This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

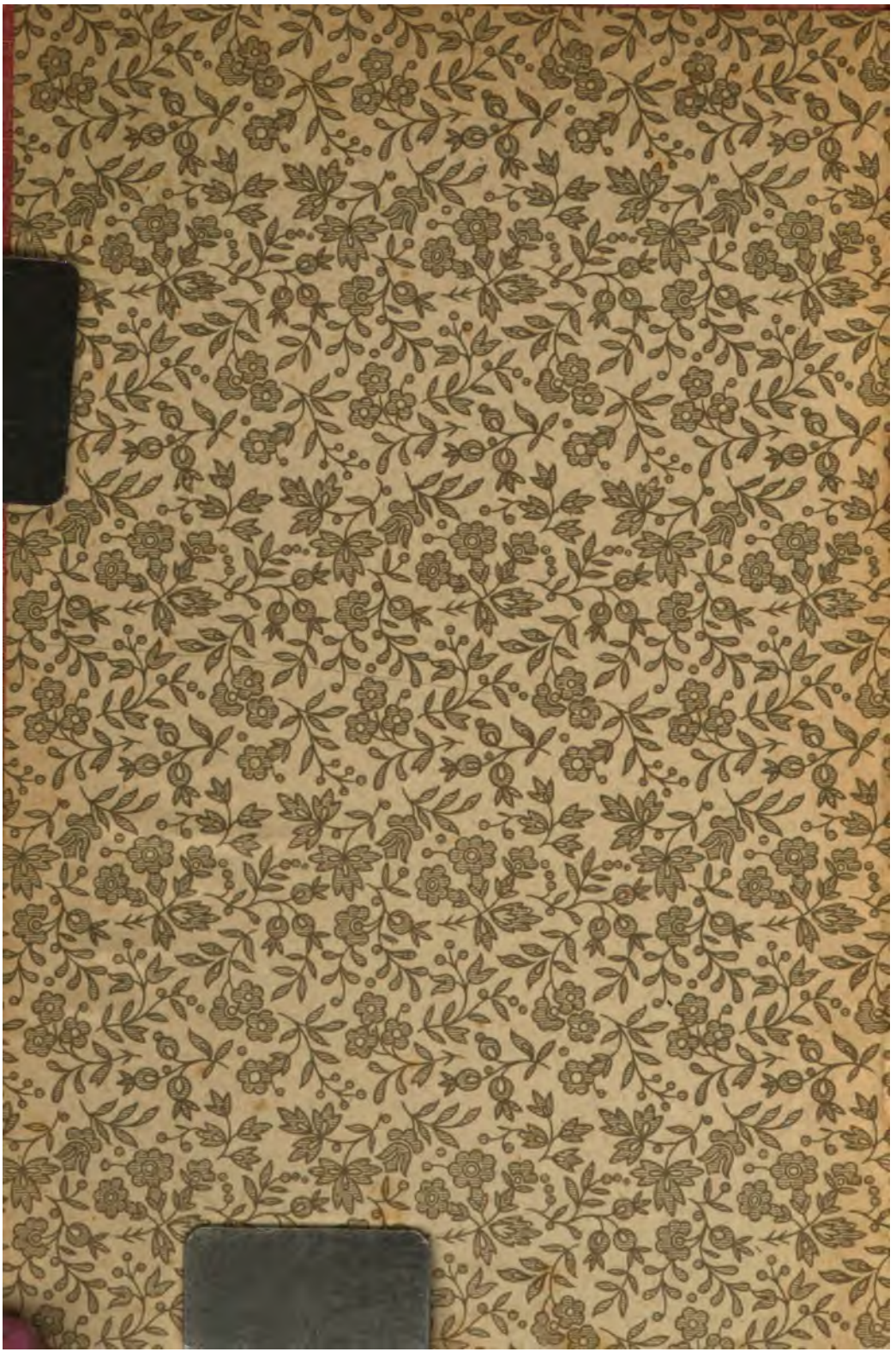

Das Großherzogtum Frankfurt

Das

Großherzogtum Frankfurt

Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit

von

Paul Darmstaedter

Frankfurt am Main
Verlag von Joseph Baer & Co.
1901

Druck von Gebrüder Knauer in Frankfurt a. M.

Vorwort

Erst die Gründung des deutschen Nationalstaats hat eine gerechte Beurteilung der Rheinbundszeit möglich gemacht. Solange die Wiederkehr jener Tage denkbar war, konnte der national gesinnte Historiker in der Rheinbundszeit nur die Vorherrschaft der Franzosen in Deutschland erblicken und nur unter diesem gewiß berechtigten, aber doch einseitigen Gesichtspunkt die großen Reformen beurteilen, die in der Napoleonischen Epoche im Süden und Westen Deutschlands vollzogen wurden. Gewiß, die von großen nationalen und ethischen Tendenzen getragene Umbildung des preußischen Staatswesens wird stets den Vorrang behaupten. Aber der preußischen Reformzeit entspricht eine vielleicht nicht gleichwertige, aber doch in den Prinzipien vielfach gleichartige und in ihren Folgen nicht minder wichtige Umgestaltung des Staatslebens in weiten Teilen des deutschen Vaterlandes.

Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, den Prozeß dieser Umbildung an einem Beispiel zu erläutern. Daß hierfür auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Professor Varrentrapp in Straßburg, gerade das Großherzogtum Frankfurt gewählt wurde, hat, von persönlichen Motiven abgesehen, seinen Grund darin, daß die Verhältnisse eines nicht mehr bestehenden Staatswesens in allen ihren Teilen klargelegt werden können. Zudem sind die Tendenzen der Gesetzgebung der einzelnen Staaten in vielen Dingen gleichartig, und die Abhandlung dürfte deshalb, auch über die Lokalgeschichte hinaus, einige Anregung bringen.

Die Verteilung des Großherzogtums unter verschiedene Staaten hatte auch eine Zersplitternng der Archivalien zur Folge. Die Akten der Centralverwaltung, vor allem die wichtigen Protokolle des Staatsrats, befinden sich in dem Königlichen Staatsarchiv zu

Wiesbaden. Aber auch unter den Beständen des Frankfurter Stadtarchivs und des Königlichen Kreisarchivs zu Würzburg sind, außer den die Stadt Frankfurt und das Fürstentum Aschaffenburg betreffenden Archivalien, zahlreiche Akten vorhanden, die auf die Organisation des Gesamtstaates Bezug haben. Die Akten der Präfekturen Fulda und Hanau sind heute im Königlichen Staatsarchiv zu Marburg aufbewahrt. Außer diesen Archiven durfte ich die Berichte des preußischen Gesandten in Frankfurt im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin benutzen. Für die Kenntnis der französischen Verwaltung in Hanau und Fulda und die auf die Kontinentalsperre bezüglichen Maßregeln bot mir das Nationalarchiv zu Paris reiche Belehrung. Einige Ergänzungen verdanke ich dem Archiv der Handelskammer zu Frankfurt a. M., der Stadtbibliothek zu Mainz und der Landes-Bibliothek zu Fulda.[1]) Wie bei früheren Arbeiten fand ich in der Landes- und Universitäts-Bibliothek zu Straßburg die liebenswürdigste Unterstützung. Die Verwaltungen aller genannten Institute, vor allem Herrn Stadtarchivar Dr. Jung in Frankfurt a. M., Herrn Kreisarchivar Dr. Göbl und Herrn Kreisarchivsekretär Dr. Knapp in Würzburg, bitte ich, an dieser Stelle meinen ergebensten Dank entgegennehmen zu wollen.

Ich möchte noch bemerken, daß die vorliegende Arbeit der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia legendi eingereicht worden ist.

München am 6. Dezember 1900.

Paul Darmstaedter

*) Zu meinem großen Bedauern war es mir nicht möglich, Einblick in Privatpapiere Frankfurter Familien zu gewinnen. Nur die Familie de Neufville, der ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche, war so liebenswürdig, mir Einblick in die Bestände ihres reichhaltigen Archivs zu gewähren.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort V

I. **Die Entstehung des Großherzogtums Frankfurt** . . . . 1—7

Der Mainzer Kurstaat 1—2. Der Staat des Reichserzkanzlers 2—3. Der Primatialstaat 3—5. Der Pariser Vertrag und das Großherzogtum Frankfurt 5—7.

II. **Die Bestandteile des Großherzogtums** . . . . . 8—79

A. Frankfurt 8—38. 1. Frankfurt im achtzehnten Jahrhundert 8—19. Der äußere Eindruck 8—10. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse 10—15. Die Verfassung 15—19. 2. Frankfurt in der Revolutionszeit 19—23. 3. Die primatische Zeit 23—30. 4. Die Frankfurter Landgemeinden 30—36. Wirtschaft und Verfassung 30—32. Gerichtsherrschaft 32—33. Leibeigenschaft 33—34. Grundherrschaft 34—36. 5. Die standesherrlichen Gemeinden 36—38.

B. Wetzlar 38—43. Aeußerer Anblick 38—39. Die Verfassung 39—41. Die Mediatisierung 41—43.

C. Aschaffenburg 43—50. Stadt und Land 43—46. Die Verwaltung 46—49. Standesherrliche und reichsritterschaftliche Gebiete 49—50.

D. Fulda 51—67. 1. Das Bistum Fulda 51—58. Die Stadt Fulda 51—52. Wirtschaftliche Verhältnisse des Landes 51—54. Die Verfassung 54—56. Heinrich von Bibra 57—58. Die Säkularisation 58. 2. Das oranische Fürstentum Fulda 58—63. Wilhelm Friedrich von Oranien 58—59. Die Verwaltungsorganisation 59—61. Kirchenpolitik 61. Wirtschaftspolitik 61. Beginnende Unzufriedenheit 62. Das Jahr 1806 62—63. 3. La province de Fulde 63—67. Die reservierten Provinzen 63—64. Thiébault 64. Die französische Verwaltung 64—66. Das Madrider Edikt 67.

Seite

E. Hanau 68—77. Die Stadt Hanau 68—69. Die Grafschaft Hanau 70—71. Gelnhausen 71. Die Grafen von Hanau 71—72. Die Landgrafen Wilhelm VIII und Wilhelm IX 72—74. Die französische Provinz Hanau 74—77.
F. Übersicht 77—79.

III. Die leitenden Personen und die leitenden Ideen . . . . 79—90
Karl von Dalberg 79—83. Die Beamten 84. Der Staat Napoleons als Vollendung der absoluten Monarchie des achtzehnten Jahrhunderts 85—87. Westfalen als Vorbild für die deutschen Staaten 87—88. Das Organisationspatent vom 16. August 1810 88—90.

IV. Die Staatseinheit (Die politischen Reformen) . . . . . 90—235
1. Die Centralstellen. (Minister, Staatsrat, Stände) 90—105. Centralisation und Arbeitsteilung 90—91. Ministerium 91—92. Albini 92—93. Eberstein 93—94. Beust 95. Steitz 95—96. Benzel-Sternau 96—97. Der Staatsrat 97—99. Die Stände 99—104. Die Gesetzgebung 104—105.
2. Die Organisation der Verwaltung 105—129. Die französische Verwaltung 105—106. Die Departements 106—107. Der Präfekt 107—111. Der Präfekturrat 111—112. Der Generaldepartementsrat 112—116. Die Ämter 116—118. Die Gemeinden 118—129. Unterdrückung der Selbstverwaltung 118—120. Der Maire 120—121. Der Munizipalrat 121—125. Die Stadtverwaltung in Frankfurt 125—129.
3. Die Polizei 129—137. Trennung von Polizei und Verwaltung 129—130. Die Frankfurter Polizei in der reichsstädtischen und primatischen Zeit 130—131. Die Organisation der großherzoglichen Polizei 131—132. Thätigkeit der Polizei 132—135. Das Landessicherheitscorps 135—137.
4. Die Justiz 138—159. Die Einführung des französischen Civilrechts 138—145. Strafrecht 145—146. Strafvollzug 146—147. Die ältere Gerichtsverfassung 148—152. Die Gerichtsverfassung von 1812. 152—157. Das Gerichtsverfahren 157—159.
5. Die Finanzen 159—195. Das ältere deutsche Finanzwesen 159—160. Finanzverfassung der Territorien 160 bis 163. Die reichsstädtische Finanzverfassung in Frankfurt 163—170. Die primatische Finanzverwaltung 170 bis 171. Wetzlar 171. Aufgaben der großherzoglichen Finanz-

Seite

verwaltung 171—174. Das Budget von 1810. 174—177. Die Finanzen der einzelnen Landesteile 177. Hanau und Fulda, die Domänenfrage 178—181. Die Fuldaer Kassenscheine 182—183. Die Generalkasse 184. Enregistrement und Stempel 185—187. Grundsteuerprojekt 187. Wachsende Finanznot 188. Vermögenssteuer 188—190. Kriegslastenausgleichung 190—191. Accise 192. Gewerbesteuer 193. Zwangsanlehen 193—194. Rothschild 194. Domänenverkäufe 194. Schlußbetrachtung 195.

6. Das Militär 195—203. Ältere Zustände 196. Das primatische Militär 196—197. Das großherzogliche Militär 197—200. Die Miliz 201—203.
7. Der auswärtige Dienst 204—206.
8. Die Kirche 206—211. Die katholische Kirche 206—209. Die protestantischen Kirchen 209—210. Die Israeliten 211.
9. Das Unterrichtswesen 211—235. Die Universität zu Aschaffenburg 211—213. Die Rechtsschule in Wetzlar 213—214. Die medizinische Schule in Frankfurt 214—215. Das Forstlehrinstitut in Aschaffenburg 215. Das Frankfurter Schulwesen 216—222. Das Schulwesen in den Territorien 222—227. Das Schulgesetz vom 1. Februar 1812 227—230. Die Ausführung desselben 230—235. Übersicht 235.

V. **Die Gleichheit** (Die sozialen Reformen) . . . . . 236—263

Privilegierte und Minderberechtigte 236. Das Organisationspatent 237—238.

1. Die Privilegierten 238—242. Der privilegierte Gerichtsstand und die Steuerfreiheit 238—240. Die Reichsunmittelbaren 240—242.
2. Die Minderberechtigten 242—263.
   a) Die Leibeigenen 243—246.
   b) Die Beisassen 246—248.
   c) Die minderberechtigten christlichen Konfessionen 248—250.
   d) Die Juden 250—262. Der ältere Zustand 250—253. Die Stättigkeit von 1807 253—257. Die Gesetzgebung in Frankreich und Westfalen 257. Die Ablösung des Schutzgelds in Frankfurt 257—261. Gleichheit in Frankfurt 261—262. Die anderen Gebiete 262. Schlußbetrachtung 262—263.

VI. **Die wirtschaftliche Gesetzgebung** . . . . . 263—337

Tendenzen in der Wirtschaftspolitik 263—264.

1. Die Agrarpolitik 265—281. Bodenkultur 265.

Seite

Grundbesitzverteilung und Grundlasten 266—268. Reformen des achtzehnten Jahrhunderts 268—269. Meliorationen 269. Versicherungen 270. Die Wucherfrage 270—271. Erleichterung des Absatzes 271—272. Zollpolitik 272-273. Grundentlastung 273—278. Freie Teilbarkeit 278—280. Übersicht 280—281.

2. Die Gewerbepolitik 281—294. Die gewerbliche Verfassung in Frankfurt 281—282. Die Gesetzgebung gegen die Gesellen 282—285. Zustände in den Territorien 285—286. Reformbestrebungen 287—290. Die Großindustrie 291—294.

3. Die Handelspolitik 294—325. Der Frankfurter Handel 294—300. Der Handel in den Territorien 300. Die Handelsgesetzgebung der reichsstädtischen Zeit 300 bis 302. Die Handelsgesetzgebung der primatischen und großherzoglichen Zeit: Handelskammer 302—303. Handelsrichter 303. Börsengesetzgebung 303—304. Münze, Maß und Gewicht 304—305. Prämien 305—306. Die Kontinentalsperre 306—308. Das Edikt von Trianon 308 bis 310. Ausführung desselben in Frankfurt 310—312. Die französische Kommission in Frankfurt 312—316. Weitere Störungen des Handels 317—320. Folgen dieser Maßregeln 320—322. Die Anfänge der Zuckerindustrie 323—325.

4. Die Verkehrspolitik 326—337. Die Landstraßen 326—327. Die Post 327—331. Der Güterverkehr zu Lande 332—333. Der Güterverkehr auf den Wasserstraßen 333—337.

VII. Die gesellschaftlichen Zustände . . . . . 337—393

1. Die gesellschaftlichen Gruppen 338—354. Die Gesellschaft in den Territorien 338—341. Die Gruppen der Frankfurter Gesellschaft: Der Hof in Frankfurt 341. Der Stadtadel 342. Die „Gesellschaft“ 342—346. Andere Gruppen 346—350. Armenwesen 350—352. Die Juden 352. Der Fremdenverkehr, Frankfurt als Großstadt 353—354.

2. Künstlerische, wissenschaftliche und religiöse Strömungen 355—373. Der Einfluß Frankreichs 355. Die bildende Kunst 355—357. Litteratur und Theater 357—360. Das wissenschaftliche Interesse 360 bis 361. Dalbergs Stellung zu Kunst und Wissenschaft 362—364. Die Museumsgesellschaft 364—366. Die

Seite

Aschaffenburger Gesellschaft 366. Die Fuldaer Freunde der Musen 367—368. Die wetterauische Gesellschaft in Hanau 368—369. Religiöse Strömungen 369—372. Übersicht 372—373.

3. Die öffentliche Meinung 373—393. Elemente der öffentlichen Meinung: Die Presse 373—378. Die Bücher 378—381. Rede- u. Versammlungsfreiheit 381—382. Stimmung in Aschaffenburg und Fulda 382—383. Die Frankfurter und der Fürstprimas 383—384. Stellung der Frankfurter zu Napoleon und Frankreich 384—387. Stimmung der Frankfurter in der großherzoglichen Zeit 387 bis 389. Stimmung in Hanau 390—393. Ereignisse im Winter 1813 —

VIII. **Der Zusammenbruch** . . . . . 394—406

Dalbergs Flucht 394—395. Der Herbst 1813 395—396. Die kriegerischen Ereignisse nach der Schlacht bei Leipzig 396—398. Die Bayern in Hanau und Frankfurt 398—399. Der Rückzug der Großen Armee 399—400. Der 31. Oktober 400—401. Die Abdankung Dalbergs 401. Das Generalgouvernement 401—403. Die Teilung des Großherzogtums Frankfurt 403—406. Die Bedeutung der Rheinbundszeit 406.

Beilagen . . . . . 407—410

A. Zur Statistik des Großherzogtums Frankfurt a. M. 407—408.

1. Die Volkszahl und Einteilung des Großherzogtums im Jahre 1812 407—408.
2. Die größeren Gemeinden des Großherzogtums Frankfurt (1812) 408.

B. Zur Finanzgeschichte des Großherzogtums Frankfurt. Staatsvertrag über den Rückkauf der Domänen vom 28. Dezember 1811 409—410.

Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Quellen . . . . 411—413

Druckfehler und Berichtigungen 414

Karte des Großherzogtums Frankfurt.

I

Die Entstehung des Großherzogtums Frankfurt [1])

Das Großherzogtum Frankfurt führt das Mainzer Rad im Wappen. Durch die Person seines Herrschers, durch einen großen Teil seiner Beamten und ein beträchtliches Stück seines Gebietes erscheint es als die Fortsetzung des Kurfürstentums Mainz.

Weit und breit in deutschen Landen zerstreut lagen die Gebiete, die dem vornehmsten Reichsfürsten, dem Erzkanzler in Germanien, gehorchten. Außer in den gesegneten Fluren des Rheingaues und des unteren Mainthales saßen Mainzer Vögte im Spessart und in der Bergstraße; Fritzlar und Amöneburg in Hessen, Bischofsheim in Franken, Bönnigheim in Württemberg wurden von kurfürstlichen Amtleuten beherrscht, in Erfurt und im Eichsfeld geboten Statthalter des Erzbischofs.

In den Herbsttagen des Jahres 1792 zeigte sich die innere Schwäche des Staates: der schmähliche Zusammenbruch der geistlichen Herrschaft am Rhein vor dem Ansturm der Scharen Custines war ein Symbol für die Vernichtung der geistlichen Fürstentümer durch das Prinzip der französischen Revolution. Schon in den Verhandlungen, welche die im Elsaß begüterten deutschen Reichsstände mit der französischen Regierung führten, hatte diese den Gedanken aufgeworfen, die deutschen Erbfürsten durch Territorien von Kirchenfürsten schadlos zu halten. Seitdem war die Säcularisation auf der Tagesordnung geblieben. In Basel und Rastatt hatte man darüber verhandelt, aber erst im siebenten Artikel des Friedens von Lunéville (9. Februar 1801) war es ausgesprochen, daß die

[1]) Benutzt wurden für dies Kapitel außer den Werken von Häusser und Perthes vor allem Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, Leipzig 1859, Deutschland vor 50 Jahren. Leipzig 1861. und Winkopp, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt. Weimar 1812.

durch die Abtretung des linken Rheinufers geschädigten Erbfürsten durch geistliche Gebiete Ersatz finden sollten.

Die Frage war nur noch, wieweit sich die unvermeidlichen Säcularisationen zu erstrecken hatten. Die bedrohten Reichsstände suchten zu retten, was zu retten war; vor allem bemühte man sich durch klingende Gründe die Gunst der Machthaber in Paris zu gewinnen.[1]) Aber von sämtlichen geistlichen Staaten gelang es, außer den beiden von Österreich beschützten Ritterorden, allein Kurmainz sich seine Existenz zu erhalten. Die Stellung des Reichserzkanzlers schien, solang überhaupt die Reichsverfassung gelten sollte, notwendig zu sein. Weit mehr aber als diese Erwägung trug die nachdrückliche Verwendung des Ersten Konsuls der französischen Republik dazu bei, daß der Reichserzkanzler Karl Theodor Dalberg im Besitze eines Territoriums belassen wurde.

An die Integrität des Kurstaates war freilich nicht zu denken. Mainz selbst war seit Weihnachten 1797 eine Stadt der französischen Republik, Erfurt und das Eichsfeld waren für die preußische Entschädigung bestimmt, die Bergstraße war Hessen-Darmstadt zugedacht, der Rheingau bildete fortan die Perle der Besitzungen des Hauses Nassau. So blieb von all' den Landen des Erzstiftes nur das sogenannte Obere Stift übrig. Aus dem Oberamt Aschaffenburg, den Ämtern Aufenau, Lohr, Orb, Klingenberg und Prozelten und dem vormals Würzburgischen Amt Aura im Sinngrund wurde das Fürstentum Aschaffenburg gebildet. Dazu erhielt der Reichserzkanzler im 25. Artikel des Reichsdeputationshauptschlusses (25. Februar 1803) die Reichsstadt Regensburg mit den drei Abteien St. Emmeran, Ober- und Niedermünster als Fürstentum Regensburg, die Reichsstadt Wetzlar als Grafschaft zugesprochen. Die Einkünfte dieser verschiedenen Gebiete wurden auf 650000 Gulden berechnet. Da nun aber dem Erzkanzler eine Dotation von einer Million Gulden versprochen war, so wurde der Rest auf die Rheinzölle, den sogenannten Rheinoctroi, angewiesen, der unter gemeinsamer Verwaltung Frankreichs und des Reichserzkanzlers erhoben werden sollte.

[1]) Über die Verhandlungen vgl. Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg. Weimar 1879 I, 256 ff.

So hatte Dalberg aus dem allgemeinen Schiffbruch noch einen Staat von etwa 25 Quadratmeilen mit ungefähr 100000 Einwohnern gerettet.[1]) Aber auch dieses kleine Gebiet bildete nicht ein zusammenhängendes Ganze, sondern lag in drei weit von einander entfernten Parzellen zerstreut. Außer dem Landesherrn waren das allerdings nur aus zwei Personen bestehende Ministerium, das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg und das Militär dem ganzen Staate gemeinsam. Im Übrigen hatte jeder Teil seine eigene Verwaltung, die mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse organisiert wurde.

Wenige Jahre später vollzog sich eine neue große Umwälzung der Territorialverfassung Deutschlands. Wie 1803 Säcularisation, so lautete das Schlagwort diesmal Mediatisierung, wie damals die geistlichen Stifter, so wurden jetzt die kleinen weltlichen Staaten zur Vernichtung ausersehen. Die Reichsgrafen, Reichsritter und manche alte Fürstengeschlechter, wie die Hohenlohe und Leiningen, die Fürstenberg und Löwenstein, verloren nun ihre uralte Landeshoheit. Mit ihnen zugleich wurde das heilige Römische Reich deutscher Nation für immer aus der Reihe der Staaten Europas gestrichen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1806 wurde die Rheinbundsakte in der Wohnung Talleyrands unterzeichnet. Dalberg hat den Inhalt der Akte gewiß nicht in allen Stücken gebilligt, geschweigedenn veranlaßt, aber er hat, wenn auch nicht ohne Zögern, ihre Ratifikation vollzogen. Und wahrlich, er hatte allen Grund zur Zufriedenheit; der Kaiser hatte Dalberg nicht nur den Titel eines Fürst-Primas des Rheinischen Bundes und das Präsidium der Bundesversammlung zugedacht, sondern ihm auch eine reichliche Vergrößerung seines Gebietes gewährt. Er erhielt die Souveränität über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf der rechten Mainseite und die Grafschaft Rieneck, eine vortreffliche Abrundung für das Fürstentum Aschaffenburg, sowie über verschiedene reichsständische und reichs-

[1]) Die Angaben variieren stark. Berghaus nimmt 24½ Quadratmeilen mit 82000 Einwohnern an, Winkopp 28 Quadratmeilen mit 116000 Einwohnern, Beaulieu gar nur 23 Quadratmeilen mit 70000 Einwohnern (I, 288).

ritterliche Gebiete,[1]) mit zusammen etwa 17000 Einwohnern. Viel wichtiger aber war die Erwerbung der Reichsstadt Frankfurt mit ihrem Gebiet. Durch den Gewinn der bedeutendsten Handelsstadt Süddeutschlands erhielt das kleine Fürstentum, das nun Primatialstaat genannt wurde, eine weit über seinen geringen Gebietsumfang hinausreichende Bedeutung. Seine Organisation wurde, entsprechend dem mangelnden inneren und äußeren Zusammenhang seiner Teile, auf der gleichen Grundlage wie 1803 vorgenommen. Wie damals, so wurden auch jetzt die einzelnen Gebiete nicht miteinander zu einem größeren Ganzen verschmolzen. Im Gegenteil, die Selbständigkeit der alten Territorien, ihre besonderen Einrichtungen und Gesetze wurden soweit als möglich erhalten.

Aber auch diese Ordnung der Dinge sollte nur vorübergehend sein. Die neue Zeit war den seltsamen Staatengebilden des heiligen Römischen Reiches, die in zahlreichen Parzellen mit wunderlich zerrissenen Grenzen auf weitem Raum verteilt waren, nicht günstig gesinnt. Alle Staaten strebten im Inneren nach strenger Zentralisierung, im Aeußeren nach einem zusammenhängenden, wohlabgerundeten Staatsgebiet. Enclaven und Exclaven suchte man durch Tauschverträge zu beseitigen, die Grenzen soweit als möglich der natürlichen Beschaffenheit des Grund und Bodens anzupassen.

Wenn wir diese allgemeinen Grundsätze der Staatenbildung auf die besonderen Verhältnisse des Primatialstaats anwenden, so ist es klar, daß Regensburg ihm nicht auf die Dauer angehören konnte. Der Fürstprimas hatte zwar eine persönliche Vorliebe für die alte Bischofsstadt, welcher er viel Gutes erwiesen hat, und in der er seine letzte Ruhestätte finden sollte, aber es war nur eine Frage der Zeit, wann die Hauptstadt des bayerischen

[1]) Das gräflich Erbachische Amt Eschau, die gräflich Solmsische Hälfte von Niederursel, die gräflich Ingelheimischen Dörfer Obererlenbach und Unterhausen, das gräflich Schönbornische Landgericht Krombach, die Besitzungen der Freiherrn von Maierhofen (Hoppach), von Reigersberg (Fechenbach-Reistenhausen), von Forstmeister (Niedersteinbach), von Fechenbach (Sommerau). Über den Umfang dieser Gebiete s. u.

Stammesherzogtums mit dem neuen Königreich Bayern vereinigt werden würde. Schon im Frühjahr 1807 sprach Napoleon davon, Regensburg gegen Hanau zu vertauschen; als der Kaiser auf der Rückreise von Tilsit am 24. Juli 1807 sich einige Stunden in Frankfurt aufhielt, äußerte er sich dahin, daß Regensburg nicht primatisch bleiben könne. Er dachte daran, das Fürstentum der Familie Dalberg oder v. d. Leyen zu überlassen, ein Vorschlag, den der Fürstprimas ablehnte. Napoleon bot als Entschädigung die alten Mainzer Gebiete, die 1803 an Preußen gefallen waren, eine besondere Aufmerksamkeit des Kaisers gegen den ehemaligen Statthalter von Erfurt; aber gegen die thüringischen Landschaften ließen sich die gleichen Einwände erheben, wie gegen Regensburg. Als Dalberg im Herbst 1807 in Paris verweilte, machte Talleyrand den Vorschlag, dem Primatialstaat die vormals Mainzischen Aemter am unteren Main und im Rheingau zuzuteilen, aber Dalberg war so unvorsichtig, vorzeitig über diese Pläne zu sprechen. Die nassauische Regierung protestierte eifrig, und alle diese Projekte zerschlugen sich.[1])

Erst nach dem Wiener Frieden begann wieder eine neue Länderverteilung in Deutschland. In dem Vertrag, den der Fürstprimas am 16. Februar 1810 zu Paris mit Frankreich abschloß,[2]) wurde Regensburg, das überdies durch den österreichischen Krieg hart mitgenommen war, an den Kaiser abgetreten, der dann das Fürstentum an Bayern überließ.[3]) Dafür erhielt der Fürstprimas reichen Ersatz. Der Kaiser trat ihm die Fürstentümer Hanau und Fulda ab, mit Ausnahme einiger Ämter, die an das Großherzogtum Hessen fielen,[4]) und erhob den Gesamtstaat zum Großher-

[1]) Vergl. über diese Verhandlungen Bockenheimer, Dalberg in Paris, S. 17. Beaulieu II, 158. Auf dem Erfurter Kongreß kam Napoleon auf seinen Plan zurück, Regensburg gegen Hanau zu vertauschen. Correspondance de Napoléon I. Bd. XVII. 624 (4. Oktober 1808).

[2]) Das Original des Vertrages nebst den 3 Geheimartikeln befindet sich im Stadtarchiv in Frankfurt, vergl. Beaulieu II, 369, Rheinbund XVI. 405.

[3]) In den Geheimartikeln des Vertrages versprach Napoleon der Familie des Fürstprimas eine Rente von 400000 frs., die auf die Domänen von Regensburg angewiesen wurde.

[4]) Es sind die Hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Heckelsheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim und das Fuldaische Amt Herbstein.

zogtum Frankfurt. Da, wie der Kaiser schrieb, die Herrschaft von Priestern gegen seine Grundsätze sei, wurde Eugen Beauharnais zum Nachfolger des Fürsten-Primas ausersehen.[1])

Der glänzenden Außenseite, die der günstige territoriale Austausch bot, standen sehr ungünstige finanzielle Abmachungen gegenüber. Der Großherzog mußte die Hälfte der Rheinzölle, die er, wie bereits erwähnt, aus dem Reichsdeputationshauptschluß besaß, zur Dotierung der Herzöge von Wagram und Eckmühl an Frankreich überlassen, die Renten aber, die auf die Rheinzölle angewiesen waren, weiter bezahlen.[2]) Ferner behielt sich der Kaiser Domänen in den Fürstentümern Fulda und Hanau im Werte von 600 000 Frs. vor, eine, wie wir noch sehen werden, für die Geschichte des Großherzogtums folgenschwere Bestimmung. Auf den Rest der Hanauer und Fuldaer Domänen wurden die Renten der Rheinoctroigläubiger angewiesen. Endlich benutzte Frankreich noch die Gelegenheit, seinen Anteil an den Kurmainzer Schulden auf den neuen Großherzog von Frankfurt abzuwälzen. Zur Ehre Dalbergs mag noch erwähnt werden, daß er in einem Geheimartikel nicht vergaß, die Zukunft aller Pensionäre seines Staates sicher zu stellen.

Das neue Großherzogtum hatte einen Flächeninhalt von etwa 100 Quadratmeilen und mochte gegen 300,000 Einwohner zählen. Es bildete, abgesehen von der Enclave Wetzlar, die man auch noch zu vertauschen gedachte, ein zusammenhängendes Territorium. Aber die Grenzlinie war noch wundersam ausgezackt; nur im Süden bildete der Main auf weite Strecken eine natürliche Grenze, und der territoriale Zusammenhang zwischen dem kleineren westlichen und dem größeren östlichen Teil wurde nur durch einen eine halbe Wegstunde breiten Streifen hergestellt. Um von Hanau nach Fulda zu reisen, mußte man die Staaten des Fürsten von Isenburg passieren, um Aschaffenburg zu erreichen, durchwanderte man von Großauheim bis Dettingen das Großherzogtum Hessen.

---

[1]) Vergl. Correspondance de Napoléon XX, 98. 233.

[2]) Über die Renten vergl. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren I, 368.

Wenn somit auch der territoriale Zusammenhang recht lose war, so verbanden doch enge wirtschaftliche Interessen die einzelnen Teile des Großherzogtums. Es war das natürliche Hinterland von Frankfurt. Die Wasserstraße des Mains verband Aschaffenburg mit der Landeshauptstadt. Das Hanauer und Fuldaer Land lagen an einer anderen großen Verkehrsader, an der Leipzig-Frankfurter Straße, die von Frankfurt bis Buttlar auf eine Länge von fast 20 Meilen das Land durchzog und bloß bei Gelnhausen auf kurze Zeit durch Isenburgisches Gebiet führte. Die Hanauer Großindustrie, der Ackerbau und die Viehzucht der Rhön, der Waldreichtum des Spessarts und die reiche Gartenkultur des Mainthals fanden in Frankfurt lohnenden Absatz.

Waren die Bewohner des Großherzogtums seit altersher wirtschaftlich auf einander angewiesen, so standen sie sich doch fremd gegenüber. Stolz sah der Frankfurter Bürger auf die Unterthanen des Erzbischofs von Mainz herab, die konfessionelle Verschiedenheit trennte den reformierten Hanauer von dem streng katholischen Fuldaer. Die Gleichheit des Stammes und die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen waren nicht stark genug, um die alten politischen Streitigkeiten und den religiösen Zwiespalt, kurz die Gegensätze der deutschen Geschichte, zu überwinden. Die Frage war nun, ob die neuen Ideen eine ausgleichende Wirkung ausüben würden, ob es einem in dem Gedankenkreis der deutschen Aufklärung erzogenen, katholischen Kirchenfürsten gelingen würde, mit dem geistigen Gehalt der französischen Revolution ein neues Staatswesen zu begründen.

Ehe wir indes auf die Organisation des Großherzogtums eingehen, müssen wir ihre Vorbedingungen betrachten und die Wanderung durch die einzelnen Gebiete beginnen. Von den Zuständen am Ende des vorigen Jahrhunderts ausgehend, werden wir die politischen Umwandlungen schildern, die die einzelnen Territorien bis zum Jahre 1810 erfahren hatten. Lernen wir erst die Bausteine kennen, mit denen das neue Gebäude aufgeführt werden sollte.

II

Die Bestandteile des Großherzogtums

A. Frankfurt.

1. Frankfurt im achtzehnten Jahrhundert.[1])

Wenn sich der Wanderer von der Landwehr, der Grenze des Frankfurter Gebietes, durch die fruchtbaren Felder der Gemarkung den Thoren der Stadt näherte, empfing er zuerst den Eindruck einer Festung. Hohe mit Bastionen versehene Wälle, breite Wassergräben, Mauern und Türme umgaben Frankfurt auf allen Seiten. Nur durch eins der sieben Stadtthore, die mit ihren Zugbrücken und mittelalterlichen Türmen ein malerisches Aussehen boten, konnte man in die Stadt gelangen. Ihr innerer Kern zeigte die gleiche Physiognomie, wie sie noch heute manche Gassen Altfrankfurts zeigen. Im Mittelpunkt der Altstadt erhob sich der Dom, zwischen

[1]) Als Quellen kommen in Betracht Ch. Sigismund Müller, Vollständige Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. Frankfurt 1776. und J. G. Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1798 ff. Die beste Darstellung der Frankfurter Verfassung, auf der fast alle späteren Werke beruhen, giebt Joh. Anton Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstädte. Erster Theil: Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1785. Eine gute Zusammenfassung giebt Otto Speyer in dem Aufsatz: Eine unblutige Revolution. Der Frankfurter Verfassungskampf im 18. Jahrhundert (in der Frankfurter Zeitung Dezember 1897).— Unter den topographischen Beschreibungen Frankfurts nenne ich J. H. Faber, Topographische, politische und historische Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1788, Fr. W. Gercken, Historisch-statistische Beschreibung der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. Weimar 1788. Reise durch Thüringen, den Ober- und Niederrheinischen Kreis. Dresden und Leipzig 1795. Käppel, Topographisch-historische Beschreibung von Frankfurt a. M. Frankfurt 1811, und Kirchner, Ansichten von Frankfurt a. M. Frankfurt 1818. — Kulturgeschichtlich kommen die Werke Goethes in erster Linie in Betracht. Von neueren Darstellungen sind die Arbeiten Kriegks am wichtigsten.

ihm und dem Römerberg lag der enge und unbequeme Marktplatz, in der Nähe das Labyrinth der abstoßenden Fleischschirnen. Wie Festungen lagen der Nürnberger Hof, das Kompostell, das Haus Braunfels, das Stammhaus der Herren von Stallburg, abgeschlossen für sich, an die Zeiten des Mittelalters erinnernd. Mit den alten Holzbauten hatte zwar der schreckliche Brand von 1719 aufgeräumt, aber die Enge der Gassen blieb die gleiche, und bloß die früheren Überhänge, Erker und Giebel begannen einer regelmäßigeren Anlage Platz zu machen.

Jenseit der ältesten Stadtumwallung, an die noch heute die Straßennamen Hirschgraben, Holzgraben, Baugraben, Wollgraben erinnern, lag die Neustadt; hier, im Westend des damaligen Frankfurt, in der Zeil, dem Roßmarkt, der Gallus-, Bockenheimer und Eschenheimer Gasse waren die vornehmen Gasthöfe, die Paläste mancher hohen Herren, die Privathäuser der reichen Kaufleute. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Bauluft rege. In der langen Friedenszeit nach dem siebenjährigen Krieg, bei immer zunehmendem Wohlstand entstanden prächtige Bauten, nicht mehr im altväterlichen Stil, sondern im modernen Pariser Geschmack, wie das Thurn und Taxissche Palais, das Schweizerische Haus auf der Zeil (der spätere Russische Hof) u. a. m. Aus den Fenstern der Hintergebäude sah man noch auf weite Gärten, die sich bis zu den Wällen ausdehnten und damals noch einen großen Teil der Neustadt bedeckten.

Im Osten, abgesondert von der übrigen Stadt, durch Mauern und Thore abgesperrt, lag die Judengasse, die durch ihre Enge und ihren Schmutz den unangenehmsten Eindruck auf jeden Besucher machte. Ihr gegenüber sahen die wahrlich nicht schmucken Gassen der Altstadt noch erfreulich aus. Das auf der linken Mainseite gelegene, mit Frankfurt durch die alte Brücke verbundene Sachsenhausen trug einen durchaus ländlichen Charakter, den es ja heute noch nicht völlig verloren hat. Es war meist von Fischern, Gärtnern und Apfelweinwirten bewohnt.

Außerhalb der Wälle bis zu den Warten, die durch die Landwehr, einen Wall und Graben, verbunden waren, dehnte sich die Gemarkung aus, 10820 Morgen auf der rechten, 4287 auf

der linken Mainseite. Hier lagen zahlreiche Gartenhäuser der wohlhabenden Frankfurter Familien mit Wein- und Obstspalieren und Nelkenpflanzungen, Ackerfeldern und Gemüsegärten und einige Ökonomiehöfe, die Frankfurter Patriziern und Korporationen gehörten.[1])

Frankfurt zählte nur wenig mehr als 40000 Einwohner; trotzdem war es im achtzehnten Jahrhundert eine Großstadt. Abgesehen von den ja nur selten vorkommenden Kaiserkrönungen, bei denen außerordentliche Menschenmassen in die Stadt strömten, waren es die beiden großen Messen, die den Fremdenverkehr nach Frankfurt lenkten und die Stadt zum großen Fest- und Vergnügungsplatz für alle vornehmen und reichen Leute des deutschen Südens und Westens machten. Die Fürsten, Grafen und Reichsritter der Umgebung reisten dann nach Frankfurt; manche Herren, wie die drei geistlichen Kurfürsten, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Grafen von Solms, Schaumburg und Schönborn waren so glücklich, eigene Häuser in Frankfurt zu besitzen, andere stiegen in den Gasthöfen zum Roten Haus und zum Römischen Kaiser ab, die neben den Drei Mohren in Augsburg für die besten Gasthöfe Deutschlands galten.

Aber neben dem Adel, der sich hier belustigte, kamen Großkaufleute und Fabrikanten aus Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und der Schweiz, um Geschäfte abzuschließen. Seit dem Ausgang des Mittelalters war Frankfurt der Platz, auf dem sich weite Gebiete Deutschlands mit Luxuswaren zu versehen pflegten. Kolonialwaren aus den Niederlanden, Wein und Tabak einerseits, Modeartikel andrerseits, wurden auf den Frankfurter Messen gehandelt. Tuche aus Aachen, Verviers und Montjoie, Wollenwaren aus Sachsen, Leinwand aus Berg und Westfalen, Seidenwaren aus Lyon und der Schweiz, Modewaren aus Paris, Spitzen aus Alençon und Valenciennes, dann aber auch Leder

[1]) Ich erwähne die beiden Holzhausischen Höfe, den Stallburgischen und den Glauburgischen Hof; andere Höfe gehörten den Freiherren v. Günderrode, v. Malapert, von Adlerflycht, dem Katharinenstift, dem deutschen Orden u. s. w. Stadtarchiv Uglb. B. 89 Nr. 2. Es gab in der Gemarkung im Jahre 1811 232 Gartenhäuser und 27 Höfe.

und Bücher waren die Hauptgegenstände des Meßverkehrs. Doch schon im achtzehnten Jahrhundert hatten die Messen viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Sie waren zwar noch keineswegs zum Jahrmarkt herabgesunken, aber ihr alter Glanz war geschwunden.

Nicht zum wenigsten lag dies daran, daß es der Frankfurter Kaufmannschaft gelungen war, einen großen Teil des Meßverkehrs auch über die Zeit der Messe hinaus in ihrer Vaterstadt festzuhalten. Noch am Anfang des 16. Jahrhunderts war Frankfurt eine vorwiegend gewerbliche Stadt gewesen, in der nur vorübergehend, zur Meßzeit, und von Fremden Handel getrieben wurde.[1]) Hauptsächlich die Flüchtlinge, die ihrer Religion wegen aus den spanischen Niederlanden vertrieben waren, sowohl Vlämen wie Wallonen, haben Frankfurt zu einer wirklichen Handelsstadt gemacht.[2]) Seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts entwickelte sich in immer zunehmendem Maße ein ausgedehnter ständiger Handel in Wein und Kolonialwaren, in Seide, Wolle und Leder. Die günstige Lage an der Kreuzung vieler Straßen ließ einen regen Speditionshandel erblühen. Althergebracht war schon durch die Messen der Wechselverkehr. Allmählich wurde Frankfurt durch die wachsende Macht seines Kapitals der Geldplatz für ganz Süddeutschland. Die Frankfurter Kapitalisten wurden die Gläubiger der benachbarten Herren, Grafen und Fürsten; schon am Ausgang des vorigen Jahrhunderts „negoziierten“ nicht nur Solms, Isenburg und Hessen, sondern auch Bayern, Preußen und Österreich Anleihen bei Frankfurter Häusern.

Die Großkaufleute gaben im Frankfurter gesellschaftlichen Leben den Ton an. Auf den Gesellschaften der Bethmann und Gontard erschienen Diplomaten und Fürstlichkeiten. Wenn der König von Preußen nach Frankfurt kam, so war es selbstverständlich, daß ihm zu Ehren Herr v. Bethmann einen Ball ver-

[1]) Vergl. Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, 244 ff.

[2]) Vergl. bes. A. Dietz, Bürgerbuch, 141 ff. Dem Verfasser verdanke ich manche interessante Mitteilung über den Frankfurter Handel. Eine ausführlichere Darstellung des Frankfurter Handels s. u. Kapitel VI.

anstaltete.[1]) Aber die politische Stellung der Großhändler entsprach durchaus nicht der sozialen. Gerade die Freiheit, in der sich der Handel zu seiner Stellung entwickelt hatte, der Mangel an Organisation, war ihm zur Gewinnung der politischen Macht ebenso hinderlich, wie er zu seiner wirtschaftlichen Blüte beigetragen hatte. Nicht unwichtig waren auch die scharfen Scheidelinien, die gerade beim Handelsstande die Konfession zog. Während nämlich zum Gewerbebetrieb fast nur Lutheraner zugelassen wurden, gehörten unter den Großkaufleuten nicht wenige, wie die Brentano, Bolongaro und Guaita der katholischen, sehr viele, wie die Gontard, Passavant, d'Orville, du Fay, de Neufville u. a. m. der reformierten Konfession an,[2]) und waren damit, da Frankfurt ein „pur lutherischer Reichsstand" war, von jeder Beteiligung an der Stadtverwaltung ausgeschlossen. Eine andere Folge der Konfessionsverschiedenheit war es, daß unter den damaligen Verhältnissen der Kreis der reichen Familien sich nicht zu einer einheitlichen Gesellschaft entwickeln konnte; in der Isolierung ist es schwer möglich, eine politische Stellung zu gewinnen.

So kam es, daß politisch nicht die Aristokratie des Geldes, sondern die der Geburt noch immer den ersten Rang behauptete. Ein kleiner Teil der Geschlechter des Stadtadels, unter denen die Holzhausen und Humbracht genannt seien, war ritterlichen Ursprungs, die meisten Familien, wie die Fichard und Lersner, stammten von Gelehrten oder, wie die Günderrode und Wiesenhütten, von Kaufleuten ab. Aber sie lebten im achtzehnten Jahrhundert, wie es in einem kaiserlichen Privileg heißt, „ihrem erlauchten Adelsstand gemäß und enthielten sich gänzlich aller Handelschaft und anderen bürgerlichen Gewerben". Sie hatten, soweit sie nicht altangestammten Grundbesitz besaßen, solchen in der Gemarkung und in der Wetterau erworben und lebten als Grundherren. Viele waren freilich genötigt, bei fremden Fürsten Militärdienst zu nehmen

[1]) Vergl. die Lebenserinnerungen der Frau Belli-Gontard. Näheres über die gesellschaftlichen Zustände s. u. im Kapitel VII.

[2]) Unter den Juden sind bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur ganz wenige als Großhändler zu betrachten.

oder in die Beamtenschaft einzutreten.[1]) Die in Frankfurt lebenden nahmen, um es den Kaufleuten gleich zu thun, doch hie und da an vorteilhaften Geldgeschäften Teil, oder benutzten ihre Amtsstellung zu Nebeneinkünften.[2]) Doch muß man den vielfachen Angriffen gegenüber, die auf das Patriziat gerichtet werden, anerkennen, daß nicht wenige in redlicher und uneigennütziger Weise dem Wohle ihrer Vaterstadt gedient haben. Der Stadtadel zerfiel in zwei Korporationen, die „Hochadelige Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg" und die trotz ihrer Proteste doch weniger angesehene „uralte Gesellschaft des Hauses Frauenstein". Die Gesellschaften ergänzten sich durch „Anheiratung mit eines Ganerben Tochter", und so gehörten ihnen außer den uralten Frankfurter Familien manche ehemals auswärts angesessene Adelsgeschlechter an.

Außer diesem Stadtadel im prägnanten Sinne des Wortes, der sich, wie wir noch sehen werden, besonderer Privilegien erfreute, wohnten in Frankfurt nicht wenige altadelige, geadelte und bürgerliche wohlhabende Leute, die die Annehmlichkeiten der Großstadt genießen wollten. Manche lebten bloß der Geselligkeit, viele suchten aber ihre Befriedigung in wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen.

Die große Wohlhabenheit, die in Frankfurt herrschte, hatte es zur Folge, daß der Luxus stetig zunahm. Besonders seit der französischen Okkupation im siebenjährigen Kriege suchte man sich immer mehr den Pariser Gewohnheiten anzupassen. Im Bau der Häuser, in der Einrichtung, in der Kleidung und an der Tafel herrschten französische Sitten, gegen die alle noch so gut gemeinten Sitten- und Kleidermandate der hohen Obrigkeit nichts vermochten.

So frei und ungebunden die Großkaufleute waren, so beschränkt und eingeengt waren die Gewerbetreibenden, denen

---

[1]) So finden wir im Staatskalender 1806 einen Günderrode als Kurhessischen Geheimrat, einen Baur von Eyseneck als Badischen Landvogteiassessor, einen anderen dieses Geschlechts als k. k. Oberleutnant, einen Freiherrn von Wiesenhütten als Darmstädtischen Staatsminister, einen von Riese als Gothaischen Rat u. s. f.

[2]) Vergl. Kriegk, die Gebrüder Senckenberg.

die Masse der Bürger angehörte. Sie waren in Zünften organisiert, die sich wieder in ratsfähige und nicht ratsfähige Zünfte gliederten. Der überaus strenge Nahrungsschutz zwängte jeden Handwerker in einen fest bestimmten Kreis ein, und auch die Kleinhändler oder Krämer, die nicht organisiert waren, unterstanden doch einer in die kleinsten Details eingreifenden Kontrole. Die Großindustrie fand bis in die neueste Zeit in Frankfurt keinen Boden. Der Rat stand ihr zum mindesten nicht freundlich gegenüber; die Zunftorganisation, der hohe Preis der Arbeitskraft wirkten einer Entfaltung der Fabriken in Frankfurt ebenso entgegen, wie die merkantilistische Politik der benachbarten Fürsten, die aus Hanau, Offenbach und Höchst, vielfach mit Frankfurter Kapital, große Fabrikstädte schufen. Eine Arbeiterklasse gab es in Frankfurt nicht, — die Handwerksgesellen waren nur vorübergehend in der Stadt — wenn wir von den beim Aus- und Einladen der Warengüter beschäftigten Personen absehen, die auch in bestimmte Korporationen eingeteilt waren.

Alle von uns bisher genannten Personen bilden aber doch eine Aristokratie im Frankfurter Staatswesen, denn sie alle, die Adligen und die Großkaufleute, die Handwerker und Krämer, sie alle sind Bürger von Frankfurt; nur sie können zu öffentlichen Ämtern gelangen, Grundbesitz in der Stadt und dem Gebiet erwerben, ein Gewerbe ausüben oder unbeschränkt Handel treiben.

Den Bürgern gegenüber stehen die Beisassen. Auch sie sind dauernd in Frankfurt ansässig, aber entbehren der politischen Rechte. Sie dürfen unter gewissen Einschränkungen Handel treiben. Im achtzehnten Jahrhundert waren es meist Handelsangestellte oder Tagelöhner. Die nur vorübergehend Anwesenden, wie Dienstboten und Handwerksgesellen, heißen Schutzverwandte oder, da sie eines Permissionsscheines bedürfen, Permissionisten. Jeder Gewerbe- oder Handelsbetrieb ist ihnen mit Ausnahme der Meßzeit, in der volle Freiheit herrscht, streng untersagt.

Unter besonderen Gesetzen stehen die Juden. Sie waren seit 1462 gezwungen, in der Judengasse zu wohnen; die Zahl der Familien sowie der jährlichen Ehen war beschränkt. Sie sollten in der Stadt nicht zu mehr als zu zweien gehen, den Römerberg

nicht betreten und sich des Spazierganges in den öffentlichen Anlagen enthalten. Es war ihnen erlaubt, Handel zu treiben mit mannigfachen Ausnahmen, die aber nicht immer beobachtet wurden. Insbesondere war es den Juden verboten, offene Läden zu halten und mit Spezereien, Korn oder Wein zu handeln. Die Anzahl der Juden wurde ebenso überschätzt, wie ihr Reichtum, und mochte nicht viel mehr als 3000 betragen. Sie beschäftigten sich meist mit Pfandleihen und Trödelhandel und waren größtenteils arm;[1]) nur wenige waren Großhändler oder Bankiers. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm die Wohlhabenheit der Juden erheblich zu. Gleichzeitig fanden auch die Bestrebungen der Aufklärung in der jüdischen Gemeinde einigen Boden.

Zwei Grundzüge sind es, die sich in der sozialen Verfassung Frankfurts finden, die aristokratische Gliederung und die korporative Organisation. Diese beiden Momente kehren auch in der Stadtverfassung wieder, obwohl diese keineswegs den wirklich vorhandenen Machtverhältnissen entsprach. Das Verständnis einer Verfassung, wie sie in Frankfurt bestand, bietet dem in den liberalen Ideen erzogenen Menschen große Schwierigkeiten. Wir sind gewohnt, uns die Republik als einen Volksstaat vorzustellen; hier aber finden wir in einer Republik Gewalten, die kraft eigenen Rechts bestehen, die der Bürgerschaft mit der gleichen Autorität gegenübertreten, wie der Monarch seinem Volke. Die oberste Behörde Frankfurts, der Rat oder Senat, ist nicht ein von den Bürgern erwähltes Parlament, er ist eine der Bürgerschaft übergeordnete, sich selbst ergänzende Behörde. In ihm konzentriert sich die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für das Frankfurter Staatsgebiet. Er vertritt die Reichsstadt nach Außen auf Reichs- und Kreistagen, erläßt Verordnungen, besetzt alle Ämter und übt die Gerichtsbarkeit aus. Schon zur Zeit Kaiser Wenzels bestand der Rat aus 43 Mitgliedern. Aber diese teilten sich, dem aristokratischen Zug des Frankfurter Staatslebens folgend, in drei Abteilungen, deren Bedeutung keineswegs gleich war. In dem großen, aber einfachen Sessionszimmer des Rates waren,

[1]) Vergl. dafür bes. die Steueranschläge von 1800. Stadtarchiv Uglb. E. 29.

wie uns Goethe geschildert hat, Bänke ringsherum an der Vertäfelung angebracht und um eine Stufe vom Boden erhöht. Von der Thüre zur linken Hand saßen die fünfzehn Schöffen, unter ihnen der Stadtschultheiß, der einzige, der ein kleines Tischchen vor sich hatte, und der erste Bürgermeister. Zur Linken des Schultheißen befand sich die zweite Ratsbank, die mit der ersten zusammen den Stadtadel, die Juristen und in geringem Maße auch die Großkaufleute vertrat. An den Fenstern hin zog sich die dritte Ratsbank, die die Handwerker einnahmen. Der Rat ergänzte sich selbst auf eine höchst verwickelte Weise, die nur in Venedig ihres Gleichen fand. War z. B. ein Schöffe gestorben, so wurden unter den überlebenden Schöffen Kugeln ausgeteilt, von denen sieben übersilbert waren. Diejenigen, die die übersilberten gezogen hatten, bildeten die Mitglieder der Wahlkommission und hatten drei Mitglieder der zweiten Bank und zwar einen Limburger, einen Frauensteiner und einen anderen Bürger zu bezeichnen. Unter diesen drei Kandidaten wurde durch weitere Kugelung der neue Schöffe bestimmt. Auf ähnliche Weise ergänzte sich die zweite Bank, nur daß hier eine Wahlkommission von je drei Mitgliedern jeder Bank gebildet wurde. Auch unter den drei Kandidaten, die die Kommission vorzuschlagen hatte, mußte ein Limburger, ein Frauensteiner und ein anderer Bürger sein, doch war es Vorschrift, daß nicht mehr als 14 Limburger und 6 Frauensteiner im Rate sitzen sollten. Die anderen Stellen sollten mit Graduierten und ansehnlichen Kaufleuten besetzt werden. Die Mitglieder der dritten Bank wurden wie die der zweiten durch eine Wahlkommission aus den ratsfähigen Zünften gewählt.

Wie die Darstellung ergiebt, waren im Rat vorwiegend die Elemente vertreten, die sich einer Organisation erfreuten, der Stadtadel und die Handwerker, aber doch so, daß die letzteren nur einen geringen Einfluß ausüben konnten. Die nicht oder nur in geringem Maße im Rate vertretenen Kreise der Bürgerschaft hatten nun in langen erbitterten Verfassungskämpfen,[1]) die sich

[1]) Vergl. über diese den oben zitierten Aufsatz von Dr. Otto Speyer, und Kriegk, Deutsche Kulturbilder, S. 19 ff.

von 1705 bis 1732 hinzogen, mit Hilfe der Reichsbehörden durchgesetzt, daß dem Rate sogenannte bürgerliche Kollegien zur Seite gestellt wurden. Das wichtigste unter diesen, der bürgerliche Ausschuß der Einundfünfziger, war ursprünglich durch die Bürgeroffiziere, die im Kampfe gegen den Magistrat die Bürgerschaft vertraten, gewählt worden, ergänzte sich aber später selbst. Auch die periodische Erneuerung, die in der Kaiserlichen Resolution vom 14. März 1732 vorgeschrieben war, kam nicht zur Ausführung, die Stellen der Einundfünfziger waren lebenslänglich wie die der Ratsherren, und so wurde der als freiheitliche Institution gedachte Ausschuß bald zu einer Vertretung bestimmter Kreise der Frankfurter Bürgerschaft. Während im Senat die Patrizier dominierten, herrschten im Bürgerausschuß die wohlhabenden Kaufleute. Die Kompetenz der Einundfünfziger erstreckte sich vornehmlich auf die Finanzverwaltung. Bei allen neuen Ausgaben und Veräußerung von Stadteigentum war der Magistrat an ihre Zustimmung gebunden. Daneben war der Ausschuß berechtigt, beim Senat „bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zum Besten des Publici nöthige Erinnerung zu thun". Endlich schlug er dem Senat die Kandidaten für die „Dreier", die die Legalität aller Wahlen überwachten, und für die „Neuner" vor, die sämtliche Stadt- und Stiftungsrechnungen prüften und ebenso wie die Einundfünfziger bei neuen Ausgaben und auch bei der Einführung neuer Steuern gehört werden mußten. Die Neuner ihrerseits waren gehalten, einem durch die Bürgeroffiziere gewählten Ausschuß von 28 Personen jährlich über den Stand der städtischen Finanzen Rechenschaft abzulegen. Von großer Bedeutung war auch die dauernde Kontrolle, die die bürgerlichen Kollegien über die laufende Verwaltung ausübten. Diese lag ganz bei den Ämtern,[1]) die unter Ratsdeputierten standen, aber meist von dem Subalternpersonal versehen wurden. Die Einundfünfziger hatten nun die Befugnis, auf jedes Amt ein bis zwei Gegenschreiber zu entsenden, die Einsicht in alle Bücher und Akten fordern durften.

[1]) Die wichtigsten sind das Rechneiamt, in dem sich die Finanzverwaltung konzentrierte, das Renten-, Schatzungs-, Land-, Forst-, Bauamt u. a. m.

Durch diese Maßnahmen war wohl der bis dahin üblichen Verschleuderung öffentlicher Gelder ein Ende gemacht, es konnten nicht mehr, wie es in einer Beschwerde von 1712 geheißen hatte, alljährlich Tonnen Goldes durch üble Finanzwirtschaft des Magistrats der Bürgerschaft verloren gehen, die auf den Ämtern eingehenden Strafgelder konnten nicht mehr in die Taschen der Ratsherren fließen, und auch die großen Gelage auf Kosten der Bürgerschaft mußten wohl oder übel eingestellt werden. Aber der Grundfehler, daß eine Aristokratie regierte, die bei einer höchst oberflächlichen Bildung weder genügend besoldet, noch materiell unabhängig war, war damit nicht beseitigt. An Stelle der Bereicherung durch öffentliche Gelder trat die Bestechung, die im achtzehnten Jahrhundert übrigens allgemein üblich war. Daß auch sonst das moralische Niveau der Frankfurter Ratsherren auf keiner hohen Stufe stand, zeigt der Umstand, daß ein der Notzucht und Urkundenfälschung überwiesener Mann noch zwölf Jahre ungestört seinen Ratssessel einnehmen durfte, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er selbst zu viel aus dem Privatleben seiner Kollegen wußte. [1])

Ein zweiter großer Fehler war die übergroße Schwerfälligkeit, die in allen Zweigen der Verwaltung und Rechtsprechung herrschte. Die bürgerlichen Kollegien, nicht stark genug zur Initiative, fanden ihre Aufgabe in der Kritik und im Verneinen, besonders wenn es ihren Geldbeutel traf. Wie auch Goethe, sonst ein Verteidiger der Frankfurter Zustände, anerkennen muß, [2]) wurde durch das gegenseitige Mißtrauen, den überaus komplizierten Geschäftsgang und wohl auch durch die geringe Sachkenntnis vieler Ratsmitglieder jeder Fortschritt gehemmt. So verdankte Frankfurt seine Straßenbeleuchtung, sowie die Numerierung der Häuser der französischen Okkupation im siebenjährigen Krieg. [3])

Trotz alledem darf man nicht daran zweifeln, daß die geltende Verfassung durchaus den Anschauungen und Bedürfnissen der Frankfurter Bürger entsprochen hat. Die Handwerker und Krämer waren zufrieden, wenn sie in ihrem Erwerbskreis gegen lästige

[1]) Vergl. über diese Zustände insbes. Kriegk, Die Brüder Senckenberg.
[2]) Vergl. zweite Schweizerreise 1797.
[3]) Gercken, Historisch statistische Beschreibung. S. 6.

Konkurrenz innerhalb und außerhalb der Stadt energisch geschützt wurden, wenn die Niederlassung Fremder möglichst erschwert, die Einfuhr auswärts hergestellter Handwerkswaren verboten wurde. Die Kaufleute erfreuten sich völliger Freiheit und niedriger Besteuerung, alle Klassen waren stolz auf ihr Frankfurter Bürgerrecht und ihre altbegründete reichsstädtische Freiheit. Nur in wenigen Kreisen, die von den Ideen des Rationalismus und Liberalismus erfüllt waren und sich hauptsächlich aus akademisch gebildeten Leuten rekrutierten, konnte man sich für eine wirkliche Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtregiment, für Abschaffung der Adelsprivilegien oder Beseitigung der Zünfte erwärmen. Die französische Revolution konnte in Frankfurt keine Anhänger erwarten.

2. Frankfurt in der Revolutionszeit.[1])

Wenn auch den Ideen als solchen eine werbende Kraft beiwohnt, so kommt es doch noch mehr auf die Menschen an, welche sie vertreten. Frankfurt machte nun seine erste Bekanntschaft mit der französischen Revolution durch die Truppen Custines, die die Stadt am 22. Oktober 1792 besetzten.

Custine sprach zwar in seinen Proklamationen viel von den Rechten der Völker und den Grundsätzen der Philosophie und Vernunft,[2]) aber die Frankfurter sahen doch bald ein, daß die Befreier es nicht auf ihre Freiheit, sondern lediglich auf ihr gutes Geld abgesehen hatten. Die hohe Kontribution, die Custine der

[1]) Die wichtigsten Quellen für die Geschichte Frankfurts in der Revolutionszeit sind: Die Briefe von Goethes Mutter an ihren Sohn. Weimar 1889. Die Briefe Goethes aus Frankfurt, neuerdings gesammelt in der Schrift Geigers: Goethe in Frankfurt 1797. Frankfurt 1899. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge Band VI, Vaterstädtisches und Vaterländisches von G. Finger. Ebenda Dritte Folge Band I, Diarium des Offizierkorps des löblichen XI. Stadtquartiers. Johann Friedrich: Vierzig Jahre aus dem Leben eines Todten. Tübingen 1848. Dann die Aufzeichnungen des Konditors Joh. Anton Engelhard über die Ereignisse 1792 bis 1811. Manuskript des Frankfurter Stadtarchivs. Eine Darstellung der äußeren Geschichte giebt O. Kracauer, Frankfurt und die französische Republik im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge Band III. V.

[2]) Vergl. über den Überfall Custine's Kriegk, Deutsches Kulturleben, 192 ff.

Stadt auferlegte, war dazu geeignet, jede revolutionäre Regung in der Bürgerschaft zu unterdrücken.[1])

Von 1792 an machte Frankfurt alle Wechselfälle der Revolutionskriege durch. Nirgends sind diese anschaulicher geschildert, als in den Briefen der Frau Rat an ihren Sohn. In bunter Aufeinanderfolge, wie die Bilder im Kaleidoskop, sah man bald Franzosen, bald Preußen, dann Hessen, Österreicher und Wallonen die Frankfurter Hauptwache beziehen. Dann kam es im Juli 1796 zum Bombardement, bei dem ein Teil der Stadt in Flammen aufging, zu einer zweiten Einnahme durch die französische Armee, und der Auflage einer Kontribution, welche die von 1792 weit übertraf. Viele opferten ihr Tafelsilber, manche trugen die Schnallen ihrer Schuhe auf die Münze, und selbst die Ärmsten brachten die Patengeschenke ihrer Kinder, um ihren Eifer für das Wohl der Vaterstadt zu bethätigen. Durch die Siege des Erzherzogs Karl kehrten die österreichischen Truppen nach Frankfurt zurück; aber schon stand wieder die französische Armee vor der Stadt, als der Friede von Leoben dem Kampfe einstweilen ein Ende machte. In den späteren Kriegen hatte Frankfurt weniger zu leiden: immerhin mußten 1799, 1800 und 1806 recht bedeutende Kontributionen bezahlt werden.

Nicht jeder konnte die Ereignisse mit der gleichen Heiterkeit und guten Laune wie Frau Aja betrachten, denn der materielle Wohlstand hatte sehr gelitten. Die Kontributionen[2]) und die hohen

---

[1]) Daß es einzelne Anhänger der Revolution in Frankfurt gab, soll damit natürlich nicht geleugnet werden. So gab es 1793 einige Leute, die die französischen Siege gefeiert und sogar die Ermordung der Königin bejubelt hatten. Der Rat hielt es am 19. November 1793 für nötig, heimliche Zusammenkünfte zu verbieten. Stadtarchiv B. 42. Bd. I. 3. Vgl. auch Aus dem Leben eines Toten I, 20.

[2]) Frankfurt bezahlte nach Steitz in Baar

1792	1 000 000	Gulden	— Kr.
1796	1 834 162	„	23 „
1799	300 000	„	— „
1800	343 750	„	— „
1806	1 160 257	„	58 „
zusammen	4 638 170	Gulden	21 Kr.

Dazu kommen noch die sehr bedeutenden Lieferungen, so daß die Gesamtziffer wohl nicht zu hoch auf 15 Millionen Francs angegeben wird.

Steuern, die zu ihrer Verzinsung nötig wurden, mochten noch hingehen. Aber der Handel war durch den Krieg fortdauernd gestört, die Verbindung mit England unterbrochen, der Absatz nach dem linken Rheinufer durch die französische Zollinie erschwert. Durch das Mißgeschick des österreichischen Kaiserstaates wurden die Inhaber österreichischer Obligationen, die in Frankfurt sehr zahlreich waren, empfindlich geschädigt, die Anlagen in lüttticher, kurtrierischen und pfälzischen Werten konnten als wertlos angesehen werden. Freilich der Krieg hatte auch für Manche Vorteile im Gefolge. Der steigende Zinsfuß brachte den Kapitalisten wieder hohe Renten, die großen Kursschwankungen ermöglichten neben erheblichen Verlusten vorteilhafte Spekulationen; die Großkaufleute, sowie die Krämer, Metzger, Bäcker und Wirte zogen aus der Anwesenheit der Armeen im Maingebiet vielfachen Gewinn.

So bewegt die äußere Geschichte der Reichsstadt in diesen stürmischen Jahren war, so wenig änderte sich ihre innere Verfassung. Durch die kriegerischen Ereignisse wurde das beste Einvernehmen zwischen Rat und Bürgerschaft wiederhergestellt. Es muß anerkannt werden, daß gerade in dieser Epoche vortreffliche, ebenso erfahrene, wie uneigennützige Männer die Verwaltung der Stadt geleitet haben. Durch den Ernst der Zeit war man genötigt, die tüchtigsten und kenntnisreichsten Bürger an die Spitze zu stellen. Männer, wie Seeger, Steitz und Max von Günderrode sind es gewesen, die Frankfurt in dieser Zeit regiert haben. Ihre Thätigkeit konnte aber unter den damals herrschenden Verhältnissen nicht auf innere Reformen gerichtet sein. Es galt vor allem, die Unabhängigkeit zu retten, und zu diesem Zwecke wurden keine Mühen und keine Kosten gescheut. Wirklich gelang es auch im Reichsdeputationshauptschluß, Frankfurt nicht nur neben fünf anderen Reichsstädten die Freiheit zu erhalten, sondern daneben noch die Souveränität (la pleine supériorité et toute jurisdiction quelconque sans réserve et exception) und absolute Neutralität zu sichern. Endlich erhielt die Stadt, als Entschädigung für die Aufgabe einiger Rechte in zwei Dörfern zu Gunsten des Herzogs von Nassau, die im reichsstädtischen Gebiet gelegenen Klöster, Abteien und Kapitel mit ihrem Besitze

zugesprochen; eine Entschädigung, die, mit Renten belastet, sich später als verlustreich herausstellte.

Aber nicht lange sollte sich die Stadt der Freiheit erfreuen. Im Januar 1806 erschien der französische Marschall Augereau und legte ihr auf Befehl des Kaisers, um sie für den Handel mit englischen Waren zu bestrafen, eine Kontribution von 4 Millionen Franken auf.[1]) Die Abneigung des Kaisers gegen Frankfurt, die wahrscheinlich von thörichten Äußerungen einiger Frankfurter Zeitungen herrührte,[2]) war nunmehr so deutlich hervorgetreten, daß man an dem Verluste der Unabhängigkeit kaum noch zweifeln konnte. Es fragte sich nur noch, wer der neue Herr Frankfurts sein würde.

Der Rat sandte Max von Günderrode nach Paris, um für den Erlaß der Kontribution, sowie für die Erhaltung der Unabhängigkeit zu wirken; aber der Kaiser war nicht zu sprechen, und Talleyrand wich allen Anfragen vorsichtig aus. Schon im März 1806 hörte man, daß sich sowohl Baden, wie die beiden Hessen eifrig um den Besitz Frankfurts bewarben. Vergebens suchte man durch den General Rapp auf den Kaiser einzuwirken, am 19. Mai 1806 berichtete Günderrode an den Rat: „Derselbe Wille, der über das Schicksal so vieler großer und kleiner Staaten das Urteil fällt, wird auch hier entscheiden und den gefaßten Entschluß nicht gegen seine Absicht lenken lassen." Wohl im Interesse des französischen Handels lag es dem Kaiser daran, Frankfurt nicht einem der größeren Staaten zuzuteilen, sondern einem kleinen Staatswesen, in dem die Stadt eine Sonderstellung einnehmen konnte. Ende Mai erfuhr Seeger bereits, daß Frankfurt an den Reichserzkanzler kommen werde, ein Gerücht, das sich bald bewahrheiten sollte. Am 12. Juli wurde die Rheinbundsakte unterschrieben, die Frankfurt dem Fürst-Primas des Bundes zuwies.[3])

[1]) Vgl. Correspondance de Napoléon XII, 456: „Les habitants de cette ville gagnent assez par le commerce des marchandises anglaises."

[2]) Vgl. Kracauer in Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge Bd. V, 265, 274, 276. Der Kaiser war bekanntlich, wie auch andere große Männer, gegen Preßäußerungen überaus empfindlich.

[3]) Die Mitteilungen beruhen auf der Korrespondenz Günderrodes mit Seeger. Stadarchiv Frankfurt.

Aber es dauerte noch, hauptsächlich durch das Zögern Württembergs, bis in den August, ehe die Bestimmungen der Rheinbundsakte allgemein bekannt wurden. Am 18. August wurde zum erstenmale der Name des deutschen Kaisers im Kirchengebet ausgelassen, die kaiserliche Privilegierung fiel im Titel der Zeitungen fort, und der Postreiter ersetzte den Reichsadler an der Spitze der offiziösen Oberpostamtszeitung. Am 19. August erließ der Rat eine ebenso würdige wie gehaltvolle Proklamation an die Bürger, die in erfreulicher Weise von dem byzantinischen Tone jener Tage absticht. Trotz seines eifrigen Bemühens, so wird in dem Schriftstück, das wohl aus Seegers Feder geflossen ist, ausgeführt, sei es nicht gelungen, die Unabhängigkeit der Stadt zu retten. „Mit der Ergebung in das, was Gesetz einer unabwendbaren Notwendigkeit ist, vermahnen wir unsere sämtlichen Mitbürger, Angehörigen und Untergebenen, sich der Verfügung einer höheren und unwiderstehlichen Macht ruhig zu unterwerfen.“ [1])

Am 9. September 1806 fand die feierliche Übergabe der Stadt Frankfurt durch den französischen Kommissär Lambert an den primatischen Minister Freiherrn von Albini im Kaisersaale des Römers im Beisein des Senates und der bürgerlichen Kollegien statt. Die Reichsstadt Frankfurt hatte aufgehört zu existieren.

3. Die primatische Zeit.[2])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Verlust der Unabhängigkeit von der großen Mehrheit der Bürgerschaft Frankfurts mit Trauer und Schmerz aufgenommen wurde. Aber die allgemeine Stimmung ging doch dahin, daß, wenn man schon

---

[1]) Beyerbach XI No. 164.

[2]) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen fast durchweg auf dem Studium der einschlägigen Akten des Stadtarchivs. Die wichtigsten Verordnungen sind in den Staatskalendern 1807 bis 1810 gedruckt. Vergl. auch Bender, Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816 und die Zeitschrift: Der Rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankfurt 1806 ff. Von Darstellungen seien erwähnt Stricker, Neuere Geschichte

einen Fürsten haben sollte, Karl von Dalberg der beste sei. Trotz seiner Eigenschaft als katholischer Kirchenfürst erfreute sich der Fürstprimas auch in protestantischen Kreisen Deutschlands einer großen Popularität, seine Gutmütigkeit und Liebenswürdigkeit gewannen ihm überall die Herzen seiner Unterthanen. Als Morgengabe brachte er der Stadt den Erlaß der rückständigen Kriegskontribution mit, und als er selbst am 25. September in einer schwerfälligen Staatskarosse, von sechs Mainzer Husaren geleitet, in Frankfurt erschien, fand er, wo er sich zeigte, eine freundliche Aufnahme.

Mit dem Minister von Albini und dem tüchtigsten Frankfurter Staatsmann Seeger beriet er über die Organisation der städtischen Verwaltung. Unermüdlich sah er selbst die Verordnungen, Rechnungen und Amtsprotokolle durch, um sich ein Bild der älteren Frankfurter Verfassung zu verschaffen. Denn im Anschluß an diese, mit möglichster Schonung des Bestehenden, sollte die Stadt fortan regiert werden.

Frankfurt bildete nach dem Patent vom 10. Oktober 1806[1]) zwar einen Bestandteil des Primatialstaates, unterstand der Souveränität des Fürsten-Primas und seinem Oberappellationsgericht in Aschaffenburg, aber es wurde nach eigenen Gesetzen regiert und stand zum Gesamtstaat in einem Verhältnis, das man soweit als möglich den Artikeln 26 und 27 der Rheinbundsakte, die von den mediatisierten Reichsgrafen und Fürsten handelten, anzupassen bestrebt war; die Bestimmung war gut gemeint, aber staatsrechtlich ganz schief, da das Verhältnis von Staat zu Stadt ein anderes ist, als das des Souveräns zum Standesherren.

Die oberste Behörde der Reichsstadt, der Senat, sollte auch künftig fortbestehen. Die Verwaltung der Stadt und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung blieben ihm erhalten, sodaß er eine

---

von Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1881 und Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit. Band II, 113 ff. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich für alle Details der Verwaltung auf die Darstellung in den späteren Kapiteln.

[1]) Staatskalender 1807, S. 58.

Mittelstellung zwischen einem Parlament, einer Provinzialregierung und einem städtischen Magistrat einnahm, die sehr unklar war und auch durch den Gang der Entwicklung verschoben wurde. Gänzlich entzogen wurde ihm die Gerichtsbarkeit. Der geminderten Kompetenz entsprach die geringere Zahl der Mitglieder. Anstatt 43 sollte er künftig nur 17 zählen, den Stadtschultheißen, die zwei Bürgermeister und 14 Senatoren, die den beiden ersten Bänken entnommen wurden. Die dritte Ratsbank wurde „zweite Bank" genannt und in eine Aufsichtsbehörde für Handwerks-, Zunft- und Gewerbesachen verwandelt. Die Ergänzung des Senats sollte in der Weise erfolgen, daß er für erledigte Senatorenstellen drei Kandidaten vorschlug, aus denen der Fürst einen auswählte. Bei der Wahl sollte weder der Stand, noch die Konfession maßgebend sein. Alle Bürger von Frankfurt und die drei christlichen Bekenntnisse sollten volle Gleichberechtigung genießen. Jeder Senator sollte zugleich eins der Stadtämter verwalten, deren Organisation etwas vereinfacht wurde. Auf diese Weise behielten die Senatoren noch einen Einfluß auf die laufende Verwaltung, der dadurch verstärkt wurde, daß dem Senat auch ein Vorschlagsrecht bei Beamtenernennungen zukam.

Der Wirkungskreis der bürgerlichen Kollegien blieb im wesentlichen der gleiche. Ja der Fürst behielt sich sogar vor, ihr Gutachten bei der Beschlußfassung über neue Gesetze und Verordnungen einzuholen. Die Ergänzung der bürgerlichen Ausschüsse sollte in gleicher Weise wie die des Senats stattfinden.

Wie wir uns erinnern, war der Ausschuß der Einundfünfziger ein Organ der kapitalistischen Interessen. Als er nun im Jahre 1807 zu einem Gutachten über eine Steuerreform aufgefordert wurde, sprach er sich für die Ersetzung der direkten Steuern durch indirekte aus, für Auflagen auf Butter, Milch, Fleisch, Mehl u. s. w. Da griff der Fürst zu einer völligen Neuerung im Frankfurter Staatsleben, er appellierte ans allgemeine Stimmrecht. Am 5. Mai 1807 ordnete er die Wahl von 28 Deputierten an. Die Bürger jedes der 14 Quartiere sollten zwei Frankfurter Bürgern, die keinem der städtischen Kollegien angehörten, in geheimer und direkter Wahl ihre Stimmen geben. Bei der Wahl, die quartierweise im Römer

ſtattfand und durch die Anweſenheit Eminentiſſimi ausgezeichnet wurde, der höchſteigenhändig die Stimmzettel zählte, gab man die Parole aus, keine Reichen und Kapitaliſten zu wählen. Die Volksvertreter gehörten, wenn wir von dem liberalen Pfarrer Kirchner und den Kaufleuten Lemme und Joh. Jakob Steitz abſehen, meiſt dem Kleinbürger- und Handwerkerſtande an. Der Fürſt bewies den Erwählten des Allgemeinen Stimmrechtes ſeine Aufmerkſamkeit auf jede Weiſe. Er lud ſie am 25. Mai zur Hoftafel ein und eröffnete am 26. mit feierlicher Rede die Verſammlung. Er wolle die wirkliche und wahre Meinung der Bürger kennen lernen und ſie als die wahren Stellvertreter der treuen Bürger auf Pflicht und Überzeugung fragen, ob ſie für direkte oder indirekte Auflagen ſeien. Da aber das Feuer auf den Nägeln brannte, bat er um ſofortige Entſcheidung, die, wie zu erwarten war, einſtimmig für die bisher üblichen direkten Steuern ausfiel. Die vorgeſchlagenen indirekten Auflagen ſeien „hart und drückend für die mittlere und ärmere Klaſſe der Bürger, ſeien höchſt verwerflich, zweckwidrig und abſurd lächerlich.“

Erſt am Tage nach dieſer Beratung ging den Achtundzwanzigern, oder wie ſie genannt wurden, den Bürgerrepräſentanten, eine Inſtruktion zu, die die Mitgliedſchaft zu einer lebenslänglichen machte. Doch behielt ſich der Fürſt das Auflöſungsrecht vor. Eine feſte Begrenzung der Kompetenz wurde ihnen nicht gegeben. Sie ſollten bei der Verteilung der Einquartierungslaſt auf dem Quartier- und Fuhramt mitwirken und außerdem berechtigt ſein, ſich in beliebigen Angelegenheiten beim Fürſten zu beſchweren.

Ihre Wirkſamkeit erſtreckte ſich fortan vorwiegend auf die Regelung der Einquartierung. Obwohl ſie noch wiederholt in ſchwarzem Rock, weißer Weſte, ſchwarzen Hoſen und weißen ſeidenen Strümpfen zum Fürſten kamen, obwohl Pfarrer Kirchner die Apfelweinwirte und wackeren Seifenſieder und Glaſer mit den Archonten Griechenlands, den Tribunen Roms und den Whigs des freien Englands verglich und ſie aufforderte, die Rechte des Volkes gegenüber dem Senat und den Bürgerkollegien zu verteidigen, die zu einer ſelbſtſüchtigen Finanz- und Handelskammer hinabgeſunken wären, trotz alledem beſchäftigten ſich die Volksrepräſentanten

nur damit, die Mißhelligkeiten der Schützen mit den Bürgerkapitänen beizulegen, darüber zu beraten, wieviel Pfund Fleisch und wieviel Bier der einquartierte Soldat erhalten sollte, und ein Gutachten über den Bau einer neuen Kaserne abzugeben. Ihre wichtigste Thätigkeit bestand in der Verwaltung der Hilfskasse für bedürftige Bürger, die der Fürstprimas im Jahre 1808 wesentlich mit eigenen Mitteln begründete.[1]) Die letzte Sitzung der Repräsentanten fand am 20. August 1810 statt.[2])

Diese Episode, der wir vielleicht etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt haben, als sie ihrer praktischen Erfolge wegen verdient, ist dadurch charakteristisch, daß die Tendenzen der französischen Revolution, und zwar aus ihrer demokratischen Periode, offen in Erscheinung traten. Eine Neuerung ganz verschiedener Art stellten nun die fürstlichen Behörden dar, die in Frankfurt eingesetzt wurden und eine ganz andere Wirksamkeit entfaltet haben.

Die Leitung des Frankfurter Staatswesens wurde nicht einer Zentralstelle des Primatialstaates übertragen, sondern einer Behörde, die ihren Sitz in Frankfurt hatte und den Namen Generalkommission führte. Ihre drei Mitglieder waren der primatische Minister Graf Leopold von Beust als Generalkommissarius, der Geheime Staatsrat Freiherr von Eberstein als Conkommissarius und der zum Geheimrat ernannte Frankfurter Syndikus Karl Friedrich Seeger als Referendär. Die Kommission war nur zur Wahrnehmung der fürstlichen Rechte eingesetzt, sie sollte insbesondere das dem Fürsten zustehende Bestätigungsrecht ausüben; aber, wie es sich bei der ungewöhnlichen Thätigkeit und Energie Ebersteins und der reichen Sachkenntnis und Erfahrung Seegers von selbst ergab, kam es bald dahin, daß nicht der Senat entschied und die Generalkommission nur bestätigte, sondern daß die Generalkommission die Gesetze und Verordnungen anfertigte

[1]) Die Kasse war zur Unterstützung rechtschaffener Bürger bestimmt, die durch Zeitumstände oder Unglücksfälle in Not versetzt waren. Sie gab ihnen unverzinsliche Vorschüsse auf billige Fristen, um ihr Gewerbe wieder in Stand zu setzen.

[2]) Die Mitteilungen sind dem Protokollbuch der Bürgerlichen Repräsentanten der Stadt Frankfurt im Stadtarchiv entnommen.

und dem Senat und dem Bürgerausschuß nur zur Begutachtung übergab. Auch in die laufende Verwaltung griff die Kommission ein; sie sah die Protokolle des Senats und der Ämter durch, forderte Aufklärungen, monierte Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung und tadelte oft heftig die Mißbräuche und den Schlendrian mancher Stellen. Insbesondere Freiherr von Eberstein war schonungslos in der Kritik der schwerfälligen und lässigen Verwaltung. In seiner scharf ironischen Weise machte er sich über die Wichtigmacherei der Neuner lustig, spottete über Kalkulatoren, die sich als Stützen des Staats gerierten, und schalt über die Beamten, die ihre Amtsstunden verplauderten und politische und Stadtneuigkeiten zu Markt brachten, anstatt zu arbeiten. Hatte es doch eine Behörde gewagt, eine Arbeit am Abend zu verweigern, da arbeiten bei Licht feuergefährlich wäre! Während Eberstein und Beust alle Schwächen heftig angriffen und am liebsten die ganze Organisation vernichtet hätten, war Seeger als geborener Frankfurter natürlich bemüht, vom Althergebrachten soviel zu retten, als irgend anging. Aber in den wenigen Jahren bis 1810 war es doch schon dahin gekommen, daß die Regierung und Verwaltung der Stadt trotz des Organisationspatents nicht mehr beim Senat, sondern überwiegend bei den fürstlichen Behörden zu suchen war, und das Wort Finis coronat opus, das Dalberg unter das letzte Protokoll der Generalkommission setzte, kann wörtlich dahin interpretiert werden, daß die Generalkommission den Boden für eine rein bureaukratische Präfekten-Verwaltung in vollem Maße geebnet hat.

In gleicher Weise verdrängte der fürstliche Oberpolizeidirektor, Anton Itzstein, der nach dem Organisationspatent nur eine Aufsicht üben sollte, die städtischen Behörden mehr und mehr. Nominell leiteten die beiden Bürgermeister die Polizei, in Wirklichkeit war der Oberpolizeidirektor der maßgebende Beamte. Auch er stellte viele Mißbräuche ab: er organisierte in Frankfurt ein Korps von Polizeidienern und ordnete die Führung von Protokollen und Registern an. Als er die Gefängnisse visitierte, fand er, daß man eine Person ohne Ursache 17 Jahre gefangen gehalten hatte. Er sorgte für die Reinhaltung der Straßen und schritt gegen die

Bewohner der Bockenheimergaſſe ein, die nicht weniger als 40 Schweine hielten und die Straße in einen Schweineſtall verwandelt hatten.

Wie man ſieht, entwickelten die primatiſchen Behörden ein außerordentliche Thätigkeit. Man mag über die Vielregiererei des aufgeklärten Despotismus ſchelten, er hat in der Erziehung der Völker eine wichtige und ſegensreiche Miſſion erfüllt, er hat im Leben der Völker die Bedeutung gehabt, die der Militärdienſt heute im Leben der Einzelnen einnimmt. Das fürſtliche Beamtentum war gut vorgebildet, pünktlich im Dienſt und zugleich von einer Unparteilichkeit erfüllt, die den reichsſtädtiſchen Ariſtokraten und Kaufleuten ganz abging. Aus Dalbergs Munde mußten ſie vernehmen, daß es im Rechtsſinn keine „geringen Leute“ gebe, für die bis dahin ein beſonderer Richter beſtanden hatte. In den wenigen Jahren wurden, vorwiegend durch den Fleiß Eberſteins und Seegers, Materien geſetzlich geregelt, die in der reichsſtädtiſchen Zeit ebenſoviele Jahrzehnte erfordert hätten Die Demolition der Frankfurter Feſtungswerke, die ſchon 1804 begonnen, aber kaum vorangeſchritten war, wurde nun mit großer Schnelligkeit durchgeführt; an ihrer Stelle entſtanden die Anlagen, die noch heute eine Zierde Frankfurts bilden, die hierzu erforderlichen Mittel wurden durch Terrainverkäufe aufgebracht und doch durch die Wallſervitut die gänzliche Bebauung der verkauften Grundſtücke verhindert. „Ja ſo etwas hätten unſere alten Perrücken bis an den jüngſten Tag nicht zu Wege gebracht,“ ſchrieb Frau Rat über die neue Feeerei ſtaunend. Gleichzeitig wurde ein neues Bauſtatut erlaſſen, das Bürgerrecht, die Rechtsverhältniſſe der Juden und des Geſindes wurden neu geregelt, neue Grundſätze in allen Verwaltungszweigen zur Durchführung gebracht.

So viel nun die Maßnahmen dieſer Jahre in Einzelheiten verbeſſerten, ſo führten ſie doch keinen Umſturz der beſtehenden Zuſtände herbei. Schon durch die nach der Verfaſſung notwendige Begutachtung des Senats und des Bürgerausſchuſſes wurde eine grundſätzliche Änderung des geltenden Rechtes ſehr erſchwert, und der Fürſt mochte ſich nicht über die von ihm im Organiſationspatent vom Oktober 1806 verbrieften Rechte hin-

wegsetzen. So kam es, daß trotz der vielen Neuerungen doch die Konsequenz der Entwicklung gewahrt blieb. Im Primatialstaat machte Frankfurt das Zeitalter der Aufklärung durch, 1810 begann die Revolution, freilich in bonapartistischer Fassung.

4. Die Frankfurter Landgemeinden.[1])

Wie die Städte des Altertums suchten auch die mittelalterlichen Kommunen ihre Herrschaft über das platte Land auszudehnen; aus militärischen Gründen, um die benachbarten Burgen, Fluß- und Gebirgsübergänge zu gewinnen und sich dadurch gegen feindliche Überfälle zu schützen, aus wirtschaftlichen Gründen, um das von ihnen abhängige Hinterland, das seinerseits die Stadt mit Lebensmitteln versorgte, zu beherrschen. Genua und Venedig jenseits, Zürich und Bern diesseits der Alpen bezeichnen die Höhepunkte dieser Entwicklung von der Stadtrepublik zum Flächenstaat.

In Frankfurt finden wir nur bescheidene Ansätze zur Ausbildung eines Territoriums. Auf der linken Mainseite hatte die Stadt den großen Reichswald und die Dörfer Oberrad und Niederrad[2]) erworben, auf dem rechten Mainufer Bornheim, das mit dem Stadtgebiet unmittelbar zusammenhing. An der Nidda besaß Frankfurt die beiden Gemeinden Hausen und Bonames, in der Wetterau Dortelweil und Niedererlenbach, und endlich noch die Hälfte des Dorfes Niederursel.[3]) Die sieben und ein halb Dörfer zählten im Jahre 1811 6612 Einwohner. Die wirtschaft-

[1]) Über die Zustände der Landgemeinden, besonders vorwiegend im Mittelalter, findet man reiche Belehrung bei Schulin, die Frankfurter Landgemeinden. Frankfurt 1895 (das Werk ist eine Arbeit der sechziger Jahre), und Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M., 476 ff., 671 ff. Unter den Akten des Stadtarchivs sind besonders benutzt Uglb. B. 89 No. 49. 50. Unterthanengleichstellung, B 89 No. 74 Etats des Landrentamts, No. 80 Etat des Landamts.

[2]) In Niederrad hatte auch der Deutsche Orden Rechte. Nach einem Vergleich von 1668 hatte die Stadt drei Jahre, der Orden ein Jahr die Regierung zu führen. Vgl. Moritz I, 265.

[3]) In Sulzbach und Soden besaß Frankfurt auch verschiedene Rechte mit Kurmainz gemeinsam. Da aber diese Orte 1803 nassauisch wurden, sehen wir von ihrer Beschreibung ab.

liche Struktur der Gemeinden war sehr verschieden. Bornheim trug schon damals durchaus den Vorortscharakter. Zahlreiche Einwohner waren in gewerblichen Berufen thätig, eine Menge von Gastwirtschaften machten den Namen des Ortes in der galanten Litteratur berüchtigt; die Landwirtschaft war völlig in den Hintergrund getreten. In Niederrad und Oberrad fanden die Bewohner außer in der noch heute blühenden Gärtnerei in industriellen Anlagen und im Stadtwald lohnende Beschäftigung. Auch in Hausen gab es schon damals mehrere Fabriken, in Bonames waren die Handwerker zahlreich. Die beiden wetterauischen Orte und Niederursel trugen dagegen ein rein landwirtschaftliches Gepräge. Der fruchtbare Boden und die Nähe der großen Stadt begünstigten die Obstkultur und die Anpflanzung von Handelsgewächsen. Alle Gemüsearten, Runkelrüben und Tabak wurden im Frankfurter Gebiet gezogen, in Oberrad wurde Wein gebaut, während die anderen Gemeinden sich mit der Produktion von Obstwein begnügen mußten.

Die Bewohner dieser Ortschaften waren nun keineswegs Bürger, sondern Unterthanen der Reichsstadt. Diese hatte die Gemeinden ebenso wie etwa den Stadtwald erworben und betrachtete sie nach mittelalterlicher Weise als Patrimonialherrschaft, als nutzbares Eigentum. Wie in Frankfurt, so gab es auch in den Landgemeinden Mehr- und Minderberechtigte. Den Bürgern in der Stadt entsprechen in den Dörfern die Nachbarn. Sie allein können Grundeigentum besitzen und Vieh halten, sie haben Nutznießung am Gemeindeeigentum, und deshalb ist ihre Zahl in manchen Gemeinden begrenzt. Die niedere Klasse wird durch die Beisassen gebildet, die in der Regel als Tagelöhner leben. Der Unterschied ist aber ein rechtlicher und kein sozialer. So könnte ein Nachbar ein armer Mann, ein Beisasse reich sein; doch wurden die strengen gesetzlichen Bestimmungen, die die Beisassen vom Erwerb von Grundeigentum und der Nutzung an der Allmend ausschlossen, nicht immer eingehalten. In Niederrad, wo die Zahl der Nachbarn der Waldnutzung wegen beschränkt war, gab es auch Beisassen, die Grundeigentum hatten, und anstandslos Waldzettel vom Forstamt erhielten. In den anderen Gemeinden pflegte man den Beisassen wenigstens die Weideberechtigung einzuräumen.

Die Abhängigkeit der Landgemeinden von der Reichsstadt kam auf verschiedene Weise zum Ausdruck. Frankfurt besaß die Landeshoheit, die sich mit der Gerichtsherrschaft deckte, im Gebiet, hatte besondere Rechte über viele seiner Bewohner und privatrechtliche Berechtigungen am Grund und Boden.[1])

Auf Grund der Landeshoheit spricht der vom Rat eingesetzte Landamtmann Recht in den Frankfurter Ortschaften, zieht die ordentliche Steuer oder Schatzung ein, sieht die Gemeinderechnungen durch und ernennt die Dorfbeamten auf Vorschlag der Gemeindemitglieder. Er erteilt Fremden die Aufenthaltserlaubnis, bewilligt Baukonzessionen und überzeugt sich vom Zustand der Brücken und Wege, kurz und gut, er ist Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbeamter für den ganzen Distrikt.

Auf Grund der Gerichtsherrschaft bezieht die Stadt eine Anzahl von Einkünften, die, zum großen Teil mittelalterlichen Ursprungs, in ganz Süddeutschland dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zufließen. Da sie auch in anderen von uns zu behandelnden Gebieten wiederkehren, dürfte eine kurze Aufzählung an dieser Stelle erlaubt sein. Einige Gemeinden geben eine sogenannte ständige Bede, eine kleine Geldsteuer, die auf die Grundstücke verteilt wird, alle außer Bonames die Atzung, die aus der Verpflichtung herrührt, den Herrn zu bewirten, die geringe, wohl aus ähnlicher Veranlassung herrührende Abgabe des Weihnachtsbratens, und die Backgelder, wahrscheinlich eine Ablösung des uralten Backofenbanns. Neueren Ursprungs sind die Abgaben, die den Charakter einer Steuer tragen, die seit dem 16. Jahrhundert übliche Schatzung, eine Vermögenssteuer, und die 1701 für die Bestreitung der Kriegs- und Kreisausgaben aufgelegte Kontribution, die für alle Gemeinden 824 Gulden 35 Kreuzer im 24-Guldenfuß beträgt. Alle diese Abgaben werden von der Gemeinde als Gesamtheit entrichtet und vom Bürgermeister nach verschiedenen Ansätzen auf die Gemeindemitglieder umgelegt. Dagegen sind die sogenannten Rauchhühner eine Personalabgabe, die

---

[1]) Über die Agrarverfassung dieser Gebiete Süddeutschlands, vgl. W. Wittich, Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im achtzehnten Jahrhundert. Hessische Quartalsblätter V (1892).

von jedem Hausstand jährlich gereicht wird. Die indirekten Auflagen bestehen in der Obstwein-, Wein-, Branntwein-, Mehl- und Fleischaccis. Das Wirtschaftsgeld wird von den Gastwirten, das Musikantengeld bei Lustbarkeiten erhoben. Endlich kommt der Abzug oder zehnte Pfennig beim Fortgang eines Unterthanen in Anwendung. Er besteht in der Zahlung des zehnten Teils des exportierten Vermögens. Die Bedeutung dieser Abgaben war sehr verschieden. Ziffermäßig fällt die Schatzung, die in den sieben Gemeinden im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts 3733 Gulden betrug, am stärksten ins Gewicht. Das Backgeld und die Kontribution ergaben 850 und 824 Gulden, während die Atzung nur 253, die Bede 173 und der Weihnachtsbraten gar nur 20 Gulden einbrachte. Von den indirekten Steuern war die Apfelweinaccis, die 1359 Gulden ergab, am einträglichsten.

Zu diesen vielfachen Abgaben treten noch die Frohnen hinzu, die die Dorfbewohner im Dienste ihrer Herrin, der Reichsstadt, zu leisten verpflichtet waren. Auch die Frohnen lasten auf den Gemeinden und sind von diesen auf ihre Mitglieder zu verteilen. So hatten die Bornheimer und Hausener gemeinschaftlich den Mühlenkanal, wenn er verschlammt war, zu reinigen; die Bewohner von Bonames hatten die der Stadt gehörigen Wiesen abzumähen und das Heu eine Meile Wegs zu fahren, die Niederurseler 60 Malter Korn und Hafer von den Stadtgütern in Sulzbach nach Frankfurt zu transportieren. Eine Anzahl anderer Frohnen war abgelöst und durch das Frohn-, Dienst- oder Servicegeld ersetzt worden, das 984 Gulden einbrachte und aus der Gemeindekasse bezahlt wurde.

Das Herrschaftsverhältnis, das die Stadt auf Grund der Gerichts- und Landeshoheit ausübte, wurde durch die Leibeigenschaft verstärkt. Wie in ganz Südwestdeutschland hatte sie außer ihrem Namen nichts Schreckliches an sich und war lediglich ein Überbleibsel längst vergangener Zeiten, das die Landesherren im Interesse der Territorialhoheit beibehalten hatten. Auch die Stadt Frankfurt übte, ebenso wie die benachbarten Fürsten, die Leibeigenschaft über ihre Unterthanen aus. Durch Austauschverträge, die sogenannten Epurierungen, war es dahin gekommen, daß im acht-

zehnten Jahrhundert jede Familie und jeder vollberechtigte Gemeindeanhörige einer Frankfurter Dorfschaft, mit Ausnahme von Bonames, der Reichsstadt leibeigen war. Die minderberechtigten Beisassen dagegen waren, außer in Niederrad, das, wie wir oben zeigten, eine Sonderstellung einnahm, überall frei. Die Leibeigenschaft ververpflichtete zur Zahlung des ständigen Leibzinses, der für Männer 1 Gulden 20 Kreuzer, für Wittwen 1 Gulden 10 Kreuzer betrug, und des Leibhuhns, das auf 15 Kreuzer berechnet wurde und vom Rauchhuhn, das auch in Bonames bezahlt wurde, wohl zu unterscheiden ist. Im Todesfalle eines Leibeigenen wurden zwei Prozent des Vermögens als Besthaupt entrichtet, bei Vermögen unter 60 Gulden 1 Gulden 20 Kreuzer „pro mortuaria". Die gleichen Sätze kamen beim Abzug in eine andere Gemeinde oder Erlangung des Frankfurter Bürgerrechts als Loskaufschilling oder Manumissionsabgabe in Anrechnung. Die Taxen pflegten aber nicht streng eingefordert zu werden. Eine Versagung der Erlaubnis fortzuziehen kam sehr selten vor, und dann nur im landespolizeilichen Interesse.[1]) Doch wurde der Fortzug durch die umständliche Form der Manumission, die durch den Senat erteilt werden mußte, erschwert. Die finanzielle Bedeutung der Leibeigenschaft war gering. Die Leibhühner brachten im zehnjährigen Durchschnitt etwa 240 Gulden, das Besthaupt 190, die Manumissionstaxen 127 Gulden ein.

Die Gemeindeangehörigen waren, wie wir gesehen haben, gerichtsunterthänig und leibeigen. Soweit sie Inhaber von Gütern waren, befanden sie sich noch in einem dritten Abhängigkeitsverhältnis, sie standen nicht nur in Beziehungen zu einem Gerichts- und Leibherrn, sondern auch zu einem Grundherrn. Während aber die Gerichts- und Leibherrschaft im reichsstädtischen Gebiet ausschließlich der Stadt Frankfurt zustand, war die Grundherrschaft keineswegs in einer Hand vereinigt. Die Stadt nannte zwar auch einen beträchtlichen Grundbesitz in den Landgemeinden ihr

[1]) Noch 1810 trug Seeger in der Generalkommission darauf hin an, Bornheimer Nachbarn auf Grund der Leibeigenschaft die Auswanderung nach Südrußland zu versagen. Man zog es aber vor, in der Entscheidung nur allgemeine landespolizeiliche Gründe anzuführen.

eigen, aber ebenso wie sie außerhalb der weiß-roten Grenzpfähle, in Hebbernheim, Ginnheim und in verschiedenen Orten der Wetterau grundherrliche Einkünfte bezog, so gab es auch im Frankfurter Territorium mehrere Grundherren neben der Stadtgemeinde. Patrizische Familien,[1]) Bürger, Klöster, Kirchen und Stiftungen erfreuten sich grundherrlicher Berechtigungen in den Landgemeinden. Diese konnten dreifacher Art sein.

Die Grundherren, die ein volles Eigentum am Grund und Boden hatten, ließen ihre Güter entweder selbst bewirtschaften oder — und dies war die Regel — verpachteten sie auf Zeit an Bauern. Bei anderen Gütern mußte sich der Grundherr mit einem bloßen Obereigentum begnügen, der Bauer besaß ein erbliches Nutzungsrecht. Bei den Erbzinsgütern oder der Erbleihe hatte der Grundherr Anspruch auf jährlichen Erbzins und das Laudemium beim Besitzwechsel. Er durfte das Gut nur dann einziehen, wenn der Erbzins an drei aufeinanderfolgenden Terminen nicht bezahlt wurde. Bei der in der Wetterau sehr häufigen Landsiedelleihe dagegen, einem lassitischen Besitzrecht, das Bücher als unterminierte Erbpacht bezeichnet, hatte der Grundherr das Recht, das Bauerngut an sich zu ziehen, wenn er es selbst bebauen wollte. So groß der juristische Unterschied zu sein scheint, in der Praxis waren die Landsiedelgüter von den Erbzinsgütern wenig verschieden.[2]) Bei einer dritten Art von Grundherrschaft hatte der Grundherr lediglich Anspruch auf Grundzinsen, Gülten oder Zehnten, der Bauer war voller Eigentümer eines mit Reallasten beschwerten Gutes.

Das Verhältnis dieser verschiedenen Arten der Grundherrschaft zu einander, sowie der Lasten, die sie auferlegte, läßt sich nicht genau angeben, weil die Grundherrschaft so außerordentlich zersplittert war. Etwa drei Siebentel des Grund und Bodens der Landgemeinden standen im vollen Eigentum der Stadt, der

---

[1]) So besaß z. B. Hr. v. Holzhausen einen Hof in Bonames, Hr. v. Glauburg in Niedererlenbach, Hr. v. Lersner in Bonames u. s. w.

[2]) Über die Landsiedelleihe vgl. Solmser Landrecht, und Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts. Frankfurt 1848, S. 278.

Bürger oder Stiftungen; der größte Teil dieser Ländereien war verpachtet, doch ließ die Stadt einen Teil ihres Grundbesitzes wie das Stadtgut zu Dortelweil, die Wiesen in Bonames und Hausen durch Fröhner bewirtschaften. Mehr als ein Siebentel entfiel auf Allmenden, die übrigen drei Siebentel mögen Erbzins-, Landsiedelgüter und Eigentum der Bauern gewesen sein.

Als Ergebnis können wir eine sehr erhebliche Belastung der Landbewohner feststellen, die durch eine bedeutende Verschuldung noch drückender wurde. Indes war durch die Nähe der großen Stadt, den leichten Absatz, den vielfachen Nebenerwerb eine Besserung der wirtschaftlichen Lage möglich. Die Bewohner von Bornheim, Ober- und Niederrad werden in gleichzeitigen Quellen als wohlhabend bezeichnet. Man klagte über den Mangel an Tagelöhnern, die man durch Fulder Wanderarbeiter ersetzen mußte. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Agrarverfassung der Landgemeinden ebenso veraltet war, wie die Stadtverfassung in Frankfurt. Auch hier fand die neue Zeit reichlichen Stoff zur Arbeit.

5. Die standesherrlichen Gemeinden.

Durch den Vertrag, den der Großherzog von Hessen am 26. September 1806 mit dem Fürst-Primas abschloß,[1]) wurden die dem Grafen von Solms-Rödelheim gehörende Hälfte des Dorfes Niederursel und die Gemeinde Obererlenbach, die einem Reichsritter, dem Grafen von Ingelheim, gehorcht hatte, unter die Souveränität des Fürst-Primas gestellt.

Obererlenbach zählte im Jahre 1811 799, der Solmsische Anteil von Niederursel 402 Einwohner, darunter einige Dutzend Juden, die dem Grafen jährlich 234 Gulden Schutzgeld entrichteten. Beide Orte hatten eine sehr fruchtbare Gemarkung mit schönen Wiesen und ertragreichen Äckern. Doch wurde in Obererlenbach darüber geklagt, daß die Bodenkultur nicht auf der Höhe stand.

[1]) Rheinischer Bund I, 366, 367.

Viele Einwohner ſuchten einen Nebenerwerb im Handwerk oder gingen als Tagelöhner nach Frankfurt.

Die Verfaſſung der Gemeinden und die Laſten der Einwohner waren beinahe die gleichen, die wir in den Frankfurter Dorfſchaften angetroffen haben, mit dem Unterſchied, daß anſtatt der Stadtgemeinde Frankfurt der Graf von Solms oder der Graf von Ingelheim die Gerichtshoheit ausübten. Die Verwaltung von Niederurſel wurde durch das gräfliche Amt Rödelheim wahrgenommen, Obererlenbach hatte einen eigenen Amtmann.

Charakteriſtiſch für die ſtandesherrlichen Orte iſt, daß die Patrimonialabgaben noch ſtärker hervortreten und ſchärfer ausgeprägt ſind, als in den ſtädtiſchen oder größeren fürſtlichen Territorien. Dies zeigt ſich beſonders bei der Betrachtung der Frohnverfaſſung und der Leibeigenſchaft.

Das gräfliche Amt Rödelheim umfaßte die Gemeinden Niederurſel, Praunheim und Rödelheim. Alle für das Amt nötigen Frohnen wurden unter die drei Gemeinden in der Weiſe verteilt, daß Niederurſel und Rödelheim je zwei Fünftel, Praunheim ein Fünftel zu tragen hatte. Zu den Arbeiten, die in der Frohn verrichtet wurden, gehörte die Inſtandhaltung des gräflichen Schloſſes, die Reinigung des Hofes, die Fuhren für Holz, Wein, Feldfrüchte und Baumaterialien. Dann hatten die Unterthanen Holz in den gräflichen Waldungen zu hacken, bei den Jagden als Treiber zu erſcheinen und bei der Weinleſe mitzuwirken. Endlich wurden alle nötigen landwirtſchaftlichen Arbeiten auf den 292 Morgen Ackerland und 158 Morgen Wieſen des herrſchaftlichen Gutes in Rödelheim in der Frohn beſorgt. Die Frohnen waren nicht ſo drückend, als es ſcheinen mochte, da ſie ſich eben auf eine große Anzahl von Hausſtänden verteilten. Durch einen Vergleich von 1794 wurden alle Frohnen mit Ausnahme der Bau- und Jagdfrohnen durch ein Dienſtgeld von 5 Gulden, das jeder dienſtbare Einwohner jährlich zahlen mußte, erſetzt.

Die Leibeigenſchaft verpflichtete in Niederurſel zu den gleichen Abgaben wie in den Frankfurter Ortſchaften, war dagegen in Obererlenbach etwas ſchärfer ausgeprägt. Hier betrug das Mortuarium ſowie die Manumiſſionsgebühr 5 Prozent des Vermögens. Dagegen

ſcheint es, daß die ſtaatlichen Abgaben, d. h. die Steuern in den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Orten gering geweſen ſind.[1])

Bei der Mediatiſierung im Jahre 1806 wurden die beiden Gemeinden nicht dem Frankfurter Landamt, ſondern der direkten Aufſicht der Generalkommiſſion unterſtellt. Für die Behandlung der Standesherren, auf die wir noch ſpäter zurückkommen werden, ſollten die gleichen Grundſätze in Anwendung gebracht werden, wie im Fürſtentum Aſchaffenburg. In Niederurſel ſuchte man die bisherige doppelte Verwaltung zu beſeitigen; es wurde angeordnet, die Schulmeiſterſtelle des Solmsiſchen Teiles nicht wieder zu beſetzen. Einige Abgaben wurden für die fürſtliche Kaſſe eingezogen, andere, wie die Judengelder, wurden geteilt, wenn man ſich über die prinzipielle Frage nicht zu einigen vermochte. Im großen und ganzen blieb die ſtandesherrliche Verwaltung erhalten, doch wurde die Berufung von den Patrimonialgerichten an die primatiſchen Gerichte zugelaſſen.

B. Wetzlar.[2])

An einem Hügel von der Lahn aufſteigende, enge und krumme Gaſſen, bergig und ſchlecht gepflaſtert, Häuſer mit Bleifenſtern und Schieferdächern, auf der Höhe die Stiftskirche und einige Türme der Stadtmauer, hoch auf einem Berge die maleriſchen Trümmer der Reichsburg Kalsmunt, das etwa iſt das Bild, das die Reichsſtadt Wetzlar am Ende des achtzehnten Jahrhunderts dem Beſchauer darbot. Längſt waren die Zeiten vergangen, da dieſe Kleinſtadt dem Rheiniſchen Städtebunde angehört hatte, da Kaiſer Ludwig hier eine Meſſe errichtet, und manche Gewerbe, beſonders die Wollenweberei geblüht hatten. Langſam war der Wohlſtand geſunken; nach dem dreißigjährigen Krieg ernährte ſich die

[1]) Die Mitteilungen ſind den Berichten der Amtleute aus dem Jahre 1811 entnommen. Frankfurter Stadtarchiv B 89, No. 50.

[2]) Über Wetzlar vgl. F. W. Frhr. von Ulmenſtein, Geſchichte und topographiſche Beſchreibung der kaiſerlich-freyen Reichsſtadt Wetzlar, Hadamar 1802/1810, und Abicht, der Kreis Wetzlar, Hiſtoriſch-ſtatiſtiſch und topographiſch. — Einzelne Mitteilungen über Wetzlar in Pütters Selbſtbiographie, Goethes Dichtung und Wahrheit und Goethejahrbuch XVIII (1897), 50.

Bevölkerung hauptsächlich von Tabakbau und Viehzucht in der sehr ergiebigen Gemarkung. Alle Häuser waren damals mit Stroh gedeckt, die Straßen kaum oder gar nicht gepflastert und „äußerst unflätig“. Da eröffnete sich der Stadt eine neue Quelle wirtschaftlichen Wohlstands und reicher geistiger Anregung, als das durch die Franzosen aus Speyer vertriebene Reichskammergericht 1690 nach Wetzlar übersiedelte. Was die Universität für manche unserer kleinen deutschen Städte ist, das bedeutete im achtzehnten Jahrhundert das höchste Reichsgericht für Wetzlar. Das große Personal, die vornehmen Richter, die Advokaten und Parteien und viele junge Leute, die hier das deutsche Recht an der Quelle zu studieren suchten, brachten ein reges wissenschaftliches und geselliges Leben in die verödeten Gassen des Städtchens. Würdig und ernst sprachen die Sollizitanten, unter denen sich neben manchem trefflichen Juristen auch viele Schwindler befanden, über die schwebenden Prozesse, in der Meinung, jeder Sterbliche müsse daran den gleichen Anteil wie sie selber nehmen. Lustiger ging es in Kreisen der jungen Praktikanten her. Hier erzählte man sich mancherlei Anekdoten über die Nachlässigkeiten des höchsten Gerichtes und die Bestechlichkeit seiner Mitglieder und suchte sich so gut als möglich durch vergnügte Gelage und muntere Scherze in die vergangenen Tage des akademischen Lebens zurückzuversetzen. Hoch über diesen Kreisen standen die vornehmen Kammerrichter; unter den vielen Fremden, die hier prozessierten, fanden sie oft Standesgenossen und konnten in deren Gesellschaft Ersatz für den ihnen in Wetzlar fehlenden Umgang finden. Die Herren des Gerichts gefielen sich keineswegs in der armseligen Kleinstadt, und diese verstand es wahrlich nicht, ihnen das Leben behaglich zu machen. Bald klagte man über die Misthaufen in den Straßen, die besonders vor den Häusern der Ratsmitglieder zu sehen waren, bald über die Vernachlässigung der Polizei, den Mangel an ordentlichen Wohnungen und die übelen Ausdünstungen des Friedhofes, der sich mitten in der Stadt befand.

An vielen Mängeln waren die in der Stadt herrschenden Zwistigkeiten Schuld, die sich wie eine Karikatur der etwa gleichzeitigen Frankfurter Bürgerkämpfe ausnehmen. Wie in Frankfurt lag

auch in Wetzlar die Bürgerschaft mit dem Stadtrat fortdauernd in Fehde. Sie warf dem Rat vor, daß er, anstatt alte und feine Geschlechter, wie im Statutenbuche stand, zu berücksichtigen, vorzüglich Verwandte der Ratsglieder aufnahm, die kaum ihren Namen schreiben konnten. Er verkaufe die Ämter, verschleudere die öffentlichen Gelder oder lasse sie in die eigenen Taschen fließen. Die Bürger behandle er wie seine Leibeigenen und strafe sie hart bei den geringsten Vergehungen, die größten Verbrechen der Verwandten eines Ratsherrn blieben dagegen ungestraft. Auf der Ratsstube schalten sich die Stadtherren Diebe, Schelme und Lumpenhunde und schleiften sich bei den Haaren auf dem Boden herum. Diese und ähnliche Beschuldigungen waren auf der Tagesordnung, und wenn der Kampf zwischen Rat und Bürgerschaft einmal für einige Jahre ruhte, so entbrannte er dafür um so heftiger zwischen den verschiedenen Religionsparteien. 1752 drohten die Lutheraner die Vollziehung einer Prozession zu hindern; zur Vermeidung von Thätlichkeiten ließ der Landgraf von Hessen-Darmstadt ein Bataillon von Gießen in Wetzlar einrücken, unter dessen Schutz die Prozession ruhig von statten ging.

Das Ergebnis dieser endlosen Zänkereien war eine Verfassung, die sich im wesentlichen an die Frankfurter Einrichtungen anschloß und nicht ohne Mitwirkung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu stande kam. Die gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt vereinigte sich im Stadtrat, der aus 20 Mitgliedern bestand, deren 12 älteste das Schöffenkolleg bildeten. Der Rat ergänzte sich selbst aus Handelsleuten und Handwerkern; da aber die Aufnahme 4—500 Gulden kostete, so konnten nur Wohlhabende in den Rat gelangen. Ihm zur Seite standen zwei rechtsgelehrte Syndici, die bei der Rechtsprechung die entscheidende Stimme hatten.

Die Kontrole des Rats wurde durch die Zwölfer ausgeübt, die nach dem Vorschlag der Zünfte vom Rat ausgewählt wurden, und durch die Deputation der Vierundzwanziger, die die Zwölfer dem Rate präsentierten. Die ersteren entsprachen den Frankfurter Einundfünfzigern, die letzteren prüften gemeinsam mit zwei Ratsgliedern die Einkünfte der Stadt.

Verſchiedene Rechte übte in Wetzlar der heſſen-darmſtädtiſche Vogt aus, gewöhnlich ein Kammergerichtsadvokat. Über ſeine Kompetenzen, beſonders die Kriminalgerichtsbarkeit, ſchwebten zwiſchen Wetzlar und Heſſen-Darmſtadt endloſe Prozeſſe beim Reichshofrat. Da dieſe nie entſchieden wurden, kam es dahin, daß im achtzehnten Jahrhundert kein Kriminalurteil in Wetzlar gefällt wurde. Schwere Verbrecher ließ man im Gefängnis ſitzen, bis die Länge der Haft als Strafe angerechnet werden konnte, leichte, wie z. B. Diebe, pflegte man dem kaiſerlichen Werbekommando auszuliefern.[1]) Zum Schutze des Vogtes und des Reichskammergerichts hielt Heſſen-Darmſtadt etwa 100 Soldaten in der Stadt.

Wie wir ſchon ſahen, war es überhaupt dem Eingreifen Heſſens zu danken, daß ſich hier die Zuſtände nicht zu völliger Anarchie entwickelt haben. Weit ſchärfer noch als in Frankfurt, zur Karrikatur verzerrt, treten hier alle Schattenſeiten einer kleinlichen Spießbürgerherrſchaft hervor. Völlig unfähig zu regieren und zu verwalten, betrachteten die Wetzlarer Ratsherren die ihnen zuſtehende geringe Macht lediglich als ein nutzbares Recht; die Bürgerſchaft dagegen gefiel ſich in öden und fruchtloſen Zänkereien. Der Übergang an ein größeres Staatsweſen konnte für Wetzlar nur ſegensreiche Folgen haben.

Durch den Reichsdeputationshauptſchluß wurde Wetzlar, wie wir uns entſinnen, dem Reichserzkanzler als Grafſchaft überwieſen. Wie in Frankfurt ſuchte Dalberg auch in dieſer Reichsſtadt unter möglichſter Schonung der beſtehenden Zuſtände ſeine Verwaltungsgrundſätze zur Geltung zu bringen. Wie in Frankfurt der Senat, ſo wurde in Wetzlar der Stadtrat beibehalten; aber die Juſtiz und Polizei wurden dem Stadtamte übertragen, in das der zum Stadtſchultheiß ernannte Syndikus Münch und der ältere Bürgermeiſter berufen wurden; die Finanzverwaltung übernahm ein kurfürſtlicher Rentmeiſter, ſodaß ſich der Stadtrat auf die Verwaltung der Gemeindegüter und Stiftungen beſchränkt ſah. Auch ſollte er allmählich auf zwölf Mitglieder reduziert werden. Die bürgerlichen Kollegien wurden ebenfalls verändert: an die Stelle der Zwölfer

[1]) Vgl. Ulmenſtein III, 243.

traten die vier von den Bürgern gewählten Viertelsmeister, an die Stelle der Vierundzwanziger zwei Steuerdeputierte, die neben zwei Ratsmitgliedern die Steuern verteilten.[1]) Jedem konfessionellen Hader wurde durch die volle Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen ein Ende bereitet.

Alle Behörden wurden dem kurfürstlichen Oberpolizei- und Finanzdirektor Adam Josef von Mulzer unterstellt, der den Landesherrn vertrat und eine der Frankfurter Generalkommission entsprechende Stellung einnahm. In allen Zweigen der Verwaltung merkte man bald die wohlthätige Einwirkung eines energischen und aufgeklärten Beamten. Die vollkommen vernachlässigten Finanzen wurden in Ordnung gebracht, eine regelmäßige Schuldentilgung eingerichtet,[2]) die hohen Taxen auf Lebensmittel herabgesetzt, und die Gemarkung vermessen. In der Stadt sorgte Mulzer für Straßenreinigung, außerhalb der Stadt ließ er die Chaussee nach Frankfurt bis zur Nassauer Grenze neu herstellen, die Brücken und öffentlichen Gebäude ausbessern. Durch eine musterhaft geordnete Armenpflege wurde die überaus lästige Bettelei beseitigt.[3]) Diese Resultate wurden freilich dadurch erreicht, daß der neue Landesherr nicht nur keinen Heller aus den Wetzlarer Einkünften, die sich auf etwa 26000 Gulden beliefen, bezog, sondern noch recht erhebliche Summen, in einem Jahr 10000 Gulden, aus seiner Privatschatulle zulegte.

Aber alle noch so wohlthätigen Anordnungen des Landesherrn und seines Vertreters vermochten der Stadt das nicht zu ersetzen, was sie durch die Auflösung des heiligen Römischen Reiches 1806 verlor. Mit diesem verschwand auch das Reichskammergericht, auf dessen Existenz die ganze Wirtschaft der kleinen Stadt beruhte. Nicht weniger als 902 Personen gehörten im Jahre 1804 zum Personal des Gerichts bei einer Einwohnerzahl von etwa 4200 Seelen. Die Hauseigentümer und die Gewerbetreibenden, die

---

[1]) Verordnung vom 29. November 1803.

[2]) Von 1804—1809 wurden von den 160162 fl. 47½ Krz. Schulden 30216 fl. abgetragen. Stadtarchiv Frankfurt. Steitzsche Papiere.

[3]) Freifrau von Albini vermachte der Stadt 1807 über 100000 fl. für die Armen.

Krämer und Gastwirte lebten von den Herren des Kammergerichts und den vielen Fremden, die seinetwegen hierher kamen. Mit der Auflösung des Kammergerichts sank alles Grundeigentum um die Hälfte des Wertes, die Handwerker fanden bei der armen Stadtbevölkerung keinen Absatz mehr, die fremden Landesgrenzen, die die Stadt auf allen Seiten umgaben, verboten ihr im benachbarten Landgebiet Ersatz für das Verlorene zu finden. So drohte Wetzlar das Schicksal, wieder auf die Stufe eines Ackerbau treibenden Landstädtchens zurückzusinken.

Im August 1807 wandte sich der Wetzlarer Stadtrat an den Fürst-Primas und bat ihn, für die Verlegung des Rheinischen Bundesgerichts in ihre Stadt zu wirken.[1]) Da aber bekanntlich dieses Gericht nicht zu stande kam, suchte Dalberg Wetzlar auf anderem Wege zu helfen. Er begründete 1808 eine Rechtsschule, deren Professoren dem Personal des Reichskammergerichts entnommen wurden. Aber wegen der Nähe von Gießen und Marburg war die neue Lehranstalt nur sehr schwach besucht, die wenigen, meist armen Studenten boten keinen Ersatz für die vornehmen und wohlhabenden Mitglieder des höchsten Reichsgerichts. Wetzlar konnte nur dadurch wieder zu einigem Wohlstand gelangen, daß es der Mittelpunkt eines größeren Landbezirks wurde. Die Frankfurter Staatsmänner bemühten sich daher wiederholt, freilich ohne Erfolg, die Stadt gegen ein nassauisches Amt in der Umgebung von Frankfurt zu vertauschen, aber erst 1815 ist Wetzlar als preußische Kreisstadt, der Hauptort eines größeren Landdistrikts geworden.

C. Aschaffenburg.[2])

Hoch über dem Main erhebt sich das viertürmige Schloß von Aschaffenburg, aus mächtigen roten Sandsteinquadern des Spessarts erbaut, weithin das Thal und die Stadt beherrschend.

---

[1]) Die Eingabe ist gedruckt in der Zeitschrift Rheinischer Bund, Bd. 5, 416 ff.

[2]) Vgl. Dahl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des vormaligen Klosters Schmerlenbach und des Spessart. Darmstadt 1818. — Viele Mitteilungen über Aschaffenburg finden sich bei Winkopp, Versuch einer

Schon im Mittelalter verweilten hier die Mainzer Erzbischöfe, um im Gebirge dem Weidwerk nachzugehen, manche Kirchenversammlungen wurden hier abgehalten, mehrere Kurfürsten sind hier gestorben und haben in der alten Stiftskirche ihre letzte Ruhestätte gefunden. Aber erst durch die Ereignisse der französischen Revolution wurde Aschaffenburg die ständige Haupt- und Residenzstadt des Kurstaats. Ein großer Teil der Geistlichen und Universitätslehrer siedelte nun von Mainz hierher über, der Stiftsadel, viele Beamte und Pensionäre folgten nach. In wenigen Jahren gewann die Stadt dadurch ein ganz anderes Aussehen. Mehr als hundert neue Häuser wurden im modernen Stile gebaut, ganze Straßen neu angelegt, viele alte Häuser im Innern bequemer eingerichtet, ihre Außenseite soweit als möglich dem Geschmacke der Zeit angepaßt. Das Städtchen, das im Jahre 1810 6590 Einwohner zählte, machte einen freundlichen und sauberen Eindruck. Bei jedem Schritt sah man ihm den Charakter der fürstlichen Residenz, der Hof- und Beamtenstadt an.

Aber Aschaffenburg war auch der Hauptort eines großen Landgebietes, lag an einem schiffbaren Fluß und an der großen Verkehrsstraße von Nürnberg nach Frankfurt. Viele Fremde kamen hier durch; die vornehmeren unter ihnen hielten sich wohl auf, um dem Fürsten einen Besuch abzustatten. Die Gewerbetreibenden fanden durch den wachsenden Verkehr und die Bedürfnisse des Hofhalts vielerlei Beschäftigung. Die Kaufleute setzten Waren aller Gattungen, die sie meist auf den Frankfurter Messen eingekauft hatten, nach dem flachen Lande ab, andererseits führten sie die Landesprodukte, Holz, Zwetschgen und Seife nach Frankfurt und Mainz aus. Trotz mancher Kriegsleiden, die auch Aschaffenburg nicht erspart blieben, erfreute sich die Stadt am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eines dauernd steigenden Wohlstandes.

Auch die Umgebung der Stadt nahm daran Teil. Die fürstlichen Oekonomiehöfe, Gärten und Baumschulen dienten als

topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt. 1812, einzelne Notizen bei Gercken, historisch-statistische Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt 1788, S. 353 ff. Für die Darstellung der Verwaltung benutze ich hauptsächlich Akten des Würzburger Kreisarchivs.

Musteranstalten für die Landwirte im Mainthal. Hier wurde hauptsächlich Gemüsebau getrieben, auf dem leichten Sandboden gedieh ein vortrefflicher Spargel; das Obst, besonders die Zwetschgen erfreuten sich eines vorzüglichen Rufes. Die sonnigen Abhänge des Mainthales waren mit Reben bepflanzt, doch wurden nur die Weine von Klingenberg und Triefenstein den besseren Frankenweinen gleichgestellt.

Steigen wir vom Mainthal gegen das Gebirge hinan, so finden wir in den Vorbergen noch manche Ackerfelder und freundliche Wiesengründe. Das ganze Innere des Spessarts, über 170 000 Morgen, war aber mit ungeheueren Buchen- und Eichenwaldungen bedeckt, die den Reichtum des Landes und die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung darstellten.[1]) Die einen fällten die hochstämmigen Buchen und spalteten das Holz, andere brannten Kohlen, wieder andere waren damit beschäftigt, das Holz zu den Sammelplätzen zu fahren, nach dem Herrnbild bei Rothenbuch oder der schönen Erle bei Rohrbrunn, von wo es auf den Floßbächen hinunter nach dem Main geflößt wurde. Vielfach wurde das Holz auch direkt nach den Holzhöfen im Mainthal gefahren. Hier in den kleinen Städten, besonders in Lohr, Stadtprozelten und auch in Aschaffenburg wohnten Holzhändler, die auf Schiffen oder in Flößen das Holz main- und rheinabwärts versandten. Auch die Holzindustrie, das Schneiden der Weingartenpfähle und der Schiffbau wurden in

---

[1]) Nach der Statistik von 1802 waren im Vizedomamt Aschaffenburg und in den Oberämtern Klingenberg, Orb und Lohr

173 276	Morgen	Wald	= 57 %
107 416	„	Ackerland	= 35 %
21 501	„	Wiesenland	= 7 %
2 959	„	Weinland	= 1 %
305 152			

1808 nach der Annexion der standesherrlichen Gebiete waren

229 568	Morgen	Wald	= 58 %
135 363	„	Ackerland	= 35 %
25 877	„	Wiesenland	= 6 %
3 708	„	Weinberg	= 1 %
394 516			

Die landesherrlichen Waldungen bedeckten 134 058 Morgen.

vielen Orten mit großem Eifer betrieben und gaben einer zahlreichen Bevölkerung reichliche Nahrung.

Von einiger Bedeutung waren auch die großen Sandsteinbrüche, und die Saline in Orb, die das ganze Erzstift mit Salz versorgte. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren die Mainzer Kurfürsten bestrebt, die Großindustrie im Spessart heimisch zu machen. Einige Glashütten und Eisenhämmer, deren bedeutendster in Laufach unter der Leitung eines Elsässers stand, legten von dieser Seite der Verwaltungsthätigkeit Zeugnis ab. Trotz alledem kann man wohl sagen, daß die Forsten die wirtschaftliche Grundlage des Landes bildeten.

Die Gebiete, die zum oberen Erzstift gehörten, entbehrten einer eigenen höheren Verwaltungsbehörde. Erst als die Kurmainzer Zentralstellen 1802 aufgelöst wurden, errichtete der Kurfürst für das Fürstentum Aschaffenburg, das ganz als weltlicher Staat organisiert wurde, eine Landes- und Finanzdirektion, eine kollegialische Behörde, die mit einem Präsidenten, einem Direktor und sechs Räten besetzt und für alle Verwaltungs-, Finanz- und Forstsachen zuständig war. Die oberste gerichtliche Instanz bildete das Oberlandgericht, das ebenfalls in der Hauptstadt seinen Sitz hatte.

Die mittleren und unteren Behörden, die bisher direkt unter den Zentralstellen in Mainz gestanden hatten, blieben unberührt in ihrer alten Verfassung. Die ersteren setzten sich aus den drei Oberämtern in Orb, Lohr und Miltenberg[1]) und dem Vizedomamt Aschaffenburg zusammen. Die Verwaltung des Vizedomamts, das den größten Teil des Spessarts umfaßte, war einer kollegialischen Behörde anvertraut,[2]) welche die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ausübte, die niedere Verwaltung kontrolierte und die Einkünfte von den lokalen Stellen an die Hofkammer in Mainz übermittelte. Sein Amtssprengel zerfiel in fünf Ämter und den Stadtbezirk von Aschaffenburg. Seit den Tagen Schweikards von Cronberg

[1]) Das Oberamt Miltenberg links vom Main fiel 1803 an die Fürsten von Leiningen.

[2]) Die Organisation, die ich im Nachfolgenden schildere, beruht auf der Instruktion für das Vizedomamt Aschaffenburg vom 22. September 1782 (Kreisarchiv Würzburg).

(1607—1626) entbehrte die Stadt jeder Selbständigkeit. Rat und Bürgermeister waren vom Kurfürsten eingesetzt, ein kurfürstlicher Stadtschultheiß sprach Recht und überwachte die gesamte städtische Verwaltung. Die kleinen Städte wie Obernburg, Lohr, Orb und die Landgemeinden waren zwar den Ämtern untergeordnet, besaßen aber Magistrate und Ortsgerichte, die für feldpolizeiliche Sachen und kleinere Streitigkeiten bis zu einem Streitobjekt von fünf Gulden Wert kompetent waren.

Der Schwerpunkt der Lokalverwaltung ist in den Ämtern zu suchen, deren Leiter den Titel „Amtsvogt" führten. Die Bezirke waren meist sehr klein, eine Thatsache, die sich aus der Struktur der Ämter im deutschen Südwesten erklärt, auf die wir ihrer allgemeinen Bedeutung wegen näher eingehen müssen. Das Amt beruhte auf der eigentümlichen Verquickung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, die wir bei Besprechung der Frankfurter Landgemeinden geschildert haben. Die Amtsvögte waren nicht nur Richter in Zivil- und kleinen Strafsachen,[1]) Untersuchungsrichter in größeren Strafsachen[2]) und Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie handhabten auch die hohe und niedere Polizei, beaufsichtigten die Gemeindeverwaltung und sorgten für Instandhaltung der Brücken, Wege und öffentlichen Gebäude. Außerdem aber schrieben sie Frohnen aus für Transporte von Baumaterialien, für Treibjagden oder für die Bestellung eines herrschaftlichen Ackers, und sammelten die Steuern von den Gemeinden ein; ferner hatten sie die zahllose Menge von Gefällen aller Art zu erheben, die Atzung, die Rauchhühner, die Frohngelder, die Leibeigenschaftsabgaben, die Grundzinsen und Zehnten einzusammeln, den Abzug und das Einzugsgeld einzufordern, die Manumissionsscheine zu erteilen und Konsense für Güterteilungen oder Verkäufe von Grundstücken zu geben. Sie lieferten die Einkünfte an die Keller ab, die dem Vizedomamt und den Oberämtern beigegeben waren.

Die Thätigkeit des Amtsvogtes umfaßte einen weiten Kreis und griff tief in alle Lebensverhältnisse seiner Untergebenen ein.

[1]) Ihre Kompetenz ging bis zur Anordnung zweitägiger Eintürmung.

[2]) Wegen Mangel an Gefängnissen fand die Untersuchung aber meist in der Stadt Aschaffenburg statt.

Die landesherrliche Regierung drängte, besonders im achtzehnten Jahrhundert, die übrigens nur noch geringen Reste der Selbstverwaltung zurück, aber sie war sich ihrer großen Verantwortlichkeit bewußt. Sie war eben doch durch ihre vielfachen privatrechtlichen Beziehungen zu den Unterthanen an dem materiellen Wohlstand jedes einzelnen in hohem Grade interessiert. Diese Empfindung kommt in den älteren Zeiten, mehr unbewußt, in einem patriarchalischen Verhältnis zum Ausdruck, das sich aber zu einer immer stärker werdenden Bevormundung zuspitzt. In der Furcht, die Unterthanen könnten sich materiell schädigen, stellt man die Gemeinden unter die Vormundschaft der Behörden, dem Einzelnen schreibt man vor, was er für Kleider zu tragen hat und wieviel Gäste er bei einer Taufe oder Hochzeit einladen darf.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sucht man dagegen positiv den Wohlstand der Bevölkerung zu fördern, das Volk auf alle Weise zu beglücken. Diese Tendenzen, die wir unter dem Namen des aufgeklärten Despotismus zusammenzufassen gewohnt sind, haben nun gerade im Kurfürstentum Mainz eine besondere Förderung erfahren. So sehr sie dazu beigetragen haben, in der Hauptstadt die Gesellschaft zu zersetzen und die Grundlagen des geistlichen Staates zu unterhöhlen — denn die Tendenzen der Aufklärung und der geistliche Staat sind ein in sich unlösbarer Widerspruch —, in der Verwaltung haben sie eine segensreiche Wirkung gehabt und wirklich den materiellen Wohlstand des Landes gefördert.

Durch Musterwirtschaften, wie den Nilkheimer Hof, suchte man die Bodenkultur zu heben, durch Schutzzölle den heimischen Weinbau zu fördern; der Eisenhammer in Laufach, die Glashütten in Weibersbrunn und die Spiegelmanufaktur in Lohr, die mit Unterstützung der Regierung gegründet wurden, sollten der Bevölkerung neue Erwerbsquellen erschließen, eine staatliche Brandversicherung vor Schädigung durch Feuersbrünste bewahren, eine Landesverbesserungskommission wurde für die Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eingesetzt. Für die sittliche und geistige Ausbildung des Landvolks sorgte die Regierung durch Einrichtung neuer und Verbesserung der bestehenden Volksschulen, den Bau ordentlicher Schulhäuser und angemessene Besol-

dung der Lehrer. Man kann wohl sagen, daß die Kurmainzer Verwaltung ganz auf der Höhe ihrer Zeit gestanden hat. Die Anhänglichkeit, mit welcher der Spessarter am Mainzer Kurstaat hing, die Begeisterung, mit der er 1799 und 1800 zu den Fahnen des Landsturms eilte, um die heimatlichen Berge zu verteidigen, legt das beste Zeugnis ab für die Wirksamkeit der Kurfürsten und ihrer Beamten.

Standesherrliche und reichsritterschaftliche Gebiete.

Infolge der Rheinbundsakte wurden verschiedene Gebiete mit dem Fürstentum Aschaffenburg vereinigt, die Reichsständen oder Reichsrittern gehört hatten; ihr Umfang ergiebt sich aus der folgenden Tabelle:

Standesherrliche Besitzungen:

Besitzer	Amt	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl[1])
1. Fürst Löwenstein-Wertheim	Rothenfels	8	4122
2. Graf Löwenstein-Wertheim	Triefenstein	6	1771
3. Fürst Löwenstein-Wertheim und Graf Löwenstein gemeinschaftlich	Kreuzwertheim	9	2453
4. Graf Nostitz	Rieneck	4	2030
5. Graf Erbach	Eschau	3	1306
Standesherrliche Gebiete		30	11682

Ritterschaftliche Besitzungen:

Besitzer	Amt	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl
1. Graf Schönborn	Krombach	11	2289
2. Graf Ingelheim	Unterhausen	1/2	136[2])
3. Frhr. von Maierhofen	Hoppach (Hobach)	1	356
4. Frhr. von Reigersberg	Fechenbach	1 1/2	870[3])
5. Frhr. von Fechenbach	Sommerau	1	438
6 Frhr. von Forstmeister	Niedersteinbach	1	184
Ritterschaftliche Gebiete		16	4273

[1]) Nach dem Staatskalender 1812.
[2]) Nach Winkopp S. 357.
[3]) Nach einer statistischen Aufstellung im Staatsarchiv Wiesbaden III b, 3.

Der Flächeninhalt dieser Territorien betrug ungefähr 90 000 Morgen, von denen 56 000 mit Waldungen bedeckt waren.

Die standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Gebiete unterschieden sich in ihrer Organisation in keiner Weise von den Landen des Erzstifts. Das Amt und seine Grundlage, die Gerichtsherrschaft, waren in der gleichen Weise gestaltet, wie im benachbarten Kurstaat. Noch in viel höherem Maße als in den größeren Territorien waren es die Forsten, die den Reichtum dieser winzigen Staatsgebilde und ihrer Beherrscher ausgemacht haben. Der Ackerbau trat ganz zurück hinter der Forstkultur, die besonders in den Löwensteinischen und Schönbornischen Gebieten hochentwickelt war. Die Hauptleistungen der Unterthanen, die Frohnen, wurden vorwiegend zum Schlagen und Transport des Holzes und zur Mitwirkung bei den großen Treibjagden in Anspruch genommen. Die Verwaltung war patriarchalisch, die Gerichtsbarkeit, die lediglich als nutzbares Recht angesehen wurde, sollte möglichst wenig kosten und wurde daher in den reichsritterschaftlichen Gebieten an den wenigstnehmenden Advokaten in der Nachbarschaft vergeben; als Gerichtsschreiber war der Schullehrer thätig. Man braucht nun nicht der Anschauung zu sein, daß die Reichsritter in der Behandlung ihrer Unterthanen eine große Härte entwickelt und die ihnen zustehende Machtvollkommenheit rücksichtslos ausgenutzt hätten. Dies mag hie und da vorgekommen sein, ist aber eine sehr seltene Ausnahme und findet in der Willkür mancher fürstlichen Beamten sein Gegenstück. Im großen und ganzen waren die Herren eher geneigt, auch Verbrechern gegenüber Milde walten zu lassen, da Gefangene sie ja nur Geld kosteten. In noch viel höherem Grade als die fürstlichen Landesherren waren doch diese kleinen Dynasten am Gedeihen jedes einzelnen ihrer Unterthanen interessiert; die Familien von Herr und Unterthan standen seit Jahrhunderten in den engsten Beziehungen zu einander, eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bauern wäre völlig zwecklos gewesen und hätte nur den Herrn geschädigt. Selbstverständlich waren die Reichsritter unfähig dazu, die Aufgaben des modernen Staates zu erfüllen.[1])

[1]) Über die Behandlung der Standesherren und Reichsritter nach der Mediatisierung vgl. unten Kapitel V, 1.

D. Fulda.

1. Das Bistum Fulda.[1])

Wenn man von der Höhe des Frauenbergs auf das Schloß, die vielen Kirchen und Klostergebäude Fuldas hinabschaut, so hat man noch heute den Eindruck, sich in einer geistlichen Residenzstadt zu befinden. Von den Mönchen, die auf Anweisung des Apostels der Deutschen an den Ufern der Fulda das Kreuz aufgepflanzt hatten, war alle Kultur für einen weiten Landstrich ausgegangen. Mehr als ein Jahrtausend geistlicher Herrschaft hatten Stadt und Land ihr eigentümliches Gepräge verliehen.

Wo man sich in Fulda hinwandte, überall gewahrte man den Einfluß der Kirche. Am großen weiten Domplatz sah man das fürstliche Schloß mit seinem prächtigen Garten, gegenüber den Dom, und an ihn anschließend das weitläufige Gebäude des Benediktinerstifts. Weiter erblickte man das Kapuzinerkloster, den dunkeln Bau des Priesterseminars, das ehemalige Jesuitenkolleg, noch weiter am Ende der gewundenen Gasse ein Nonnenkloster strenger Observanz und das Englische Fräuleinstift. Stieg man den mit Stationen besetzten Treppenweg zum Frauenberg hinan, so kam man zum Franziskanerkloster. In den Straßen begegnete man, wie uns Koenig anschaulich schildert, den Klosterfrauen in schwarzen, den Laienschwestern in weißen Schleiern, die paarweise nach den Gärten vor den Thoren gingen, und den Mönchen in ihren verschiedenen Ordens-

---

[1]) Für die Topographie des Fulder Landes vgl. Winkopp, Versuch einer Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt S. 458—524, für die Stadt Fulda: Schneider, Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda. Fulda 1806. — Für die Geschichte des Hochstifts benutze ich Josef Gößmann, Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstentums Fulda. Fulda 1857, und Karl Arnd, Geschichte des Hochstiftes Fulda. Frankfurt a. M. 1862. — Für die Staatsverfassung ist die Hauptquelle: Eugen Thomas, System der Fuldischen Privatrechte. Fulda 1788/1790, und das Werk des gleichen Verfassers: Entwurf der Fuldischen Gerichtsverfassung. Frankfurt a. M. 1784. Kulturhistorisch sehr wichtig sind die Erinnerungen des Romanschriftstellers Heinrich Koenig, Auch eine Jugend, Leipzig (ohne Jahreszahl), doch habe ich von diesen wegen der scharf antiklerikalen Tendenz nur einen vorsichtigen Gebrauch gemacht.

trachten. Für ein Weltereignis galt es, wenn der Fürstbischof einmal in seinem schwarzen Weltkleid vorüberritt. Alle stürzten vor die Thüre, mit entblößten Häuptern und halbgebogenen Knieen sich verbeugend, und bewunderten in andachtsvoller Demut die prächtigen weißen Atlasschuhe mit dem eingestickten goldenen Kreuz, das Meisterwerk des Hofschuhmachers.

In dieser Atmosphäre war kein Raum für ein kräftiges und unabhängiges Bürgertum. In knappen, beinahe dürftigen Lebensverhältnissen, abgeschlossen von der großen Welt, der Kirche, der sie ja auch alles verdankten, demütig ergeben, so lebten die Fulder Handwerker und Krämer dahin. Aber auch die höheren Stände, der Hof, die Adligen und Beamten lebten höchst einfach und waren fast unberührt von der Sittenlosigkeit und dem Luxus, die in anderen geistlichen und weltlichen Residenzen im Zeitalter des Rokoko herrschten.

Das Land, das 43 Quadratmeilen umfaßte und gegen 100 000 Bewohner haben mochte, war nicht von der Natur begünstigt. Ein rauhes Klima mit spätem Frühling und frühem Herbste und ein steiniger Boden erschwerten dem Landmanne die Arbeit. In vielen Bezirken gedieh nur die Kartoffel und der Flachs, in manchen freilich, besonders in der Nähe der Wasserläufe, gab es schöne Wiesen. Die Berge waren mit dichten Buchenwäldern besetzt, aber sie lagen nicht wie die Aschaffenburger Forsten in der Nähe eines großen schiffbaren Stromes. Bis zur Weser war es weit, und so war die Nutzung des Waldes erschwert, die Kultur zurückgeblieben.

Eine gewisse Sonderstellung nahm der südlichste Bezirk des Landes, das Amt Hammelburg ein; hier an den Ufern der fränkischen Saale wuchs unter einem milden sonnigen Klima ein vorzüglicher Wein, die Wohlhabenheit war weit größer als in den anderen Bezirken.

Die rechtliche und soziale Stellung der Bauern war nicht unwesentlich von der in den benachbarten fränkischen Gebieten verschieden. Früh war die Leibeigenschaft im Fulder Lande verschwunden; im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert fand die Umwandlung der alten Hörigkeit in eine rein grundherrliche

Verfassung statt. Die Bauern wurden, wie in Niedersachsen, zwar persönlich frei, aber sie verloren ihr erbliches dingliches Recht auf ihr Besitztum;[1]) sie wurden Laßleute, Pächter auf Lebenszeit, die einen hohen Pachtzins entrichten mußten. Die Kinder hatten keinen Anspruch auf das Gut des Vaters, doch pflegte es der Grundherr dem tüchtigsten Sohne gegen eine neue Abgabe, die Liebnüß oder Beschankungsgeld genannt wurde, zu übertragen. Aber allmählich verwandelte sich das lassitische wieder in ein der Erbpacht ähnliches Besitzrecht, das in Fulda als Lehen bezeichnet wurde. Wie Thomas berichtet, war es eine der Folgen des Bauernkrieges, daß die allgemeine Erblichkeit der Bauerngüter wieder eingeführt wurde.[2])

Aber es hatten sich noch gewisse Reste der strengen Grundherrschaft erhalten. Im Gegensatz zu der in den Gebieten des fränkischen Rechts herrschenden freien Teilbarkeit waren im Fuldischen die Bauerngüter geschlossen;[3]) die Hofraithe, Garten, Wiesen, Acker und Weideland bildeten ein unteilbares Ganze, das nur auf ein Kind, den Anerben vererbt wurde. Doch nicht die ganze Gemarkung bestand aus Bauerngütern. Es gab auch die sogenannten Beistücke, die der freien Vererbung unterlagen. Durch diese Unterschiede entstanden verschiedene Klassen in der Landbevölkerung: Besitzer von Bauerngütern, deren Umfang übrigens recht verschieden war, kleine Leute, die nur einige Beistücke ihr eigen nannten, und viele jüngere Kinder, die bei der Erbteilung leer ausgegangen waren. Da nun nach ländlichen Arbeitern im Lande selbst kein Bedarf war, so pflegten die besitzlosen jungen Leute beiderlei Geschlechts nach der Wetterau zu wandern und dort bei den Erntearbeiten und beim Dreschen zu helfen. Hatten sie dort mehrere Sommer gearbeitet und sich ein Stück Geld erworben, so konnten sie in der

---

[1]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Die gleiche Entwicklung vollzog sich auch in Italien, Westfrankreich und den Niederlanden.

[2]) Vgl. Thomas, System der Fuldischen Privatrechte § 116, 117. Die Abgaben entsprechen den bei Erbzinsgütern üblichen und bestehen aus Lehenzins und Laudemium.

[3]) Nur in den fränkischen Bezirken und an der thüringischen Grenze herrschte die freie Teilbarkeit vor.

Heimat eine Hütte und vielleicht ein Beistück kaufen und einen Hausstand begründen. Fand man in der Landwirtschaft seinen Lebensunterhalt nicht, so suchte man Ersatz in der Hausindustrie, die im achtzehnten Jahrhundert eine große Ausdehnung im Fulder Land gewonnen hatte. Es gab vor 100 Jahren bereits gegen 10 000 Webstühle im Hochstift, auf denen das im Lande gesponnene sowie das vom Ausland gekaufte Garn zu Leinwand verarbeitet wurde. Vom gröbsten Pack- und Segeltuch, das insbesondere Absatz nach Holland fand, bis zum feinsten Damast wurden alle Arten Leinwand hier hergestellt. Die geringeren Sorten vertrieben Hausierer, die feineren verkauften einige Händler aus Hünfeld, Burghaun und Fulda auf den Messen in Frankfurt und Leipzig.[1]) In einigen Distrikten hatten sich die Bewohner besonderen Spezialitäten zugewandt: in der Gegend von Weihers stellten sie hölzerne Löffel und Teller her, im Amt Dermbach schnitzten die Bauern Pfeifenköpfe für die Fabrikanten in Ruhla und Eisenach. So wirkten die Geschlossenheit der Güter und das Anerbenrecht auf die Verbreitung der Industrie ein.

Die Lasten der Landbevölkerung, die wir oben unter dem Namen der gerichtsherrlichen Abgaben zusammengefaßt haben, waren die gleichen wie in Süddeutschland. Auch im Fuldischen begegnen wir den Rauchhühnern, der Atzung, dem Vogthafer und der Schatzung. Etwas abweichend ist die Frohnverfassung gestaltet, da manche Frohnen Lasten der Bauerngüter sind, während andere allen Gerichtsunterthanen, Grundbesitzern und Besitzlosen zur Last fallen.[2])

An der Spitze der Geistlichkeit und des Fuldischen Staatswesens stand der Fürstbischof,[3]) der Römischen Kaiserin Majestät Erzkanzler. Er ist der Landesherr, die Gesetze werden in seinem Namen erlassen, die Steuern von ihm ausgeschrieben, er übt das Begnadigungsrecht aus. Nach der Thronbesteigung pflegt er eine

[1]) Vgl. Koenig, Auch eine Jugend S. 117, Arnd S. 226 ff.

[2]) Eine genaue Darstellung der Frohnverfassung giebt Thomas §§ 180 bis 217.

[3]) Papst Benedikt XIV. erhob 1752 die alte Fürstabtei zum Bistum. Doch behielt der Bischof auch den Titel Abt bei.

Reise durch sein Land anzutreten. In den Amtshäusern nimmt er, auf einem roten Sammtsessel thronend, die Huldigung seiner getreuen Unterthanen entgegen. Aber neben ihm sitzen, freilich nur auf blau und rot gestreiften Stühlen, zwei Domkapitulare,[1]) denn der Fürst ist fast bei allen Regierungsakten an die Zustimmung des Domkapitels gebunden. Einst hatte das Domkapitel mit der Ritterschaft, den Klöstern und Städten die Landstände gebildet, aber im dreißigjährigen Kriege sagte sich die zum Teil protestantische Ritterschaft mit Hilfe der Schweden vom Stifte los; 1656 anerkannte das Stift die Reichsunmittelbarkeit der Buchenschen Ritterschaft, die fortan ein Quartier des Ritterkantons Rhön-Werra ausmachte.[2])

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts übten lediglich die 15 Domkapitulare landständische Rechte aus. Die jungen adeligen Herren, meist vom Rhein oder aus Franken, traten zunächst in die Gemeinschaft der Domicellaren ein, nachdem sie die Ahnenprobe abgelegt hatten: sie mußten nämlich vom „alten teutschen Adel" sein und sechzehn Ritterschilder aufweisen können. Nach ihrer Aufnahme pflegten sie Jura und Theologie zu studieren und warteten, bis eine Stelle im Domkapitel vakant wurde, um das goldene Ordenszeichen mit dem Bildnis des heiligen Bonifatius zu empfangen. Das Domkapitel wählte den Bischof, bewilligte Steuern und wirkte bei der Gesetzgebung mit. Da außerdem seine Mitglieder die Leiter bestimmter Behörden waren, hatte es auch auf die Verwaltung des Landes einen großen Einfluß. So war der Dombechant zugleich Präsident der fürstlichen Regierung, in der die oberste Verwaltungsbehörde und das oberste Gericht des Landes vereinigt waren, ein anderer Kapitular war Präsident

---

[1]) Staatsarchiv Marburg. Bericht über die Huldigung des Oberamts Hammelburg 1763. Abgabe von Wiesbaden acc. 1887. Landgemeinden No. 1.

[2]) Die Litteratur über die Buchensche Ritterschaft ist sehr umfangreich, da die Rechtsfragen äußerst kompliziert waren. Das Stift übte z. B. stets den Blutbann in den ritterschaftlichen Bezirken aus. Vgl. Reichsritterschaftliches Magazin Band II (1783) IX, Rheinischer Bund Band XI S. 59, und Darstellung der gegründeten Hoheitsansprüche des Fürstenthums Fulda auf die Besitzungen der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft. Fulda 1814.

der fürstlichen Rentkammer, die die Kameraleinkünfte verwaltete, oder der Landesobereinnahme, welche die Steuern einzog. Ein jüngerer Domherr pflegte als Vizedom dem Fulder Magistrat zu präsidieren.

Auch die lokale Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die durch die Ämter und Oberämter wahrgenommen wurde, war derart unter Kapitel und Bischof verteilt, daß ein Teil der Ämter bischöflich war, andere dem Domkapitel als Korporation, wieder andere seinen ältesten neun Mitgliedern, den Pröpsten, zustanden. Die Propsteien waren, außer mit Gerichtsherrschaften, mit Wäldern, Höfen und grundherrlichen Rechten dotiert und brachten insgesamt fast 100 000 Gulden ein.[1])

Die Fulder Verfassung, die in ähnlichen Formen allen geistlichen Territorien gemeinsam war, zeigt auch manche Analogien mit der Frankfurter Aristokratie. Man ist versucht, den Senat dem Domkapitel zu vergleichen. Aber in Fulda gab es einen Landesherren; obwohl ihm die Verfassung enge Schranken gezogen hatte, konnte es einer kräftigen und energischen Persönlichkeit doch gelingen, dem Fürsten die maßgebende Rolle zu verschaffen. Die dem Absolutismus günstige Zeitströmung ist den Landesherren dabei förderlich gewesen.

In vielen geistlichen Staaten sehen wir in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Regenten, von den Tendenzen der Aufklärung erfüllt, in dem Bestreben thätig, die materielle und geistige Kultur ihrer Länder zu heben. Fast überall begegnen wir den gleichen Erscheinungen: die Fürsten sind bemüht, das Unterrichtswesen zu bessern und den Wohlstand ihrer Unterthanen durch allerlei nützliche Unternehmungen und Anweisungen zu vergrößern. An eine Reform der Verwaltung ist dabei weniger zu denken: es war nicht zu verkennen, daß jede politische Reform in rationalistischem Sinne den Lebensnerv des geistlichen Staates töten mußte. Höchstens in der Lokalverwaltung suchte man die Grundsätze des Absolutismus zur Durchführung zu bringen.

[1]) Über das Domkapitel und die Pröpste vgl. außer den oben zitierten Büchern Schneiders Buchonia Band II, zweite Abteilung. Rheinischer Bund XXI 453 ff., XXII 23 ff.

In Fulda ist Heinrich VIII von Bibra (1759—1788) der Vertreter dieser Anschauungen geworden,[1]) ein ebenso wohlwollender wie verständiger Regent, der in seinem Kanzler Johann Eberhard Kaiser einen gleichgesinnten Genossen fand. Er eröffnete seine Regierung damit, daß er die zahllosen Prozesse mit seinen Unterthanen und den Nachbarstaaten, die seit unvordenklichen Zeiten dauerten und sehr kostspielig waren, durch Vergleiche beendigte. Allgemein bekannt sind seine auf die Hebung der Schulbildung gerichteten Bestrebungen, aber auch durch sonstige Belehrungen, durch nützliche Ermahnungen in den sehr verbreiteten Kalendern und in einem Wochenblatt suchte er auf die Bauern einzuwirken; unermüdlich kämpfte er gegen den Aberglauben, gegen die Meinung, daß es Gespenster und Hexen gebe. Sein freigeistiger Leibarzt Weickard mußte die Bauern über die Grundregeln der Gesundheitslehre unterrichten. „Seid dem Schulmeister nicht so abgünstig, seid nicht mißtrauisch gegen obrigkeitliche Verbote!“ Diese und ähnliche Ermahnungen beweisen, daß die von fanatischen Bettelmönchen beeinflußten Unterthanen keineswegs dem freisinnigen Landesherrn zu folgen gesonnen waren. In den ersten Jahren verbrannten sie die gottlosen Kalender, aber nach und nach drang auch ins Volk ein toleranter Geist ein. Unablässig war Heinrich von Bibra in seinen Bemühungen für die Förderung der Landwirtschaft. Von physiokratischen Lehren beeinflußt, gründete er eine Landesökonomiedeputation, er ließ eine Bauernphysik ausarbeiten, einen kurzgefaßten Katechismus für Ackerbau und Viehzucht in Frage und Antwort. Er beförderte eifrig den Anbau von Futterkräutern, die Aufteilung der Allmenden, und ordnete eine genaue geologische Untersuchung des Grund und Bodens an. Durch den musterhaft durchgeführten Bau von Chausseen suchte er den Verkehr in sein Land zu lenken. Die Gründung der Fulder Porzellanfabrik entsprach wohl mehr der herrschenden Mode als ökonomischen Prinzipien, da der Fürst seiner ganzen Richtung entsprechend, für die Entfaltung der Industrie weniger

[1]) Über ihn vgl. den Aufsatz seines Kanzlers Kaiser in Mosers Patriotischem Archiv für Deutschland II (1785), und Weickard, Denkwürdigkeiten aus der Lebensgeschichte. Frankfurt-Leipzig 1802.

Eifer zeigte. Es sind, wie man sieht, keine originellen Gedanken hier verwirklicht worden. Auch wenn Heinrich die Jesuiten vertrieb, so folgte er nur dem von Rom gegebenen Beispiel. Aber die verständige, keineswegs überstürzte Einführung nützlicher Reformen, die freundliche Humanität und die Toleranz gegen Andersgläubige sichern Heinrich von Bibra einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der deutschen Aufklärung.[1])

Sein Nachfolger Adalbert III. von Harstall (1789—1802), ein sehr gutmütiger, aber beschränkter und eigensinniger Regent, wußte aus dem von Heinrich VIII hinterlassenen Kapital von Achtung und Ansehen keinen Nutzen zu ziehen. Freilich auch ein tüchtigerer Fürst hätte die Vernichtung des Hochstifts nicht zu hindern vermocht. Am 23. Mai 1802 schlossen Frankreich und Preußen den Vertrag, der das Hochstift Fulda dem Schwager des Königs von Preußen, dem Erbprinzen von Oranien überwies. Während Adalbert nicht an den Untergang seines Staates glauben mochte, unterhandelte das Domkapitel, in dem sich einige gescheite Politiker befanden, mit dem neuen Landesherrn. Vergebens suchten der Erbprinz sowie die Herren des Domkapitels den Fürsten zum Nachgeben zu bestimmen, Adalbert blieb fest, er verzichtete nicht und erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen. Am 22. Oktober 1802 rückte ein preußisches Bataillon in Fulda ein, und Herr von Schenck verkündete die Besitznahme des Landes für den Erbprinzen von Oranien.[2])

2. Das oranische Fürstentum Fulda.[3])

Ein merkwürdiges Geschick, wie es nur jene willkürliche, keine Tradition achtende Länderverteilung mit sich brachte, machte den Erben Wilhelms des Schweigsamen zum Herrn der Stiftung

[1]) Koenigs Urteil über die geistliche Verwaltung erscheint mir viel zu hart; vgl. seine Bemerkungen S. 197 ff. Er erkennt übrigens auch S. 51 ff. die Thätigkeit Heinrichs von Bibra an.

[2]) Über die Säkularisation vgl. Buchonia II, 26 ff.

[3]) Über die oranische Zeit vgl. außer den oben genannten Werken von Gößmann, Arnd und Koenig: Allgemeine deutsche Biographie Band 43, 163 ff. Münch, König Wilhelm I. der Niederlande in der Verbannung und als

des heiligen Bonifatius. Wilhelm Friedrich von Oranien, 1771 als Sohn des Erbstatthalters der Niederlande geboren, war seit 1796 beständig bemüht, Unterthanen zu gewinnen, die er beglücken konnte. Endlich hatte er nach einer Audienz bei Bonaparte mit preußischer Hilfe — er war Gemahl der Prinzessin Louise Friederike von Preußen, Schwester Friedrich Wilhelms des Dritten — ein Fürstentum erhalten, das aus den Stiften Fulda und Korvey, der Reichsstadt Dortmund und einigen Abteien in Schwaben und am Oberrhein gebildet war.[1]) Schon aus der merkwürdigen Zusammensetzung seines Staates kann man darauf schließen, daß der Erbprinz ein echtes Kind des Rationalismus war. Er war nach dem Muster Josefs des Zweiten, den er sich zum Vorbild genommen hatte, ein unermüdlicher, wenn auch etwas unruhiger Arbeiter, bürgerlich-nüchtern, aber freundlich, liebenswürdig und wohlwollend. Wie Josef wollte er die Unterthanen auch gegen ihren Willen zu höherer Glückseligkeit und größerer Vernunft, was er für identisch hielt, erziehen. Alles suchte er auf bureaukratischem Wege zu erreichen. Für die Ideen der französischen Revolution, für Beteiligung des Volkes an der Regierung hatte er keinerlei Sympathie.

Die Bevölkerung war seit alter Zeit zu sehr an den passiven Gehorsam gewöhnt, als daß sie sich irgendwie dem neuen Regiment widersetzt hätte. Wohl hing sie treu am katholischen Glauben, verehrte die Priester und den Bischof, aber zum Widerstande kam es in Fulda ebensowenig wie in anderen säkularisierten Landschaften. In der Stadt Fulda, in der seit den Tagen Heinrichs VIII. viele aufgeklärte Leute waren, sah man der neuen Herrschaft sogar

---

teutscher Fürst, in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. Band I (1832), 321 ff. J. v. Arnoldi, Wilhelm I., König der Niederlande, in den Zeitgenossen II (1818), Heft 6, Seite 5 ff., beide rein apologetisch. Chr. von Stramberg, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius. Zweite Abteilung, Band 15 (1867), 125 ff. Außerdem sind Marburger Archivalien benutzt, insbesondere die Akten der Regierung, die landesherrlichen Verordnungen und das Fulder Intelligenzblatt.

[1]) Weingarten in Oberschwaben, St. Gerold in Vorarlberg, Hofen am Überlinger See, Bandern am Oberrhein, Diethofen in Nassau. Reichsdeputationshauptschluß § 12.

freudig entgegen. Zwar konnte man, da die Kanonen seit ewigen Zeiten nicht gebraucht waren, und man nicht wußte, ob sie noch losgehen würden, den Prinzen nicht mit Kanonendonner begrüßen, aber Alles, Adel und Bürger, eilten in die Kramläden der Judengasse, um sich mit orangefarbigem Band zu schmücken, und auch Triumphbogen und Gedichte fehlten nicht, als Wilhelm Friedrich am 6. Dezember 1802 seinen feierlichen Einzug in seine Haupt- und Residenzstadt hielt. Daß der Fürst am Abend des Einzugstages zu Fuß durch die Gassen seiner Residenzstadt ging, war für die Fulder ebenso erfreulich, wie die Spende des edlen Weines aus dem Hofkeller.[1])

Bald wurden auf sauberen Folioblättern die gedruckten Verordnungen herumgetragen, welche die Umgestaltung des Fuldischen Staatswesens verkündeten. Mit großer Schnelligkeit wurde das geistliche Fürstentum in einen weltlichen Beamtenstaat verwandelt. Selbstverständlich wurde die politische Stellung des Domkapitels beseitigt, seine Güter und Ämter eingezogen, die Domherren sowie der Bischof zu Pensionären des Staates gemacht. Als oberste Behörde wurde eine provisorische Geheime Konferenzkommission ernannt, die aus dem Propst von Bibra, dem Fulder Kanzler von Brack, dem Fulder Hofmarschall Frhrn. v. d. Tann und dem Nassauischen Rat von Schenck bestand. Die Regierung wurde in zwei Abteilungen für Justiz und Verwaltung zerlegt, die beiden Finanzbehörden zum Oberfinanzkollegium vereinigt. Aber bald wurde, dem unruhigen Temperament des Oraniers entsprechend, wieder alles umorganisiert. Als oberste Behörde des Staates wurde ein Geheimer Rat eingesetzt, an Herrn von Bibras Stelle trat ein Nassauer von Arnoldi, die Regierung wurde zur Justizbehörde umgestaltet und nach preußischem Muster in ein Justiz- und ein Revisionsdepartement geteilt, ihre Verwaltungskompetenzen aber dem Oberfinanzkollegium übertragen. In der Lokalverwaltung wurden die domkapitularischen Ämter mit den fürstlichen vereinigt, die Zahl der Ämter herabgesetzt, dagegen besondere Renteien für die Finanzverwaltung eingerichtet. Dann wurde das preußische

[1]) Marburger Staatsarchiv und Koenig S. 145, 151.

Kantonsystem für die Ergänzung des Militärs eingeführt. Zahlreiche fremde, meist protestantische Beamte kamen nach Fulda, um an der Neuorganisation des Staates teilzunehmen.

Die rationalistische Richtung des Prinzen zeigte sich auch in seinem Vorgehen gegen die Kirche. Er hob die meisten Klöster und Kollegiatstifte des Landes auf, verbot dem Bischof den direkten Verkehr mit Rom und suchte die Lehranstalten der Einwirkung der Geistlichkeit zu entziehen. Er verwandelte die Fuldische Universität in ein Lyceum, das er mit protestantischen Lehrkräften zu besetzen suchte; wegen Störung des westfälischen Friedens legte der Reichshofrat am 30. April 1805 Protest ein gegen diesen Eingriff in das dem katholischen Religionsteil zustehende Schul- und Kirchengut. Aber wer kümmerte sich in diesen Tagen um einen Spruch des Kaiserlichen Gerichts? Eine noch stärkere Verletzung des religiösen Gefühles lag in weiteren Maßnahmen des Oraniers: eine fürstliche Verordnung befahl Protestanten und Katholiken auf dem gleichen Friedhof zu begraben; eine andere verbot die Wallfahrten. Das Empfinden des Volkes wurde unangenehm berührt, als die Kirchweihfeste, die eigentlichen Volksfeste des Fulder Landes, für das ganze Fürstentum auf den ersten Sonntag im November verlegt wurden. Aber der Rationalist begreift nicht, daß eine an und für sich vernünftige Maßregel unter bestimmten Umständen sehr unklug sein kann.

Auch an wirtschaftlichen Reformen ließ es der Oranier nicht fehlen. Zwar war er den physiokratischen Ideen Heinrichs von Bibra ebensowenig zugethan, wie den liberalen Reformen von 1789, aber die Gründung des Armenarbeitshauses, des Landkrankenhauses, eines Pfandhauses und einer Feuerversicherung waren von großem Nutzen für das Fulder Land. Die Baulichkeiten und Fonds wurden meist den aufgehobenen Klöstern entnommen, doch gab der übrigens sehr reiche Fürst selbst erhebliche Summen. Dem Landkrankenhaus hat er 33 900 Gulden überwiesen.

Auch die Hofhaltung des Fürsten, die einen so ganz anderen Charakter hatte, als die der Äbte und Bischöfe, brachte Geld ins Land. So ungern die Prinzessin das Niederländische

Palais in Berlin mit dem langweiligen Fulda vertauschte, der Prinz hielt es für seine Pflicht, seine Residenz inmitten seines Volkes aufzuschlagen. Die biederen Fulder staunten über den Luxus des neuen Herrn; Maskenbälle und Hoffeste wurden nun im stillen Schlosse abgehalten, und als gar in der Orangerie Theatervorstellungen gegeben wurden, da hatte das Staunen keine Grenzen mehr. Eine neue Welt, die moderne deutsch-protestantische Bildung that sich diesem hinterwäldlerischen Lande auf.[1])

Man ist versucht, die Neuerungen der oranischen Regierung mit den Reformen Dalbergs in Frankfurt, mit den Maßregeln Heinrichs von Bibra zu vergleichen; aber Heinrich von Bibra führte in seiner langen Regierung innerhalb der gegebenen Staats- und Verfassungszustände einige nützliche Reformen ein; Dalberg gestaltete eine veraltete und verrottete Verfassung mit großer Schonung der Gefühle und Empfindungen um. Der Erbprinz von Oranien legte an die Reformen nicht die gegebenen Zustände, sondern seinen Verstand als Maßstab an. Sein Vorgehen ist revolutionär, freilich nicht im Sinne der französischen Revolution, sein Standpunkt berührt sich vielmehr mit dem Josefs des Zweiten und zeigt auch manche Analogien mit den Maßregeln der Rheinbundszeit.

Am Ende seiner Regierung fand der Prinz von Oranien schon viele Gegner. Das Eindringen fremder Beamten erbitterte weite Kreise der gebildeten Bürger, während die Geistlichkeit durch die von uns oben berührten Maßnahmen verletzt wurde. Schon hörte man von der Kanzel Angriffe gegen die Protestanten, einem jungen Kaplan wurde das Predigen untersagt, unter der Bevölkerung wurden Flugschriften gegen die lutherische Lehre verteilt. Aber zu einer offenen Auflehnung gegen die Regierung ist es nicht gekommen.

Der Erbprinz von Oranien, als Schwager des Königs von Preußen, weigerte sich dem Rheinbund beizutreten. Als der Krieg zwischen Preußen und Frankreich ausbrach, focht er unter Preußens

---

[1]) Weickard erzählt, daß die Werke Gellerts und Hallers als protestantisch in Fulda verboten waren.

Fahnen und wurde in der Schlacht von Auerstätt verwundet und bei Erfurt gefangen. Napoleon sprach infolgedessen am 17. Oktober 1806 die kategorischen Worte aus: „Le prince d'Orange ne règnera plus à Fulde.“ Als der Erbprinz dem Kaiser schrieb, er sei nicht freier Herr seiner Entschlüsse gewesen, antwortete ihm dieser mit den einfachen, aber unanfechtbaren Worten, er sei nicht Richter über das Betragen des Prinzen, aber er wolle in Fulda einen Herrscher haben, der mit ihm Frieden halte.[1]) Am 27. Oktober 1806 rückte Marschall Mortier in Fulda ein. Die dreifarbige Fahne wehte über dem Schlosse der Fürstbischöfe.

3. La province de Fulde.[2])

Fulda gehörte von 1806 bis 1810 zu den reservierten Provinzen des französischen Kaiserreiches. Diese waren staatsrechtlich französisches Gebiet, aber doch nicht den Gesetzen des Reiches unterworfen; sie standen unter einer militärischen Verwaltung und waren dazu bestimmt, jährlich eine feste Summe für die Große Armee zu liefern; die Domänen sollten napoleonischen Marschällen als Dotationen dienen. Endlich bildeten sie einen Reservefonds, den sich der Kaiser für Entschädigungen an die verbündeten Staaten vorbehalten hatte. Napoleon hat nie die Absicht gehabt, diese Gebiete dem Reiche dauernd einzuverleiben; nach dem österreichischen Kriege trat er Hanau und Fulda an das Großherzogtum Frankfurt, Bayreuth

[1]) Correspondance XIII. 419. 618. Der Prinz wurde 1814 König der Niederlande als Wilhelm I. Er starb am 12. Dezember 1843.

[2]) Für die französische Zeit sind die Mitteilungen Gößmanns, Arnds und Koenigs außerordentlich dürftig. Für die ersten Monate geben die Memoiren des Gouverneurs Thiébault (Mémoires du général baron Thiébault. IV. Paris 1896) reiche Ausbeute. Außerdem benutzte ich Marburger und Pariser Archivalien, insbesondere die Kollektion Pagart d'Hermansart über das Domaine extraordinaire, AB. XIX, 318. Auch in den Großherzoglich frankfurtischen Akten und den Papieren von Steitz auf dem Frankfurter Stadtarchiv findet sich manches wichtige für die französische Zeit. Eine monographische Darstellung würde sich reichlich lohnen. Meine Absicht ist nur eine kurze Übersicht zu geben und die Momente hervorzuheben, die für die spätere Zeit von Wichtigkeit gewesen sind.

an Bayern ab. Er beabsichtigte die Grafschaft Katzenellenbogen Nassau und Erfurt-Blankenhain[1]) Sachsen zu geben, hat aber diesen Plan nicht ausgeführt.

Dieser Grundidee entsprach es, daß der Kaiser zwar militärische Gouverneure als Statthalter einsetzte, die einheimischen Behörden aber in der gleichen Weise weiterbestehen ließ, wie bisher. Die Leitung der Provinz Fulda übernahm zuerst der Brigadegeneral Thiébault, der in Berlin geboren und am Hofe Friedrichs des Großen aufgewachsen war, dann der aus Saargemünd stammende General Kister, also beide der deutschen Sprache vollkommen mächtig. Thiébault nahm seine Wohnung im Schlosse und repräsentierte dort auf Wunsch des Kaisers auf fürstliche Weise. Zweimal in der Woche gab er ein Diner, am Mittwoch Abend war großer Empfang im Schlosse, zu dem der Gouverneur Sänger und Musiker von auswärts kommen ließ. Im vierspännigen Prunkwagen à la Daumont fuhr er aus, mit großer Feierlichkeit nahm er an der Messe Teil. Schon in den ersten Tagen hatte der bischöfliche Kaplan von der Kanzel herab in Gegenwart des Gouverneurs über die Bedrückungen der Kirche und des Landes unter der protestantischen Regierung gesprochen.[2]) Sehr geschickt wußte Thiébault die Religionsgemeinschaft zu benutzen und demonstrativ dem abgesetzten Bischof seine Ergebenheit zu zeigen. So oft er ins Schloß kam, mußte die Wache unter's Gewehr treten, die Trommel gerührt werden.

Alle Behörden des Landes wurden bestätigt. An der Spitze der Bureaukratie standen die oranischen Geheimen Räte als „Kaiserlich-Königliche angeordnete Landesadministration." Ihr Präsident war Frhr. v. d. Tann, ein würdiger und ehrenhafter Mann, aber leicht zum Zorn gereizt und deshalb mit vielen verfeindet.[3]) Erst am 15. Juli 1809 wurde wohl der fortdauernden

---

[1]) Erfurt war auch zeitweise als Entschädigung für den depossedierten Herzog von Oldenburg in Aussicht genommen.

[2]) Vergl. Arnoldi in den Zeitgenossen l. c. S. 45.

[3]) Bericht Molitors vom 6. April 1810. Steitz' Papiere. Vergl. auch Thiébault IV. S. 10. 58 ff.

Intriguen und Zwistigkeiten wegen die Landesadministration aufgelöst, die Regierung, das oberste Gericht, direkt dem Gouverneur unterstellt, und für alle Verwaltungs- und Finanzgeschäfte eine Administrations-, Kriegs-, Domänen- und Finanzkammer eingerichtet, eine kollegialische Behörde, die unter einem französischen Intendanten stand. Es gab also in Fulda nur noch zwei Kollegien, die unter einem den Kaiser vertretenden General amtierten.

Die wichtigsten Veränderungen betrafen, dem Wesen der reservierten Provinzen entsprechend, die Finanzverwaltung. Sofort nach dem Einmarsch der französischen Truppen wurden die öffentlichen Kassen versiegelt; der Oranier hatte sein Privatvermögen in Sicherheit gebracht. Dagegen wurden die kostbaren Johannisberger Weine des Schloßkellers zu Gunsten des französischen Fiskus verkauft. Am 4. August 1807 erklärte das kaiserliche Edikt von St. Cloud alle Domänen der Landesherren der okkupierten Provinzen für konfisziert. Zu den Domänen zählte man aber nicht nur die Liegenschaften, Landgüter, Schlösser und Forsten, sondern auch grundherrliche Rechte, wie Grundzinsen, Zehnten und Laudemien, also den größten Teil der Einnahmen, auf denen — im Gegensatz zum französischen Reiche — die damalige deutsche Finanzwirtschaft beruhte. Aus dieser Thatsache erklären sich die finanziellen Schwierigkeiten der neugebildeten Staaten, wie wir weiterhin noch sehen werden. Diese sogenannten Domänen bildeten das außerordentliche Krongut des Kaisers (Domaine extraordinaire), das unter der Oberleitung Darus organisiert wurde und seine eigenen Inspektoren in allen Provinzen hatte. Das außerordentliche Krongut, das ausschließlich aus im Kriege eroberten Mobiliar- und Immobiliarwerten gebildet wurde, war in erster Linie für Belohnungen verdienter Offiziere und Soldaten der Armee bestimmt, dann für Apanagierung von Prinzen und Prinzessinnen und endlich für große Bauten und Denkmäler zum Glanze des Kaiserreichs.[1]) Von den Fulder Domänen gab der Kaiser das alte bischöfliche Weingut Johannisberg im Rheingau dem Marschall Kellermann,

[1]) Archives nationales. Extrait de l'Exposé des motifs du projet du sénatusconsulte du 30 janvier 1810. Collection Pagart d'Hermansart.

das Schloß Fasanerie, Eichenzell und Holzkirchen dem Marschall Duroc[1]), der Rest blieb noch der Verfügung des Kaisers vorbehalten, und wurde vom Inspektor Gentil verwaltet.

Die Verminderung der Einkünfte des Landes hatte natürlich eine Vermehrung der Steuern im Gefolge, um so mehr als der Kaiser den okkupierten Ländern noch hohe Kontributionen an die Kasse der Großen Armee auferlegte. Vergebens bemühte sich der Gouverneur die Lasten des Landes zu mildern, vergebens bat der Bischof den Kaiser um eine Reduktion der Kontribution, Fulda mußte außer einer einmaligen Kontribution von 1 300 000 Frs. und sehr bedeutenden Lieferungen von Fourage und Pferden 796 561 Frs. und 8 Centimes jährlich an die Kasse der Grande Armée abliefern. Die Ausgaben freilich waren durch die Entlassung des Fuldischen Militärs und den Fortfall des Hofes gesunken, die Einnahmen aber durch die Abzweigung der Domänen noch mehr zurückgegangen. Man half sich, so gut es ging, mit Erhöhung der Steuern, Einstellung der Zinsenzahlung der Staatsschuld, Kürzung der Beamtengehälter und außerordentlicher Niederschlagung von Wäldern.[2]) Die Fulder Wollenmanufaktur ging ein, die Durchmärsche von Truppen und Einquartierungen lasteten unaufhörlich auf den armen Bauern an der großen Frankfurt-Leipziger Heerstraße; im Durchschnitt wurden täglich 120 Pferde für den Dienst auf den Etappestationen Fulda und Hünfeld gefordert, die Felder konnten daher vielfach nicht bestellt werden, die Schuldenlast der Landgemeinden stieg in den wenigen Jahren der französischen Okkupation ums Vierfache. Es lag vielleicht eine Übertreibung in den Worten des Finanzrats Menz, wenn er schrieb: „zwei drangvolle Jahre haben die Anstrengungen und mühevollen Ersparnisse einer ganzen Generation zernichtet, sie haben der Provinz all ihre Blutadern geöffnet, und sie wird

[1]) Die Dotation Durocs machte eine Rente von 50 000 frs. aus. Archives nationales AF IV, 2149, Decret du 17 Mai 1808.

[2]) Staatsarchiv Marburg acc. von Wiesbaden 1887 No. 29 (Domänen). Stein'sche Papiere im Stadtarchiv Frankfurt. Finanzrath Menz berechnet in einem Bericht von 1810 die Leistungen der Fulder an Frankreich auf 5 645 875 Frs.

daran verbluten",[1]) aber der wirtschaftliche Niedergang war unverkennbar.

Eine Erleichterung sollte nun der Landbevölkerung durch das Madrider Edikt vom 12. Dezember 1808 zu teil werden. Es schaffte in den reservierten Provinzen und dem Großherzogtum Berg alle persönlichen Herrschaftsrechte ohne Entschädigung ab. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hatte für Fulda keine Bedeutung, das Besthauptrecht kam nur in wenigen Ämtern an der fränkischen Grenze vor. Dagegen war die kostenlose Aufhebung der Frohnen ein für den Landmann sehr schätzenswertes Geschenk des französischen Kaisers. Auch alle grundherrlichen Abgaben wurden zu einem billigen Satz für ablösbar erklärt, der freilich bei der Armut der Fulder Bauern noch unerschwinglich war. Immerhin ist das Madrider Edikt, das etwa den Anschauungen der Constituante, der Teilung in personale und reale Rechte entspricht, die bedeutsamste Reform der französischen Regierung in den reservierten Provinzen gewesen.

Es war ein ausgesogenes, ausgepreßtes Land, das am 19. Mai 1810 dem Großherzog von Frankfurt übergeben wurde.[2])

---

[1]) Steitz'sche Papiere: Bericht des Geheimen Finanzrats Menz an den Intendanten Thomas.

[2]) Wie wir schon S. 5, Anm. 4 erwähnten, wurde das Amt Herbstein an Hessen-Darmstadt überwiesen. Die Gebiete der Buchenschen Ritterschaft, die zwar nicht formell zum Stift gehörten, aber doch in Abhängigkeit von demselben standen, wurden 1806 von den benachbarten Staaten okkupiert. Hessen-Darmstadt nahm die Besitzungen des Grafen Görtz von Schlitz; Würzburg annektierte die ritterschaftlichen Dörfer in der Rhön, unter denen die Besitzungen der Freiherren von der Tann und der von Ebersberg die wichtigsten waren; Hessen-Kassel besetzte die ritterschaftlichen Gebiete im Norden an der Hersfelder und im Süden an der Hanauer Grenze. Die Dörfer im Norden, Mannsbach, Wenigentaft, Wehrda, Lengsfeld und Buchenau blieben streitig zwischen Fulda und dem Königreich Westfalen. Napoleon entschied 1808 dahin, daß sie zu Fulda gehörten, aber Westfalen gab die Orte nicht auf. (Marburger Staatsarchiv Acc. Wiesbaden 1887 No. 197. Ritterschaft.) Die fünf Huttenschen Dörfer bei Salmünster, der sogenannte Huttensche Grund, kamen 1810 unter die Souveränität des Großherzogs von Frankfurt und wurden zu dem Fuldischen Oberamt Salmünster geschlagen.

E. Hanau.[1])

Hanau zerfiel in zwei Städte, die lange durch Wall und Graben von einander geschieden waren und noch am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ihre besondere Verwaltung hatten. In der Altstadt lag das gräfliche Schloß, das Gymnasium, hier waren die Sitze der Behörden, hier wohnten die Herren des Hofes, die Beamten, die Handwerker, und in einer besonderen Gasse die Juden. Häuser und Straßen waren eng, winkelig und altertümlich. Es war eine kleine Residenzstadt, wie es so viele im Reiche gab.

Einen ganz anderen Eindruck machte die Neustadt Hanau, die sich südlich nach dem Main hin ausdehnte, mit dem sie durch einen eigenen Schiffahrtskanal in Verbindung stand. Hier waren große, breite, schnurgerade Straßen, in der Mitte der Stadt der geräumige, regelmäßige Marktplatz, alles so planmäßig angelegt, daß Reisende die Neustadt Hanau mit Mannheim verglichen. Längs des Walles lagen viele einstöckige, kleine Häuser, in denen die zahlreiche Arbeiterbevölkerung wohnte, denn die Neustadt Hanau war eine der bedeutendsten Industriestädte in Deutschland.

Im Jahre 1597 hatte Graf Philipp Ludwig II., der Gemahl der Katharina Belgica, der Tochter des großen Oraniers, eine Anzahl reformierter niederländischer Familien, denen in Frankfurt die freie Ausübung ihrer Religion von dem eifrig lutherischen Rat untersagt worden war, nach Hanau berufen, für sie

---

[1]) Über Hanau vergl. Winkopp, Versuch einer Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt S. 241 ff. Hundeshagen, Geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg und Geschichte der ehemals regierenden Herren und Grafen zu Hanau. Hanau 1782. Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen. Marburg 1793. E. Arnd, Geschichte der Provinz Hanau und der unteren Maingegend. Hanau 1858. Einzelne Notizen bei Gercken l. c. S. 320 ff. und in Goethes Rheinreise 1814. Eine genügende Geschichte der Grafschaft sowie der Stadt Hanau fehlt. Von handschriftlichem Material benutze ich eine Denkschrift „Statistische Notizen vom Fürstenthum Hanau" im Marburger Staatsarchiv und ein Memoire über das Fürstentum Hanau, das Kellermann dem Kaiser übersandte, in den Archives nationales AF IV. 1040. Über die Hanauer Industrie benutze ich einen Aufsatz im Hanauischen Magazin Bd. VI. (1783) S. 441 ff. und eine ausführliche Denkschrift Hanauer Fabrikanten im Frankfurter Stadtarchiv (Räte und Residenten XII).

die Neustadt angelegt und ihnen in derselben eigene Stadtverwaltung und Gewerbefreiheit in weitem Umfange zugesichert.[1]) Die Niederländer, die Frankfurt zur Handelsstadt gemacht haben, haben Hanau in eine Industriestadt verwandelt, und wenn es erlaubt ist, die Gegensätze hervorzuheben, Antwerpen und Gent nach dem Main übertragen. Zuerst herrschte die Textilindustrie vor: Tuchmacher und Posamentierer, Bandmacher und Seidenweber sind es, die im siebenzehnten Jahrhundert uns entgegentreten. Eine neue Anregung empfing die Hanauer Industrie durch die französischen Réfugiés, die, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, vom Grafen Johann Reinhard eine gastliche Aufnahme fanden. Sie haben die Camelotweberei, die Plüsch- und Teppichfabrikation in Hanau heimisch gemacht, dann aber auch den echt französischen, kunstgewerblichen Industriezweig der Bijouteriefabrikation, die 1812 vierhundert Arbeiter beschäftigte, und ihren Absatz nach der ganzen Welt fand. Sehr bedeutend war endlich noch die Strumpfwirkerei und die Handschuhfabrikation.

Wohlbekannt waren die Namen der Hanauer Fabrikanten in Rußland und Schweden, in Baltimore und New York; denn sie verstanden es, tüchtige solide Arbeit mit dem besten künstlerischen Geschmack zu vereinigen. Goethe sagt, daß die Hanauer Bijouteriefabriken Arbeiten geliefert hätten, wie man sie in Paris oder London nicht besser haben könnte, und rühmt die geschmackvollen Dessins der Leislerischen Teppichfabrik.[2]) Die Herstellung der Waren wurde überwiegend in den Häusern der Arbeiter betrieben, zum Teil auch auf dem Lande, in den Ämtern im Sinnthal, im Huttenschen Grunde und wohl auch im Fuldischen. Der häufige Verkehr mit dem Ausland, die starke Beimischung französischen und wallonischen Blutes gab der Hanauer Bevölkerung einen freien weltbürgerlichen Sinn, große Lebhaftigkeit und Unruhe, durch die sie von ihren Nachbarn sehr abstachen.[3])

---

[1]) Vgl. darüber Otto Ankel, Graf Philipp Ludwig II. und die Gründung von Neuhanau. Programm der Oberrealschule zu Hanau. 1897.

[2]) Goethe, Rheinreise 1814. Vgl. über die Bijouterieindustrie Zeitschrift für die Provinz Hanau I (1837), 300 ff.

[3]) Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte III, 522.

Die Grafen von Hanau hatten nach und nach ein Territorium erworben, das 1789 über 60000 Einwohner zählte,[1]) von denen etwa 12000 auf die Hauptstadt kamen. Von einigen Enklaven abgesehen, die 1810 an Hessen-Darmstadt abgetreten wurden, zerfiel das kleine Land wirtschaftlich in drei Teile, die in engster Verbindung mit den bisher von uns besprochenen Landschaften standen. Der westliche Teil der Grafschaft, die Ämter Bornheimerberg, Windecken und Bücherthal gleichen den Frankfurter Landgemeinden; Bockenheim, Ginnheim, Seckbach und Fechenheim können fast als Vororte von Frankfurt angesehen werden. Auf fruchtbarem Boden finden wir die Gartenkultur, Obst-, Wein- und Gemüsebau. Die Bewohner setzten ihre Erzeugnisse fast ausschließlich nach Frankfurt ab. Wie in den Frankfurter Landgemeinden herrschte die Leibeigenschaft; die Güter waren frei teilbar und entweder bodenzinsbelastetes Eigentum oder in Landsiedelleihe ausgethan. Die östlich von Hanau gelegenen Ämter Altenhaslau, Freigericht, Bieber und Lohrhaupten trugen einen ganz anderen Charakter. Sie gehörten zum Spessart und waren wie das Aschaffenburger Gebiet mit dichten Waldungen bedeckt, — im Amt Bieber zwei Drittel des Grund und Bodens, — die die Haupterwerbsquelle für die Bewohner darstellten. In Bieber war ein großes Kobalt- und Kupferbergwerk. Die im oberen Kinzig- und Sinnthal gelegenen Ämter Schlüchtern, Steinau, Schwarzenfels, Altengronau und Brandenstein glichen wirtschaftlich den angrenzenden Fulder Distrikten. Es waren wenig wohlhabende Gegenden, deren Bewohner sich vom Ackerbau dürftig ernährten, etwas Hausindustrie trieben und in den großen herrschaftlichen Waldungen arbeiteten. In Schwarzenfels war seit 1731 ein Blaufarbwerk, das die Bieberer Kobalterze verarbeitete und 50 Arbeiter beschäftigte. In diesen Gegenden, die im dreißigjährigen Krieg furchtbar verwüstet worden waren, hatte die Landesherrschaft am Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Rottkonzessionen verliehen. Sie hatte gegen geringen Zins Güter auf Erbpacht

[1]) Curtius, S. 298 berechnet die Bevölkerung auf 60427 Seelen.

ausgethan und ihnen Freiheit von öffentlichen Leistungen zugesichert.[1])

Eine höchst eigentümliche Stellung nahm Gelnhausen ein, ein herabgekommenes Städtchen, dessen Bewohner hauptsächlich von Ackerbau und Weinbau lebten. Obwohl Karl IV im Jahre 1349 die Stadt seinem Gegner Günther von Schwarzburg verpfändet hatte, galt sie formell noch immer als Reichsstadt. Die Reichspfandschaft war an verschiedene Herren, zuletzt an Kurpfalz und Hanau und 1746 endlich ausschließlich an Hanau gelangt. Die Stadt befand sich dauernd im Prozeß gegen ihre Pfandinhaber, doch wurde der Prozeß nie entschieden. Hanau ließ seine Pfandherrschaft durch einen Amtmann ausüben, der die Mißwirtschaft des Rates in Schranken hielt. Die Verhältnisse in der Stadt erinnerten an die Wetzlarer: auch hier lagen sich Rat und Bürgerschaft dauernd in den Haaren. Endlich wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß die Reichsunmittelbarkeit auch formell beendigt, und Gelnhausen der Grafschaft Hanau einverleibt.[2]).

Die Organisation der Grafschaft war die in deutschen Territorien übliche. Recht und schlecht hatten die Grafen von Hanau mit ihrem Geheimen Rat ihr Ländchen regiert, Schlösser gebaut, hie und da ein Amt verpfändet oder ein neues erworben. Auf einen phantastischen Narren, der von Hanauischen Königreichen in Südamerika träumte, folgte ein guter sorgsamer Haushalter, der in der Nachbarschaft einige Dörfer erwarb.[3]) Da die Grafen

---

[1]) Marburger Staatsarchiv Acc. Wiesbaden 1887 No. 218. Die Konzession mußte hie und da von 12 zu 12 Jahren gegen Handlohn erneuert werden.

[2]) Über Gelnhausen vergl. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge XII (1886) S. 104 ff. Junghans, Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen. Eine Sonderstellung in Gelnhausen nahm die auf einer Kinziginsel gelegene Burg Gelnhausen ein, die einer Ganerbschaft einiger Rittersfamilien gehörte. Sie hatte ihren eigenen Justizbeamten. Im Sommer 1806 unterwarf der Reichsritter Graf Degenfeld das Patrimonialgericht Ramholz, das die Dörfer Ramholz und Bollmerz umfaßte, freiwillig der Landeshoheit des Kurfürsten von Hessen Arnd S. 349, Winkopp S. 307.

[3]) Über die letzten Grafen von Hanau vergl. das anregend geschriebene Büchlein von Wille, die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg in den Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für Hessische Geschichte Bd. 12 (1886).

außerdem abwechselnd lutherisch und reformiert waren, so ergaben sich ärgerliche Religionsstreitigkeiten, die aber schon 1670 durch einen Hauptrezeß beendigt wurden. Seitdem genossen die beiden evangelischen Bekenntnisse Gleichberechtigung.

Im Jahre 1736 ging die Grafschaft durch Erbgang an die Landgrafen von Hessen-Kassel über, doch blieb die Verwaltung von der der übrigen hessischen Länder, schon der räumlichen Entfernung wegen, getrennt. Von 1754 bis 1785 hatte sie sogar in der Person Wilhelms (des Neunten als Landgrafen, des Ersten als Kurfürsten) wieder einen eigenen Landesherren und einen eigenen Hof. Ein Geheimrats-Kollegium stand dem Grafen zur Seite, unter ihm fungierte ein Regierungskollegium als Verwaltungsbehörde, dessen Mitglieder unter einer anderen Etikette, als Hofgericht, auch Recht sprachen. Die Rentkammer verwaltete die Patrimonialeinkünfte aus Domänen, Grundzinsen, Gerichtsabgaben und Regalien, die Landkassen- und Steuerdirektion die Steuern.

Als Wilhelm 1785 Landgraf wurde, löste er zwar das Geheimrats-Kollegium auf und setzte 1792 das Oberappellationsgericht zu Kassel auch als höchstes Gericht für Hanau ein, aber die anderen Behörden blieben bestehen, und die völlige Einverleibung der 1803 zum Fürstentum erhobenen Grafschaft Hanau in das neue Kurfürstentum Hessen ist nicht vollzogen worden. Hanau hat seine Sonderexistenz bis 1806 bewahrt. Die Lokalverwaltung beruhte auf den Ämtern, die auch hier patrimoniale, gerichtliche und finanzielle Befugnisse vereinigten. Die gesamte Verwaltung hatte einen stark patriarchalischen Anstrich. Sowohl Landgraf Wilhelm VIII, wie Wilhelm IX, der später als Kurfürst das kurhessische Herrscherhaus berüchtigt machte, waren eifrig auf die Förderung der Industrie bedacht. Wilhelm VIII (1736 bis 1760) erteilte durch ein Patent vom 23. Mai 1736 allen, die neue Fabriken anlegen wollten, Personal- und Realfreiheit für 10 Jahre. Er errichtete eine Eichsfelder Spinnerei in Schwarzenfels, suchte die Seidenindustrie durch die Anpflanzung von Maulbeerbäumen zu heben, setzte das Bergwerk in Bieber in Betrieb, kurz und gut, er war ein guter Haushalter und regierte im Sinne der merkan-

tiliſtiſchen Tendenzen des Jahrhunderts.[1]) Auch Wilhelm IX (1760 bis 1806, nachher 1813 bis 1821 Kurfürſt) war ein tüchtiger Verwaltungsmann. Er ſtiftete für die Galanterie- und Bijouterie-Fabrikation die ſo wichtige Zeichenſchule, baute treffliche Landſtraßen und ſorgte für pünktliche und raſche Rechtspflege.[2]) Aber ſchon in ſeiner Hauauer Zeit traten zwei Eigenſchaften hervor, die ihm ſpäter einen ſo ſchlechten Namen gemacht haben, ſein unerſättlicher, geradezu ſchmutziger Geiz und ſeine deſpotiſche Herrſchſucht. Zwar war die Verwaltung im achtzehnten Jahrhundert gewohnt, ſich in Alles einzumiſchen, aber dieſe Einmiſchung ging wohl in wenigen Territorien ſo weit wie in Hanau, wo nicht nur die üblichen Kleider- und Trauerordnungen erlaſſen wurden, ſondern 1766 ein Verbot des Kaffeetrinkens erfolgte, damit das Geld im Lande bleibe. Die Konſequenz ſeiner Habſucht war der ſchmähliche Soldatenhandel. In dem Haushalt des Landes huldigte man den gleichen Grundſätzen wie in dem des Fürſten. Die beiden Finanzbehörden ſammelten ein für das kleine Land beträchtliches Vermögen an; die Landkaſſe beſaß im Jahre 1807 1020031 frs. 90 cts., bei einer jährlichen Einnahme von 508707 frs.[3]) Trotz dieſer Überſchußwirtſchaft waren die Steuern nicht hoch, da ja England die Soldaten bezahlte, die Wohlhabenheit nahm zu und die Allmacht der Bureaukratie wurde als ſelbſtverſtändlich angeſehen. Es gab zwar auch in Hanau einige „Jakobiner“; eines ſchönen Morgens waren zum Schrecken der Polizei den Löwen, die das heſſiſche Wappen des Brunnens auf dem Marktplatz hielten, rote Mützen aufgeſetzt, aber im großen und ganzen war man in Hanau mit den beſtehenden Zuſtänden zufrieden. Durch die Zauberworte „Pays neutre“, die an den heſſiſchen Grenzpfählen in weithin ſichtbarer Schrift prangten,

---

[1]) Vergl. Hanauiſches Magazin I, 225, VI. 454.

[2]) Vergl. H. v. Petersdorff in der Allgemeinen Deutſchen Biographie Bd. 43 S. 66 ff., der mit Recht hervorhebt, daß die Verwaltungsthätigkeit Wilhelms IX. noch wenig erforſcht iſt. Einige Angaben giebt Arnd S. 348 ff.

[3]) Vergl. Archives nationales, AF IV 1835. Rapport du ministre des finances 7 juin 1809. Der jährliche Überſchuß beider Kaſſen betrug nach einer Aufzeichnung im Marburger Staatsarchiv 185969 Gulden 52 Kreuzer.

glaubte man gegen alle Stürme der Zeit geschützt, ein behagliches Stilleben fortführen zu können.[1])

Die französische Provinz Hanau.[2])

Schon im März 1806 hatte Napoleon den kurhessischen Gesandten mit den Worten angefahren: „je suis très mécontent de votre souverain, je m'en souviendrai, et longtemps.[3]) Bald genug sollte das Wort zur Wahrheit werden. Als Kurfürst Wilhelm seine zweideutige Politik nach dem Ausbruche des Krieges von 1806 fortsetzen wollte, wurde über ihn das bekannte: „la maison de Hesse-Cassel a cessé de règner" verhängt. Am 4. November 1806 rückten die französischen Truppen in Hanau ein. Die braven hessischen Soldaten wurden auf dem Paradeplatz entwaffnet; einige der Offiziere zerbrachen zornig ihren Degen. Allgemein war die Erbitterung gegen die Franzosen; es kam am 6. Januar 1807 unter dem Einfluß der Unruhen in Kurhessen zu einem Krawall, der sich gegen einen unbeliebten und französisch gesinnten Juden, den roten Binge richtete. Ein Pöbelhaufen zog vor das Haus des verhaßten Hoffaktors, ließ den Kurfürsten hochleben und plünderte schließlich die Wohnung. Mit leichter Mühe und ohne Blutvergießen unterdrückte das herbeigeeilte französische Militär den Tumult.[4]) Auch die höheren Klassen der Bevölkerung hingen an der alten Regierung. Einzelne besonders loyale Leute

---

[1]) Leonhard, Lebensbilder I, 54.

[2]) Eine Darstellung der französischen Herrschaft in Hanau fehlt. Arnd hat nur wenige, ganz unzureichende Notizen. Die Hauptquelle sind die Erinnerungen des berühmten Mineralogen und Heidelberger Professors K. C. von Leonhard, Aus unserer Zeit in meinem Leben. Zwei Bände. Stuttgart 1854 (citiert als Lebensbilder). Leonhard war Assessor bei der Landkassen- und Steuerdirektion mit doppeltem Fruktra, d. h. ohne Stimme und Gehalt, wurde dann Rat und später Generaldirektor der Domänen. Er ist 1862 als Professor in Heidelberg gestorben. Außerdem benutze ich Archivalien aus Marburg und Paris.

[3]) Vgl. den Bericht Abels an den Rat der Stadt Frankfurt 19. März 1806 im Frankfurter Stadtarchiv.

[4]) Leonhard I. 179 und Frankfurter Journal, Januar 1807.

hatten den Plan gefaßt, den Kaiser bei seiner Durchreise durch Hanau um die Wiedereinsetzung des geliebten Kurfürsten zu bitten. Der Bürgermeister übergab am 24. Juli 1807 wirklich eine dahin gehende Bittschrift, die er dem erstaunten Kaiser demütig und furchtsam mit den lapidaren Worten übergab: „Sire, je — je suis le premier consul de la ville de Hanau!“ [1])

Inzwischen hatten sich die französischen Behörden im Schlosse zu Hanau häuslich eingerichtet. Der greise Marschall Kellermann, der berühmte Held von Valmy, war zum Gouverneur des Fürstentums bestimmt. Ihm zur Seite stand als Intendant Marcotte de Forceville, ein alter Offizier, der wenig von Verwaltungsangelegenheiten verstand und den jungen Assessor Leonhard, den einzigen Hanauer Beamten, der leidlich französisch sprach und schrieb, zum Ratgeber annahm. Einige andere mehr oder minder kenntnisreiche Beamte und auch ein Polizeispion zur Überwachung der Korrespondenz fehlten nicht. Wie in Fulda, so funktionierte auch in Hanau die alte Verwaltung weiter; die Landeskollegien, die Regierung, das Hofgericht, die beiden Finanzkammern wurden beibehalten, die Beamten wurden auf den Kaiser vereidigt und mußten die französische Kokarde tragen. Im hellsten Licht zeigte sich jetzt die Unselbständigkeit und Pedanterie der Hanauer Bureaukraten; sie wußten sich durchaus nicht in die neuen ungewohnten Verhältnisse hineinzufinden und verbrachten weiter ihre Zeit in Streitigkeiten um die lächerlichsten Dinge. Man erzählte sich allerlei ergötzliche Geschichten von den vielen Mißverständnissen hüben und drüben, vom Chef des Armenkollegs, der sich chef de la pauvreté de Hanau nannte, und von einem alten Kammerrat, der in seinem Ärger den französischen Intendanten vor dem Hofgericht verklagen wollte.

Das Verwaltungs- oder richtiger gesagt, das Ausbeutungssystem war das gleiche wie in den anderen reservierten Provinzen. Die angesammelten Schätze der Landkasse und Rentkammer wanderten nun in die Kasse der Großen Armee. Außerdem verlangte der Kaiser die Gelder, die der abgesetzte Kurfürst dem Lande vorgestreckt hatte; [2]) doch wurden diese Vorschüsse schließlich auf die

[1]) Leonhard I. 183.

[2]) Die Summe belief sich auf 1 851 541 frs. Arch. nationales AF IV. 1835.

Kontribution von einer Million Franken angerechnet. Endlich mußte Hanau jährlich 558 635 frs 88 cts an die Kasse der Armee zahlen. Die Domänen wurden ebenso wie in Fulda dem Lande entzogen und unter eine besondere Verwaltung gestellt. Der Kaiser schenkte das Schloß Philippsruh, das Bergwerk in Bieber, das Blaufarbwerk in Schwarzenfels, den Lamboywald und viele andere Besitzungen, die zusammen 200000 Francs Reinertrag brachten, seiner Schwester Pauline. Andere Dotationen aus den Hanauer Domänen waren dem Marschall Davoust, den Generalen Lemarrois, Frochot und Regnier zugedacht.

Außerordentlich schwer lastete der Druck der französischen Herrschaft auf dem Fürstentum. Die Regierung wandte sich wiederholt nach Paris und bat um Erleichterung. Der Marschall Kellermann verwandte sich im Frühjahr 1809 vom Lager von Bayonne aus warm für die Hanauer und wies auf die enorme Einquartierung hin, die das Land zu tragen gehabt hatte.[1]) Es war vergeblich. Daru war unerbittlich. Man half sich so gut es ging durch Zwangsanleihen, Steuerzuschläge und Reduktion der Beamtengehälter.

Die Einführung der französischen Gesetzgebung in Hanau beabsichtigte man nicht. Wahrscheinlich nur um den Zusammenhang mit Kurhessen und dem neuen Königreich Westfalen zu durchschneiden, wurde der Appellhof in Trier provisorisch zum Appellationsgericht für das Land berufen. An eine Vereinigung mit Frankreich dachte man keineswegs, da man die Errichtung eines eigenen oberen Gerichts in Hanau im Auge hatte.[2]) Durch ein besonderes kaiserliches Gesetz wurde den Katholiken freie Religionsübung im Fürstentum gewährt[3]) und damit auch in Hanau die Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen eingeführt. Eine soziale und

---

[1]) Im Winter 1808/9 lagen 16 000 Mann und 2000 Pferde des Korps Oudinot im Lande. Arch. nat. AF IV 1835. Die Hanauer Regierung berechnet im Mémoire imprimé par la régence de Hanau (16 avril 1807) die Einquartierung in der Stadt Hanau von November 1806 bis März 1807 auf 155 841 Mann.

[2]) Archives nationales AF IV 1304 (2. August 1808). AF IV 1320.

[3]) Archives nationales AF IV 2666 (3. Mai 1809).

wirtschaftliche Reform von bedeutender Tragweite war das Madrider Edikt,[1]) das die letzten Reste der Leibeigenschaft und die Frohnen im Lande beseitigte.[2]) Für die Entwickelung der Stadt Hanau war die Demolition der Festungswerke von Bedeutung, die der Kaiser im militärischen Interesse vornehmen ließ.[3])

Wenn auch Hanau wohlhabender war als das Fulder Land und die schwere Last leichter tragen konnte, so war doch trotz einiger wohlwollenden Maßnahmen der französischen Verwaltung das Fürstentum erschöpft, wie Kellermann selbst zugab.

Am 16. Mai 1810 wurde die feierliche Übergabe des Landes an den Großherzog von Frankfurt vollzogen.

F. Übersicht.

Das Großherzogtum war, wie wir gesehen haben, aus sehr verschiedenartigen Gebieten zusammengesetzt: zwei Reichsstädten, einem weltlichen Fürstentum, zwei geistlichen Territorien, Teilen von Grafschaften und ritterschaftlichen Orten. Die größte und reichste Handelsstadt und eine der bedeutendsten Fabrikstädte des deutschen Südwestens, die fruchtbarsten Gemarkungen des Mainthales und die armen Dörfer der Rhön und des Spessarts waren in seinen Grenzen vereinigt. Wie groß erscheint der Unterschied zwischen der Verfassung des Bistums Fulda und der des Frankfurter Freistaats! Aber so verschieden auch die Organisation dieser beiden Staaten gestaltet war, die innerliche Verwandtschaft ist doch größer, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Als wichtigste, allen unseren Gebieten gemeinsame Einrichtung möchte ich ihre soziale Organisation bezeichnen: überall gab es Privilegierte und Minderberechtigte. Der aristokratische Zug

[1]) Vgl. S. 67.

[2]) Die Einnahme aus dem Leibschilling betrug 1806 1303 Gulden, aus der Manumission 880 Gulden, aus dem Besthaupt 2031 Gulden, zusammen 4214 Gulden, die Frohngelder beliefen sich auf 18 093 Gulden (Staatsarchiv Marburg).

[3]) Correspondance de Napoléon. XIII, 644. 649. 665.

durchdringt das ganze Staatswesen, den Staat selbst, die Städte, die Landgemeinden, die gewerblichen Korporationen. Der Adlige hat kraft seines Geburtsstandes einen Anspruch auf bestimmte Stellen, und selbst wo dies nicht mehr der Fall ist, erfreut er sich doch der Steuerfreiheit für seine Güter und eines privilegierten Gerichtsstandes für seine Person. Aber nicht nur der Adel, auch die Ratsfähigkeit, das Bürger- oder Nachbarrecht, die Zugehörigkeit zu einer Konfession oder die Leibeigenschaft begründen Vorzüge oder Mängel in dem Genuß der politischen Rechte, ja auch in der Rechtsfähigkeit. Die einen können zu allen Ehrenstellen gelangen, haben sogar Anspruch darauf, sind von Abgaben und Lasten befreit, die anderen sind von allen Ämtern ausgeschlossen, dürfen kein Grundeigentum erwerben und sind dazu noch höheren Abgaben unterworfen.

Die aristokratische Organisation der Gesellschaft findet sich auch in der politischen Verfassung wieder. Während aber in den Reichsstädten die aristokratische Verfassung sich noch rein erhalten hat, machte sich in den geistlichen Fürstentümern bereits die entgegengesetzte absolutistische Tendenz geltend und suchte die alten historischen Korporationen durch die Bureaukratie zu verdrängen, den Maßstab der Vernunft an die historisch überkommenen Zustände anzulegen. Wir haben die Fortschritte dieser Tendenzen im achtzehnten Jahrhundert beobachtet. Durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Rheinbundsakte gelangten sie zum völligen und endgiltigen Siege. Nun wurde die Allmacht des fürstlichen Beamtentums auch auf die Reichsstädte übertragen. Die Zerstörung der Privilegien beginnt, die Domkapitel werden aufgehoben, die Vorrechte des Adels beseitigt, die Leibeigenen werden befreit. Die Bureaukratie setzt sich Schritt für Schritt an die Stelle der Selbstverwaltung.

Wir haben gesehen, wie diese Entwicklung in den Jahren 1803—10 in den einzelnen Gebieten rasche Fortschritte gemacht hat. Wir sahen, wie in Fulda der Oranier einen Staat nach preußischem Muster zu organisieren bestrebt war, wie die Franzosen im Fuldischen und Hanauischen die Leibeigenschaft aufhoben und die Grundherrschaft bedrohten, wie Dalberg bemüht war, in

Frankfurt und Wetzlar den modernen Anschauungen Eingang zu schaffen. Das Großherzogtum hatte nun die Aufgabe, alle diese Bestrebungen in ein einheitliches System zusammenzufassen, die unvollständig und im einzelnen durchgeführten Reformen auf das Ganze auszudehnen, aus den noch immer sehr verschiedenartigen Teilen einen neuen gleichartigen Staat herzustellen.

Die Bausteine für das neue Gebäude haben wir kennen gelernt. Wenden wir uns nun dem Architekten und seinen Gehilfen zu, und prüfen wir den Bauplan, mit dem sie versucht haben, in Sturm und Drang einen Neubau herzustellen.

III

Die leitenden Personen und die leitenden Ideen

Selten hat sich das Urteil der öffentlichen Meinung so rasch geändert, wie über den letzten geistlichen Fürsten Deutschlands, über Karl von Dalberg.[1]) Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts

[1]) Es ist nicht meine Absicht, eine erschöpfende Charakteristik oder gar eine Biographie Karls von Dalberg an dieser Stelle zu geben. Ich möchte nur die Seiten hervorheben, die für seine Stellung als Großherzog von Frankfurt in Betracht kommen. Ich kann um so mehr auf eine eingehende Darstellung der früheren Thätigkeit Dalbergs verzichten, als gerade diese in der Biographie Beaulieu Marconnays eine ausreichende Behandlung erfahren hat. Die älteren Biographien von Zapf (Frankfurt 1810), August Krämer (1817) und in den „Zeitgenossen" VI Heft 23 S. 85 ff. sind rein apologetisch. Die beste Charakteristik giebt Perthes, Politische Zustände und Personen I, 355. Den Charakter einer Zusammenstellung trägt die fleißige Dissertation von Jakob Müller, Carl Theodor von Dalberg, der letzte deutsche Fürstbischof. Würzburg 1874. Aus der Fülle der Werke, die sich mit Dalberg nur nebenher beschäftigen, erwähne ich die ausführliche Charakteristik Seeleys in seinem Life and times of Stein II, S. 365 ff. und in dem Buche Varrentrapps über Johannes Schulze S. 119 ff., der besonders auf die Lichtseiten Dalbergs aufmerksam macht. Sehr beachtenswert, wenn auch sehr hart, ist die Charakteristik, die Dalbergs Minister Frhr. von Eberstein giebt, und die Beck, Verfassungsgeschichte des Rheinbundes (S. 27), mitteilt.

zählte der tolerante und aufgeklärte Prälat, der Freund und Gönner Goethes, Schillers und Humboldts, zu den populärsten Persönlichkeiten des Reiches, und es war keine bloße Phrase, wenn Josef II ihm schrieb: „Ganz Deutschland ist zu meinem großen Vergnügen auf einem Punkt vereinigt, nämlich in seiner Ansicht über Ihre Person.“ Derselbe Mann mußte 1813 unter dem Fluche der deutschen Patrioten aus seinem Lande weichen, und unsere großen nationalen Historiker, Häusser und Treitschke an der Spitze, sind einig in der Verurteilung des Mannes, „der in der tiefen Schmach Napoleonischer Erniedrigung als einer der Schuldigsten untergegangen ist“.[1])

Karl von Dalberg gehörte nicht zu den führenden Geistern der Epoche, ja nicht einmal zu denen, die es geschickt verstehen, sich die Ideen ihrer Zeit zu eigen zu machen. Er war eine der im Zeitalter der Aufklärung so häufigen Naturen, in denen das Gemütsleben weit stärker ausgebildet war als der Verstand, in denen die Empfindungen das Übergewicht über die Vernunftgründe haben. Ein solcher Charakter ist uns, die wir im Zeitalter der Realpolitik aufgewachsen sind, die wir gewohnt sind, stets nach den realen Interessen zu fragen, schwer verständlich. Wir sind geneigt, in seinen oft sich widersprechenden Äußerungen Unaufrichtigkeit und Heuchelei zu sehen, wo wir es doch nur mit einem Manne zu thun haben, der den verschiedenartigsten Einflüssen zugänglich, leicht in der Auffassung, aber schwach im Urteil war. Infolge seiner geringen Urteilskraft suchte er lauter unlösbare Aufgaben zu lösen: im Fürstenbunde, der gegen Österreich gerichtet war, Österreich mit Preußen zu versöhnen, die Lehren der katholischen Kirche mit den Theorien der Aufklärung zu vereinigen; ja er träumte von der Einheit Deutschlands in der Rheinbundszeit und von der Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen.

So unpraktisch nun Dalberg auf dem Gebiete der großen Politik war — seine Ideen sind oft kindlich naiv —, diese Seite seiner Thätigkeit berührt doch in geringerem Maße

---

[1]) Vgl. Häusser, Deutsche Geschichte. Vierte Auflage. II, 522. 583. Treitschke, Deutsche Geschichte I, 186. 227 u. a. f.

die Aufgabe, die er als Großherzog von Frankfurt zu lösen hatte. Hier fand er eine Thätigkeit, die seinen Anlagen weit besser entsprach, hier fand er einen Boden, auf dem seine vortrefflichen Eigenschaften sich entfalten konnten, auf dem seine Fehler weniger zur Geltung gelangten. In seiner langjährigen Wirksamkeit als Statthalter von Erfurt hatte er reiche Erfahrungen gesammelt, die er nun auf das größere Feld der Verwaltung eines Staates übertrug. Auch als Fürst betrachtete er sich — übrigens dem Geiste des achtzehnten Jahrhunderts entsprechend — als Verwaltungsbeamten, der nicht nur die leitende Anweisung zu erteilen, sondern sich um alle Einzelheiten zu kümmern, überall einzugreifen, von Allem Kenntnis zu nehmen hat.

Wenn wir die im Würzburger Archiv aufbewahrten Instriptenprotokolle durchblättern, gewinnen wir ein Bild von der rastlosen Arbeit dieses Fürsten, der von früh bis spät „regierte“. Er las nicht etwa nur — und sehr aufmerksam — die Berichte der obersten Behörden und begleitete sie mit Randbemerkungen, die oft einer Abhandlung gleichkamen, er las auch z. B. die Protokolle der Lehrerkonferenzen des Aschaffenburger Gymnasiums und tadelte die schlechten lateinischen Aufsätze der Schüler der vierten Klasse, er hielt es für seine Aufgabe, nicht nur eigenhändig alle Militärdispensationsscheine zu unterzeichnen, sondern auch ihre Begründung zu prüfen, er kümmerte sich um jede Gehaltszulage eines Accisbeamten, um jede Neuaufnahme eines Unterthanen, um die Taxen der Schornsteinfeger und die Konzession von Käseläden.

Aber dieselben Blätter geben nicht nur Kunde von der Gewissenhaftigkeit des Fürsten, fast jede Seite legt für sein gutes Herz Zeugnis ab. Er deckte nicht nur aus seinem Vermögen die Lücken, die sich im Staatshaushalt oder in dem Budget einer Gemeinde ergaben, er erklärte sich bald bereit die Steuer für einen armen Unterbeamten zu entrichten, bald die Abzugsgelder für die Witwe eines Professors zu erlegen. Er gab nicht nur Jean Paul, der Witwe Schillers, dem Maler Stieler und vielen anderen jährliche Unterstützungen;[1]) überall im Lande griff er helfend ein, und

[1]) Um ein Bild von der Wohlthätigkeit Dalbergs zu geben, nenne ich folgende regelmäßige Beträge, die von der Civilliste (350 000 Gulden) gezahlt wurden (Steitzsche Papiere, Stadtarchiv Frankfurt): Maler Stieler 2000 Gulden,

noch im hohen Alter legte er sich selbst Entbehrungen auf, um Armen und Notleidenden helfen zu können. Dieses große persönliche Wohlwollen, das wirkliche Interesse, das er an allen Mitmenschen nahm, die Leichtigkeit der Auffassung und das Auftreten des Weltmannes verbanden sich zu einer Liebenswürdigkeit, die auch für Goethe und Schiller den Umgang Dalbergs zu einem genußreichen machte und über manche Schwächen hinwegtäuschte.

Denn auch in der Regierung des Kleinstaates tritt oft, wie wir noch sehen werden, sein Mangel an Willen störend hervor. Rasch erliegt er einem Eindruck, er erwärmt sich mit vielen Worten für irgend eine Idee, aber sowie es ans Handeln kommt, erlahmt sein Eifer, und nur unter dem Druck von außen, unter der Herrschaft eines stärkeren Willens vermag er entscheidende Entschlüsse zu fassen, und dann selbst solche, die mit seinen eigenen Ideen und Anschauungen im Widerspruch stehen.

Seine politischen und kirchlichen Ansichten sind im wesentlichen die gleichen geblieben, die er sich in seinen Lehrjahren am Hofe des Kurfürsten Emmerich Josef in der Schule Benzels und Groschlags angeeignet hatte. Er hat sich in seiner sentimental-humanen Art wohl nie ein völlig klares Bild über die Anforderungen der Zeit und über die Probleme der praktischen Politik gemacht, aber in der Hauptsache huldigte er den Bestrebungen, die wir als „aufgeklärten Despotismus" zu bezeichnen gewohnt sind. Er tritt für die Allmacht des Staates, der natürlich im Monarchen verkörpert ist, ein; in einer Schrift, die gegen die individualistischen Anschauungen W. von Humboldts gerichtet ist, verteidigt er die Aufgabe des Staates, nicht nur die Sicherheit

---

Maler Ackermann 600, Frankfurter Armendirektion 6000, Frankfurter Hilfskasse (für Unterstützung Gewerbetreibender) 2400, Jean Paul Richter 1000, Frau von Schiller 600, Konzertmeister Hofmann 300, Sängerin Lang 1200, Dichter Werner 1000 Gulden. Für gemeinnützige Institute: Frankfurter Theater 2200, Frankfurter Stadtanlagen 1800, Wetterauische Gesellschaft in Hanau 1200, Zeichenakademie in Hanau 200 Gulden. — Als die Besoldungssteuer 1807 in Frankfurt eingeführt wurde, gab er 1000 Gulden, um den armen Beamten die Zahlung zu erleichtern. Er selbst bezahlte stets die Vermögenssteuer, und zwar 5 Prozent seiner Civilliste.

der Unterthanen zu garantieren, sondern auch positiv die Glückseligkeit der Menschen zu befördern. Dafür ist nun nicht eine Revolution, eine Umwälzung der bestehenden Einrichtungen notwendig, wohl aber eine Verbesserung der Gesetze im Sinne der Humanität. So tritt er nicht für die Gleichheit aller Unterthanen, wohl aber für die Abschaffung der Leibeigenschaft ein, nicht für die Abschaffung des bestehenden Rechtes, wohl aber für die Beseitigung der Tortur, nicht für die Gleichstellung der Konfessionen, wohl aber für die Gewissensfreiheit. Vor allem aber sucht er die Beförderung der Bildung der Nation durch bessere Schulen und die Hebung der materiellen Wohlfahrt durch wirtschaftliche Reformen zu erreichen. Unermüdlich ist er bestrebt, die Zahl der Schulen zu vermehren, die Lehrer besser auszubilden, die Methode des Unterrichts den Anforderungen der Zeit anzupassen. In Erfurt fand er Gelegenheit, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft thätig zu sein. Aber auch auf diesem Gebiete sind seine Bestrebungen weniger auf eine Änderung der sozialen Organisation der Bauern oder Handwerker, als auf die Förderung der Technik gerichtet. Er will nicht die Ablösung der Grundlasten oder Frohnen, er erstrebt nicht die Aufhebung der Innungen, aber er will die Landwirte gegen Feuersgefahr sichern, er möchte die Bodenkultur durch Gewährung von Prämien verbessern, die Handwerker durch ein gut eingerichtetes Leihhaus vor der Auswucherung schützen. Er selbst hebt in einer 1795 erschienenen Schrift über die „Erhaltung der Staatsverfassungen" hervor, daß man so wenig als möglich von der Gewohnheit abweichen solle.

Hiermit präzisierte er seinen Gegensatz gegen die Ideen der französischen Revolution, und in diesem Sinne, mit den Tendenzen der Aufklärung, aber unter Schonung der bestehenden Verhältnisse hat er als Kurfürst und Fürstprimas die Regierung geführt. Wenn auch Dalberg im großen und ganzen der Auffassung der letzten Mainzer Kurfürsten treu blieb, so muß man doch zugeben, daß die Ereignisse von 1789 einen großen Einfluß auf ihn ausgeübt haben. Er hat sich mit der Idee des konstitutionellen Staates befreundet, und sich auch in seiner Wirtschaftspolitik den Lehren des Individualismus mehr und mehr zugewandt.

Die Politik eines absoluten Staates wird durch den Willen des Herrschers und die Ansichten der Beamten bestimmt. Unter den Beamten des Großherzogtums finden wir nun zwei Anschauungen vertreten. Die Kurmainzer, Fulder und Hanauer waren in dem gleichen Ideenkreis aufgewachsen wie der Großherzog. Sie teilten seine Auffassung, daß es Ziel der Staatsthätigkeit sei, das Glück jedes einzelnen Unterthanen zu befördern, sie waren Anhänger wirtschaftlicher und — im engeren Umfange — auch politischer Reformen. Die Kurmainzischen Beamten zeigten freiere Anschauungen und einen weiteren Gesichtskreis, als ihre an die engsten kleinstaatlichen Verhältnisse gewohnten Kollegen von Hanau und Fulda. Die Ideen des Nachbarlandes hatten doch auf sie in viel mächtigerer Weise eingewirkt. Einen sehr abweichenden Standpunkt nahmen die Frankfurter ein, die in den Rat des Großherzogs eintraten. Sie stehen auf dem Boden der überkommenen Zustände und suchen vom Hergebrachten so viel wie möglich zu erhalten. Sie sind aristokratisch gesinnt und setzen den absolutistischen sowie den liberalen Tendenzen den gleichen Widerstand entgegen. Die Politik des Großherzogtums würde sich sowohl nach dem Wunsche des Großherzogs wie der Mehrheit seiner Räte etwa in der gleichen Richtung bewegt haben, in der die Verwaltung des Primatialstaates geleitet worden war.

Und doch wurde das Großherzogtum nach französischen Grundsätzen, nach einer Verfassung, „die aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen ist," wie Dalberg sich selbst ausdrückte, organisiert. Die Lösung dieses Rätsels ist in zwei Thatsachen zu suchen, in der materiellen Überlegenheit Frankreichs im Rheinbund und in der inneren Kraft des napoleonischen Verwaltungssystems.

Das Großherzogtum Frankfurt verdankt einem Willensakte des Kaisers seine Entstehung, es ist für seinen Stiefsohn, den Prinzen Eugen gegründet worden, es wurde mit zwei von Frankreich eroberten Provinzen beschenkt, ein großer Teil des Grund und Bodens und der Einkünfte waren dem Kaiser vorbehalten. Wie Freiherr von Eberstein sich einmal treffend ausdrückte: „der Wille des Kaisers ist bei uns oberstes Gesetz", so war es in der That: Ein Wunsch Napoleons kam einem Befehle gleich. Dalberg hat

oft innerlich widerstrebt, die Anordnungen des gewaltigen Protektors auszuführen, nicht selten hat er von seiner Abdankung gesprochen, aber er liebte doch die durch die langjährige Gewohnheit von mehr als 40 Jahren ihm ans Herz gewachsene Regierungsthätigkeit zu sehr, als daß er sich dazu hätte entschließen können. So hat er sich auch zur Einführung der ihm selbst keineswegs sympathischen französischen Einrichtungen bestimmen lassen, um dem Lande bei dem doch bald zu erwartenden Thronwechsel eine zweite Neuorganisation zu ersparen.

Aber es war nicht nur das materielle Übergewicht Napoleons, das die Einführung seiner Grundsätze in so vielen Ländern entschied. Es ist oft übersehen worden, daß die Voraussetzungen für die französische Verfassung in den meisten Staaten des Kontinents bereits bestanden. *Der Staat Napoleons ist die Vollendung der absoluten Monarchie des achtzehnten Jahrhunderts.* Alles was in dieser angestrebt und versucht wurde, alle ihre Ideen sind in dem System des französischen Kaisers mit eiserner Konsequenz durchgeführt.

Das Charakteristische der absoluten Monarchie des achtzehnten Jahrhunderts ist die außerordentliche Anspannung und Ausdehnung der Staatsthätigkeit. Der Eroberungspolitik nach außen entspricht die Erweiterung der Grenzen der Staatsverwaltung im Innern. Sie sucht die Schranken der Sonderrechte der Provinzen und Städte zu durchbrechen, sie dehnt sich über Gebiete aus, die früher ihrem Einfluß entzogen waren. Verwaltung und Rechtspflege, Kirche und Schulwesen, Heer und Finanzen werden im ganzen Lande einheitlich organisiert. Der Staat hört auf ein Konglomerat von zufällig aneinandergereihten Territorien zu sein, deren jedes sich besonderer Vorrechte und eigener Behörden erfreut; der neue Staat ist eine wirkliche *Einheit*.

Aber nicht nur das Staatsgebiet soll nach gleichen Grundsätzen regiert werden, auch die Einwohner sollen sich nicht mehr als Angehörige einer Stadt oder Mitglieder eines Standes, sie sollen sich als Bürger des Ganzen fühlen. Wie die Vorrechte der Provinzen, so werden auch die Privilegien der Korporationen und der Einzelnen beseitigt, die Minderberechtigten werden zu höherem

Recht erhoben. Aus der Staatseinheit folgt die Idee der Gleichheit.

Dieses Programm der absoluten Monarchie ist nun nirgends vollständig verwirklicht worden: hier werden die Privilegien der Stände aufgehoben, dort wird die Sonderstellung einer Provinz abgeschafft oder die städtische Selbstverwaltung durch eine staatliche Behörde ersetzt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Zerstörung der Grundherrschaft, die Vernichtung der Zunftordnungen, das Allgemeine Landrecht und das Toleranzedikt Josefs II, alle diese Maßregeln sind Schritte auf dem weiten Wege vom mittelalterlichen Lehnsstaat zur modernen Monarchie.

Die einheitliche Lösung aller dieser verschiedenen Probleme brachte aber erst die französische Revolution. Von dem Prinzip der Gleichheit ausgehend, beseitigte sie die Unterschiede der Provinzen, Stände und Konfessionen. Es gab nur noch eine Klasse, die Staatsbürger. Nichts hat die Idee des Einheitsstaats in gleichem Maße gefördert. Erst jetzt begann der Elsässer in Straßburg sich ebenso als Franzose zu fühlen wie der Bretone in Brest.

Während die Gleichheit als die Folge einer langen Entwicklung in Frankreich eingeführt wurde, war die Forderung der Freiheit etwas neues, etwas dem französischen Staatsleben fremdes. Die Beteiligung des Volkes an der Regierung und die Befreiung von der Staatsallmacht drohten die bureaukratische Centralisation des französischen Reiches zu vernichten. Aber die historische Tradition erwies sich stärker als die philosophische Doktrin. Es war das Werk Napoleons, die Tradition der absoluten Monarchie mit den Prinzipien der Revolution in Einklang zu bringen. Die Idee der Staatseinheit, die strenge Centralisation, die militärische Organisation des gesamten Staatswesens, bilden Erbstücke des Ancien Régime. Als wertvollste Errungenschaft der Revolution wurde die Gleichheit der Staatsbürger in die neue Zeit hinübergenommen. Die mit ihr im engen Zusammenhang stehende wirtschaftliche Freiheit wurde beibehalten. Von der politischen Freiheit ließ der Kaiser nur einige dürftige Reste bestehen, die dem Bau mehr als Ornamente denn als Stützen dienten. Die Vereinigung aller dieser Ideen in einem

großartigen Mechanismus, ihr Ausbau zu einem so konsequenten, so einfachen und doch so genialen System, das nur in der Organisation der katholischen Hierarchie seinesgleichen findet, ist dem gewaltigen Kaiser gelungen. Aber noch mehr. Die napoleonische Organisation ist nicht nur in Frankreich noch heute herrschend, sie ist ein Vorbild für die anderen Staaten des Kontinents geworden.

In den Rheinbundsstaaten waren die Voraussetzungen die gleichen wie in Frankreich vor der Revolution. Auch hier hatten die Fürsten an der Beseitigung der historisch gewordenen Zustände, an der Herstellung der Staatseinheit gearbeitet. Der Vernichtung der Seigneurie und der Privilegien der Städte in Frankreich entsprachen der Reichsdeputationshauptschluß und die Rheinbundsakte. Neue Staaten waren entstanden, die bei festem territorialen Zusammenhang doch der inneren Einheit entbehrten. Reichsstädtische und reichsritterschaftliche Gebiete, geistliche und weltliche Fürstentümer waren zu einem Staatswesen zusammengeschweißt. An die Erhaltung der Verfassung in jedem einzelnen Territorium war schon aus militärischen und finanziellen Gründen nicht zu denken. Eine Neuorganisation des gesamten Staates war unabweislich. Diese konnte nur gelingen, wenn man die Idee der Staatseinheit, die wieder mit der Gleichheit im engsten Zusammenhang steht, an die Spitze der neuen Verfassung stellte.

Napoleon war es, der den deutschen Staaten den Weg wies. In der Konstitution des Königreichs Westfalen zeigte er den Rheinbundsfürsten die Anwendung seiner Grundsätze auf deutschem Boden.[1]) Allgemein war das Staunen, wie hier auf einen Zauberschlag ein neuer in sich geschlossener Staat entstand, der durch eine systematische Verfassung regiert wurde.[2]) Der größte Staat des Rheinbundes beeilte sich, das westfälische Beispiel in der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808,[3]) wenn auch nicht ohne bedeutende Abänderungen, nachzuahmen. Es war selbstverständlich, daß auch der Organisation

[1]) Vgl. Correspondance XVI, 196.
[2]) Frankfurter Staatsristretto 1808.
[3]) Rheinischer Bund VII S. 3 ff.

des Großherzogtums Frankfurt die westfälische Verfassung zu Grunde gelegt wurde. Es konnte nur noch zweifelhaft sein, wie weit man sich in einzelnen Punkten vom Original entfernen sollte, und hierüber wurden vom März 1810 an eifrige Beratungen gepflogen.[1]) Auf der einen Seite wollte man mit möglichster Schonung des Bestehenden vorgehen, vor allem der Stadt Frankfurt ihre Sonderstellung, ihren Senat und ihre Bürgermeister erhalten wissen, auf der anderen wünschte man die streng büreaukratische Centralisation, aber ohne die lästige Beigabe einer Volksvertretung. Weitere Differenzen ergaben sich darüber, ob die neue Verfassung nur Leitsätze oder aber auch Ausführungsbestimmungen zu enthalten hätte. Schließlich entschied sich der Großherzog für eine fast wörtliche Abschrift der Westfälischen Konstitution, wie sie im Organisationspatent vom 16. August 1810 vorliegt.[2])

Die Staatseinheit ist das leitende Prinzip der neuen Verfassung. „Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig sein." Nach dem Muster von Westfalen und Bayern sind alle besonderen Verfassungen der Provinzen, Städte und Korporationen aufgehoben, also insbesondere die Sonderstellung der Stadt Frankfurt beseitigt. Im Ministerium und im Staatsrat erhielt der Staat eine einheitliche Spitze für die Verwaltung und die Gesetzgebung. Eine einheitliche Verwaltungsorganisation, ein Recht, ein Steuersystem, gleiches Maß und Gewicht sollten eingeführt werden. Die Konskription wurde zum Grundgesetz des Großherzogtums erklärt. Freilich fehlt es auch nicht an Abweichungen. Wenigstens provisorisch wurde die bestehende Steuer- und Gerichtsverfassung beibehalten; und wenn die Einteilung des Landes sich an die alte

[1]) Die Mitteilungen sind dem auf dem Würzburger Kreisarchiv befindlichen Faszikel No. 406 entnommen über „die Organisation des Großherzogthums Frankfurt: Präparatorische Gegenstände." Die Akten sind zum Teil benützt bei Beaulieu-Marconnay II, 184.

[2]) Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt I, 10—24. Für die einzelnen Verwaltungszweige verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das folgende Kapitel.

Territorialverfassung anschließen sollte, so stand dies im Widerspruch zu den Prinzipien Frankreichs und Westfalens.

Die Gleichheit der Unterthanen ist auch in die Frankfurter Verfassung aufgenommen, und zwar nicht nur die Gleichheit vor dem Richter, sondern die volle Gleichberechtigung aller Bürger: „Alle Einwohner des Großherzogthums, so lautet der Satz, genießen gleiche Rechte." Die Leibeigenschaft sowohl wie die Privilegien des Adels sind beseitigt. Lediglich die in der Rheinbundsakte garantierte Stellung der ehemals Reichsunmittelbaren wird nicht angetastet.

Die Freiheit dagegen muß sich, wie auch in Frankreich, mit einer bescheideneren Rolle als ihre Schwester begnügen. Die Forderung des Anteils des Volkes an der Regierung, die Freiheit im engeren Sinne, wird als berechtigt anerkannt. Bei der Gesetzgebung, bei der Verwaltung von Provinz und Gemeinde sollen Volksvertreter mitwirken, aber ihre Mitwirkung ist der Bureaukratie gegenüber eine sehr geringfügige. Die bürgerliche Freiheit, der Schutz des Einzelnen gegen Übergriffe der Staatsgewalt, ist kaum vorhanden. Die freie Ausübung der verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse wird zugesichert, aber die freie Meinungsäußerung in Wort oder Schrift, die Preß- und Versammlungsfreiheit, ja sogar der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, fehlen der Frankfurter Verfassung. Über die wirtschaftliche Freiheit, das Recht zur freien Bethätigung in Handel und Gewerbe, spricht sich das Patent zwar nicht aus, doch konnte man aus der Aufhebung der Korporationen und der Gleichheit der Rechte für alle Unterthanen die Gewerbefreiheit herauslesen.

Das Organisationspatent enthält so „nur die Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden". Einige Sätze sollten indes — dies ist echt dalbergisch — unwandelbar sein, so die Bestimmungen über die Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Justiz und die Exekutivgewalt des Monarchen; die übrigen Gegenstände sollten sich erst durch die Erfahrung als „vollständig verlässig bewähren".[1])

[1]) Organisationspatent § 46.

Das Patent war nur ein Programm, das einige Leitsätze des napoleonischen Systems enthielt. Es kam Alles auf die Ausführungsbestimmungen an. Wie durch diese die politische Einheit des Staates in Verwaltung und Justiz, in Militär und Finanzen, in Kirche und Schule, die soziale Gleichheit der Unterthanen, die wirtschaftliche Freiheit in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe verwirklicht wurden oder verwirklicht werden sollten, das zu zeigen ist die Aufgabe der folgenden Betrachtungen.

IV

Die Staatseinheit (Die politischen Reformen)

1. Die Centralstellen.

Minister, Staatsrat, Stände.

In der Verwaltungsgeschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts lassen sich zwei Züge erkennen, die sich gegenseitig bedingen und verstärken: Das Streben nach Centralisation und die fortschreitende Arbeitsteilung der Behörden. Je mehr die Idee der absoluten Monarchie durchdrang, desto mehr mußte der Landesherr darauf bedacht sein, seine oft weit entlegenen und sehr verschiedenartigen Gebiete von Einer Stelle aus zu beherrschen. Je strenger aber die Centralisation durchgeführt wurde, je größer die Arbeitslast der Centralstelle wurde, desto mehr trat das Bedürfnis hervor, für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Behörden zu bilden: dem Geheimen Ratskollegium, das in den kleineren Territorien noch im achtzehnten Jahrhundert die einzige Centralbehörde war, traten die Rentkammer, das Hofgericht, der Hofkriegsrat zur Seite, die das Finanz-, Justiz- und Militärwesen des Landes leiteten.[1])

[1]) Vgl. den Aufsatz von Schmoller über den deutschen Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert in den Umrissen und Untersuchungen zur Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. S. 289 ff.

Diese aus rein sachlichen Gesichtspunkten hervorgegangene Teilung in Ressorts findet im 18. Jahrhundert ihre Ergänzung in der philosophischen Doktrin. Während bisher die Rentkammer Steuerverordnungen entwarf und die Steuern verteilte, der Hofrat oder das Hofgericht sowohl Recht sprach wie auch die Justizverwaltung leitete, verlangte Montesquieu die Trennung der Gewalten. Besondere Behörden sollten sich mit der Gesetzgebung, andere mit der Ausführung derselben befassen, und beide sollten die Rechtsprechung einer dritten unabhängigen Behörde überlassen.

Das System der Dreiteilung der Staatsthätigkeit wurde in Frankreich durch die Verfassung von 1791 verwirklicht und im wesentlichen auch von Napoleon beibehalten. Die ausführende Gewalt lag ganz in den Händen des Herrschers und seiner Minister. Für die Gesetzgebung wurde ein Beamtenparlament, der Staatsrat, und eine Volksvertretung bestellt, die Rechtsprechung war durch alle Instanzen besonderen Behörden anvertraut.

Die französische Behördenorganisation, die in einzelnen Teilen auch den deutschen Staaten nicht fremd war, wurde nun in verjüngtem Maßstab auf das Königreich Westfalen übertragen, dessen Verfassung wieder den anderen Bundesstaaten zum Vorbild diente. Auch das Organisationspatent des Großherzogtums Frankfurt erklärt die Trennung der Gewalten und die Unabhängigkeit der Gerichte zum unwandelbaren Grundsatz; auch sie vertraut die vollstreckende Gewalt den Ministern, die gesetzgebende gewählten Volksvertretern und einem von dem Fürsten ernannten Staatsrat an; daß der letztere zugleich als oberster Gerichtshof fungierte, war indes mit den „unwandelbaren Grundsätzen" nicht gut zu vereinigen.

Nach dem französischen Muster war die Exekutivgewalt durch alle Zweige der Verwaltung hindurch in die Hände einzelner Personen gelegt. Weder das Ministerium als ganzes, noch die einzelnen Ministerien waren kollegialische Behörden wie die alten Rentkammern und Hofräte; die Minister waren wirkliche Chefs der gesamten ihnen unterstellten Verwaltung und allein in ihrem Fach „für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich". Ebensowenig gab es ein Gesamtministerium, das einen selbständigen Willen hatte,

sondern nur drei Minister, die unmittelbar dem Großherzog Bericht erstatteten und, jeder in seinem Wirkungskreis, den ihm untergebenen Behörden Weisungen erteilten.[1]) Die wirkliche Leitung der Regierung lag somit ganz in den Händen des Großherzogs, der nicht selten in die laufende Verwaltung eingriff, über alle Kleinigkeiten seine oft von der Ansicht der Minister abweichende Entscheidung traf. Er war in der That sein eigener Minister, die Männer, die den Titel Minister führten, waren im Grunde nicht viel mehr als vortragende Räte.

Unter den Ministern genoß das größte Ansehen der Freiherr Franz Josef von Albini,[2]) der in seiner Person die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern vereinigte und den Großherzog bei Abwesenheit, wie im Jahre 1811, als Generalkommissar vertrat. Wer den hochgewachsenen, bei aller Vornehmheit einfachen Herrn einherschreiten sah, konnte in ihm wohl den kühnen Mann vermuten, der die Scharen des Landsturms im Schnee durch die Hohe Rhön geführt, und mochte nicht glauben, daß er sich nicht im Kriege, sondern im Aktenstaub des Reichskammergerichts seine Sporen verdient hatte. Als Sohn eines hessischen Beamten 1748 in St. Goar am Rhein geboren, war er in den Dienst des Bischofs von Würzburg getreten und wurde dann vom fränkischen Kreise dem höchsten Reichsgericht als Assessor präsentiert. Er hatte dreizehn Jahre in dem stillen Wetzlar gelebt, als er als Reichsreferendär an den Hof Kaiser Josefs des Zweiten berufen wurde. Die drei Jahre, die er in Wien verbrachte, und in denen es ihm gelang, sich das Vertrauen des Kaisers zu erwerben,[3]) haben auf seine politischen Anschauungen den größten Einfluß ausgeübt. Nach dem Tode

---

[1]) In besonderen Fällen erteilte der Großherzog übrigens Aufträge an eine aus den drei Ministern gebildete Ministerialkommission.

[2]) Vgl. über ihn Zeitgenossen III (1818) Abtheilung 2 S. 5 ff. und die Lebensbilder von Leonhard. Das sehr harte Urteil Perthes' in den Zuständen I, 74, das sich allerdings auf die Thätigkeit Albinis in der Revolutionszeit bezieht, scheint mir für die spätere Zeit nicht berechtigt zu sein.

[3]) Auf Betreiben des Kaisers wurde er 1789 als Personalist in die Reichsritterschaft aufgenommen. Später wurde er vom Kurfürsten von Mainz mit den beiden Orten Dieburg und Messel belehnt.

Josefs ernannte ihn Kurfürst Friedrich Karl von Mainz zum Hofkanzler und Minister. Als solcher hat er die Politik des sinkenden Kurstaates geleitet. Er hat dem Rastatter Kongreß präsidiert; nach dessen Scheitern organisierte er die Volksbewaffnung gegen die Franzosen, und schuf aus den Förstern des Spessarts das Korps der Albinischen Jäger. Bei Höchst und Rödelheim, bei Aschaffenburg und bei Neuhof hat er selbst vor dem Feinde kommandiert. Noch später erzählte er gern von dem Ehrensäbel mit goldenem Griff, den ihm sein Herr zur Erinnerung an seine militärischen Thaten verliehen hatte. Nach dem Frieden suchte er als Mitglied der Reichsdeputation für den Kurstaat zu retten, was zu retten war, und verwaltete dann als Statthalter das neu erworbene Fürstentum Regensburg. So hatte er sich als Diplomat und Offizier, als Richter und Verwaltungsbeamter versucht, als er 1810 das Justizministerium übernahm. Mit reicher Erfahrung und gesundem Urteil glaubte er nicht an den Bestand der Dinge, aber dem alten Kurstaat und der Person seines Herrschers treu ergeben, hat er gewissenhaft an der Organisation des Großherzogtums mitgearbeitet. Hauptsächlich hat er sich mit der Verwaltungsordnung und der Gerichtsverfassung beschäftigt. Erst als dem Großherzogtum Gefahr drohte, hat er wieder, unter Verwertung seiner alten österreichischen Beziehungen, in die große Politik zur Rettung Dalbergs einzugreifen gesucht, aber nicht mehr den Beifall seines Herrn gefunden.[1])

Sehr verschieden in Anschauung und Charakter von dem würdigen alten Herrn von Albini war der temperamentvolle Minister-Staatssekretär Carl Theodor Freiherr von Eberstein,[2]) der die auswärtigen Angelegenheiten, das Kultus- und Unterrichtswesen und die Militärverwaltung leitete, und dem außerdem die Aus-

[1]) Albini ist 1816 als erster Präsidialgesandter am Bundestage gestorben.

[2]) C. Th. von Eberstein war als Sohn des Kurpfälzischen Kammerherrn Carl von Eberstein 1761 in Mannheim geboren. Durch seine Mutter Sofia Franziska von Dalberg war er mit dem Großherzog verwandt. Er hatte erst in den Diensten des Fürsten von Thurn und Taxis gestanden und war dann in Regensburg in primatische Dienste getreten. 1806—10 war er Mitglied der Frankfurter Generalkommission. Vgl. über ihn Bockenheimer, Dalberg in Paris S. 10 ff.

fertigung aller Entschließungen des Großherzogs oblag. Die Vielseitigkeit seines Ressorts entsprach seinem Wesen. Seine zahlreichen Denkschriften über die verschiedensten Gegenstände seiner weitverzweigten Thätigkeit verraten den kenntnisreichen Mann und den federgewandten Schriftsteller. Wenn man in den Archiven die Aktenstöße der großherzoglichen Verwaltung durchblättert, ist man stets erfreut, der Handschrift Eberstеins zu begegnen. Mit schlagendem Witz wendet er sich gegen den Schlendrian der reichsstädtischen Verwaltung, mit scharfer Ironie spottet er über die Schwächen seiner Mitmenschen, ja auch seiner Kollegen, zornig zieht er gegen den Hochmut und Kastengeist der Frankfurter Geldaristokraten zu Felde, mit einem für einen rheinbündischen Beamten seltenen Freimut äußert er sich über die französische Gewaltherrschaft. Wie Dalberg ist auch er in den Anschauungen der Aufklärung groß geworden, aber er hat aus der Geschichte der Revolutionszeit vieles gelernt, was dem weniger scharfen Blick seines Herrn entgangen war. Er hat die doktrinären Ideen, denen auch er als Jüngling ergeben war, gründlich abgestreift, er hat die Macht der Thatsachen, die Schätzung der im Leben thätigen Kräfte kennen gelernt, und wenn er auch in manchen Phrasen sich noch als den humanen Mann des achtzehnten Jahrhunderts zu erkennen giebt, in Wirklichkeit ist er ein echter Bureaukrat der Rheinbundszeit, aufgeklärt, ohne Vorurteile, kenntnisreich, aber ohne die milde Menschenfreundlichkeit, die den Fürstprimas trotz seiner unleugbaren Schwächen so sympathisch macht. Es kann uns nicht Wunder nehmen, daß Eberstein seinen Herrn, seine sentimentale Art, Politik zu treiben, mit seiner scharfen Zunge hart getadelt hat: „Er sprach stets halbe Worte aus, und diese nur mit Seide besponnen und nahm nur halbe Maßregeln.“ [1]) Das Urteil ist lieblos und doch nur halb wahr, denn es kennzeichnet nur die eine Seite des Großherzogs, es charakterisiert Eberstein mehr als Dalberg. Es sind die Vertreter zweier Zeiten, die sich nicht verstehen.

---

[1]) Diese Äußerung findet sich in Ebersteins Papieren auf der Mainzer Stadtbibliothek. Vgl. auch die Charakteristik Dalbergs durch Eberstein bei Beck, zur Verfassungsgeschichte des Rheinbunds S. 27.

Hatte Dalberg in Albini und Eberstein tüchtige und gewandte Männer zu seinen Beratern ausgewählt, so war die Ernennung des Grafen Leopold von Beust zum Finanzminister ein gründlicher Mißgriff. Es war kaum denkbar, daß der hochbetagte Mann, dessen Fach die Diplomatie war, sich in die verwickelten Finanzen des Großherzogtums einarbeiten konnte. Mit dilettantenhaftem Ungeschick stellte er ein Budget auf, das ein ganz falsches Bild von der Finanzlage gab; Unregelmäßigkeiten in der Buchführung seiner Unterbeamten, Streitigkeiten mit den Kollegen, und endlich noch Konflikte des schwatzhaften Greises mit den französischen Militärs kamen hinzu, um seine Stellung unhaltbar zu machen. Ende Dezember 1810 mußte er seine Entlassung nehmen.[1])

Der Großherzog erklärte nun für das Jahr 1811 das Finanzministerium selbst übernehmen zu wollen; als sein Stellvertreter fungierte der Geheime Finanzreferendär Georg Steitz.[2]) In ihm lernen wir einen Mann kennen, der in ganz anderen Lebenskreisen aufgewachsen war, in ganz anderen Anschauungen lebte als Eberstein, Albini und Beust. Diese drei Männer entstammten adeligen Familien, ihre Väter waren fürstliche Beamte gewesen, sie selbst hatten juristische Bildung genossen und waren dann in den Dienst eines Fürsten getreten. Kein Wunder, daß sie Anhänger des Absolutismus, der Staatsallmacht, der Herrschaft der Bureaukratie waren. Steitz gehörte dem Frankfurter Bürgertum, und zwar keineswegs dessen vornehmsten Schichten, an. Er war 1756 als Sohn eines Juweliers geboren, war in das väterliche Geschäft eingetreten und 1792 in die dritte Ratsbank, die Handwerkerbank, gewählt worden. Mit rastlosem Eifer arbeitete

---

[1]) Über diese Vorgänge berichtet besonders der preußische Gesandte (Berliner Archiv). Vgl. auch G. E. Steitz, der Staatsrath G. Steitz, Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt 1869. Beust ging als Gesandter nach Dresden, wo er sich aber auch bald durch seine Schwatzhaftigkeit unmöglich machte.

[2]) Vgl. über ihn die Anmerkung 1 citierte Schrift von G. E. Steitz. Leonhard I., 241. Stricker, Neuere Geschichte von Frankfurt S. 20. Die Papiere des Staatsrats Steitz sind im Frankfurter Stadtarchiv.

er sich in die sehr komplizierte Finanzverwaltung der Reichsstadt ein: er studierte nicht nur die Rechnungen und Akten seiner Zeit, sondern sammelte unablässig Schriftstücke früherer Epochen; er war wohl der beste Kenner der Frankfurter Finanzgeschichte, den es je gegeben hat. Dalberg hatte ihm 1806 die Leitung der Frankfurter Finanzen übertragen; jetzt sollte er die noch schwierigere Aufgabe übernehmen, die Finanzen des Großherzogtums zu ordnen.

Steitz vereinigte in sich die Tugenden des reichsstädtischen Bürgertums: unbedingte Ehrlichkeit, die damals bei Beamten keineswegs selbstverständlich war, großen Fleiß und gründliche Sachkenntnis. Er hat seinem Fürsten, den er verehrte und dem er noch im Unglück eine seltene Anhänglichkeit bewahrte, treu und ehrlich gedient, aber wie er selbst einmal schrieb, nie vergessen, daß er Reichsstädter war. Sein Vater war im Bürgerausschuß gewesen, er selbst hatte im Ratszimmer gesessen, er hing an den alten Einrichtungen der Reichsstadt, deren Geschichte ihm die vielen Bücher und Manuskripte, die Münzen und Bilder seiner reichhaltigen Sammlung erzählten. Mit größter Zähigkeit verteidigte er das Althergebrachte, voller Vorurteile gegen alle Neuerungen, die die alte Verfassung der Reichsstadt veränderten. Diese dem Wesen des Großherzogtums, wie es nun einmal war, nicht entsprechende konservative Gesinnung, die Enge seines Gesichtskreises, die kaum über den Sachsenhäuser Berg hinausreichte, haben wohl mehr als seine bürgerliche Abkunft dazu beigetragen, daß Georg Steitz nicht zum Finanzminister ernannt wurde. Unter den schwierigen mständen genügte ein pflichttreuer und fleißiger Arbeiter nicht, man bedurfte eines Mannes mit eigenen Ideen, der auch vor gewagten Kombinationen nicht zurückschreckte. Einen solchen glaubte Dalberg im Grafen von Benzel-Sternau gefunden zu haben.

Graf Christian von Benzel-Sternau[1]) war als Sohn des berühmten Kurmainzischen Hofkanzlers 1767 in Mainz geboren Er hatte seine Lehrzeit unter Dalbergs Augen als Regierungs-

[1]) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie II, 348. Neuer Nekrolog XXVII, 635. Leonhard, Lebensbilder I, 230 ff, und Koenig, Ein Stilleben I, 123 ff.

rat in Erfurt durchgemacht und später in badischen Diensten gestanden.[1]) Er war ein durchaus ungewöhnlicher Mensch, der dem rationalistischen Professor Leonhard „ein Blatt von Chiffern“ geblieben ist, voller Phantasie, außerordentlich lebhaft, übersprudelnd von geistreichen Einfällen. Seine zahlreichen litterarischen Arbeiten wurden damals viel gelesen, insbesondere sein humoristischer Roman „Das goldene Kalb“. Ein goldenes Kalb reiche nicht hin für die schlechten Finanzen des Großherzogtums, das bedürfe eines goldenen Ochsen, sagten die Spötter. Im Gegensatz zu der ehrlichen Praxis Steitz' griff Benzel zu kühnen Experimenten, zu Finanzaktionen großen Stils, sowie zu kleinlichen fiskalischen Maßregeln. Wie eine Schmähschrift der Zeit sagte, hat er mit dem Staatseigentum gekippert und gewippert. Mögen diese Maßnahmen durch die Notlage gerechtfertigt sein, weniger entschuldbar ist es, daß er auch selbst — freilich dem Gebrauch der Zeit folgend — eine persönliche Beteiligung an seinen Finanzoperationen nicht verschmäht hat.

Benzel ist ein durchaus moderner Finanzminister gewesen. Auch in seinen politischen Anschauungen stand er isoliert unter den Räten des Großherzogs. Obwohl er auf dem gleichen Boden, in den gleichen Traditionen erzogen war wie Dalberg, wie Albini und Eberstein, ging seine lebhafte Phantasie weit über deren Ansichten hinaus. Er erkannte den Widerspruch der katholischen Aufklärung und ist darum später zum Protestantismus übergetreten. Sein Temperament führte den einstigen Rheinbundbureaukraten in der Reaktionszeit in das Lager der liberalen Partei.

Obwohl die Minister als solche nur Exekutivbeamte waren, so hatten sie doch als Mitglieder des Staatsrats[2]) auch

---

[1]) Er war Direktor im Ministerium des Innern, Oberkurator der beiden Landesuniversitäten und Vorstand der Generalstudienkommission. Dann wurde er Hofgerichtspräsident der Pfalz in Mannheim.

[2]) Instruktion des Staatsraths vom 25. Oktober 1810, Regierungsblatt I, 76. Vgl. die sehr ähnliche bayrische Instruktion vom 4. Juni 1808 (Rheinische Bund VII, 157). Für Westfalen vgl. Thimme II, S. 80 f. für Preußen E. Meier S. 182 ff 192 ff. Die Protokolle des Staatsrats (4 Bände) befinden sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Einfluß auf die Gesetzgebung. Sie repräsentierten in demselben gewissermaßen den Gesamtstaat, während die sechs anderen Mitglieder die einzelnen Teile des Landes vertraten. So saß der ehemalige Syndikus der Reichsstadt Frankfurt, Karl Friedrich Seeger, ein ausgezeichneter Jurist, neben dem Hanauer Steuerrat Isaac Wilhelm Borries, einem vorzüglichen Kenner des Steuerwesens, und dem Fulder Vicekanzler Eugen Thomas, dem Verfasser eines umfangreichen Werkes über das Fuldische Recht. Aschaffenburg wurde durch die früheren Mitglieder der Landesdirektion, Franz Damian von Linden und Adolf Josef Molitor vertreten, während der Organisator von Wetzlar Adam Josef von Mulzer,[1]) ein guter Kenner des Verwaltungsrechts und des Code Napoleon zum Sekretär des Staatsrats ernannt wurde.[2]) Das Beamtenparlament, das sich jeden Samstag im Wahldeliberationszimmer des Römers versammelte, verfaßte oder begutachtete Gesetzentwürfe, Verwaltungsordnungen und Instruktionen, interpretierte die bestehenden Gesetze, fungierte als Kassationsgericht, entschied Kompetenzkonflikte der Behörden und bildete ein Disziplinargericht für Beamte.

Als der Großherzog am 2. Oktober 1810 den Staatsrat eröffnete, bat er um freimütige Abstimmung über alle vorkommenden Gegenstände. Diesem Wunsch ist der Staatsrat getreulich nachgekommen. Wenn ihm der Großherzog eine Materie zur Begutachtung überwiesen hatte, wurden gewöhnlich ein oder auch zwei Räte mit dem Referat betraut, in juristischen Sachen in der Regel Seeger oder Thomas, in finanzpolitischen Borries, in ökonomischen Freiherr v. Linden. Wenn der Referent seinen Vortrag geendigt hatte, kam es oft zu lebhaften Debatten, in denen die konservativen Frankfurter und Hanauer mit den aufgeklärten Mainzern hart aneinander gerieten. Die großen Kämpfe der Zeit, der Gegensatz zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit, zwischen dem französischen und dem deutschen Recht, zwischen bureaukratischer Regelung und Selbstverwaltung wurden hier im stillen

[1]) Vgl. über ihn Neuer Nekrolog IX, 1012 ff. Er wurde später bayrischer Beamter und starb 1833 als Generalkommissar des Unterdonaukreises.

[2]) Später wurde noch Steitz Mitglied des Staatsrats. Regierungsblatt I, 612.

Zimmer des alten Rathauses im kleinen ausgefochten. Die Abstimmung fiel, da die Minister sich den liberalen Anschauungen anschlossen, fast regelmäßig im Sinne der „Aufklärung“ aus. Aber man kann dem Staatsrat keinen Doktrinarismus zum Vorwurf machen. Die Minister sowohl wie die Räte waren fast alle längere Zeit in der Verwaltung thätig gewesen, sie hatten einen Blick für das praktische Leben, sie wußten genau, unter welchen Bedingungen ein Frankfurter Handwerker arbeitete, wie das Chausseegeld auf die ländliche Bevölkerung wirkte; wiederholt sprachen sie sich für die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse bei der Gesetzgebung aus. Nachdrücklich trat der Staatsrat den unteren Behörden entgegen, die Gelegenheitsgesetze verlangten, und riet ihnen, sich mit den bestehenden Gesetzen zu behelfen. Nicht selten aber leistete er auch den Wünschen des Großherzogs beharrlichen Widerstand. Alle Protokolle wurden dem Herrscher übersandt und von ihm mit seitenlangen Randbemerkungen versehen, die oft zu einer erneuten Beratung Anlaß gaben. Fanden dann die Entwürfe des Staatsrats die Billigung des Großherzogs, so wurden sie im Regierungsblatt publiziert.

Aber dies war nicht der regelmäßige von der Verfassung vorgesehene Gang der Gesetzgebung. Vielmehr sollten „gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens ausüben“.[1])

In Frankreich hatten die gewählten Volksvertretungen seit 1789 ihre Unfähigkeit so schlagend bewiesen, daß Napoleon es wagen konnte, ihre Macht in der Konstitution des Jahres VIII auf ein Minimum zu beschränken. Aber er kannte zu gut den Einfluß, den gewisse Schlagworte, wie Konstitution, Volksvertretung, Freiheit, auf die Gemüter haben; er hat sich wohl gehütet, die letzten Reste der liberalen Errungenschaften zu vertilgen. Ja er hat das konstitutionelle Regiment nach Italien und Deutschland übertragen, nicht als ob er dessen Vorzüge geschätzt hätte, sondern als Mittel seiner auswärtigen Politik.[2]) Er hat die konstitutionellen

[1]) Organisationspatent. Regierungsblatt I, 11.

[2]) Vgl. besonders den Brief an Jerome. Correspondance XVI, 196.

Ideen etwa in gleichem Sinne und in gleicher Absicht benutzt, wie Bismarck das allgemeine Wahlrecht.

So hat er dem Königreich Westfalen eine Verfassung verliehen, die, so wenig sie unseren heutigen Anschauungen entsprechen mag, liberaler war als die im Kaiserreich geltende. In Bayern beabsichtigte man ebenfalls eine Nationalrepraesentation zu errichten, in Baden versprach der Großherzog am 5. Juli 1808 mittelst einer Volksvertretung „das Band zwischen seiner Person und den Staatsbürgern noch tiefer zu knüpfen,“ [1]) und auch in Preußen hat man bekanntlich in diesen Jahren die Einführung einer konstitutionellen Verfassung geplant, und in der Berufung der Notabeln sogar den ersten Schritt auf dieser Bahn betreten. Dalberg, der sich schon 1807 für das repräsentative System ausgesprochen hatte, entschloß sich im Organisationspatent dazu, auch in diesem Punkte das westfälische Muster nachzuahmen.

Der Wirkungskreis der Stände, wie die Volksvertretung im Anschluß an Westfalen genannt wurde, war enger gezogen als dort, oder, um es richtiger zu sagen, weniger bestimmt. Wie in allen napoleonischen Verfassungen stand die Initiative lediglich dem Herrscher zu; er allein durfte die Stände berufen, vertagen, auflösen, er allein legte ihnen die Gesetzentwürfe vor. Während aber in Westfalen bestimmte Gesetze, wie z. B. das jährliche Finanzgesetz, Steuergesetze, Änderungen des materiellen Rechts und des Münzwesens den Ständen vorgelegt werden mußten, traf die Frankfurter Verfassung keine näheren Anordnungen darüber. Eine Kopfsteuer durfte nur mit ihrer Genehmigung ausgeschrieben werden; die Rechnungen der Minister und des Generalkassiers sollten ihnen jährlich vorgelegt werden, im Übrigen hatten sie über Gesetzentwürfe zu beratschlagen, die der Staatsrat verfaßt hatte, und stimmten darüber im geheimen Skrutinium durch absolute Mehrheit ab. Welche Gesetzentwürfe der Souverän ihnen aber vorlegen wollte, das war seine Sache.

Die Stände wurden gewählt, aber — das ist die merkwürdigste Bestimmung in dieser Verfassung, die zuerst in der italienischen

[1]) Rheinischer Bund VII, 4. 11. 313. Weder die bayrische noch die badische Volksvertretung sind zu stande gekommen.

Konſtitution vom 25. Januar 1802 Anwendung gefunden hat — die Wähler waren auf Lebenszeit vom Souverän ernannt. In jedem Departement wurden Wahlmänner — einer auf tauſend Einwohner — von der Regierung ausgeſucht und im Departementskollegium vereinigt.[1]) Sie ſollten die Berufsſtände und den Beſitz der Bevölkerung in der Weiſe vertreten, daß zwei Drittel den Meiſtbegüterten (in Italien „possidenti“, in Weſtfalen Höchſtbeſteuerte), ein Sechstel den reichſten Kaufleuten und Fabrikanten (commercianti) und das letzte Sechstel vorzüglich Gelehrten und Künſtlern (dotti) entnommen werden mußten. Dieſer Zuſammenſetzung der Wahlmänner entſprachen auch die Stände. Jedes der vier Wahlkollegien hatte drei Grundeigentümer,[2]) einen Handelsmann oder Fabrikanten und einen Gelehrten zum Mitglied der Volksvertretung zu wählen. Eine gewiſſe Ähnlichkeit mit den alten Landſtänden lag darin, daß beſtimmte Intereſſengruppen vertreten waren, aber ſie war doch nur eine ſehr oberflächliche. Der Geburtsſtand des Adels, der in den alten Landſtänden die erſte Rolle geſpielt hatte, iſt fortgefallen. Die neuen Stände ſtellten im Weſentlichen eine Vertretung der beſitzenden, und in geringerem Maße, der gebildeten Klaſſen dar, etwa der Schichten, die man in Frankreich als Notabeln bezeichnet.

Der Großherzog beeilte ſich im September 1810 die Mitglieder der Departementskollegien zu ernennen. In Frankfurt wurden außer einigen patriziſchen Grundherrn hauptſächlich Angehörige der früheren bürgerlichen Ausſchüſſe zu dieſer Würde berufen: fünfzehn Bürgerrepräſentanten, zwei Neuner und elf Mitglieder des Einundfünfziger-Kollegs, dann drei Herren der adligen Geſellſchaften, einige Pfarrer und fünf Vertreter von Wetzlar. In den drei anderen Departements wurden die Honoratioren in Stadt und Land ausgewählt: ſo ſaßen im Aſchaffenburger Wahlkolleg neben dem Fürſten und Grafen von Loewenſtein-Wertheim und

---

[1]) Inſtruktion der Wahl- oder Departementskollegien vom 16. September 1810. Regierungsblatt I, 25 ff. Demnach wurden 50 Mitglieder in Frankfurt, 80 in Aſchaffenburg, 90 in Fulda, 60 in Hanau ernannt.

[2]) Der Güterbeſitzer brauchte nicht ein Landwirt zu ſein.

den Grafen von Elz und von Waldbott-Bassenheim der Ratsschultheiß von Klingenberg, ein Arzt von Lohr und der Eisenfabrikant Gmeiner von Laufach; neben dem Domkapitular Freiherrn von Fechenbach, dem Dombechanten Freiherrn von Dienheim und dem Kurator der Universität Aschaffenburg der Schultheiß von Mittelsinn und der Schullehrer von Krombach, der Postverwalter von Esselbach und der Bürgermeister von Großostheim.

Am 8. Oktober 1810 traten die Wahlkollegien in den Hauptstädten der Departements zusammen. So versammelten sich 73 von 80 Wahlmännern unter dem Vorsitz des Grafen von Elz im Aschaffenburger Gymnasium, um die Volksvertreter zu erküren.[1]) Nachdem der Präsident die Versammlung eröffnet hatte, wurde die Abstimmung in der Art vorgenommen, daß jeder Wähler einen verschlossenen Zettel abgab, der fünf Namen enthalten mußte.

Unter den Erwählten befanden sich in Frankfurt außer dem ehemaligen Stadtschultheiß, dem Präfekten Freiherr von Günderrode und dem Gastwirt Georg Christian Röschel, zwei Achtundzwanziger und ein ehemaliger Einundfünfziger, von denen der eine ein Kaufmann, der andere ein Gastwirt, der dritte ein Advokat war. In Aschaffenburg waren fast alle Berufsstände vertreten: der Graf von Waldbott-Bassenheim, der Universitätsprofessor Nau, der Direktor des Oberappellationsgerichts Engelhard, ein Kaufmann und ein Landwirt wurden hier gewählt, während das Fulder Land fünf Beamte, Hanau zwei adlige Herren, zwei Fabrikanten und einen Landwirt in die Stände entsandte.

Der Großherzog wünschte die Volksvertretung möglichst bald zu versammeln, nicht als ob wichtige Aufgaben ihrer geharrt hätten, aber es war seine Absicht, seine konstitutionelle Gesinnung zu bethätigen und die Herzen der neuen Unterthanen durch seine liberalen Ideen zu gewinnen. Schon auf den 15. Oktober wurden die Stände nach Hanau entboten, das von allen Punkten des Landes am leichtesten zu erreichen und deshalb zum Sitze der Stände bestimmt war.

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg L, 1645.

Ueber das Ceremoniell wurden lange Beratungen im Staatsrat gepflogen.[1]) Da man natürlich ohne jede Erfahrung, und ängstlich besorgt war, sich durch Formalitäten gleich am Beginn der parlamentarischen Verhandlungen etwas zu vergeben, eine Befürchtung, die sich als ganz unbegründet erwies, suchte man auch in den Äußerlichkeiten das Westfälische Muster nachzuahmen. Aber dort kündigten Kanonenschüsse die Eröffnung des Parlaments an, und mit trauriger Resignation mußte Dalberg beklagen, daß das Großherzogtum keine Kanonen habe. Ebensowenig paßte der Prunk des Westfälischen Hofes in die stillen Straßen Hanaus.

Am Morgen des 15. Oktobers wurden die Volksvertreter in Hofequipagen in das Residenzschloß gefahren. Um 10 Uhr begab sich der Großherzog unter Trommelschlag und Glockengeläute, von den Staatsräten gefolgt, in den den Ständen eingeräumten Saal, nahm den Herren gegenüber unter einem Thronhimmel Platz und begrüßte sie mit einer kurzen herzlichen Ansprache. Nachdem die Mitglieder den Treueid geleistet und der Präsident, Oberappellationsgerichtsdirektor Engelhardt, dem Großherzog gedankt hatte, zog sich dieser in seine Gemächer zurück, erteilte den Herren Audienz und lud sie mittags zur Hoftafel ein.

Am nächsten Tage begannen die Beratungen. Drei Gesetzentwürfe, über das Budget für das Jahr 1811, über den Wirkungskreis des Kassationsgerichts und über die Strafgewalt der Polizeibehörden wurden den Kommissionen überwiesen, und in diesen von zwei Staatsräten als Regierungskommissaren verteidigt. Nachdem die Kommissionsmitglieder die Regierungsvorlagen diskutiert und amendiert hatten, gingen sie an das Plenum zurück; ein Staatsrat und der Referent der Kommission sprachen über die Tragweite und den Geist der neuen Gesetze. Alsdann wurde zur Abstimmung geschritten, die mittelst Einwurfes weißer und schwarzer Kugeln in eine Urne vorgenommen wurde. Über das Resultat der Abstimmung konnte man unbesorgt sein. Die Stände des

[1]) Über das Folgende benutze ich die Akten des Wiesbadener Archivs I d, 1. Ständeversammlung und die Protokolle des Staatsrats. Vgl. auch Beaulieu II, 196 ff.

Großherzogtums waren keine Versammlung, über deren parlamentarische Übergriffe man sich hätte beunruhigen können. In der Urne fanden sich keine schwarzen Kugeln. Alle drei Gesetzentwürfe wurden, der eine mit ganz geringen Änderungen, einstimmig angenommen. Am 26. Oktober 1810 wurde die Session geschlossen, und sämtliche Mitglieder noch einmal vom Großherzog zur Mittagstafel gezogen.

Zum Dank für die gute Haltung der Stände entschied sich der Großherzog gegen den Rat Seegers dahin, die Gesetze mit der Formel „die Stände haben nachstehendes Dekret erlassen" zu publizieren und die Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs der Stände dem Gesetz beizufügen, eine Maßregel von großer prinzipieller Tragweite, die Dalberg in seinem Eifer für konstitutionelle Formen ganz übersah. Aber es war dafür gesorgt, daß der Frankfurter Landtag in der Geschichte nicht neben dem Nationalkonvent genannt wurde. Die Begeisterung des Großherzogs für die liberalen Formen verschwand ebenso schnell wie sie gekommen war. Zwar beriet man im September 1811 über eine erneute Einberufung des Landtags, beschloß aber erst den Entwurf der Gerichtsorganisation fertig zu stellen.[1]) Dann aber mochten die bösen Erfahrungen, die der Großherzog mit dem Frankfurter Departementsrat im Jahre 1812 machte, ihm die parlamentarische Mitwirkung gänzlich verleiden. Die schlechte Stimmung im Lande, die Kriegsnot, die Durchmärsche der französischen Truppen und die dem Großherzogtum seit dem Frühjahr 1813 drohende Gefahr haben es nicht mehr zu einer zweiten Tagung der Stände kommen lassen.

Trotzdem ruhte die Gesetzgebung nicht. Dalberg hatte sich die Befugnis vorbehalten „provisorisch zu verordnen, damit das allgemeine Beste nicht durch Verzögerung leiden möge"[2]), und von dieser provisorischen Verordnungsbefugnis hat er den weitgehendsten Gebrauch gemacht. Noch im Februar 1812 hat er die Einführung des französischen Strafgesetzbuches unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Sanktion durch die Stände publizieren lassen, dann aber

[1]) Kreisarchiv Würzburg No. 408, Landtag.

[2]) Protokolle des Staatsrats 1810.

hat er auch von der Hinzufügung dieser Formel Abstand genommen und nur noch die Zuziehung des Staatsrats erwähnt. Die Mitglieder dieser Behörde sind es gewesen, die die Gesetzgebung des Großherzogtums geschaffen haben.

2. Die Organisation der Verwaltung.[1])

I.

Die moderne französische Verwaltung beruht auf zwei Grundsätzen, der Einteilung des Territoriums in möglichst gleiche, lediglich nach geographischen Rücksichten bestimmte Bezirke und der gleichmäßigen Organisation der Behörden in allen Teilen des Reichs. Das ganze Staatsgebiet wird in Departements, das Departement in Arrondissements, das Arrondissement in Gemeinden geteilt; jeder Teil wird nach den gleichen Grundsätzen wie das Ganze regiert: die Teilung der Ressorts und die Trennung der Gewalten, die wir in der Centralregierung kennen gelernt haben, wird bis in die untersten Instanzen durchgeführt. Der Präfekt, der Unterpräfekt, der Maire sind die Exekutivbeamten, die dem Kaiser an Machtfülle für ihren Bezirk entsprechen. Die schwächliche Gewalt der Volksvertretung findet in den Departements-, Distrikts- und Munizipalräten ihr getreues Spiegelbild, die Justiz ist von der Verwaltung völlig getrennt und kollegialisch organisierten Gerichten übertragen.

Diese Organisation wurde in den meisten Staaten des Kontinents, mit größeren oder geringeren Abweichungen im einzelnen, nachgeahmt. Im bayrischen Mainkreis oder im badischen Seekreis erkennen wir unschwer das französische Departement, im württem-

[1]) Das grundlegende Gesetz für die Verwaltung des Großherzogtums Frankfurt ist die Verwaltungsordnung vom 27. Oktober 1810. Regierungsblatt I, 113. Außerdem benutze ich die Protokolle des Staatsrats, der Präfekturen Frankfurt und Aschaffenburg, der Mairie Frankfurt, der Generaldepartementsräte und Akten der Präfekturen Frankfurt, Aschaffenburg und Fulda, ferner den Staatskalender von 1812. Eine übersichtliche Zusammenstellung der administrativen Organisation giebt Winkopp, Beschreibung S. 143 ff.

bergischen Landvogt oder im preußischen Regierungspräsidenten den Präfekten wieder.

Das Großherzogtum Frankfurt bestand 1810 aus fünf Gebieten, die in ihrer Größe sehr ungleich waren, in ihrer Verfassung die größten Verschiedenheiten aufwiesen. Man machte den Vorschlag, das ganze Land in zwei Verwaltungsbezirke ohne Rücksicht auf die alten Territorialgrenzen, etwa in ein Nord- und ein Süddepartement zu zerschneiden, oder nach geographischen Gesichtspunkten in vier nach Flüssen zu benennende Gaue zu zerlegen. Aber der Großherzog konnte sich nicht dazu entschließen. Hanau, Fulda und Aschaffenburg waren seit altersher Residenzen und Sitze einer Anzahl von Behörden gewesen. Die große Verschiedenheit der Gerichts- und Steuerverfassung, die Schwierigkeiten, die die Schuldenverteilung mit sich brachte, ließen die Beibehaltung der alten Territorien rätlich erscheinen. Man nahm sogar Abstand davon, die im Fürstentum Hanau gelegenen Fulder Enklaven mit dem Hanauer Verwaltungsbezirk zu vereinigen. Dagegen wurde die Stadt Wetzlar mit Frankfurt, den Frankfurter Landgemeinden und den zwei standesherrlichen Orten Niederursel-Solms und Obererlenbach zu einem Bezirk zusammengelegt.[1]) Den vier Teilen des Großherzogtums, die so entstanden, Frankfurt, Hanau, Aschaffenburg und Fulda, wurde nun die Bezeichnung Departements beigelegt.

Wenn diese Departements in ihrer Entstehungsart mit dem Begriff des französischen Departements, das ja gerade auf der Zerstörung des historisch Gewordenen beruhte, nichts gemein hatten, so sollten sie doch nach dessen Muster organisiert werden. Die Auflösung der alten Behörden war im Interesse der Staatseinheit unabweislich; der Frankfurter Senat und die Aschaffenburger Landesdirektion, die Fulder Kriegs-, Domänen-, Administrations- und Finanzkammer und die Hanauer Regierung waren Centralstellen, und konnten schon als solche in einem einheitlichen größeren Staatswesen nicht fortbestehen. Aber auch die

[1]) 1813 wurde eine Teilung des Hanauer Departements erwogen, aber nicht durchgeführt. Marburger Staatsarchiv Acc. Wiesbaden 1890 No. 49.

sachliche Kompetenz dieser Behörden, die teils alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßte, teils über Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung sich erstreckte, war den neuen Maximen des Staatsrechts zuwider. Endlich entsprach deren innere Organisation, das Kollegialsystem, keineswegs den damals herrschenden Anschauungen.

Die Richtung der Zeit war den kollegialischen Verwaltungsbehörden nicht günstig gesinnt. Man fand, die Einheit und Schnelligkeit der Ausführung sei besser gewahrt, das Gefühl der Verantwortlichkeit werde gestärkt, wenn ein Mann an der Spitze der Verwaltung stehe,[1]) und wenn von gegnerischen Stimmen, an denen es nicht fehlte, angeführt wurde, daß Kollegien nicht nur gründlicher arbeiteten, sondern auch unabhängiger wären und einen festen Damm gegen Willkür und Despotismus bildeten,[2]) so war dies nur ein Grund mehr, um sie zu beseitigen. Das berühmte Gesetz des Ersten Konsuls vom 28 Pluviose VIII (17. Februar 1800), die Grundlage der heutigen französischen Behördenorganisation, ist das Muster für die meisten deutschen Staaten geworden.

Auch im Großherzogtum Frankfurt wurde ein Präfekt an die Spitze jedes der vier Departements gestellt, dessen Wirkungskreis nach französischem — oder richtiger nach westfälischem Beispiel — geregelt wurde. Seine Funktion war, dem Wesen des Departements entsprechend, eine doppelte. Wie dies ein staatlicher Verwaltungsbezirk, sowie eine selbständige zur Lösung bestimmter Aufgaben mit Korporationsrechten versehene juristische Person war, so war der Präfekt einerseits der Beauftragte der Centralregierung und Vertreter des Herrschers, anderseits der Leiter der Lokalverwaltung seines Bezirks und dessen Vertreter der Centralverwaltung gegenüber.[3])

---

[1]) vgl. Rheinischer Bund VI. 80. Dieselben Gründe führt auch Bismarck an in den Gedanken und Erinnerungen I, 9. 13.

[2]) So Rheinischer Bund VI, 271. XIII, 204 vgl. auch die Gutachten Bindes und Raumers bei E. Meier, Reform der preußischen Verwaltung S. 232. 268.

[3]) vgl. Schaeffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs IV, 134 f

Als Stellvertreter des Großherzogs genießt der Präfekt besonderer Vorzüge; vor seiner Wohnung steht ein Wachtposten, der bei seinem Erscheinen unters Gewehr tritt. Wenn er sein Gebiet durchreist, so gebührt ihm eine berittene Eskorte. Er steht unmittelbar unter den Ministern, hat deren Befehle entweder selbst auszuführen oder den ihm untergeordneten Stellen mitzuteilen.

Als Staatsbeamter nimmt er die staatlichen Interessen an der Grenze wahr. Er sorgt für die Erhaltung des Bestandes an Land und an Menschen. Er nimmt Unterthanen an, gestattet die Auswanderung und erteilt Fremden die Aufenthaltsberechtigung Er beaufsichtigt die ihm untergeordneten Beamten und Korporationen, die Gemeinden und Stiftungen. Als Beauftragter der Centralregierung greift er in verschiedene Verwaltungszweige ein: in sein Ressort gehören alle Gegenstände der Landespolizei. Er soll für die allgemeine Sicherheit sorgen, die Vagabunden ausrotten die Bettelei unterdrücken, Armenanstalten einrichten, die Fremden überwachen, die Druckschriften beaufsichtigen. Die gesamte Gesundheitspflege ist ihm unterstellt. Dann hat er die Aufsicht zu üben über alle ins Bauwesen einschlägigen Materien; wenn eine Stadt das Pflaster verbessern oder ihr Kirchdach reparieren, wenn ein Dorf eine Schule oder Straße bauen will, muß die Genehmigung des Präfekten nachgesucht werden. Die Überwachung des Erziehungswesens ist ihm anvertraut, aber die technische Seite, das „Doktrinelle des Unterrichts", wie sich die Verwaltungsordnung ausdrückt, ist ihm entzogen. In gleicher Weise ist seine Mitwirkung in der Finanz- und Militärverwaltung begrenzt. Er soll die Erhaltung des Staatsvermögens und aller Staatseinkünfte „im allgemeinen" beaufsichtigen, und die Finanzbehörden in der Erhebung öffentlicher Abgaben unterstützen. Er leitet die Militärkonskription und organisiert das Bürgermilitär. Endlich sind ihm noch wirtschaftliche Aufgaben anvertraut. Er soll für Ackerbau und Gewerbe, Künste und Handel sorgen, Fleiß und Gewerbsamkeit befördern, alle nützlichen Industriezweige beleben, die ins Gebiet der Statistik gehörigen Notizen sammeln und alle Veränderungen nachtragen.

In seiner Stellung als Chef einer selbständigen Korporation leitet der Präfekt die vom Staat getrennte Finanzverwaltung des Departements, stellt das Budget auf und legt die jährliche Rechnung dem Departementsrat vor.

Der Präfekt entscheidet zwar völlig selbständig, aber er hat doch Mitarbeiter. Sein wichtigster Gehilfe, sein Minister, ist der Generalsekretär, der das Büreau leitet, die Arbeiten unter die Subalternbeamten verteilt, und den Präfekten im Falle der Abwesenheit vertritt. Die Büreaus wurden im Großherzogtum Frankfurt nach dem Muster der französischen Unterpräfekturen organisiert.

Die Präfekten traten am 1. Januar 1811 ihr Amt an, aber es zeigte sich doch bald, daß das neue Amt in den einzelnen Teilen des Landes eine recht verschiedene Bedeutung gewann. In Fulda, Hanau und Aschaffenburg bestand die Veränderung in der Hauptsache nur darin, daß ein Einzelner an Stelle eines Kollegiums trat. Der Großherzog wählte zu Präfekten drei Männer aus, die bisher schon in hervorragender Weise in der Verwaltung ihres Bezirks thätig gewesen waren. In Aschaffenburg wurde der Landesdirektionsrat Will, ein ebenso redlicher wie thatkräftiger Beamter ernannt, in Fulda der Regierungsrat Lothar Herquet, ein tüchtiger Jurist von aufgeklärter Gesinnung, in das neue Amt berufen, die Hanauer Präfektur wurde dem Regierungsrat Freiherrn Heinrich von der Tann anvertraut, einem gefühlvollen Mann, der später die besondere Gunst des Bayernkönigs Ludwig I. gewonnen hat.[1]) Schon die Namen dieser Männer bürgten dafür, daß die Verwaltung in der gewohnten Weise weiter geleitet wurde. Die Büreaukratie hatte hier, wie wir sahen, schon im achtzehnten Jahrhundert das Feld erobert, und es mochte den Unterthanen gleich sein, ob ein mit dem Präfektentitel bekleideter Beamter oder vier Räte der Landesdirektion eine Verordnung unterzeichneten.

Eine ganz andere Bedeutung kam der Präfektur im Departement Frankfurt zu. Während der Fulder Präfekt 305 Gemeinden

[1]) vgl. über Will Steitz'sche Papiere VII, über Herquet Allgemeine deutsche Biographie, über v. d. Tann Neuer Nekrolog XXVI, 936. Sein Sohn war der berühmte bayrische General Ludwig von der Tann.

zu beaufsichtigen hatte, setzte sich das Departement Frankfurt aus den Städten Frankfurt und Wetzlar und 9 Landgemeinden zusammen; es war klar, daß die Leiter der Stadt Frankfurt, die nahezu vier Fünftel der Einwohnerzahl des Departements ausmachte, eine andere Bedeutung haben mußten als etwa ihre Kollegen in Windecken oder Hammelburg. Der Frankfurter Präfekt wurde in seinem Wirkungskreis auf der einen Seite durch die Stadtbehörden eingeengt, auf der anderen Seite wurde ihm die Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt, das Bauwesen und die Mitwirkung in der staatlichen Finanzverwaltung entzogen. Da die Trennung des städtischen vom staatlichen Vermögen weder in Frankfurt noch in Wetzlar zu stande kam, so konnte auch die Finanzverwaltung des Departements nicht in Thätigkeit treten.

Der Großherzog suchte der Frankfurter Präfektur dadurch ein besonderes Ansehen zu verleihen, daß er nicht, wie Eberstein gewünscht hatte, einem Mainzer Beamten, sondern einem der würdigsten Männer der Reichsstadt, dem ehemaligen Stadtschultheißen, das Amt übertrug. Freiherr Max von Günderrode[1]) gehörte einer der Familien der Ganerbschaft von Alten-Limpurg an. Er hatte in seiner Jugend viele Jahre außerhalb der Thore seiner Vaterstadt zugebracht; auf der Universität Göttingen und am Reichskammergericht hatte er Jurisprudenz studiert, war dann in Nassauische Dienste getreten und hatte in verschiedenen Stellungen in dem kleinen Fürstentum gewirkt. Durch diese Thätigkeit hatte er sich umfassendere Kenntnisse und eine freiere Auffassung erworben, als sie die reichsstädtischen Beamten und Bürger jener Zeit besaßen. Er war in den Ideenkreis des aufgeklärten Despotismus eingetreten und, obwohl er dabei ein guter Frankfurter geblieben war und die Unabhängigkeit seiner Vaterstadt wiederholt in der Stunde der Gefahr vertreten hatte, doch nicht blind gegen die

[1]) vgl. über Günderrode die Schrift von Bagge, Kurze Lebensbeschreibung des Freiherrn Friedrich Maximilian von Günderrode. Programm der Musterschule. 1825. Auf dieser Biographie beruhen die Mitteilungen bei Heyder, Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter 166ff. Neuer Nekrolog II, 2 S. 770. Vgl. auch Stricker, Neuere Geschichte von Frankfurt 157 ff. Kriegk, Geschichte von Frankfurt S. 553.

Schwächen des reichsstädtischen Regiments und den engherzigen Kastengeist der Bürgerschaft. Ernst und verschlossen, nicht ohne Pedanterie, aber pflichtgetreu, zuverlässig und gescheit, ein überzeugter Aristokrat, aber den Forderungen der Zeit entgegenkommend, stellt er die Verbindung dar zwischen dem aufgeklärten Beamtentum des Absolutismus und dem Bürgertum der Reichsstadt.

Auch als Präfekt fand er Gelegenheit seine vortrefflichen Eigenschaften zu bewähren. Seine Stellung wurde durch die Verschiebung der Kompetenzen der eines ersten Bürgermeisters von Frankfurt ähnlich. Im Zusammenwirken mit den städtischen Behörden suchte er die Kriegslasten und die drückende Einquartierung gerecht zu verteilen; er war bestrebt, in die für Frankfurt so wichtigen Stiftungen Ordnung zu bringen, die Armenverwaltung zu organisieren, die Bettelei auf den Straßen zu beseitigen. Besonderes Interesse wandte er dem arg verfallenen Schulwesen zu, das er nach den Ideen der Aufklärung umzugestalten bemüht war. Daneben war er mit einer Fülle von Arbeiten belastet, die seine und seiner Beamten Arbeitskraft stark in Anspruch nahmen: die Annahme der Bürgergesuche, die Bearbeitung des Konskriptions- und Militärdispensationswesens und die Erteilung der Gewerbekonzessionen nahmen unter den Arbeiten der Präfektur den breitesten Raum ein.

Wie dem Herrscher der Staatsrat und die Stände, so stehen den Präfekten der Präfekturrat und der Generaldepartementsrat zur Seite, der eine ein Kollegium von Beamten, der andere eine Versammlung von Laien.

Der Präfekturrat ist der alten Maxime des französischen Verwaltungsrechts entsprungen: „Le Roi est juge en sa propre cause“, d. h. Klagen gegen die Verwaltung sind nicht bei den ordentlichen Gerichten anzubringen, sondern von Verwaltungsbeamten zu erledigen. Wenn man in der Steuer herabgesetzt werden will, oder sich durch den Bau einer Landstraße benachteiligt glaubt, so hat man sich an den Präfekturrat zu wenden. Er entscheidet in allen Enteignungssachen, schlichtet Streitigkeiten zwischen Behörden und Lieferanten oder Bauunternehmern. Außerdem erteilt er Gemeinden und Stiftungen die Genehmigung, vor Gericht auf-

treten zu dürfen. Der Präfekturrat entscheidet stets ohne Kosten der Parteien; die Berufung an den Staatsrat ist zulässig. Im Großherzogtum Frankfurt hätte dieser allein die wenigen Verwaltungsstreitigkeiten erledigen können. Aber der Präfekturrat bot eine treffliche Gelegenheit Pensionisten zu versorgen, und so entschloß man sich zu der recht überflüssigen Anordnung, in jedem Departement vier Präfekturräte zu ernennen. Ihre Arbeiten bestanden hauptsächlich in der Erledigung von Steuerreklamationen.

Das andere Kollegium, der Generaldepartementsrat, eine Fortsetzung der Provinzialversammlungen von 1787, ist eine Behörde der Selbstverwaltung. Aber der doppelten Natur des Departements entsprechend hat er als staatliche Behörde die Staatssteuern zu verteilen, als Selbstverwaltungsbehörde die Zuschlagssteuern für die Bedürfnisse des Departements zu bewilligen, und nach Anhörung des Jahresberichts des Präfekten gutachtliche Vorschläge zum Besten des Departements zu machen. Er sollte sich jedes Jahr einmal, höchstens vierzehn Tage, im Hauptorte des Departements versammeln.

Im Großherzogtum Frankfurt sollten die Departementsräte — 12 für jedes Departement — auf den Vorschlag der Wahlkollegien vom Großherzog ernannt werden. Aber dieser beschloß zum ersten Male sämtliche Räte direkt zu ernennen. Die Körperschaften setzten sich ungefähr aus den gleichen Elementen wie die Wahlkollegien zusammen; in Frankfurt waren die Großkaufleute stark vertreten, in den anderen Departements wurden die Ratsherren der kleinen Städte besonders begünstigt, die adligen Grundherren dagegen ausgeschlossen.

Die Departementsräte wurden auf den 1. Juni 1812 zur ersten Tagung in die vier Hauptstädte berufen. Die Präfekten erstatteten Bericht über ihre bisherige Amtsführung. Nicht ohne Stolz wies Präfekt Will darauf hin, daß sich die Zahl der Schulen und Pfarreien im Departement Aschaffenburg beständig vermehrt habe, machte auf die Fortschritte der Landwirtschaft aufmerksam und erzählte mit großer Befriedigung von der Steigerung der Erträge der Gemeindewaldungen, der Trockenlegung der Bruchwiesen in Kleinostheim und dem guten Ge-

schäftsgang der jungen Rübenzuckerindustrie. Weit weniger Erfreuliches hatte Präfekt Herquet den Departementsräten in Fulda zu berichten. Er führte darüber Klage, daß es an allen Ecken und Enden am Nötigsten fehle; alle wohlthätigen Anstalten, Gewerbe und Landwirtschaft lägen darnieder, und die Last der fortwährenden Einquartierung drücke schwer auf das arme Land. Da die neuen Steuern noch nicht in Wirksamkeit getreten waren, so konnten die Räte dem Präfekten lediglich Decharge für seine Rechnungsführung erteilen. Ihre wichtigste Thätigkeit bestand aber in der Formulierung von Vorschlägen zum Wohle des Departements. Die Gutachten der drei Departementsräte von Aschaffenburg, Fulda und Hanau erinnern den Leser an die Cahiers von 1789; sie sind ein buntes Allerlei der verschiedenartigsten Bitten an die Regierung. Die wirtschaftlichen Wünsche überwiegen bei weitem, und unter diesen wieder solche Vorschläge, die die Förderung der Landwirtschaft zum Gegenstand haben. Die liberalen Tendenzen haben in dem Gutachten des Aschaffenburger Departementsrats, der unter dem Einfluß des Professors der Staatswissenschaften Sebastian Rau stand, ihren Niederschlag gefunden. Die Herren Räte wünschten die Ablösung der Frohnen und des Handlohns, die Aufteilung der Allmenden und Freiheit für den Kornhandel. Mehr im Sinne der hergebrachten Agrarpolitik bewegten sich die Vorschläge der Hanauer und Fulder. Wenn sie die Urbarmachung der Ödländereien und die Einschränkung der Brache befürworteten, um Versicherung gegen Vieh und Hagelschlag baten und Maßregeln gegen den jüdischen Viehwucher verlangten, so äußerten sie doch nur Wünsche, deren Erfüllung bereits die Beamten des achtzehnten Jahrhunderts angestrebt hatten. Der religiös-moralische Sinn der Fulder kam in anderen Bitten zum Ausdruck: sie forderten die Regierung dazu auf, Maßregeln gegen die Überhandnahme des Branntweinverbrauchs zu ergreifen, die Tanzlustbarkeiten einzuschränken, und das Spielen in ausländischen Lotterien zu verbieten. Das politische Gebiet im engeren Sinne wurde nur gestreift: die Aschaffenburger trugen auf Ausgleichung der Grundsteuer an, die Fulder baten um die Abschaffung der Vermögenssteuer, die Hanauer beschwerten sich über die drückende Höhe der Kriegs-

laſten und machten Vorſchläge für eine andere Wahlart für die Gemeinderäte.

Ganz im Gegenſatz zu dieſen Beratungen, die ſich hauptſächlich auf wirtſchaftliche und lokale Wünſche erſtreckten, verlief die Tagung des Frankfurter Departementsrates.[1]) Freiherr von Günderrode hatte in ſeinem Verwaltungsbericht die Grenzen vielleicht ſchon etwas zu weit gezogen. Er hatte ſich nicht nur über die Stiftungen und Schulen, über die Landesvermeſſung und die Verſchönerung der Stadt, ſondern auch ausführlich über die Kriegslaſten, die Konſkription und die Finanzen verbreitet. Alle dieſe Materien zog nun auch der Departementsrat in den Kreis ſeiner Beratungen. In dem Gutachten, das er am 16. Juli 1812 dem Präfekten einreichte, unterzog er die geſamte Finanzverwaltung einer ſchonungsloſen Kritik. Er tadelte die unzureichende Tilgung der Schulden, den Verkauf ſtädtiſchen Eigentums, die Einführung der Stempelſteuer und des Enregiſtrements, das den Wohlſtand der Familien zerſtöre und alle Familienverhältniſſe aufdecke. Der partikulariſtiſche Standpunkt der Frankfurter kam in der Beſchwerde zum Ausdruck, daß ſo zahlreiche Stellen mit „Fremden“ beſetzt würden, das kapitaliſtiſche Intereſſe der Großkaufleute in der uns ſchon von 1807 her bekannten Forderung, die Vermögensſteuer durch indirekte Auflagen zu erſetzen. Faſt alle Zweige der Staatsverwaltung wurden einer ſcharfen oder, wie die Räte ſelbſt ſich ausdrückten, einer freimütigen Beurteilung unterworfen. Die Herren bemängelten, daß die Polizei zu zahlreich, die Reform des Schulweſens zu koſtſpielig ſei und eine Univerſität nicht in den Rahmen der Frankfurter Verhältniſſe paſſe; ſie jammerten über die Härten der Konſkription, die ſie als Militärleibeigenſchaft bezeichneten und beklagten ſich darüber, daß die reichlichſt belohnten Staatsdiener von der Einquartierung verſchont würden, während andere den ſchwerſten Druck dieſer Laſt erleiden müßten. Nicht

[1]) Ich benutze die Akten des Frankfurter Stadtarchivs Ugub. B 89 No. 13. B 37 No. 28. Das Gutachten des Departementsrats iſt gedruckt in einer 1814 in Wiesbaden anonym erſchienenen Schrift mit dem Titel: „Beitrag zur neueſten Regierungsgeſchichte des Großherzogthums Frankfurt“. Eine nicht zutreffende Darſtellung dieſer Epiſode bei Beaulieu-Marconnay II, 241 ff.

ohne Beimischung von Ironie zeigten sie, unter Anführung der Paragraphen des Organisationspatents, wie viele Gesetze im Regierungsblatt ohne Zustimmung der Stände publiziert worden seien und verstiegen sich zu der in der damaligen Situation wirklich freimütigen Äußerung: „Es muß den Landeseinwohnern schwer fallen, ferner auf die Wohlthat einer Konstitution zu rechnen, welche so öfteren Abweichungen zu unterliegen scheint." Kurz und gut, der Departementsrat verlangte die Einberufung der Stände, „damit das Volk vertrauensvoll auf sie harren könne, wenn ihm neue Gesetze gegeben oder neue Lasten auferlegt werden sollen."[1])

Das Gutachten, das man doch nur als ein scharfes Mißtrauensvotum des Departementsrates gegen den Großherzog und seine Minister bezeichnen kann, wurde vorschriftsmäßig vom Präfekten dem Minister des Innern, und von diesem dem Großherzog zugestellt. Mit Recht war dieser über die Überschreitung der Kompetenz des Departementsrats sowie über den Ton, in welchem das Schriftstück abgefaßt war, entrüstet. „Alles, was ich wohlmeinend zum Besten gethan habe, wird in diesem Vortrag großenteils mißdeutet, mit einer Anmaßung, welche sehr nahe an Widersetzlichkeit grenzt," schrieb er am 24. Juli 1812 an den Freiherrn von Eberstein.[2]) Während er die „wohlmeinenden, verfassungsmäßigen und verständigen Vorschläge" der anderen Departementsräte dem Staatsrat zur Begutachtung überwies, beschloß er das Gutachten des Frankfurter Rates als verfassungswidrig dem Präfekten zurückstellen zu lassen.

Außerdem aber wünschte er den Räten auch eine mündliche Rüge zu erteilen. Er berief den Präfekten und zwei Mitglieder

[1]) Das Frankfurter Gutachten ist unterzeichnet vom Freiherrn v. Leonhardi, dem ehemaligen Senior der Einundfünfziger und späteren Bundestagsgesandten der sechszehnten Curie, den Treitschke einen göttlichen Philister nennt, dann von Dr. Grambs und Dr. Jassoy, Joh. Nos du Fay, H. Mülhens, J. C. Schnerr, J. B. Schweitzer, J. F. Winterfeld, G. Clausius. Auf die Einzelheiten gehe ich nicht näher ein, da ich bei der Besprechung der Verwaltungszweige darauf zurückkommen muß. Die Wetzlarer Mitglieder äußerten besondere lokale Wünsche.

[2]) Würzburger Kreisarchiv No. 407.

des Departementsrates, Freiherrn v. Leonhardi und Schnerr, nach Fulda, und hielt ihnen am 17. August eine Standrede,[1]) die allerdings etwas an den künstlichen Donner im Theater erinnert. Er kennzeichnete das Gutachten als Angriff gegen die Grundverfassung, Empörung und Beleidigung gegen den Souverän; er sei es dem Großherzogtum schuldig, solchen Anmaßungen Schranken zu setzen; er drohte, nötigenfalls seine Würde mit Hilfe des Protektors des Rheinischen Bundes zu wahren. Aber die Gutmütigkeit des Herzens überwog doch den Zorn: „Aus landesväterlicher Liebe sei solcher Vorgang für diesmal vergeben, da das Wohl der Frankfurter Uns am Herzen liegt." Mit einer Einladung der drei Aufrührer zum Mittagessen fand der Vorfall einen versöhnenden Abschluß.[2])

Aber die Begeisterung des Großherzogs für die Mitwirkung parlamentarischer Körperschaften war doch gründlich abgekühlt. Die Departementsräte von Hanau und Aschaffenburg tagten zwar 1813 wieder, um über die Verteilung der Kriegslasten zu beraten. Der Frankfurter Departementsrat ist nie wieder berufen worden.

II.

Die Aufgaben der lokalen Verwaltung wurden in den Territorien Südwestdeutschlands von den Ämtern erfüllt. Auf patrimonialer Grundlage erwachsen, dienten sie der landesherrlichen Finanzverwaltung sowohl wie der Rechtsprechung. Der Amtmann oder Amtsvogt, dem oft ein Keller beigegeben war, zog die landesherrlichen Abgaben aller Art, die Atzung und die Leibeigenschaftsgelder, die Fastnachtshühner und die Schatzung ein, beaufsichtigte die Gemeinden, sorgte für Brücken- und Wegebau, für Kirche und Schule, handhabte die Polizei, und war Richter erster Instanz für alle nicht privilegierten Personen.

[1]) In einem besonderen Schreiben drückte der Großherzog dem Freiherrn von Günderrode, den er vorher einen Empörer genannt hatte, und der deshalb eine Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt hatte, seine Hochachtung aus. Frankfurter Stadtarchiv B 37 No. 28.

[2]) Sie ist abgedruckt in der oben citierten Schrift S. 44 und bei Beaulieu II 242

Bei der Fülle der Aufgaben, die dem Amtmann oblagen, ist es erklärlich, daß die Amtssprengel sich oft nur über wenige Gemeinden erstreckten. Die siebeneinhalb Frankfurter Landgemeinden bildeten das Landamt der Reichsstadt Frankfurt; im Fürstentum Aschaffenburg und im Hanauischen zählte das Amt im Durchschnitt 5000, im Fuldischen etwa 6000 Einwohner. Die größten Amtsbezirke des Großherzogtums, die Ämter Schweinheim und Bergen, erreichten eine Einwohnerzahl von fast 10 000 Seelen.[1])

Die Organisation des Amtes widersprach den Gedanken der französischen Verwaltung, widersprach aufs Entschiedenste den Sätzen des Organisationspatents, die die Trennung der richterlichen und der exekutiven Gewalt verkündeten. Aber es zeigte sich, daß es leichter ist, Grundsätze aufzustellen, als dieselben in die Praxis zu übertragen.

Und in der That, die Umwandlung der Ämter in lokale Verwaltungsbezirke, die Absonderung der Rechtsprechung von der Verwaltung war nicht im Handumdrehen durchzuführen. Man hätte entweder die Beamtenzahl verdoppeln müssen — und hierzu fehlten die Mittel — oder aber die Ämter zusammenlegen müssen — und dann hätte man das historische Gefüge des Staates zerstört, dessen Grundlagen eben auf der patrimonialen Struktur der Ämter beruhten. Wie man sich gescheut hatte, die alten territorialen Zusammenhänge zu vernichten, so suchte man auch, wenigstens vorläufig, die Amtsbezirke im alten Umfange zu erhalten.

So beschränkte sich denn die Neuerung darauf, daß man den Amtsbezirken die abscheuliche Bezeichnung Distriktsmairies beilegte, den Amtsvögten selbst den Titel Distriktsmaires verlieh. Die zwei alten Oberämter Klingenberg und Lohr und der Wetzlarer Verwaltungsbezirk wurden nach französischem Muster in Unterpräfekturen umgewandelt. Die Thätigkeit des Distriktsmaires als solcher erstreckte sich vornehmlich auf die Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Präfekten und den zu seinem Amte gehörigen Gemeinden. Er hatte dem Präfekten über Angelegenheiten der Gemeinden zu berichten, Listen der Konskriptionspflichtigen und der vom Militär

[1]) Vgl. die Tabelle im Anhang.

Dispensierten aufzustellen, Tabellen über die Deserteure und über die Geimpften einzusenden. Der Präfekt ersuchte ihn, über lokale Angelegenheiten Gutachten abzustatten, und beauftragte ihn, seine Befehle den Gemeindebehörden zu übermitteln und zu erläutern. Eigene Entscheidungen in Verwaltungssachen durfte er nur mit Genehmigung des Präfekten erteilen.

Unberührt von der Reform der Verwaltungsordnung blieb die Thätigkeit, die die Distriktsmaires unter der Bezeichnung Amtsvogt, Justizbeamter oder Amtmann in der Rechtsprechung zu entfalten fortfuhren. Manche Distriktsmaires waren außerdem standes- oder grundherrliche Patrimonialbeamte,[1]) oder fungierten auch als Bezirkseinnehmer, als Beamte der staatlichen Finanzverwaltung.[2]) Am weitesten hatte es Herr Josef Hensler gebracht, der im Staatskalender in vier Rubriken, als Unterpräfekt, Oberamtsverweser, Bezirkseinnehmer und als Verwalter der Forstmeistereigeschäfte verzeichnet ist.

Die Ämter sind von den Departements und den Gemeinden dadurch unterschieden, daß sie lediglich staatliche Verwaltungsbezirke bilden. Sie sind keine kommunalen Verbände und entbehren auch der Selbstverwaltungskörper. Bei den großen Veränderungen, die in der Verwaltung von Staat und Gemeinde vorgenommen wurden, hat die Amtsverfassung fortbestanden; die Bezeichnung wurde geändert, die Sache aber blieb die gleiche.

III.

Wenn wir uns die Lage der deutschen Städte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts vergegenwärtigen, zeigen sich uns die größten Gegensätze. Noch gab es einundfünfzig Reichsstädte, die eine eigene staatliche Existenz führten, und auch unter den Stadtgemeinden, die einem Territorium angehörten, gab es manche, die sich der weitgehendsten Autonomie erfreuten. Aber der Zug der

---

[1]) So in Fechenbach, Krombach, Sommerau und Triefenstein.

[2]) So in Aufenau, Klingenberg, Krombach, Triefenstein im Departement Aschaffenburg, in Altengronau im Departement Hanau. Vgl. den Staatskalender 1812.

Zeit war der Selbstverwaltung feindlich. Die Fürsten erblickten in den Privilegien der Städte, ebenso wie in denen des Adels, ein Element, das der Durchführung der absoluten Monarchie im Wege stand. Sie suchten die städtischen Behörden durch staatliche Organe zu ersetzen oder den staatlichen Beamten unterzuordnen. Der Landesherr nahm das Recht der Ernennung oder doch wenigstens der Bestätigung der städtischen Magistrate für sich in Anspruch. Er setzte einen Schultheiß ein, der die staatlichen Rechte in der Stadt wahrnahm, die Gerichtsbarkeit und Polizei in derselben ausübte, die städtischen Behörden in ihrer Amtsführung überwachte. Auch die Landgemeinden wurden mehr und mehr der staatlichen Bevormundung unterworfen; ein vom Fürsten ernannter Schultheiß war den von den Bauern gewählten Schöffen, Bürger- oder Bauermeistern übergeordnet. Er berief mittels eines Glockenzeichens die Gemeindeversammlung, las die Bekanntmachungen der hohen Obrigkeit vor und vollstreckte die Anordnungen des Amtmanns, dessen wohlwollende Thätigkeit in überreichem Maße den Landgemeinden zu gute kam.

Die Bureaukratie war so schon in entschiedenem Vordringen gegen die Selbstverwaltung begriffen, als zwei Thatsachen ihren Sieg zu vollenden schienen. Durch den Reichsdeputationshauptschluß, die Rheinbundakte und die folgenden Ereignisse verloren alle Reichsstädte ihre staatliche Selbständigkeit. Das Eindringen der französischen Verwaltungsgrundsätze drohte nun auch die privilegierte Stellung der Stadtgemeinden im Staate zu vernichten, die Gemeinde vollends in einen staatlichen Verwaltungsbezirk zu verwandeln.

In Frankreich hatte die absolute Monarchie die städtische Selbständigkeit zerstört, die Stadt- und Landgemeinden dem Intendanten unterworfen [1]). Die Revolution beseitigte die Privilegien der Städte wie die der Adeligen. Wie es nur noch Staatsbürger geben sollte, so sollte hinfort jeder Unterschied von Städten und Dörfern aufhören. Der Gleichheit der Bürger entsprach die Gleichheit der Kommunen. Aber ebenso wie jene, bestand auch diese in

[1]) Vgl. Tocqueville, De l'ancien régime et de la révolution. Seite 87 ff.

der gleichen Unterordnung unter den Willen eines Einzigen. Bis in die kleinste Landgemeinde an der Bidassoa und am Rhein sollte der Wille des Kaisers entscheidend sein durch die militärisch organisierte Hierarchie des Präfekten, Unterpräfekten und Maires; keine von ihm unabhängige Gewalt, und sei sie auch noch so unbedeutend, sollte ihm im weiten Reiche entgegentreten können.

Die französische Organisation wurde auf das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, auf Bayern [1]), und durch das Organisationspatent auch auf das Großherzogtum Frankfurt übertragen. Die Gemeinde wurde nach dem Muster des Departements eingerichtet. Sie ist in erster Linie ein staatlicher Verwaltungsbezirk zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben; daneben ist sie allerdings immer noch — aber in sehr beschränktem Maße — ein kommunaler Verband, der eigenes Vermögen besitzt, dementsprechend eine eigene vom Staate getrennte Finanzverwaltung führt und zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder dient. Aber als solcher wird die Gemeinde vom Staate als minderjährig betrachtet und ist seinen Organen untergeordnet [2]).

Der wichtigste Beamte der Gemeinde ist der Maire. Schon sein Name, der auf den Major der mittelalterlichen Villikation, den Beauftragten des Grundherrn zurückgeht, kennzeichnet ihn als den herrschaftlichen Beamten. Der Maire ist nicht der Bürgermeister der deutschen Stadtverfassung, er entspricht dem vom Landesherrn ernannten Schultheiß.

Seine Wirksamkeit ist, allerdings im engeren Kreise, ebenso umfassend wie die des Präfekten: er ist der Präfekt innerhalb der Gemeindegrenzen. Wie dieser die Befehle des Ministers, so hat er die Anordnungen des Präfekten und Amtmanns zu vollziehen. Er hat für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Markt- und Baupolizei zu handhaben, für die Erhaltung des Friedens in den

---

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland IV §§ 683 ff. Vgl. das bayerische Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 im Rhein. Bund XVI, 58.

[2]) So sagt die von uns angezogene bayerische Verordnung: „Die Gemeinden stehen unter der beständigen Curatel des Staates. Die Gemeinden sind in Ausübung ihrer Rechte wie die Minderjährigen."

Familien und die Unterdrückung des Zwieſpalts und Haſſes unter den Religionsparteien thätig zu ſein. Zu ſeinen Aufgaben gehört ferner die Aufſicht über das Staatseigentum, die Verteilung der Staatsſteuern und die Mitwirkung bei der Aushebung [1]).

Soweit die Thätigkeit des Maires als Staatsbeamter. Aber der Maire iſt wie der Präfekt auch Leiter einer ſelbſtändigen Korporation. Als ſolcher verwaltet er das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde unter Aufſicht der höheren Behörden, er leitet die öffentlichen Arbeiten, ſorgt für Anlage und Erhaltung von Gebäuden, Brücken und Wegen, Promenaden und Denkmälern, beſorgt die Armenverwaltung und beaufſichtigt die öffentlichen Stiftungen.

Die Verwaltung der Gemeinde ſteht dem Maire allein zu. Aber wie dem Souverän die Miniſter, wie dem Präfekten der Generalſekretär, ſo ſtehen dem Maire Adjunkten, in kleineren Gemeinden einer, in Gemeinden von über 2500 Seelen zwei bis vier Adjunkten zur Seite. Sie ſind die Ratgeber des Maires, vollziehen ſeine Aufträge und vertreten ihn im Falle ſeiner Abweſenheit oder Krankheit.

Die Gemeinde iſt auch darin ein Staat, ein Departement im Kleinen, daß ſie auch ihre parlamentariſche Vertretung hat: den Munizipalrat, der auf Vorſchlag der Departementskollegien vom Souverän ernannt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden ſoll. Seine Mitgliederzahl ſteigt, der Größe der Gemeinden entſprechend, von 8 bis auf 20. Zweimal jährlich tritt das Gemeindeparlament zu einer auf höchſtens zehn Tage bemeſſenen Tagung unter dem Vorſitz des Maires zuſammen. Der Maire trägt die Rechnung der Gemeinde vor. Sache des Munizipalrats iſt es, Einwendungen zu machen und ſolche bei Einſendung der Rechnungen an den Präfekten beizulegen. Dann berät der Rat über die Verwendung des Gemeindevermögens, die Benutzung der Allmenden, die Erhebung von Gemeindeſteuern, Aufnahme von Anleihen, Ausſchreibung von Gemeindefrohnen, Anſtrengung von

[1]) Kraft beſonderen Auftrags waren die Maires auch Civilſtandsbeamte. In den größeren Städten war die Polizei dem Maire entzogen.

Prozeſſen, und endlich über Maßnahmen zum Wohle der Gemeinde Er muß bei Erwerbung oder Veräußerung von unbeweglichen Gütern der Gemeinde auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden. Alle Beſchlüſſe des Gemeinderats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Präfekten, dem ſie, mit einem Gutachten des Amtmanns verſehen, einzureichen ſind.

Dieſe ganz dem weſtfäliſchen Muſter nachgebildeten Beſtimmungen der Verwaltungsordnung mußten natürlich auf die einzelnen Gemeinden des Großherzogtums in ſehr verſchiedener Weiſe wirken. In der großen Mehrzahl der Gemeinden wurden die Veränderungen nicht allzuſehr empfunden. Man war hier bereits im achtzehnten Jahrhundert an eine weitgehende Bevormundung ſeitens der ſtaatlichen Behörden gewöhnt, und ob dieſe Bevormundung von dem kurfürſtlichen Vizedomamt oder vom Präfekten ausging, das mochte den biederen Bürgern der kleinen Landſtädtchen am Main, den wackeren Bauern des Speſſarts und der Rhön einerlei ſein. Die neue Stellung des Maires glich der des Schultheiß, und der Munizipalrat konnte mit den alten Ortsgerichten, Schöffen und Magiſtraten wohl verglichen werden. Dazu kam, daß eine großherzogliche Verordnung vom 19. November 1810 in allen kleineren Städten und ſämtlichen Landgemeinden die bisherigen Stadt- und Dorfſchultheißen, Bürgermeiſter, Stadträte und Dorfgerichte als Maires, Gemeindeeinnehmer und Munizipalräte beſtätigte.[1]) Waren die Perſonen die gleichen geblieben, ſo lag es nahe, daß auch die alten Einrichtungen unverändert fortbeſtanden, und lediglich die Bezeichnungen wechſelten. Es zeigte ſich bald, daß die Gemeindebeamten nicht im ſtande waren, die neuen Geſetze zu begreifen, daß die Paragraphen der Verwaltungsordnung vielfach ein toter Buchſtabe blieben. Beſtändig liefen beim Staatsrat Klagen über die Nachläſſigkeit der Maires ein, die die ihnen zugewieſenen Aufgaben entweder nicht verſtanden oder aber ihre Machtfülle im perſönlichen Intereſſe arg mißbrauchten. Der Herr Maire von Fechenheim ſchrieb die wichtigen Civilſtandsregiſter auf loſe Blätter, ein Kollege im Fulder Lande verſäumte es, ſeinen Sohn in die Kon-

[1]) Regierungsblatt I, 162.

ſkriptionsliſte einzutragen; bald beklagte man ſich über Betrügereien in der Verwaltung des Gemeindeeigentums und über eigenmächtige Vergebung von öffentlichen Arbeiten, bald wurden Klagen laut über unrichtige Eintragung von Einnahmen und Streitigkeiten unter den Gemeindebehörden.

Auch die Munizipalräte, die im Mai 1812 zur erſten Tagung berufen wurden, fanden ſich nicht in ihre neuen Funktionen hinein. Die Rechnungen der Gemeinden, die Aufſtellungen über das Gemeindevermögen und die Budgets, die die Regierung verlangte, waren nirgends in Ordnung. Der Präfekt von Fulda empfahl den Maires, ſich das Handbuch für die Gemeindeeinnehmer im Departement Donnersberg anzuſchaffen, aber trotz ſeines Bemühens erhielt Herquet, wie er ſelbſt traurig ſchrieb, nur zwei Gemeindebudgets vorgelegt, und auch dieſe waren unvollkommen.[1]) So mag es auch anderwärts ebenſo gegangen ſein, wie im Munizipalrat zu Niederurſel, deſſen Protokoll ſo lautet: „Weil der Großherzogliche Präfektor es befohlen haben, habe ich der Maier heute den Munizipalrath verſammlet und hab' ihnen geſagt, daß ſie ſollten ſich berathſchlagen über der Gemeinde Beſtes, und ich wollte alſo hiermit die Sitzung eröffnen. Sie alle haben ſofort geſagt, ſie wüßten nichts, worüber ſie rathſchlagen ſollten, als es wäre ein Pein für den Ort, daß ſie verwehrt würden, die Intereſſen von ihren Kriegsſchulden zu zahlen, indeß wäre nicht möglich an eine Erhebung zu denken, biß ſie wüßten, was ihre Schulden wären." Es folgen Bemerkungen über einen Vergleich der Gemeinde mit Wenzels Erben und dann folgt der Schluß: „Sie wüßten weiteres nicht zu berathſchlagen und haben dann dieſes unterſchrieben." [2])

Mehrere Vorſchläge wurden gemacht, um dieſen Übelſtänden abzuhelfen und die Beſtimmungen der Verwaltungsordnung zur Durchführung zu bringen. Man verſuchte die Maires durch Ehrenauszeichnungen zu höherem Pflichteifer anzuſpornen, man gewährte ihnen das Recht, eine Leibbinde von weiß-roter Farbe mit Franſen

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg No. 407, Departementsrat.

[2]) Frankfurter Stadtarchiv. Uglb. B. 37, No. 28.

über dem Rock zu tragen.[1]) Dann aber wünschte man ihnen eine genügende materielle Entschädigung für ihre anstrengende Thätigkeit und ihre Zeitversäumnis zu gewähren. Der Großherzog selbst wies darauf hin, daß die Maires sich wirtschaftlich zu Grunde richteten und ebenso gegründete Ansprüche auf Entschädigung hätten wie der Souverän oder die Minister. Aber der Finanzminister machte so gewichtige Bedenken geltend, daß man von der Gewährung von Staatsbesoldungen absehen mußte und sich damit begnügte, den Maires Vergütungen aus der Gemeindekasse und feste Gebühren bei der Steuererhebung und bei Beurkundungen zu bewilligen.[2])

Ein anderer Vorschlag ging dahin, mehrere Gemeinden zu einem größeren Kommunalverband zusammenzulegen und die Maires in reine Staatsbeamte zu verwandeln, ein Weg, den man im französischen Rheinland und im Königreich Westfalen betreten hatte. Doch auch dazu wollte man sich aus finanziellen Erwägungen nicht entschließen.

Aber es gab noch einen dritten Weg, um zu einer sorgfältigeren und gewissenhafteren Verwaltung zu gelangen. Indem man den Maires vom Munizipalrat gewählte und vom Präfekten bestätigte Bürgermeister zur Seite stellte und in den größeren Gemeinden kollegialisch organisierte Kassenvorstände zur Besorgung der Finanzverwaltung bildete, suchte man der Willkür eines Einzelnen zu begegnen. Damit kehrte man wieder zu dem alten deutschen Magistratssystem zurück. Detaillierte Vorschriften über das Verfahren bei Verkäufen, Verpachtungen und Versteigerungen, eine Verschärfung der bureaukratischen Kontrole und strenge Strafbestimmungen suchten Unterschleife zu verhüten.[3])

Hatte man das französische System in der Organisation der

---

[1]) Staatsratsprotokoll vom 1. Mai 1813. Die Maires der Hauptstädte durften sie aus Seide, die anderen sollten Leibbinden aus Wolle tragen. Die Adjunkten trugen eine rote Leibbinde.

[2]) Staatsratsprotokolle 1812. 1813. Verordnung vom 4. Februar 1813 im Regierungsblatt II, 605. Taxordnung für die anderen Gemeindebeamten vom 14. August 1813, Regierungsblatt III, 57.

[3]) Verordnung vom 10. Juni 1813. Regierungsblatt II, 699 ff.

Mairie schon verlassen, so schien man auch den Munizipalrat beseitigen zu wollen. Bereits 1812 erwog man im Staatsrat, das Repräsentativsystem fallen zu lassen und, wenigstens in den kleineren Gemeinden die Gesamtheit der Bürger an die Stelle des Munizipalrats zu setzen. Der Großherzog erklärte sein Einverständnis, „denn", so sagte er, „es sei dem Grundbegriff aller politischen Organisation entsprechend, daß kleinere Gemeinden demokratisch regiert würden".[1]) Zu einem Beschluß ist es aber nicht gekommen.

Blieb die neue Verwaltungsordnung für die kleineren Städte und die Landgemeinden ohne weittragende Folgen, so mußte sie doch in der Stadt Frankfurt eine gänzliche Umwälzung des bestehenden Zustandes herbeiführen. Die Generalkommission hatte die Frankfurter zwar an eine bureaukratische Regierung gewöhnt und die Aristokratie in ihrem Einfluß auf die Leitung der Stadt stark beschränkt, aber der Senat und der Bürgerausschuß hatten noch einen bedeutenden Anteil am Stadtregiment behauptet, und vor allem, Frankfurt war von 1806—1810 als ein besonders privilegierter Teil des Staates behandelt worden, der nach eigenen Gesetzen und weit überwiegend von Einheimischen regiert wurde. Dies sollte nun alles anders werden. Nach der neuen Verwaltungsordnung war Frankfurt nur noch eine der 576 Munizipalitäten des Großherzogtums, die sich in ihrer Verfassung von Dörrensteinbach oder Poppenhausen nur dadurch unterscheiden sollte, daß sie vier Adjunkten statt eines und zwanzig statt acht Munizipalräte zählte. Alle alten Einrichtungen der Reichsstadt, die den Verlust der Unabhängigkeit überdauert hatten, sollten nun zu Grabe getragen werden.

Am 28. Dezember 1810 läutete die Ratsglocke zum letztenmal, der Senat endigte seine vielhundertjährige Thätigkeit, indem er einen Leinwandwebergesellen aus dem Beisassenschutz entließ, und drei Tage später schloß auch Freiherr von Leonhardi die Tagung des Bürgerausschusses mit einer feierlichen und würdigen Ansprache. Von den beiden Stadtkutschen, deren Gebrauch bisher

[1]) Staatsratsprotokoll vom 29. Februar 1812.

den Bürgermeistern zugestanden hatte, wurde die eine dem Präfekten, die andere dem Maire überwiesen, ein symbolischer Ausdruck dafür, daß beide sich in die Stadtverwaltung zu teilen hatten, denn — dies mag gleich vorweg genommen werden — zu einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Präfekt und Maire ist es so wenig gekommen, wie zu der Trennung von Staat und Stadt, und insbesondere zu der projektierten Teilung zwischen Staats- und Stadtvermögen.

Der Großherzog suchte den Frankfurtern den Übergang von den alten zu den neuen Verhältnissen dadurch zu erleichtern, daß er, wenigstens zuerst, nur Bürger der Stadt in die neugeschaffenen Ämter berief. Wie er den ehemaligen Stadtschultheiß Freiherrn von Günderrode zum Präfekten ernannte, so suchte er auch einen verdienten Frankfurter Bürger, den Senator und Kommerzienrat Friedrich Josef Cleynmann[1]) für die Würde des Maire aus. Aber Cleynmann, ein vortrefflicher Geschäftsmann und vorzüglicher Kenner des Handelsrechtes, war seiner Stellung unter den schwierigen Verhältnissen in keiner Weise gewachsen. Der eitle Mann legte ein großes Gewicht auf allerlei Äußerlichkeiten. Er wünschte eine Uniformierung nach dem Muster der französischen Maires, verlangte die Beleuchtung seines Hauses auf Stadtkosten und die Benutzung der Stadtkutsche, Wünsche, die ihm auch gewährt wurden. Schlimmer war es, daß er sich weder mit seinen Vorgesetzten noch mit seinen Untergebenen zu stellen wußte. Er haderte mit dem Präfekten über die Begrenzung ihrer Kompetenzen und stritt sich mit seinen Adjunkten herum, die sich bitter über seine Launenhaftigkeit beklagten. Er behandele sie wie Comptoirdiener, jammerte der Adjunkt Dr. Starck, lasse sie Briefe kopieren und Adressen schreiben.[2]) Am 16. Mai 1811 wurde Cleynmann „auf sein unterthänigstes Ansuchen" entlassen, und der Präfekturrat und Bauamtsdirektor Jakob Guiollett zum Maire der Haupt- und

---

[1]) Vgl. über ihn Heyder, S. 488. Neuer Nekrolog V, 899. Er war 1764 geboren, wurde 1807 Handlungsassessor, 1808 Kommerzienrat, 1809 Senator.

[2]) Akten der Mairie im Stadtarchiv zu Frankfurt B 37, No. 26.

Reſidenzſtadt Frankfurt ernannt. Guiollett,[1]) ein alter Verwaltungsbeamter des Mainziſchen Kurſtaates, hatte ſchon in Regensburg dem Fürſtenprimas wichtige Dienſte geleiſtet. Er war 1806 nach Frankfurt gekommen und hatte ſich als Leiter des Bauweſens durch den großen Eifer und das Geſchick, mit dem er die Demolition der Feſtungswerke und die Anlage der Promenaden ins Werk geſetzt hatte, ein bleibendes Andenken in Frankfurt geſichert. Wenn er auch kein geborener Frankfurter war, ſo gewannen ihm ſeine Verdienſte um die Verſchönerung Frankfurts wie ſeine perſönliche Liebenswürdigkeit, ſein guter Humor und ſein Wohlwollen doch die Zuneigung ſeiner Mitbürger, die ihn allein von allen fürſtlichen Beamten durch ein Denkmal in den von ihm geſchaffenen Anlagen ausgezeichnet haben, und ſelbſt der ſpottluſtige Belgier Le Plat du Temple, der alles mit ſcharfer Ironie ins Gebiet des Lächerlichen zieht, ſagt doch von ihm:

„Les battements de mains, qui suivaient son allure,
Accompagnaient du mot qu'il vive le murmure:
C'était le créateur des merveilleux jardins
Qui doublaient le bonheur des heureux Francfortains.[2])

In der Auswahl der Munizipalräte ſuchte Dalberg die Verbindung des Alten mit dem Neuen dadurch herzuſtellen, daß er lediglich Mitglieder der aufgelöſten Kollegien, zwei Angehörige der zweiten Ratsbank, zwölf Einundfünfziger, zwei Neuner und vier Achtundzwanziger zu dieſer Würde berief.[3])

Wie äußerte ſich nun die Thätigkeit dieſer Behörden? Die Mairie, die ihren Wirkungskreis erſt nach langen Verhandlungen mit der Präfektur und der Oberpolizeidirektion begrenzen konnte, beſchäftigte ſich mit der Begutachtung der Bürgerrechtsgeſuche und Gewerbekonzeſſionen, die aber erſt auf der Präfektur zur Entſcheidung gelangten, mit der Aufſtellung der Konſkriptionsliſten und der Regelung des Armenweſens. Guiollett perſönlich behielt die Leitung des Bauamtes bei und betrieb auch weiter ſeine Lieblings-

[1]) Vgl. über ihn Kirchner, Anſichten I, 19.
[2]) Panorama moderne de la ville et des habitants de Francfort, S. 18
[3]) Regierungsblatt I, 155.

aufgabe, die Anpflanzung der alten Festungswerke und die Anlage der neuen Straßenzüge auf den ehemaligen Wällen.

Die wichtigste Seite der dem Maire in der Verwaltungsordnung übertragenen Befugnisse, die Finanzverwaltung, war dem Maire der Hauptstadt entzogen, da diese überhaupt kein eigenes Budget hatte, so lange die Trennung von Stadt und Staat nicht zu stande gekommen war. Eine zweite Aufgabe des Maires, die Polizei, gehörte in Frankfurt zur Kompetenz der Oberpolizeidirektion. Dagegen war die Mairie in dieser drangvollen Zeit mit den Geschäften, die sich aus den Durchmärschen des Militärs ergaben, nur zu sehr überlastet: die Ordnung der Einquartierung, die Verwaltung der Lazarette, die Verteilung der Kriegsfuhren, die Herbeischaffung der nötigen Fourage bildeten die Hauptthätigkeit des Maires und seiner Adjunkten, und man begreift, daß diese Thätigkeit keine leichte war, wenn man hört, daß allein im Jahre 1810 573 412 Einquartierungstage für Menschen und 80 842 für Pferde gezählt wurden.[1]) Im Herbst 1813 hat die Mairie Außerordentliches geleistet.

Der Maire wurde in seiner Wirksamkeit von den Adjunkten und vom Munizipalrat unterstützt. Denn so wenig diese Körperschaft in ihrem eigentlichen Wirkungskreis in der Finanzverwaltung zu leisten vermochte, so sehr hat sie doch im Plenum sowohl wie durch einzelne Delegierte, die zu den laufenden Geschäften hinzugezogen wurden, in der Stiftungsverwaltung und in der Verteilung der Kriegskosten dazu beigetragen, die schwere Bürde der Mairie zu erleichtern.

Von einer verfassungsmäßigen städtischen Verwaltung der Stadt Frankfurt kann in diesen Jahren nicht die Rede sein. Die Polizei und die Finanzverwaltung, Kirche und Unterricht, Justiz und Militär waren von den städtischen Kollegien an die neuen staatlichen Beamten übergegangen. Die städtischen Behörden, wenn wir die Mairie und den Munizipalrat darunter verstehen wollen, hatten ein sehr begrenztes Feld zur Bearbeitung erhalten; aber anstatt sich diesem, der Armenverwaltung, dem Bauwesen, der Förde-

[1]) Vgl. Kirchner, Ansichten I, 172.

rung von Handel und Gewerbe, zuwenden zu können, waren sie gezwungen, ihre Thätigkeit sehr fernliegenden Aufgaben, der Unterbringung und Verköstigung der französischen Armee, zu widmen.

So sind auch in Frankfurt, freilich in anderem Sinne als in den kleineren Gemeinden des Großherzogtums, die Bestimmungen der Verwaltungsordnung nur unvollständig zur Durchführung gelangt. Aber die privilegierte Stellung der Reichsstadt war zertrümmert, der Senat und die bürgerlichen Kollegien waren aufgelöst, die bureaukratische Organisation der absoluten Monarchie hatte den Sieg davongetragen.

Aber er sollte ihr nicht bleiben. Nach wenigen Jahren wurde die reichsstädtische Verfassung wiederhergestellt, und wenn auch die Zukunft nicht der staatlichen Selbständigkeit der Städte gehörte, so sollte sie doch die Freiheit der städtischen Gemeinwesen im Staate bringen, wie sie die Preußische Städteordnung verwirklicht hat.

3. Die Polizei.

I.

Im achtzehnten Jahrhundert hatte man unter dem Begriff der Polizei das verstanden, was wir heute als innere Verwaltung zu bezeichnen gewohnt sind. Erst allmählich sonderte sich aus der allgemeinen Bedeutung des Worts die engere aus, die wir jetzt dem Worte Polizei beilegen: Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und der Schutz des öffentlichen Verkehrs. Als die Arbeitsteilung der Behörden immer größere Fortschritte machte, wurden auch für diesen Zweig der Staatsthätigkeit, zunächst in den volkreichsten Städten, besondere Organe geschaffen. Schon Ludwig XIV. hatte einen Polizeigenerallieutenant für die Stadt Paris ernannt. 1742 wurde auch in Berlin eine königliche Polizeidirektion errichtet. Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit löste die Polizei von der inneren Verwaltung los: ein Polizeiminister wurde an die Spitze gestellt, alle Städte über 5000 Einwohner wurden mit besonderen Polizeikommissaren bedacht, die militärisch organisierte Gen-

darmerie diente zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande.[1])

In den kleineren deutschen Territorien und in den Reichsstädten hatte es an einer besonderen Polizeiorganisation ganz gefehlt. Die Verwaltungsbehörden, vor allem die Amtmänner, in den Städten die Magistrate und Bürgermeister hatten die Funktionen der Polizeidirektoren erfüllt. In Frankfurt waren die Bürgermeister mit der Sicherheitspolizei betraut gewesen,[2]) die Feld-, Bau- und Gesundheitspolizei waren unter die verschiedenen städtischen Ämter verteilt. Aber es fehlte nicht nur an einer eigenen Polizeibehörde, es fehlte auch — und das dürfte in einer Stadt von 40000 Einwohnern auffallend erscheinen — an Polizeimannschaften. Die Stadtsoldaten, das reguläre Militär, vertraten noch die Stelle unserer Polizeidiener. An verschiedenen Plätzen der Stadt, an den Thoren und Wällen waren Schildwachen aufgestellt, nachts patrouillierten die Nachtwächter und Soldaten durch die Straßen; bei großem Auflauf oder Tumult, „woraus gemeiner Stadt und Bürgerschaft insgemein, oder einem jeden insonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden möchte", sollten die Bürgerkapitäns eingreifen, und bei „allgemeinem Auflauf" mit Vorwissen der Bürgermeister die Trommel in den Quartieren schlagen und das bürgerliche Militär aufbieten. Wenn Pfarrer Kirchner von der Frankfurter Polizei sagt: „sie war unsichtbar, aber kräftig wie die wahre Kirche",[3]) so dürfte der erste Teil dieser Behauptung der Wahrheit wohl mehr entsprechen, als der zweite.

Karl von Dalberg erwies sich auch in dieser Beziehung als der Mann, der die Anschauungen der neuen Zeit in Frankfurt einführte, indem er die Stadt mit einer wohl eingerichteten Polizei beschenkte. Die Bürgermeister behielten zwar nach dem Patent von 1806 noch die Leitung der Polizei. „Dem ersten Bürgermeister", so hieß es, ist die Erhaltung öffentlicher Sicherheit anvertraut, der zweite wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung und Verbesserung

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 158 ff. Blanc, Napoléon I, ses institutions civiles et administratives. Paris 1880, S. 86 ff.

[2]) Vgl. Moritz II, 165 ff.

[3]) Ansichten II, 81.

der Polizeigesetze besteht.“ Aber es wurde ihnen in der Person des Aschaffenburger Landesdirektionsrats Anton Itzstein ein Oberpolizeidirektor vorgesetzt, der die Oberaufsicht führen sollte. Die Beförderung des wohlfeilen Preises nötiger Lebensmittel, Aufsicht über Bäcker und Metzger, Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins und des Salzregals war ihm zur besonderen Pflicht gemacht. Außerdem sollte er bei Epidemieen eingreifen, die Diebereien, die überhand genommen hatten, abstellen, und gegen das allzusehr eingerissene Hazardspiel einschreiten.[1])

Itzstein führte eine systematische Leitung der Polizei ein: er ordnete die Anlegung von Protokollen und Registern an, vor allen Dingen aber schuf er ein Korps von Polizeidienern, um seine wohlmeinenden Absichten ausführen zu können. Zuerst mußte er sich freilich mit 17 Polizeidienern für die Stadt und 8 für das Landgebiet begnügen. Graf Beust wies zwar darauf hin, daß Würzburg bei 20000 Einwohnern 37, Augsburg bei 32000 gar 65 Polizeiangestellte zählte, aber man scheute doch der Kosten wegen vor einer großen Vermehrung des Polizeipersonals zurück, und obwohl Eberstein 64 Polizeidiener in Stadt- und Landgebiet für notwendig hielt, gab es 1812 erst 8 Wacht- und Rottmeister und 27 Polizeidiener in Frankfurt.

Immerhin erzielte man auch mit dem kleinen Korps und den geringen Mitteln — der Zeitungsstempel und die Maskenballsteuer dienten zur Erhaltung der Polizei — erfreuliche Resultate: die sehr häufigen Einbruchdiebstähle ließen nach, die Bettelei nahm ab, die Straßen wurden sauberer, und durch einige Streifzüge gelang es, auch im Landgebiet die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen.[2])

Als das Großherzogtum Frankfurt gegründet wurde, beschloß man nach französischem Muster ein Polizeiministerium zu errichten, das mit dem Ministerium des Innern und der Justiz vereinigt war. Die Sorge für die allgemeine Sicherheit war zwar

[1]) Vgl. Staatskalender 1807, S. 60. 61, Instruktion vom 11. Dezember 1806 für den fürstlichen Oberpolizeidirektor im Stadtarchiv. Uglb. B. 87 B2 fol. 89 und die Instruktion vom 19. Juli 1808 ebenda fol. 122.

[2]) Stadtarchiv E 1, 17.

eine der vornehmsten Aufgaben der Präfekten, Amtleute und Maires, aber in den größeren Städten, in Fulda, Wetzlar, Hanau und Aschaffenburg wurden Polizeidirektionen geschaffen,[1]) die unter dem Präfekten standen; die Frankfurter Oberpolizeidirektion war dem Minister direkt untergeordnet.

Die Kompetenz der Polizeibehörden war eine außerordentlich ausgedehnte. Ihre nächste unmittelbare Aufgabe bestand in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, in der Aufspürung der Verbrecher, der Verhaftung der Übelthäter, der Beaufsichtigung der Fremden und Verdächtigen, der Visierung der Pässe und Wanderbücher. Aber selbst in diesen ihren eigensten Aufgaben waren die Grenzen ihrer Thätigkeit sehr weit gezogen.[2]) Die Einmischung der Polizei in alle Verhältnisse des täglichen Lebens gehört ja gerade zu den charakteristischen Merkmalen der Epoche, und der Ausdruck Dalbergs, daß die Polizei eine „demütige, schwache, jedoch sehr wohlmeinende Nachahmung des Auges der Vorsehung sein müsse", entspricht den Anschauungen des damaligen Beamtentums, das mit Polizeigesetzen alle Gebrechen der Gesellschaft zu kurieren hoffte. Der Schutz der individuellen Freiheit gegen willkürliche Handlungen der Polizeiorgane war keineswegs sicher gestellt. Zwar ordnete das Gesetz an, daß Übelthäter nach dem ersten Verhör dem Kriminalgericht auszuliefern seien, aber die Polizei hatte — abgesehen von ihrer sehr bedeutenden Gerichtsbarkeit — das Recht, „liederliche Weibspersonen, arbeitsscheue, dem

---

[1]) In Fulda bestand eine Polizeidirektion bereits seit 1803.

[2]) Sehr lehrreich für den Umfang der Polizeigeschäfte ist die (gedruckte) Übersicht der Thätigkeit der Oberpolizeidirektion zu Frankfurt von 1812 im Stadtarchiv B 89, No. 68. Sie enthält die Zahl der behandelten Personen und Fälle. Ich erwähne: Behandelt wegen Mangels eines legalen Passes 229, wegen Bettelns 513 (!), wegen Aufnahme Fremder ohne Anzeige 122, wegen ordnungswidriger Annahme und Entlassung von Handwerksgesellen 18, wegen Pfuscherei und Einschwärzung fremder Fabrikate 224, wegen einfachen Diebstahls und Feldfrevels 607, wegen verheimlichter unehelicher Schwangerschaft und Niederkunft 146, wegen Konkubinats 54, wegen unsittlichen Lebenswandels 215, öffentlicher Beleidigung, Streit und Schlägerei 814, Hazard, Lotto und verbotenen Spiels 93, unterlassenen Reinigens von Straßen 38, Übertretens der Gesindeordnung 160, Visierte Pässe 10578, Visierte Wanderbücher 5971.

Trunke ergebene oder sonstige das Publikum durch ihre Aufführung ärgernde oder ordnungswidrig handelnde Personen, wenn sie, nach vorgängiger wiederholter Ermahnung, zur Besserung und Selbsterkenntnis nicht zu bringen sind, sowie hartnäckige Bettler auf kürzere oder längere Zeit einzusperren." Ferner durfte sie Landstreicher und Fremde, die verdächtig waren, ohne weiteres ausweisen oder nach Befinden der Umstände in Haft nehmen. Die Fremden unterlagen einer strengen Kontrole. Wie noch heute in Rußland, mußten die Gastwirte jeden Abend ein Verzeichnis der bei ihnen logierenden Fremden unter Beilegung der Pässe, der Polizei einreichen; ja 1813 wurde in Hanau und Frankfurt die persönliche Anmeldung aller Fremden, innerhalb 24 Stunden verlangt. Ganz eigentümlich war die Fürsorge für die niederen Klassen, die Handwerksgesellen und Dienstboten insbesondere, die aus einem von Wohlwollen und Mißtrauen zusammengesetzten Gefühl diktiert war. Sie äußerte sich daher sowohl in einer ängstlichen Überwachung wie in väterlicher Bevormundung. Die Ankommenden wurden von den Thorschreibern der Polizei zugewiesen, die ihnen einen Erlaubnisschein zustellte und dem Gesinde als Arbeitsnachweis diente: Die Polizeibehörden führten ein Register über die freien Stellen, während jede anderweitige Stellenvermittelung bei Gefängnisstrafe verboten war. Auch die Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrschaft kamen bei der Polizei zum Austrag.[1])

Die Polizei machte es sich ferner zur Aufgabe, die Vergnügungen der niederen Klassen zu kontrolieren, sie vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren und ihre Moralität zu schützen, während sie bei den höheren Klassen einen solchen Beruf nicht in sich fühlte. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz galt zwar vor dem Gericht, aber nicht bei der Polizei. Während sie das Hazardspiel in den großen Gasthöfen duldete, verbot sie den Dienstboten in Lotterieen zu spielen, während sie die Maitressen der höheren Stände unbelästigt ließ, hielt sie es für ihre Aufgabe, die sehr zahlreichen wilden Ehen in Sachsenhausen zu trennen. Ebenso

[1]) Gesindeordnung für die Stadt Frankfurt vom 26. Juli 1810.

verbot sie 1811 das Zeigen eines Elefanten mit der patriarchalischen Begründung, daß die Leute ihr Geld besser anwenden könnten, und suchte die Wirtschaften in Sachsenhausen einer Polizeistunde um 11 Uhr zu unterwerfen. Freilich konnte sie damit nicht durchdringen, da die Polizeidiener selbst zu den besten Kunden der Apfelweinwirtschaften des linksmainischen Frankfurt gehörten.[1])

Bei den höheren Ständen war die Sorge der Polizei vor allem darauf gerichtet, daß sie es vermieden, ihrer politischen Ansicht in Druck oder Wort Ausdruck zu verleihen. Wiederholt warnte man in Verordnungen vor unvorsichtigen Gesprächen und unbedachten Äußerungen in Wirtschaften und auf öffentlichen Plätzen, Bücher und Zeitungen unterlagen der Censur, aber man hörte nichts von der Thätigkeit der Geheimpolizei, von Spitzeln und Angebern, wie in Frankreich, und ich wüßte kein Beispiel anzuführen, daß jemand im Großherzogtum seiner politischen Meinung wegen verfolgt worden wäre. Es kam der Regierung vor allem darauf an, in Frankreich keinen Anstoß zu erregen.

Nicht nur die persönliche Freiheit war einer polizeilichen Kontrole ausgesetzt, auch der wirtschaftliche Verkehr unterlag den stärksten polizeilichen Eingriffen. Die Aufsicht über den Marktverkehr, die Sorge für die öffentliche Gesundheit und die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe gehört noch heute zu den Aufgaben der Polizei; aber sie hielt es am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts noch für ihr Amt, für die Wohlfeilheit der Lebensmittel zu sorgen, setzte wöchentlich die Taxen für Brot und Fleisch, für Holz und Kohlen amtlich fest, und bestrafte diejenigen, die sich nicht an ihr Gebot kehrten. Die Bestimmungen der Zunftordnung boten der Polizei reiche Gelegenheit, auch auf die gewerbliche Verfassung Einfluß zu gewinnen.

So mannigfaltig diese Seite ihrer Wirksamkeit auch war, die Polizei ist nicht nur ein Zweig der Verwaltung, sie übt auch eine richterliche Thätigkeit aus. Die Polizeibehörden hatten das Recht, geständige, wegen nicht peinlicher Vergehen Angeschuldigte

---

[1]) Ich entnehme diese Notizen den Akten des Polizeiamts im Stadtarchiv Frankfurt E 1 (1806—1813.)

sofort zu bestrafen, sofern die Strafe im Gesetz fest bestimmt war. Außerdem durften die Amtmänner (Distriktsmaires) und der Polizeikommissar zu Wetzlar in Straffällen minderer Bedeutung Geldstrafen bis zu zehn Thalern und Arrest bis zu drei Tagen aus eigener Machtkommenheit verhängen. Die Strafgewalt der anderen Polizeidirektoren und des Frankfurter Oberpolizeidirektors erstreckte sich bis zur Erkennung von vier Wochen Arrest und sechzig Thalern Geldbuße, doch sollten sie in solchen Fällen, in denen sie auf mehr als drei Tage Haft oder zehn Thaler Geldbuße erkennen zu müssen glaubten, noch zwei Assessoren als Richter hinzuziehen. Diese sogenannten „Polizeigerichte" entschieden in summarischem Verfahren ohne Zuziehung von Advokaten. Die Berufung war zulässig, ging aber nicht wie heute an die ordentlichen Gerichte, sondern an den Minister des Innern, während der Rekurs von den Amtleuten an die Polizeigerichte ging.[1]) Diese polizeiliche Justiz stand mit den im Organisationspatent verkündeten Theorien im Widerspruch, mit der herrschenden Praxis der Verwaltung dagegen im besten Einklang.

II.

Die Unsicherheit auf dem platten Lande war am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts geradezu erschreckend. Die langen Kriege, die durch die französische Revolution beförderte Ungebundenheit der Sitten und wirtschaftliche Notstände hatten dazu geführt, daß sich in manchen Gegenden Deutschlands, insbesondere in den hessisch-westfälischen Grenzbezirken und im Odenwald, Zustände entwickelten, wie sie heute etwa in Sardinien und in Albanien herrschen. Räuberbanden durchzogen das Land, deren berühmte Anführer noch heute im Volksmunde fortleben. Und wer von den Thaten des Schinderhannes und des Damian Hessel keine Kunde hat, der kann sich aus Schillers „Räubern" ein Bild von den Zuständen dieser Epoche machen.

[1]) Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden vom 24. Oktober 1810 im Regierungsblatt I, 97.

Innerhalb der Grenzen des Großherzogtums hatte das Räuberwesen freilich nicht so überhand genommen, wie in den Nachbarländern. Aber Raubanfälle gehörten auch hier nicht zu den Seltenheiten. Im März 1807 wurde der Postkurier zwischen Kahl und Dettingen ausgeplündert, eine etwa zehn Mann starke Bande beraubte einen Fuhrmann zwischen Isenburg und Sprendlingen, im September 1810 fand ein Raubanfall auf der großen Spessarter Chaussee, unweit von Rohrbrunn, statt, und in dem gleichen Monat wurde ein Mann am hellen lichten Tage bei der Sachsenhäuser Warte überfallen.[1])

Eine noch größere Plage als die Räuber bildeten die Landstreicher und Bettler, die unter allerlei Masken die deutschen Gaue durchzogen. Die einen traten als fromme Pilger auf, andere suchten als verarmte Edelleute oder verabschiedete Offiziere das Mitleid des Publikums zu rühren; auch die sehr zahlreichen Hausierer, Bärenführer und herumziehenden Musikanten erfreuten sich nicht des besten Rufes im Lande.

Die Behörden waren allem diesem Gesindel gegenüber machtlos gewesen. Wohl konnte man gegen Räuberbanden das Militär aufbieten oder Streifzüge mit der Miliz gegen sie unternehmen, aber für den Schutz der Landstraßen bedurfte es einer organisierten Polizeitruppe, die gewandt genug war, sich auch durch Verkleidungen und falsche Vorspiegelungen nicht täuschen zu lassen. 1811 beschloß die großherzogliche Regierung, ein Landessicherheitskorps zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung und insbesondere zur Beschützung der Landstraßen zu errichten, das aus 175 alten Soldaten zusammengesetzt wurde und einem militärischen Kommandanten unterstand. Ein Teil des Korps, die „Husaren" — 63 Mann und 3 Offiziere — waren beritten, die anderen wurden als „Landjäger" bezeichnet.

[1]) Vgl. Pfeiffer, Aktenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und am Main. Frankfurt 1828. Staatsarchiv Wiesbaden XIV a, 1 (Landessicherheit). — Viele Notizen finden sich in den Zeitungen. Mehr als 30 Räuber wurden z. B. im Allg. Anzeiger der Deutschen 1811, I S. 417 ff. signalisiert, die im Königreich Westfalen ihr Wesen trieben, 44 wurden damals im Hessischen gefangen genommen. Eine andere Bande trieb sich im Grabfeld herum. (Allg. Anzeiger 1811, S. 862).

Das Landessicherheitskorps wurde angewiesen, Streifzüge zu veranstalten und zu diesen das Forstpersonal und wenn nötig die Landmiliz hinzuzuziehen. Die Maires erhielten den Auftrag, beim Nahen von Räuberbanden die Sturmglocke zu läuten, und da „die Diebe und Räuber von diesen Maßregeln unterrichtet, öfters den Eingang zu den Glocken besetzen oder die Glockenstricke abschneiden", auch andere Signalements zu verabreden. Die Husaren waren zur Verfolgung der Raub- und Diebsrotten auf den Landstraßen bestimmt, die Landjäger sollten sie in den Wäldern aufsuchen.

Außer den wirklichen Verbrechern wurden aber nicht weniger als neunzehn Klassen von Menschen der besonderen Fürsorge des Sicherheitskorps empfohlen. Umherziehende Betteljuden und sogenannte Pilgrime, Deserteurs und angeblich verarmte Edelleute, stellenlose Dienstboten und heimliche Werber, Quacksalber und empirische Zahnärzte, Bärenführer und Zigeuner wurden als Personen bezeichnet, „die der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind". Die Polizeibehörden wurden ermahnt, zwar wachsam und eifrig in der Befolgung der Dienstvorschrift zu sein, es sich aber zur Pflicht zu rechnen, „unglückliche Personen in Fällen eines ungegründeten Verdachts bei erwiesener Unschuld mit Menschenliebe und kluger Schonung zu behandeln".[1])

Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und gegen das Eigentum durch Landstreicher, Diebs- und Räuberbanden sich trotzdem vermehrten, beschloß die Regierung 1812 in den vier Hauptstädten Standgerichte einzusetzen, die aus Militärs und Juristen zusammengesetzt, binnen vierundzwanzig Stunden die Diebe, Räuber und Landstreicher aburteilen sollten.[2]) Aber erst mit der Wiederherstellung des Friedens sind die Räuberbanden in Deutschland zu einer historischen Reminiscenz geworden.

---

[1]) Dienstinstruction für das großherzoglich frankfurtische Landessicherheitscorps vom 3. März 1811. Regierungsblatt I, 489—500. Höchste Verordnung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Großherzogthum Frankfurt vom 9. Oktober 1811. Regierungsblatt I, 565—595.

[2]) Regierungsblatt I, 646 ff.

4. Die Justiz.

I.

Die Gesetzgebung der französischen Revolution suchte die Sonderrechte der Einzelnen sowohl, wie die der Provinzen zu zerstören. Wie sie die ersteren durch das Princip der Gleichheit aller Bürger beseitigte, so bestrebte sie sich, die letzteren durch eine einheitliche Behördenorganisation des gesamten Territoriums zu vernichten. Die beiden Tendenzen begegnen sich in der Forderung eines einheitlichen Rechts für das ganze Staatsgebiet. So lange hier das Recht der freien Teilbarkeit, dort das Recht der Erstgeburt galt, so lange war die gesetzmäßige Gleichheit der Staatsbürger noch nicht durchgeführt. Die Verschiedenheit des Privatrechts ist aber auch, wie es in den Motiven des Code Napoleon hieß, „wie die Verschiedenheit der Religion oder Sprache eine Schranke, die die Nachbarn einander fremd macht, die sie am Geschäftsverkehr hindert". Die alten Eigentümlichkeiten der Provinzen ließen sich am sichersten dadurch zerstören, daß man ihnen ihr Recht, ihre eigene Gesetzgebung entzog. Napoleon hat die Erbschaft der Revolution angetreten und Frankreich ein einheitliches Recht verliehen, das wahre Symbol der Staatseinheit und zugleich die Bestätigung und Befestigung der Gleichheit der Franzosen.

Aber der Code Napoleon war nach der Absicht des Kaisers noch zu höherem berufen als Frankreich die Rechtseinheit zu sichern. Wie die Armeen des großen Eroberers, so sollte auch das Recht, das seinen Namen trug, die Runde um die Welt machen, und als Wahrzeichen der französischen Vorherrschaft dienen. Wie einst Rom, so sollte Frankreich sein Recht den anderen Völkern mitteilen, der Code das „gemeine Recht" Europas werden. Die von Frankreich abhängigen Staaten, Westfalen und Berg, die Königreiche Holland und Neapel, und das Herzogtum Warschau mußten den Code einführen, die Rheinbundsregierungen, unter ihnen auch der Fürst-Primas, wurden 1807 aufgefordert, dem

französischem Recht in ihren Gebieten gesetzliche Geltung zu verleihen.[1])

Mit dem einmal ausgesprochenen Willen des Kaisers war die Frage für seine Verbündeten entschieden. Mochten immerhin einige Schriftsteller darauf hinweisen, daß „Deutschland in seiner Gesetzgebung längst eine ausgezeichnet hohe Stufe erreicht habe", daß das Preußische Landrecht dem gerühmten Code an innerlicher Güte und Vortrefflichkeit nichts nachgebe, mochte man hervorheben, daß deutsche und französische Sitte und Gewohnheit weit auseinandergehe,[2]) es handelte sich nicht mehr darum, *ob*, sondern nur noch *wie* der Code Napoleon angenommen werden sollte. Hierüber waren die Ansichten geteilt. Auf der einen Seite meinte man, man müsse erst die französischen Institutionen, die den Code bedingen, einführen, die anderen sprachen sich dafür aus, diejenigen Bestimmungen des französischen Gesetzbuches, die der bestehenden deutschen Rechtsordnung widersprachen, wegzulassen oder umzuändern; kurz, der Streit drehte sich darum, ob man das Feudalsystem beseitigen sollte oder nicht. Eine zweite Frage war die, ob mit dem Code auch das französische Gerichtsverfahren und die französische Gerichtsverfassung anzunehmen sei. Endlich wurde noch die Rezeption des französischen Rechts durch den Bundestag des Rheinbunds erwogen. Die Anhänger dieses Planes hegten die Hoffnung, eine aus den angesehensten Gelehrten Deutschlands bestehende Kommission werde auf der Grundlage des Code ein deutsches Gesetzbuch ausarbeiten. Sie wünschten dadurch der Rechtsunsicherheit in Deutschland ein Ende zu machen. Sie hofften, diese Art deutscher Einheit durch die Errichtung eines Bundesgerichts zu krönen.

Es zeigte sich bald, daß dieser letzte Wunsch eine Chimäre war. Gerade die einflußreichsten Bundesstaaten wollten eine Be-

[1]) Correspondance de Napoléon I. Band XVI, 150. Taine, Origines de la France contemporaine V, 189. Vgl. auch Seidensticker, Einleitung in den Code Napoleon, Kapitel 9.

[2]) Vgl. den Aufsatz von C. v. Kamptz im Rheinischen Bund III, 474—479 und die Bemerkungen Gönners ebendaselbst Band XII, S. 49 über die Partei, die im Namen der „Teutschheit" sich gegen die napoleonische Gesetzgebung sträubte. Vgl. auch Beaulieu II, 137 f.

schränkung ihrer Souveränität nicht zulassen. „Der alte Comitialgeist spukt noch in Deutschland", schrieb der Landshuter Professor Gönner, „wer könnte Bayern zumuten an den Schluß der Majorität eines Bundestags seine Gesetzgebung zu knüpfen und sich solche Fesseln anzulegen?" Weder der Bundestag noch das Bundestribunal sollten das Licht der Welt erblicken. Über die anderen Fragen wurde in der zeitgenössischen Litteratur von Richtern, Gelehrten und Verwaltungsbeamten eifrig und nicht ohne Heftigkeit debattiert.[1])

Inzwischen hatten sich schon einige Bundesstaaten zur Einführung des französischen Gesetzbuches entschlossen. Außer Arenberg und Anhalt-Cöthen war es das Großherzogtum Baden, das den Code Napoleon am 1. Juli 1809 einzuführen versprach. Durch zahlreiche Zusätze und Abänderungen suchte die badische Gesetzgebung, so gut es anging, das französische Recht mit den deutschen Einrichtungen in Einklang zu bringen. Namentlich die Grundherrschaft, die Zehnten und Erbzinsen, die Frohn- und Erbpflichten wurden beibehalten, an die Stelle des Familienrats wurden die Pfleger, Amtsrevisoren und polizeilichen Obrigkeiten gesetzt, als Beamte des bürgerlichen Standes zur Führung der Standesbücher sollten die Geistlichen angesehen werden.[2])

Da auch der Großherzog von Hessen am 1. August 1808 die Einführung des Code Napoleon ankündigte und den Befehl erteilte, auf der Landesuniversität öffentliche Vorlesungen über das französische Recht zu halten,[3]) konnte der Fürst-Primas nicht länger zurückbleiben. Die Rechtsschule zu Wetzlar wurde in der Absicht gegründet, die Kenntnis des französischen Rechts in den primatischen Staaten zu verbreiten. Ferner entsandte er zwei Delegierte zu der in Gießen tagenden Konferenz, die über die An-

[1]) Vgl. die zahlreichen Aufsätze von Almendingens, Gönners u. A. in der Zeitschrift „Der Rheinische Bund" und in der Allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. Gießen und Wetzlar 1808—1813.

[2]) Rheinische Bund X, 396. XI, 121. Der Termin wurde dann auf den 1. Januar 1810 hinausgerückt, ebenda XII, 157. XIV, 82.

[3]) Rheinische Bund VII, 360. Auch Bayern plante die Einführung eines dem Code Napoleon nachgebildeten Gesetzbuches. Vgl. Rhein. Bund XII, 59.

nahme des Code im Großherzogtum Hessen und im Herzogtum Nassau beraten sollte. Da man nicht im ganzen Bunde zu einem einheitlichen Vorgehen gekommen war, so beabsichtigten die drei Nachbarstaaten, wenigstens in ihren Gebieten ein gemeinsames Werk zu schaffen. Aber auch in dieser Kommission gingen die Meinungen weit auseinander. Der nassauische Vertreter v. Almendingen hatte stets die Ansicht vertreten, daß die Einführung des Code Napoleon nur im Verein mit der französischen Gerichtsverfassung und dem französischen Verfahren möglich sei. Aber noch mehr; Almendingen hielt die einfache Übernahme des fremden Gesetzbuches auf deutschen Boden nicht für rätlich: „Vollendete Gesetze, schrieb er, sind die schönen und freien Formen des innern Lebens der Nation. Sie gehen aus ihm hervor. Aus dem innern Leben der teutschen Nation ist aber der Code Napoleon nicht hervorgegangen".[1]) Die historische Auffassung trat der doktrinär-rationalistischen bereits damals scharf entgegen. Man kam zu keiner Einigung, und der Fürst-Primas beschloß, wohl um in Paris keinen Anstoß zu erregen, sofort zur Ausführung zu schreiten. In der am 15. September 1809 erlassenen Proklamation setzte er den Einführungstermin auf den 1. Mai 1810 fest. Getreu der Sitte des achtzehnten Jahrhunderts, die Motive in den Gesetzestext mitaufzunehmen, suchte Dalberg vor der öffentlichen Meinung die Annahme des Code Napoleon zu rechtfertigen. Lobend erwähnt er die deutschen Codifikationen der jüngsten Zeit, aber das Gesetzbuch Napoleons habe vor ihnen verschiedene Vorzüge voraus. Die größten Rechtsgelehrten Frankreichs hätten das Meisterwerk unter dem Vorsitz des größten Mannes des Zeitalters entworfen, die Motivenberichte des Staatsrats und der Kommentar des „einsichtsvollen, biederen" Locré bilden eine ausgezeichnete Erläuterung des Textes, und endlich der Familienrat und das Friedensrichteramt seien wohlthätige Anstalten, „um das Grundeigentum der Familien zu sichern und um die nachteilige Zahl der Rechtsstreitigkeiten durch billige Vermittlungen zu vermindern." Der Fürst behielt sich vor, für jeden Bestandteil

[1]) Rhein. Bund XII, 255. Über die Gießener Konferenz vgl. Beaulieu II, 141. Allgem. Bibliothek der Staatskunst Heft 9—11 und Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden IX, 1. Code Napoleon.

der primatischen Lande noch besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.[1])

Aber gerade auf diese kam alles an. Der Code war eben, wie die beiden Rechtsgelehrten Lassaulx und Arnold trefflich auseinandersetzten, nicht nur ein Buch, sondern eine politische Realität. Er war „der Ausdruck des gesamten Sozialorganismus Frankreichs," wie er in den Tagen der Revolution entstanden war.[2]) Die Schwierigkeit bestand darin, das französische Recht den noch sehr abweichenden deutschen Zuständen anzupassen. Die neue Organisation, die im Großherzogtum Frankfurt vorgenommen wurde, kam diesen Bestrebungen auf halbem Wege entgegen. Indem sie die Gleichheit der Staatsbürger proklamierte und die Abschaffung aller Sonderrechte der Einzelnen, Körperschaften und Provinzen aussprach, schuf sie die Vorbedingungen für die Annahme des französischen Rechts. Aber selbst unter diesen Umständen war an dessen unveränderte Einführung nicht zu denken. Noch fehlten dem Großherzogtum die Friedensrichter und Notare, die Huissiers und Prokuratoren. Noch gab es Lehen und Fideikommisse, die Grundherrschaft bestand in vollem Umfange im Lande, und ihre Abschaffung war in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Verordnung vom 25. Juli 1810 bestimmte nun, „daß das französische Civilgesetzbuch vom 1. Januar 1811 an nach seinem ganzen Inhalte dergestalt als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sei, daß dasselbe über alle Materien und Gegenstände, die es umfaßt, befolgt wird". Dagegen sollten „in Ansehung aller übrigen im Großherzogtum üblichen Rechtsinstitute, worüber der Code nicht disponiert, z. B. der Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse die bestehenden Gesetze und Herkommen beibehalten werden." Anstatt wie in Baden diese zu codifizieren, zog man es vor, das Alte neben dem Neuen einfach fortbestehen zu lassen.

Die im Code bezeichneten Gerichtspersonen wurden provisorisch durch andere Behörden ersetzt. An die Stelle der Notare

---

[1]) Die Erklärung ist gedruckt im Rheinischen Bund XII, 438 und bei Beaulieu II, 363.

[2]) Rheinischer Bund XVI, 8 f.

und Friedensrichter sollten die Justizbeamten treten. Die Civilehe wurde zwar eingeführt, die Führung des Civilstands im Gegensatz zu Baden den weltlichen Behörden, in den größeren Städten eigenen Civilstandsbeamten, in den kleineren den Schultheißen übertragen, aber die Ehen sollten nicht eher abgeschlossen werden, bevor die kompetenten Seelsorger ein Zeugnis darüber ausgestellt hätten, daß der kirchlichen Trauung nichts im Wege stehe. Die Civilehe war obligatorisch, aber die kirchliche Trauung blieb „absolute Bedingung zur Giltigkeit der Ehe". Auch die Ehescheidung durfte nur nach einem Zeugnis der Seelsorger vorgenommen werden.[1]) Als Mann der Aufkärung, als Herrscher eines nach den Grundsätzen des Kaisers Napoleon eingerichteten Staatswesens führte der Großherzog die Civilehe ein; als katholischer Prälat mochte er sich aber nicht über die Satzungen der Kirche hinwegsetzen, als humaner und liebevoller Mensch wollte er nicht die Gewissen seiner Unterthanen verletzen.

So hörten die Gerichtshöfe auf, die Frankfurter Reformation und das Solmser Landrecht, die Verordnungen der Fulder Fürstbischöfe und des Rats der Reichsstadt Wetzlar fernerhin anzuwenden. Der Code Napoleon wurde am 1. Januar 1811 geltendes Recht im Großherzogtum Frankfurt. Gewiß vom nationalen Standpunkte aus war es beschämend, sich ein fremdes Gesetzbuch aufzwingen zu lassen. Die Frage war aber nicht so gestellt, daß man zwischen einer deutschen Codifikation und dem Werke des französischen Kaisers die Wahl gehabt hätte, sondern es handelte sich darum, das letztere an die Stelle des römischen Rechts und einer Fülle der verschiedenartigsten Satzungen einzuführen. Mit vollem Recht wies der Staatsrat von Mulzer darauf hin, daß der Code civil weniger fremd sei, als das Corpus Juris, daß er viele deutsche Verträge nnd Rechtsformen enthalte. Es ist nicht zu

[1]) Regierungsblatt I, 6 (auch bei Beaulieu II, 366) Verordnung, die Bestimmungen betreffend, unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoleon in den großherzoglichen Staaten mit dem 1. Januar 1811 ihren Anfang nehmen soll. — Die Bestimmungen über den Civilstand sind erläutert in der Instruktion des Ministers der Justiz vom 24. November 1810. Regierungsblatt I, 170 ff. vgl. auch Regierungsblatt II, 53 ff. 87.

leugnen, daß die Einführung des Code civil auch in Deutschland einen großen Fortschritt bedeutet hat. Die hundertjährige Geltung, sowie die große allgemeine Beliebtheit des napoleonischen Gesetzbuches am linken Rheinufer hat bewiesen, daß dasselbe auch mit deutschen Sitten und Einrichtungen verträglich gewesen ist.

Während der Geltungsdauer des Code civil wurden manche Wünsche laut, einzelne Bestimmungen abzuändern, zu erläutern oder zu ergänzen. Aus den sehr weitläufigen und zahlreichen Debatten, in denen sich der Staatsrat mit diesen Materien zu befassen hatte, möchte ich nur einige wenige ihrer principiellen Bedeutung wegen herausgreifen.

Kaum eine Frage ist mehr geeignet, Konflikte zwischen Staat und Kirche und zwischen den verschiedenen Religionsparteien heraufzubeschwören wie die der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen. Der katholische Referent des Staatsrats, von Linden, wünschte, die Söhne sollten der Konfession des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen, fand aber weder den Beifall seiner Kollegen, noch den des Großherzogs. Dieser traf die Entscheidung dahin, daß die Religionserziehung der Kinder ein Ausfluß der väterlichen Gewalt sei, und, unbeschadet freier Verträge unter den Ehegatten, die Kinder der Religion des Vaters folgen sollten.[1])

Socialpolitischer Natur war die Verordnung vom 28. Februar 1811, die den gesetzlichen Zinsfuß in bürgerlichen Sachen auf 5, in Wechsel- und Handelsgeschäften auf 6 Prozent normierte, und den Wucher unter Strafe stellte.[2])

Endlich sei noch einer dritten Frage Erwähnung gethan, deren Erörterung aus der Initiative des Staatsrats hervorging. Auf Vorschlag Ebersteins und Seegers forderte die Mehrheit dieser Behörde die Abänderung der dem deutschen Empfinden nicht entsprechenden Artikel 340 und 341 des Code civil und stellte den Antrag, die Civilklage für geschwängerte Mädchen wieder herzustellen. Der Großherzog hielt eine Abänderung der betreffenden Bestimmungen nicht für wünschenswert, gab indes dem

[1]) Staatsratsprotokoll 1811. Verordnung vom 5. September 1811 Regierungsblatt I, 537.

[2]) Regierungsblatt I, 389.

Staatsrat anheim, auf Umwegen das Ziel zu erreichen. Eine Abschaffung des Satzes: „La recherche de la paternité est interdite“ ist aber nicht erfolgt.[1])

Die Verbesserung des Strafrechts war vielleicht noch dringender als die Veränderung des bürgerlichen Rechts. Noch galt die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften, aber ihre grausamen Bestimmungen fanden im achtzehnten Jahrhundert keine Anwendung mehr. Eine allgemeine Verwirrung war die Folge. Schon längst hatte man eine Reform des Strafrechts beabsichtigt. Dalberg selbst und sein hervorragendster Minister Freiherr v. Eberstein waren in diesem Sinne schriftstellerisch thätig gewesen, beide hatten die Einführung eines humanen aufgeklärten Strafgesetzbuches empfohlen. Freiherr v. Eberstein hatte noch 1793 den Satz aufgestellt, ein Kriminalgesetz solle ein Belehrungsbuch, ein „echtes Volksbuch“ sein; bei jedem Verbrechen müsse zugleich mitgeteilt werden, warum es durch Religion und Vernunft verboten sei.[2])

Aber die Zeiten hatten sich geändert. Auf das humane Zeitalter der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war die französische Revolution mit ihren Schrecken und Grausamkeiten gefolgt. Die langen Kriege waren nicht dazu angethan, die milde Humanität, die oft in sentimentale Weichlichkeit ausartete, zu stärken. Das französische Strafgesetzbuch ist ein Ausdruck dieser eisernen militärischen Epoche. Grausame Strafen der früheren Zeit, wie die Brandmarkung, der Pranger, die Vermögenskonfiskation, sind in ihm enthalten, das Strafensystem ist von außerordentlicher Härte. Nicht nur Mord, Hochverrat und Brandstiftung, auch Falschmünzerei und qualifizierter Diebstahl sind mit der Todesstrafe belegt, zahlreiche Verbrechen ziehen die Strafe lebenslänglicher Zwangsarbeit nach sich.

---

[1]) Staatsratsprotokoll vom 8. Februar 1811. Einige andere Materien seien hier nur kurz erwähnt, so die Regelung der Anzeige von Fideikommissen (Regierungsblatt I, 553), des Eheverbots zwischen verschwägerten Personen (I, 501), und des ehelichen Güterrechts (I, 393).

[2]) Über Dalbergs Schrift vgl. Beaulieu II, 326 ff. Ebersteins Schrift in seinem Nachlaß in der Stadtbibliothek zu Mainz.

Trotzdem sollte durch die Verordnung vom 19. Februar 1812 auch der Code penal, und zwar bereits nach dem ungewöhnlich kurzen Zeitraum von dreißig Tagen, im Großherzogtum Geltung erlangen.[1]) In erster Linie dürfte auch hier der Wunsch maßgebend gewesen sein, die Gesetzgebung dem französischen Vorbild soweit als möglich anzupassen. Dann aber wollte man der schwankenden Gerichtspraxis ein Ende machen und einen festen Boden zum energischen Vorgehen gegen die Diebs- und Räuberbanden gewinnen. Die harten Strafen der Carolina konnte man 1812 nicht mehr anwenden, wohl aber die drakonischen Bestimmungen des französischen Gesetzbuches. Nicht um die Grausamkeit der Carolina zu mildern, sondern im Gegenteil, um den Standgerichten die Möglichkeit eines strengen Einschreitens zu gewähren, ist die Einführung des Code penal erfolgt.

Nur in einem Punkt, in der Regelung des Strafvollzugs, waren Dalberg und seine Räte ihren alten Grundsätzen treu geblieben. In Frankfurt hatte der Oberpolizeidirektor bereits 1807 die gänzlich verwahrlosten Gefängnisse revidiert. Nichts kann den Zustand derselben besser charakterisieren, als die Thatsache, daß das Arbeits- und Zuchthaus mit dem Waisenhaus vereinigt war und, wie sich Kirchner drastisch ausdrückt, ergraute Sünder mit unschuldigen Kindern eingesperrt waren. Fortwährend begegneten sich die Sträflinge mit den Waisen auf dem Hofe, und es ist begreiflich, daß diese nicht das Beste vor sich sahen. Die primatische Regierung machte diesem traurigen Skandal ein Ende, sie brachte die Gefangenen provisorisch im Karmeliterkloster unter, und sorgte für den Bau eines neuen Gefängnisses, das auf dem Klapperfeld errichtet wurde.

Aber noch mehr: Ibstein besuchte die verschiedenen Arrestlokale, die Konstabler-, die Hauptwache und das Gefängnis auf dem Graben. Er fand auch hier unerträgliche Zustände, Überfüllung und abscheuliche Unreinlichkeit, denen er durch neue Vorschriften abzuhelfen suchte.

Endlich traf die Regierung umfassende Anordnungen über die Behandlung der Gefangenen. Die Sträflinge sollten alle acht

1) Regierungsblatt I. 645.

Tage reine Hemden anziehen, täglich warme Suppe und Brot und zweimal wöchentlich Fleisch erhalten. Sie wurden zweckmäßig beschäftigt: Traßklopfen, Farbenreiben, Woll- und Flachsspinnen, Stricken und Roßhaarzupfen wurden im Frankfurter Korrektionshaus betrieben. Der größte Teil des Verdienstes kam der Anstalt zu gute, ein Teil wurde indes den Gefangenen verabfolgt. Auch die bisher außerordentlich strenge Disziplin wurde gemildert. Dalberg hat sich auch sonst als Feind der Prügelstrafe ausgesprochen. Ihm hatten es die Frankfurter Dienstboten zu danken, daß die körperliche Züchtigung in der Gesindeordnung von 1810 verboten wurde;[1]) auch in den Gefängnissen sollten „die Posteriora ungeneckt bleiben. Hunger und Einsamkeit — so schrieb er —, sollen die einzige Strafe sein, mit welcher man Löwen und Tiger bändigen kann.“[2])

Der Staatsrat sprach sich 1813 für die einheitliche Regelung des Strafvollzugs im Großherzogtum aus. Namentlich wünschte er die Trennung der Zuchthäusler von den einfachen Gefangenen. Der Justizminister suchte in seinem Rundschreiben vom 7. Juni 1813 dieser Forderung dadurch Rechnung zu tragen, daß er die verschiedene Beschäftigung der beiden Kategorieen anordnete: den zu korrektionellen Strafen Verurteilten sollten nicht nur leichtere Arbeiten aufgetragen, sondern auch zwei Drittel des Arbeitsertrages zugewandt werden; die Zuchthäusler dagegen sollten härtere Arbeit verrichten und nur ein Drittel des Gewinnes erhalten.[3]) Für die räumliche Trennung der Gefangenen, für den Bau besonderer Zuchthäuser fehlten die Mittel.

---

[1]) Dalberg schrieb am 11. Juni 1810: „Körperliche Bestrafungen sind unter ernstlicher Ahndung des Dienstherrn zu untersagen, und zwar ohne alle Ausnahme. Da die Sklaverei mit Recht in unseren Tagen abgeschafft ist, und die Dienstboten mithin Personenrecht haben, so kann man den Dienstherren keine Befugnis zur körperlichen Bestrafung des Gesindes gestatten.“ Stadtarchiv B. 87 No. 32.

[2]) Vgl. über das Gefängniswesen Kirchner, Ansichten II. 68. 83. f. Stadtarchiv zu Frankfurt: Abgabe von Wiesbaden XII, 4. 7. und Ugwb. B. 89 No. 67. Bericht der Oberpolizeidirektion 1812.

[3]) Staatsratsprotokoll vom 29. Mai 1813. Das Rundschreiben des Ministers ist abgedruckt im Regierungsblatt II, 677—684.

II.

Das materielle Recht Frankreichs, sein bürgerliches Recht und sein Strafgesetzbuch galten im Großherzogtum Frankfurt. Aber mit guten Gründen hatten hervorragende Juristen, besonders Almendingen,[1]) wieder und wieder den engen Zusammenhang des Rechts mit der Verfassung, vor allen Dingen mit der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren betont. Auch diese mußten einer durchgreifenden Reform unterzogen werden.

Die Organisation der Gerichte war in allen Teilen des Großherzogtums verschieden, doch lassen sich etwa die folgenden gemeinsamen Merkmale hervorheben:[2]) Die Gerichtsbarkeit war in den unteren Instanzen durchweg, in den höheren vielfach mit der Verwaltung verbunden, die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit den gleichen Behörden anvertraut. Die Kompetenz der Gerichte war nicht nur durch das Streitobjekt oder den Straffall, sondern auch durch die Person des Angeklagten oder Beklagten bestimmt. Die Privilegierten nahmen vor einem Gericht zweiter Instanz Recht.

In den Territorien war das Amt überall die erste Instanz für alle nicht privilegierten Personen. Der Amtmann (Amtsvogt, Justizbeamter, in den Städten der Stadtschultheiß) richtete in allen Civil- und in den geringeren Strafsachen; er führte in größeren Kriminalfällen die Untersuchung und war der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter den Ämtern standen die Orts- oder Dorfgerichte, die in Bagatell- und feldpolizeilichen Sachen

---

[1]) Vgl. die Aufsätze Almendingen's im Rheinischen Bund X, 307. XII, 142. vgl. auch XIII, 146 ff. XVI, 10 ff.

[2]) Für die Darstellung der Gerichtsverfassung benutze ich außer zahlreichen Akten folgende Werke: für Frankfurt: Moritz II, 1—60. Kriegk, Gebrüder Senckenberg und Deutsche Kulturbilder. J. G. R(össing), Über die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt, im Rheinischen Bund III, 3 ff. und J. G. Rössing, Versuch einer kurzen historischen Darstellung und allmählichen Entwickelung und Ausbildung der heutigen Gerichtsverfassung der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1810. — Fulda: Thomas, Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung. Frankfurt 1784. — Hanau: Fürstlich Hessen-Hanauische Untergerichtsordnung vom 2. Januar 1764. — Wetzlar: Ulmenstein II, 233 ff.

entschieden. Die Gerichte zweiter Instanz tagten in den Hauptstädten und waren kollegialisch organisiert. Das Aschaffenburger Oberlandgericht, die weltliche Landesregierung zu Fulda und das Hanauer Hofgericht sprachen in erster Instanz für alle Privilegierten Recht, in zweiter Instanz für alle nicht eximierten Personen, urteilten in peinlichen Fällen, und bildeten die Aufsichtsbehörde für die Ämter. Die nach deutschem Recht erforderliche dritte Instanz stellten für den Mainzer Kurstaat bis 1803 das Mainzer Hofgericht, dann das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg, für die anderen Territorien das Reichskammergericht und der Reichshofrat dar.

Eine in manchen Punkten abweichende Gerichtsverfassung bestand in den Reichsstädten. Während in den Territorien die Gerichtsbarkeit zwar im Namen des Landesfürsten ausgeübt wurde, der Fürst selbst aber nicht mehr urteilte, waltete die souveräne Gewalt der Reichsstädte, der Rat, auch zugleich des richterlichen Amtes. Das Plenum des Senats war in Frankfurt in der That bis 1806 in einigen Fällen als Gerichtshof thätig gewesen: es hatte in peinlichen Sachen geurteilt, Streitigkeiten über Ablegung und Wiederkauf ewiger Zinsen entschieden und Einkindschaften bestätigt. Aber in der großen Mehrzahl der Fälle entschied nur das Schöffenkolleg, und zwar in der Regel nicht das Plenum, sondern lediglich der Stadtschultheiß mit zwei Schöffen, die sogenannte Referier, die dreimal in der Woche tagte. Für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit war der Schöffenrat zuständig, fleischliche Vergehen gehörten vor das Forum des Konsistoriums, eine Anzahl von Kriminalvergehen, Wechselsachen und die Untersuchung in peinlichen Sachen wurden vor einem der beiden Bürgermeister unter Hinzuziehung von einem oder zwei Senatoren in den „Bürgermeisterlichen Audienzen“ erledigt. Streitigkeiten geringer Leute schlichtete der „Oberste Richter“, der in Wirklichkeit der unterste Richter war und ungefähr den Ortsgerichten in den Territorien entsprechen würde. Außerdem erfreuten sich noch einige Stadtämter, wie das Ackergericht, das Landamt, Bauamt u. a. einer beschränkten Jurisdiktion. Im Ganzen zählt Rössing sechs Ober- und zwölf Unter-

gerichte für Frankfurt auf. Es fehlte an einer festen Begrenzung der Kompetenzen sowie an einem geordneten Instanzenzug. Die großen Fehler der Gerichtsorganisation wurden nur dadurch ausgeglichen, daß in der Civilgerichtsbarkeit im allgemeinen die Syndici den maßgebenden Einfluß ausübten, während in Kriminalfällen die Akten an eine Juristenfakultät versandt zu werden pflegten. Wie in der Frankfurter Staatsverfassung überhaupt, vermißt man auch in der Gerichtsverfassung eine systematische Ordnung. Gewiß, mit vollem Recht spottet man über die Rationalisten, die alles nach den Regeln der Vernunft beurteilen und sich über das geschichtlich gewordene hinwegsetzen. Aber wenn die Ordnung der rationalistischen Politiker dem glattgeschorenen Rasen ähnlich sieht, so gleicht der Zustand, wie er sich in den Reichsstädten entwickelt hatte, einem üppigen Dornengestrüpp, dem die Scheere, ja die Axt des Gärtners notthat.[1])

Frankfurt hat dem Fürsten-Primas eine geordnete, den Anforderungen der Zeit entsprechende Gerichtsverfassung zu danken. Die Grundsätze, von denen Karl von Dalberg ausging, bestanden darin, die Justiz von der Verwaltung zu trennen, besondere Gerichtshöfe zu schaffen und einen festen Instanzenzug herzustellen. Dem Senat und den Stadtämtern wurde die Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen. Zum Gericht erster Instanz wurde das Stadt- und Landgericht bestimmt, das mit sieben Richtern (darunter 6 ehemaligen Mitgliedern der Zweiten Ratsbank) besetzt wurde. Seine Zuständigkeit erstreckte sich über alle Civilsachen nicht privilegierter Personen in der Stadt und im Landgebiet und den größten Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Civilprozesse in zweiter Instanz, Sachen Privilegierter und Kriminalprozesse in erster Instanz gehörten nebst einigen Akten der freiwilligen

[1]) In Wetzlar wurden kleinere Sachen durch den Bürgermeister und den Stadtrat erledigt. Als Appellationsgericht fungierte das Schöffengericht unter dem Vorsitz des Hessen-Darmstädtischen Vogtes. Über die Kriminalgerichtsbarkeit herrschte Streit zwischen Hessen und der Stadt. Dalberg errichtete 1803 ein Stadtamt und ein Appellationsgericht. Letzteres war Gericht zweiter Instanz in Civilsachen, Gericht für Privilegierte und Kriminalgericht.

Gerichtsbarkeit zur Kompetenz des Schöffenappellationsgerichts, zu dessen Mitgliedern adlige Schöffen und die ehemaligen Syndici berufen wurden. Die Häuser Frauenstein und Limburg sollten auf je zwei Stellen Anspruch haben. Die oberste Justizstelle wurde durch das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg gebildet.[1])

Daneben blieb für Bagatellsachen das Gericht des Vogtes (Obersten Richters) in der Stadt und des Landamtmanns im Landbezirk erhalten. Auch die Verfassung des Peinlichen Verhöramts (Untersuchungsgerichts) blieb unverändert. Eine Neuerung von bedeutender prinzipieller Tragweite lag darin, daß der Merkantilsektion des Stadt- und Landgerichts zwei Assessoren aus dem Handelsstand beigeordnet werden sollten.

Niemand wird verkennnen, daß diese Reform der Gerichtsverfassung, die maßvoll auf das Bestehende Rücksicht nahm und selbst den Anspruch der Adligen auf die Schöffenstühle — sehr gegen den Willen des eifrigen Freiherrn von Eberstein — wahrte,[2]) eine große Verbesserung des Gerichtswesens in sich schloß. Jedermann wußte, an wen er sich zu wenden hatte, die Kompetenzen und der Instanzenzug waren fest bestimmt; durch die Beseitigung der kostspieligen und langwierigen Aktenversendungen an auswärtige Fakultäten konnte eine bedeutende Verkürzung der Prozesse erzielt werden: Sachen, die früher ein, anderthalb Jahr gedauert hatten, wurden nun in wenigen Wochen erledigt.[3]) Wie

---

[1]) Organisationspatent von 1806 Dritter Abschnitt im Staatskalender 1807 S. 59. Gemeiner Bescheid, die Constituirung des Schöffenappellationsgerichts betreffend. Staatskalender 1808 S. 58 und Gemeiner Bescheid die Constituirung des Stadt- und Landgerichts betreffend, ebenda S. 67.

[2]) Akten der Generalkommission im Stadtarchiv Ugwb. B. 37 No. 5. Die Mitglieder des Schöffengerichts stritten sich um den Vorrang: Die adligen Räte verlangten voranzustehen. Der Streit wurde in sehr sinnreicher Weise dadurch geschlichtet, daß man die Lateralanordnung wählte:

Schöffen	Appellationsgerichtsräte
von Holzhausen u. s. w.	Dr. Büchner u. s. w.

Zugleich stritten sich die Limburger und Frauensteiner um die erste Stelle. Dalberg schrieb, als er von dem Streit Kunde erhielt: „O curae hominum quantum est in rebus inane!“ Stadtarchiv Ugwb. B. 37 No. 14a.

[3]) Tabelle des Peinlichen Verhöramtes im Stadtarchiv B. 89 No. 68

in den anderen Zweigen der Verwaltung, suchte Dalberg während der primatischen Zeit auch in der Gerichtsorganisation die Reformen des aufgeklärten Despotismus auf Frankfurt zu übertragen und die Unterschiede auszugleichen, die zwischen den Territorien und den Reichsstädten bestanden hatten.

Wie bedeutend waren aber noch die Gegensätze zwischen der im Großherzogtum Frankfurt 1810 geltenden Gerichtsverfassuug und den Grundsätzen der Revolution, die in Frankreich verwirklicht worden waren: völlige Trennung von Verwaltung und Justiz in allen Stufen, Gleichheit der Person vor dem Richter, weitgehende Arbeitsteilung der Gerichte, Scheidung der freiwilligen von der streitigen und der bürgerlichen von der kriminellen Jurisdiktion, Zuziehung von Laien im peinlichen Verfahren, dies waren die wichtigsten Principien der revolutionären Gesetzgebung, die auch im Kaiserreich beibehalten wurden.

Der Großherzog von Frankfurt war von Anfang an entschlossen, auch die Gerichtsverfassung im ganzen Lande einheitlich und nach französischem Muster zu gestalten, aber er ging weniger rasch darin vor als in der Neuordnung der Verwaltung. Im Organisationspatent wurden die „Gerichtsstellen in Civil- und Kriminalsachen provisorisch beibehalten", und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt verkündigt. Als Neuerung konnte die Einrichtung eines Justizministeriums gelten, „um über den gesetzmäßigen festen und unparteiischen Geschäftsgang sämtlicher Justizstellen zu wachen", eine Aufgabe, die bisher den Obergerichten zugewiesen war. Dann wurde als oberster Gerichtshof für das Großherzogtum der Staatsrat als Kassationshof eingesetzt, und ihm die Revision gegen Erkenntnisse letzter Instanz übertragen. Der Kassationshof sollte zwar nur deu formalen Gang der Prozesse revidieren, allein es „war ihm unbenommen, in besonderen Fällen, wenn Mängel im Verfahren oder Gründe zu einem milderen Urteil vorhanden waren," dem Großherzog darüber Bericht zu erstatten.[1])

Als weiterer Schritt auf dem Wege zur französischen Gerichtsverfassung wurde vom Großherzog die Trennung der freiwilligen

[1]) Regierungsblatt I, 84 ff.

von der streitigen Gerichtsbarkeit, die Einführung des Notariats geplant: aus principiellen Gründen sollte die Aufstellung von Urkunden nicht den Personen anvertraut werden, die über ihre Giltigkeit entschieden; aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit wünschte der Großherzog die Einführung des Notariats, um die Erhebung der Stempelsteuer und des Enregistrements zu erleichtern. Endlich erkärte er: „Mein Nachfolger ist ein französischer Prinz, es ist mithin nicht zu zweifeln an der künftigen Einführung der französischen Grundverfassung." Aber der Staatsrat widersprach. Er hielt die isolierte Annahme des Notariats nicht für rätlich, so lange nicht die gesamte Gerichtsverfassung umgestaltet sei, und fürchtete die schwere pekuniäre Schädigung der bisher mit den Notariatsgeschäften betrauten Personen. Der Großherzog hielt trotzdem an seiner Ansicht fest, und kam nach wenigen Monaten, im Februar 1811, wieder auf seinen Plan zurück. Aber auch diesmal wollte er gegen den ausgesprochenen Willen seiner Räte nicht vorgehen.[1])

Inzwischen wurde unermüdlich an dem Entwurf der neuen Gerichtsverfassung gearbeitet, der von Seeger im Juli 1811 dem Staatsrat vorgelegt wurde und, nach zweimaliger Durchberatung in dieser Behörde, am 5. Oktober 1812 die Genehmigung des Großherzogs erhielt.[2])

Die Gerichtsverfassung, die am 1. Januar 1813 in Kraft treten sollte, schließt sich scheinbar an das französische Muster an, „ohne aber", wie ihr Urheber Seeger bemerkte, „alles dasjenige aus der französischen Justizverfassung wörtlich aufzunehmen, was den teutschen Sitten allzufremd und für die übrigen Einrichtungen der teutschen Lande nicht wünschenswerth scheine." Man könnte geneigt sein, in Seeger einen Vorkämpfer der nationalen Partei zu sehen, aber Seeger bekämpft nicht etwa als Deutscher die Einrichtungen Frankreichs. Als Reichsstädter hält er am Althergebrachten fest, als römisch-rechtlich gebildeter Jurist ist er mißtrauisch gegen die Neuerungen der französischen Revolution. Was Seeger als „teutsch"

[1]) Staatsratsprotokolle 1810, 1811. Vergl. auch Beaulieu II, 201.

[2]) Höchste Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend, Regierungsblatt II, 121—168. Für das Folgende sind die Staatsratsprotokolle vielfach benützt.

bezeichnet, ist das Reichsstädtische; was er als teutsche Sitten ansieht, sind die römisch-rechtlichen Institutionen, das Allzufremde ist ihm die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Arbeitsteilung innerhalb der Gerichte, die Zuziehung von Geschworenen, das öffentliche und mündliche Verfahren. Aber trotz seiner Abneigung gegen die Neuerungen mußte er doch die Gerichtsverfassung den allgemeinen Principien, der Gleichheit und der Staatseinheit anpassen.

Die staatsbürgerliche Gleichheit findet in der Gerichtsorganisation ihren Ausdruck darin, daß der privilegierte Gerichtsstand, mit der einzigen Ausnahme der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit, beseitigt ist. Die Kompetenz der Gerichte ist lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmt.

Der Instanzenzug und die Organisation der Gerichte sind im wesentlichen der französischen Verfassung entlehnt. Das Justizministerium als Verwaltungsbehörde, der Kassationshof als oberster Gerichtshof hatten bereits 1810 ihre Wirksamkeit begonnen. Da der Kassationshof im Falle der Annahme der Kassation das Urteil von einem an einen anderen Gerichtshof verweisen mußte, war die Notwendigkeit zweier Appellationshöfe gegeben. Das Schöffenappellationsgericht zu Frankfurt und das Aschaffenburger Oberappellationsgericht bildeten unter dem Namen „Appellationshöfe" die zweite und letzte Instanz in allen von den Gerichten erster Instanz an sie gelangenden Rechtssachen, das erstere für Frankfurt und Hanau, das letztere für Fulda und Aschaffenburg. Außerdem waren sie die ordentlichen peinlichen Gerichte in ihrem Gerichtssprengel. Sie bestanden aus je einem Präsidenten und sechs Richtern, die sämtlich dem Personal der alten Gerichtshöfe entnommen wurden.

In den vier Departementshauptorten und in Wetzlar wurden die bisher dort bestehenden Gerichte zu Gerichten erster Instanz oder Departementsgerichten bestellt, die aus einem Direktor und fünf Richtern zusammengesetzt waren.[1]) Ihr Wirkungskreis er-

[1]) Sie wurden dem Personal des Stadt- und Landgerichts in Frankfurt, der Regierung in Fulda, des Oberlandgerichts in Aschaffenburg, des Hanauer Hofgerichts und der beiden Wetzlarer Gerichte entnommen. Sie zählten am

ſtreckte ſich in erſter Inſtanz auf alle Sachen und Perſonen, Individuen und Korporationen in ihrem Gerichtsdiſtrikt. Zugleich bildeten ſie die zweite und letzte Inſtanz für die durch Berufung gegen Erkenntniſſe der Friedensrichter an ſie gelangenden Rechtsſachen.

Bisher haben wir die uns bekannten kollegialiſch organiſierten Gerichtshöfe angetroffen, deren Kompetenz allerdings etwas verſchoben worden war. Dagegen wird man geneigt ſein, in der Einſetzung von Friedensrichtern eine große Neuerung zu vermuten. Gewiß, ihr Titel war völlig neu, aber die Einrichtung wird uns gleich vertrauter, wenn wir hören, daß die Funktionen der Friedensrichter — von Frankfurt abgeſehen, wo drei beſondere Friedensrichter ernannt wurden — den uns wohl bekannten Diſtriktsmaires übertragen wurden. Es gab nun zwar „Diſtriktsmaires“ und „Friedensrichter“, die im Staatskalender unter verſchiedenen Rubriken aufgeführt wurden, aber beide ſind die gleiche Perſon, die das Antlitz des uns wohl bekannten Amtmanns trägt. Seine Kompetenzen wurden nach unten hin durch den Fortfall der Ortsgerichte, nach oben hin durch die Aufhebung des privilegierten Gerichtsſtandes nicht unweſentlich erweitert, blieben aber in der Kriminaljurisdiktion auf die polizeiliche Strafgewalt beſchränkt,[1]) und auch ſeine Civiljurisdiktion erſtreckte ſich nur noch über Klagen auf bewegliches Vermögen und Schulden, und fand bei einem Streitgegenſtand von 75 Gulden Wert ihre Grenze; aber jeder, auch ein hochadliger Herr, konnte nun, wenn das Streitobjekt dieſe Höhe nicht erreichte, vor dem Friedensrichter (d. h. dem Amtmann) belangt werden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, ſoweit ſie im Code civil den Notaren zuſtand, blieb ihm ebenfalls erhalten.

Eine Ausnahmeſtellung hatten die ſtandesherrlichen Gerichte eingenommen. In der Rheinbundsakte war den Standesherren die „basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles“ zugeſprochen worden. Dieſer dem franzöſiſchen

Anfang mehr Räte als im Geſetz vorgeſchrieben war. So gab es z. B. im Frankfurter Appellhof 8, im Aſchaffenburger 9 Räte u. ſ. w. Regierungsblatt II, 461 ff.

[1]) S. o. Seite 135.

Staatsrecht des Ancien Regime entlehnte Begriff, der sich auf die Art der Vergehen und die Höhe des streitigen Gegenstandes bezog, war auch auf den Instanzenzug übertragen worden: die Standesherren wurden im Besitze zweier Gerichtsinstanzen belassen. Die erste Instanz wurde in den standesherrlichen wie in den unmittelbaren Bezirken von den Amtleuten gebildet; für die zweite Instanz, die sogenannten Justizkanzleien war kollegialische Besetzung vorgeschrieben. Diese sollten auch in Kriminalsachen urteilen; nur die hohe peinliche Gerichtsbarkeit blieb, der Rheinbundsakte entsprechend, den landesherrlichen Gerichten vorbehalten.[1]) Die neue Organisation setzte die standesherrlichen Patrimonialbeamten den Friedensrichtern, die Justizkanzleien den Gerichten erster Instanz gleich. Die Kriminaljurisdiktion der Justizkanzleien wurde auf die den Polizeigerichten zustehenden Kompetenzen beschränkt.

Unberührt von der Neuorganisation blieben die Polizei-, Stand- und Militärstrafgerichte.[2]) Nach dem in Frankfurt eingeführten Muster sollten an allen Gerichten erster Instanz zwei Kaufleute in Handelssachen zugezogen werden.

Wenn man die französische Gerichtsorganisation charakterisieren wollte, so müßte man als ihr wesentliches Merkmal die Arbeitsteilung in der äußeren und inneren Verfassung der Gerichte bezeichnen. Dieser wichtigste Zug der modernen Justiz überhaupt fehlte dem Großherzogtum Frankfurt. Die Justiz war in den unteren Stufen mit der Verwaltung verbunden, Kriminal- und Civiljurisdiktion, freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit blieben vereinigt; aber auch in der inneren Organisation der Gerichte war das Ziel nicht, oder nur zum kleinen Teil erreicht. Während in Frankreich die Untersuchung, die Anklage, die Urteilsfindung, die Urteilsfällung, die Exekution besonderen Personen anvertraut waren, wurde im Großherzogtum lediglich die Untersuchung

[1]) Fürst-Primatische Deklaration, die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in den Souveränitätslanden betreffend, vom 29. April 1809. Rheinischer Bund XI, 292—300.

[2]) Durch die Verordnung vom 16. Dezember 1810 (Regierungsblatt I, 301) wurde das Militär in bürgerlichen Gegenständen den bürgerlichen Gerichten unterstellt. Über die Polizei- und Standgerichte vgl. oben S. 134 f. 137.

in die Hände eigener Untersuchungsrichter gelegt. Zu Vertretern der Staatsgewalt wurden die Präsidenten der Appellhöfe und die Direktoren der Departementsgerichte ernannt, die Funktionen der Exekutivbeamten, der Huissiers, den Gerichten selbst übertragen. Über die Zuziehung von Laien waren die Ansichten geteilt. Der Großherzog hatte sich nachdrücklich für die „uralte teutsche Verfassung der englischen Jury und die ehemaligen teutschen Scabinen" ausgesprochen; er sagte, Sonnenfels habe in seinem Meisterwerk deren Nutzen erwiesen und erfreue sich des Beifalls der besten Kriminalisten. Aber er fand nicht den Beifall des Staatsrats. Die Bureaukratie behauptete ihren vollen Sieg in der Verfassung der Gerichte.

Die äußere Stellung der Richter wurde entsprechend dem Satze des Organisationspatentes: „der gerichtliche Stand ist unabhängig", mit den in allen Kulturstaaten erforderlichen Garantien umgeben: der Richter durfte nur durch richterliche Entscheidnng abgesetzt werden.

III.

Gleichzeitig mit der Organisation der Gerichte wurde auch das Gerichtsverfahren[1]) einer Neubearbeitung unterzogen. Seeger legte nicht die französische Prozeßordnung, sondern den Prozeß des Reichshofrats zu Grunde. Von den französischen Verfahren wollte er nur so viel aufnehmen, wie zur Übereinstimmung mit dem Code civil unerläßlich war. Der Großherzog dagegen zeigte sich den modernen Anschauungen viel geneigter als der konservative Reichsstädter und römische Jurist. Vor allem wünschte er den Hauptgrundsatz des französischen Prozeßrechtes, das öffentliche und mündliche Verfahren bei den Gerichten seines Landes einzuführen. „Die Publizität," schrieb er, „ist das Palladium der Wahrheit und Gerechtigkeit; die Engländer, welche teutschen Ur-

[1]) Höchstes Dekret, die Einführung einer neuen Proceßordnung betreffend, vom 7. Oktober 1812. Regierungsblatt II, 169. Proceßordnung für das Großherzogtum Frankfurt, ebenda S. 172—454 a. Dazu sind die Staatsratsprotokolle herangezogen, besonders das Protokoll vom 4. Dezember 1811.

sprungs sind, blieben bis jetzt diesem Grundsatz treu.“ Das schriftliche Verfahren sei nicht deutsch, sondern römisch. Er vermochte die Staatsräte nicht davon zu überzeugen; doch wurde im Kriminalprozeß eine öffentliche Vernehmung des Angeklagten nach Schluß der Untersuchung, und eine zweite öffentliche Schlußverhandlung zugelassen, in der der Angeklagte, sein Verteidiger und der Referent des Gerichts, nicht aber die Zeugen gehört wurden. Es würde zu weit führen und entspricht auch nicht unserer Aufgabe, auf die Einzelheiten der Prozeßordnung näher einzugehen. Das Werk Seegers brachte dem früheren Zustand gegenüber wesentliche Verbesserungen. Die Aktenversendung war verboten, das Gericht mußte sich selbst sein Urteil bilden, die Tortur war aus der Reihe der Beweismittel gestrichen, die freie Beweiswürdigung zum Grundsatz des Verfahrens erhoben. „Die Gerichte, so hieß es, sind ermächtigt, sich bloß nach dem Totaleindruck zu bemessen, welchen die sämtlichen Zeugenaussagen in Verbindung mit allen übrigen in den Akten und Umständen liegenden Beweisgründen auf ihre Überzeugung hervorgebracht haben.“

Auf keinem Gebiet ist der Erfolg der großherzoglichen Gesetzgebung ein so vollständiger gewesen, wie in der Rechtspflege, und zwar in doppelter Weise. Ein bürgerliches Recht, ein Strafrecht, ein Prozeßrecht galten im Großherzogtum, die Organisation der Gerichte war nach den gleichen Grundsätzen im ganzen Land durchgeführt worden. Aber die Regierung konnte sich nicht nur damit schmeicheln, der Staatseinheit zum Siege verholfen zu haben, in allen Zweigen der Justiz waren bedeutende Verbesserungen erzielt. Allerdings fehlten noch manche der großen Errungenschaften der modernen Rechtspflege. Aber wie bedeutend waren die erzielten Fortschritte! Mochte sich die Landbevölkerung beklagen, daß der Weg zum Amtmann weiter war als zum Ortsgericht, zum Departementsgericht weiter als zum Amt, die Rechtsprechung war dafür in bessere Hände gelegt. Die Gleichheit vor dem Richter war durchgeführt, die Kompetenzen fest begrenzt, die Einheit und Schnelligkeit der Rechtsprechung gefördert. Das materielle Recht selbst war ohne Zweifel vollkommener als früher, das Verfahren zwar noch nicht ganz modernisiert, zeigte indes,

mit dem älteren Zustand verglichen, manche Vorzüge, kurz, die Justiz war nicht nur einheitlich, sie war auch besser geworden.[1])

5. Die Finanzen.

I.

Wenn man den Staatshaushalt eines deutschen Territoriums des achtzehnten Jahrhunderts betrachtet, so wird man gewahr, daß derselbe sich aus zwei Teilen zusammensetzt. Wie etwa heute im Großherzogtum Baden ein allgemeines Budget und ein spezieller Eisenbahnetat getrennt von einander bestehen, so gab es damals zwei Verwaltungen mit besonderen Einkünften, besonderen Ausgaben und besonderen Schulden. Aber diese doppelte Verwaltung ist nicht etwa aus technisch-wirtschaftlichen Gründen eingeführt worden, sie findet lediglich in der Geschichte ihre Erklärung.

Im Mittelalter hatten die Fürsten von den Einkünften ihrer Grundherrschaften und Forsten und den von den Kaisern verliehenen Zöllen und Regalien ihre Ausgaben bestritten, die sich in der Hauptsache auf die Bedürfnisse ihrer Hofhaltung beschränkten. Die ihren Gerichtsunterthanen auferlegten Steuern waren geringfügig. Aber allmählich genügten diese als *Kammereinkünfte* bezeichneten Einnahmen nicht mehr. Die Soldheere verdrängten das Lehnsaufgebot, die stehenden Heere machten die Auffindung neuer Einnahmequellen erforderlich. Neben die Kammereinkünfte traten die im wesentlichen militärischen Zwecken dienenden *Steuern*, die meist ständischer Bewilligung unterlagen. Selbst in den Territorien, in denen die Zustimmung der Landstände nicht mehr erforderlich war,[2]) blieb doch die Erhebung, Verwaltung

---

[1]) Während der Code civil, der Code pénal und das Prozeßverfahren 1814 wieder abgeschafft wurden, hat die Organisation der Gerichte in Frankfurt fortbestanden. An die Stelle der Friedensrichter trat ein „Stadtamt". Das Departementsgericht als Stadtgericht, das Appellations- als Schöffengericht blieben bestehen.

[2]) In den geistlichen Territorien war die Erhebung der Steuern an die Bewilligung des Domkapitels geknüpft.

und Verwendung der beiden Gruppen von Einkünften streng von einander geschieden. Im Mainzer Kurstaat z. B. flossen die Kammereinnahmen in die Kasse des Hofkammerzahlamts und dienten für die Bedürfnisse der Hofhaltung und die Besoldung der Beamtenschaft; die Steuern dagegen, die das Kriegszahlamt verrechnete, wurden für die Unterhaltung des Militärs und der Mainzer Festungswerke verwendet. In Hanau und Fulda standen der Rentkammer die Landkasse und die Landesobereinnahme als Steuerbehörden gegenüber.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die sehr mannigfaltigen Kammereinkünfte, die im Mainzer Kurstaat etwa das doppelte, in Hanau und Fulda mehr als das dreifache der Steuern betrugen. Weitaus am wichtigsten sind die Einnahmen aus den landesherrlichen Domänen. Diese bestehen nicht etwa wie im Preußischen Staat in der Hauptsache aus umfangreichen Landgütern. Der fürstliche Besitz von landwirtschaftlich genutzten Gütern, dessen größter Teil verpachtet zu sein pflegte, war zwar nicht unbeträchtlich; der Hauptreichtum der süddeutschen Herren beruhte indes auf den umfangreichen Waldungen. Die Kurfürsten von Mainz nannten die gewaltigen Forsten des Spessart ihr eigen; die Waldungen am nördlichen Abfall des Gebirges gehörten den Grafen von Hanau, während die Fürstbischöfe von Fulda aus den Buchenwäldern der Rhön bedeutende Einnahmen zogen. Außer dem Grundeigentum machten die Grundzinsen und Zehnten einen großen Posten im Budget der Kammereinkünfte aus. Von geringer Bedeutung waren die aus der Leibeigenschaft entspringenden Bezüge.

Zu diesen aus privatrechtlichen Besitztiteln stammenden Einkünften treten die gerichtsherrlichen Abgaben, die meist mittelalterlichen Ursprungs sind. Sie bestehen in alten Abgaben von den Feuerstellen, der Atzung, der Beet, dem Frohngeld, der Abgabe vom exportierten Vermögen (Abzug), Abgaben von Wirtschaften und Mühlen, Zunft- und Marktgeldern und den gerichtlichen Sporteln und Bußen.

Endlich wurden noch die sogenannten Regalien zu den Kammereinkünften gerechnet. Unter ihnen verstehen wir die Bergwerke, insbesondere die Salinen, die Post, die Abgaben der Juden,

den Ertrag der Brücken und Wege und die schwer davon zu trennenden Zölle.[1])

Die wichtigste Abgabe der zweiten Gruppe, der Steuern, ist die Schatzung, die nicht selten auch Grundsteuer genannt wird, obwohl man sie richtiger als eine gemischte Grund-, Gebäude- und Kopfsteuer bezeichnen müßte. Die Veranlagung wurde in Fulda, das ich als Beispiel wähle, in folgender Weise vorgenommen:

[1]) Es ist bei der Art der Aufstellung der Etats jener Zeit außerordentlich schwierig, ein zutreffendes zahlenmäßiges Bild von der Bedeutung der einzelnen Posten zu gewinnen. Die nachstehenden Ziffern, die den zehnjährigen Durchschnitt der Aschaffenburger Einkünfte 1801—1810 enthalten, sind mit dem Hanauer Etat für 1807 verglichen. Bemerkt sei, daß der Ertrag der Aschaffenburger Waldungen von 1805 an außerordentlich stieg und 1810 mehr als 200000 fl. betrug. Die Summen sind auf 100 fl. abgerundet.

	Aschaffenburg 1801—1810	Hanau 1807	
A. Domänen:			
Forsten	80 000	36 900	
Einnahmen aus landwirtschaftlich genutztem Grundeigentum	26 000	48 000	(36 800 fl. aus Pachtgeldern 11 150 aus Eigenbetrb.)
Grundzinsen, Zehnten, Laudemien nebst Naturaleinkünften	28 700	24 800	
Leibeigenschaftsabgaben	2 800	4 200	
B. Gerichtsabgaben:			
Abzug	700	6 500	
Frohngelder	5 300	18 000	
Beet	500	4 700	
Atzung	1 000	2 200	
Wirtschaftsgeld	2 100	?	
Mühlenzins	600	10 600	
Strafgelder	6 200	?	
C. Regalien:			
Bergwerke	—	9 600	
Salinen	70 000	?	
Post	12 000	13 100	
Juden	2 900	?	
Zölle und Chausseegelder	38 000	18 000	

In Fulda betrugen in der Zeit der letzten Fürstbischöfe nach der Angabe des Geheimrats Menz:

die Kammereinkünfte	des Bischofs	564 944 Francs
die „	des Domkapitels	231 497 „
die Steuern		204 885 „

die Grundstücke aller nicht privilegierten Personen wurden nach der Güte des Bodens und der rechtlichen Qualität des Grundstücks in Wertklassen eingeteilt, und zwar so, daß Teile geschlossener Güter niedriger angesetzt wurden als die sogenannten Beistücke, die frei verkäuflich waren. Dann wurde nach einem festen Maßstab von 32½ Kreuzer auf 1000 fl. Wert (= 0,54 ‰) die Quote für jedes Grundstück und jedes Gebäude berechnet. Handwerker, Kaufleute, Gastwirte und Müller zahlten eine Kopfsteuer. Alle diese Quoten zusammen bildeten die Schatzung der Gemeinde,[1]) die Schatzungen aller Gemeinden den Steuerstock oder das sogenannte Landessimplum, das ein für allemal feststand. Jährlich stellte nun die Landesobereinnahme im Verein mit dem Domkapitel die erforderliche Summe, den Status exigentiae fest, und schrieb dann eine bestimmte Zahl Simplen, 24 oder 30 oder auch mehr aus. Die Schultheißen der Gemeinden hatten die fälligen Summen monatlich ans Amt, die Ämter an die Landesobereinnahme abzuliefern.[2]) Das mobile Kapital, das ja allerdings in diesen ländlichen Distrikten keine Rolle spielte, ging frei aus.

Die zweite wichtige Steuer war die Accise, die ebenso wie die Schatzung eine Stadt und Land gemeinsam treffende Abgabe war. Die Accise war keine einheitliche Steuer; sie setzte sich aus einem System verschiedenartiger indirekter Auflagen zusammen, das in den einzelnen Territorien keineswegs gleichmäßig ausgebildet war.

---

[1]) Die Überschüsse, die sich aus der Kopfsteuer durch den Zuwachs der Bevölkerung ergaben, wurden gesondert verrechnet und dienten in erster Linie zur Bestreitung der Amtsausgaben.

[2]) Ich habe die Fulder Steuerverfassung nach der Darstellung von Thomas I, 260 zu Grunde gelegt. In Aschaffenburg waren die Grundstücke in sechs Klassen eingeteilt. Von jedem Gulden Schatzungskapital sollte ein Pfennig d. h. 1/180 im Simplum entrichtet werden. Dazu kam eine Kopfsteuer, die 4—20 Kreuzer im Simplum betrug. (Kreisarchiv Würzburg.) In Hanau waren die Grundstücke in zwanzig Klassen eingeteilt. Vom Morgen wurden 1½—30 Kreuzer im Simplum bezahlt. Gewerbetreibende unterlagen einer besonderen, sehr roh veranlagten Gewerbesteuer. In der Neustadt Hanau bestand eine der Frankfurter Schatzung nachgebildete Vermögenssteuer. Das Landessimplum betrug 1809 im Fürstentum Aschaffenburg 7669 fl. 25 Kr., 1806 in Hanau (außer der Neustadt), 8599 fl. 8 Kr., in Fulda 3302 fl.

In Hanau waren unter der Acciſe ein Brennzins vom Branntwein, eine Abgabe vom Ausſchank von Wein, Bier und Obſtwein, Steuern auf Tabak, Fleiſch, Mehl und Vieh begriffen. Im Fürſtentum Aſchaffenburg mußten nach der Accisordnung vom 10. Januar 1809 von jedem geſchlachteten Ochſen zwei Gulden, vom geſchlachteten Schwein 30 Kreuzer bezahlt werden. Jeder Wirt, der fremden Wein verzapfte, hatte von der Maß 2 Kreuzer zu erlegen, während der Wein eigener Krescenz nur mit einem Kreuzer pro Maß verſteuert wurde.

Infolge der Umwälzungen am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts traten in der Organiſation der Finanzverwaltung tiefgreifende Veränderungen ein. Nach der Auflöſung der Kurmainziſchen Centralſtellen wurde die Verwaltung der Kammereinkünfte und der Steuern vereinigt und der neugebildeten Landes- und Finanzdirektion zu Aſchaffenburg übertragen; in Fulda errichtete der Prinz von Oranien ein Oberfinanzkollegium für alle Zweige der Finanzverwaltung. —

An der Finanzverfaſſung wurde in Aſchaffenburg nur wenig geändert. Die vermehrten Anforderungen wurden durch eine ſehr geſteigerte Anzahl von Simplen aufgebracht. In der Zeit der Not mußten außerordentliche Holzhiebe die Lücken im Budget ausfüllen. Dagegen hatte die franzöſiſche Okkupation in Hanau und Fulda eine Erſchütterung der geſamten Staatswirtſchaft zur Folge. Indem der Kaiſer die Domänen den Ländern nahm und unter ſeine Marſchälle verteilte, zog er den einen Pfeiler, auf dem der Haushalt dieſer kleinen Fürſtentümer geſtanden hatte, hinweg.

Auf einer von den Territorien ſehr abweichenden Grundlage beruhte die Finanzverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt.[1]) Zwar waren auch in Frankfurt die Einnahmen aus dem Grundbeſitz keineswegs unbedeutend. Der ſtädtiſche Wald bildete ein wertvolles Beſitztum; die Stadt nannte außerdem Grundeigentum in der Gemarkung und in der Wetterau ihr eigen, empfing Grundzinſen und Zehnten und bezog die nämlichen Gerichtsabgaben in

[1]) Vgl. über dieſe die Seite 8 Anm. 1 angeführte Litteratur.

ihrem Landbezirk wie die Territorialherren.[1]) Aber man kann nicht sagen, daß die Domanialeinkünfte die Basis des Staatshaushalts gebildet hätten. Im Gegensatz zur Finanzverfassung der Territorien wurden die Bedürfnisse der Städte wesentlich durch die Abgaben ihrer Bewohner aufgebracht.

Auch in Frankfurt war die Schatzung seit altersher die wichtigste direkte Steuer. Aber sie konnte in einer Handelsstadt nicht wie auf dem Lande vom Grund und Boden erhoben werden. Sie ist eine Vermögenssteuer: von je 100 Gulden des eidlich deklarierten Vermögens sollten 20 Kreuzer, d. h. 1/3 % entrichtet werden. Aber während wir es für ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit halten, eine Steuer progressiv oder doch mindestens proportional zu gestalten, belastete die Frankfurter Schatzung die Reichsten am wenigsten und wirkte somit umgekehrt progressiv. Wer mehr als 15000 Gulden besaß, war nämlich von der eidlichen Deklaration entbunden. Ganz gleich ob er über 15000 oder über eine Million Gulden verfügte, er zahlte 50 Gulden, die sogenannte „große Schatzung". Als im sechzehnten Jahrhundert die Schatzung aufkam, waren die großen Vermögen noch selten gewesen; mit der Zunahme des Reichtums — nach Steitz zahlten am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nicht weniger als 1200 Personen die große Schatzung — wurde das Steuersystem zu einer schreienden Ungerechtigkeit. Wiederholt war man bemüht gewesen, die Schatzung auch in den höheren Stufen proportional auszugestalten; die Rentiers, Bankiers und Kaufleute beschwerten sich in Wien, sie stellten bei „der Schatzung nach dem wahren Quanto den Ruin der Handlung, den Abgang der Nahrung, und großen Schaden und Nachteil bei den Stadteinkünften" in Aussicht, und Kaiser Karl VI. ließ sich bestimmen, die Beibehaltung des alten Schatzungsfußes zu befehlen.[2])

Die Schatzung wurde jährlich eingezogen. Dann stellte man den Pfandkarren, einen rot angestrichenen Wagen, eine Woche auf dem Römerberg zur Schau. Am achten Tage begann der

[1]) Vgl. oben Seite 30 ff.

[2]) Müller, III, 12. Kais. Resolution vom 14. März 1732.

Karren seinen Umlauf. Die Stangenknechte zogen den Wagen, die zwei gemeinen weltlichen Richter mit roten Mänteln, einige Stadtsoldaten und ein Notar begleiteten den seltsamen Zug, der sich langsam durch die Straßen bewegte. Vor den Wohnungen der saumseligen Zahler machten sie Halt und führten deren Mobilien mit sich fort.

Der Ertrag der Schatzung war recht erheblich. Er belief sich am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bei den Christen auf etwa 100 000, bei den Juden auf ungefähr 10 500 Gulden.[1])

Mit der Schatzung wurden noch einige kleinere Abgaben erhoben: jeder Bürger ohne Ausnahme mußte jährlich eine Kopfsteuer von 1 fl., den Herdschilling entrichten, die Beisassen und Juden zahlten ein besonderes Schutzgeld. Wie in den Territorien wurde auch in Frankfurt ein Zehntel des exportierten Vermögens, der Abzug bezahlt zur Entschädigung der Stadt, die ein Anrecht auf das Vermögen ihrer Bürger zu haben behauptete.

Die große Masse der städtischen Einkünfte wurde aber durch indirekte Steuern aufgebracht. Diese teilen sich in zwei große Gruppen. Die einen, die gewöhnlich unter dem Namen Accise zusammengefaßt werden, suchen die hauptsächlichsten Gegenstände des städtischen Konsums zu treffen, die Getränke, das Fleisch, Korn, Salz und Tabak, Holz und Kohlen, Wolle und Leinwand.[2]) Die andere Gattung von indirekten Steuern, die Zölle, waren dazu bestimmt, den gesamten Handelsverkehr der städtischen Besteuerung zu unterwerfen.[3]) Dem oberflächlichen Beobachter erscheinen die Frankfurter indirekten Steuern als ein Durcheinander

---

[1]) Im zehnjährigen Durchschnitt 1800—1810 98 875 fl. Christen- und 10 486 fl. Judenschatzung. Über den Pfandkarren vgl. Stadtarchiv E. 29.

[2]) Die Einnahmen, die vom Rentenamt verrechnet wurden, beliefen sich im Durchschnitt in den Jahren 1798 bis 1806 auf 131 757 fl. 50 Kr.. Davon entfallen auf das Mahlgeld 29 000—33 500 fl., auf die Niederlage (Getränkesteuer) 34 000—57 700 fl.; die Fleischaccise, die zum Etat des Rechneiamts gehörte und verpachtet war, ergab außerdem 26 000 fl. Stadtarchiv Ugwb. B. 89 No. 74.

[3]) Die Zölle ergaben trotz der zahlreichen Zollbefreiungen im Durchschnitt 1793—1802 55—56 000 fl. 1807—9 über 78 000 fl.

der verschiedenartigsten Abgaben. In Wirklichkeit entsprechen sie doch ihrem Zweck, möglichst viele Gegenstände zu besteuern, aber doch mit so niedrigen Abgaben zu belegen, daß der Handel nicht nach anderen Plätzen abgelenkt wurde. Die Accise besteuert wenige Artikel des Massenkonsums mit relativ hohen Sätzen, die Zollrolle am Fahrthor enthält dagegen nicht weniger als 700 Positionen. Austern und Bettschirme, Arsenik und Kanarienvögel, Morcheln und Kamelhaare sind im Zolltarif enthalten.

Eine weitere wichtige Einnahmequelle stellen die Gebühren dar, die wie die Zölle im wesentlichen dem Handelsverkehr zur Last fallen. Sie sind ebenfalls niedrig, aber durch ihre Mannigfaltigkeit recht einträglich. Für die Benutzung der Stadtwaage und des Krahnens, der Eisen-, Mehl-, Butter- und Malzwaage waren Abgaben zu entrichten.

Dazu kamen andere Gebühren, die bei der Aufnahme als Bürger oder Beisasse, bei Erteilung von Konzessionen, für die Benutzung gemeinnütziger Anstalten und für die Öffnung der Stadtthore zu zahlen waren. Einen gebührenartigen Charakter trug auch die Stempelsteuer. Nur die Währschaft, eine Umsatzsteuer von $^5/_6$ % auf Verkäufe von Grundeigenthum, kann als eine wirkliche Steuer angesehen werden.

Diese kurze Aufzählung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit machen soll, zeigt die große, ja übergroße Mannigfaltigkeit der Einkünfte der Reichsstadt, die sich im achtzehnten Jahrhundert auf 5—600000 Gulden beliefen. An der Einziehung der Einkünfte nahmen fast alle städtischen Stellen teil; das Rechnei-, Renten- und Schatzungsamt zogen die Steuern, das Bauamt und die Stadtkanzlei die Gebühren ein, während das Forst- und Landamt den städtischen Grundbesitz verwalteten. Aber im Gegensatz zu den Territorien war in Frankfurt die Einheit und Übersicht der gesamten Finanzverwaltung gewahrt. Alle Ämter mußten jeden Samstag Vormittag ihre sämtlichen Einnahmen dem Rechneiamt abliefern; sie durften keinen Kreuzer selbst bezahlen, sondern ihren Gläubigern nur Anweisungen auf die Centralstelle geben. Am Samstag Nachmittag wurden die Anweisungen, die

die Unterschrift eines bürgerlichen Gegenschreibers tragen mußten, vom Rechneiamt ausbezahlt. Während in den Territorien jede Stelle zunächst ihre eigenen Ausgaben bestritt und nur die Überschüsse ablieferte, war in Frankfurt die moderne Praxis der Finanzverwaltung zum Durchbruch gelangt.

Die Schuldenlast, die 1790 wenig mehr als 1 200 000 Gulden betragen hatte, wurde durch die Kontributionen der Revolutionskriege außerordentlich vermehrt und machte die Aufsuchung neuer Einnahmequellen erforderlich. Es hätte nahe gelegen, die Schatzung auszugestalten und auf die größeren Vermögen auszudehnen. Man wollte aber die neue Steuer als vorübergehende Ausnahmemaßregel betrachtet wissen: sie wurde daher neben der Schatzung von einer besonderen Behörde, der Rechnungskommission, erhoben, ihr Ertrag ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung der nach 1792 kontrahierten Kriegsschulden bestimmt. Die Vermögenssteuer, die durch das Ratsedikt vom 2. August 1799 eingeführt wurde,[1]) nötigte alle Bürger zur eidlichen Deklaration ihres gesamten Vermögens.[2]) Die Deklarationen waren aber mit großen Kautelen umgeben. Eine Kommission nahm die verschlossene Eingabe des Kontribuenten entgegen, die eine Nummer trug, eine zweite Kommission erfuhr die Nummer und den Inhalt der Deklaration, nicht aber den Namen des Steuerzahlers. Der Tarif war sehr hoch und im Gegensatz zur Schatzung progressiv. Im Simplum zahlten:

die ersten	15 000 Gulden	½ %	d. h.	75 Gulden,	
die zweiten	15 000 „	¾ %	„	112 „	30 Kreuzer,
alle weiteren	15 000 „	1 %	„	150 „	

Bei großen Vermögen näherte sich die Steuer dem enormen Satz von 1 % des Vermögens (d. h. dem zwanzigfachen der heutigen preußischen Vermögenssteuer), ohne freilich diesen Satz je erreichen zu können. Bei einem Vermögen von 100 000 Gulden belief sich

---

[1]) Beyerbach, Verordnungen X No. 19.

[2]) Ausgenommen waren Mobilien, die zum täglichen Gebrauch dienten, Kapitalien, die seit einem Jahr keine Zinsen brachten und Grundstücke außerhalb der Stadt, die auswärts Kontribution bezahlten.

die Steuer, auf 887 Gulden 30 Kreuzer, bei einer Million Gulden auf 9887 Gulden 30 Kreuzer.

Im Jahre 1799 wurden zwei Simpla, 1800 ein Simplum, in den folgenden Jahren (außer 1803) nur halbe Simpla ausgeschrieben. Der Ertrag war sehr bedeutend. Die zwei Simpla brachten 1799 1326861 Gulden 41 Kreuzer, die halben Simpla zwischen 315000 und 385000 Gulden ein.[1])

Über die Steuerlast wurde um so mehr geklagt, als sie die einflußreichsten Leute der Reichsstadt traf, die bisher nur wenig beigetragen hatten und gewohnt waren, mit 50 Gulden ihre Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen für erledigt zu halten. Dazu kam, daß die große Steuerleistung in eine Zeit des geschäftlichen Niedergangs fiel. Kein Wunder, daß die großen Kaufleute fortwährend auf die Idee zurückkamen, die Vermögenssteuer ganz oder zum Teil durch indirekte Abgaben zu ersetzen. Zunächst wurde das Ungeld, die Abgabe der Weinwirte, erhöht. Die Steuer betrug gesetzlich ein Achtel vom verschenkten Wein. Die Wirte zahlten aber seit langer Zeit ein Aversum, das diesem Satze auch nicht entfernt entsprach; sie wandten sich nun, wie es in Frankfurt

---

[1]) Die Akten der Rechnungskommission sind für immer verloren, da sie, wie Stricker mitteilt (S. 32), 1818 auf Beschluß des Senats und der gesetzgebenden Versammlung öffentlich verbrannt wurden. Auszüge finden sich in den Papieren G. Steitz' auf dem Frankfurter Stadtarchiv. Danach war der Ertrag der Vermögenssteuer in den Jahren

1799 . . .	1326861	Gulden	41	Kreuzer
1800 . . .	646342	„	30	„
1801 . . .	315776	„	19	„
1802 . . .	364096	„	31	„
1804 . . .	384174	„	48	„
1807 . . .	345958	„	53	„
1808 . . .	359552	„	39	„
1809 . . .	326925	„	4	„

Zum Vergleich sei angeführt, daß die Ergänzungssteuer in Frankfurt im Jahre 1897/98 1353691 ℳ 99 ₰ betrug, die Einkommensteuer 6111098 ℳ 62 ₰. Als Kuriosum sei erwähnt, daß die Steuerlisten der Juden erhalten sind. Der Ertrag der jüdischen Kontribution belief sich für 1800 auf 68000, 1801 auf 35000 Gulden. Das größte jüdische Vermögen betrug etwa 420000 Gulden. (Stadtarchiv E 29.)

herkömmlich war, ans Reichskammergericht. Als sie dort abgewiesen waren, und der Rat die erhöhte Steuer einforderte, kam es im Sommer 1803 zu Tumulten in Sachsenhausen, die nur mit Mühe unterdrückt wurden.[1])

Eine sehr umfassende neue Steuerverordnung wurde am 28. August 1804 vom Rat erlassen.[2]) Ein ganzes Bündel verschiedenartiger Abgaben war dazu ausersehen, die Simpla wenigstens in jedem zweiten Jahr überflüssig zu machen. Die Steuern sollten ebenfalls als außerordentliche Kriegsabgaben von der Rechnungskommission verwaltet werden. Ihr sozial- und finanzpolitischer Wert war außerordentlich verschieden. Um die neue Verordnung auch dem niederen Volke schmackhaft zu machen, wurden einige Luxussteuern in die Vorlage eingefügt, so eine Taxe von 7 Gulden 30 Kreuzer auf jedes Equipagenpferd, eine Hundesteuer, Auflagen auf Seide, Kattun und Quincaillerie. Dazu kam ein Stempel auf Wechsel, Urkunden und Spielkarten und eine Erhöhung des Laternengeldes. Den größten finanziellen Effekt erzielte man indes mit der Auflage auf Holz und Kohlen, die allein im Durchschnitt (1807—9) 18160 Gulden 11 Kreuzer einbrachte, während alle anderen Auflagen zusammen 21326 Gulden 19 Kreuzer ergaben.[3]) Schließlich wurden noch die sehr bedeutenden Einnahmen der Klassenlotterie der Rechnungskommission überwiesen.

Aber die neuen Kriegsereignisse, die Kontribution, die Napoleon der Stadt 1806 auferlegte und die drückende Einquartierungslast

---

[1]) Die Verordnungen bei Beyerbach XI No. 55. 62. Über die Unruhen vgl. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge I, 116 ff. Von Interesse ist der bei Stricker S. 165 mitgeteilte Brief des Freiherrn von Günderrode.

[2]) Beyerbach XI, No. 42.

[3]) Nach der Angabe im Stadtarchiv B 89 No. 74 ergaben die Auflagen

auf Pferde und Hunde . . .	6694	Gulden	30 Kreuzer
Spielkartenstempel . . .	2581	„	33 „
sonstige Stempel	5094	„	20 „
Auflagen auf verschiedene Waren	6955	„	56 „
	21326	Gulden	19 Kreuzer

machten es unmöglich, das Finanzprojekt des Senats zur Ausführung zu bringen. Die Schuldenlast hatte eine Höhe von mehr als acht Millionen Gulden erreicht, deren Verzinsung etwa 350000 Gulden erheischte.[1]) Die neuen Auflagen wurden erhoben, aber die Vermögenssteuer dauerte fort, sie wurde zur ständigen Institution im Frankfurter Haushalt.

Als Frankfurt durch die Rheinbundsakte unter die Souveränität des Fürsten-Primas getreten war, behielt es seine finanzielle Selbständigkeit. Die Finanzverwaltung blieb den Frankfurter Behörden anvertraut, die Steuerverfassung wurde nicht angetastet. Aber die Stadt gehörte doch jetzt einem größeren Gemeinwesen, dem Primatialstaat an. Die Folge davon war, daß gewisse Aufgaben, wie die Militärverwaltung, der auswärtige Dienst und die sogenannte Oberpolizei (haute police), die ehemals Sache der Reichsstadt gewesen waren, nunmehr an den Fürsten übergingen. Zur Bestreitung der hierfür erforderlichen Kosten sollte ein Viertel der Rechneieinnahmen dem neugebildeten fürstlichen Rentamt überwiesen werden. Ein Viertel war für die städtische Verwaltung im engeren Sinne bestimmt. Das dritte Viertel sollte nach dem Finanzplane Dalbergs zur Tilgung der Schulden verwendet werden, während das letzte Viertel in eine Reservekasse zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben fließen sollte. In der Schuldenverwaltung trat insofern eine Änderung ein, als alle Schulden zusammengelegt wurden. Zu ihrer Verzinsung bestimmte man das von der Rechnungskommission zu erhebende halbe Simplum und die Lotterie.[2]) Der Bürgerausschuß bemühte sich zwar 1807 wieder die Vermögenssteuer durch indirekte Auflagen zu ersetzen. Wir wissen, wie der Fürst diesen Vorschlag den Bürgerrepräsentanten

---

[1]) Nach der Berechnung Steitz' von 1809 (Stadtarchiv E 31, 17) setzten sich die konsolidierten Schulden aus folgenden Posten zusammen:

	Kapital	Zinsen
Alte rechneiamtliche Schulden von 1792	1 207 158 Gulden 16 Kr.	50 000 Gld.
4 % Obligationen 1792 bis 1805 . .	5 608 315 „ 16 „	224 332 „
5 % „ 1806	1 516 026 „ 58 „	75 800 „
Summa	8 331 500 Gulden — Kr.	350 132 Gld.

[2]) Organisationspatent vom 10. Oktober 1806. Abschnitt 6 und 7.

zur Entſcheidung überwies, wie die Vertreter des Volks die indirekten Steuern mit Entrüſtung ablehnten und der Fürſt ſich ihren Wünſchen anſchloß.[1])

Die von Dalberg eingeführten Grundſätze bewährten ſich. Es gelang nicht nur, die Schulden regelmäßig zu verzinſen, ſondern auch einen nicht unbeträchtlichen Teil derſelben abzubezahlen. Im Jahre 1808 wurden 130000 Gulden getilgt, ſo daß der Bürgerausſchuß ſeine warnende Stimme erhob. Das auswärtige Publikum würde ſich, meinte er, bei einer ſo ſtarken Schuldentilgung ganz falſche Begriffe von den ungezählten Kräften der Stadt machen.[2]) Auch in der Reſervekaſſe wurden erhebliche Summen angeſammelt. Obwohl allein 110000 Gulden für die Koſten des Kontingents in Spanien hergegeben werden mußten, hat die Reſervekaſſe noch den Finanzen des Großherzogtums wichtige Dienſte geleiſtet.[3])

Wie in den Territorien waren auch die Wetzlarer Einkünfte und ihre Verwaltung geteilt.[4]) Die eine ſtädtiſche Kaſſe, die Rente, empfing die Einkünfte aus dem beträchtlichen Grundbeſitz, den Regalien und der Acciſe, zuſammen etwa 17000 Gulden. Die andere Kaſſe, die Schatzungskaſſe nahm die ſtädtiſche Steuer entgegen, eine gemiſchte Kopf-, Grund- und Vermögensſteuer, die im Simplum 800 Gulden eintrug. Da in der Regel 10—12 Simplen ausgeſchrieben wurden, ſo beliefen ſich ihre Einnahmen auf 8—10000 Gulden; die Geſamteinkünfte der Stadt betrugen etwa 26000 Gulden. —

Ein doppelter Maßſtab läßt ſich an die Finanzverfaſſung eines Landes anlegen. Wir können uns fragen, wie die Mittel aufgebracht werden, dann aber, was mit den vorhandenen Mitteln geleiſtet wird.

Faſſen wir zunächſt den erſten Punkt ins Auge, ſo werden wir der Thatſache gewahr, daß wie auch noch heute, ſo auch

---

[1]) Siehe oben Seite 25 ff.

[2]) Protokolle des Bürgerausſchuſſes 1808. Im Ganzen wurden bis 1810 300000 Gulden abbezahlt. Staatsarchiv Wiesbaden VIII f. 10.

[3]) Steitz'ſche Papiere.

[4]) Über die Finanzen der Reichsſtadt Wetzlar vergl. Ulmenſtein III, 258 ff.

damals in den deutschen Fürstenthümern ein großer Teil der Einkünfte aus dem Vermögen des Staates hervorging. Was heute die Eisenbahnen, das bedeuteten im achtzehnten Jahrhundert die Forsten, Domänen, Grundzinsen und Salinen für die südwestdeutschen Territorien. Erst in zweiter Linie wurde die Steuerkraft herangezogen. Aber gerade der Umstand, daß die Steuern nur eine sekundäre Rolle in der Staatswirtschaft spielten, war für eine Steuerreform nicht förderlich. Denn in der Finanzverfassung pflegt erst das Bedürfnis nach wachsenden Einnahmen den Fortschritt zu bringen. So blieb die Schatzung, eine sehr unvollkommene Steuer, nach wie vor erhalten, und wenn auch einzelne Verbesserungen in der Veranlagung erzielt wurden, so war es doch ungerecht, daß die Privilegierten steuerfrei waren, das mobile Kapital kaum herangezogen wurde, und fast die gesamte Steuer auf dem bäuerlichen Grundbesitz lastete.

Nicht minder reformbedürftig war das Steuersystem der Stadt Frankfurt. Die Thatsache, daß die vermögenden Klassen den maßgebenden Einfluß ausübten, kam in der Schatzung deutlich zum Ausdruck, die mittleren und kleinen Bürger leisteten im Verhältnis weit mehr als die reichen Leute Die indirekten Steuern entsprachen der gesamten Staatsverfassnng: nie war systematisch etwas geschaffen, alles war hier geworden. Trotzdem war die indirekte Besteuerung im allgemeinen unzweifelhaft den besonderen Verhältnissen der großen Handelsstadt angepaßt. Die neuen Steuern zeigten, auf welchem Wege man zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlast, zu einer Belastung der starken, zu einer Erleichterung der schwachen Schultern gelangen konnte. In der Vermögenssteuer hatte man ein wichtiges Problem der Steuertechnik, wenn auch nicht gelöst, so doch wenigstens zu lösen versucht.

Was wurde nun mit den vorhandenen Mitteln geleistet? Genügten die Einkünfte, um die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen? Wie wurden die Staatsmittel verwendet? Wenn wir die Budgets der Territorien des achtzehnten Jahrhunderts betrachten, so werden wir den größten Posten in den Militärausgaben finden. In zweiter Linie kommen die Hofhaltung, die Besoldung die Beamtenschaft, die Reichs- und Kreisausgaben, die Tilgung und

Verzinsung der Schulden, der Bau von Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäuden. Wenn man sagt, daß der Staat für die Kulturaufgaben nichts leistete, so ist das richtig. Aber Kirche und Schule lebten damals eben noch vielfach von ihren eigenen Einkünften und bedurften nicht der staatlichen Unterstützung. In manchen Territorien befolgte man das preußische Beispiel und sammelte die Überschüsse zu einem Staatsschatz an, der im Fürstentum Hanau eine beträchtliche Höhe erreichte.[1]) In Frankfurt war die Verwendung der Einkünfte eine ähnliche wie in den Territorien, doch spielen im Staatshaushalt naturgemäß auch die specifisch städtischen Ausgaben eine gewisse Rolle. Neben dem Beitrag zum Reichskammergericht, dem Zuschuß zur Kasse des Oberrheinischen Kreises, der Besoldung der Stadtbedienten, des Militärs, und der Verzinsung der Staatsschuld finden wir erhebliche Posten für öffentliche Bauten, für die Straßenbeleuchtung und Zuschüsse zur Armenpflege. Die Kulturausgaben sind durch die Besoldung der Prediger und Gymnasiallehrer und einen allerdings nicht bedeutenden Zuschuß zur Bibliothek vertreten.[2])

Die außerordentlich günstige Finanzlage der deutschen Territorien nahm mit dem Ausbruch der Revolutionskriege ein jähes Ende. Die Kosten der Kriege, die Einquartierung des fremden Militärs und die Kontributionen ließen die Schulden zu einer ungeahnten Höhe anschwellen; die neuen Organisationen der Staaten,

---

[1]) Nach den „Statistischen Notizen vom Fürstentum Hanau" im Marburger Staatsarchiv betrugen vor der französischen Okkupation:

	Einkünfte	Ausgaben	Überschuß
Kammer . .	513892 fl.	349175 fl. 8 Kr.	164716 fl. 52 Kr.
Landkasse . .	135574 „	114330 „ — „	21243 „ — „
zusammen .	649466 fl.	463505 fl. 8 Kr.	185959 fl. 52 Kr.

[2]) Aus dem Budget von 1806 (Stadtarchiv B 89 No. 10) seien folgende Posten erwähnt: Kammergericht 3043 fl. Oberrheinische Kreiskasse 156 fl. Senat 47550 fl. Bürgermeister 3272 fl. Syndici 12018 fl. Agenten in Wien und Stadtvertreter 7736 fl. — Konsistorium 2273 fl. Stadtbibliothek 1192 fl. Herren Prediger Bestallung 11862 fl. Praeceptores classici 11758 fl. — Gage der Garnison 44990 fl. Brod und Montur 27228 fl. Zeughäuser 6473 fl. — Bauamt 75850 fl. Laternenamt 22155 fl. Die gesammten Ausgaben beliefen sich auf 824890 fl. 6 Kr.

die massenhaften Pensionierungen der alten Beamten führten zu großen Ausgaben. Trotzdem gelang es in Frankfurt durch den Reichtum der Bürger, in Aschaffenburg durch den Reichtum des Staates diese schwere Zeit zu überwinden. Aber in Hanau und Fulda war ein Teil des Staatsvermögens in fremde Hände geraten, und das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben völlig zerstört.

Die Aufgabe der Regierung des Großherzogtums Frankfurt war nun eine doppelte. Sie mußte im Interesse der Staatseinheit eine einheitliche Verwaltung der Finanzen im ganzen Lande herstellen, sie mußte sich bestreben, die Gegensätze zwischen den armen und wohlhabenden Gegenden auszugleichen, die Lücken im Budget von Fulda durch die reichen Frankfurter ausfüllen lassen. Dann aber mußte sie auch dem Prinzip der Gleichheit Rechnung tragen und eine gerechte, den Anforderungen der Zeit, sowie den Kräften jedes einzelnen entsprechende Steuerverfassung einführen. Einheitliche Finanzverwaltung und ein neues gleichmäßiges Steuersystem, dies sind die beiden Aufgaben, deren Lösung versucht wurde. Aber sie ist infolge, wie ich glaube, unüberwindlicher Schwierigkeiten nicht geglückt.

II.

Das Organisationspatent verkündete die Einheit der Finanzverwaltung im Großherzogtum. Dem Finanzminister lag die Oberaufsicht über die gesamte Steuerverwaltung, das Staatsvermögen und die Staatsschulden ob. Die Unterabteilungen sollten nicht nach territorialen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Es gab also nicht eine Finanzdirektion in Frankfurt und eine andere in Fulda, sondern es wurden Generalinspektionen für die direkten und indirekten Steuern, für das Enregistrement und die Domänen errichtet, denen Inspektionen in den Departements entsprachen. Die Einheit der Rechnungsführung für den ganzen Staat sollte durch die Generalkasse hergestellt werden, die sich unter unmittelbarer Aufsicht des Ministers in Frankfurt befand.

In ihr sollten, wie im Frankfurter Rechneiamt, alle Einnahmen zusammenfließen, aus ihren Beständen sollten die Ausgaben bestritten werden.[1]) Als nun gar ein einheitliches, vom Minister Grafen Beust ausgearbeitetes Budget den Ständen vorgelegt und am 24. Oktober 1810 als Gesetz proklamiert wurde, da mochte man meinen, daß die Einheit der Finanzen des Großherzogtums wirklich hergestellt sei.[2])

Aber wie weit war man davon entfernt! Die Ansätze des Budgets waren ganz willkürlich und entsprachen weder in den Einnahmen noch in den Ausgaben den wirklich vorhandenen Zuständen. Aber noch mehr! Das Budget ist überhaupt nicht zur Ausführung gekommen, es ist ein Blatt Papier geblieben. Wollte man die Finanzen des Großherzogtums wirklich einheitlich gestalten, so mußte man zuerst das Schuldenwesen regeln, die Schulden der einzelnen Landesteile, wie es in Westfalen geschehen war, als gemeinsame Staatsschuld anerkennen. Um aber diesen Schritt thun zu können, mußte man zuvor die Trennung der Staatsschulden von den Kommunalschulden in Frankfurt und in Wetzlar, der Staats- von den Departementsschulden in Aschaffenburg, Fulda und Hanau durchführen. Diese an und für sich höchst schwierige Frage wurde noch dadurch kompliziert, daß manche Schulden nicht allgemeine Staatsschulden waren, sondern auf bestimmte Pfandobjekte aufgenommen und durch bestimmte Einkünfte verzinst und getilgt wurden. Dann aber — und dies

---

[1]) Regierungsblatt I. 150. 247. Organisationspatent § 43.

[2]) Das Budgetgesetz im Regierungsblatt I, 92. Beaulieu II, 372 ff. Die Einnahmen wurden auf 2 575 529 Gulden 57 Kreuzer berechnet, von denen

auf	Frankfurt-Wetzlar	908 030 fl.	44 Kr.
„	Aschaffenburg . .	774 197 „	59 „
„	Hanau	368 218 „	14 „
„	Fulda	525 083 „	— „

entfielen. Die Ausgaben waren mit 2 559 000 Gulden angesetzt. (Schuldentilgung 300 000, Civilliste 350 000, Staatsrat 34 000, Justizministerium und Inneres 500 000, Auswärtige Angelegenheiten 100 000, Finanzministerium 500 000, Pensionen 275 000, Kriegsministerium 400 000, Unvorhergesehene Ausgaben 100 000 fl.).

fiel am schwersten ins Gewicht — waren die Schulden sehr ungleichmäßig verteilt,[1]) und man hielt es für eine Ungerechtigkeit, die Allgemeinheit für die Schulden einzelner Gebietsteile aufkommen zu lassen. Kurz, der Großherzog entschied sich dafür, das Prinzip aufzustellen, daß jeder Teil seine eigenen Schulden behalten solle.[2]) Damit war aber auch das Urteil über die Einheit der Finanzverfassung gesprochen. Denn mit den Schulden behielt auch jeder Landesteil seine eigenen Einnahmen, sein eigenes Budget. Neben dem Staatshaushalt des Großherzogtums gab es besondere Budgets der vier Departements und von Wetzlar. Die Einkünfte eines jeden Departements flossen nicht in die Generalkasse, sondern in die am Hauptort befindliche Departementskasse. Diese bezahlte zunächst alle Verwaltungsausgaben des Departements und die Schuldenzinsen und führte lediglich den verbleibenden Rest an die Generalkasse ab, die also durch Matrikularbeiträge der einzelnen

---

[1]) Der Schuldenstand betrug 1811 nach einer Aufzeichnung im Stadtarchiv Wiesbaden VIII a 61 (Etat)

			pro Kopf der Bevölkerung in fl.
Frankfurter	Rechneischulden . . .	1 203 820 fl. 49 Kr.	
„	Rechnungskommissionsschulden	6 712 676 „ 43 „	
	Frankfurt	7 916 497 fl. 32 Kr.	198
	Wetzlar	129 946 „ 38¾ „	32
	Aschaffenburg . . .	959 032 „ 13¾ „	10½
	Fulda	1 526 773 „ 4¾ „	15
	Hanau	568 254 „ 40 „	10
	Großherzogtum Frankfurt	11 100 504 fl. 9¼ Kr.	31

Es ist allerdings dabei zu berücksichtigen, daß in Frankfurt und Wetzlar Staats- und Gemeindeschulden zusammenfallen, während in den Territorien die Gemeindeschulden hinzukommen. Eine Trennung der Staats- und Gemeindeschulden in Frankfurt sollte nach der Verordnung vom 27. Februar 1813 (Regierungsblatt II, 613) nach dem Verhältnis zwischen dem Vermögen der Bürger der Stadt Frankfurt und der Bürger des Großherzogtums vorgenommen werden. Also angenommen, die Frankfurter Bürger hätten — zur Grundlage dienten die Ergebnisse der Vermögenssteuer — 400 Millionen Gulden besessen, das gesamte Großherzogtum eine Milliarde, so wären $^4/_{10}$ der Gemeinde, $^6/_{10}$ dem Staate zugefallen. Die Rechneischulden sollten indes ganz dem Staate zur Last fallen. Diese Auseinandersetzung, die im Municipalrat lebhaftem Widerstande begegnete, ist nicht ausgeführt worden.

[2]) Regierungsblatt I, 266.

Departementskaſſen geſpeiſt wurde[1]). Die Generalkaſſe beſtritt die Ausgaben der Centralregierung, des auswärtigen Dienſts und des Militärs, alſo etwa den Teil der Ausgaben, der in föderaliſtiſch organiſierten Staaten dem Geſamtſtaat zur Laſt fällt. Während die Verwaltung und Juſtiz nach franzöſiſchem Muſter einheitlich geſtaltet wurde, trägt die Finanzverfaſſung des Großherzogtums das föderaliſtiſche Gepräge des Primatialſtaates. Um in das unentwirrbare Chaos etwas Ordnung hineinzubringen, müſſen wir uns zunächſt mit den Finanzen der Landesteile befaſſen, um uns ſpäter der Rechnung der Generalkaſſe zuwenden zu können.

In Frankfurt ging die Finanzverwaltung im gewohnten Geleiſe weiter. Zwar ſprach man von einer Reform der indirekten Steuern und einer Reviſion des Zolltarifs, aber man ſcheute mit Recht davor zurück, in ſo bewegten Zeiten Änderungen vorzunehmen, deren Reſultate ſich nicht vorausſehen ließen.[2]) Die Staatsſchulden wurden durch die Vermögensſteuer und einen feſten Zuſchuß von 150 000 Gulden aus den anderen Einkünften regelmäßig verzinſt, die Lokalausgaben von der Departementskaſſe bezahlt. Trotzdem gelang es jährlich etwa 400 000 Gulden an die Generalkaſſe abzuliefern.

In Aſchaffenburg hatte man die Einnahmen durch die Steigerung der Forſteinkünfte, die Beſteuerung der Privilegierten und der landesherrlichen Domänen,[3]) die Erhöhung der Simpla und eine neue Acciſeordnung erheblich vermehrt und es ermöglicht, trotz der enormen Penſionslaſt doch noch einen größeren Betrag an die Generalkaſſe abzuführen.[4])

---

[1]) Erſt kurz vor Vernichtung des Großherzogtums, am 21. Juli 1813, wurde die Auflöſung der Departementskaſſen verfügt. Regierungsblatt III, 52.

[2]) Schon 1808 begann man mit einer Reviſion des Zolltarifs, die aber nicht zuſtande kam. (Protokolle der Generalkommiſſion.) 1811 plante man eine Reform der Acciſe (Steitzſche Papiere).

[3]) Fürſt-Primatiſches Steuerreglement für das Fürſtentum Aſchaffenburg vom 31. Juli 1809. Rhein. Bund XII. 266.

[4]) Im Jahre 1811 lieferte Aſchaffenburg nach Steitz' Angaben 136 702 Gulden 33 Kreuzer ab. Steitz beſchwerte ſich über die Böswilligkeit der Aſchaffenburger Finanzbehörden. Er behauptete, ſie hätten mehr hergeben können. 1809 war eine Reform der Schatzung angeordnet worden, die aber nicht zu

Weit schlimmer, ja geradezu trostlos war die Finanzlage in Hanau und Fulda. Die eigentümlichen Verhältnisse dieser beiden Landschaften, ihr Einfluß auf die Finanzen des Großherzogtums dürften eine eingehendere Darstellung um so mehr rechtfertigen, da sie auch auf die Beziehungen des Großherzogtums zu Frankreich ein helles Licht fallen lassen.

Hanau und Fulda waren, wie wir uns entsinnen, 1806 von Frankreich als eroberte Provinzen behandelt, das Staatseigentum vom Kaiser in Beschlag genommen und zum Domaine extraordinaire gezogen worden. Außerdem wurden den beiden Provinzen Kontributionen auferlegt,[1]) deren Rückstände die französische Militärverwaltung reklamierte. Im Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810 hatte der Großherzog diese Schulden anerkannt. Von den konfiszierten Staatsgütern der beiden Länder behielt sich der Kaiser Domänen mit einem Ertrage von 600 000 Frcs. vor. Den Rest der Domänen trat er dagegen an den Großherzog ab. Dieser verzichtete hierfür nicht nur auf die ihm aus dem Reichs-Deputationshauptschluß gehörige Hälfte des Rheinoktroi, sondern übernahm es, die auf dem Rheinoktroi lastenden Renten weiter zu bezahlen.[2]) Für diese Renten wurden die dem Großherzog cedierten Hanauer und Fulder Domänen hypotheziert, die deshalb im Jargon der großherzoglichen Beamten als Oktroidomänen bezeichnet wurden. Der Ertrag dieser Domänen, der sich in Hanau auf etwa 50 000, in Fulda auf ungefähr 200 000 Gulden stellte, wäre

stande kam. Die Einnahmen, die früher nur etwa 700 000 Gulden betragen hatten, wurden 1811 auf über 1 Million Gulden gesteigert. Die Pensionen erforderten allein 122 000 Gulden, die Besoldung des Domkapitels 44 000 Gulden (Würzburger Kreisarchiv).

[1]) Vgl. oben S. 63 ff. 74 ff.

[2]) Die Renten zerfielen in 3 Klassen. Zuerst hatte der Reichserzkanzler selbst Anspruch auf 350 000 Gulden. Dann folgten in der zweiten Klasse Mecklenburg-Schwerin mit 10,000, der Fürst von Loewenstein-Wertheim mit 12 000, die Fürsten und Grafen von Stolberg mit 30 0000, die Fürstin von Isenburg mit 23 000, verschiedene Linien des Fürstenhauses Leiningen mit 15 000, zusammen 90 000 Gulden. Waren diese alle befriedigt, so kamen die Rentenempfänger dritter Klasse, zu denen Hessen-Rothenburg, Wittgenstein-Berleburg u. a. gehörten, mit zusammen 71 000 Gulden an die Reihe. Vgl. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren I, 368, und Rheinische Bund XVII, 414 f.

somit den beiden Ländern verloren gegangen, wenn nicht der Großherzog selbst an der Spitze der Rentenempfänger gestanden hätte. Seine weiteren Ansprüche erloschen zwar mit dem Pariser Vertrage, aber er hatte noch 600 000 Gulden Rückstände aus dem Rheinoktroi zu fordern; indem er diese den beiden Provinzen überließ, gab er ihnen für die nächsten Jahre einen Teil ihrer alten Einkünfte zurück. Die Renten zweiter Klasse sollten von 1815 an bezahlt und zugleich getilgt werden. Die Rentenempfänger dritter Klasse wurden auf die Zeit nach 1829 vertröstet.[1])

Über einen Teil der anderen Domänen hatte der Kaiser bereits Verfügung getroffen. Die Schwester Napoleons, Fürstin Pauline Borghese, erhielt zu ihren Besitztümern in Guastalla, Berg und Ostfriesland Objekte im Fürstentum Hanau, die jährlich gegen 200 000 Francs eintrugen: das Schloß Philippsruhe, der Lamboywald bei Hanau, das Bergwerk zu Bieber und die Blaufarbfabrik zu Schwarzenfels, Pachthöfe, Grundzinsen und Zehnten bildeten die Dotation der Schwester des Kaisers.[2]) Andere Besitzungen wurden dem Marschall Duroc, den Generalen Lemarrois, Régnier und Frochot überwiesen.[3]) Diese Domänen bildeten die

[1]) Rheinische Bund XVII, 412. Erklärung des Großherzogs vom 1. Dezember 1810.

[2]) Archives nationales AF IV 2665. 3099. Dotation de la princesse Pauline.

[3]) Der Ertrag der Dotationen in Hanau setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Gebäude	6 036 fl. 23 Kr.
Wälder	11 716 „ 38 „
Meiereien	32 483 „ 12 „
Temporalpacht	11 810 „ 22 „
Weinberge	364 „ — „
Erbpacht von Mühlen	5 008 „ 33 „
„ „ Grundstücken	2 831 „ 11 „
Hutgerechtigkeit	4 295 „ — „
Pacht von Zöllen	786 „ — „
Grundzinsen	5 799 „ 26 „
Zehnten	20 251 „ 28 „
Fischereien	283 „ 49 „
Bergwerke u. Fabriken	28 512 „ 39 „
zusammen	130 178 fl. 41 Kr.

Davon erhielten:

Prinzessin Pauline	92 916 fl. 6 Kr.
Lemarrois	23 212 „ 22 „
Frochot	9 406 „ 31 „
Régnier	4 643 „ 42 „
	130 178 fl. 41 Kr.

(Steitzsche Papiere Fasc. VII.)
Duroc wurde in Fulda dotiert.

sogenannten Donationsdomänen. Sie genossen eine zehnjährige Steuerfreiheit und blieben während der Dauer des Großherzogtums im Besitze der Donatäre.

Noch blieb aber ein Rest unverteilt der Verfügung des Kaisers vorbehalten. Da hier nicht wie in den Donationsdomänen private Angestellte, sondern französische Beamte schalteten, und da mit den Domänen nicht nur Grundstücke, sondern auch Hoheitsrechte verbunden waren, so ergaben sich für die großherzogliche Verwaltung lästige Konflikte.

Die Verhandlungen, die bereits 1810 über den Rückkauf dieser Domänen eingeleitet wurden, verzögerten sich dadurch, daß auch gleichzeitig über die Rückstände der Kontributionen beraten wurde, die die beiden Provinzen dem französischen Fiskus schuldeten. Vergeblich suchte man gegen die französischen Forderungen rechtliche Einwendungen zu machen. Dalberg selbst mußte eingestehen, daß die kaiserliche Regierung ihre Beziehungen zu den beiden Landschaften lediglich nach der Härte des Kriegsrechts beurteilte. Man konnte froh sein, daß in dem Vertrag, der am 28. Dezember 1811 in Paris abgeschlossen wurde,[1]) ein bedeutender Nachlaß zugestanden wurde. Die französische Regierung trat ihre Forderungen, die sie auf 4 417 770 Frcs. 14 Cts. berechnete, gegen zwei Millionen Franken ab. Für die Domänen sollte der zwanzigfache Betrag ihrer Einkünfte, die sich auf 296 393 Frcs. 73 Cts. beliefen, d. h. 5 927 994 Frcs. 60 Cts. erlegt werden. Dazu kamen noch einige kleinere Rückstände. Im Ganzen wurde die Summe, die das Großherzogtum an Frankreich schuldete, auf 8 061 530 Frcs. 60 Cts. berechnet. Hierfür stellte die Frankfurter Regierung 202 fünfprozentige Obligationen aus, die an verschiedenen Terminen, die letzten nach Ablauf von 10 Jahren, fällig waren.

Das Großherzogtum war mit einer neuen großen Schuld belastet. Obwohl dieselbe nur Hanau und Fulda betraf, und die Einkünfte dieser Gebiete die Hypothek bildeten, so war doch nicht

[1]) Die Hauptbestimmungen des Vertrags sind im Anhang mitgeteilt. Das Original des Vertrags befindet sich im Frankfurter Stadtarchiv. Eine ganz schiefe Darstellung bei Beaulieu II, 227 f.

daran zu denken, aus ihnen die Zinsen, geschweigedenn die Kapitalzahlungen zu decken. Man erzählte sich, daß Dalberg die Aufnahme einer Zwangsanleihe von 4 Millionen Franken geplant habe[1]) Graf Benzel-Sternau ist es gewesen, der einen Ausweg aus dieser bösen Situation gefunden hat. Es gelang ihm, noch ehe die erste Teilzahlung fällig wurde, mit Hilfe eines Finanzmannes namens Camuzzi, am 14. Oktober 1812 die Forsten und Grundstücke, die zu den retrocedierten Domänen gehörten, für 3500000 Franken an eine Aktiengesellschaft zu verkaufen, an deren Spitze die Firmen Bethmann und Gontard standen. Die Erwerber erhielten Freiheit von öffentlichen Abgaben und die sehr bedenkliche Erlaubnis, die Forsten niederschlagen zu dürfen. Der Kaufpreis war in fünf Terminen fällig, die mit den im Pariser Vertrag festgesetzten Terminen korrespondierten, und zwar sollten die Aktionäre die Frankreich überlassenen großherzoglichen Obligationen in Paris einlösen.[2]) Der Rest der an Frankreich geschuldeten Summe konnte zunächst durch die Ablösungsgelder der Frankfurter Juden und die Einkünfte aus Zehnten und Grundzinsen, die nicht veräußert wurden, bezahlt werden. Für die ersten fünf Termine war gesorgt, für die spätere Zeit mochten sich neue Mittel und Wege finden.[3])

---

[1]) Bericht des preußischen Gesandten v. Hänlein im Berliner Staatsarchiv, benutzt von Beaulieu II, 228.

[2]) Über die Aktiengesellschaft benutze ich Akten des Frankfurter und Marburger Archivs. Beteiligt waren im Ganzen 13 Aktionäre und zwar Bethmann und Gontard mit je 600000 Francs; G. W. Häntjens mit 500000, d'Orville mit 400000, Jakob de Neufville mit 300000, Jac. du Fay mit 300000, J. G. Remy mit 200000, sechs andere Firmen mit je 100000 Francs. Vgl. auch Klüber, Akten des Wiener Kongresses IV, S. 187 ff. Der Kontrakt ebendaselbst S. 204—212.

[3]) Vgl. insbes. Stadtarchiv Frankfurt D 62 No. 18. Schreiben des Grafen Benzel an das Generalgouvernement vom 28. Dezember 1813. Wie aus den Lettres inédites de Napoléon I No. 1203 hervorgeht, bot Dalberg im Juli 1813 dem Kaiser an, 2 Millionen Franken in Eichen aus dem Spessart zu bezahlen. Es mag noch erwähnt werden, daß der angebliche Gewinn aus dem Verkauf an die Aktionäre, 190000 Francs, an verschiedene Personen, darunter Graf Benzel, Frhr. v. Eberstein u. a. verteilt wurde, eine Maßnahme, die bekannt wurde, und sehr böses Blut machte. Vgl. Steitz'sche Papiere Fasz. IX. Steitz, Der Staatsrath Georg Steitz S. 23. Gwinner, Kunst und Künstler S. 503.

Fulda und Hanau hatten so von ihrem alten Staatseigentum die Einkünfte aus den Oktroidomänen und die Zehnten und Grundzinsen der retrocedierten Domänen wieder erlangt. Konnten diese aber ausreichen, die Verwaltungskosten der Länder zu decken, und darüber hinaus noch einen Überschuß für die Bedürfnisse des Großherzogtums zu liefern? In Hanau war die Schuldenlast nicht übermäßig, die Kosten der Verwaltung nicht bedeutend; ein Teil der Bevölkerung erfreute sich einer gewissen Wohlhabenheit. So gelang es hier das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Ja, Hanau war im stande einen wenn auch nicht erheblichen Beitrag zu den allgemeinen Kosten zu leisten.

Anders stand es mit Fulda. Das an und für sich schon arme Land hatte seit zehn Jahren drei verschiedene Regierungen gesehen: die geistliche Regierung, der Bischof und das Domkapitel, die Beamten, die der Prinz von Oranien ins Land gezogen hatte, sie alle mußten bezahlt werden. Die Pensionslast war hier eine ganz außergewöhnlich hohe. Dazu kamen die beträchtlichen Schulden, die in den Jahren der französischen Herrschaft aufgenommen worden waren, die dauernde Last der Einquartierung, das Stocken von Handel und Wandel. So konnte Fulda nicht einmal die Kosten seiner eigenen Verwaltung aufbringen. Das wachsende Defizit erheischte eine schnelle Abhilfe.

Im Jahre 1812 wurde der Fuldaer Departementskasse ein unverzinslicher Vorschuß von 30000 Gulden aus allgemeinen Landesmitteln gewährt, d. h. Aschaffenburg und insbesondere Frankfurt unterstützten die „ärmere Schwester". Dann aber brachte der Großherzog selbst Opfer. Er entschloß sich dazu, dem Departement Fulda jährlich 80000 Gulden aus seinem persönlichen Vermögen vorzuschießen.[1]) Außerdem aber mußte die Steuerkraft des Landes selbst herangezogen werden. Finanzrat Menz, ein kenntkenntnisreicher und scharfsinniger Beamter, arbeitete eine Klassensteuer aus, eine klassifizierte Kopfsteuer, nach der alle Unterthanen monatlich 1 Kreuzer im Minimum und 2 Gulden im Maximum zu bezahlen hatten. Sie brachte etwa 120000 Gulden ein.[2])

[1]) Vgl. Steitz'sche Papiere und Rheinische Bund XXI, 329.

[2]) Steitz'sche Papiere. Koenig, Stilleben 1, 5. Fulder Intelligenzblatt 1812.

Trotz dieſer Maßnahmen gelang es nicht, alle rückſtändigen Beſoldungen und Penſionen zu bezahlen. Da half der findige Menz mit einem neuen Auskunftsmittel. Anſtatt in bar zu bezahlen, gab man den Staatsgläubigern Kaſſenſcheine, die mit 5 % verzinslich waren. Die Verzinſung bezahlte der Großherzog. Die Tilgung der Kaſſenſcheine ſollte in jährlichen Verloſungen erfolgen, und auch hier war es der Großherzog, der bei der Ebbe der öffentlichen Kaſſen helfend eingriff und die erſte Kapitalzahlung, 10000 Gulden, aus ſeiner Taſche leiſtete.

Nachdem der Anfang gemacht war, ſchritt man auf dieſer Bahn rüſtig weiter fort. Die Aufnahme einer Anleihe wäre unter den damaligen Verhältniſſen unmöglich geweſen. Alſo gab man weiter Kaſſenſcheine aus und deckte mit ihrer Hilfe die ſchwebende Schuld, die ſich auf 400000 Gulden belief.

Die Kaſſenſcheine ſind keineswegs, wie man wohl irrtümlich aus dem Namen ſchließen könnte, Papiergeld, ſondern Staatsobligationen, die den Gläubigern zwangsweiſe aufoktroyiert wurden. Die Regierung zahlte alle Gehälter und Penſionen, auch die Civilliſte, zu einem Sechstel in Kaſſenſcheinen aus, nahm aber auch bei Zahlungen an öffentlichen Kaſſen ein Sechstel, bei Ablöſungen von Grundzinſen den vollen Betrag in Kaſſenſcheinen entgegen. Sie war eifrig bemüht, ihren Kurs zu halten. Sie errichtete in Fulda eine beſondere Bank, um die Kaſſenſcheine zu diskontieren, und plante auch die Gründung eines Eskomptekomptoirs in Frankfurt. Schließlich zog ſie es aber vor, mit dem Hauſe Rothſchild einen Vertrag abzuſchließen, nach dem ſich dasſelbe verpflichtete, gegen 4 % Proviſion die Kaſſenſcheine zu dem vom Fulder Eskompte-Amt beſtimmten Kurſe einzulöſen.[1])

Die ſchlechte Finanzlage von Fulda, das etwa ein Drittel der Einwohnerzahl des Großherzogtums zählte, hat natürlich die Finanzen des Geſamtſtaats aufs ungünſtigſte beeinflußt, und denſelben genötigt, zu außerordentlichen Einnahmequellen ſeine Zuflucht zu nehmen.

[1]) Über die Kaſſenſcheine vgl. die Verordnung vom 29. September 1812 im Rheiniſchen Bund XXI, 398, ferner die Verordnung vom 20. Mai 1813 im Regierungsblatt II, 669. Von den Akten geben namentlich die Steitz'ſchen Papiere über die Kaſſenſcheine Aufſchluß, dann auch der Bericht Benzels im Frankfurter Stadtarchiv D 62 No. 18.

III.

Während den einzelnen Gebietsteilen die Kosten der lokalen Verwaltung und die Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden zur Last fielen, hatte das Großherzogtum als Ganzes eine Reihe eigener Aufgaben zu lösen. Aus der Generalkasse wurde die großherzogliche Civilliste, die auf 350000 Gulden angesetzt war, bezahlt, die Kosten des auswärtigen Dienstes, die sich auf 126000 Gulden beliefen, bestritten, und die Centralbehörden, Minister und Staatsräte besoldet, eine Ausgabe, die etwa 77000 Gulden erforderte.

Weitaus am schwersten lasteten die Militärausgaben auf dem kleinen Lande. Nach dem Pariser Vertrag hatte das Großherzogtum ein Kontingent von 2800 Mann zu stellen, dessen Kosten sich auf etwa 400,000 Gulden jährlich bezifferten. Aber durch die Ereignisse der Jahre 1812 und 1813, die Vernichtung des Kontingents in Rußland, die Nachschübe, die in Spanien gefordert wurden und die vermehrten Aushebungen im Frühjahr 1813 wuchsen die Kosten weit über diese Summe hinaus.

Die Ausgaben der Generalkasse, die in ruhigen Zeiten auf etwa 1 000 000 Gulden berechnet wurden, sollten in der Hauptsache, wie gesagt, durch die Überschüsse der Departementskassen aufgebracht werden. Am meisten lieferte die Stadt Frankfurt, die ungefähr zwei Fünftel des gesamten gemeinsamen Budgets bezahlen mußte.[1]) Aber neben diesen Einkünften, die man als Matrikularbeiträge bezeichnen könnte, hatte die Generalkasse auch einige eigene Einnahmen; die Überschüsse der Postverwaltung (1811: 18 250 fl.), die Militärdispensationsgelder (1811: 62 752 fl. 52 Kr.) und die Kolonialwarenabgabe (1811: 54 082 fl.), auf die wir noch

---

[1]) Nach der Rechnung der Generalkasse betrugen die Zuschüsse der einzelnen Departements:

	1811	1812	in den ersten drei Quartalen 1813
Frankfurt . .	390 757 fl. 17 Kr.	437 403 fl. 50 Kr.	226 400
Aschaffenburg .	136 702 „ 33 „	172 101 „ 18 „	83 688
Hanau . . .	84 015 „ 35¾ „	45 075 „ 52 „	7 097
Fulda . . .	71 141 „ 12½ „	51 256 „ 24 „	3 121
zusammen .	682 616 fl. 38¼ Kr.	705 837 fl. 24 Kr.	320 306

später zurückkommen müssen,' wurden direkt an die Generalkasse abgeliefert.

Aber selbst alle diese Einkünfte zusammengenommen, reichten nicht dazu aus, selbst in Friedenszeiten die Kosten der Centralverwaltung zu bestreiten. Man bedurfte neuer Einnahmen, und diese ließen sich nur durch eine durchgreifende Steuerreform erzielen.

Dalberg hatte bei der Gründung des Großherzogtums beabsichtigt, die gesamte Steuerverfassung des Landes zu ändern, und an Stelle der von uns geschilderten, überaus komplizierten und mannigfaltigen Abgaben ein einheitliches Steuersystem zu setzen. Daß dasselbe nur das französische Ertragssteuersystem sein konnte, lag auf der Hand. Uns, die wir die Steuer mehr nach der sozialen Gerechtigkeit als nach der technischen Vollkommenheit beurteilen, mag die Frankfurter Vermögenssteuer sympathischer sein als die französische Gewerbe- und Stempelsteuer. Damals war die französische Steuerverfassung ihrer klaren Übersichtlichkeit, ihrer technischen Vollendung und ihrer großen formalen Gerechtigkeit wegen das Vorbild für alle Staaten.

Das Organisationspatent verkündete, daß im Großherzogtum ein Steuersystem sein sollte. Es erklärte, daß die Grundsteuer ein Fünftel des Reinertrages nicht überschreiten dürfe und kündigte die Einführung der Einregistrierung und der Stempelsteuer an. Aber man konnte sich — und wohl mit gutem Recht — nicht dazu entschließen, auf einmal die alte Finanzverfassung umzustürzen. Man machte es wie beim Umbau eines Bahnhofs. Man legte zwar die neuen Geleise, ließ aber noch einstweilen die Züge auf den alten Schienen in das alte Gebäude fahren.

Als erster Schritt auf dem Wege zur französischen Steuerverfassung wurde durch die Verordnung vom 8. Februar 1811 die Einregistrierung und der Stempel eingeführt.[1]) Es mag auffallend erscheinen, daß gerade mit diesen, mit dem französischen Rechtsleben so innig verwobenen Abgaben der Anfang gemacht wurde; der Hauptgrund ist wohl darin zu suchen, daß eben diese Steuern im engsten Zusammenhang mit dem Code civil stehen;

[1]) Regierungsblatt I, 365. Die Taxen I, 437.

dann aber konnten sie leichter neben den geltenden Steuern eingeführt werden, als die Grund- oder Gewerbesteuer. Das Enregistrement besteht in dem mit bedeutenden Gebühren verbundenen Zwang, Urkunden über Rechtsgeschäfte in öffentliche Register eintragen zu lassen. Die Gebühren waren zum Teil fest, zum Teil proportional, und bei Immobilien höher als bei Mobilien. Während beispielsweise bei der Anerkennung einer Unterschrift eine feste Gebühr von 30 Kreuzern, bei Testamenten von 1 Gulden 30 Kreuzern zu entrichten war, unterlagen Schenkungen einem Satz, der von $1^1/_4$—5% schwankte, Erbschaften einer Steuer von $^1/_4$ — 4%, Verkäufe von Immobilien von 3%. Neben dem Enregistrement und unabhängig von diesem wurde noch ein Stempel erhoben. Die Verwaltung dieser Steuern wurde nicht den Rentämtern übertragen, sondern von der Departementalsteuerverwaltung getrennt und besonderen Einnehmern anvertraut, die unter der Leitung des Direktors Ludwig von Bilderbeck standen. Die Einkünfte flossen der Generalkasse zu. Während aber die Einregistrierungseinnahmen für allgemeine Landesbedürfnisse bestimmt wurden, sollte der Stempel den Zwecken des Unterrichtswesens dienen.

Das Enregistrement brachte in den drei Jahren 1811—1813 492 988 Gulden $58^1/_2$ Kreuzer, also jährlich im Durchschnitt 164 000 Gulden ein.[1]) Keine Steuer war so verhaßt, keine Abgabe wurde einer so scharfen Kritik unterzogen. Der Frankfurter Departementsrat tadelte, daß sie nicht nur zu Defraudationen anreize und dadurch die Moralität, den größten Schatz eines Volkes und die sicherste Stütze des Thrones zerstöre, sondern Handel und Wandel erschwere und alle Familienverhältnisse offenbar kundig werden lasse. Sie reiße die Wunden der durch den Tod der Ihrigen gebeugten Eltern und Kinder von neuem auf und befördere den Ruin aller Bewohner. Und als die Frankfurter Deputierten sich im Dezember 1813 zu Kaiser Franz begaben, da nannten sie das Enregistrement gar eine „Anstalt, die fürchter-

[1]) Steitzsche Papiere Fasc. IX.

licher sei, als das Kopfgeld und das Besthaupt und alle eisernen Anstalten des Mittelalters".[1])

Als zweite einheitliche, dem ganzen Staate gemeinsame Steuer beabsichtigte man, die Grundsteuer einzuführen. Wie in Aschaffenburg sollten auch in den anderen Landesteilen alle Privilegien fortfallen, und eine lediglich nach dem Reinertrag der Grundstücke berechnete Grundsteuer erhoben werden. Da nun aber die Katastrierung, mit der man eben begonnen hatte, bei den schlechten Finanzen zu lange Zeit erfordern würde, so schlug der Großherzog vor, den durchschnittlichen Reinertrag durch Deklarationen der Steuerzahler und Expertisen zu ermitteln, die Grundsteuer also in eine Einkommensteuer zu verwandeln. Der Staatsrat erklärte sich gegen diese unter den damaligen Verhältnissen kaum durchführbare Steuer und behauptete, sie würde eine maßlose Verwirrung zur Folge haben.[2]) Der Großherzog ließ sich hiervon aber nicht überzeugen und legte seine gesamten Ideen über Steuerpolitik in „den Grundsätzen der Finanzeinrichtung des Großherzogtums Frankfurt vom 31. Dezember 1811" sowohl dem Kaiser wie dem Publikum vor.[3]) Der Großherzog beabsichtigte danach nicht nur die Grundsteuer in der geschilderten Form, sondern auch noch eine gleichmäßige Accise und eine Gewerbesteuer einzuführen.

An die Ausführung dieser Pläne war unter den Verhältnissen, wie sie im Jahre 1812 und 1813 herrschten, gar nicht zu denken. Der neue Finanzminister arbeitete zwar, um den Großherzog zu befriedigen, ein schönes Steuersystem aus, das sich aus einer Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer zusammensetzte;[4]) im August 1813 kam Dalberg noch einmal auf sein Grundsteuerprojekt zurück und ordnete an, daß von 1814 an die gleichmäßige Grundsteuer in Gang kommen sollte,[5]) die Ereignisse haben die Verwirklichung seines seltsamen Planes vereitelt.

[1]) Beitrag zur neuesten Regierungsgeschichte S. 32 ff. Frankfurter Stadtarchiv B 89 Nr. 98. Vgl. auch Fingers Tagebuch 20. März 1811. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge II (1877) u. a. s.

[2]) Staatsratsprotokolle 1811.

[3]) Die Grundsätze sind gedruckt im Rheinischen Bund XXI. 1—22.

[4]) Kreisarchiv Würzburg Nr. 462. Finanzministerium.

[5]) Staatsratsprotokolle 1813.

Die finanzielle Not, in der sich das Großherzogtum seit der Stunde seiner Geburt befunden hatte, verschärfte sich seit dem Winter 1811/12 fortwährend. Wir wiesen darauf hin, wie die Not eines einzelnen Landesteiles, wie die schlechten Finanzen Fuldas auf die Centralverwaltung einwirkten, wie der Domänenrückkauf dem Lande große Lasten aufbürdete; die Ablösungsgelder der Juden flossen nach Paris und die Kassenscheine strömten in die Generalkasse ein. Zugleich aber wuchsen die Lasten der Einquartierung durch die fortwährenden Truppendurchzüge 1812 während des russischen und im Jahre 1813 während des deutschen Feldzuges, das großherzogliche Militär kostete gegen 500000 Gulden im Jahr, Handel und Wandel gingen zurück, die Steuerrückstände mehrten sich in gleicher Weise wie die Anforderungen wuchsen. Der Kredit des Großherzogtums war gleich Null; ja die gut fundierten Frankfurter Staatspapiere sanken stetig. Während die 4% Frankfurter Obligationen 1804 noch 99, 1806 noch 87 gestanden hatten, war ihr Kurs im September 1810 auf 80, im Januar 1811 auf 70, im Januar 1812 auf 59 und im Dezember 1812 gar auf 54 gewichen. Die Aufnahme von Anleihen am Markt war unter diesen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit.

Alle Maßregeln, die in den beiden Jahren 1812 und 1813 ergriffen wurden, sind der bitteren Not entsprungen. Es handelt sich nicht mehr um sozialpolitische Steuerreformen, sondern um Notbehelfe, um den nächsten Tag das Militär und die Beamten besolden zu können, um die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Nur von diesem Gesichtspunkt aus sind die Maßnahmen Benzels in den Jahren 1812 und 1813 zu begreifen.

Man schlug bereits im Herbst 1811 allerlei Reformen vor, wie sie die Not eingiebt. Einige dachten an eine klassifizierte Kopfsteuer wie in Fulda, andere planten die Einführung des Tabakmonopols, aber Steitz widersprach diesem Projekt mit Rücksicht auf die in Frankfurt bestehenden Tabakfabriken[1]). Schließlich entschloß man sich doch wieder, zu den alten deutschen Grundsätzen

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden VIII a. 60, VIII b. 2, VIII c. 6.

zurückzukehren, und schrieb am 6. April 1812 eine allgemeine Vermögenssteuer aus,[1]) wie sie ja in Frankfurt seit altersher bestand, in Aschaffenburg und Wetzlar bereits im Jahre 1806 erhoben worden war und auch in anderen Rheinbundsstaaten in jenen Tagen ausgeschrieben wurde. Die Steuer war nicht wie in Frankfurt progressiv, sondern proportional und sollte auch nur ¼ % des steuerbaren Vermögens betragen. Als solches wurde alles unbewegliche Eigentum, nutzbare Rechte, Besoldungen[2]), Kapitalien, Warenvorräte, Kunstwerke und Hauseinrichtung betrachtet. Alle großherzoglichen Unterthanen und Korporationen, Auswärtige, die Grundeigentum im Lande besaßen, und der Großherzog selbst waren zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Wie in Frankfurt so war auch jetzt bei der Landessteuer die Deklaration des Steuerzahlers vorgeschrieben.

Die Vermögenssteuer, die insgesamt 360000 Gulden eintrug, hatte nur in Frankfurt, wo die Rechnungskommission schon im Besitze zuverlässiger Deklarationen war, den gewünschten Erfolg. Im Departement Aschaffenburg, dessen Grundstücke allein auf 22 Millionen Gulden geschätzt wurden, war der Gesamtertrag 76223, in Hanau 33533 und im ganzen Departement Fulda gar nur 27408 Gulden. Aus dem fuldischen Distrikt Salmünster lief kein roter Heller ein[3]).

Der Herbst des Jahres 1812 brachte wieder ruhigere Zeiten. Erst als Napoleon nach dem Rückzug aus Rußland die Stellung eines neuen Kontingents verlangte, trat eine Krisis ein, die neue Auflagen zur dringenden Notwendigkeit machte. Zunächst half man sich wieder mit der Vermögenssteuer.[4]) Aber durch den

---

[1]) Regierungsblatt II, 5. Die Instruktion dazu II, 17 ff.

[2]) Bei nutzbaren Rechten und Besoldungen wurde der Betrag mit 20 multipliziert und dann ¼ % davon erhoben, d. h. von der Rente oder Besoldung selbst 5 %.

[3]) Die Ziffern sind dem Bericht Steitz' im Staatsarchiv Wiesbaden VIII c. 22 und einem Bericht im Frankfurter Stadtarchiv E 30 entnommen. Die Angaben in den Staatsratsprotokollen 1813 sind nicht richtig. Die Gesamtziffer aus den Steitz'schen Papieren Fasz. IX.

[4]) Regierungsblatt II, 649.

schlechten Erfolg des Vorjahres gewitzigt, schrieb man am 28. April 1813 nur $^1/_8$ % aus und hoffte durch den niedrigen Satz wahrheitsgetreue Deklarationen zu erhalten. Aber die Steuern gingen mit großer Langsamkeit ein, und erreichten kaum die Hälfte der Höhe des Vorjahres. Während der Ertrag in Frankfurt 82329 Gulden 51 Kreuzer ergab, waren am 12. Oktober 1813 von Hanau erst 11195 Gulden $59^1/_2$ Kreuzer, von Aschaffenburg 33694 Gulden 14 Kreuzer eingegangen. Der Fulder Präfekt schrieb zum großen Mißfallen des Grafen Benzel, die Durchführung der Steuer in seinem ausgesogenen Departement werde nicht möglich sein. Schließlich war es wieder der Großherzog, der die Steuer für das Departement Fulda bezahlen mußte.[1])

Mit unerhörter Schwere lastete seit dem Februar 1813 die Einquartierung auf dem Lande. Vom 1. Januar bis zum 16. Februar 1813 kamen nicht weniger als 68600 Mann durch Frankfurt, und im März 1813 standen etwa 35000 Franzosen im Großherzogtum,[2]) die alle beherbergt und beköstigt sein wollten. Nun zogen diese Truppen auf der großen Heerstraße Frankfurt—Hanau—Fulda—Hünfeld dahin; während die Orte an dieser Straße, insbesondere die kleinen Etappenplätze Gelnhausen und Schlüchtern unsäglich litten, blieben die entlegeneren Teile der Departements Hanau und Fulda und fast das ganze Aschaffenburger Land von diesen Lasten verschont. Der Großherzog hatte daher schon seit 1811 den humanen Gedanken gehegt, die gesamten Kriegslasten als eine gemeinsame Beschwerde des Großherzogtums anzuerkennen, und dementsprechend die belasteten Gegenden an der Heerstraße durch das Geld der anderen Unterthanen zu entschädigen. Der Staatsrat hatte diesen Vorschlag bereits im Januar 1811 zurückgewiesen. Der Großherzog kam aber immer wieder darauf zurück, und obwohl Seeger in einem ausführlichen Gutachten auseinandersetzte, daß den Kriegslasten auf der einen Seite ein vermehrter Gewinn der Metzger, Bäcker und Hufschmiede auf der anderen Seite entspreche, hielt er hartnäckig an seiner Ansicht fest. Im Januar 1813 kam

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden VIII c. 22. Staatsarchiv Marburg. Fulder Präfekturakten No. 3411. Steitz'sche Papiere Fasz. IX.

[2]) Berichte des Preußischen Gesandten v. Haenlein.

die Peräquation der Kriegslaſten zum dritten Male aufs Tapet. Der Staatsrat gab diesmal nach, und in langen Debatten, die ſich bis in den Sommer 1813 hinzogen, wurden über den Modus der Ausgleichung Beratungen gepflogen.[1])

Der Grundſatz, daß der Staat als ſolcher für die Einquartierung der fremden Truppen aufkommen müſſe, wurde anerkannt, aber woher ſollte der Staat das Geld nehmen, um die Beſchwerten zu entſchädigen? Man ſchlug eine Vermögensſteuer vor, aber dieſe hatte ja eben ein ſehr geringes Reſultat ergeben. Die Staatsräte dachten an eine Einkommenſteuer, Benzel-Sternau, welcher der ganzen Idee höchſt ſkeptiſch gegenüberſtand, an eine Thür- und Fenſterſteuer, die wenigſtens techniſch leicht zu veranlagen ſei. Schließlich beſchloß man den Geſchädigten nach geſchehener Liquidation[2]) Landesſchuldſcheine zu geben, die zu 5 % verzinslich waren. Die Verzinſung und Tilgung der Schuldſcheine ſollte durch zwei Steuern, Zuſchläge zur Acciſe und eine Gewerbeſteuer ſicher geſtellt werden. Die Kriegslaſtenperäquation, ſo mochte Graf Benzel meinen, lag noch im weiten Felde. Inzwiſchen hatte man doch neue Einnahmequellen für die dringendſten Bedürfniſſe geöffnet und neue unpopuläre Steuern mit einer humanen Begründung verſehen.

---

[1]) Vgl. Protokolle des Staatsrats. Der Vorſchlag des Staatsrats ging am 19. Juni 1813 dahin, die geſamte Kriegslaſt auszurechnen und dann auf die Departements und innerhalb dieſer auf die Gemeinden und dann auf die Einwohner auszuſchlagen. Als Beiſpiel diene die folgende Berechnung: Angenommen die Kriegslaſt betrüge 1 Million Gulden, ſo ſollte dieſe durch eine Steuer von dieſer Höhe aufgebracht werden. Die erſte Kolonne giebt nun die Steuer jedes Departements an, die zweite die Höhe der Kriegslaſten, die dritte die Summe, die jedes Departement zu zahlen oder zu empfangen hatte:

Frankfurt	400 000 fl.	440 000 fl.	+ 40 000 fl.
Aſchaffenburg	320 000 „	100 000 „	— 220 000 „
Hanau	120 000 „	310 000 „	+ 190 000 „
Fulda	160 000 „	150 000 „	— 10 000 „
	1 000 000 fl.	1 000 000 fl.	—

[2]) Alle ſeit dem 1. Januar 1812 entſtandenen Kriegskoſten ſollten vergütet werden. Für den Soldaten war pro Tag eine Taxe von 30 Kreuzern, für den Offizier von 1 Gulden 30 Kreuzern feſtgeſetzt.

Zuerst sollten die indirekten Steuern eingeführt werden. Graf Benzel hatte sich aber nicht damit begnügt, Zuschläge zu der bestehenden Accise einzuführen, sondern einen neuen Tarif ausarbeiten lassen. Danach unterlagen Brot und Hülsenfrüchte, Heu, Getränke, Fleisch und Tabak einer ordentlichen Accise und einem speziellen Zuschlag. Der höchste Tarif wurde in der Stadt Frankfurt bezahlt; in den Departementshauptstädten wurden die Sätze der zweiten Klasse, in allen anderen Gemeinden die Sätze der dritten Klasse erhoben.[1]) In jeder Gemeinde wurde ein Accisor angestellt, für jeden Distrikt ein Accisaufseher ernannt, der wie Koenig, der selbst das Amt eines Distriktskontroleurs bekleidete, „von Ort zu Ort wandern, die Einnahmeregister der Ortserheber revidieren und die monatlichen Kassenabschlüsse machen, aber auch die Einnahmequellen selbst und die Unterschleife belauern mußte. Er hatte in den Mühlen nachzusehen, ob das eingebrachte Mahlgut die Quittungen über die bezahlte Accise am Hals der Fruchtsäcke trug, und im Keller der Wirtshäuser zu untersuchen, ob die Fässer sich mit den richtigen Papieren legitimieren konnten[2])." Die Fleischaccise wurde in Frankfurt nicht direkt erhoben, sondern wie bisher eine Übereinkunft mit der Metzgerzunft getroffen. Aber statt 28000 Gulden mußte nun ein Aversum von 60000 Gulden an die Staatskasse bezahlt werden, von denen 36000 als ordentliche Accise und 24000 als Zuschlag angesetzt wurden.[3]) Die Accise sollte als Staatssteuer in die Generalkasse fließen, die Zuschläge den Landschaftskassen zufallen.

---

[1]) Regierungsblatt III, 9. 25. Instruktion Regierungsblatt III, 33. Es seien einige Sätze der Accisverordnung mitgeteilt. So betrug der Tarif für das Ohm Wein in Frankfurt fl. 3.30 und fl. 1.50 Zuschlag, in der zweiten Klasse fl. 3 und fl. 1 30, in der dritten fl. 2.20 und fl. 1.10. Die entsprechenden Sätze für Branntwein waren fl. 2.40 und 1.20, 2.20 und 1, 2 fl. und 40 Kr.; für Bier die vollen Sätze 40, 32 und 26 Kr. Der Zentner Tabak war mit fl. 3.20, 2.30 und 1.40 besteuert, das Malter Weizenmehl mit 44, 30 und 24 Kr., Roggenmehl mit 36, 22 und 16 Kr. Der Tarif blieb in Frankfurt später in Geltung.

[2]) Heinrich Koenig, Ein Stilleben I, S. 16 ff.

[3]) Stadtarchiv Ugwb. B 89 No. 13 a. Additionalaccise.

Aber noch eine zweite Steuer hatte man dem Lande zugedacht, aus welcher der Fonds zur Bestreitung und Ausgleichung der Kriegskosten gebildet werden sollte, die Gewerbesteuer. Schon längst hatte Dalberg beabsichtigt, diese Steuer, die in den Rahmen des französischen Steuersystems gehörte, einzuführen, aber doch nur in Verbindung mit einer allgemeinen Änderung der gesamten Steuerverfassung und mit gleichzeitiger Einführung der Gewerbefreiheit. Jetzt aber zwang die Not dazu, nachdem man das Vermögen durch Schatzung und Vermögenssteuer in reichlicher Weise besteuert hatte, auch das nicht fundierte Einkommen zu erfassen. Dies war die Aufgabe der Gewerbesteuer, die am 5. September 1813 ausgeschrieben wurde. Sie ist ihrem Zweck entsprechend viel weitgehender, als die französische Gewerbesteuer und weist manche Ähnlichkeit mit einer Einkommensteuer auf. Sie ist keine Realsteuer, sie wird nicht von den Betrieben, sondern von den erwerbenden Personen entrichtet. Aber nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch Künstler, Gelehrte, Ärzte, Advokaten und Beamte waren zur Bezahlung der Steuer verbunden. Die Taxen waren nach dem Umfang des Erwerbs und nach der Größe des Wohnorts des Kontribuenten abgestuft. Während z. B. ein Landarzt 3, 5 oder 10 Gulden zu zahlen hatte, betrugen die entsprechenden Taxen in Frankfurt 10, 30 und 50 Gulden. Am höchsten waren Großhändler erster Klasse in Frankfurt mit 200 Gulden angesetzt, Detailkaufleute zahlten 5—50, Handwerker 1—30 Gulden Steuer. Beamte sollten ein Prozent ihrer Besoldung entrichten. Da die Steuer erst am 1. Januar 1814 ihren Anfang nehmen sollte, so ist sie nicht mehr in Kraft getreten.

Die dringenden Bedürfnisse für die Erhaltung des Kontingents und die Verpflegung der fremden Truppen machten außer diesen Steuern auch noch eine schnellere Geldbeschaffung zur Notwendigkeit. In der Stadt Frankfurt wurde am 10. Juli 1813 ein Zwangsanlehen angeordnet[1]), das 1% des Vermögens der mehr als 5000 Gulden besitzenden Personen betragen sollte, und zu 5% verzinslich war. Zinsen und Kapitaltilgung wurden

[1]) Regierungsblatt III, 17.

auf die Gewerbesteuer und den Accisezuschlag angewiesen. Das Anlehen sollte am 1. August und 1. Oktober 1813 bezahlt werden. Obgleich die Rückstände bei der Notlage vieler Einwohner eine ungewöhnliche Höhe erreichten — noch im November 1813 standen über 100000 Gulden aus — so war das Ergebnis, 796950 Gulden, doch sehr ansehnlich und reichte dazu aus, den größten Teil der Kriegsausgaben, die vom 1. Januar bis zum 22. November 1813 1¼ Million Gulden betragen hatten, zu decken.[1])

Außerdem war es das Haus Rothschild, das dem Großherzogtum in diesen Tagen, in denen es nirgends Kredit fand, mit seinen reichen Mitteln zur Seite stand und fortwährend Vorschüsse gewährte. Seit 1810 hatte die Finanzverwaltung die Hilfe dieses Bankhauses, das damals noch in den Anfängen war, in Anspruch genommen; besonders Graf Benzel hat diese Geschäftsverbindung eifrig gepflegt. Rothschild war es, der die judenschaftlichen Obligationen, die Fulder Kassenscheine und die Wechsel, die eine Staatskasse auf die andere zog, diskontierte; im Frühjahr 1813 streckte er 55000 Gulden für den Ankauf von zweihundert Pferden vor, die der Großherzog für die kaiserliche Armee stellte, und im September 1813 gewährte er einen neuen Vorschuß von 200000 Gulden.[2])

Endlich suchte man sich durch Veräußerung von Staatsgütern Geld zu verschaffen. Im Spessart wurden außerordentliche Holzhiebe angeordnet, im Aschaffenburger Gebiet manche dem Staate gehörige Grundstücke verkauft. Einen größeren Umfang hatten diese Verkäufe in Frankfurt, wo außer der Roßmühle und dem Metzgerbruch in Sachsenhausen, ein Stück des Stadtwaldes, die Luisa, an Simon Moritz von Bethmann veräußert wurde. Nur mit Mühe gelang es dem Generalkassierer Steitz, der Stadt Frankfurt die in der Realitätenkasse vorhandenen 200000 Gulden zu retten.[3])

---

[1]) Stadtarchiv Ugwb. E 30 und Steitzsche Papiere.

[2]) Vgl. namentlich die Steitzschen Papiere, dann Kreisarchiv Würzburg, Finanzministerialakten.

[3]) Vgl. Inskriptenprotokolle im Kreisarchiv Würzburg, Steitzsche Papiere und Steitz, Der Staatsrath Steitz S. 12 f. 51.

Man wird der Frankfurter Finanzverwaltung die Anerkennung nicht versagen, daß sie im Gegensatz zu anderen Staaten selbst in den schlimmsten Bedrängnissen danach gestrebt hat, ihren Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Sie hat den Lockungen einer Reduktion der Schulden widerstanden, sie hat die Zinsen in den schlechtesten Zeiten bezahlt und nur in Fulda zum Notbehelf der Kassenscheine gegriffen, die übrigens später voll eingelöst worden sind.

Daneben hat sie den redlichen Willen gehabt, die veralteten Zustände zu reformieren. Sie hat sich bestrebt, die alte Schatzung durch eine moderne Grundsteuer zu ersetzen, sie wollte das damals beste Steuersystem im Lande einführen. Wenn sie damit nicht durchdrang, wenn es ihr nicht geglückt ist, auch im Finanzwesen die Grundsätze der Einheit und Gleichheit durchzuführen, so sind die Weltverhältnisse daran schuld gewesen. Nirgends zeigt sich mehr als in der Finanzgeschichte der gewaltige Druck, mit dem die Herrschaft des französischen Kaisers auf den Rheinbundstaaten lastete. Durch Kontributionen, durch die Konfiskation des Staatsvermögens, durch die fortwährenden Durchzüge der Truppen und die militärischen Anforderungen, die er stellte, hat Napoleon dem materiellen Wohlstand Süddeutschlands so schwere Wunden geschlagen, daß man darüber die vielen segensreichen Reformen vergaß, deren man sich auf anderen Gebieten zu erfreuen hatte.

6. Das Militär.[1])

I.

Der Zweck des Rheinischen Bundes war in erster Linie ein militärischer: Die Bundesstaaten hatten dem Protektor deutsche

---

[1]) Über das Militär des Großherzogtums Frankfurt besitzen wir die Arbeit von G. Bernays, Schicksale des Großherzogtums Frankfurt und seiner Truppen, Berlin 1882, die auf Grund sehr sorgfältiger Studien die Schicksale und kriegerischen Thaten des Frankfurter Kontingents in Spanien und Rußland erzählt. Die Organisation des Militärs ist weniger berücksichtigt.

Soldaten zu liefern.[1]) Eine Gesamtorganisation einer Bundesarmee, die vom militärischen Standpunkte aus vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, lag aber nicht im Sinne des Kaisers. Ängstlich bemüht, den Schein der Souveränität der Bundesstaaten zu schonen, überließ er ihnen die Aushebung und Ausbildung der Truppen. Er war zufrieden, wenn jeder Fürst rechtzeitig das in der Bundesakte vorgesehene Kontingent unter Frankreichs Fahnen entsandte.

Das Großherzogtum Frankfurt hatte nach dem Pariser Vertrag 2800 Soldaten, also ungefähr ein Prozent seiner Einwohnerzahl zu stellen. Etwa 1800 Mann, die sich aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen zusammensetzten, standen im Jahre 1810 bereits unter den Waffen. Unter ihnen waren Reste der kurmainzischen Streitmacht, alte angeworbene Soldaten, die noch die Feldzüge der Revolutionszeit mitgemacht hatten, große starke Leute, die unter guter Führung Ausgezeichnetes leisteten. Von ihnen stachen die ehemaligen Frankfurter Stadtsoldaten weit ab, ebenfalls angeworbene Leute, insgesamt etwa 800 Mann. Sie waren für den Wachtdienst, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt bestimmt, sie hatten bei öffentlichen Festen zu paradieren, bei Brand und Tumult hilfreiche Hand zu leisten. Da ihr Dienst sie nicht vollauf in Anspruch nahm und ihre Besoldung gering war, so pflegten sie außer dem Dienst im Tagelohn zu arbeiten, insbesondere die schweren Arbeiten in Handlungshäusern zu verrichten. Sie zeichneten sich daher nicht gerade durch Heldenmut aus, und böse Zungen behaupteten, daß sie mit dem Strickstrumpf auf die Wache zogen. Jedenfalls soviel steht fest, daß der französische Marschall Augereau bei einer Inspektion im Jahre 1806 nur 142 Mann als zum Felddienst tauglich erachtete.[2])

Der Primatialstaat wurde zuerst im Preußischen Kriege, im Jahre 1806 angewiesen, sein Kontingent zu stellen, das damals auf 968 Mann normiert war. Nur unter großen Schwierig-

[1]) Wie Freiherr v. Eberstein berichtet, sagte der Kaiser einmal: „Les soldats allemands sont braves et pas raisonneurs comme mes français."

[2]) Über die Frankfurter Stadtsoldaten vgl. Moritz II, 422 ff. Stadtarchiv Wiesbaden VII a. 2. Bernays S. 29.

keiten gelang es, so viele marschtüchtige Leute aufzutreiben und zu einem Bataillon zu formieren. Die französische Militärverwaltung stattete dasselbe dann mit neuen Gewehren aus; aber es sollte keinen Gebrauch davon machen. Es wurde nur zum Etappendienst in Braunschweig, Erfurt und Magdeburg verwendet.

Um in Zukunft besser gerüstet zu sein, wurde nun die Neuorganisation der kleinen Armee beschlossen. Die Ergänzung durch die Konskription wurde angeordnet, die den deutschen Territorien nicht fremd war und damals überall zur Einführung gelangte. Zuerst wurden im Fürstentum Aschaffenburg junge Mannschaften ausgehoben, dann fanden auch in den Frankfurter Landgemeinden und unter den Frankfurter Beisassen, wenn auch noch in geringem Umfange, Aushebungen statt. Nur die Bürger der Stadt Frankfurt sollten von der Rekrutenstellung befreit sein.[1])

Man formierte ein Regiment zu zwei Bataillonen, die je 800—900 Mann stark waren und in Frankfurt, Aschaffenburg und Regensburg in Garnison lagen. Im Sommer 1808 erhielt der Fürst-Primas die Aufforderung, sein Kontingent zu stellen. In aller Eile wurde ein Bataillon zusammengezogen, das am 27. August 1808 unter dem Befehle des Großmajors v. Welsch den Rhein überschritt. Bernays hat die Schicksale dieser Braven verfolgt, die auf den Felsenhügeln von Messa del Ibor und in den Ebenen des Guadiana bluteten. Mehr noch als der Krieg hat das mörderische Klima der kastilischen Hochebene die Reihen des Bataillons gelichtet. Von den 1368 Mann, die — die nachgesandten Verstärkungen eingerechnet — nach Spanien entsandt wurden, sind bis 1814 kaum 600 in die Heimat zurückgekehrt.[2])

Die Gründung des Großherzogtums Frankfurt erforderte eine bedeutende Verstärkung des Militärs. Da in den neuerworbenen Landesteilen die militärischen Verbände mit Ausnahme einer kriegsuntüchtigen Veteranenkompagnie in Fulda aufgelöst

[1]) Militärordnung für das Fürstentum Aschaffenburg vom 19. Januar 1807. Verordnung vom 29. Oktober 1806 im Staatskalender 1807 S. 63 f.

[2]) Vgl. Bernays a. a. O. Außerdem wurde im Kriege von 1809 ein Kontingent von etwa 600 Mann gestellt, das aber nur zur Besetzung der Citadelle von Erfurt verwandt wurde.

waren, so blieben nur zwei Wege zur Ergänzung übrig, die Anwerbung und die Konskription. Die Frage war schon durch die Ereignisse der letzten Jahre entschieden: die Konskription wurde im Organisationspatent zum Grundgesetz erklärt.

Aber über die Ausführung der Konskription, über die Ausdehnung der Wehrpflicht und die Organisation der Truppen waren die Meinungen sehr geteilt. Freiherr von Eberstein, der das Kriegsministerium leitete, wünschte die Militärlasten möglichst zu erleichtern. Er sprach sich dafür aus, die Konskribierten zu kurzen jährlichen Übungen einzuberufen, und diesen Milizen im Bedarfsfalle die für das Kontingent erforderlichen Mannschaften zu entnehmen. Der General en chef Freiherr von Zweier setzte dieser unmilitärischen Ansicht den entschiedensten Widerstand entgegen. Er führte aus, das Kontingent müsse aus ausgebildeten Truppen bestehen, die auf den ersten Wink bereit seien, auszumarschieren. Dagegen kam er den Wünschen Ebersteins darin entgegen, daß er den Ausgebildeten Urlaub gewähren und so die Staatskasse schonen zu wollen versprach.

Die Ansicht Zweiers drang durch, und die Konferenz, die im Winter 1810 in Aschaffenburg zusammentrat, beschloß die Aufstellung eines neuen Bataillons und eines Landessicherheitskorps. Der Garnisondienst in Fulda und Aschaffenburg sollte soweit als möglich durch Veteranen und Invaliden versehen werden. Im Ganzen ergab sich die Notwendigkeit, 1500 Mann ausheben zu lassen[1]).

Die Art der Konskription wurde durch die Militär-Konskriptions- und Dispensationsordnung vom 29. Januar 1811 geregelt.[2]) Dem Prinzip der Gleichheit, das, wie wir wissen, die ganze Organisation des Großherzogtums durchdrang, trug man dadurch Rechnung, daß man jeden Unterthanensohn ohne Unterschied des Standes und der Religion für dienstpflichtig erklärte.

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden VII a. 12. Organisation 1810.

[2]) Regierungsblatt I, 369. Vgl. auch die Verordnung vom 21. Dezember 1810 (Regierungsblatt I, 271) und die Verordnung vom 18. Februar 1811 (ebenda I, 403). Die am 11. August 1813 eingeführte Konskriptionsordnung (ebenda III, 125) kommt für uns nicht mehr in Betracht. Vgl. auch Winkopp, Beschreibung S. 113 ff.

Alle Jünglinge vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre waren der Auslosung unterworfen, und sollten, wenn sie das Los traf, sechsundeinhalb Jahre dienen.

Die allgemeine Wehrpflicht war zwar im Prinzip ausgesprochen, aber man war doch weit davon entfernt, sie in die Wirklichkeit zu übertragen. Noch herrschte allgemein die Anschauung, daß gebildete und wohlhabende Leute vom Waffendienst befreit werden müßten. In Frankreich und Westfalen bestand die „Stellvertretung"; die Gezogenen hatten das Recht, sich auf ihre Kosten einen Stellvertreter zu besorgen, der für sie den Dienst leistete. Das Institut gab zu äußerst ärgerlichen Auftritten, zu großen Übervorteilungen Anlaß und führte zu einem unwürdigen Menschenhandel.

Dalberg erklärte sich mit großer Entschiedenheit gegen die Annahme dieses Systems[1]). Er wünschte, daß der Staat den Vorteil von den Militärbefreiungen haben sollte, und kam so zu der einer Wehrsteuer nahestehenden Einrichtung der Dispensationstaxen. Wer vom Militärdienst befreit sein wollte, hatte vor der Ziehung um seine Befreiung einzukommen. Er erhielt dann, wenn er zu einer der sehr zahlreichen eximierten Klassen gehörte,[2]) einen vom Großherzog eigenhändig unterzeichneten Losschein und mußte eine einmalige Taxe erlegen, die nach dem Vermögen abgestuft war. Eine Härte lag darin, daß auch wegen körperlicher Gebrechen Befreite, sofern sie erwerbsfähig waren, zur Zahlung der Taxe verpflichtet waren. Lediglich „personae miserabiles" sollten umsonst befreit werden. Neben der Konskription war die freiwillige Werbung von Inländern zugelassen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde im Sommer 1811 zu der Aushebung geschritten, die besonders im Departement Hanau unter heftigem Widerwillen der Bevölkerung stattfand. In Frankfurt ging man mit großer Milde vor und gewährte Dispen-

[1]) Inskriptenprotokolle (Kreisarchiv Würzburg) 1811. No. 3295. Über die in Frankreich gezahlten Preise vgl. Taine, Le régime moderne I, 295.

[2]) So konnten z. B. befreit werden: die sogenannten „soutiens de famille", die zum Betrieb ihres Gewerbes Unentbehrlichen, Staatsdiener, Doktoren, Geistliche, Künstler, Gelehrte, u. s. w.

sationen in weitem Umfange.[1]) Aber man war gerade hier sehr ärgerlich über die hohen Taxen, die bei dem enormen Steuerdruck doppelt schwer empfunden wurden.[2])

Immerhin konnten diejenigen sich glücklich preisen, welche der Konskription entronnen waren. Im Jahre 1812 mußten zwei Bataillone für den russischen Feldzug gestellt werden, die als Bestandteil der division princière zunächst an der Nordseeküste, dann aber in Litthauen Verwendung fanden, und schließlich die Schrecken der Belagerung von Danzig mitmachten. Wer dem Feinde und der Kälte widerstanden hatte, fiel dem Typhus zum Opfer. Nur 17 Offiziere und 60 Mann kehrten am 11. Dezember 1813 aus den Thoren Danzigs in die Heimat zurück.

Am gewaltigsten waren die Menschenopfer, die Napoleon im Frühjahr 1813 seinen Verbündeten zumutete. Eben waren die Kontingente in Rußland vernichtet oder in den Festungen des Ostens eingeschlossen worden, noch fochten tapfere deutsche Soldaten unter Frankreichs Fahnen in den baskischen Provinzen, und schon wieder verlangte der Kaiser, freilich selbst in Not, die Stellung neuer Kontingente. Im April 1813 stieß ein Frankfurter Bataillon von 863 Mann zur französischen Armee. Durch Dekrete vom 22. April 1813 und 21. Juli 1813 verordnete der Großherzog, die Aushebung von weiteren 900 und 700 Mann, zur Ergänzung des Kontingents, das besonders durch Desertionen arg geschwächt war. Nochmals ging ein Bataillon zur Großen Armee ab, aber es war in jämmerlichem Zustand: die Offiziere teilweise nicht mehr diensttüchtig, die Mannschaften undiszipliniert und widerwillig, die Ausrüstung jammervoll.[3]) Bei den Aushebungen kam es in einigen Aemtern bereits zu kleinen Revolten. Das Land war finanziell und militärisch an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt.[4])

[1]) Frankfurter Stadtarchiv. Militaria, Großh. Zeit III.

[2]) Vgl. Beitrag zur Regierungsgeschichte S. 28. Durch Verordnungen vom 26. Dezember 1810 wurden Kriegsartikel für das Militär erlassen und das kriegsgerichtliche Verfahren geordnet. In bürgerlichen Sachen sollte das Militär unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehen. Regierungsblatt I, 301—363.

[3]) Bernays S. 443.

[4]) Bernays S. 442 berechnet die vom primatischen Staat und dem Großherzogtum an Napoleon gelieferten Streitkräfte auf 6694 Mann.

II

Wir haben die Anfänge der modernen allgemeinen Wehrpflicht kennen gelernt, die zuerst in der Kantonpflichtigkeit, dann in der Konskription zum Durchbruch kam. Daneben bestanden aber noch die letzten Reste des altgermanischen Heerbannes fort. Wenn man am Fronleichnamsfest die Bauern des Fulder Centamts in langen blauen Röcken, den dreieckigen Schlapphut schräg auf den Kopf gedrückt, mit ihren Schießprügeln in feierlicher Prozession vom Dome kommen sah,[1]) so mochte man von diesen Leuten keine militärischen Heldenthaten erwarten, und wie bei allen abgelebten Institutionen, nur das Lächerliche in ihrem Auftreten erblicken. Und doch zeigte es sich, daß sich bei guter Führung selbst mit diesen Milizen etwas erreichen ließ. Freiherr von Albini, der die levée en masse auf deutschen Boden übertragen und so die Franzosen mit ihren eigenen Waffen schlagen wollte, organisierte den Aschaffenburger Landsturm und leistete an seiner Spitze den Franzosen einen erbitterten, oft siegreichen Widerstand. In den Worten des Landsturmliedes:

„Auf, auf zum Landsturm, werdet stark,
Ihr Bauern auf dem Land.
Eh' Ihr verlieret Hab' und Gut,
So waget Euer deutsches Blut
Fürs deutsche Vaterland!"

glaubt man bereits etwas vom Geist des Jahres 1813 zu verspüren.[2])

Eine den territorialen Milizen verwandte Einrichtung war das in den Reichsstädten bestehende Bürgermilitär, der Rest des alten Aufgebots der wehrfähigen Städter. Jeder nicht privilegierte[3]) Bürger und Beisasse war dienstpflichtig, aber es wurden in Friedenszeiten keine allzuhohen Anforderungen an sie gestellt. Sie paradierten bei Kaiserkrönungen und anderen großen Festlichkeiten, sie hatten bei Feuersbrunst und Aufruhr dem regulären Militär Hilfe zu leisten. Anders war es in Kriegszeiten. Wenn das Reichskontingent ins Feld gerückt war, dann fiel die ganze

[1]) Koenig. Auch eine Jugend S. 33.

[2]) Vgl. über den Spessarter Landsturm Karl Rothenbücher, der Kurmainzer Landsturm in den Jahren 1799 und 1800. Augsburg 1878.

[3]) Ratsglieder, Beamte, Graduierte, Adlige und Gelehrte waren dienstfrei.

Last des Wachtdienstes auf die Bürger. Freilich war es auch dann den Wohlhabenden erlaubt, sich durch bezahlte Stellvertreter von ihrer Verpflichtung zu befreien.

Das Bürgermilitär zerfiel in 14 Kompagnieen, die den Stadtquartieren entsprachen. Außerdem gab es noch ein Scharfschützenkorps und eine bürgerliche Kavallerie, in der die reichen Kaufleute dienten. Alljährlich im Juli fand eine Musterung der Kavallerie statt, auf die ein Festessen im Forsthaus folgte. Der Offiziersrang im Bürgermilitär war sehr gesucht und gab einen erheblichen politischen Einfluß, war aber der Zechgelage wegen mit großen Kosten verbunden.[1])

Als die regulären Truppen in der Fremde weilten, als das Land von Soldaten entblößt war, da faßte Dalberg den Entschluß, eine das ganze Großherzogtum umfassende Miliz nach dem Muster des Aschaffenburger Landsturms zu organisieren. Alle auf dem Lande wohnenden Unterthanensöhne von 20—40 Jahren wurden herangezogen. Man bildete 3 Bataillone, die, von pensionierten Offizieren kommandiert, während der Abwesenheit des Militärs die öffentliche Sicherheit im Verein mit dem Landessicherheitskorps aufrecht erhalten sollten.[2])

In den vier Hauptstädten beabsichtigte man das bestehende Bürgermilitär zwar beizubehalten, aber straffer zu organisieren, als es bisher der Fall gewesen war. An die Stelle der Bürgerwehr sollte eine Nationalgarde treten, die nicht mehr, wie bisher in Quartiere und Rotten, sondern in Bataillone zerfiel. Bei der Abwesenheit des Militärs mußten die Bürgersoldaten den ganzen Wachtdienst übernehmen. Zwar war man gewillt, auch künftig Befreiungen eintreten zu lassen, aber an die Stelle der privaten Vereinbarung sollte eine staatliche Regelung treten. Man suchte das System der Dispensationstaxen auch auf die Bürgerwehr zu übertragen, die Stellvertretung auch auf diesem Gebiet zu beseitigen.

---

[1]) Über das Bürgermilitär vgl. Moritz II, 438 ff. Roth, Darstellung der Verfassung des Bürgermilitärs der freien Stadt Frankfurt. Manuskript des Frankfurter Stadtarchivs. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge Band I (1888). Diarium des Offizierkorps des löblichen XI. Stadtquartiers 1797—1812.

[2]) Staatsarchiv Wiesbaden VIIa. 12.

Die Absicht wurde durch eine Indiskretion des Herrn von Humbracht, des Chefs des Bürgermilitärs vorzeitig in Frankfurt bekannt, und erregte das größte Aufsehen. Der Großherzog, der dem Bürgermilitär stets seine besondere Sympathie zugewandt hatte, desavouierte Humbracht und versprach die bisherige Verfassung einstweilen bestehen zu lassen. Aber als das reguläre Militär abgezogen war, zeigten sich die Nachteile der Organisation immer deutlicher; die Wachen wurden vielfach durch Übermüdete oder Untaugliche versehen, die Quartiereinteilung erschwerte die Übersicht. So kam der Großherzog doch wieder auf sein Projekt zurück und verwandelte am 7. Juli 1812 das Bürgermilitär in eine Nationalgarde, die in 3 Bataillone eingeteilt wurde. Jeder Bürger war bis zum vollendeten 60. Lebensjahr dienstpflichtig. Befreiungen waren zulässig, doch mußte für jede Übung, Parade oder Wache ein Reichsthaler an die Bürgermilitärkasse bezahlt werden, aus der die Uniformen für die ärmeren Bürger angeschafft werden sollten. Ein viertes Bataillon, das Herr von Bethmann kommandierte, sollte den Dienst der Feuerwehr versehen.[1])

Die Maßregel, die auch auf die anderen Hauptstädte außer auf Fulda ausgedehnt wurde, erregte große Unzufriedenheit. Obwohl der Großherzog mit gutem Beispiel voranging und selbst als Bewohner des Thurn- und Taxis'schen Palais das Wachtdispensationsgeld erlegte, war man doch über die Höhe des Ablösungsgeldes erzürnt. Aber die Mißstände, die bis dahin auf den Wachen geherrscht hatten, hörten auf, da jetzt das Kommando, und nicht mehr die einzelnen Bürger, die Stellvertreter besorgte. In den unruhigen Tagen des Jahres 1813 hat sich die neue Organisation in Frankfurt und Hanau glänzend bewährt.[2])

---

[1]) Vgl. Beaulieu II, 210. Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst, Dritte Folge I. Protokolle der Präfektur im Frankfurter Stadtarchiv. Großherz. Verordnung vom 7. Juli 1812 und vom 22. Oktober 1812.

[2]) Protokoll des Kommandos der Großherz. Nationalgarde im Stadtarchiv Frankfurt. Instriptenprotokolle 1812 No. 1469. Staatsarchiv Wiesbaden: Ic. 8., Ministerialkonferenz 1813. VIIa. 77. Bürgermilitär — Vgl. auch Kirchner, Ansichten I, 221.

7. Der auswärtige Dienst.

Perthes sagt in seiner schönen Charakteristik Dalberg's: „Das Großherzogtum Frankfurt war nur gebildet, weil Napoleon wollte, daß Karl Theodor von Dalberg einen Staat zum Regieren erhalte; nicht das Großherzogtum Frankfurt, sondern nur der Großherzog von Frankfurt hatte ein politisches Dasein.“[1]) So übertrieben der Satz sein dürfte, für die auswärtige Politik trifft er im wesentlichen zu: es gab keine auswärtige Politik des Großherzogtums, wohl aber des Großherzogs von Frankfurt.

Karl von Dalberg hatte als Koadjutor des Erzbischofs von von Mainz und als Reichserzkanzler eine einflußreiche Rolle in Deutschland gespielt. Es war sein sehnlicher Wunsch, die traditionelle Stellung des Mainzer Kurfürsten auch auf den Rheinischen Bund zu übertragen. Wie ehedem als Reichserzkanzler fühlte er sich als Hort der gemeinsamen Interessen des deutschen Vaterlandes: er hatte das Bestreben aus dem, lediglich den militärischen Absichten seines Protektors dienenden Staatenbund einen fest organisierten Bundesstaat zu machen, ihm im Bundestag und Bundesgericht eine Spitze zu geben und so der Willkürherrschaft in den Einzelstaaten Schranken zu setzen. Es zeigte sich bald, wie sehr er sich darin täuschte, wie wenig die Einzelstaaten gewillt waren, ihre Souveränität durch die Bundesgewalt auch nur im geringsten beschränken zu lassen.

Das zweite Ziel der Dalbergischen Politik lag in seiner Stellung als Kirchenfürst begründet: er wünschte seine Metropolitangewalt sowohl den Fürsten wie dem Papste gegenüber geltend zu machen, eine einheitliche katholische deutsche Kirche zu organisieren.[2]) Auch dieser Plan ist nicht geglückt.

Endlich fühlte sich Dalberg noch als Vertreter des alten Reichs in der neuen Zeit. Es ehrt seine humane Gesinnung, daß

[1]) Perthes, Politische Zustände und Personen I, 354. Für das Folgende benutze ich die Biographie Dalbergs von Beaulieu-Marconnay und den Aufsatz von Beck, Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes, Mainzer Realgymnasialprogramm von 1890.

[2]) Vgl. den Aufsatz Dalbergs „Von dem Frieden der Kirche“, abgedruckt im Rheinischen Bund XV, 120 ff.

er für die Angestellten des vernichteten Reichs, die Beamten des Reichskammergerichts insbesondere, bei den Einzelstaaten eingetreten ist, daß er es unternommen hat, die verwickelten Angelegenheiten des Oberrheinischen Kreises zu ordnen.

Hinter diesen allgemeinen Angelegenheiten traten die Interessen des Großherzogtums zurück. Wie Eberstein einmal treffend bemerkte, war das französische Kaiserreich „der Polarstern, auf den sämtliche konföderierte Souveräne zu achten hätten". Dementsprechend nahmen auch die diplomatischen Verhandlungen mit Frankreich den breitesten Raum ein. Außer jenen allgemeinen, den Rheinischen Bund und die deutsche Kirche betreffenden Gegenständen hatte man vielerlei Interessen in Paris wahrzunehmen: die finanziellen Auseinandersetzungen über die Domänen, die Durchmärsche der Truppen, und wirtschaftliche Fragen nahmen die Aufmerksamkeit der Diplomaten in Anspruch. Mit den Nachbarstaaten wurden hauptsächlich Verhandlungen über wirtschaftliche und Verkehrsangelegenheiten gepflogen.

Der Großherzog liebte es, die wichtigsten Gegenstände persönlich zu betreiben. Mehrmals, 1807, 1810 und 1811 verweilte er lange Zeit selbst in Paris, um im persönlichen Verkehr mit dem Kaiser und den französischen Staatsmännern seine Sache zu führen. Freiherr von Eberstein ist es gewesen, der in Frankfurt mit den fremden Gesandten die diplomatische Korrespondenz besorgt hat[1]). Außerdem aber unterhielt die Regierung fünf Gesandtschaften. Obwohl Eberstein die Pariser Gesandtschaft für die einzige notwendige erklärte, schien es doch der Würde des Fürst-Primas des Rheinischen Bundes angemessen zu sein, sich bei den wichtigsten Bundesstaaten vertreten zu lassen. So war denn Graf Beust bei Sachsen, Westfalen und zugleich bei Preußen accreditiert, Freiherr von Franckenstein vertrat den Großherzog in München, und Freiherr von Gruben führte die Sache des Großherzogtums an den Höfen von Württemberg, Baden und Hessen. Endlich war noch

[1]) In Frankfurt waren vertreten: Frankreich, Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Westfalen, Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin.

Graf Marschall am Kaiserhof in Wien beglaubigt. Die Kosten des auswärtigen Dienstes waren nicht unerheblich. Wenn auch das Großherzogtum nicht 400000 Frcs. bezahlen konnte, wie sie Fürst Schwarzenberg in Paris bezog, so waren doch die 16500 Gulden, die der Gesandte in Paris bekam, die 12000 Gulden, die die anderen Geschäftsträger erhielten (der Stuttgarter bekam nur 8160) für das kleine Land eine erhebliche Ausgabe.

Man darf freilich den praktischen Nutzen der diplomatischen Vertretungen in dieser Zeit nicht unterschätzen. Bei der Unterdrückung der Presse und den schlechten Verbindungen boten die Gesandtschaftsberichte die wertvollsten Informationen für die Ereignisse in fremden Ländern und vertraten die Stelle unserer heutigen Zeitungen. In ihren Briefen findet sich auch Hofklatsch, sie erzählen, daß ein Prinz vom Pferd gefallen ist, oder die Kaiserin einen Brillant verloren hat, aber sie berichten auch ausführlich über die Gesetzgebung der fremden Staaten, und alles, was Handel und Gewerbe ihres Heimatsstaats anging.[1])

8. Die Kirche.

Karl von Dalberg war nicht nur Großherzog von Frankfurt, sondern auch der erste katholische Kirchenfürst Deutschlands; als Nachfolger des heiligen Bonifatius hat er die traditionelle Politik der Erzbischöfe von Mainz verfolgt, und sein Metropolitanrecht in der deutschen Kirche zu wahren gesucht. Diese Bestrebungen gehören der deutschen Kirchengeschichte an, sie fallen nicht in den Rahmen einer Geschichte des Großherzogtums Frankfurt.[2])

Wir haben uns nur mit der Organisation der Kirche innerhalb der Grenzen des Großherzogtums zu befassen. Dasselbe war, wie die meisten damals gebildeten Staaten, konfessionell stark gemischt. Die Bewohner der alten kurmainzischen Gebietsteile und

---

[1]) Vgl. die Gesandtschaftsberichte im Frankfurter Stadtarchiv: Räte und Residenten.

[2]) Vgl. darüber Otto Mejer. Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I. 1871.

des Fulder Landes[1]) gehörten zumeist der katholischen Kirche an, die auch in Frankfurt einen nicht geringen Bruchteil der Bevölkerung zu ihren Anhängern zählte. In Hanau standen die Reformierten einer starken lutherischen Minderheit gegenüber, in Frankfurt überwogen die Lutheraner bei weitem, doch hatten die Reformierten sozial einen bedeutenden Einfluß.

Die Gleichberechtigung der Konfessionen war zwar in der Verfassung festgestellt. Trotzdem — so ist man versucht anzunehmen — konnte die kirchliche Würde des Landesfürsten Schwierigkeiten für die konfessionellen Minoritäten mit sich bringen. Das war aber nicht der Fall. So sehr der Großherzog von seiner Würde als Metropolit der deutschen Kirche durchdrungen war, so sehr achtete er doch jede von der seinigen abweichende Überzeugung. Frei von jener Skepsis und Freigeisterei, die das Bild manches hohen Kirchenfürsten der Zeit häßlich verzerren, war er von echter christlicher Liebe und milder Duldsamkeit gegen Andersgläubige erfüllt. Als sentimentaler Träumer, der er war, erwartete er von dem Geiste christlicher Liebe die Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten. Er sah nicht auf das Trennende, sondern auf das Verbindende der Konfessionen, und mit den Worten des Apostels rief er den Religionsparteien zu: „Liebet Euch meine Kinder."[2])

---

[1]) In Fulda, dem einzigen Landesteil, von dem ich ein konfessionelle Statistik kenne, waren am 30. Dezember 1811 (Staatsarchiv Marburg, Präfekturakten Nr. 2143): 93 489 Katholiken = 90,7 %
8 290 Protestanten = 8 %
1 287 Juden = 1,3 %
Die Protestanten machten im Amt Burghaun die Hälfte, im Amt Dermbach etwa drei Fünftel der Bevölkerung aus. Ihre Zahl überstieg in den Ämtern Brückenau, Eiterfeld und Weihers 10 % der Bevölkerung. Die Juden waren in den Ämtern Brückenau, Burghaun, Weihers und in der Stadt Fulda (176) am zahlreichsten.

[2]) Vgl. bes. den Aufsatz Dalbergs über die deutsche Kirche. Rhein. Bund XV. 120. Vgl. auch Beaulieu-Marconnay und Perthes I, 396 ff. Ich möchte aber das religiöse Gefühl Dalbergs stärker betonen, als es Perthes gethan hat.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß war der Sitz des Mainzer Erzbistums auf die Kathedralkirche von Regensburg übertragen worden; die Metropolitangewalt des Großherzogs erstreckte sich über das ganze Großherzogtum mit Ausnahme der Stadt Wetzlar, die zur Trierer Kirchenprovinz gehörte. Ein Teil des Landes, und zwar fast das ganze Departement Aschaffenburg, Hanau und Frankfurt gehörten unmittelbar zur Diözese des Erzbischofs. Die kirchliche Verwaltung dieser Landesteile lag dem erzbischöflichen Generalvikariat zu Aschaffenburg ob. Dagegen bildete Fulda ein eigenes Bistum und wurde in kirchlicher Hinsicht nach wie vor von dem alten Bischof Adalbert von Harstall regiert, dem ein eigenes Domkapitel und ein bischöfliches Vikariat zur Seite standen. Acht Pfarreien im Aschaffenburger Gebiet gehörten zur Diözese Würzburg.[1])

Für die innere Organisation der katholischen Kirche, insbesondere für die Ausbildung der Pfarrgeistlichkeit und die Aufbesserung ihrer Gehälter bemühte sich der Großherzog nach Kräften. Er gründete ein Priesterseminar zu Aschaffenburg, sorgte für eine strenge Prüfung der Pfarramtskandidaten vor den dazu eingesetzten Kommissionen in Fulda und Aschaffenburg, gründete neue Pfarreien und suchte die bestehenden besser zu dotieren, wobei er auch aus seinem eigenen Vermögen Zuschüsse leistete.[2]) Für die Klostergeistlichkeit zeigte er weit weniger Wohlwollen: in Frankfurt waren die Klöster 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisiert worden, in Fulda hatte der Prinz von Oranien mehrere Klöster aufgehoben. Der Großherzog dachte nicht daran, diese Klöster wiederherzustellen. Im Gegenteil, er überwies die Einkünfte des Aschaffenburger Kollegiatstifts der Universität, und

[1]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 100 ff. Staatskalender S. 302 ff.

[2]) So gab er z. B. 800 fl. für den Bau einer katholischen Kirche zu Uttrichshausen und stellte Mittel zur Verfügung für eine katholische Kirche zu Hanau. Staatsarchiv Marburg Acc. Wiesbaden 1887 No. 88. Vgl. auch den Bericht des Präfekten Will in den Akten des Departementsrats von Aschaffenburg im Würzburger Kreisarchiv L 1642. Für die bessere Dotierung der Kapläne bestimmte er ein ihm anheimgefallenes Kapital von 22 000 fl., ein zweites Kapital für die Unterstützung alter Seelsorger. Krämer, Dalberg S. 29.

dotierte das neue Priesterseminar mit den Mitteln der Benediktinerabtei Schmerlenbach. Es gab im Jahre 1812 noch neun Mannsklöster mit 101 Mönchen im Lande; man nahm aber keine neuen Mönche mehr an und erwartete, daß die Klöster nach und nach eingehen würden.[1])

Wenn in der Person des Großherzogs selbst die Staatseinheit für die Organisation der katholischen Kirche verkörpert war, so fehlte es den Protestanten an einer gemeinsamen Behörde. Der Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten war noch sehr lebendig: in Hanau gab es für jede der beiden protestantischen Konfessionen ein eigenes Konsistorium, obwohl nur 47 reformierte und 24 lutherische Pfarrer vorhanden waren. In Frankfurt übte das lutherische Konsistorium, das aus Senatoren, Pfarrern und Juristen zusammengesetzt war, die Aufsicht über Kirche und Schule aus, schlug die Pfarrer und Gymnasiallehrer dem Rat vor, visitierte die Kirchen im Stadt- und Landbezirk und fungierte als Gericht in Vergehen, die „wider christliche Zucht und Ehrbarkeit" begangen waren. Die Reformierten entbehrten einer staatlichen Behörde. Ihr Kultus war von der Obrigkeit nur mit Widerwillen geduldet, ihre Geistlichen sollten zwar vom Rate bestätigt werden, wurden aber nicht wie die lutherischen Pfarrer als Staatsbeamte angesehen, sondern nur „exercitio religionis privato" zugelassen. In Wetzlar bestand ebenfalls ein lutherisches Konsistorium, in Fulda hatte der Prinz von Oranien ein für alle christlichen Konfessionen gemeinsames Konsistorium eingerichtet. So gab es für die 92 evangelischen Pfarreien nicht weniger als fünf Aufsichtsbehörden.[2]) Es entsprach nur der Grundidee, die das

[1]) Winkopp S. 107.

[2]) Außerdem gab es noch einen Inspektor der lutherischen Pfarreien im Departement Aschaffenburg. Es waren im Jahre 1812 vorhanden:

	lutherische Pfarreien	Zahl der Pfarrer	reform. Pfarreien	Zahl der Pfarrer
im Departement Frankfurt	9	27	2	3
in der Stadt Wetzlar	1	3	1	1
im Departement Aschaffenburg	7	7	—	—
im „ Fulda	9	9	—	—
im „ Hanau	21	24	42	47
zusammen	47	70	45	51

ganze Staatswesen erfüllte, wenn Freiherr von Eberstein 1811 vorschlug, dem Lande eine gemeinsame evangelische Kirchenverwaltung zu geben, ein Konsistorium mit zwei Abteilungen an die Spitze der evangelischen Kirche des Großherzogtums zu stellen. Aber Dalberg hatte gerade als katholischer Prälat eine besondere Scheu, sich in die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirchen einzumischen; er fürchtete durch die Zusammenlegung der reformierten und lutherischen Kirchenverwaltung bei beiden Religionsgemeinschaften Anstoß zu erregen. Im Gegensatz zu seinen rationalistischen Beamten setzte er es durch, daß jede Konfession ihr besonderes Konsistorium behielt.[1])

Die Verordnung vom 28. Januar 1812[2]) geht von dem Grundsatz der Staatseinheit aus und hebt die Konsistorien der einzelnen Landesteile auf. An ihre Stelle sollten ein evangelisch-lutherisches und ein evangelisch-reformiertes Konsistorium treten, die in Hanau, dem Mittelpunkt des Großherzogtums, ihren Sitz hatten. Um den Frankfurtern den Übergang zu erleichtern, wurden sowohl lutherische wie reformierte Pfarrer der Reichsstadt zu korrespondierenden Räten der neuen Konsistorien ernannt. Sämtliche evangelische Gemeinden des Landes, deutsche, französische und niederländische wurden den Konsistorien unterstellt; unter der Aufsicht des großherzoglichen Kultusministers übten diese die Episkopal- und kirchlichen Rechte aus, beaufsichtigten die Geistlichkeit und präsentierten die Pfarrer. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der geistlichen Stiftungen, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Schulen gehörten auch fernerhin zu ihrer Kompetenz. Dagegen wurde ihnen die Ehegerichtsbarkeit entzogen. Die innere kirchliche Verfassung der Gemeinden blieb von dieser Gesetzgebung unberührt; die Reformierten behielten ihre Presbyterial- und Diakonieverfassung; es wurde ihnen gestattet, beim Abgang eines ihrer Prediger, einen Pfarrer dem Konsistorium zu präsentieren, dessen Bestätigung dem Landesherrn vorbehalten blieb.

---

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden Xa 2 Konsistorium.

[2]) Höchste Verordnung, die Anordnung und Verfassung der evangelisch-lutherischen und reformirten Consistorien und Ehegerichte in dem Großherzogthum Frankfurt betreffend, Regierungsblatt I, 621—628.

Für die Israeliten sah man von einer gemeinsamen staatlichen Organisation ihrer kirchlichen Verhältnisse ab. Dagegen wurde am 30. Januar 1812 für die Stadt Frankfurt eine israelitische Verwaltungsbehörde errichtet, die unter Leitung eines großherzoglichen Kommissars die inneren administrativen Geschäfte der israelitischen Religionsgemeinschaft besorgen sollte. Die Verwaltung des Schulwesens, der Stiftungen und Armenanstalten, die Erhebung und Verwendung der Gemeindeumlagen, gehörte zu ihren Obliegenheiten. Außerdem wurde noch eine „Notabelnversammlung" geschaffen, die den Wahlkollegien im Staate entsprach. Sie präsentierte der Regierung die Mitglieder der Verwaltungsbehörde und die Rabbiner.[1])

9. Das Unterrichtswesen.

I.

Glänzender als je war die Mainzer Hochschule von dem Kurfürsten Friedrich Karl im Jahre 1784 wiederhergestellt worden. Ihrem trefflichen Kurator, dem Grafen Benzel war es gelungen, Männer wie Johannes von Müller und Soemmerring für die Universität zu gewinnen. Aus dem Vermögen aufgehobener Klöster hatte man eine Unterrichtsanstalt geschaffen, die zur Förderung der Aufklärung im katholischen Deutschland bestimmt zu sein schien. Aber bald erlahmte das Interesse des wankelmütigen Fürsten, und nach wenigen Jahren war die Mainzer Hochschule wieder in die frühere Vergessenheit hinabgesunken.[2])

Als die Franzosen den Kurstaat eroberten, flüchteten mehrere Professoren über den Rhein und nahmen ihre Vorlesungen in der neuen Residenz, in Aschaffenburg, wieder auf. Sorgsam wurde die Fiktion aufrecht erhalten, daß die Mainzer Universität fort-

[1]) Regierungsblatt II, 9—16.

[2]) Vgl. über die Wiederherstellung der Mainzer Hochschule besonders Eickemeyer's Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1845 S. 80 ff. und Perthes, Zustände und Personen I, 26 ff.

bestehe; aber wie traurig war ihr Zustand! Die Fakultätsverbände waren aufgelöst, der akademische Senat verschwunden, jede Aufsicht über die Studierenden dahin. Regellos liefen die Vorlesungen nebeneinander her. Die Theologie wurde lange durch einen einzigen Professor vertreten, die Mediziner waren fast sämtlich in Mainz verblieben. „Auswärtigen gegenüber," so schrieb Professor Scheidel, „könne man den Fortbestand der Universität behaupten, in Wahrheit sei sie zerrüttet und desorganisiert." Trotzdem aber schien es nicht rätlich, die Hochschule aufzuheben. Für das Land selbst war eine Universität von Vorteil; dann aber — und dies mußte für den Primas Germaniae schwer ins Gewicht fallen — konnte es gerade in der Zeit, in der so manche alte katholische Hochschule einging, für die Kirche von Nutzen sein, wenn eine Universität in deutschen Landen unter der Autorität eines Erzbischofs erhalten blieb.[1])

Karl von Dalberg erklärte demgemäß im Organisationspatent des Kurstaats, daß die Universität in Aschaffenburg fortbestehe, und versprach für ihre Dotierung Sorge zu tragen. 1808 wurden ihr die Einkünfte des aufgehobenen Kollegiatstifts überwiesen. Die Hochschule, die so formell wiederhergestellt war, war doch nur ein Schatten einer wirklichen Universität. Am besten war noch — und dies war auch das wichtigste — die katholisch-theologische Fakultät besetzt. Die fünf Professoren, deren bedeutendster der Regens des Priesterseminars Franz Chr. Scheidel war, lehrten Dogmatik, Moral, geistliche Beredsamkeit, kanonisches Recht und orientalische Sprachen. Die Juristenfakultät war vorzugsweise mit Mitgliedern des Oberlandgerichts besetzt. Endlich gab es noch eine dritte Fakultät: die Sektion für allgemeine Kulturwissenschaften. An ihr hielten sechs Professoren Vorlesungen über Philosophie, Ästhetik, Naturgeschichte, Physik, Geschichte und Philologie. Den ersten Platz in der Fakultät, ja vielleicht an der ganzen Universität, nahm der Hofrat Bernhard Sebastian Nau ein, ein sehr vielseitiger Mann, der schon an der Mainzer Uni-

[1]) Gutachten Scheidels im Kreisarchiv Würzburg. Geh. Kanzlei No. 559. Universität Aschaffenburg.

versität Statistik gelehrt hatte. Er war Mitglied der Stände des Großherzogtums und des Generalrats des Departements Aschaffenburg; er las an der Universität über Statistik, Technologie, Handelskunde und Naturgeschichte. Die wichtigste Seite seiner Thätigkeit liegt aber in seinen Arbeiten für die Entwickelung der jungen Rübenzucker-Industrie.[1])

Der Besuch der Universität war schwach: etwa 70 Studenten hatten sich in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts in Aschaffenburg eingefunden, deren Fleiß und Aufführung zuweilen zu wünschen übrig ließ. Als sich zwei Juristen 1804 duelliert hatten, befahl der Kurfürst, jeder der Arrestanten solle vor dem Essen das Duellmandat dreimal abschreiben; eine wenig günstige Meinung vom Fleiße der Juristen muß auch der Minister von Wallmenich gehabt haben. „Die Juristen — so schrieb er — sollen studieren und keine Bierhäuser besuchen und den Eltern das sauer erworbene Geld verliedern.“ [2])

Wenn die Aschaffenburger Hochschule auf den alten Grundlagen der deutschen Universitätsverfassung beruhte, auf dem Zusammenhang aller Wissenschaften, so sollte die 1808 gegründete Rechtsschule zu Wetzlar den neuen französischen Anschauungen entgegenkommen. Sie war keine für die Pflege der Wissenschaft um ihrer selbst willen gegründete Anstalt, sondern eine für einen praktischen Zweck, für die Lehre des französischen Rechts, bestimmte Spezialschule. Daß man diese Schule gerade in Wetzlar errichtete und nicht mit der bestehenden Aschaffenburger Universität verband, hatte seinen Grund darin, daß man die kleine Stadt an der Lahn für den schweren Verlust entschädigen wollte, den sie durch die Aufhebung des Kammergerichts erlitten hatte. Dann aber fand man auch unter den Angehörigen dieses Gerichts mehrere geeignete Professoren. Da nach einem Erlaß vom 2. November 1808 alle diejenigen, die eine richterliche Stelle im Primatialstaat zu erhalten wünschten, genötigt waren, an einer inländischen Universität die Licenziatenwürde zu erlangen, so fanden sich manche Frankfurter,

[1]) Vgl. über die Universität Staatskalender 1812, S. 331. Über Scheidel vgl. Neuer Nekrolog VIII, 613, über Nau XXIII, 1002.

[2]) Kreisarchiv Würzburg l. c.

und später auch Hanauer und Fulder in Wetzlar ein, das überdies noch in dem Rufe stand, ein außerordentlich billiger Platz zu sein.[1])

Zur Vervollständigung der „Großherzoglichen Universität", wie man sich, dem französischen Muster folgend, ausdrückte, fehlte nun, von einer protestantisch-theologischen Fakultät abgesehen, für die das Bedürfnis gering war, vor allem eine medizinische Schule. Es hätte nahe gelegen, diese an die Universität in Aschaffenburg oder an die Rechtsschule in Wetzlar anzugliedern. Es fehlte nicht an Stimmen, die auf die Vorzüge des deutschen Hochschulwesens dem französischen gegenüber hinwiesen, aber man konnte sich doch der Einsicht nicht verschließen, daß gerade für die Ausbildung von Ärzten eine größere Stadt mannigfache Vorteile gewähre. In Wetzlar oder Aschaffenburg hätte man die Krankenhäuser und Institute mit großen Kosten und großem Zeitaufwand erst schaffen müssen. In Frankfurt dagegen waren bedeutende Spitäler vorhanden, und in der Stiftung Senckenbergs, in der Anatomie, dem botanischen Garten, der Mineraliensammlung und der Bibliothek besaß man bereits die für die Vorbildung der jungen Mediziner erforderlichen Einrichtungen. So entschloß sich der Großherzog dazu, die medizinische Spezialschule in Frankfurt zu errichten. „Es ist ohne Zweifel zweckmäßig", so sagt der Erlaß, „das Großherzogtum in Beziehung auf wissenschaftliche Veredlung als ein Ganzes zu betrachten, und dasjenige zu benutzen, was in jedem Departement in dieser Hinsicht wirklich besteht."[2]) Man lehnte sich zwar äußerlich an das Muster Frankreichs an, aber die Rücksicht auf die vorhandenen Anstalten hat ebensoviel zu der

[1]) Frankfurter Staatsristretto 1808. Ulmenstein III, 298 ff. Koenig, Auch eine Jugend, S. 239. Die Rechtsschule stand unter der Leitung eines Kurators, der bei allen Versammlungen präsidierte, die Matrikel erteilte und eine allerdings geringe Disziplinargewalt über die Studenten (bis zu dreitägigem Arrest) ausübte. Die Professoren waren nach dem Statut „in wissenschaftlicher Hinsicht unabhängig und keinen anderen Gesetzen unterworfen, als welche das allgemeine Staatswohl, Religion und Moralität vorschreiben". Die Vorlesungen, die sich über das ganze Gebiet der Jurisprudenz ausdehnten, waren unentgeltlich. Vergl. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen 1809, S. 275—278. 2777.

[2]) Regierungsblatt I, 642 f. Vgl. auch ebendaselbst S. 632.

Organisation der Universität beigetragen wie das französische Vorbild.

Für die medizinische Schule wurden mehrere tüchtige Ärzte, deren hervorragendster der treffliche Frauenarzt Wenzel war,[1]) gewonnen. Am 11. November 1812 fand die feierliche Eröffnung der neuen Hochschule statt. Obwohl diese Gründung unzweifelhaft auf richtigen Voraussetzungen aufgebaut war, fand sie damals in Frankfurt keinen Anklang. Anstatt dem Großherzog für die Anregung dankbar zu sein, die eine wissenschaftliche Anstalt ihrer Stadt gewährte, wiesen die Vertreter Frankfurts darauf hin, daß die Wohnungen und Bedürfnisse aller Art in Frankfurt zu teuer seien, daß die Zerstreuungen der Großstadt und die täglich mehr einreißende Unsittlichkeit die jungen Leute an den Rand des Verderbens führen würden. Gewiß war der Einwand berechtigt, daß die deutschen Universitäten für die Wissenschaft mehr leisteten, als die französischen Spezialschulen, aber es zeugte nicht von großer Kenntnis der Lage, wenn die Herren Departementsräte Wetzlar als Sitz einer Universität in Vorschlag brachten.[2])

Die medizinische Schule, an der acht Professoren, ein Honorarprofessor und ein Privatdozent lehrten, wurde im ersten Jahre ihres Bestehens von 42 Studierenden besucht.[3]) Sie hat den Sturz des Großherzogtums nicht überlebt.

Ein besseres Geschick war dem Forstlehrinstitut beschieden, das Dalberg 1807 in Aschaffenburg errichtete. Hier, in der Nähe der größten und schönsten Forsten Deutschlands, sollten die jungen Forstbeflissenen Gelegenheit finden, sich neben der praktischen Anschauung auch eine tüchtige theoretische Ausbildung zu verschaffen. Der unermüdliche Nau unterrichtete die Studenten in der Naturgeschichte, fünf andere Professoren lehrten Forstwissenschaft, Physik, Mathematik, Chemie und Feldmeßkunst. Die Anstalt besteht noch heute in der Königlich Bayerischen Forstakademie zu Aschaffenburg fort.

---

[1]) Vgl. über ihn Neuer Nekrolog V, 901. Heyder, Berühmte Frankfurter S. 470.

[2]) Beitrag zur Regierungsgeschichte S. 16—20.

[3]) Stadtarchiv Frankfurt B 89, No. 54. Angabe Wenzels.

II.

Die Stadt Frankfurt unterhält heute über vierzig Schulen und giebt mehr als drei Millionen Mark für das städtische Schulwesen aus.[1]) Im Staatshaushalt von 1806 beschränken sich die Schulausgaben auf 11 758 Gulden 21 Kreuzer, die „Besoldung der Praeceptores classici.“ Das Gymnasium war die einzige von der Reichsstadt unterhaltene Unterrichtsanstalt.

Im Jahre 1529 war das Gymnasium im ehemaligen Barfüßerkloster eröffnet worden.[2]) Bei seiner Einrichtung hatte man nicht versäumt, Gutachten der berühmtesten Gelehrten der Zeit, vor allem Melanchthons einzuholen; Wilhelmus Nesenus, ein Schüler des Erasmus, hatte hier gewirkt, und von dieser Glanzzeit schrieb sich das Ansehen her, dessen sich die Frankfurter Gelehrtenschule auch noch im achtzehnten Jahrhundert erfreute. In Wirklichkeit war es recht traurig mit ihr bestellt. In den langen dunklen Gängen des alten Klosters trieben die Schüler ihr tolles Wesen, die in zwei Klassen, die das volle Schulgeld bezahlenden Divites und die Stipendiaten, die Pauperes zerfielen. Die letzteren fanden in dem Singen in der Kurrende ansehnlichen Gewinn; aber gerade hierin lag der Grund zu großen Übelständen. Allgemein waren die Klagen über die mangelhafte Disziplin und die Rohheit der Choristen, die nicht nur ihre Lehrer verspotteten, sondern sich in verrufenen Wirtshäusern herumtrieben und sich mit Bockenheimern, Sachsenhäusern und Soldaten prügelten. Die Lehrer empfingen zwar von der Stadt eine Besoldung. Dieselbe war aber so kärglich, daß sie genötigt waren, sich Nebeneinnahmen zu verschaffen. Sie hatten Anteil am Schulgeld, pflegten auch wohl zu Neujahr und Johanni Geschenke von den Schülern zu erhalten; außerdem wußten sie sich durch Privatunterricht ihre geringen Einkünfte zu erhöhen. Auch

[1]) Nach dem Verwaltungsbericht von 1897/8, 3 330 869 M. 64 Pf.

[2]) Über das Frankfurter Gymnasium vgl. Moritz II, 100 f. und die Verordnung vom 23. April 1765 bei Beyerbach III, 450. Für die Zustände am Gymnasium stütze ich mich auf den Aufsatz Kriegks über den Rektor Albrecht in den Kulturbildern S. 135 ff. und die Bemerkungen Grotefends in seinem Aufsatz über den „Prorektor“ in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst; Dritte Folge IV (1893), S. 45 ff.

konnte es vorkommen, daß ein Lehrer im Nebenberuf einen Fett- und Käsehandel trieb.

Der Unterricht war außerordentlich mangelhaft. Obwohl Latein Hauptgegenstand desselben war, konnten die meisten Schüler 1782 nach zehn- bis elfjährigem Schulbesuch „kaum einen leichten Autorem lesen und exponieren." Die Schulordnung von 1765 schrieb zwar vor, auch das „Teutsche nicht zu vergessen", aber von einer Lektüre der deutschen Klassiker war noch am Ende des Jahrhunderts keine Rede. Lange hatte man sich gegen die Aufnahme der französischen Sprache in den Lehrplan gesträubt, da man von ihr eine Beeinträchtigung der reinen lutherischen Lehre befürchtet hatte. Erst seit 1784 wurden die Schüler auch im Französischen unterrichtet. Unter diesen Umständen zogen es die wohlhabenden Familien der Stadt vor, ihre Söhne durch Hofmeister erziehen oder ihnen allenfalls einige Privatstunden durch einen der tüchtigeren Gymnasiallehrer ertheilen zu lassen.

Außer der Gelehrtenschule gab es keine öffentliche höhere Unterrichtsanstalt in Frankfurt, doch waren verschiedene Institute vorhanden, in denen man sich die Kenntnis der französischen Sprache aneignen konnte, und deren bedeutendstes der berühmte Meidinger leitete. Diese Schulen trugen einen ganz privaten Charakter und waren lediglich für den unmittelbaren praktischen Zweck errichtet.

Für den Elementarunterricht sorgten die sechzehn deutschen Schulen,[1]) die auch Quartierschulen genannt wurden. Sie galten zwar als öffentliche Schulen, unterstanden der Aufsicht des Rates und des Konsistoriums, aber sie wurden nicht von der Stadt unterhalten. Sie waren in Wirklichkeit privilegierte gewerbliche Unternehmungen. Dem Rate stand zwar das Recht

[1]) Vgl. über diese Moritz II, 102. Beyerbach III, 444. 482. Frankfurter Konversationsblatt 1863, No. 35 ff. Eiselen, Geschichte des deutschen Schulwesens in Frankfurt bis zur Gründung der Musterschule. Programm der Musterschule von 1880. Didaskalia 1857, No. 108 u. a. f. Von Archivalien benütze ich die interessanten Berichte der Pfarrer über die Schulvisitationen im Jahre 1809 (im Frankfurter Stadtarchiv).

zu, die Schullehrer zu ernennen, das Konsistorium sollte sie prüfen, aber es war Observanz, daß die Söhne, Schwäger und Schwiegersöhne der Schullehrer ins „Schulrecht" folgten, es ereignete sich häufig, daß ein junger Lehrer eine alte Lehrerswitwe freite, um die Schule zu erhalten, und auch solche Kandidaten, die die Prüfung valde mediocriter gemacht hatten, wurden doch angenommen, wenn sie nur die anderen Bedingungen erfüllten. Die Schulmeister bildeten eben eine Zunft, wie die Schuster und Schneider, und führten wie diese einen erbitterten Kampf gegen die Pfuscher, gegen die Privatlehrer. Sie waren nicht wie heute staatliche oder städtische Beamte, sondern Gewerbetreibende, sie empfingen keine Besoldung von der Stadt, sondern lebten vom Schulgeld, das ihre Schüler quartalsweise entrichteten. Sie hatten daher ein Interesse daran so viele Schüler als möglich zu gewinnen. Häufig freilich reichte das Schulgeld zum Lebensunterhalt nicht aus. Die Schullehrer sagten wohl, Holzhacker und Tagelöhner befänden sich in glücklicherer Lage;[1]) manche suchten einen Nebenerwerb darin, daß sie den Kaufleuten in Meßzeiten halfen oder Fremde beherbergten Ein gesetzlicher Schulzwang bestand nicht, doch sollte das Konsistorium die Eltern strafen, deren Kinder ohne genügende Vorbildung in den Konfirmationsunterricht kamen.

In engen dumpfen Zimmern saßen oft mehrere hundert Kinder, Knaben und Mädchen beisammen, soweit Platz war auf Bänken, sonst auf dem Boden. In den beliebteren Schulen pflegte ein Gehilfe die kleineren Kinder zu überwachen. Der Unterricht

[1]) Im Jahre 1806 gab es ungefähr 1800 zahlende Schüler. Da das durchschnittliche Schulgeld auf 5 Gulden im Jahre berechnet wurde, so verdienten die zwölf damals amtierenden Lehrer zusammen 9000 Gulden. Aber diese waren ungleich verteilt. Der tüchtigste Lehrer Gräf wurde auf ein Einkommen von 1050 Gulden an Schulgeld und 150 an Accidentien geschätzt. Manche verdienten aber weit weniger als die Durchschnittssumme von 750 Gulden. Man muß außerdem beachten, daß die Miete und die Heizung des Schullokals dem Schullehrer zur Last fielen. Pfarrer Kirchner beurteilt die Lage der Schullehrer mit folgenden Worten: „Wahrlich den Sterblichen, der mit seiner Lage unzufrieden ist, den sollte man an einem heißen Sommertage in einer deutschen Schule schwitzen lassen. Er würde sein besseres Los, wie gering es immer sei, schätzen lernen."

war handwerksmäßig. Nach den Berichten der Pfarrer, denen die Visitation oblag, herrschte zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts noch derselbe Geist wie in alten Zeiten; es wurde nach Büchern unterrichtet, die vor Jahrhunderten eingeführt worden waren. Die besseren Kinder lernten gut, die anderen nur mangelhaft, lesen und schreiben, etwas rechnen und den kleinen Katechismus. Noch dürftiger als die Stadtschulen waren die Schulen in den Landgemeinden; das Ziel war hier nur so gesteckt, daß die Schüler lesen, ihren Namen und einige Sätze schreiben und so viel rechnen konnten, „wie zu den im gemeinen Leben vorkommenden Fällen erfordert wird".

Selbständig von dem dem Rat und Konsistorium unterstehenden lutherischen Schulwesen hatten sich die katholischen Schulen entwickelt, die dem Protektor der Katholiken Frankfurts, dem Erzbischof von Mainz ihr Bestehen verdankten. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert war mit dem Dom eine Schule verbunden gewesen, die vom Kurfürsten Friedrich Karl 1784 nach dem Muster der Mainzer Trivial- und Realschule eingerichtet wurde. In der Trivialklasse wurden die Schüler in der Religion, deutschen Sprache, Rechnen und Schreiben, in der Realklasse auch in Latein und Französisch unterrichtet. 1790 wurde ein besonderes katholisches Gymnasium, das Gymnasium Fridericianum gegründet. Der Erziehung der weiblichen katholischen Jugend widmeten sich die Schwestern der Rosenberger Einigung und die Englischen Fräulein.[1]) —

Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts traten neue Ideen auf den Plan, die das gesamte Unterrichtswesen auf auf eine andere Grundlage stellen sollten. Diese Ideen hatten in den politischen und pädagogischen Anschauungen der Zeit ihre Wurzel. Die herrschende Theorie, daß es Aufgabe des Staates sei, die möglichst große Wohlfahrt seiner Mitglieder zu befördern, mußte notwendig zur Verstaatlichung des Unterrichtswesens führen. Man mußte danach streben, die Schulen zu Staatsanstalten, die

[1]) Vgl. über das katholische Schulwesen Wedewer, Programm der Selektenschule von 1868. Moritz II, 145.

Lehrer zu Staatsdienern zu machen; die Loslösung der Schule von der Kirche, die Beaufsichtigung durch Staatsbeamte, die Unterhaltung der Schulen aus öffentlichen Mitteln sind die Konsequenzen dieser staatsphilosophischen Auffassung gewesen. Die andere Richtung beschäftigte sich weniger mit der Organisation des Schulwesens als mit der Verbesserung des Unterrichts. Man stellte den Satz auf, daß der Unterricht kein Handwerk, sondern eine Kunst sei, daß es nicht nur Aufgabe der Schule sei, einige Kenntnisse den Kindern einzutrichtern, sondern eine harmonische Bildung und Erziehung zu verschaffen. Gewiß, man wünschte auch die Zahl der Unterrichtsfächer zu vermehren, die Bildung der Schulkinder zu erweitern, aber man hatte das „wie" doch mehr im Auge als das „was".

In Frankfurt wurden diese Anschauungen vor allem durch zwei Männer vertreten, durch den Senior des Ministeriums, den Pfarrer Wilhelm Friedrich Hufnagel und den Freiherrn von Günderrode. Es war Hufnagels Verdienst,[1]) daß das Gymnasium wieder mit tüchtigen Lehrkräften besetzt wurde. Ch. J. W. Mosche, der 1803 an Stelle des alten pedantischen Rektors Purmann zum Leiter der Frankfurter Gelehrtenschule berufen wurde, suchte nicht nur durch die Aufhebung des Chors, die Neuregelung des Schulgelds, und die Einrichtung von Lehrerkonferenzen die äußere Ordnung der Schule zu bessern, sondern verstand es auch durch die Einführung neuer Lehrfächer und die stärkere Betonung des deutschen Unterrichts den gänzlich verlorenen Zusammenhang mit dem praktischen Leben wieder herzustellen. Auf der von Mosche gelegten Grundlage baute sein Nachfolger F. Chr. Matthiä weiter. Im Verein mit den trefflichen Lehrern Grotefend und Poppe führte er die Anstalt einer neuen Blüte entgegen.

---

[1]) Vgl. über ihn und die Reform des Schulwesens außer der bereits citierten Litteratur Wilh. Stricker, Erinnerungsblätter an Wilh. Fr. Hufnagel 1851. Kirchner, Ansichten I, 272 ff. (Kirchner) Skizze von Frankfurt a. M., S. 21 ff. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M., S. 531 f. Otto Liermann, Ein Beitrag zur Geschichte des Gymnasiums und zur Frankfurter Gelehrtengeschichte in der Festschrift zur Einweihung des Goethegymnasiums. Frankfurt 1897. Seite 19 ff.

Vielleicht noch dringender, aber auch schwieriger als die Umgestaltung des Gymnasiums war die Reform des Volksschulwesens, der sich Hufnagel mit großem Eifer zuwandte. Aber schon bei der Einführung eines neuen ABC-Buchs im Jahre 1799 fand er erbitterten Widerstand. Wenn es auch nicht so weit kam, wie in Nassau, wo kurpfälzische Hilfstruppen hinzugezogen werden mußten, um ein neues ABC-Buch durchzusetzen, so konnte die Bürgerschaft es nicht verstehen, wie man den Schreibunterricht mit i anstatt mit a beginnen konnte, und selbst die so verständige Frau Rat erklärte den guten Hufnagel für überspannt. Wie konnte man unter diesen Umständen daran denken, die Organisation der Schulen zu verändern?

Da faßten Hufnagel und Günderrode den Entschluß, ihr Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Sie suchten eine neue Schule zu errichten, in der sie ihre Ideen verwirklichen wollten. Gleichzeitig aber sollte diese den anderen Schulen als Vorbild dienen: durch das Beispiel wollte man in den Kreisen der Bürgerschaft für die neuen Anschauungen Propaganda machen. Es gelang den Rat zu bestimmen, eine Summe, die der Schöffe von Uffenbach der Stadt vermacht hatte, für die Schulreform zur Verfügung zu stellen. Im übrigen war man auf private Subskribenten angewiesen, unter denen Simon Moritz Bethmann den hervorragendsten Platz einnahm. 1803 wurde die neue Schule, die den bezeichnenden Namen „Musterschule" führte, in der Großen Friedberger Straße eröffnet.

Auf dem gleichen Wege, durch private Subskriptionen, wurde 1804 auch eine jüdische Volksschule, das Philantropin, ins Leben gerufen.[1]) Neben einigen freigesinnten Juden waren es wieder Hufnagel, Günderrode und Bethmann, die diese Anstalt gefördert haben.

Die beiden neuen Schulen hatten in Karl von Dalberg einen Beschützer, der ihnen liebevolles Verständnis entgegenbrachte und ihnen auch mit materiellen Unterstützungen zur Seite stand. Er

[1]) Vgl. M. Heß, Die Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1857. H. Bärwald, das Philantropin 1804—1813. Programm 1869.

sympathisierte mit den Reformgedanken Hufnagels und suchte sie in der „Ordnung der deutschen Stadtschulen“ vom 1. März 1810 zu fördern. Diese steht mit den Bestrebungen der Primatialzeit im Einklang. Wie Dalberg im Staate damals mancherlei verbesserte, die Grundlagen aber nicht veränderte, ebenso suchte er auch das Frankfurter Schulwesen zu reformieren, ohne dessen alte Organisation zu zerstören. Die innere Einrichtung der Schulen, der Lehrplan und vor allem die Methode sollten verbessert werden. Die Quartierschulen wurden zwar beibehalten, aber die Schulstuben sollten groß und reinlich sein, die Lehrer entweder an einem Seminar oder an der Musterschule vorgebildet werden. „Die Kinder, so sagt die Verordnung, sollen nicht einseitig, sondern nach allen ihren Seelenkräften ausgebildet werden. Je weniger auf vielerlei zu lernen gesehen wird, desto mehr wird wirklich gelernt.“ Multum non multa, klare Vorstellungen, kein ödes Auswendiglernen, darin lassen sich die Bestimmungen der Schulordnung von 1810 zusammenfassen.

Die Frankfurter Volksschulen — und hieran änderte auch die Verordnung von 1810 nichts — waren immer noch gewerbliche Unternehmungen der Schullehrer, die lediglich auf das Schulgeld angewiesen waren. Daneben gab es jetzt Privatschulen, die durch freiwillige Beiträge unterhalten wurden. Das gesamte Schulwesen war auf streng konfessioneller Grundlage aufgebaut, das Konsistorium war Kirchen- und Schulbehörde,[1]) die Geistlichkeit handhabte die Schulaufsicht.

III.

Wir haben im Laufe unserer Untersuchung wiederholt feststellen können, daß die modernen Anschauungen in den Territorien, ja selbst in den geistlichen Fürstentümern eher Boden fanden als in den Reichsstädten. Dies gilt vor allem vom Schulwesen. Heinrich von Bibra, Fürstbischof von Fulda (1759—1788) wird mit dem Bischof von Würzburg Franz Ludwig von Erthal von Weckhrlin unter den um die Nationalerziehung verdientesten Fürsten

[1]) Dalberg errichtete 1806 eine Oberkuratel des Schul- und Studienwesens, der bei der Ernennung der Gymnasiallehrer ein Vorschlagsrecht zustand.

genannt.[1]) Nach dem Muster des Reformators der katholischen Schulen, Felbiger, hat er sich bestrebt, das Volksschulwesen seines Landes systematisch zu verbessern.[2]) Zuerst wurde zur Ausbildung der Lehrer 1774 eine Musterschule in Fulda gegründet. Die Schulordnung von 1775 steckte die Ziele, die die Stadtschulen erreichen sollten, die allgemeine Ordnung von 1781 kann als ein umfassendes Schulgesetz für das ganze Land angesehen werden. „Die vernünftige Erziehung der Jugend, so heißt es in der Einleitung, ist der wichtigste Dienst, den man dem menschlichen Geschlecht erweisen kann. Ohne sie bleibt das Kind dem Tiere ähnlich und bringt seine Kenntnisse nicht weiter als ein Hottentott." Die Gemeinden wurden angewiesen, die Schulen zu unterhalten und die Lehrer zu besolden. Schuldeputierte der Gemeinden und die Ortspfarrer wurden mit der Schulaufsicht betraut. Das äußere Ansehen der Lehrer sollte dadurch gehoben werden, daß es den Pfarrern verboten wurde, sie „zu niederträchtigen Diensten zu gebrauchen". Sie sollten den Meßwein nicht mehr abholen dürfen und ihre Würde nicht mehr dadurch preisgeben, daß sie zu öffentlichen Tänzen aufspielten. Die Schulpflicht wurde für alle Kinder von 6 — 14 Jahren festgesetzt, die Zahl der Unterrichtsfächer vermehrt, und der Richtung der Zeit entsprechend der praktische Zweck in den Vordergrund gestellt. Jährlich zweimal fanden allgemeine Visitationen statt: den Lehrern und Schülern, die sich am vollkommensten zeigen würden, wurden Prämien von zwei Louisdor versprochen.

Konnten die Stadt- und Landschulen des Fürstbistums als musterhaft bezeichnet werden, so war es mit dem höheren Unterrichtswesen weniger gut bestellt. Es gab drei Gymnasien[3]) zu Fulda, Hammelburg und Salmünster und eine Universität; das war doch

[1]) Heigel, Deutsche Geschichte I, 89. Anm.

[2]) Für das Fulder Schulwesen benutze ich die Verordnungen Heinrichs von Bibra (im Staatsarchiv zu Marburg). Thomas, System I, 203. 240. Arnd S. 147 ff. Koenig, Auch eine Jugend, S. 51 ff. Weickard, Denkwürdigkeiten S. 55. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens II, 12 ff.

[3]) Vgl. über das Gymnasium zu Fulda Koenig S. 141 ff., über das Gymnasium zu Hammelburg Weickard S. 11 ff.

mehr, als ein Land, das kaum 100000 Einwohner zählte, zu unterhalten im ſtande war. An den höheren Schulen erteilten ausſchließlich geiſtliche Herren den Unterricht. Den Hauptgegenſtand bildete natürlich die lateiniſche Sprache; auf die formale Bildung, auf das Auswendiglernen der ſyntaktiſchen Regeln in den unteren Stufen, auf das Anfertigen lateiniſcher Verſe in den beiden oberen Klaſſen, der Poëtica und Rhetorica, wurde großes Gewicht gelegt. Griechiſch wurde ſehr oberflächlich betrieben, von den deutſchen Schriftſtellern überhaupt keine Notiz genommen, die Geſchichte, wenn wir Heinrich Koenig Glauben ſchenken dürfen, ſo viel wie möglich ignoriert.

Als der Prinz von Oranien ins Land kam, faßte er den Entſchluß, die Univerſität, die nie etwas geleiſtet hatte, aufzuheben, und ſtatt deſſen die Gymnaſien einer gründlichen Reform zu unterziehen. Wie der Staat, ſo wurde auch die Gelehrtenſchule ſäkulariſiert.[1]) Die Schüler legten ihre dunkelbraunen faltigen Mäntel ab, die Birkenrute wurde aus dem Unterricht entfernt, der Lehrplan einer völligen Neugeſtaltung unterzogen. Das Fulder Gymnaſium ward in eine ſechsklaſſige Anſtalt verwandelt, deren drei obere Klaſſen die Bezeichnung Lyceum erhielten. Vor allem aber wurde die Zuſammenſetzung der Lehrerſchaft eine andere: eine Reihe fremder, meiſt proteſtantiſcher Profeſſoren trat an die Stelle der alten geiſtlichen Herren. Auguſt Gottlieb Meißner, ein durch ſeine Romane und Skizzen bekannter Schriftſteller, hielt feſſelnde Vorträge über die griechiſche Litteratur, Gierig aus Dortmund erklärte Ovids Metamorphoſen, und Petri aus Dresden,[2]) ein ſtets zu Scherz und Munterkeit aufgelegter Mann, lehrte die neuere Geſchichte. Die Jünglinge Fuldas wurden mit der deutſchen Dichtung und Philoſophie bekannt gemacht.

Wie Heinrich v. Bibra in Fulda, ſo waren Kurfürſt Emmerich Joſef und ſein trefflicher Kanzler Benzel bemüht, im Mainzer Kurſtaat die Volksbildung zu verbeſſern.[3]) Auch in Mainz hatte

[1]) Vgl. darüber König, Auch eine Jugend S. 180 ff.
[2]) Vgl. über ihn Neuer Nekrolog XXVIII, 371.
[3]) Vgl. Eickemeyer, Denkwürdigkeiten S. 48 ff. Heppe l. c. II, 79 ff.

man eine Schullehrerbildungsanstalt gegründet, neue Schulen errichtet, die bestehenden besser eingerichtet, die traurige Lage der Schullehrer zu einer freundlicheren gestaltet. Trotz aller Bemühungen scheinen aber die Erfolge hinter den in Fulda erzielten zurückgeblieben zu sein. Bei einer 1804 im Fürstentum Aschaffenburg vorgenommenen Visitation fand man in vielen Orten dumpfe und finstere Schulräume; man mußte sich davon überzeugen, daß noch mancher Schullehrer in drückender Armut lebte, daß die armen Gemeinden im Spessart nicht im stande waren, die Schullasten zu tragen.

Die kurfürstliche Verordnung vom 23. Oktober 1805 [1]) gab dem Unterrichtswesen eine neue, vom Herkömmlichen abweichende Organisation. Man löste die Schulverwaltung von der Kirche los, und übertrug die Leitung der Schulen im Fürstentum Aschaffenburg einer neugebildeten Oberschul- und Studieninspektion. Den Konflikt, der aus der historischen Verbindung von Kirche und Schule einerseits und der modernen Staatsidee andrerseits zu entstehen drohte, gedachte Karl von Dalberg dadurch zu beseitigen, daß er die Inspektion gleichmäßig mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte. Die Inspektion sollte leitend, anordnend und verfügend wirken, die unmittelbare Aufsicht der Dorfschulen blieb den Pfarrern überlassen.

Die zweite wichtige Neuerung der Verordnung bestand darin, daß sie die subsidiäre Pflicht des Staates anerkannte, zur Tragung der Schullasten mitzuwirken.

Die Thätigkeit der Oberschul- und Studieninspektion ist eine ebenso umfassende wie segensreiche gewesen. Der Geistliche Rat G. L. Kopp und der ehemalige kurfürstliche Leibarzt Theodor Pauli [2]) waren unermüdlich. Kopp machte sich besonders verdient um die Verbesserung der Lehrergehälter und die Begründung einer Witwen- und Waisenkasse, Pauli erschien oft in den Landschulen, prüfte die Schüler und unterhielt sich mit den Lehrern über den

[1]) Vgl. über die Verordnung vom 23. Oktober 1805 Heppe l. c. IV, 184 f. Barrentrapp, Johannes Schulze S. 128.

[2]) Über Kopp, vgl. Neuer Nekrolog XII, 801, über Pauli VII, 833 ff.

Geist der Methode Pestalozzis, die er auf Reisen nach der Schweiz aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte. Die Zahl der Schulen erfuhr eine wesentliche Vermehrung: sie stieg im Vizedomamt Aschaffenburg, das 98 Gemeinden zählte, von 67 im Jahre 1802 auf 72 im Jahre 1808, die Schulhäuser wurden besser eingerichtet, neue Geräte und Schulbibliotheken angeschafft, Prämien an Lehrer und Schüler verteilt.[1])

Überblicken wir die Lage des Schulwesens in den einzelnen Teilen des Großherzogtums,[2]) so sehen wir den Kampf des Alten mit dem Neuen auf der ganzen Linie entbrannt. Zwar hält die Kirche noch ihre alten Positionen an den meisten Punkten fest: noch sind die Konsistorien zugleich die obersten Schulbehörden, noch gehören fast alle Schulen einer Konfession an, noch üben die Pfarrer die Aufsicht in den Schulen aus, aber die Anfänge einer eigenen staatlichen Unterrichtsverwaltung sind bereits vorhanden.

Aber der Staat hat nicht nur gegen die Kirche anzukämpfen, er hat auch die Privaten zu überwinden, er muß dem öffentlichen Charakter der Schule gegenüber ihrer unwürdigen Stellung als gewerbliche Unternehmung zur Anerkennung verhelfen. Damit übernimmt der Staat gleichzeitig die Pflicht, für die Unterhaltung der Schulen und der Lehrer Sorge zu tragen: die Schulen werden öffentliche Anstalten, die Lehrer werden Beamte.

---

[1]) Akten des Kreisarchivs zu Würzburg. Über den Schulbesuch liegen mir Ziffern aus Aschaffenburg vom Jahre 1802 vor. Danach gab es auf 63 631 Seelen 5068 männliche und 4919 weibliche, zusammen 9987 Schulkinder, d. i. 16 Schüler auf 100 Einwohner.

[2]) Um den Leser nicht zu ermüden, möchte ich von der ausführlichen Schilderung des Schulwesens in Hanau und Wetzlar absehen. In Wetzlar gab es ein Jesuitengymnasium, eine evangelische lateinische Schule und mehrere evangelische und katholische Volksschulen. 1806 wurde ein simultanes Gymnasium in Wetzlar errichtet, vgl. Ulmenstein. In Hanau bestand das reformierte Gymnasium illustre oder die Hohe Landesschule, ein Mittelding zwischen Gymnasium und Universität, ein lutherisches Gymnasium in Hanau und ein Gymnasium zu Schlüchtern. Die Volksschulen waren zum Teil lutherisch, zum Teil reformiert. Über die Gymnasien vgl. Varrentrapp l. c., S. 124, über die Volksschulen einige Notizen bei Heppe II, 1 ff. Vgl. auch unten S. 234 Anm.

Doch es handelt sich nicht nur um die äußere Verfassung des Schulwesens, auch die Reform des Unterrichts steht auf der Tagesordnung; die Arbeitsteilung zwischen klassischen und deutschen Schulen genügt nicht mehr, eine dritte Art von Schulen ist im Entstehen begriffen. Neue Unterrichtsfächer kommen zu den alten hinzu, die Methode des Lehrens und Lernens ist eine andere geworden.

Die Aufgabe der großherzoglichen Regierung bestand nun darin, die Einheit im Unterrichtswesen herbeizuführen, eine eigene von der Kirche getrennte Unterrichtsverwaltung einzurichten, die Staatsschule gegenüber der Kirche und den Privaten zu verteidigen, und endlich eine der Zeit entsprechende Neugestaltung des Unterrichts vorzunehmen. Die Verbindung der Schule mit den Anforderungen des gewerblichen Lebens, mit der nationalen Wissenschaft und Litteratur herzustellen, das war das Ziel der Unterrichtsreform.

IV.

Verstaatlichung und Verweltlichung des Schulwesens, mit diesen Worten lassen sich die Bestrebungen des Schulgesetzes vom 1. Februar 1812 am besten zusammenfassen.[1]) Die Unterrichtsverwaltung wurde als ein eigener Zweig des staatlichen Lebens betrachtet und den kirchlichen Behörden entzogen. Mit der Oberaufsicht über sämtliche Unterrichtsanstalten des Großherzogtums wurde der Generalkurator des öffentlichen Unterrichts betraut, dessen Stellung der des Großmeisters der Universität in Frankreich nachgebildet war und etwa der eines Unterrichtsministers entspricht. Er berichtete über alle sein Ressort angehenden Fragen

[1]) Höchste Verordnung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Curatel und Fonds betreffend. Regierungsblatt I, 629—641. Höchste Verordnung, die Dotation und Organisation der theologischen und andern höheren und unteren Lehranstalten des Großherzogthums betreffend. Regierungsblatt I, 641—644. Da die Gesetze nicht im Staatsrat vorberaten wurden, kenne ich ihre Entstehung nicht. Wahrscheinlich sind sie auf die Initiative des Großherzogs zurückzuführen.

direkt an den Landesherrn, entwarf die Verordnungen und Instruktionen, schlug die für die Besetzung erledigter Stellen geeigneten Personen vor und nahm die Berichte der untergeordneten Behörden entgegen. Seine Aufgabe war es ferner, den Ständen und damit der Öffentlichkeit einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung zu erstatten.

War an der Centralstelle das französische System zur Anwendung gelangt, so wurde die Verwaltung in den Departements nach dem Aschaffenburger Muster organisiert. Wie dort, so wurden nun auch in den anderen Hauptorten Oberschul- und Studieninspektionen geschaffen, kollegialische Behörden, die unter dem Vorsitz des Präfekten aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern aller Konfessionen zusammengesetzt waren. Sie machten dem Kurator die Vorschläge für Anstellungen des Lehrpersonals an Gymnasien und Volksschulen, prüften die neu anzustellenden Lehrer, wachten über die Befolgung der Verordnungen, Lehrpläne und Methoden. Zu ihrer Kompetenz gehörte die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Lehrern, sie hatten die Schul- und Studienfonds zu verwalten.

Wie die Oberschul- und Studieninspektionen Kirche und Staat versöhnen sollten, so suchte man auch in der Lokalverwaltung der Schulen den Ansprüchen beider gerecht zu werden. Eigene Organe der Schulverwaltung wurden für die unterste Instanz nicht geschaffen. Die Verwaltungsbeamten, die Distriktsmaires und die Maires der Gemeinden wurden mit der Schulverwaltung betraut: sie hatten den Provinzialbehörden über Personalfragen zu berichten, die Unterhaltung der Schulen zu besorgen, den Schulbesuch zu befördern, und über den weltlichen Unterricht an die Oberschulbehörde fleißig Referate zu erstatten. Den Pfarrern wurde die Aufsicht des Religionsunterrichts überlassen. Doch sollten sie auch halbjährlich der Oberschulinspektion von dem äußeren und inneren Zustand der Schule Mitteilung machen.

So war das „ebenso unveräußerliche wie wohlbegründete Recht der Kirche“ zwar nicht beseitigt, aber doch sehr gemindert; denn die kirchlichen Organe waren nicht als solche, sondern nur kraft staatlichen Auftrags noch zur Mitwirkung im Unterrichts-

wesen berufen. Die höheren Schulen wurden ihres konfessionellen Charakters gänzlich entkleidet, und prinzipiell zu Simultanschulen erklärt. Freiherr von Eberstein hatte sich dafür ausgesprochen, auch die Volksschulen simultan einzurichten und den Religionsunterricht den einzelnen Konfessionen zu überlassen,[1]) aber der Großherzog mochte sich nicht zu einem völligen Bruch mit der Vergangenheit entschließen. Das Schulgesetz schrieb die Errichtung konfessioneller Volksschulen vor.

Die Frage war aber, wer die Schulen errichten sollte? Sollten die Lehrer fortfahren, Gewerbetreibende zu sein oder wurde die Schule als öffentliche Anstalt anerkannt? Das Gesetz beantwortete die Frage unzweideutig, indem es die Lehrer zu Staatsdienern erklärte. Die Gemeinden wurden verbunden, die Volksschulen herzustellen und zu unterhalten, doch wurde ihnen eine doppelte Unterstützung gewährt. Es ward ihnen gestattet, Schulgeld zu erheben; dann aber wurde ihnen staatliche Unterstützung aus dem aus den Stempelerträgen gebildeten Schul- und Studienfonds in Aussicht gestellt. Privatschulen waren nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht geduldet.

Für die Organisation der Schulen enthielt das Gesetz einige leitende Gedanken. Zu den klassischen Gymnasien und Volksschulen traten Realschulen. In ihnen sollten „die zur glücklichen Betreibung der höheren bürgerlichen Gewerbe nötigen Kenntnisse gelehrt werden." Außerdem sollte für höhere Mädchenschulen und architektonische Schulen gesorgt werden. Für die Heranbildung der Volksschullehrer war eine allgemeine nicht konfessionelle Normalschule vorgesehen.

Man beabsichtigte die Gymnasien in den kleineren Orten, also in Hammelburg, Salmünster und Schlüchtern eingehen zu lassen. Dagegen wollte man in Frankfurt, Aschaffenburg und Fulda Lyceen errichten als Übergangsanstalten von dem Gymnasialunterricht zu dem Berufsstudium. In ihnen gedachte man den Ersatz zu finden für die bei dem Spezialschulsystem aufgegebene allgemeine Universitäts-

[1]) Kreisarchiv Würzburg. Organisationsakten.

bildung. Die Lyceen sollten „den Geist der Studierenden zu einer höheren intellektuellen Kultur erheben, und ihn zu einer wissenschaftlichen Behandlung der wichtigsten Gegenstände des menschlichen Denkens gewöhnen".

Das Gesetz, das das Schulwesen des Landes im modernen Sinne umgestalten wollte, war nur ein Programm; wie das Organisationspatent gab es nur einige leitende Ideen, die Ausführung blieb der Zukunft vorbehalten. Und die Ausführung fiel in die Jahre 1812 und 1813.

V.

Die Organisation der Unterrichtsverwaltung ist in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise zur Ausführung gelangt. Zum Generalkurator wurde Theodor Pauli ernannt, die Oberschul- und Studieninspektionen wurden in den Hauptstädten, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend, organisiert. Der Großherzog zog geistliche und weltliche Herrn heran und suchte alle Konfessionen in gleicher Weise zufrieden zu stellen. So wurden in die Hanauer Inspektion Geistliche aller christlichen Konfessionen, ein Verwaltungsbeamter und ein Schulmann berufen. In die Frankfurter Schulbehörde traten vier Geistliche, zwei Verwaltungsbeamte, der Direktor des Lyceums, und der um das Frankfurter Schulwesen hochverdiente Simon Moritz von Bethmann ein. Da die Juden in Frankfurt die Gleichberechtigung erhalten hatten, so wurde auch ein Israelit, Dr. med. Oppenheimer zum Oberschul- und Studienrat ernannt.[1])

Auch die finanziellen Bestimmungen des Gesetzes sind verwirklicht worden. Vom 1. Januar 1812 an wurde der Stempelertrag, der sich auf mehr als 60000 Gulden im Jahre belief, zu Unterrichtszwecken verwendet. Ein Drittel kam den Anstalten der Universität zu gute, zwei Drittel wurden für die Verbesserung des mittleren und niederen Schulwesens ausgegeben.

---

[1]) Über Hanau vgl. Barrentrapp l. c., S. 129; über Frankfurt Staatskalender 1813, S. 48.

Und in der That, man ist erstaunt, wie viel mit den geringen Mitteln und in der kurzen Zeit geleistet wurde. Zunächst im höheren Schulwesen. In Frankfurt wurde das katholische Gymnasium aufgehoben, und ein Teil der Lehrer an das städtische Gymnasium berufen, das nun als simultanes staatliches Gymnasium organisiert wurde. Mit dem Gymnasium verband man das Lyceum Carolinum, an dem die tüchtigsten Gymnasiallehrer Unterricht erteilten. Die Verbindung von Gymnasium und Universität, die das Lyceum darstellen sollte, kam dadurch zum Ausdruck, daß die Lehrer zwar den Unterricht in Form von Vorlesungen erteilten, die Schüler aber genötigt waren, schriftliche Ausarbeitungen zu machen. Neben tüchtigen Philologen wie Matthiä und Grotefend wirkte hier der bekannte Historiker Friedrich Christoph Schlosser, der soeben die Geschichte der bilderstürmenden Kaiser vollendet hatte. Aus seinen am Frankfurter Lyceum gehaltenen Vorträgen ist seine Weltgeschichte hervorgegangen.[1])

In Hanau sollten die reformierte Hohe Landesschule und das lutherische Gymnasium zu einer klassischen Unterrichtsanstalt verschmolzen werden. Johannes Schulze, der spätere Leiter des preußischen Unterichtswesens, ist es gewesen, der diese Aufgabe unter großen Schwierigkeiten durchgeführt hat. Es galt nicht nur die äußerliche Vereinigung der beiden Anstalten, die neue Schule sollte auch im neuen Geiste geleitet werden. Einige alte Lehrer wurden pensioniert, und an ihre Stelle der Heidelberger Privatdocent Dr. Boersch und Friedrich Rückert berufen. Es gehörte zu dem mannigfachen Ungemach, mit dem Johannes Schulze zu kämpfen hatte, daß Rückert Ende Januar 1813 plötzlich aus Hanau verschwand. Am 1. Februar 1813, in stürmischer Zeit, wurde das Hanauer Gymnasium mit einer zündenden Ansprache Schulzes eröffnet. Er hatte die Freude, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit schöne Erfolge erzielt wurden. Pauli erklärte, „daß besonders in Schulzes unmittelbarem Wirkungskreis die Hoffnungen

---

[1]) Kurze Nachricht vom Großherzoglichen Lyceum Carolinum. Frankfurt 1813. — Schlossers Selbstbiographie in den Zeitgenossen. Neue Reihe. Band 5. Abteilung 20.

übertroffen seien, die man an seine thätige, herz- und einsichtsvolle Leitung geknüpft habe".[1])

Der zweite Programmpunkt der Unterrichtsreform war die Errichtung von Realschulen. In Hanau wurde in den Räumen des lutherischen Gymnasiums eine für alle Konfessionen bestimmte höhere Bürgerschule eingerichtet und mit den Lehrkräften des alten lutherischen Gymnasiums ausgestattet. Schwieriger war es, die vom Gesetz gestellte Aufgabe in Frankfurt zu lösen. Hier bestand bereits die von dem Mainzer Erzbischof gegründete Trivial- und Realschule; in der Musterschule und im israelitischen Philantropin waren Ansätze zu höheren Bürgerschulen vorhanden. Es ist nun für die Frankfurter Verhältnisse charakteristisch, daß sich das Realschulwesen auf konfessioneller Grundlage entwickelte. Die alten Traditionen, die religiösen Gegensätze waren doch weit stärker als die von außen hereingetragenen Ideen der Aufklärung. Die Musterschule hat sich rasch aus einer Volksschule zu einer höheren Bürgerschule entwickelt. Zu den Elementarklassen waren Realklassen hinzugekommen; Französisch, Anthropologie, Mathematik und Weltgeschichte werden 1813 unter den Unterrichtsfächern angeführt. Ebenso wurde das ursprünglich für arme Judenkinder bestimmte Philantropin als Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde eingerichtet. Da die katholische Realschule fortbestand, so war Frankfurt nun mit drei höheren konfessionellen Schulen versehen.[2]) Diese Anstalten waren zwar, streng genommen, Privatschulen, die teils durch eigene Fonds, teils durch private Beiträge erhalten wurden; dennoch hat ihnen die großherzogliche Verwaltung bedeutende Zuschüsse aus dem Stempelertrag gewährt.

Das Schulgesetz schrieb ferner die Gründung architektonischer Schulen vor, „um den Geschmack für bildende Künste zu verbreiten und um jene bürgerlichen Gewerbe, welche Fertigkeit im Zeichnen voraussetzen, zu vervollkommnen." An dem in Frankfurt

[1]) Ich folge hier der Darstellung Barrentrapps, Joh. Schulze. Viertes Kapitel. Über Rückerts Aufenthalt in Hanau vgl. Alb. Duncker, Friedrich Rückert am Gymnasium zu Hanau. Hanau 1874.

[2]) Vgl. die oben angeführten Schriften von Eiselen, Wedewer, Heß und Bärwald.

seit 1779 bestehenden Zeichnungsinstitut hatte der Großherzog bereits 1810 einen Lehrer der Architektur angestellt. In Aschaffenburg hatte er 1806 eine Kunst- und Zeichenschule gegründet. Auch in Hanau gab es eine Zeichenakademie, die für das dortige Kunstgewerbe unentbehrlich geworden war. Auf diesem Gebiet waren neue Gründungen nicht erforderlich.

Um so dringender war die Reform des Volksschulwesens in Frankfurt. Noch bestanden ja die Quartierschulen, im Widerspruch mit der modernen Auffassung des Schulwesens, im Gegensatz zu den Anforderungen des neuen Schulgesetzes. Die Regierung hatte die Absicht, die Quartierschulen allmählich aufzuheben, die Schulrechte abzulösen und an ihrer Stelle einige größere Volksschulen in verschiedenen Gegenden der Stadt zu errichten. Aber man konnte — schon aus finanziellen Gründen — nur langsam vorangehen, und selbst die bescheidenen Neuerungen, ja schon die Absicht, solche vorzunehmen, fanden den Widerspruch der Frankfurter Kreise, die alles von auswärts kommende mit Mißtrauen ansahen. Die Regierung machte den Anfang mit der Einrichtung zweier Volksschulen im Weißfrauenkloster, die mit einem Kostenaufwand von 18000 Gulden begründet und mit einem jährlichen Einkommen von 2500 Gulden vom Großherzog ausgestattet wurden. Die beiden Schulen, an deren Organisation der wackere Pfarrer Anton Kirchner den Hauptanteil genommen hatte, wurden am 10. Mai 1813 eröffnet und zählten gleich nicht weniger als 500 Schüler. Der Unterricht, der insbesondere für Handwerkerkinder bestimmt war, erstreckte sich auf die Elementarfächer, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie und Gewerbelehre. Er wurde von tüchtigen Lehrern, die auf dem besten damaligen Seminar, in Meiningen, oder in der Pestalozzischen Lehranstalt vorgebildet worden waren, erteilt.[1])

Auf dem Lande fuhr man fort, die Schulen zu verbessern und zu vermehren, und sich durch Visitationen vom Zustand derselben zu überzeugen. Im Jahre 1811 gab es 139 Landschulen

[1]) Kirchner, Ansichten I, 276 ff. G. E. Steitz, Erinnerung an Anton Kirchner. Frankfurt 1879. Finger, Vorgeschichte der mittleren Bürgerschule. Frankfurt 1873 (Programm der Bürgerschule).

in den 177 Gemeinden des Departements Aschaffenburg (ohne die Stadt Aschaffenburg), während nach dem Berichte des Präfekten Will 5 Schulen im Bau und 3 weitere Schulgründungen geplant waren.[1]) —

Die Reformen der Rheinbundszeit entspringen zwei Ideenkreisen, den Anschauungen der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts und dem Gedankeninhalt der französischen Revolution und des Kaiserreichs. Auch auf das Unterrichtswesen ist der letztere nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Die Spezialschulen wurden nach französischem Muster errichtet, die Stellung des Generalkurators ist wohl auch nach dem von Napoleon gegebenen Vorbild geschaffen worden. Aber man blieb doch weit davon entfernt, das französische Unterrichtswesen nachahmen zu wollen. Die Organisation der Université, die französischen Internate, das der Geistlichkeit ausgelieferte Volksschulwesen Frankreichs, alle diese Einrichtungen fanden im Großherzogtum Frankfurt keinen

---

[1]) Winkopp S. 319. Bericht des Präfekten Will im Kreisarchiv zu Würzburg. Vielleicht sind einige weitere Zahlen erwünscht, die ein Bild des Schulwesens im Jahre 1812 geben.

Nach dem Staatskalender 1812 waren vorhanden

	höhere Schulen	französ. Schulen	lutherische, Volksschulen	kathol. Volksschulen	reform. Volksschulen	
Departement Frankfurt (außer Wetzlar)	3	2	21	3	—	2 techn. Schulen
in Wetzlar . . .	1	—	1	2	1	1 Industrieschule
im Departement Aschaffenburg	2	—	2	139	—	1 Kunstschule
„ „ Fulda . . .	1	—	19	126	—	—
„ „ Hanau . .	4	—	42	—	70	1 Zeichenschule
Zusammen .	11	2	85	270	71	5 techn. Schulen.

Im Departement Frankfurt gab es 1812 nach der offiziellen Statistik (Stadtarchiv B 89, No. 54) im ganzen 3632 Schüler und 2542 Schülerinnen d. h. 6174 Schulkinder bei etwa 52 000 Einwohnern. Die Musterschule war von 397 Schülern, die katholischen Schulen von 531, das Philantropin von 200 besucht. Das Gymnasium zählte 254 Schüler. Die öffentlichen Schulen der Stadt Frankfurt zählten 1898, um eine Ziffer zum Vergleich anzuführen, 26 518 Schüler und Schülerinnen bei etwa 250 000 Einwohnern. (Verwaltungsbericht S. 448.)

Boden. Im Gegenteil, man baute auf der Grundlage weiter, die Heinrich von Bibra und Emmerich Josef von Mainz gelegt hatten, und suchte ihren Gedanken auch in den nicht von ihnen beherrschten Gebieten Eingang zu verschaffen. Man war sich eben wohl bewußt, wie weit man in der Volksbildung dem siegreichen Frankreich vorausgeeilt war. Gerade darum berühren uns die Dalbergischen Reformen des Unterrichtswesens sympathischer als viele andere Maßregeln: sie ruhen auf nationaler Grundlage.

Die Einheit der Staatsverwaltung war so in fast allen Zweigen des staatlichen Lebens zur Durchführung gebracht: die Centralregierung, Staatsrat und Stände versahen das Land mit einer einheitlichen Gesetzgebung. Verwaltung und Justiz, Heerwesen und Finanzen, Kirche und Schule waren nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet, eine gleichmäßige Behördenorganisation war geschaffen, das gleiche Recht galt im Lande. Daß man sich fast überall an das französische Muster angeschlossen hatte, mochte das patriotische Empfinden verletzen, aber man konnte nicht verkennen, daß die französische Gesetzgebung den modernen Anschauungen am besten entsprach und vielfach mit den Traditionen der früheren Zeit nicht im Widerspruch stand, ja oft deren Vollendung bedeutete. Neben manchen Einrichtungen, die mit der deutschen Anschauungsweise nicht harmonierten, — ich denke vor allem an die Verkennung des deutschen Gemeindelebens — waren doch große Fortschritte zu verzeichnen. Aus dem chaotischen Zustand des achtzehnten Jahrhunderts erhoben sich die Anfänge eines neuen Staatswesens.

Die Thätigkeit der Frankfurter Regierung kommt aber nicht nur in der Herstellung der Staatseinheit, in der gleichmäßigen Organisation der Behörden zum Ausdruck, sie wirkte nicht nur auf den Staat, sondern auch auf die Gesellschaft ein: dem modernen Staatswesen sollte eine moderne Gesellschaft entsprechen. Hand in Hand mit der auf die Einheit des Staates gerichteten Bestrebungen geht die Gesetzgebung, die die Gleichheit der Bürger herzustellen sucht.

V

Die Gleichheit (Die sozialen Reformen)

Les extrêmes se touchent: in der Forderung der Gleichheit begegnet sich die Demokratie mit dem konsequent durchgeführten Absolutismus. Beide sehen ihre größten Feinde in der korporativen Organisation, in jeder aristokratischen Gliederung der Gesellschaft; beide suchen die historisch überkommenen Standesunterschiede und Privilegien zu zerstören.

In den deutschen Territorien, die das Großherzogtum Frankfurt bildeten, waren, wie wir gesehen haben, noch starke Reste der aristokratischen Gliederung vorhanden. Aus uralter Zeit hatte sich der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen erhalten, aus der mittelalterlichen Rechtsordnung war die mannigfach privilegierte Stellung des Adels übernommen worden; in Stadt- und Landgemeinden gab es neben vollberechtigten Bürgern oder Nachbarn minderberechtigte Beisassen und Schutzverwandte. Ein weiteres trennendes Moment bildete die Konfession. Die Angehörigkeit zu dem nicht herrschenden christlichen Bekenntnis schloß von Ämtern und Ehrenstellen aus; die Juden standen auf der niedrigsten Sprosse der langen Stufenleiter der sozialen Klassen.

Manche dieser Unterschiede waren im Laufe der Zeit geschwunden oder doch gemildert worden. Mit der wachsenden Macht des Absolutismus hatte auch der Ausgleich der Stände Fortschritte gemacht, und es war kein Zufall, daß in Frankfurt der Abstand der gesellschaftlichen Schichten von einander am größten war. Erst 1806 war hier die Gleichberechtigung der christlichen Bekenntnisse proklamiert worden, aber noch immer waren die adligen Gesellschaften im Besitze mancher Vorrechte geblieben, noch immer klaffte der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen, zwischen Bürgern und Beisassen, zwischen Christen und Juden.

Das Organisationspatent vom 16. August 1810 verkündigte nun die Gleichheit, und zwar in doppelter Weise.[1]) Zunächst wird die Gleichheit vor dem Gesetz, d. h. die Rechtsgleichheit festgestellt. Alle Unterthanen konnten also Grundeigentum erwerben und Verträge abschließen; der privilegierte Gerichtsstand und die Steuerfreiheit waren beseitigt. Dann aber sollten auch alle Unterthanen gleiche Rechte genießen: alle Staatsämter und Ehrenstellen sollten allen Einwohnern in gleicher Weise offen stehen. Stand, Konfession oder Abstammung begründeten hinfort keinen Unterschied mehr.

Diese Interpretation der Bestimmungen des Patentes, die auch dem in Westfalen und Frankreich geltenden Recht entsprach, war gewiß die einzig berechtigte. Die berufene Körperschaft des Großherzogtums, der Staatsrat, faßte das Organisationspatent ebenfalls in diesem Sinne auf und verlieh dieser seiner Auffassung in dem Gutachten vom 19. Januar 1811 Ausdruck.[2]) Er war der Meinung, daß vom 1. Januar 1811 an jeder Unterschied zwischen Bürger und Beisasse, Christen und Juden aufgehört habe,

---

1) Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 11. „Das Großherzogtum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen, verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§ 12. Die besonderen Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen sind aufgehoben, ebenso die Privilegien einzelner Personen und Familien, soweit sie mit Befolgung der Gesetze in Widerspruch stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesakte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert wurden.

§ 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

§ 14. Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu Ämtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält."

Die Bestimmungen sind den fast gleich lautenden Artikeln 10—14 im vierten Titel der Westfälischen Konstitution entnommen.

2) Staatsratsprotokolle im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

daß es nur noch eine Klasse von Unterthanen, die Staatsbürger gebe. Aber wer war Staatsbürger? Das Staatsrecht der einzelnen Territorien und Städte kannte diesen Begriff nicht. Es gab Bürger der Städte, Nachbarn der Landgemeinden, Beisassen, Schutzverwandte, Fremde und Juden, aber nirgends gab es Staatsangehörige als solche. Unzweifelhaft bedurfte es eines Ausführungsgesetzes, das den Begriff der Staatsangehörigkeit definiert, das Staatsbürgerrecht vom Gemeindebürgerrecht getrennt und Bedingungen des Erwerbs der Staats- und Gemeindeangehörigkeit aufgestellt hätte. Aber ein solches Gesetz ist nicht erlassen worden. Es lag in der zögernden Art des Großherzogs, daß er allen prinzipiellen Erklärungen auswich. Er zog es vor, in einer Reihe von einzelnen Maßnahmen vorsichtig und bedächtig vorzugehen, anstatt ein allgemeines Gesetz zu erlassen. So wird die Erteilung der Gleichheit nicht durch einen Willensakt bezeichnet. Sie löst sich in mehrere Einzelaktionen auf, deren Betrachtung wir uns zuwenden müssen.

1. Die Privilegierten.

Die Ertheilung der Gleichheit besteht nicht nur in der Gleichstellung der Minderberechtigten, sondern auch in der Beseitigung der Vorrechte, deren sich einzelne Klassen von Unterthanen erfreut hatten. Unter diesen sind in erster Reihe die Adligen zu nennen. Sie hatten Anspruch auf bestimmte Ämter besessen, den Vorzug der Steuerfreiheit für ihre Güter gehabt und Recht vor den Gerichten zweiter Instanz genommen. Den letzteren Vorzug hatten sie auch mit anderen Klassen der Bevölkerung, z. B. den Beamten, Hofdienern, Geistlichen und Universitätslehrern geteilt, die unter dem Namen Honoratioren zusammengefaßt wurden.[1])

Die politischen Vorrechte des Adels in den geistlichen Fürstentümern waren mit der Aufhebung der politischen Kompetenzen der Domkapitel in Wegfall gekommen, der Anspruch der

[1]) Hessen-Hanauische Untergerichtsordnung Titel 4 § 3. Staatskalender der Stadt Frankfurt 1808, S. 59, § 6. Staatskalender 1812, S. 195. 203.

adligen Gesellschaften auf die Ratsstellen in Frankfurt war in dem Patent vom 10. Oktober 1806 stillschweigend beseitigt worden. Dagegen hatte das gleiche Gesetz den beiden Korporationen einen neuen Vorzug eingeräumt, indem es ihnen einen Anspruch auf je zwei Sitze im Schöffen-Appellationsgericht verlieh.[1]) Dieses letzte politische Privileg des Adels verschwand durch das Organisationspatent des Großherzogtums Frankfurt, das „jedes ausschließende Recht des Adels zu Ämtern, Diensten und Würden" für aufgehoben erklärte.

Die Steuerfreiheit, die im Fürstentum Aschaffenburg bereits durch das Reglement vom 31. Juli 1809 abgeschafft worden war,[2]) wurde ebenfalls im Organisationspatent für das ganze Staatsgebiet aufgehoben. Das dritte Vorrecht, der privilegierte Gerichtsstand, wurde erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1812 beseitigt, aber mit einer bemerkenswerten Ausnahme. Als letzter geistlicher Fürst wünschte Dalberg, wie er selbst schrieb, nicht der erste Erzbischof zu sein, der seinem Stande einen tausendjährigen Vorzug entzog, und so blieb die katholische geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem bisherigen Umfange bestehen.[3])

Die alten Privilegien waren somit im wesentlichen beseitigt, der Adel war, wie es im Organisationspatent hieß, „eine Klasse von Bürgern, die mit verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung fortbestand," d. h. sozial eine hervorragende Stellung einnahm, aber politischer Vorrechte entbehrte und den gleichen Lasten unterworfen war, wie alle anderen Bürger. Aber noch ehe die alten Adelsprivilegien abgeschafft waren, war schon eine Klasse Privilegierter entstanden, deren Vorzüge durch die neue

[1]) Vergl. oben S. 151.

[2]) Rheinischer Bund XII, S. 266 ff.

[3]) Dalberg schrieb an Albini: „Nach reifer Erwägung habe ich in dieser sonderbaren Sache mehr vielleicht nach meinem Herzen als nach meinem Kopf Folgendes beschlossen: ich bin in der Welt der letzte geistliche Fürst und kann mich nicht entschließen, der erste Erzbischof zu sein, der seiner Geistlichkeit einen tausendjährigen Vorzug entzieht. Im Allgemeinen werden die fora privilegiata aufgehoben. So lange ich noch lebe, mag es von dieser Vergünstigung heißen: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis!" Staatsratsprotokoll 1811. Die Bestimmung findet sich im Regierungsblatt II, 164, § 117.

Ordnung der Dinge nicht berührt wurden, die Fürsten, Grafen und Herren, die durch die Rheinische Bundesakte ihre Souveränität verloren hatten. Eben die Bundesakte hatte zu ihren Gunsten weitgehende Bestimmungen getroffen. Den vormals regierenden Grafen und Fürsten wurde nicht nur ein privilegierter Gerichtsstand für ihre Person, gleiche Behandlung ihrer Besitzungen mit denen der regierenden Familien zugesichert, auch eine Reihe von Ehren- und Hoheitsrechten blieb ihnen erhalten.[1]) Aber die Anordnungen der Bundesakte waren so weit gefaßt, daß sie die verschiedenste Auslegung zuließen. Thatsächlich wurden sie denn auch in jedem Bundesstaat — vielfach allerdings mit bösem Willen — anders interpretiert. In der juristischen Litteratur jener Tage wurde zwar eifrig für und gegen die Rechte der Privilegierten gefochten,[2]) aber der wissenschaftliche Streit der Meinungen konnte doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier nicht um eine Rechts-, sondern um eine Machtfrage handelte.

Die Frage, die wohl einer eingehenden Untersuchung wert wäre, hatte für das Großherzogtum Frankfurt nicht die gleiche Bedeutung wie für die anderen süddeutschen Staaten. Gab es doch im ganzen Großherzogtum nur vier Standesherren und acht Reichsritter,[3]) deren Besitzungen meist im Fürstentum Aschaffenburg gelegen waren.

Im September 1806 war die Okkupation der standes- und grundherrlichen Besitzungen erfolgt. Kurz nachher trug Freiherr

1) Rheinische Bundesakte Art. 27 und 28.

2) Vgl. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes S. 236 ff. In der Zeitschrift „Der Rheinische Bund" sind mehrere Aufsätze über die Behandlung der Standesherren. Litteraturangaben finden sich in dieser Zeitschrift VII, 180 ff., XVIII, 415 ff.

3) Der Unterschied zwischen Standesherren und Reichsrittern (Grundherrn) wurde nicht immer beobachtet. Die Standesherren waren: Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, die Grafen von Erbach und von Solms-Rödelheim. Die Grundherren waren: Die Grafen von Schönborn, Ingelheim und Degenfeld, die Freiherren von Fechenbach, Forstmeister, Hutten, Maierhofen und Reigersberg. Die Grafschaft Rieneck wurde 1807 vom Grafen von Rostitz für 180 000 Gulden an den Fürsten-Primas verkauft. Vgl. Archiv für Unterfranken XX 2, S. 135. Über die Besitzungen der Standes- und Grundherren vgl. oben Seite 36 ff., 49 f. 67 Anm. 1. 71 Anm. 2.

von Eberstein bei dem Fürstenprimas auf die Ausarbeitung einer Verordnung zur Interpretation der Bundesakte an, wurde aber von Dalberg mit der Begründung abgewiesen, daß dies Aufgabe des Bundestages sein müßte. „Das heiße die Angelegenheit ad kalendas graecas vertagen" — schrieb Eberstein zornig — „der Himmel weiß, wann einmal diese Versammlung zu stande kommt; inzwischen gehen unsere Souveränitätsrechte verloren, und die anderen Souveräne lachen uns heimlich aus." [1]) Als später wirklich Entwürfe ausgearbeitet wurden, versagte ihnen der Großherzog seine Genehmigung. Schwach und zögernd, wie er war, liebte er es, wenn kein äußerer Zwang vorlag, die prinzipielle Entscheidung ins Unendliche hinauszuschieben, und zog es auch in dieser Angelegenheit vor, von Fall zu Fall eine besondere Entscheidung zu treffen.

So fehlt der Frankfurter Gesetzgebung eine Deklaration über die Rechte der Privilegierten, wie sie in den Nachbarstaaten erlassen wurden. Während im großen und ganzen die den Privilegierten günstigste Auffassung angenommen wurde, schaffte man ihre Steuerfreiheit durch die schon von uns berührte Verordnung vom 29. Juli 1809 ab, und beschloß, um den Bestimmungen der Rheinbundsakte Genüge zu thun, die Besteuerung der landesherrlichen Domänen.[2]) Von den Hoheitsrechten, die die Bundesakte den Privilegierten einräumte, wurde allein die Gerichtsbarkeit einer gesetzlichen Regelung unterzogen; nicht nur die Rechtsprechung erster Instanz blieb ihnen in vollem Maße erhalten, auch die Errichtung von Justizkanzleien, die den Gerichten zweiter Instanz gleichzustellen waren, ward ihnen gewährt, sofern sie die in der Verordnung geforderten Bedingungen erfüllten. Auch in die Gerichtsorganisation von 1812 wurden diese Bestimmungen mit einigen Modifikationen übernommen.[3])

In allen anderen Materien vermied man es, eine prinzipielle Regelung eintreten zu lassen, doch sollten im Zweifelsfalle die

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg. Mainzer geheime Kanzleiregistratur No. 307.
[2]) Rheinischer Bund XII, 266 ff.
[3]) Vgl. oben S. 155 f.

badischen Verordnungen zu Grunde gelegt werden. Manchen Kollisionen ging man dadurch aus dem Wege, daß man die standesherrlichen Beamten vielfach zu landesherrlichen ernannte. Die Ehrenrechte wurden den Standesherren im weitesten Umfang belassen: auch künftig sollten die Glocken bei Todesfällen ihrer Angehörigen geläutet werden, auch weiterhin sollte das fürstliche oder gräfliche Wappen, aber neben dem großherzoglichen, auf amtlichen Aktenstücken seine Stätte finden. Die Ernennung von Ortseinnehmern und Förstern, die Annahme von Unterthanen und Juden, sowie die Aufsicht über Kirchen, Schulen und Stiftungen wurde ihnen zugestanden, dagegen die Beaufsichtigung der Gemeinden, die Ernennung der Ortsvorstände und die Erteilung von Gewerbekonzessionen als landesfürstliches Recht in Anspruch genommen. In sehr liberaler Weise überließ man den Standesherren eine Reihe nutzbarer Rechte, wie die Zölle (wenn auch nur widerruflich), die Abzugsgelder (Nachsteuer), das Ohmgeld und die Judengelder, während die Accise und alle direkten Steuern zu den Souveränitätsrechten gerechnet wurden.[1])

So hatten die Standes- und Grundherren immer noch einen hervorragenden Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung in den ehemals von ihnen beherrschten Gebieten. Als große Grundeigentümer, als Angehörige uralter Familien, und im Besitze wichtiger politischer Privilegien bildeten sie eine Klasse, die dem Souverän fast gleich, hoch über die Masse der Staatsbürger hinausragte.

2. Die Minderberechtigten.

Die Privilegierten hatten einen Anspruch auf obrigkeitliche Funktionen und auf Abgaben anderer Bürger. Im Gegensatze zu ihnen gab es eine große Anzahl Minderberechtigter, die von Ämtern,

[1]) Ich entnehme diese Mitteilungen der „aktenmäßigen Darstellung der Verhältnisse der Standes- und Grundherren", die der Präfekt Will 1812 verfaßte und später den Bayerischen Behörden zur Information vorlegte. Kreisarchiv Würzburg.

Ehrenstellen und bestimmten Berufen ausgeschlossen, mit besonderen ihnen eigentümlichen Abgaben belastet und in ihrer Rechtsfähigkeit Beschränkungen unterworfen waren. Diese Minderberechtigung konnte die Folge verschiedener Ursachen sein: sie konnte aus der uralten Unfreiheit oder Leibeigenschaft, aus der Stellung im Gemeindeverband und endlich aus der Zugehörigkeit zu einem nicht herrschenden Bekenntnisse entspringen.

a. Die Leibeigenen.

Die Leibeigenschaft kam in unserem Gebiet am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in den Frankfurter Dorfschaften, außer in Bonames, in einigen Hanauischen Ämtern (besonders im Amt Bergen) und in einem großen Teile des Fürstentums Aschaffenburg vor, fehlte dagegen völlig im Fulder Lande.

Das Gehässigste an der Leibeigenschaft war der Name, der an alte, längst entschwundene Zeiten oder an die gleichnamigen ganz anders gearteten Rechtsinstitute fremder Länder, wie etwa Rußlands erinnerte. Die südwestdeutschen Leibeigenen unterlagen einer Beschränkung in ihrer persönlichen Freiheit nur bei der Auswanderung; sie waren genötigt, wenn sie fortziehen wollten, um Erlaubnis zu bitten, die indes gegen die Bezahlung der Manumissionstaxe in der Regel gewährt wurde. Außerdem entrichteten sie bestimmte, ihnen eigentümliche Abgaben: die jährlichen Leibzinse und Leibhühner und die Mortuarien oder das Besthaupt beim Todesfalle eines Leibeigenen.[1]) Sonst waren sie im vollen Sinne rechtsfähig, sie konnten bewegliches und unbewegliches Eigentum erwerben und veräußern, Gewerbe und Handel treiben und obrigkeitliche Ämter und Ehrenstellen bekleiden. Ja, in den Frankfurter Landgemeinden war, wie wir oben gesehen haben, die volle Berechtigung im Gemeindeverband geradezu mit der Leibeigenschaft verknüpft, während die minderberechtigten Beisassen freie Leute waren. Die Leibeigenen waren hier also, so paradox es klingen mag, freier als die Freien.

[1]) Vgl. oben S. 33 f.

Aber der Name „Leibeigenschaft", der seit dem Bauernkrieg kaum mehr beachtet worden war, wurde im philosophischen Jahrhundert eine anstößige Bezeichnung. Manche Schriftsteller, die die Zustände im deutschen Westen kaum kannten, waren der Meinung, daß die Leibeigenschaft dasselbe oder doch etwas sehr ähnliches bedeute wie die Sklaverei; sie forderten „im Interesse der Menschenwürde" die Aufhebung der Leibeigenschaft. Zwar können wir dem Kampfe, den Voltaire für die „Sklaven" der Abtei St. Claude im Jura führte, nichts an die Seite stellen, aber erinnert es nicht an seine Art der Darstellung, wenn Freiherr v. Berlepsch in einer Besprechung der westfälischen Gesetzgebung im Jahre 1808 schrieb: „Menschen können nicht wie Sachen angesehen werden. Das ist ein Ausspruch der gesunden Vernunft und des allgemeinen Staatsrechts. Die Würde der Menschen darf nicht durch Leibeigenschaft entehrt werden, und kein Vertrag vermag den Grundsatz zu heiligen, daß der Mensch eine Sache werden könne." ?[1])

Schon vor der französischen Revolution hatten sich einige Fürsten entschlossen, die Leibeigenschaft in ihren Landen zu beseitigen. Die Franzosen hatten überall, wohin sie ihre Waffen trugen, Freiheit und Gleichheit verkündigt und die Leibeigenschaft aufgehoben. Auch in Berg und in den reservierten Provinzen, also auch in Hanau hat der Kaiser im Jahre 1808 die Abschaffung der Leibeigenschaft ausgesprochen. Die Rheinbundsstaaten beeilten sich dem Beispiele Frankreichs zu folgen: Westfalen und Bayern, Hessen-Darmstadt und Nassau, Arenberg und Schaumburg-Lippe befreiten ihre Unterthanen von den „weder dem Geiste der Zeit noch der Würde eines Staatsbürgers angemessenen Leibeigenschaftsverhältnissen." [2])

Dalberg, der, wie wir wissen, von human-sentimentalen Anschauungen erfüllt war, hatte schon 1787 die Aufhebung der

---

[1]) Reinischer Bund VI, 132.

[2]) Die angezogene Stelle findet sich im hessischen Patent vom 25. Mai 1811 (Rheinischer Bund XIX, 194). Die betreffenden Gesetze für Westfalen s. ebendaselbst VI, 461, für Nassau V, 335. für Arenberg VI, 94, für Bayern VIII, 298, für Schaumburg-Lippe XV, 115. Über das kaiserliche Edikt s. oben S. 67.

Leibeigenschaft in Deutschland verlangt und das schöne Beispiel des Markgrafen von Baden gepriesen;[1]) 1807 forderte er bei einer Manumissionserteilung ein Gutachten ein, ob die Ablösung der Leibeigenschaft nicht möglich sei; doch erst in das Organisationspatent von 1810 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft als eine Konsequenz der staatsbürgerlichen Gleichheit aufgenommen. Aber die Leibeigenschaft war im Großherzogtum nicht, wie anderwärts, ein Herrschaftsverhältnis, sondern hatte im wesentlichen die Zahlung bestimmter Abgaben zum Inhalt. Infolgedessen sollten diese Abgaben, soweit sie dem Staate zustanden, durch minder lästige und kränkende Auflagen ersetzt werden; soweit sie Privaten gehörten, sollte ein Ablösungsverfahren nach westfälischem Muster Platz greifen.[2])

Die Leibeigenschaft war zwar aufgehoben; trotzdem bestand sie fort, denn es zeigte sich, daß die Bestimmung des Organisationspatents, wie so viele andere, nur ein Versprechen war, dessen Einlösung der Zukunft vorbehalten blieb. In der Verordnung vom 7. Februar 1811, die die betreffende Anordnung des Organisationspatents ausführen sollte, wurde ausdrücklich erklärt, daß der Zustand der Dinge bis zur vollendeten Ablösung fortdauern, die verfassungsmäßige Gleichheit erst dann eintreten solle, wenn alle Lasten abgelöst seien. Zur Erleichterung der Ablösung, die nach dem im Reichsschluß für beständige Renten festgesetzten Fuß von $2^1/_2$ % stattfinden sollte, wurden besondere Kommissionen in den einzelnen Departements eingesetzt.[3])

In den Frankfurter Landgemeinden ist die Ablösung nicht zu stande gekommen. Der Präfekturrat Moser verhandelte zwar mit den Bauern, aber diese erklärten, daß sie sich ja vermittelst der Manumissionstaxe von der Leibeigenschaft jederzeit befreien könnten. Bei der Not der Zeiten waren sie nicht geneigt, eine Kapital-

---

[1]) Vorschläge zum Besten des deutschen Reichs bei Beaulieu I, 353 ff.

[2]) Organisationspatent § 13.

[3]) Regierungsblatt I, 293 Höchste Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend. §§ 1—5.

zahlung für eine sie so wenig drückende Last zu leisten. Erst 1818 ist die Leibeigenschaft im Frankfurter Staatsgebiet unentgeltlich beseitigt worden.[1])

Einen besseren Erfolg hatte die Ablösungskommission im Fürstentum Aschaffenburg zu verzeichnen. Der Präfekt konnte in seinem Bericht im Jahre 1812 darauf hinweisen, daß in 40 von 67 Gemeinden, in denen die Leibeigenschaft noch bestand, die Ablösungsverträge abgeschlossen seien. In sieben Gemeinden seien die Kapitalien sofort bezahlt worden, in den anderen habe man Terminzahlungen stipuliert. In den 27 anderen Gemeinden, die zum standesherrlichen Territorium gehörten, müsse die Ablösung noch erst mit dem Standesherrn vereinbart werden. Ob und wann diese Verträge zu stande gekommen sind, habe ich nicht zu ermitteln vermocht.[2])

b. Die Beisassen.

Von viel größerer Tragweite als die Aufhebung der Leibeigenschaft, wäre die Gleichstellung der Beisassen und Schutzverwandten gewesen. Überall, in Stadt und Land, gab es dauernd ansässige Personen, die der politischen Rechte entbehrten, in ihrer Rechtsfähigkeit vielen Beschränkungen unterlagen und obenhin noch höhere Abgaben zu zahlen hatten. In der Stadt Frankfurt waren die Beisassen nicht nur von allen politischen Rechten, von allen Ämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen, es war ihnen untersagt, Grundbesitz zu erwerben, offene Läden zu halten oder Detailhandel zu treiben. Dazu hatten sie noch für den Schutz, den ihnen die Stadt gewährte, besondere Schreib- oder Schutzgelder zu entrichten.[3])

---

[1]) Akten des Stadtarchivs B 89, No. 50 Unterthanen. Deren Gleichstellung — Bender, Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung 1816—1831.

[2]) Akten des Departementsrats von Aschaffenburg im Würzburger Kreisarchiv. Leider ist es mir nicht gelungen, die Akten der Ablösungskommission selbst aufzufinden. Die Ablösung erfolgte übrigens nicht zum vierzigfachen, sondern zum zwanzigfachen Betrage.

[3]) Beyerbach, Verordnungen IV, 647. Beisassenordnung vom 5. Juni 1708, erneuert 7. Juli 1735. Bürgerstatut vom 10. Februar 1808, §§ 39—52.

In den anderen Städten und auf dem Lande unterlagen sie ähnlichen Beschränkungen, die freilich nicht immer mit voller Strenge durchgeführt wurden. Die Beisassen in den Landgemeinden durften kein Grundeigentum erwerben und hatten kein Anrecht auf Nutzung des Gemeindeeigentums, doch wurde ihnen die Weideberechtigung für ihr Vieh vielfach zugestanden. Wie in der Stadt, so gaben auch die Beisassen in Landgemeinden ein Schutzgeld an den Landesherrn, das im Fuldischen auf einen Thaler (1 Gulden 30 Kreuzer) normiert war. Daneben mußten sie noch häufig an die Gemeindekasse Abgaben entrichten. Die Beisassen waren in der großen Mehrzahl sehr arme Leute, die von ihrer Hände Arbeit als Tagelöhner lebten und nicht die Mittel hatten, sich in das Bürger- oder Nachbarrecht einzukaufen.[1])

An eine Besserstellung dieser gedrückten Leute, die aber zu ihrem Schaden keinen unangenehmen Namen führten, der die Aufmerksamkeit staatsphilosophischer Schriftsteller auf sie gelenkt hätte, hatte niemand gedacht, als das Organisationspatent den Grundsatz verkündete, daß alle Unterthanen vor dem Gesetze gleich seien und alle Einwohner gleiche Rechte genießen sollten. Die Beisassen waren durch diese gesetzliche Bestimmung den Bürgern in ihrer Rechtsfähigkeit zweifellos gleichgestellt. Es konnte ihnen nicht mehr bestritten werden, Grundbesitz zu erwerben oder Vieh zu halten. Aber wie stand es mit ihrer Stellung im Gemeindeverband? Die Gemeindeangehörigkeit war durch den mit ihr verbundenen Anteil am Gemeindevermögen ein Vorrecht, das nur titulo oneroso erworben werden konnte und sollte. Der Staatsrat suchte diese Klippe dadurch zu umschiffen, daß er eine klare Abgrenzung von Staats- und Gemeindebürgerrecht verlangte. Er regte die Bildung besonderer Gemeindeverbände an, denen das Gemeindeeigentum gehören sollte und dessen Mitgliedschaft nur durch einen Einkauf erworben werden konnte. Die Beisassen sollten zwar als Staatsbürger gleiche Rechte genießen, des Eigentums und Gewerbebetriebes fähig sein, aber den Anteil am Vermögen der Gemeinde

[1]) Über die Frankfurter Landgemeinden s. o. Seite 31. Über Fulda vgl. Thomas, Privatrechte I, 218.

und ihren Stiftungen nur durch besondere Übereinkunft erwerben.[1])

Der Großherzog schloß sich dieser Ausführung, die das Organisationspatent mit den berechtigten Interessen der Gemeinden zu versöhnen bestrebt war, nicht an. Gegen den klaren Wortlaut des Organisationspatents bestimmte er in dem schon oben berührten Erlaß vom 7. Februar 1811, daß der Zustand der Dinge fortdauern solle, bis die Ablösung der Schutzgelder zu Stande gekommen sei. Außerdem sollten die Beisassen noch hinlängliches Eigentum erwerben, wenn sie die Gemeindegüter mitbenutzen wollten.[2]) Also wie die Befreiung von der Leibeigenschaft, so war auch der Erwerb des gleichen Bürgerrechtes für die Beisassen von einer Ablösung abhängig gemacht. Während aber bei den Leibeigenen die Ablösung ihrer Lasten dem Inhalt des Rechtsverhältnisses adäquat war, — da die Leibeigenschaft ja wesentlich in der Zahlung bestimmter Abgaben bestand, — wurde hier die Gleichberechtigung, ja sogar die civile Rechtsfähigkeit einer ganzen Kategorie von Einwohnern von der Ablösung einer Abgabe abhängig gemacht, die doch nur eine Nebenwirkung ihrer Minderberechtigung war.

Die ganze Maßregel war völlig zwecklos. Die meisten Beisassen waren viel zu arm, um den Bestimmungen der Verordnung Genüge leisten zu können, und, soweit sie einiges Vermögen besaßen, zogen sie es vor, sich gegen Bezahlung des Einzuggeldes direkt in das Bürger- oder Nachbarrecht einzukaufen.

c. Die minderberechtigten christlichen Konfessionen.

Der Grundsatz cujus regio, ejus religio ließ sich bei dem engen Zusammenwohnen der Konfessionen im Reich nicht auf die Dauer durchführen. Der erste Schritt war die einfache Duldung Andersgläubiger, der zweite die Gewährung freier Religionsübung, die höchste Stufe der Toleranz war dann die volle Gleichberechtigung der Minorität mit der Majorität.

---

[1]) Staatsratsgutachten vom 19. Januar 1811 im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

[2]) Regierungsblatt I, 294, §§ 1. 2. 8.

Überall in unseren Gebieten wurden Andersgläubige geduldet. Freie öffentliche Religionsübung (exercitium religionis publicum) aber wurde ihnen noch im achtzehnten Jahrhundert nur in bestimmten Ortschaften gewährt: so besaßen die Lutheraner eine Kirche zu Partenstein im Fürstentum Aschaffenburg und acht Pfarrkirchen im Fulder Lande, die Hanauer Katholiken hatten nur in der Gemeinde Somborn im Freigericht und in Hanau selbst die Möglichkeit, die Messe zu besuchen. In der Reichsstadt Frankfurt gehörten den Katholiken auf Grund des Westfälischen Friedens die Kirchen und Klöster, die ihnen 1624 zugestanden hatten. Den Reformierten wurde dagegen erst am 15. November 1787 nach langem Kampfe der Bau von zwei Bethäusern, aber ohne Turm und Glocken gestattet. Ihre Pfarrer durften predigen und das Abendmahl austeilen, aber weder Taufen noch Trauungen vollziehen.[1])

Dieser konfessionellen Engherzigkeit der Reichsstädter entsprach es, daß weder Katholiken noch Reformierte auch nur das geringste Staatsamt bekleiden durften. Trotz des großen Ansehens und Reichtums, dessen sich viele reformierte und manche katholische Familien erfreuten, konnten sie weder Mitglieder des Rats, noch der bürgerlichen Kollegien werden. Ja, die Reformierten waren gänzlich vom Gewerbebetrieb ausgeschlossen und katholische Meister wurden nur in den Zünften zugelassen, denen im Normaljahr 1624 katholische Meister angehört hatten. In den Territorien war man liberaler. In Hanau bestand seit 1670 gesetzliche Gleichberechtigung der beiden protestantischen Konfessionen, in Fulda wurden, freilich gegen den Wortlaut der Gesetze, protestantische Räte angestellt, und die aufgeklärte kurmainzische Regierung ließ Protestanten selbst zu hohen Staatsämtern gelangen.[2])

Einen weiteren Schritt zur Gleichberechtigung der Konfessionen bedeutete die oranische Herrschaft in Fulda, die französische in Hanau. Wir wir uns erinnern, war es Dalbergs

[1]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 100; Beyerbach, Verordnungen II, 508.

[2]) Winkopp S. 100 f. Moritz II, 112. Thomas, Gerichtsverfassung 109. 113. Arnd, Geschichte der Provinz Hanau S. 261. Vgl. auch den Aufsatz Kriegks über Zelotismus und Glaubenshaß in Deutschland. Deutsche Kulturbilder 96 ff.

Verdienst, daß in Wetzlar und Frankfurt die Gleichberechtigung der drei christlichen Bekenntnisse verkündet wurde. Endlich konnten die Reformierten, nach Ablösung der Jura stolae der lutherischen Pfarrer, in ihren eigenen Kirchen getauft und getraut werden;[1]) wirklich wurden jetzt auch Katholiken und Reformierte in den Rat und in die Zünfte aufgenommen. Aber Dalberg wollte die Gleichberechtigung nicht mechanisch aufgefaßt wissen. Als bei der Erledigung einer Senatorsstelle der Senat drei katholische Kandidaten vorschlug, schrieb der Fürstprimas, der Sinn der Gleichberechtigung läge darin, daß überhaupt nicht auf die Konfession, sondern auf die Tüchtigkeit geachtet werde.[2])

So war es nur die Bestätigung oder die gesetzliche Sanktionierung des bestehenden Zustandes, wenn das Organisationspatent die freie Ausübung der verschiedenen Religionsbekenntnisse und die Gleichheit der Einwohner verkündete. Das Prinzip wurde auch durchgeführt: Dalberg hat in der Besetzung von Ämtern und Stellen keinen Unterschied zwischen den christlichen Religionsbekenntnissen gemacht.

d) Die Juden.

Die Beschränkung in der Rechtsfähigkeit, die Ausschließung von allen politischen Rechten, die Pflicht höhere Abgaben zu entrichten', alle Merkmale der Minderberechtigung waren bei den Juden in gesteigertem Maße vorhanden. Aus der lokal außerordentlich verschieden gestalteten Gesetzgebung, die in den Reichsstädten auf den sogenannten Stättigkeiten des 17. Jahrhunderts beruhte, lassen sich etwa folgende gemeinsame Züge hervorheben:[3])

---

[1]) Die Reformierten zahlten 3000 Gulden an das lutherische Konsistorium. Rheinische Bund II, 304.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt B 37, No. 10 (August 1807).

[3]) Über die Lage der Juden in Frankfurt habe ich benutzt: Beyerbach, Verordnungen. Müller, Resolutionen. Moritz I, 236 ff, II, 163 ff. Das Rechts- und Gemeindeverhältnis der Judenschaft zu Frankfurt a. M. 1817. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M., S. 459 ff.; für Wetzlar: Ulmenstein II, 534; für Hanau: Ankel, Graf Philipp Ludwig S. 14; für Fulda: Thomas, System der Privatrechte I, 369 ff.

Die Juden waren wie die Beisassen rechtlich Fremde, die im Schutz des Landesherrn oder der Stadtgemeinde standen und nur auf bestimmte Zeit geduldet wurden. Im Gegensatz zu den Beisassen bildeten sie aber einen korporativen Verband mit eigenem Vorstand, der zwar auf religiöser Grundlage beruhte, aber auch zur Erfüllung anderer Aufgaben, z. B. der Armenpflege, niederen Gerichtsbarkeit und des Schulwesens diente. Am weitesten war die Organisation im Hochstift Fulda durchgeführt worden, in dem besondere jüdische Landtage zur Besprechung allgemeiner jüdischer Angelegenheiten unter dem Vorsitz eines Regierungskommissars abgehalten wurden. Für den Schutz, den die Juden genossen, zahlten sie wie die Beisassen jährlich ein Schutzgeld. Außerdem aber waren sie bei manchen Abgaben, in Frankfurt z. B. bei der Accis von geschlachteten Ochsen und der Weinsteuer, höher angesetzt und hatten noch einige besondere Gebühren an die Obrigkeit, insbesondere zum Jahreswechsel, zu bezahlen. Sie waren in ihrer Niederlassungsfreiheit beschränkt: sie durften nur in bestimmten Ortschaften, in den Städten nur in bestimmten Gassen wohnen; die Zahl der Familien, die geduldet werden sollten, war in Frankfurt auf 500, in Wetzlar auf 12 normiert; um diese Zahl nicht zu vergrößern, wurden jährlich nur wenige Paare, in Frankfurt 12, zur Ehe zugelassen. In die anderen Stadtquartiere durften sie nur in Geschäften kommen, manche Teile der Stadt aber und die öffentlichen Anlagen überhaupt nicht betreten und, um stets erkannt zu werden, schwarze Mäntel und gelbe Ringe an den Kleidern tragen.[1]) Auch in der Erwerbsfähigkeit unterlagen sie weitgehenden Beschränkungen. Sie durften kein Grundeigentum und auch keine Hypotheken besitzen, weder in der Landwirtschaft noch in einem Handwerk thätig sein. Aber auch im Handel, dem einzigen ihnen offenen Berufszweige waren sie keineswegs unbeschränkt. In Frankfurt war ihnen z. B. der Handel mit Waffen, Spezereien, Korn und Wein, der Detailhandel mit Tuch und Seide untersagt, Bestimmungen, die allerdings nicht immer streng beobachtet wurden. Im Fulder Lande, wo ihrem Handel etwas weniger enge Grenzen gezogen waren, bestand die

[1]) Die letztere Bestimmung wurde 1728 beseitigt.

Vorschrift, daß alle Kontrakte zwischen Juden und Christen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige bedurften.[1])

Die Gesetzgebung der Aufklärungszeit brachte den Juden in den Territorien manche Erleichterungen. Wenn auch die Kontrole der Behörden, der Tendenz der Zeit entsprechend, verschärft wurde, so ließen es sich die Fürsten doch angelegen sein, auch den Juden ihre humanen, auf das Volkswohl gerichteten Bestrebungen zu gute kommen zu lassen. Dafür legt die jüdische Schulordnung Heinrichs von Bibra von 1784 Zeugnis ab. Im Mainzer Erzstift genossen die Juden manche Freiheiten; sogar der Erwerb von Grundeigentum wurde ihnen hier gestattet.[2]) Dagegen geschah in Frankfurt gar nichts, um die unerträgliche Lage der Juden zu mildern. Die Bürger, insbesondere die Krämer und Gewerbetreibenden wachten ängstlich darüber, daß die Stättigkeit von 1616 in allen Punkten beobachtet wurde; bei jeder angeblichen oder wirklichen Verletzung klagten sie darüber, daß die Juden sie um ihre bürgerliche Nahrung, ja in völligen Ruin und äußerstes Verderben brächten, und machten dem Magistrat wiederholt Parteinahme für die Juden zum Vorwurf. Die Beschränkung der Juden stand mit dem Nahrungsschutz, der genauen Reglementierung der gewerblichen Produktion und des gesamten Kleinhandels, mit der ins kleinste geregelten Wirtschaftsverfassung der Reichsstadt im engsten Zusammenhang. Und doch waren die Verhältnisse unhaltbar geworden. Mochten auch unter den Juden noch viele ungebildete, arme und sittlich minderwertige Elemente sein, so gab es doch schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine Anzahl angesehener, wohlhabender und aufgeklärter Familien, die hauptsächlich durch den Einfluß Mendelssohns an der modernen deutschen Bildung und den Ideen der Zeit Anteil nahmen; die Gründung des Philantropins, einer Schule, die, zunächst für arme Kinder bestimmt, aus privaten Mitteln ins Leben gerufen wurde, bewies, daß auch

[1]) Über die Gesamtzahl der Juden im Großherzogtum Frankfurt fehlen zuverlässige Angaben. In Frankfurt gab es am Anfang des 19. Jahrhunderts etwas über 3000 Juden, in Wetzlar 150, im Fürstentum Aschaffenburg 1802 812, im Departement Fulda 1811 1287 Juden. Für Hanau kenne ich keine Angabe.

[2]) Winkopp S. 102. Thomas, Privatrecht I, 404.

andere als materielle Interessen unter den Frankfurter Juden vorhanden waren.

Ein großes allgemeines Unglück, das Bombardement Frankfurts durch die Armee Klebers am 12. Juli 1796, brachte einem Teile der Juden die Befreiung aus Neu-Ägypten, wie sie die finstere und schmutzige Judengasse genannt hatten. Hundertundvierzig Häuser des Judenquartiers gingen in Flammen auf, ihre Bewohner mußten wohl oder übel in der Stadt Aufnahme finden. Aber mit dieser nur provisorisch bis zum Wiederaufbau des Judenquartiers erteilten Erlaubnis war an der Rechtsstellung der Juden nichts geändert und konnte nichts geändert werden, so lange die alte Frankfurter Staatsverfassung fortbestand.

Der Fürstprimas suchte bereits in den ersten Tagen seiner Regierung die für die Juden besonders entwürdigenden Beschränkungen aufzuheben. So ordnete er am 28. September 1806 die Zulassung von Juden zu den öffentlichen Promenaden an; im Organisationspatent von 1806 erklärte er, die Mitglieder der jüdischen Nation gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz nehmen zu wollen, und dementsprechend verlangte er auch, daß Juden der Eintritt in Kaffeehäuser gewährt werde.[1])

Wir haben bereits öfters hervorgehoben, daß Karl von Dalberg in den Gedanken des aufgeklärten Despotismus lebt und webt. Seiner humanen Auffassung der Staatsordnung mußten manche der harten Bestimmungen der Judenstättigkeit von 1616 widerstreben; seine Lieblingsidee, sein Wunsch, das Volk zu bilden und durch Bildung moralisch zu machen, fand an den Juden ein geeignetes Objekt. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend gab er dem Mitglied der Generalkommission, Freiherrn von Eberstein,

---

[1]) Schreiben Albinis an den Senat 28. September 1806. Protokolle der Generalkommission 1807. Dalberg selbst wollte dem Beleidigten, einem französischen Juden namens Singer, der aus einem Café ausgewiesen worden war, schreiben. Die folgenden Ausführungen beruhen meist auf Akten des Frankfurter Stadtarchivs, die bereits fast vollständig von Schnapper-Arndt in seinem Aufsatz: Jugendarbeiten Ludwig Boernes über jüdische Dinge (in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland IV 201 ff., V 194 ff.) verwertet sind, und auf den ich für die Einzelheiten verweise.

den Auftrag, eine neue Judenordnung zu entwerfen. Dieser hat in der Judenfrage einen freieren Standpunkt eingenommen, als die anderen Räte. Immer und immer wieder hat er darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht anginge, die Juden als eine gleichartige Masse zu behandeln. Er sprach die so billige, aber doch so oft nicht beachtete Wahrheit aus, daß es eben auch unter den Juden bessere und schlechtere Elemente gebe. Sein Grundgedanke war, nur den gebildeten und kulturell hochstehenden Juden Vergünstigungen zu bewilligen und dadurch auf die anderen erzieherisch einzuwirken.

Aber in allen diesen Bestrebungen fand er den entschiedensten Widerstand im Frankfurter Senat und in der Frankfurter Bürgerschaft.[1]) Sie legten den größten Wert darauf, die Juden wieder in ein besonderes Stadtviertel zu verweisen, die Zahl der jüdischen Einwohner zu beschränken und sie von einigen Handelszweigen ganz auszuschließen, in anderen Einschränkungen zu unterwerfen. Es wäre unbillig, sofern es überhaupt Aufgabe der Geschichtsforschung ist zu richten statt zu erklären, hieraus den Frankfurter Kaufleuten einen Vorwurf machen zu wollen, wie es schon Freiherr von Eberstein mit harten Worten gethan hat.[2]) Man muß erwägen, daß die Einschränkungen der jüdischen Händler sowie der Beisassen Privilegien für die christlichen verbürgerten Kaufleute bedeuteten. Jede Erweiterung der Rechte der Juden brachte eine Vermehrung und Verschärfung der Konkurrenz mit sich, die in einer nicht sehr großen Stadt mit einem so streng geschlossenen Wirtschaftssystem, wie es in Frankfurt bestand, sehr empfindlich war. Es ist gewiß sehr edel, freiwillig auf alte Privilegien zu verzichten, aber der Edelmut hat im Kampfe der wirtschaftlichen Interessen nur selten eine Stätte gefunden.

Noch waren die Frankfurter Kaufleute in der Lage, ihre wirtschaftliche Stellung mit politischen Machtmitteln zu verteidigen.

---

[1]) Bezeichnenderweise hatten nach der Angabe Ebersteins (Frankfurter Stadtarchiv D 62, 17) einige patrizische Senatoren, wie von Humbracht und von Günderrode die liberalsten Gesinnungen. Sie waren eben Grundherren und hatten daher die jüdische Konkurrenz im Handel nicht zu fürchten.

[2]) Vgl. Schnapper-Arndt l. c. S. 208.

Noch war der Senat die gesetzgebende Versammlung, und in der fürstlichen Generalkommission saß Seeger, der durchaus die Anschauungen seiner Mitbürger teilte. Sie machten den Fürsten darauf aufmerksam, daß wenn die Juden in ihren Manufakturen christliche Arbeiter verwenden könnten, die bestehenden Manufakturen ruiniert werden würden, sie wiesen darauf hin, daß die Juden im Lebensmittelhandel das Publikum betrügen würden, daß der Speditionshandel, einmal in den Händen der Juden, von der Stadt verdrängt werden möchte.[1]) Kurz und gut, sie stellten im Falle der Erweiterung der Rechte der Juden den gänzlichen Ruin des Groß- und Kleinhandels in Aussicht.

Ob sich Dalberg, der leicht zu beeinflussen war, durch diese Gründe überzeugen ließ, sei dahingestellt. Jedenfalls hatte er damals keinen zwingenden Grund, den Juden zuliebe den Senat und die einflußreichen Kreise der Reichsstadt vor den Kopf zu stoßen. Der Entwurf, den Freiherr von Eberstein mit vier Frankfurtern ausarbeitete, der dann im Senat und in der Generalkommission durchberaten wurde, und endlich am 30. November 1807 die Unterschrift des Fürsten fand, stellt ein Kompromiß dar zwischen den Gedanken der Bureaukratie der Aufklärungszeit und den auf den Nahrungsschutz bedachten Frankfurter Ratsherren. Einige humane und erzieherische Ideen Dalbergs und die Interessen des Fiskus, die kleinliche bureaukratische Regelung aller Verhältnisse und der wohl berechnete Egoismus der Kaufleute, sie alle haben in diesem seltsamen Gesetz ihren Platz gefunden.

Die „Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt a. M.“[2]) blieb den Prinzipien der alten Judenordnungen treu, deren Härten sie im einzelnen vielfach milderte und zum Teil beseitigte. Nach wie vor wurden die Juden nicht als eine innerhalb des Volkes stehende Religionsgenossenschaft, sondern als außerhalb desselben stehende Fremde betrachtet, die nur unter bestimmten Bedingungen gegen Entgelt geduldet wurden.

[1]) Vgl. Schnapper-Arndt, l. c. V, 209 ff.

[2]) Gedruckt 1808 bei Varrentrapp u. Wenner. Auszug im Rheinischen Bund V, 303. Eine Analyse bei Beaulieu II, 128 f. Ausführliche Besprechung bei Schnapper-Arndt l. c.

Dementsprechend sollten die Juden nur einen, jetzt allerdings erweiterten, Stadtbezirk bewohnen dürfen und nur bis zu dessen Fertigstellung in anderen Gegenden der Stadt bleiben. Eine Neuerung war es, daß es den Juden gestattet wurde, in ihrem Bezirk Grundeigentum und Hypotheken zu erwerben und auch Wohnungen an Christen zu vermieten. Der Betrieb der Landwirtschaft auf gepachteten Äckern, von Manufakturen und Fabriken wurde den Juden gestattet, aber nur mit jüdischem Personal. Auch sollte es den Handwerksmeistern erlaubt sein, jüdische Lehrlinge anzunehmen.[1]) Die erzieherische Tendenz dieser Maßnahmen sprach sich noch mehr in den Bestimmungen aus, die das jüdische Schulwesen eingehend regelten und die Zulassung der Juden zum Frankfurter Gymnasium aussprachen. Mit Rücksicht auf die verbürgerten Kaufleute blieben den Juden zahlreiche Handelszweige verschlossen; das fiskalische Interesse war durch die Festsetzung des Schutzgeldes auf 22000 Gulden, in das alle anderen Abgaben aufgehen sollten, gewahrt.

Die neue Stättigkeit fand ebenso lebhaften Beifall in der Bürgerschaft, wie sie die Juden tief enttäuschte und erbitterte.[2]) Sie weigerten sich, in den neuen Gemeindevorstand einzutreten und wiesen mit Entschlossenheit die Zumutung zurück, eine Aktien-Gesellschaft zum Wiederaufbau des Judenquartiers zu unterstützen; ja man sprach davon, daß einige kapitalkräftige jüdische Häuser ihr Geschäft ganz von Frankfurt fortzuverlegen gedachten.[3]) „Es ist gut,

---

[1]) Nach einer Angabe, deren Richtigkeit ich nicht zu kontrolieren vermag, sollen bis 1812 30 jüdische Knaben in die Lehre getreten sein. Rheinische Bund XXI, S. 57. Dalberg selbst versprach von dem Schutzgeld von 3000 Gulden, das auf ihn entfiel, 1000 Gulden für jüdische Schulen, 2000 Gulden für die Ausbildung von Juden in Künsten und Manufakturen zu spenden. Protokolle der Generalkommission 1808.

[2]) Vgl. die Briefe der Frau Rat Goethe und auch den Brief Goethes an Bettina (im Briefwechsel Goethes mit La Roche und Bettina von Arnim S. 162. 164). Goethe selbst sprach seine lebhafte Zustimmung zu dem Gesetze aus. Über die Stimmung der Juden vgl. den in der Zeitschrift für Geschichte der Juden IV, 224 von Schnapper-Arndt herausgegebenen Aufsatz von L. Boerne und Schnappers Bemerkungen hierzu.

[3]) Schnapper-Arndt, l. c. IV 215 ff. Protokolle der Generalkommission 1808.

daß die Juden nicht ebensoviel Helden- wie Handlungsgeist haben," soll Dalberg gesagt haben, „sonst würden sie mich im Taxisschen Hause blockieren." [1])

Der Widerstand der Juden mag durch die Maßregeln bestärkt worden sein, die eben damals in anderen deutschen Staaten zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen getroffen wurden. Im Königreich Westfalen wurde den Juden durch das Dekret vom 27. Januar 1808, wohl zuerst auf deutschem Boden, die volle Gleichberechtigung mit den christlichen Unterthanen verliehen, die badische Grundverfassung vom 4. Juni 1808 erklärte die Juden für „erbfreie Staatsbürger", die auch zum Ortsbürgerrecht zugelassen werden sollten, sofern sie sich „wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart ausweisen", und auch das bayerische Edikt vom 24. März 1809 enthielt den Satz, daß „die Religionseigenschaft Niemanden vom Genuß der bürgerlichen Privatrechte noch dem Staatsbürgerrecht ausschließen sollte". [2])

Die entgegengesetzten Tendenzen fanden aber gerade damals eine mächtige Förderung durch die Entwicklung in dem Land, das zuerst den Juden die Gleichberechtigung verliehen hatte, durch die Ereignisse in Frankreich. Infolge der raschen Aufhebung aller einengenden Gesetze der alten Zeit hatte die Zahl der Juden und die Einwanderung so stark zugenommen, der ländliche Wucher eine solche Ausdehnung gewonnen, daß der Kaiser sich genötigt sah, in dem Edikt vom 17. März 1808 die Juden wieder unter Ausnahmegesetze zu stellen, ihren Handel und ihre Niederlassungsfreiheit neuen Beschränkungen zu unterwerfen. [3])

---

[1]) So erzählt Bettina Brentano im Briefwechsel Goethes mit einem Kinde I, 204.

[2]) Vgl. für Westfalen Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter französisch-westfälischer Herrschaft II, 230. Rheinischer Bund V, 472; für Baden, Rheinischer Bund X, 120, XIII, 262 ff.; für Bayern Rheinischer Bund XII, 162. Das Ausführungsedikt wurde erst am 10. Juni 1813 erlassen. Rhein. Bund XXIII, 387.

[3]) Vgl. Fauchille La question juive en France sous le premier empire. Paris 1884. Fournier, Napoleon I, Band 2, S. 151 ff. Rheinischer Bund VIII, 263. Die (meist portugiesischen) Juden der südwestlichen Departements waren ausdrücklich ausgenommen.

Sollte man nun am Alten festhalten oder das westfälische Muster nachahmen, sollte man die alte Gesetzgebung reformieren, wie man es in Frankfurt 1807 versucht hatte, oder die neue mit Einschränkungen wie im französischen Reiche einführen? Dies etwa waren die Fragen, die sich Dalberg und seine Räte nach der Gründung des Großherzogtums Frankfurt vorlegten. Die alten, lokal so verschiedenen Judenordnungen sollten abgeschafft werden, da sie mit der einheitlichen Gesetzgebung, die man einzuführen gedachte, im Widerspruch standen. Eberstein kam auf seine früheren Pläne zurück, er warnte mit Rücksicht auf die niedere Kultur der Landjuden im Fuldischen und im Hinblick auf die Erfahrungen in Frankreich davor, allen Juden die Gleichberechtigung zu erteilen.[1]) Dalberg aber entschied sich dafür, dem Beispiele Westfalens zu folgen, und das Organisationspatent enthielt den uns bereits bekannten Satz, der allen Einwohnern gleiche Rechte verlieh. Dieser Satz war wie das ganze Organisationspatent zunächst nur ein Blatt Papier. Es kam auf die Ausführung an, die man ihm zu geben gedachte.

Nachdem Dalberg am 18. Oktober 1810 im Staatsrat die Aufstellung fester Grundsätze über die Gleichstellung der Juden verlangt hatte,[2]) bot sich den verschiedenen Parteien noch einmal die Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern. Die Frankfurter, voran der Staatsrat Seeger und die um ein Gutachten ersuchten Räte Steitz und Boehmer, bemühten sich, noch in letzter Stunde die Bestimmungen der Stättigkeit zu retten. Eine vermittelnde Stellung nahm der Fulder Staatsrat Thomas ein, der auch, unter Anerkennung

[1]) Gutachten vom 23. April 1810 im Kreisarchiv zu Würzburg. Organisationsakten.

[2]) Für das Folgende vgl. den Aufsatz von L. Geiger, die Erteilung des Bürgerrechts an die Juden von Frankfurt (in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland V, 54 ff), der auf den Akten des Frankfurter Staatsarchiv besonders D 62, 18 beruht. Ich habe außerdem noch die im Wiesbadener Staatsarchivs aufbewahrten Protokolle des Staatsrats benutzt und einige andere Akten des Frankfurter Stadtarchivs herangezogen, die aber wenig neues boten. Dagegen habe ich mich bemüht, die Frage soweit als möglich im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage des Großherzogtums zu besprechen.

des Prinzips der Gleichberechtigung, eine gewisse Einschränkung für angezeigt erachtete. Entscheidend war das Votum Ebersteins, das im Staatsratsgutachten vom 19. Januar 1811 angenommen wurde. Es betonte, daß es sich gar nicht de lege ferenda handele. Die Gleichheit sei verfassungsmäßig festgestellt, die Juden seien wirkliche Staatsbürger. Dagegen hielt der Staatsrat einige provisorische Polizeigesetze nach dem Muster des französischen Edikts von 1808 für wünschenswert, die aber auf gemeinrechtlichem Boden erlassen werden könnten. Schließlich sprach er sich noch für die Ablösung der Schutzgelder im Interesse der Staatsfinanzen aus.

Die Entscheidung stand nun beim Großherzog. Im Widerspruch mit dem Wortlaut des Organisationspatents und den Ausführungen des Staatsrats klammerte er sich ganz an den letzten Punkt an und machte die Ablösung des Schutzgeldes, eine an sich durchaus sekundäre Angelegenheit, zum Kern der ganzen Frage. Ohne Berücksichtigung der so ganz verschiedenen Rechtsstellung versprach er den Leibeigenen, Beisassen und Juden in dem von uns schon berührten Patent vom 7. Februar 1811 die bürgerliche Gleichstellung, wenn sie ihre Abgaben zum vierzigfachen Betrage abgelöst hätten. „Bis dahin aber, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu stande gekommen ist, so hieß es in der Verordnung, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort.“ [1])

Weder juristische noch sozialpolitische Erwägungen, sondern lediglich die schlechte Finanzlage des Landes hat den Großherzog zu dieser Lösung der Frage bestimmt. Nicht um die Stellung der Juden zu verbessern, sondern um den finanziellen und militärischen Anforderungen des Protektors des Rheinischen Bundes nachkommen zu können, hat Dalberg sich zum Erlaß der Verordnung vom 7. Februar 1811 und zu den folgenden Schritten entschlossen.

Die Verhandlungen über die Ablösung des Schutzgeldes der Frankfurter Judenschaft [2]) zogen sich fast ein ganzes Jahr lang

[1]) Regierungsblatt I, 293 ff. Vgl. oben.

[2]) Frankfurter Stadtarchiv, Abgabe von Wiesbaden XIV c 1 und D 62 No. 36. Vgl. Geiger l. c. S. 61.

hin; der Großherzog ordnete am 9. November 1811 an, daß wie von den Leibeigenen auch von den Juden anstatt des vierzigfachen der zwanzigfache Betrag des Schutzgeldes, also 440000 Gulden von den Frankfurter Juden, bezahlt werden sollte, und nun wurde nur noch über den Zahlungsmodus verhandelt. Die großherzogliche Finanzverwaltung war eben im Begriff, einen Vertrag über den Rückkauf der Hanauer und Fulder Domänen abzuschließen.[3]) Es kam ihr darauf an, möglichst bald in den Besitz einer größeren Geldsumme zu gelangen, um die erste Rate an Frankreich zahlen zu können; dazu verhalfen ihr die Frankfurter Juden. Noch im Dezember 1811 zahlten sie einen Betrag von 150000 Gulden in bar aus. Der Rest wurde in fünfprozentigen Obligationen au porteur gegeben, die in bestimmten Fristen fällig waren[4]) und für die Tilgung der Domänenschuld bestimmt wurden. Am 28. Dezember 1811 verkündete das Regierungsblatt, daß die Frankfurter Juden infolge der Ablösung ihrer Lasten nunmehr gleiche bürgerliche Rechte und Befugnisse mit den christlichen Bürgern genössen.[1]) Die Verordnung wurde in einer speziellen Deklaration noch näher erläutert. Alle Juden, die in der Stättigkeit oder im Schutz standen und einen bürgerlichen Beruf hatten oder von ihrem Vermögen lebten, wurden danach nicht etwa Staatsbürger — denn das gab es nicht, — sondern nach Ableistung des Bürgereides unentgeltlich Bürger der Stadt Frankfurt. Sie durften sich künftig beliebig verheiraten, überall wohnen, jeden Beruf ergreifen und ihre Kinder in alle Schulen schicken. Auch fremde Juden sollten in Frankfurt wie fremde Christen behandelt werden, alle früheren Gesetze und Verordnungen wurden außer Kraft gesetzt.[2]) Der Verordnung entsprechend wurden in den ersten Monaten des Jahres 1812 645 Frankfurter Schutz- und Stättigkeitsjuden in das Bürgerbuch der

---

[1]) Vgl. oben S. 180.

[2]) Es sollten 50 000 fl. in zwei Jahren fällig sein, dann jährlich 10 000 fl. an 24 Terminen. Rothschild diskontierte die 50 000 fl., die am 31. Dezember 1813 fällig waren, am 1. Oktober 1812 zu 5 % Zinsen und 1 % Provision.

[3]) Regierungsblatt I, 609.

[4]) Die Deklaration ist abgedruckt bei Klüber, Akten des Wiener Kongresses VI, 404 ff.

Stadt Frankfurt eingeschrieben. Am 14. März 1812 gab die israelitische Gemeinde zum Dank für die Befreiung 2000 Gulden an die milden Stiftungen der Stadt.[1])

Der Großherzog hat sich bemüht, die Gleichstellung der Juden ehrlich durchzuführen. Er setzte es durch, daß die Juden bei der Bürgeraufnahme und vor Gericht den gleichen Eid zu leisten hatten, wie die Christen, und Freiherr von Eberstein ging 1813 sogar soweit auf Grund der gesetzlichen Gleichberechtigung die Aufnahme von Judenkindern in Privatlehrinstitute zu verlangen.[2]) Auch die politischen Rechte, deren sich die Einwohner des Großherzogtums erfreuten, sollten den Juden zu teil werden. Amschel Meyer Rothschild, der den Titel eines Hofbankiers erhielt, wurde mit dem Freiherrn von Wiesenhütten, Moritz von Bethmann, Friedrich Metzler und Ludwig Jassoy zusammen zum Mitglied des Wahlkollegs des Departements Frankfurts ernannt, eine Namenzusammenstellung, die für den Kenner der Frankfurter Geschichte nicht ohne Interesse ist. Nach dem Tode Rothschilds rückte der jüdische Arzt Dr. Josef Oppenheimer in seine Stelle ein. Der gleiche Mann wurde auf speziellen Wunsch des Großherzogs, der ihn sehr hoch schätzte, trotz des lebhaften Widerspruchs des Präfekten Freiherrn von Günderrode 1813 mit der weißroten Schärpe des Munizipalrats bekleidet und auch zum Oberschul- und Studienrat ernannt.[3]) Bekanntlich ist Ludwig Boerne in dieser Zeit als Aktuar auf der Frankfurter Oberpolizeidirektion thätig gewesen.

Man kann sich nach dem Vorausgeschickten denken, daß diese Maßnahmen in einem großen Teile der Frankfurter Bürgerschaft lebhaften Unwillen hervorgerufen haben, der sich allerdings erst nach dem Sturze der großherzoglichen Regierung in vollem Maße

---

[1]) Präfekturregister 1812, No. 1437.

[2]) Staatsratsprotokoll 5. September 1812. Geiger l. c. S. 65 ff., 70 ff. Regierungsblatt II, 116.

[3]) Regierungsblatt II, 67. 668. „Warum soll ein untadelhafter Israelit nicht fähig sein", schrieb Dalberg 24. April 1813, „als Mitglied des Munizipalrats an dem Wohl der Stadt Anteil zu nehmen?" Frankfurter Stadtarchiv B 57, No. 26 Mairie.

zeigen sollte. Die juristische Seite des Vertrags, in dem der Großherzog für ein dem Staate gezahltes Kapital den Juden das städtische Bürgerrecht verliehen hatte, bot manche Angriffspunkte; die eigentliche Ursache des ganzen Geschäfts, die Notlage der Finanzen, blieb nicht verborgen. Daß ein Jude jetzt ein Haus besitzen durfte, sich ungestraft Bürger von Frankfurt nennen konnte, und sogar in der Stadtvertretung saß, mußte den Zorn der Leute hervorrufen, die noch vor vier Jahren die „Neue Stättigkeit" zu stande gebracht hatten. Noch weit mehr klagten die Kleinhändler über die steigende Konkurrenz der Juden, „die flechtenartig ihr Gewerbe überzogen und in alle Teile der Stadt eindringend gefährliche, gewerbeabspannende Nachbarn wurden".[1])

Die Gleichstellung der Juden in Frankfurt blieb auch auf ihre Glaubensgenossen in anderen Orten des Großherzogtums nicht ohne Einfluß. Die Politik der Regierung ging jetzt dahin, die Judenfrage lediglich unter dem finanziellen Gesichtspunkt zu betrachten und sich durch weitere Ablösungen Geld zu verschaffen. Zuerst kam man in Fulda zum Abschluß. Durch einen aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen Vertrag vom 9. Februar 1813 lösten die Juden des gesamten Departements Fulda alle Lasten für 60 000 Gulden ab, und stellten darüber unkündbare zu 5 % verzinsliche Obligationen aus, die den gewagten Finanzoperationen des großherzoglichen Diskontamts als Grundlage dienten.[2]) Nach einer am 16. Oktober 1813 abgeschlossenen Konvention sollten auch die Aschaffenburger Juden gegen eine Zahlung von 36 437 Gulden 50½ Kreuzer vom 1. Januar 1814 gleiche Rechte genießen, aber infolge der Vernichtung des Großherzogtums ist dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen.[3]) —

So war denn der Satz des Organisationspatents: „Alle Einwohner des Großherzogtums genießen gleiche Rechte", wenn auch nicht vollständig, so doch zum größten Teil in die Wirklichkeit

[1]) Über die Ansprüche der Judenschaft in Frankfurt a. M. 1817, S. 56.

[2]) Staatsarchiv Marburg.

[3]) Kreisarchiv Würzburg, Präfekturakten. Auch in Hanau ist über die Ablösung verhandelt worden.

übertragen. Der Unterschied zwischen Adligen und Bürgerlichen war beseitigt, und nur die zwölf ehemals reichsunmittelbaren Familien erhoben sich hoch über die Ebene der Gleichheit. Die große Mehrzahl der Leibeigenen waren freie Leute, und auch die Konfession bildete kein Hindernis mehr, um das Schlosserhandwerk auszuüben, mit Getreide zu handeln oder Kanzleidiener zu werden.

Trotzdem war man noch recht weit von der staatsbürgerlichen Gleichheit entfernt, wie sie damals in Frankreich bestand, wie sie heute in den meisten civilisierten Staaten zur Thatsache geworden ist. Denn noch immer fehlte der Begriff des Staatsbürgers dem Staatsrecht des Großherzogtums. Nur mittelbar, als Ortsbürger, war man Mitglied des Staates, und aus dieser Sachlage ergaben sich die Schwierigkeiten, die sich bei der Gleichstellung der Beisassen ergaben.

Dazu kam aber noch ein weiteres: Die staatsbürgerliche Gleichheit hatte auch wichtige wirtschaftliche Konsequenzen. Die Forderung der Egalité hatte in Frankreich zur Zerstörung der Grundherrschaft, zur Vernichtung der Zunftprivilegien, zur Freiheit des Grund und Bodens und zur Gewerbefreiheit geführt, und auf dieser Grundlage hatte sich der Bau des Napoleonischen Staates erhoben. Auch die Regierung des Großherzogtums Frankfurt war genötigt, sich mit diesen Fragen zu befassen, die wirtschaftliche Gesetzgebung mit der politischen und der sozialen zu vereinigen.

VI

Die wirtschaftliche Gesetzgebung.

Drei Richtungen sind es, die sich in der Wirtschaftspolitik am Ende des achtzehnten und im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bekämpfen. Die einen halten an den alten Einrichtungen der Volkswirtschaft fest, sie verteidigen die aristokratische, ständische und korporative Gliederung der Gesellschaft, sie treten für die

Grundherrschaft, für die Privilegien der Zünfte, für Bodenzinsen und Frohnen ein. Diese feudalen Institutionen werden von zwei Seiten angegriffen. Der absolute Fürst und sein Beamtentum kämpft gegen die aristokratischen Elemente. Überall sucht er diese durch die staatlichen Organe zu verdrängen, alle Zweige der Volkswirtschaft staatlich zu regeln und zu überwachen. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts hat die bureaukratische Richtung große Fortschritte im einzelnen gemacht, ohne daß es ihr freilich gelungen wäre, die ganze Wirtschaftsverfassung nach ihren Wünschen umzugestalten. Aber noch von anderer Seite her wurde der Kampf gegen die bestehende Ordnung geführt. Die liberale Schule verficht die Freiheit des Individuums und greift von diesem Standpunkt aus die Grundherrschaft und die Zunftverfassung an. Darin stimmen ihre Wünsche mit denen der Bureaukraten überein. Aber die Liberalen wollen die Gesellschaft nicht nur von den Fesseln der Aristokratie und der Korporationen befreien, sie haben auch die Befreiung von der Staatsallmacht auf ihre Fahne geschrieben. In der Nacht vom 4. August 1789 hatten sie in Frankreich einen vollen Sieg erfochten. Staat und Volkswirtschaft wurden nach den Wünschen des Liberalismus eingerichtet. Die Staatsverfassung wurde zwar bald wieder nach den alten Traditionen organisiert, und auch in der Handelspolitik ist Napoleon zu den Überlieferungen der absoluten Monarchie zurückgekehrt; in der Gewerbe- und Agrarpolitik blieb er dagegen den von den Männern der Konstituante eingeschlagenen Bahnen im wesentlichen treu und suchte ihre wirtschaftlichen Ideen auch auf die von Frankreich unterworfenen oder abhängigen Gebiete zu übertragen. Wie die Centralisierung der Behörden und die Gleichheit der Staatsbürger, so bildeten auch die Zerstörung der Grundherrschaft und der Zunftverfassung einen wesentlichen Teil des napoleonischen Regierungssystems. Es war selbstverständlich, daß man sich auch im Großherzogtum Frankfurt mit diesen Forderungen befaßte. Aber sie stießen auf den Widerstand der aristokratischen und vielfach auch auf den der bureaukratischen Partei. Die Überlieferungen des achtzehnten Jahrhunderts erwiesen sich mächtiger als die neuen Ideen.

1. Die Agrarpolitik.

Die große Mehrheit der Bewohner des Großherzogtums Frankfurt war in der Landwirtschaft thätig. In den 9 städtischen Gemeinden über 2000 Einwohner lebte wenig mehr als ein Viertel der Bevölkerung; überdies gab es in den kleineren Städten wie in Hammelburg und Gelnhausen, ja selbst in Frankfurt zahlreiche Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft bildete.[1])

Die natürlichen Bedingungen waren außerordentlich verschieden. In der Umgebung von Frankfurt, im Mainthal und in den wetterauischen Distrikten war die ganze Landschaft einem großen Garten vergleichbar. Die fleißigen und intelligenten Bewohner der Frankfurter Landgemeinden und des Hanauischen Amtes Bergen bearbeiteten das Land mit dem Spaten. Sie bauten Wein, Gemüse und Tabak und zogen Obst an Spalieren. Die Kultur war zu stärkster Intensität gesteigert: fast jede Scholle Erde wurde zwei- bis dreimal im Jahre genützt. Bot doch der Frankfurter Markt eine treffliche Gelegenheit zum raschen und sicheren Verkauf.

Im Aschaffenburger Gebiet zeichnete sich der auf der linken Mainseite gelegene Bachgau durch guten Boden aus. Hier gedieh das beste Korn im Lande. Im Bistum Fulda und im Osten der Grafschaft Hanau lagen in den feuchten Thälern fruchtbare Wiesengründe. Auf den Höhen des Spessarts und der Rhön war der Boden steinig und schlecht. In den gebirgigen Gegenden widmete sich die Bevölkerung vor allem der Viehzucht. Namentlich Fulda exportierte Schlacht- und Mastvieh. Außerdem wurden hier Flachs und Kartoffeln gebaut. Die Kultur war noch sehr extensiv. Meist herrschte die Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache, im Amt Bieber kam noch die Brennwirtschaft vor.[2])

---

[1]) In der Gemarkung der Stadt Frankfurt waren im Jahre 1812 7912 Morgen Äcker und Gärten, 6376 Weinberge oder Wiesen. Stadtarchiv B 89, No. 54. Man zählte nach Kirchner II, 147 damals 150 Pferde, 120 Ochsen, 500 Kühe, 140 Rinder und Kälber, 180 Schweine, 500 Schafe in der Frankfurter Gemarkung.

[2]) Vgl. Winkopp, Beschreibung § 7. Kirchner, Ansichten II, 147 ff.

Die Lage der ländlichen Bevölkerung hängt aber nicht nur von den natürlichen Bedingungen und dem Stande der Technik ab. Die Grundbesitzverteilung und die sozialen Verhältnisse wirken ebenso stark auf den Landwirt ein wie das Klima und die Bodenbeschaffenheit.

Weite Strecken des Grund und Bodens standen in unseren Gebieten im Eigentum der Landesherren. Den größten Teil dieses Domanialbesitzes bildeten die Forsten. Aber auch an der landwirtschaftlich genützten Fläche hatte die Landesherrschaft Anteil. Außerdem waren die Frankfurter Patrizier, einige Stiftungen, Klöster und adlige Herren im Besitz von Höfen und Äckern. Sie pflegten aber ihr Eigentum nicht selbst zu bewirtschaften, sondern an Bauern zu verpachten.

An dem weitaus größten Teil[1]) des Kulturbodens stand den Grundherren nur ein Obereigentum zu. Sie hatten Anspruch auf jährliche Bodenzinse, und den Handlohn im Falle der Veräußerung des Gutes. Die Bauern hatten meist ein erbliches Besitzrecht, dessen juristische Natur nicht überall gleich war. Thatsächlich konnte man die Lage des südwestdeutschen Bauern mit der eines mit

[1]) Genauere Ziffern kann ich nur für die Frankfurter Landgemeinden und die Grafschaft Hanau angeben. Die folgende Tabelle über die Frankfurter Landgemeinden ist einer Aufzeichnung des Frankfurter Stadtarchivs (B 89, No. 50) von 1811 entnommen. Die Zahlen geben die Morgen an.

Ort	Gemeindebesitz	Steuerfrei	Halbsteuerfrei	Bauerngüter	Zusammen
Bornheim	422	634	—	950	2026
Bonames	57 1/2	825	262	386 1/2	1531
Dortelweil	24	1269	—	1211	2504
Hausen	112	277	—	239	628
Niedererlenbach . .	1127	2494	—	1571	5192
Niederursel . . .	61 1/4	457 1/4	388 1/4	634 1/4	1550
Oberrad	4	162	—	707	872
Niederrad	17	273 3/4	—	158	449
Zusammen . .	1824 3/4	6412	650 1/4	5865	14752

Die steuerfreien Güter bezeichnen den Besitz der Stadt, von Adligen und Stiftungen. Sie sind entweder von den Eigentümern bewirtschaftet oder verpachtet. Die halbsteuerfreien sind Erbpacht- und Erblehengüter.

Reallasten beschwerten Eigentümers, die Lage des Grundherren mit der eines Rentenempfängers wohl vergleichen.

Aber mit der Aufzählung der grundherrlichen Abgaben sind die bäuerlichen Lasten keineswegs erschöpft. Weit schwerer als die Bodenzinse waren die Zehnten und vor allem diejenigen Gefälle und Dienste, welche der Gerichtsherrschaft entsprungen sind, die Steuern und Dienste öffentlich-rechtlicher Natur, die aber zum Teil im Laufe der Zeit den Charakter von Reallasten angenommen haben. Es sind jene Rauchhühner, Atzungsgelder, Beden, dann aber die Frohnen und Frohngelder, die in der Staatswirtschaft der kleinen Territorien eine nicht unbedeutende Rolle spielen.[1]) Diese Bezüge stehen nur den Landesherren zu, in den Souveränitätslanden werden sie den Mediatisierten entrichtet.

Der Grund und Boden und seine Besitzer waren mit Abgaben und Diensten belastet. Aber noch mehr, der Besitzer war auch vielfach in der Verfügungsfreiheit beschränkt. Im größeren Teile des Großherzogtums, in der Maingegend, in der Wetterau, im Spessart und im Thale der fränkischen Saale herrschte die freie Teilbarkeit. Dagegen waren die Bauerngüter in dem zum Aschaffenburger Departement gehörigen Sinngrund, (in den Ämtern Aura, Rieneck und Burgjoß), im Hanauischen Amt Altengronau und beinahe

---

In der Grafschaft Hanau besaßen nach einer Statistik von 1806 (Staatsarchiv Marburg Acc. Wiesbaden No. 20)

der Landesherr	93 583 Morgen.	Es waren	Wald	164 141	Morgen.
die Stiftungen	17 046 „		Wiesen	51 305	„
Auswärtige	18 597 „		Weiden	17 720	„
Unterthanen	197 923 „		Ackerland	179 989	„
die Gemeinden	95 928 „		Gärten	7 792	„
			Weinberge	2 129	„
Zusammen	423 077 Morgen.		Zusammen	423 076	Morgen.

Es ist nach der Verteilung des Domanialbesitzes, der gerade in den waldreichen Ämtern Schwarzenfels, Altengronau und Bieber am bedeutendsten war, anzunehmen, daß er größtenteils in Waldungen bestand. Es gab aber auch eine Reihe landesherrlicher Pachthöfe.

[1]) Vgl. oben S. 32 ff. und 160 f. Die Frohnverfassung trägt überall im deutschen Südwesten die gleichen Züge, wie sie Ludwig in seinem Buch, der badische Bauer geschildert hat. Die Transportfrohnen sind überwiegend.

im ganzen ehemaligen Bistum Fulda „geschlossen“. Sie konnten hier nur im ganzen verkauft werden, und gingen ungeteilt an einen Erben, gewöhnlich an den ältesten Sohn, den Anerben, über. Während also in dem fruchtbaren Gebiete die Bauern nur kleine Grundstücke bearbeiteten, pflegten in dem dürren Fuldaer Lande die Güter einen größeren Umfang zu besitzen.[1]) Indes würde es falsch sein, die Ursache der Geschlossenheit der Güter in der Unfruchtbarkeit des Landes zu suchen. Irre ich nicht, so ist die stärker entwickelte Grundherrschaft die Ursache des Anerberechts im Fuldischen gewesen. Der Staat hat es im Interesse der Steuerpolitik für gut befunden, die Geschlossenheit der Güter auch dann noch zu erhalten, nachdem er die Erblichkeit des Besitzrechts anerkannt hatte.

Die freie Nutzung des Eigentums war durch die Rechte der Gemeindegenossen eingeschränkt. Diese übten das sogenannte Hutrecht aus, d. h. sie durften ihr Vieh zu bestimmten Zeiten auf die Wiesen und Stoppelfelder in der Gemarkung treiben.[2])

Es war das große Verdienst der physiokratischen Schule, daß die Regierungen, anstatt die staatlichen Mittel in den Dienst einer künstlich gezüchteten Treibhausindustrie zu stellen, wieder dazu übergingen, ihr Augenmerk auf die Landwirtschaft und auf die Landwirte zu richten. Zunächst stand allerdings der Grund und Boden im Vordergrund. Ehe man an soziale Reformen dachte, wollte man den Quesnayschen Satz: „de cultiver la terre avec le plus grand succès possible“ in die Wirklichkeit übertragen. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Tendenz, die Unterthanen zu beglücken und zu belehren, sehen wir, wie die Fürsten und ihre Beamten ökonomische Gesellschaften gründen, Musterwirtschaften anlegen, die Bauern in Zeitungen und Kalendern, in Kirche und Schule dazu ermahnen, die Fortschritte der Neuzeit anzunehmen.

---

[1]) Vgl. oben Seite 53. Die Güter waren nicht geschlossen in Thulba, Frankenbronn, Reith, in Oberamt Fischberg, in Raßdorf, Großentaft ꝛc.

[2]) In Fulda war das Hutrecht auf Wiesen im Herbst auf die Zeit von Michaeli bis Martini und im Frühjahr auf die Zeit bis zum 1. April beschränkt. Die Stoppelhut begann am vierten Tage, „nachdem das Feld von Garben entblößt war“. Thomas a. a. O. § 429.

Bischof Heinrich von Bibra kann in seiner Agrarpolitik als das Muster eines aufgeklärten kleinen Fürsten der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gelten. Er setzte 1772 eine Landesökonomie-Deputation ein, ordnete die geologische Untersuchung des Bodens an, und suchte die Resultate derselben seinen Bauern zugänglich zu machen. Sein Kanzler Kaiser verfaßte eine Bauernphysik, die in populärer Weise die Ergebnisse der Wissenschaft den Bauern des Fulder Landes mitteilte. Unermüdlich wirkte er für Meliorationen der steinigen und wüsten Ländereien; die Aufteilung der Allmenden wurde im Jahre 1772 begonnen, für die bessere Nutzung der Gemeindewaldungen, die von der Aufteilung ausgenommen waren, suchte die Waldordnung von 1785 zu sorgen. Eifrig beförderte er die Verbesserung der Dreifelderwirtschaft durch die Bepflanzung der Brache mit Futterkräutern, vor allem mit Klee. Die Hammelburger Kleesaat wurde von der Regierung vom Zehnten befreit, um der neuen Methode Eingang zu verschaffen.[1])

Die gleichen Gedanken hatte auch Karl von Dalberg als Statthalter von Erfurt zu verwirklichen gesucht. Ganz wie Heinrich von Bibra hatte auch er den Anbau wüster Stellen befördert, eine Prämienkasse für fleißige Landwirte angelegt, allerlei nützliche Belehrungen in populären Abhandlungen im Lande verbreiten lassen.[2]) In Aschaffenburg setzte er diese Bestrebungen fort. Die Bruchwiesen in Kleinostheim, in denen die Reiterei während der Dettinger Schlacht stecken geblieben war, wurden trocken gelegt, der Anbau neuer Getreidesorten befördert, die Schäfereien verbessert. Die Gemeindewaldungen wurden unter die Obhut des Staates genommen, und infolgedessen sorgsamer als bisher bewirtschaftet. Im Jahre 1811 allein wurden 2145 Morgen Wald neu angesetzt.[3]) Die Beschlüsse der Departementsräte von 1812 zeigen, wie sehr diese Ideen das Gemeingut aller Gebildeten geworden waren. Die Einschränkung der Hutrechte, die Bepflanzung der Brachfelder, die Melioration der Wüsteneien wurden in Fulda und Hanau gefordert.[4])

[1]) Vgl. die oben S. 51 und 57 citierte Litteratur.

[2]) Beaulieu I, 21.

[3]) Bericht des Präfekten Will im Würzburger Kreisarchiv.

[4]) Staatsratsprotokolle 1812. 1813.

Die Thätigkeit der aufgeklärten Fürsten erstreckt sich aber nicht nur auf die Melioration des Grund und Bodens. Man suchte auch durch die Gesetzgebung die Lage der wirtschaftlich Schwachen zu stützen und zu verbessern, in Einklang mit der Auffassung, daß das Wohl jedes Einzelnen das Ziel der Staatsthätigkeit bilde. Karl von Dalberg hatte bereits in Erfurt 1782 eine staatliche Feuerversicherung begründet. Sie wurde von ihm auch in Aschaffenburg eingeführt und dann auf das ganze Großherzogtum übertragen. Die Generaldirektion befand sich in Aschaffenburg, Spezialdirektionen in Fulda[1]) und Frankfurt. In den anderen Bezirken galten die Amtleute als die Agenten der Anstalt. Der Brandschaden wurde sogleich vergütet, und durch das Umlageverfahren eingezogen. Der Wert der versicherten Gegenstände belief sich 1812 auf 44 137 580 Gulden.[2]) Auch die Einführung einer staatlichen, in gleicher Weise geleiteten Hagel- und Viehversicherung wurde 1812 vom Hanauer Departementsrat angeregt, vom Staatsrat befürwortet, aber der schwierigen Zeitumstände wegen auf ruhigere Tage verschoben.[3])

Eine Frage, die damals die Geister viel beschäftigte, war die Beschaffung billigen Kredits für die ländliche Bevölkerung und die Unterdrückung des Wuchers. Die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts hatte den Wucher in den gegen die Juden gerichteten Gesetzen zu bekämpfen gesucht, dabei aber den doppelten Fehler begangen, daß sie die zahlreichen Juden, die nicht Wucherer waren, in Mitleidenschaft zog, und den nicht jüdischen Wucherern freie Hand ließ. In Fulda unterlagen z. B. alle zwischen Christen

---

[1]) Der Prinz von Oranien hatte bereits 1805 eine Feuerversicherung in Fulda begründet.

[2]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 94. 195. Es entfielen auf:

Frankfurt . . .	26 498 080	Gulden.
Aschaffenburg . .	5 060 185	„
Fulda	5 133 890	„
Hanau	7 445 425	„

In Baden, das dreimal so viel Einwohner zählte wie das Großherzogtum Frankfurt, betrug die Summe der Versicherungen 1809 105 Millionen, in Bayern rund 125 Millionen Gulden. (Rheinischer Bund XIV, 319. XV, 461.

[3]) Staatsratsprotokoll vom 12. Juni 1813.

und Juden vorgehenden Kontrakte bei Strafe der Nichtigkeit der gerichtlichen Anzeige.[1])

In den Sitzungen des Staatsrates wurde die Wucherfrage, die durch das napoleonische Gesetz vom 17. März 1808 wieder aktuell geworden war, mehrfach auf die Tagesordnung gesetzt. Eine am 28. Februar 1811 erlassene Verordnung setzte den gesetzlichen Zinsfuß in bürgerlichen Geschäften auf 5 %, in Wechsel- und Handlungsgeschäften auf 6 % fest, bedrohte Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe und, „wenn besondere List, Betrug oder Wuchergewerbe vorhanden war", mit Gefängnis bis zu zwei Jahren.[2]) Wie es scheint, hat die Verordnung nicht die gewünschten Wirkungen gehabt; denn nach kaum einem Jahre war der Staatsrat wieder genötigt, sich mit der Wucherfrage zu befassen, aber zu einem Akt der Gesetzgebung ist es nicht mehr gekommen.[3])

Die Thätigkeit des Staates für die Landwirtschaft kam auch noch dadurch zum Ausdruck, daß sie den Landwirten den Absatz ihrer Produkte erleichterte. Wie heute durch billige Eisenbahnfrachten, so suchte man damals durch billige Tarife auf den Chausseen die Erzeugnisse der Landwirtschaft zu begünstigen. Auf den Wunsch des Staatsrats wurde 1811 die Anordnung getroffen, Ökonomiefuhren der Bauern, Vieh von Inländern und die Fuhren von Landwirten, die eigene Produkte auf inländische Märkte brachten, vom Chausseegeld zu befreien.[4]) Bei der Regelung des Marktverkehrs selbst nahm man mehr auf die städtischen Interessen, d. h. auf die Konsumenten, Rücksicht. Die Organisation des Kornhandels war in dem wichtigsten Platze des Großherzogtums, in Frankfurt, eine sehr mangelhafte. So großartig Frankfurts Stellung im Handel in vieler Beziehung war, so gering war seine Bedeutung im Getreidehandel. Die Bäcker pflegten ihr Mehl in der Wetterau einzukaufen. Nur zuweilen, wenn Schiffe vom Obermain ankamen, entwickelte sich in Frankfurt selbst ein lebhafter Fruchthandel. Auf

[1]) Thomas a. a. O. § 252.

[2]) Regierungsblatt I, 389—392.

[3]) Staatsratsprotokolle 1811. 1812.

[4]) Staatsratsprotokoll vom 23. Februar 1811. Daß die Anordnung ausgeführt wurde, ergiebt sich aus dem Protokoll vom 20. Februar 1813.

Grund privater Erkundigungen setzte dann das Rechneiamt, in der fürstlichen Zeit die Oberpolizeidirektion, die Brot- und Fleischtaxen fest, die für die Metzger und Bäcker maßgebend waren. Der Vorkauf des Kornes vor den Thoren war streng untersagt, aber es ist sehr zweifelhaft, ob diese Bestimmung durchzuführen war.[1]) Als die Regierung bei stark anziehenden Preisen 1812 die Anordnung traf, daß der Kornhandel auf die Fruchtmärkte zu beschränken sei, da wurde von Fulda und Aschaffenburg aus im Interesse der Landwirtschaft die Freiheit des Getreidehandels gefordert, und auch bald darauf von der Regierung genehmigt.[2]) Auf die fremden Aufkäufer sollte indes acht gegeben werden.

War diese Maßregel geeignet, die natürliche Preiserhöhung zu ihrer vollen Wirkung gelangen zu lassen, so konnte durch eine Schutzzollpolitik eine künstliche Preiserhöhung herbeigeführt werden. An eine einheitlich geleitete Zollpolitik konnte man im Großherzogtum nicht denken; die Grenzen des Landes waren zu zerrissen, die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Teile zu verschieden, die bestehenden Zolltarife zu wenig durchgebildet, als daß man Grenzzölle für das ganze Territorium hätte einführen können. Die Bedeutung Frankfurts beruhte zum guten Teil auf dem Durchfuhrhandel. Es war genötigt, Korn und Vieh aus den benachbarten hessischen und nassauischen Gebietsteilen zu importieren, während Fulda seinen Überschuß an landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach den westfälischen und würzburgischen Landen abgab. Als das Großherzogtum Würzburg 1810 die Weinzölle stark erhöhte, kam die Verschiedenheit der Interessen deutlich zum Ausdruck: die Frankfurter Weinhändler baten von einer Gegenmaßregel abzusehen, dagegen wurde im Departement Fulda 1811 ein hoher Zoll auf den Würzburger Wein gelegt, um den Weinbau des Saalethales zu schützen.[3]) 1812 bat die Fuldaer Handelsdeputation auch um einen

[1]) Ich benutze hierfür Berichte von G. Steitz vom 17. Juni 1807 und von Itzstein vom 23. Februar 1809 im Frankfurter Stadtarchiv. Varia der Generalkommission 1807—1812. Für die freistädtische Zeit vgl. Moritz II, 237 ff.

[2]) Verordnung vom 12. Dezember 1812. Marburger Staatsarchiv. Finanzministerialakten No. 194.

[3]) Akten der Mairie Frankfurt 1811.

Schutz der heimischen Branntweinbrennerei gegen die Konkurrenz des Nordhäusers. Welchen Erfolg diese Bitte gehabt hat, ist mir nicht bekannt.[1]) —

Alle diese Maßnahmen und Anregungen, mögen sie nun die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik, die staatliche Unterstützung des Landwirts oder die Preiserhöhung heimischer Produkte zum Ziele haben, treten doch nicht aus dem Kreise der Anschauungen des aufgeklärten Despotismus heraus. Aber die physiokratischen Ideen, deren Einwirkung wir überall feststellen können, haben doch weitere Consequenzen. Die Physiokraten fordern nicht nur die bestmögliche Kultur des Grund und Bodens, sie verlangen auch die Abschaffung jeder Gebundenheit desselben, die völlige Freiheit des Menschen und seines Eigentums. Und mit dieser Forderung der „geheiligten Freiheit" als Inbegriff aller Menschenrechte berühren sich ihre Gedanken mit denen des politischen Liberalismus und Individualismus.[2])

Die absoluten Fürsten und ihre Beamten nahmen auch das soziale Programm der Physiokratie, das die Vernichtung der Grund- und der Gerichtsherrschaft, die Abschaffung der Leibeigenschaft, Bodenzinsen und Frohnen, zum Inhalt hatte, wenn auch nicht vollständig, an. War doch die historische Stellung der Aristokratie, die in der Grundherrschaft ihre materielle Grundlage fand, ihrem Staatsideal feindlich. Ja sie wußten auch die entgegenstehenden finanziellen Interessen des eigenen Staates, freilich nicht überall, zu überwinden. Zunächst wurden die gehässigsten Institute der alten Agrarverfassung, die Leibeigenschaft und die Frohnen beseitigt, oder doch wenigstens gemildert, ja in Savoyen wurde von König Karl Emanuel III. trotz des heftigen Widerspruchs der Aristokratie die gänzliche Zerstörung der Grundherrschaft in Angriff genommen.

Diese Maßregeln entsprangen zwar auch der humanen Gesinnung der Fürsten, vorwiegend aber doch ihrem Interesse für die Bodenkultur, in deren Förderung sie den wichtigsten Zweck der Staats-

[1]) Staatsarchiv Marburg. Finanzministerialakten No. 194.

[2]) Vgl. den Artikel Quesnay von A. Oncken im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und die Ausführungen von Th. Ludwig, der badische Bauer, Kapitel 8.

thätigkeit erblickten. Die Männer der Konstituante dagegen gingen von ganz anderen Voraussetzungen aus. Von der Idee der Freiheit und Gleichheit kamen sie zur Vernichtung der bevorzugten Stellung der Seigneurs, zur Hebung des minderberechtigten Bauernstandes. Nicht um die Technik der Landwirtschaft zu befördern, sondern um das politische Übergewicht des Bürgertums zu sichern, zerstörten sie die alte soziale Verfassung Frankreichs.

Die Gesetzgebung der Konstituante blieb auch auf Deutschland nicht ohne Einwirkung, zumal die physiokratisch gebildeten Kreise von der Schädlichkeit der herrschenden Agrarverfassung überzeugt waren.[1]) Die große Schwierigkeit lag darin, daß die kleinen Staaten eben auf der Gerichts- und Grundherrschaft basierten, die man in Frankreich zerstört hatte, und die finanzielle Notlage die Preisgabe bedeutender Einnahmequellen nicht gestattete. In den größeren Staaten war — von dem sehr bedeutenden staatlichen Domanialbesitz abgesehen — der Widerstand einer starken Aristokratie zu überwinden. Man wünschte zwar die Abschaffung der Grundlasten, man erklärte, wie in Bayern, die Bodenzinsen und Zehnten für ablösbar, aber nur nach beiderseitiger Vereinigung.[2]) Die Abschaffung der Grundherrschaft ist hier erst ein Ergebnis der Ereignisse von 1848 gewesen.

Napoleon hat in der Zerstörung der alten Agrarverfassung ein Mittel gesehen, um den französischen Einfluß in fremden Ländern zu stärken. In allen Teilen des Kaiserreiches hat er die Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten verkündet. Im Königreich Westfalen konnten die Pflichtigen die Ablösung der Dienste, Zehnten und Bodenzinsen verlangen.[3]) Selbst in den reservierten Provinzen, in denen die Verwaltung kaum geändert wurde, hielt der Kaiser es doch für geboten, die französische Agrargesetzgebung einzuführen.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Stokar v. Neufern im Rheinischen Bund XIII, 161, der ganz im physiokratischen Sinne abgefaßt ist, und die Beseitigung der Grundherrschaft verlangt.

[2]) Rheinischer Bund VIII, 152. Organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808.

[3]) Verordnung vom 18. August 1809. (Rheinischer Bund XV, 379—390). Vgl. W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 426 ff.

Durch das Madrider Edikt vom 12. Dezember 1808[1]) wurden im Großherzogtum Berg und in den reservierten Provinzen, damit auch in Hanau und in Fulda, die Leibeigenschaft und sämtliche Frohnen, die man fälschlicherweise für einen Ausfluß der Leibeigenschaft hielt, ohne Entschädigung abgeschafft. Dagegen mußten die auf reale Besitztitel gegründeten Rechte — hierin folgte der Kaiser den Anschauungen der Konstituante — abgelöst werden. Das Gesetz unterschied weiter zwischen ständigen und unständigen Gefällen. Die letzteren, der Handlohn und das Heimfallsrecht sollten, sofern nicht in drei Monaten ein Vergleich zu stande käme, durch eine Erhöhung des Bodenzinses um $^1/_8$—$^1/_{10}$ ersetzt werden. Die ständigen Gefälle wurden gegen die Zahlung des 25fachen Betrages für ablösbar erklärt. Die Ablösungen der ständigen Gefälle waren aber nur fakultativ, sie traten nur auf den Antrag des Schuldners ein.

Die größte Erleichterung, die das Madrider Edikt für die Bauern in Hanau und Fulda brachte, bestand in der sofortigen kostenlosen Aufhebung der Frohnen; nicht nur die wenig bedeutenden landwirtschaftlichen Dienste fielen fort, auch die Transportfrohnen, die Botendienste und die überaus lästigen Chausseefrohnen wurden beseitigt. Die Bewohner von Horas brauchten nun nicht mehr das Schloß in Fulda zu säubern, die Cent-Unterthanen des Gerichts Großenlüder konnten nicht mehr dazu angehalten werden, Baumaterialien herbeizuschaffen. Die neuangestellten Amtleute durften nicht mehr verlangen, daß ihnen zehn wohlbespannte Ernteleiterwagen von den Amtsunterthanen bei ihrem Umzug für ihre Möbel gestellt wurden. Dankbar mochten sie des Kaisers der Franzosen gedenken, wenn sie ihre eigenen Felder bestellten, anstatt im Dienste Fremder zu arbeiten.

An die Stelle der Fallgelder, des Handlohnes und der Erblehnsgebühren trat die im Gesetz vorgesehene Erhöhung des Boden-

[1]) Das Madrider Edikt ist für das Großherzogtum Berg ausgearbeitet worden, galt aber auch für Hanau und Fulda. Ich erwähne nur die Bestimmungen, die für diese Provinzen in Betracht kommen. Das Edikt ist gedruckt im Rheinischen Bund X, 482—486. Die Fassung für Hanau und Fulda (im Tenor identisch) im Marburger Staatsarchiv Acc. Wiesbaden No. 218.

zinſes. Bei den Rottgütern in den Hanauiſchen Ämtern Brandenſtein, Altengronau und Schwarzenfels, die den Charakter von Erblehen trugen, wurden gegen Erhöhung des ſtändigen Zinſes um 10% die zwölfjährigen Erneuerungsgebühren abgeſchafft, die Inhaber der Güter zu freien Eigentümern erklärt.[1]) Von der im Geſetz geſtatteten fakultativen Ablöſung ſcheinen die Bauern erſt dann Gebrauch gemacht zu haben, als die Frankfurter Regierung, der in ihrer Notlage jedes Mittel recht war, um Geld zu erhalten, am 15. Juli 1813 die Ablöſung der Domanialabgaben zum fünfzehnfachen Betrag, und noch dazu in Fulder Kaſſenſcheinen geſtattete.[2])

Auch in den beiden anderen Departements, in Frankfurt und Aſchaffenburg, wurde die Abſchaffung der Grundherrſchaft erwogen. Vor allem war es der Großherzog, der den individualiſtiſch-liberalen Standpunkt vertrat, während im Staatsrat die ariſtokratiſche ſowohl wie die bureaukratiſche Auffaſſung Anhänger hatte, die die franzöſiſche Agrargeſetzgebung grundſätzlich oder im Intereſſe der Staatsfinanzen bekämpften.

In Frankfurt hatte die Geiſtliche Güteradminiſtration, die die Güter der ehemaligen katholiſchen Stiftungen verwaltete, 1807 die Ablöſung aller ihr gehörigen Grundzinſen in der Gemarkung Frankfurt zum 25fachen Betrage geſtattet, und damit den Anfang der Grundentlaſtung gemacht.[3]) 1810 reichte der uns bekannte Aſchaffenburger Nationalökonom Sebaſtian Nau ein Gutachten beim Staatsrat ein, das im Anſchluß an das weſtfäliſche Edikt vom 7. September 1810[4]) ſich mit der Ablöſung der Zehnten beſchäftigte. Obwohl der Großherzog ſich der Anſicht des Aſchaffenburger Profeſſors anſchloß, ſprach ſich der Staatsrat

[1]) Über die Ausführung des Madrider Edikts benütze ich Akten des Staatsarchivs zu Marburg und die Staatsratsprotokolle im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Nach einer Staatsratsdeclaration vom 20. Februar 1813 wurden die im Intereſſe der Landeswohlfahrt, der Gemeinden und der Kirche notwendige Frohnen (mit Ausnahme der Chauſſeefrohnen) nicht für aufgehoben erklärt. Die meiſten Schwierigkeiten machte die Frage, ob auch die Frohngelder durch das Madrider Edikt aufgehoben ſeien.

[2]) Regierungsblatt III, 49.

[3]) Steitzſche Papiere. Verordnung vom 28. Januar 1807.

[4]) Es iſt gedruckt im Rheiniſchen Bund XVII, 187.

doch am 13. Juli 1811 gegen den Erlaß einer allgemeinen Verordnung aus. Allerdings, so heißt es im Gutachten, läge die Aufhebung der Zehnten und Feudallasten im Geiste der Zeit, aber man müsse auch erwägen, daß damit dem Staate und der Kirche eine sichere Revenue verloren gehe, für die schwer ein Surrogat zu finden sein werde. Einer Theorie zuliebe solle man nicht zu einer Maßregel greifen, von der nicht einmal die Bauern etwas wissen wollen. Man brauche ja die Ablösungen nicht zu erschweren, aber man thäte am besten, die Art und Weise derselben der freien Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.

Von diesen Ausführungen des Staatsrates war vor allem die eine richtig, daß die Ablösungen im Geiste der Zeit lagen. Wie gewisse Fragen in jeder Tagung unserer Parlamente wiederkehren, bis sie endlich ihre Erledigung finden, so verschwand auch die Grundentlastungsfrage nicht mehr von der Tagesordnung des Staatsrates. Die Frankfurter Ackerbegüterten regten die Sache im September 1811 wieder an, der Staatsrat sah sich auf den Wunsch des Großherzogs genötigt, sich am 12. Oktober 1811 zum zweiten Male mit der Angelegenheit zu befassen. Abermals kam er zu einem negativen Votum, und glaubte jede Einmischung des Staates ablehnen zu müssen. Der Großherzog dagegen sprach seine physiokratisch-liberalen Ideen mit großer Entschiedenheit aus. Die Zehnten, so schrieb er am 18. Oktober 1811, seien der Kultur nachteilig, für die staatliche Besteuerung schädlich, für die Grundeigentümer drückend, besonders bei schlechtem Boden, der kaum das dreifache der Aussaat trage. Erinnert es nicht an die Tage der Revolution, wenn der Großherzog schreibt: „Es ist unrecht, wenn der Landmann mit saurem Schweiß für einen arbeitet, der ohne Mühe den reinsten Ertrag seines Eigentums einzieht?“ Obwohl er die obligatorische Ablösung nicht für notwendig hielt, wünschte er doch den Landwirten, die die Ablösung verlangten, durch staatliche Vermittlung zu Hilfe zu kommen. Dementsprechend beauftragte er die Präfekten bei der Ablösung von Zehnten und Gülten als staatliche Kommissare zwischen den Parteien zu vermitteln.[1])

[1]) Alle diese Ausführungen entnehme ich den Protokollen des Staatsrats (im Staatsarchiv zu Wiesbaden).

Als der Aschaffenburger Departementsrat, wahrscheinlich unter dem Einflusse Naus, im Sommer 1812 die Ablösung der Frohnen und Grundlasten verlangte, wurde die Angelegenheit zum drittenmale im Staatsrate erwogen. Die Herren waren jetzt weniger negativ. Sie erklärten sich im Prinzip mit der Ablösung einverstanden, sofern die Berechtigten genügend entschädigt würden. Die Ablösungen sollten nicht einzeln vor sich gehen, sondern nur in ganzen Gemarkungen vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer sie beschließe. Die Ablösung solle in Kapitalzahlungen auf vierprozentiger Basis in einer Zeit von etwa zwanzig Jahren geleistet werden. Zur größeren Sicherheit für die Berechtigten wurde die Haftpflicht der Gemeinden verlangt.

So lag ein förmlicher Gesetzentwurf vor. Die Entscheidung war nun Sache des Großherzogs. Zwei Jahre lang hatte er die Ablösung betrieben; in dem Augenblicke, wo sie spruchreif wurde, scheute er vor dem Entschlusse zurück, und schrieb, er sei zwar einverstanden, „die Sache erfordere aber noch reife Erwägung." Eine Entscheidung ist nicht erfolgt.[1]) —

In engstem Zusammenhang mit der Vernichtung der alten Agrarverfassung steht die Verwandlung des Grund und Bodens in individuelles unbeschränktes Eigentum. Neben der Aufhebung der Grundherrschaft forderte der Aschaffenburger Departementsrat auch die „Verteilung der gemeinen Triften", ein Wunsch, dessen Verwirklichung schon Heinrich v. Bibra vierzig Jahre früher angestrebt hatte. Wieder war es der Staatsrat, der der individualistischen Auffassung entgegentrat. Er wies auf die Schattenseiten der Gemeinheitsteilungen hin, er betonte, daß die ärmeren Gemeindemitglieder geschädigt würden, da sie nach der Teilung der Weidegründe kein Vieh mehr halten könnten. Eine allgemeine

[1]) Staatsratsprotokoll vom 29. August 1812. Im Mai 1812 hatte der Staatsrat über die Frohnen beraten. Die Gemeinde Schöllbrunn hatte sich über übermäßige Frohnen beschwert. Der Staatsrat hielt ein gesetzliches Eingreifen nicht für angezeigt, um den Grafen von Löwenstein nicht zu verletzen, riet aber dazu, gütliche Vorstellungen um Milderung der Frohnen an ihn zu richten.

Teilung der Allmenden hielt der Staatsrat weder für ausführbar noch für rätlich. In besonderen Fällen könne der Präfekt im Einverständnis mit den Gemeindebehörden Teilungen bewirken.[1])

Es war eines der wichtigsten Ergebnisse der französischen Gesetzgebung, daß sie die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens festsetzte. Bei der Einführung des Code Napoleon im Großherzogtum Frankfurt wurden zwar die alten Gesetze und Herkommen ausdrücklich vorbehalten, aber der Großherzog ließ darüber keinen Zweifel obwalten, daß diese Einschränkung nur provisorisch gemeint sei. Dies galt vor allem von den Fideikommissen. Er erklärte, daß er von deren Schädlichkeit überzeugt sei, einmal, weil die Fideikommißerben zuweilen unthätige Müßiggänger würden, indem sie ja wüßten, daß es ihnen nicht fehlen könne, dann aber aus dem wichtigeren Grunde, weil das Privatvermögen der Landeseinwohner dem natürlichen Kreisumlauf entzogen werde. Eine am 22. September 1811 erlassene Verordnung bestimmt demgemäß, daß die alten Fideikommisse dem Justizminister bis zum 1. Januar 1812 anzuzeigen seien; die Errichtung neuer Fideikommisse wurde von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht. Während der Dauer des Großherzogtums hat nur eine Stiftung eines Fideikommisses, von dem Freiherrn Johann Peter v. Leonhardi, die Genehmigung des Großherzogs erhalten.[2])

Das gleiche Prinzip, die konsequente Durchführung der individualistischen Weltanschauung und des französischen Rechts, mußte auch zur Aufhebung des bäuerlichen Güterschlusses führen. Bei Gelegenheit einer Petition einiger Bauern des Sinngrundes, die im Januar 1813 um die Erlaubnis zur Teilung ihrer Güter nachsuchten,[3]) wurde die Frage zur Diskussion gestellt.

[1]) Staatsratsprotokoll vom 29. August 1812.

[2]) Staatsratsprotokoll vom 7. September 1811 mit großh. Entscheidung vom 12. September. Verordnung vom 22. September 1811 im Regierungsblatt I, 553 und Bestätigung eines vom Freiherrn v. Leonhardi errichteten Majorats ebendaselbst 1, 614.

[3]) Die Akten befinden sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden XVIII, 7 (Geschlossene Güter). Es gab im Sinngrund 88 geschlossene Bauern- und 73 Hintersassengüter mit 7169 Morgen Areal. Die ständigen Zinsen dieser Güter betrugen 552 Gulden 28 Kreuzer 2 ₰, die Steuern 581 Gulden 36 Kreuzer.

Das Amt Burgjoß befürwortete die Eingabe der Petenten. Es erwartete von der Aufhebung des Güterschlusses und der freien Teilbarkeit die Verbesserung der Bodenkultur, die raschere Zunahme der Bevölkerung, und die leichtere Abstoßung der Schulden. Ganz im Gegensatz dazu hielt die Rezeptur zu Orb die freie Teilbarkeit für den Ruin der Landwirtschaft. Nicht der Güterschluß, sondern der mangelnde Absatz, der geringe Viehstand und die Überschuldung hätten die Notlage der Bauern herbeigeführt. Im Staatsrat schlossen sich die Minister Graf Benzel und Freiherr v. Albini der liberalen Auffassung an, der Großherzog gab am 22. Juli 1813 seiner Meinung Ausdruck, daß die Aufhebung der geschlossenen Güter zweckmäßig sei und ordnete die Abfassung eines allgemeinen Patents an.

Inzwischen war die Entscheidung für die in den Departements Fulda und Hanau gelegenen geschlossenen Güter bereits erfolgt. In der am 15. Juli 1813 erlassenen Verordnung[1]) wurde der Güterschluß als eine dem Wohle des Staates sowohl als dem Glück einzelner Familien nachteilige Einrichtung hingestellt, „die die Industrie lähme, das Eigentum beschränke und dem Geist der heutigen Gesetzgebung nicht angemessen sei". Die Aufhebung des Güterschlusses wurde nun den Bauern als eine Prämie für die Ablösung der Grundlasten verheißen; die Regierung wünschte dieselbe, um ihren Verpflichtungen gegen die französische Domanialverwaltung nachkommen zu können, möglichst zu beschleunigen, und stellte das freie Eigentum, übrigens völlig logisch, als eine Folge der Beseitigung der Grundherrschaft hin. Nach geschehener Ablösung durfte der Eigentümer sein Gut „einzeln oder im ganzen verkaufen, teilen, vertauschen oder auf andere Art darüber disponieren". —

Die Agrarpolitik des Großherzogtums Frankfurt trägt keinen einheitlichen Zug. Auf der einen Seite sehen wir die Beamten, entweder Anhänger der bestehenden Zustände oder Männer, die das fiskalische Interesse wahrnehmen, auf der anderen steht vor allem der Großherzog, der der liberalen Weltanschauung mehr und

[1]) Regierungsblatt III, 49.

mehr zuneigt und die gänzliche Befreiung des Grund und Bodens anstrebt. Die letztere Richtung, die mit den Einrichtungen des Staates und dem geltenden Recht im Einklang stand, war in entschiedenem Vordringen begriffen und hätte sicher den Sieg errungen. Nicht in den praktischen Erfolgen der Gesetzgebung, sondern im Streite des Alten mit dem Neuen, in dem Kampfe der Weltanschauungen, der noch heute seinen Abschluß nicht gefunden hat, sehe ich die Bedeutung der geschilderten Zustände und Ereignisse.

2. Die Gewerbepolitik.

I.

An die Stelle der Autonomie der Zünfte war im achtzehnten Jahrhundert, sowohl in den Territorien wie in den Reichsstädten, die Regelung des Gewerberechts durch die staatlichen Behörden getreten. Schon im Jahre 1616 wurde den Frankfurter Zünften bei Leibes-, Lebens- und Vermögensstrafe befohlen, fernerhin keine Zusammenkünfte mehr zu halten, sowie alle ihre Statuten, Protokolle, Urkunden und Briefe abzuliefern. Die Handwerker durften keine Verordnungen mehr erlassen, die gesamte Gewerbegesetzgebung wurde dem Rate vorbehalten. Die Zünfte bestanden zwar fort, aber sie waren nicht mehr selbständige politische Genossenschaften, sondern nur noch vom Rate abhängige Berufsvereine.

Aber auch nach diesen Bestimmungen, die man wohl als eine Aufhebung der Zunftverfassung bezeichnet hat, blieben den Innungen gewisse politische und gewerbepolizeiliche Befugnisse erhalten. Durch die Anordnung, daß ein Drittel des Rates den acht ratsfähigen Zünften (den Metzgern, Feuerhandwerkern, Bäckern, Schuhmachern, Gärtnern, Kürschnern, Löhern und Fischern) entnommen werden mußte, wahrten sich die Zünfte einen Anteil am Stadtregiment; da die aus den Handwerkern hervorgehenden Ratsmitglieder zugleich als Aufsichtsbehörde für die Zunft galten, der sie entnommen waren, behielten sie außerdem einen, wenn auch beschränkten Einfluß auf die Gestaltung des Gewerberechts. Sie hatten die Beschwerden ihrer Berufsgenossen entgegenzunehmen und

deren Abstellung von sich aus oder beim Rate zu erwirken. Eine weitere, rein gewerbliche Vertretung erhielten die Zünfte in den Geschworenen, die auf Vorschlag der Zunftmeister vom Rate ernannt wurden. Sie handhabten die Gewerbepolizei, wachten über die Ausführung der bestehenden Gesetze, hatten aber keine Befugnis selbst Änderungen der Gesetzgebung vorzunehmen.[1])

Das Ziel der städtischen Gewerbepolitik ging nun dahin, einem jeden Meister eine sichere und behagliche Lebensstellung zu verschaffen. Dieses Ziel wurde auf mehreren Wegen erreicht. Die auswärtige Konkurrenz wurde durch das Verbot der Einfuhr auswärts hergestellter Handwerkswaren ausgeschlossen.[2]) So war, um einige Beispiele anzuführen, die Einfuhr fremden Biers, die Hereinbringung fremder Schmiedearbeit, das Feilhalten auswärts hergestellter Hüte oder Knöpfe bei Strafe der Konfiskation verboten. Ein weiterer Kreis von Maßnahmen hat die Regelung der Konkurrenz innerhalb der Wälle Frankfurts zum Inhalt: allen nicht in die Zunft Aufgenommenen, wie den Soldaten, Krämern und Frauen war die Herstellung von Handwerkswaren untersagt. Hohe Scheidewände wurden zwischen den einzelnen Gewerben aufgerichtet. Ein Wein- oder Bierwirt durfte nicht Kaffee, Thee oder Chocolade ausschänken, einem Schweinemetzger war es verboten, Ochsenfleisch zu verkaufen. Aber auch innerhalb der Zunft selbst suchte man die Konkurrenz einzuschränken. In manchen Zünften war die Meisterzahl beschränkt oder auf gewisse Häuser radiziert, in allen ging das Bestreben dahin, die Erlangung der Meisterschaft möglichst zu erschweren. Söhne und Schwiegersöhne von Meistern erfreuten sich indes gewisser Vorzüge: sie brauchten weniger Lehr- und Reisejahre und gar keine Muthjahre aufzuweisen, und hatten auch weniger an Aufnahmegebühren zu entrichten.[3])

Auch in die Regelung der Produktion selbst griff die Gesetzgebung des Rates ein. Vor allen Dingen suchte sie auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu gewinnen. Hierzu

[1]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M.; Moritz I, 223 ff.; E. Eltan, das Frankfurter Gewerberecht, Tübingen 1890.

[2]) Lediglich in der Meßzeit waren Ausnahmen zugelassen.

[3]) Vgl. Moritz II, 277—312; Beyerbach Verordnungen IV.

mußte man einen Faktor aus der Gewerbeverfassung eliminieren, die Vereinigungen der Gesellen. Überall standen neben den Genossenschaften der Meister auch Verbände von Gesellen, die sogenannten Gesellenladen, die die gewerblichen Interessen der Arbeiter vertraten. In ihrer Herberge fand ein Arbeitsnachweis statt, ihre Kassen dienten dazu, arme und kranke Gesellen zu unterstützen. Nicht selten nützten die Koalitionen ihre Macht dazu aus, durch Ausstände eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen. Die altertümlichen Gebräuche der Bruderschaften erschienen dem nüchternen Rationalismus der aufgeklärten Beamten unsinnig, ihre Auflehnung gegen die Meister und ihre oft unentschuldbaren Ausschreitungen bei Ausständen galten den Behörden als verbrecherisch. Infolge des großen Augsburger Schuhmacherstreiks im Jahre 1726 raffte sich der Regensburger Reichstag auf und erließ das Reichshandwerksgesetz vom 16. August 1731, das den Gesellenverbänden ein Ende machen, die Arbeitsvermittlung und den Arbeitsvertrag der behördlichen Regelung unterwerfen sollte.[1])

Das Gesetz, das Zusammenrottungen und Ausstände von Gesellen mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe, ja sogar unter Umständen und „bei hochgetriebener Renitenz" mit der Todesstrafe bedrohte, wurde in Frankfurt zwar am 19. November 1731 verkündet, aber nicht vollständig zur Ausführung gebracht. Der Magistrat ordnete an, daß kein Geselle in die Stadt gelassen werden sollte, der nicht eine Kundschaft vorweisen konnte; auch wurden die Gastwirte angewiesen, ausständigen Gesellen weder Essen noch Trinken auf Borg zu geben;[2]) aber diese Bestimmung beweist, daß man in den Ausständen als solchen nichts strafbares zu erblicken vermochte. Gerade in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren die Handwerkerunruhen in Frankfurt häufig:[3]) 1779 legten die Schreinergesellen die Arbeit nieder, um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erzielen; 1786

[1]) Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte 382 ff.

[2]) Moritz II, 281 f.

[3]) Vgl. Didaskalia 1872, No. 156. Frankfurter Konversationsblatt 1852, No. 279.

ſtreikten die Schneidergeſellen, um die Einführung des Tagelohnes ſtatt des Wochenlohnes durchzuſetzen, und, obgleich am 24. November 1789, wohl unter dem Eindrucke der Pariſer Ereigniſſe, die ſtrengen Beſtimmungen der Reichshandwerksordnung abermals verkündigt wurden, verlangten die Bierbrauer 1790 unter großem Lärm eine Erhöhung der Biertaxe und im März 1797 forderten die Schreiner das Verbot auswärts angefertigter Möbel. Ihnen ſchloſſen ſich die Gärtner an, die Ausſchließung fremden Gemüſes, und die Waſchweiber, die Fernhaltung fremder Wäſcherinnen verlangten. Im Februar 1798 legten die Schuhmachergeſellen, im Juni des gleichen Jahres die Schneider-, Schreiner-, Schloſſer- und Zimmer-Geſellen die Arbeit nieder. 900 Geſellen durchzogen unter Führung eines Schreiners, den ſie Bonaparte nannten, die Straßen, bis das Bürgermilitär, nicht ohne Mühe, den Tumult unterdrückte.[1])

Der Rat ging bei allen Ausſtänden mit großer Nachſicht vor. In der ängſtlich-vorſichtigen Weiſe, die die ariſtokratiſche Stadtverwaltung charakteriſierte, ordnete er an, nur im äußerſten Notfalle ſcharfe Patronen gegen die Tumultuanten zu gebrauchen, aber er hielt doch jetzt die Zeit für gekommen, eine Reviſion der alten Handwerksſtatuten im Sinne der Reichshandwerksordnung eintreten zu laſſen.

Von 1800 an wurden neue Statuten für alle Zünfte ausgearbeitet, welche die Regelung der Arbeitsbedingungen noch mehr als bisher von den Meiſtern und den Behörden abhängig machten, und das Koalitionsrecht der Geſellen beſeitigten. Es war ganz natürlich, daß die primatiſche Regierung die vom Frankfurter Senat eingeſchlagene Bahn weiter verfolgte. In den neuen Handwerksordnungen, die noch zum Teil in der reichsſtädtiſchen, zum Teil während der primatiſchen Zeit ergangen ſind, wurden die Geſellenladen aufgehoben, alle Zuſammenkünfte der Geſellen ſtreng verboten, die Unterſtützungskaſſen unter die gemeinſame Kontrole von Meiſtern und Geſellen geſtellt. Jeder neu ankommende Geſelle mußte, wenn er nicht innerhalb einer Woche Arbeit gefunden

[1]) Archiv für Frankfurts Geſchichte. Neue Folge VI (1877), Dritte Folge I (1888). Aufzeichnungen Engelhards (Manuſkript des Frankfurter Stadtarchivs). Criminalia des Frankfurter Stadtarchivs 1798, No. 3.

hatte, die Stadt verlassen. Ebenso war er genötigt, falls er den Dienstvertrag aufkündigte, aus den Thoren zu ziehen. Für eine Anzahl von Gewerben wurden die Löhne und die Arbeitszeit von der Behörde geregelt. Die Sattler z. B. mußten im Winter von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Sommer von 5—7 Uhr arbeiten; der Lohn für ein Paar ordinäre Schuhe wurde auf 24 Kreuzer, für Doppelsohlen auf 32 Kreuzer, der Tagelohn für die Maurergesellen auf 38 Kreuzer festgesetzt.[1])

Die Entwicklung in den Territorien lief der in Frankfurt parallel. Die Gewerbegerichtsbarkeit und -Gesetzgebung wurde von den staatlichen Behörden ausgeübt. Die Organisation des Gewerbes war der von uns geschilderten in den Hauptpunkten analog. Im Fürstentum Aschaffenburg gab es — mit Ausnahme des Amtes Aura und der Stadt Obernburg — überall Zünfte. Manche, wie die Fischerzunft, erstreckten sich über das ganze Land, die meisten Verbände waren indes lokal. Doch war in den kleinen Städten die Arbeitsteilung der Zünfte nicht so weit fortgeschritten wie in Frankfurt. Die Aschaffenburger Krämerzunft vereinigte in sich z. B. alle Handwerker, die nicht auf Bestellung, sondern für den zufälligen Verkauf Waren anfertigten, und schloß demnach die Seifensieder, Zinngießer, Uhrmacher, Juweliere u. a. in ihre Mitte ein. Der Nahrungsschutz wurde auch von den kurfürstlichen Behörden mit großer Genauigkeit aufrecht erhalten, und streng darauf gesehen, daß ein Spezereikrämer keine Lebkuchen feilhielt, und ein Zuckerbäcker keine Stockfische verkaufte; aber die Regierung ließ doch zuweilen Handwerker auch außerhalb der Zunft zu, wenn sie ein Bedürfnis anerkannte. Im umgekehrten Falle zögerte sie freilich nicht den „numerus clausus“ zu proklamieren. Die Aufhebung der Gesellenvereinigungen erfolgte in Aschaffenburg nach

[1]) Solche Ordnungen ergingen 1800—1811 für die Schlosser, Schreiner, Weißbinder, Sattler, Zimmerleute, Schuhmacher, Dreher, Seiler, Spengler Steinmetzen u. a. Sie befinden sich meist unter den primatischen Verordnungen im Stadtarchiv zu Frankfurt. Einige sind bei Beyerbach, andere in den Staatskalendern abgedruckt. Die Ordnungen weichen in manchen Einzelheiten von einander ab. In manchen Gewerben konnten die Gesellen 8, in andern 14, in einigen aber nur 3 Tage Arbeit suchen, ehe sie die Stadt verlassen mußten.

dem Muster Frankfurts im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts.[1])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die geschilderte Gewerbeverfassung dazu diente, dem Handwerk einen goldenen Boden zu sichern. Indem sie den Meister gegen die Konkurrenz von außen und innen schützte, und dafür sorgte, ihm billige und willige Arbeitskräfte zu verschaffen, schuf sie ihm eine behagliche, wenn auch bescheidene Lebensstellung, und trug durch die Privilegien für seine Söhne und Schwiegersöhne auch dafür Sorge, daß seine Kinder an seinem Wohlstande teilnehmen konnten. Die Frage war nur die, ob diese Privilegierung der Meister nicht zu teuer erkauft war. Die Lehrlinge wurden vielfach zu häuslichen Diensten verwendet und lernten nichts ordentliches. Daß die Gesellen von der Gesetzgebung benachteiligt waren, ist gewiß; hatten sie doch nicht einmal das Recht, sich einen Meister, zu wählen. Sie durften es bei Strafe der Ausweisung nicht einmal wagen, den Arbeitsvertrag aufzukündigen. Und wie schwer war es für sie, sich selbständig zu machen, wenn sie nicht die Gelegenheit fanden, die Tochter oder Witwe eines Meisters zu heiraten! Da die Meister selbst über die Annahme neuer Kollegen zu urteilen hatten, suchten sie natürlich sich lästige Konkurrenz vom Leibe zu halten. Trotz der staatlichen Regelung waren die Kosten der Erlangung der Meisterschaft noch sehr erheblich. Auch der Nahrungsschutz hatte seine Schattenseiten, die mancher einsichtige Beobachter wohl erkannte. Außer den zahllosen Prozessen, die die Auslegung der oft schwierigen Bestimmungen im Gefolge hatte, griff er tief in die doch auch berechtigten Interessen anderer Volksklassen ein. Vor allem wurde es als Unrecht empfunden, daß den

[1]) Ich benutze Akten des Kreisarchivs zu Würzburg, Zunftwesen: V 927 Krämerzunft. V 2011 Zuckerbäcker. V 2772 Fischerzunft. V 1970 Gesellenladen. Sehr instruktiv ist der zusammenfassende Bericht des Präfekten Will unter den Präfekturakten No. 68. Danach kam im Fürstentum Aschaffenburg im Jahr 1816 ein Bäcker auf 300 Seelen, ein Metzger auf 800, ein Schuhmacher auf 150, ein Schneider auf 190. In Preußen kam 1806 und 1830 nach Treitschke, Deutsche Geschichte III, 95 ein Schneider auf 240, ein Schuhmacher auf 200 Seelen. In der Stadt Frankfurt kam nach der Statistik von 1813 ein Schneider auf 70, ein Schuhmacher auf 57 Einwohner.

Frauen selbst die Verfertigung von Damenkleidern von den Schneidermeistern verwehrt wurde. Aber auf die Handwerker selbst wirkte der Ausschluß fremder Konkurrenz lähmend ein. Die Kunden wurden schlecht, und nicht selten unreell bedient, und Klagen wurden laut, daß der Gewerbefleiß in Frankfurt zurückging.[1])

Da wurden jenseits des Rheines, in der nächsten Nähe von Frankfurt, neue Ideen verkündet, ein ganz anderes dem bestehenden geradezu entgegengesetztes Gewerberecht eingeführt. An die Stelle der staatlichen Regelung trat die völlige Freiheit des Gewerbes: Jeder, der eine Taxe bezahlte, konnte ein Gewerbe betreiben und es war Sache des Publikums, wem es seine Gunst zuwenden wollte. Die Frage war nun, ob die großherzogliche Regierung geneigt war, auch in diesem Punkte dem französischen Beispiel zu folgen.

II.

Die Verfassung des Großherzogtums Frankfurt sprach die Aufhebung der besonderen Verfassungen und Korporationen, und die Gleichheit der Unterthanen aus. Aus diesen beiden Sätzen konnte man die Vernichtung der Zunftorganisation und die gleiche Befähigung aller Bürger zum Gewerbebetrieb folgern. Aber wie wir schon wiederholt bemerkt haben, war das Organisationspatent nur ein Programm, die alte Verfassung bestand, wenn auch nur provisorisch, fort, und es war noch zweifelhaft, was an ihre Stelle treten sollte.

Die Frage wurde von den drei Parteien, die in der Beamtenschaft und unter den staatswissenschaftlichen Schriftstellern jener Tage vorhanden waren, verschieden beantwortet. Die Liberalen, zu denen auch der Großherzog gehörte, wünschten die Einführung der Gewerbefreiheit nach dem Muster Frankreichs und Westfalens. Sie erhofften von der freien Konkurrenz, wie vom Märchenprinzen

[1]) Ich benutze vor allem ein Gutachten des Freiherrn von Linden im Wiesbadener Staatsarchiv I c. 20 (Zunftwesen). Vgl. auch die Bemerkungen Kirchners in den Ansichten II, 43 ff. und Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 79 ff.

im Dornröschen, die Erstarkung der in der Nation schlummernden Kräfte, die technische Vervollkommnung des Handwerks und blühenden Wohlstand.

Die Mitglieder des Staatsrats, der sich im Winter 1810/11 mit der Gewerbeverfassung zu beschäftigen hatte, waren, ebenso wie in der Agrarfrage, auch in der Beurteilung des Zunftwesens konservativer als ihr Herr. Sie wiesen auf die Schattenseiten der freien Konkurrenz hin, die man bereits damals klar erkannte. Sie befürchteten von einem plötzlichen Übergang von dem Zunftzwang und Nahrungsschutz zur schrankenlosen Gewerbefreiheit eine maßlose Überproduktion, und als ihre Folge die Anwendung unlauterer Mittel. Sie beriefen sich auf die Beispiele, die man in Kassel und in Mainz vor Augen hatte, wo alle Welt über den geschäftlichen Niedergang klagte, und fremde Handwerker die alteingesessenen Meister um ihr Brot brachten.

Waren die Staatsräte sich darin einig, daß die Gewerbefreiheit nicht das für das Großherzogtum passende Gewerbesystem war, so gingen doch ihre Meinungen weit darüber auseinander, welche Änderung die herrschende Verfassung zu erfahren habe.

Auf der einen Seite standen die Anhänger der aristokratischen Richtung, der Frankfurter Seeger, der Fulder Vizekanzler Thomas und der Hanauer Steuerrat Borries. Sie anerkannten zwar, daß bei den Zünften auch Mißbräuche vorhanden seien, aber sie wollten die Grundlagen des geltenden Gewerberechts nicht antasten. Sie stellten als ihr Prinzip den Satz auf, daß dem Staate nicht daran gelegen sei, daß wenige reich werden, sondern daß alle sich nähren. Sie sprachen sich dementsprechend auch dafür aus, die Zahl der Gesellen, die ein Meister halten durfte, zu beschränken und auf diese Weise die Bildung großer Betriebe zu verhindern; sie traten gegen die Einmischung der Behörden auf, da die Zünfte besser im stande wären die Bedürfnisfrage zu beurteilen, als die Beamten. In der genossenschaftlichen Einigung sahen sie nur die vorteilhafte Seite: „sie erzeuge Gemeingeist, vielleicht den einzigen in deutschen Landen, Rechtlichkeit, Biedersinn und wechselseitiges Zutrauen“. Die freie Konkurrenz dagegen bringe den Kampf aller gegen alle, Übervorteilung und schrankenlosen Egoismus.

Ihnen trat die Partei der bureaukratischen Regelung der Volkswirtschaft entgegen, die auf den Ideen des aufgeklärten Despotismus fußte. Als ihre Wortführer erschienen Freiherr v. Eberstein und der Aschaffenburger Damian v. Linden. Sie verlangten die Aufhebung aller Korporationen, also auch der Zünfte; im Interesse der Entwickelung der Technik, im Interesse des Publikums und der Gesellen hielten sie die Vereinigungen der Handwerksmeister und ihre Monopolrechte für schädlich, aber sie waren keineswegs gewillt, die Regelung der Produktion dem Zufall zu überlassen. An die Stelle der aufgehobenen Zunft sollte die Behörde treten. Die Beamten sollten darüber wachen, daß die Anzahl der konkurrierenden Handwerker nicht höher anwachse, als es das Bedürfnis des Publikums zulasse und es der anständige Verdienst des Handwerkers erlaube. Sie befürworteten außerdem den Befähigungsnachweis. Aber nicht die eheliche Geburt, die Konfession, die Zahl der Lehr-, Wander- und Muthjahre, sondern lediglich die Geschicklichkeit des Bewerbers sollte in Betracht kommen. Jedem Meister war es überlassen, wieviel Gesellen er zu halten wünsche, die Lohnregulierung mochte durch freie Vereinbarung stattfinden.[1])

Diese Vorschläge wurden von der Mehrheit des Staatsrats angenommen und fanden Aufnahme in das Gutachten vom 1. Februar 1811. In diesem war der Erlaß einer allgemeinen Handwerksordnung empfohlen, welche die Zünfte aufhob, und die Gewerbe der unmittelbaren Aufsicht der Staatsbehörden unterstellte; die Erteilung der Konzession wurde von dem Befähigungsnachweis und dem Bedürfnis abhängig gemacht. Es war also das System, das in Bayern unter Montgelas eingeführt worden ist.

Der Großherzog, der der Gewerbefreiheit zuneigte, erhob einige Einwände gegen das Gutachten des Staatsrats. Er machte die

---

[1]) Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden. I c 20 (Zunftwesen) und Staatsratsprokolle 1811. Von der zeitgenössischen Litteratur erwähne ich: als Vertreter der zünftlerischen Auffassung Geheimrat Medicus in Weilburg (Rhein. Bund II, 392), der liberalen Geheimrat v. Stein in Gießen (ebenda XV, 292), der bureaukratischen Finanzrat Emmermann in Fulda (ebenda V, 140 ff).

wohlbegründete Bemerkung, daß man das Bedürfnis doch nicht lediglich von den Bedingungen des lokalen Marktes abhängig machen könne, da manche Zweige des Handwerks für den Export arbeiteten. Aus seiner Erfahrung erzählte er von den Erfurter Schustern, die ihre Schuhe nicht nur auf der Frankfurter Messe, sondern bis nach Archangel und nach Amerika verkauften. Er erinnerte die Staatsräte an das Hamburger Pökelfleisch, die Braunschweiger Würste und die Nürnberger Lebkuchen. „Geweckte Thätigkeit," so schrieb er, „geht weiter, als man gewöhnlich denkt." [1]).

Der Staatsrat arbeitete die Vorlage nochmals um, schlug aber vor, die Entscheidung auszusetzen, bis einige Nachbarstaaten, vor allem Württemberg und Hessen-Darmstadt, das Gewerberecht reformiert hätten. Der Großherzog war, wie immer, damit einverstanden, wenn etwas auf die lange Bank geschoben werden sollte. Er riet am 21. Februar 1811, ja nichts zu übereilen, und die Sache von allen Seiten zu betrachten: „bonum et integra causa." Am 31. Dezember 1811 gab er in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Regierungsprogramm noch einmal seiner Meinung von der Schädlichkeit des Zunftzwanges Ausdruck, erklärte, daß die Zünfte im Organisationspatent aufgehoben seien, und verkündete die Einführung der Patente nach dem Vorbilde Frankreichs; [2]) trotzdem ist eine Änderung des Gewerberechts nicht erfolgt.

Das schloß nicht aus, daß man im einzelnen bestrebt war, Härten der Zunftverfassung auf dem Verwaltungswege zu mildern. Der Aschaffenburger Präfekt wurde 1811 angewiesen, in besonderen Fällen Einwohnern den Handwerksbetrieb auch außerhalb der Zunft zu gestatten; eine Petition der Innungen gegen den Gebrauch von Maschinen wurde verworfen, aber selbst eine so bescheidene Reform, wie die Abschaffung der Realgerechtigkeiten mußte aus finanziellen Gründen unterbleiben. [3]) Die alte Gewerbeverfassung hat das Großherzogtum noch lange überdauert.

---

[1]) Staatsratsprotokolle 1811.

[2]) Rheinische Bund XXI, 9,

[3]) Instriptenprotokolle (Kreisarchiv Würzburg). Protokolle der Generalkommission und Staatsratsprotokolle.

III

Außerhalb der zünftlerischen Organisation, auf dem Rechtsboden der staatlichen Konzessionierung, erhoben sich die Anfänge der Großindustrie. Diese hatte indes nicht in der größten Stadt des Landes, wie man wohl erwarten sollte, ihren Mittelpunkt. Die Politik des Rates, der strenge Nahrungsschutz und die enge zünftlerische Organisation hatten ebenso wie die hohen Löhne dazu beigetragen, daß die Frankfurter Kapitalisten es vorzogen, industrielle Anlagen außerhalb des Stadtgebietes, in Höchst und Offenbach zu begründen oder zu unterstützen. Im reichsstädtischen Territorium war die Tabakindustrie die wichtigste: 1812 gab es 17 Rauch- und Schnupftabakfabriken. Außerdem konnte noch die Nothnagel'sche Tapetenfabrik, einige Seifen- und Lichterfabriken und die Salmiakfabriken in Niederrad einige Bedeutung beanspruchen.[1])

Das Bistum Fulda war das klassische Land der Hausindustrie. In den meisten Ortschaften wurde, wie Winkopp berichtet, das teils im Lande gesponnene, teils auswärts gekaufte Garn zu Leinwand verarbeitet. Alle Arten Leinwand wurden — im Durchschnitt jährlich 200000 Stück, — nach Bremen, Frankfurt und von da bis nach Holland, Dänemark und Amerika versandt.[2])

Einen anderen Typus zeigt die industrielle Entwicklung im Fürstentum Aschaffenburg. Während in Fulda die Armut die Bauern dazu genötigt hatten, in der Spinnerei und Weberei eine Verbesserung ihrer Lage zu suchen, hatte die kurmainzische Regierung sich bemüht, ihre merkantilistischen Tendenzen im Spessart zur Anwendung zu bringen, und sich zugleich für ihr Holz ein Absatzgebiet zu sichern. Es war ihr nicht gelungen, den alten Bergbau im Spessart wiederzuerwecken, aber in dem 1795 mit kurfürstlichem Privilegium errichteten Eisenwerk zu Laufach war doch ein bedeutendes Unternehmen erstanden, das unter der Leitung

[1]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 70. Moritz II, 313, (Kirchner), Skizze von Frankfurt S. 57. Stadtarchiv B 89, No. 54 (Statistik.)

[2]) Winkopp a. a. O. S. 55 ff. Vgl. oben S. 54.

des Elsässers Gmeiner aufblühte und 1817 bereits 80—90 Arbeiter beschäftigte. Die zweite wichtige Industrie des Spessarts, die Glasindustrie, war in verschiedenen Ortschaften heimisch, ging aber infolge der Steigerung der Holzpreise am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts stark zurück. Die Spiegelmanufaktur in Lohr und die Glashütte in Rechtenbach gingen ein, und wenn die Glashütte in Weibersbrunn weiter betrieben wurde, so lag es nur daran, daß die Einwohner jenes Ortes in der Fabrik ihre wichtigste Nahrung fanden.[1]) Als die Regierung das Holz ihrer gewaltigen Forsten besser zu verwerten vermochte, da nahm ihr Interesse für die Industrie des Spessarts ab. Für die Bevölkerung sowohl wie für den Fiskus war die Saline von Orb von größter Bedeutung, die seit 1796 vom Staate auf eigene Rechnung betrieben wurde. Durch ein sehr sinnreiches System, das dem Personal Prämien versprach, wenn mehr Salz geliefert und weniger Holz gebraucht wurde, als vorgesehen war, wurde der Ertrag gehoben; die Saline brachte im Durchschnitt etwa 70000 Gulden im Jahre ein. Das gewonnene Salz wurde von eigenen Fuhrleuten, den Sälzern in die einzelnen Bezirke des Landes geführt, und von den 51 Salzfaktoren zu bestimmten Preisen an die Einwohner abgegeben.[2])

In der Grafschaft Hanau lag zu Schwarzenfels ein 1731 errichtetes großes fiskalisches Blaufarbwerk, das etwa 50 Arbeiter beschäftigte. Im Biebergrund wurde Kobalt gewonnen, im Amt Steinau, wie im Fuldischen, Garn von den Bauern gesponnen. Handelt es sich aber hier, wie in den andernen Bezirken, um isolierte Unternehmungen oder um Hausindustrieen, so war Hanau selbst eine große moderne Fabrikstadt mit einer großkapitalistisch organisierten Industrie. Handschuhe und Strümpfe, Teppiche und Seidenwaren, Bijouterien und Wagen, Spielkarten und Cigarren wurden hier hergestellt, und bis in die fernsten Gegenden vertrieben. Die Seidenfabrikation ernährte nach den Angaben Winkopps allein 450 Familien, die Bijouteriefabrikation

[1]) Winkopp a. a. O. S. 62 ff.; Amrhein, der Bergbau im Spessart im Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg 37 (1895) S. 179 ff.

[2]) Winkopp S. 451. Die Ziffer des Ertrags der Saline entnehme ich einer Angabe in den Steinschen Papieren.

beſchäftigte 400 Arbeiter. Die Hanauer Induſtrie hatte der Protektion der Hanauer Dynaſten und der heſſiſchen Landgrafen manches zu verdanken, aber mehr noch als die Privilegierung durch die Landesherren war es doch die unermüdliche Regſamkeit und der gute Geſchmack der Hanauer Fabrikanten geweſen, die aus dem kleinen Landſtädtchen eine in ganz Europa bekannte Fabrikſtadt gemacht hatten.

Die Hanauer Induſtrie litt außerordentlich unter der Ungunſt der Zeit. Die Verlegung der franzöſiſchen Zollinie an den Rhein und die Abſperrung der Meere nahmen ihr einen großen Teil ihres Abſatzgebiets. Die fortdauernden Kriege und die großen Steuerlaſten verminderten natürlich die Nachfrage nach Luxuswaren.[1]) Im März 1813 ſollen nicht weniger als 735 Arbeiter in Hanau ohne Beſchäftigung geweſen ſein.[2])

Es lag nicht in der Macht der Frankfurter Regierung, etwas zur Beſeitigung der Kriſis thun zu können. Der Großherzog war zwar entſchloſſen, den zwanzigſten Teil der Reineinnahmen der Staatskaſſe zu Exportprämien für Fabrikate und Manufakturwaren zu verwenden,[3]) aber bei der Lage der Finanzen war an die Ausführung dieſes Verſprechens nicht zu denken. Dalberg bemühte ſich 1812 durch Vermittlung Barlows, des amerikaniſchen Geſandten in Paris, Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten anzuknüpfen. Die Vereinigten Staaten waren bereit, Tabak aus Virginien in Hanau verarbeiten zu laſſen; der Geſchäftsträger des Großherzogs übergab Barlow eine ausführliche Denkſchrift der Hanauer Fabrikanten und fand freundliches Entgegenkommen. Es ſcheint indes, daß Frankreich wenig Geneigtheit zeigte, den Tranſit durch ſein Territorium zu erleichtern, und daß die hoffnungsvollen Verhandlungen an dieſer Klippe geſcheitert ſind.[4])

Auch die Fulder Hausinduſtrie litt unter den Zeitverhältniſſen. Der Departementsrat bat 1812 die Regierung um eine

---

[1]) Vgl die S. 68 angeführte Litteratur.

[2]) Inſkriptenprotokolle 1813, No. 1578.

[3]) Grundſätze zur Finanzeinrichtung. Rheiniſcher Bund XXI, 19.

[4]) Memoire der Hanauer Fabrikanten im Frankfurter Stadtarchiv, Räte und Reſidenten XII und Staatsarchiv Wiesbaden XXII, 5.

Beförderung der Tuch- und Hutfabrikation, ein Verlangen, dem der Präfekt Herquet skeptisch gegenüberstand. Er meinte, die Errichtung von Manufakturen sei zwar wünschenswert, werde aber infolge des Mangels an Kapital ein frommer Wunsch bleiben. Er empfahl den Hopfenbau und die Brauereiindustrie der Fürsorge der Regierung, um den verderblichen Branntweinkonsum zu vermindern. Die Fulder Handelsdeputation machte einen praktischeren Vorschlag: sie bat die Militärverwaltung, ihr Tuch in Fulda zu bestellen. Der Großherzog ging auf ihren Wunsch bereitwillig ein, und ließ 1000 Uniformen für 37 000 Gulden in Fulda anfertigen.[1])

Die Lage der Industrie, soweit sie auf den Export angewiesen war, ist in dieser kriegerischen Zeit eine traurige gewesen. Aber gerade die Ursache der Krisis, die Absperrung der Meere, erzeugte neue Erwerbszweige, deren Entstehung wir bei der Erörterung der Handelspolitik schildern werden.

6. Die Handelspolitik.

I

Wir sind dazu geneigt, uns Frankfurt als eine Stadt vorzustellen, in der der Geldhandel dominiert und in der die Effektenbörse den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs darstellt. Es wäre sehr unrichtig, diese Vorstellung auf den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zu übertragen. Die Bedeutung Frankfurts wurzelte damals noch ganz im Warenhandel.

Der Frankfurter Handel[2]) hatte von den beiden großen Messen seinen Ausgang genommen, die im Frühjahr und im Herbst Scharen von Fremden in die Stadt führten. Enea Silvio Piccolomini bezeichnet die Frankfurter Messe als das „commune em-

[1]) Kreisarchiv Würzburg (Fulder Departementsrat); Staatsarchiv Marburg (Handelsdeputation); Staatsratsprotokoll vom 5. Juni 1813.

[2]) Über den Frankfurter Handel vgl. die Seite 8 angeführte Litteratur. Vor allem sind benutzt Winkopp S. 71 ff. Moritz II, 314 ff. Faber II, 347. Kirchner, Ansichten II, 1 ff. Dietz, Bürgerbuch, die Handlungskalender und die Meßschemata. Von Archivalien erwähne ich besonders den sehr interessanten

porium inter inferiores et superiores Teutones", und Luther nennt sie in seiner drastischen Art „das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschen Landen fleußt, was nur quillt, wächst, gemünzet und geschlagen wird bei uns."[1]) Er deutet damit die für uns wichtige Thatsache an, daß es fremde Kaufleute waren, die hier Handel trieben; die einheimischen Händler konnten sich mit den Augsburgern, Nürnbergern, ja selbst mit den Ulmern nicht vergleichen.[2])

Die verschiedensten Gründe trugen dazu bei, daß der Glanz der Messen allmählich verblich. Bereits im achtzehnten Jahrhundert durchzogen die Reisenden der Fabrikanten alle Länder und suchten direkte Geschäftsverbindungen zwischen den Produzenten und den Detailhändlern anzuknüpfen, ja oft boten sie ihre Waren Privatpersonen zum Kauf an. Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen, die Errichtung regelmäßiger Postkurse ermöglichten es dem Kaufmann, in den fernsten Gebieten Waren zu bestellen und auch außerhalb der Messen rasch und sicher zu beziehen. Durch die merkantilistische Politik der Fürsten wurden Zweige der Industrie, die ehemals nur in bestimmten Gegenden heimisch gewesen waren, auf Länder übertragen, deren Kaufleute vormals ihren Bedarf von den Messen bezogen hatten, nun aber in der Lage waren, sich im Inland damit zu versehen. Der gesteigerte Verkehr, das Aufkommen der Geschäftsreisenden und das Aufblühen der Industrie bewirkten es, daß lange vor dem Zeitalter der Eisenbahnen die Messen viel von ihrer einstigen Bedeutung verloren hatten.

Trotzdem würde man irren, wenn man sich die Frankfurter Messe etwa um 1800 als einen Jahrmarkt vorstellen wollte; noch herrschte ein reges Leben und Treiben in den alten Gassen der Reichsstadt, wenn die Geleitsreiter unter großem Gepränge in die Stadt eingezogen waren. Dann füllten sich die Gewölbe der Saalgasse mit niederländischem Tuch, im Leinwandhaus wurde westfälisches

Bericht des Lyoner Handelskammersekretärs Mottet an den Minister des Innern (Rapport à S. E. le ministre de l'Intérieur sur la mission qu'il m'avait confiée pour les foires de Francfort et Leipzig sept. et oct. 1810) im Pariser Nationalarchiv AF IV 1061.

[1]) Orth, Von den zwoen Reichsmessen S. 309.

[2]) vgl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., 244 ff.

Linnen aufgespeichert, Hanauer Sammet und französische Seidenwaren wurden zum Verkauf gestellt, Stahl- und Eisenwaren aus dem Rheinland, Bijouterie aus Pforzheim, Uhren aus der Schweiz, Spielwaren aus Nürnberg fanden noch zahlreiche Abnehmer. Zu den wichtigsten Gegenständen des Meßverkehrs gehörte das Leder, das in den Gewölben des Trierischen Hofes angehäuft war. Die Umsätze in diesem Artikel allein wurden auf zwei Millionen Gulden berechnet.

Aber auch, wenn am Samstag der dritten Woche durch drei Kanonenschüsse das Ende der Messe verkündet war, wenn die letzten Meßfremden die Stadt verlassen hatten, hörte der Handelsverkehr in Frankfurt nicht auf. Nach wie vor legten die Schiffe am Kai an, nach wie vor kamen die beladenen Frachtwagen durch die Thore, und in den Comptoirs der Frankfurter Kaufherren glitten die Federn der zahlreichen Handlungsbeflissenen, auch zwischen den Messen, über die Bogen der Kontobücher. Im Gegensatz zu Hamburg und zu Mannheim haben sich die Frankfurter Geschäftshäuser nicht eigentlich mit Gegenständen des Massenverkehrs befaßt. Weder der Getreide-, noch der Eisenhandel hat hier je eine große Bedeutung gewonnen. Der Meßhandel wies doch den Weg, auf dem sich der Frankfurter Geschäftsverkehr weiter entwickelt hat. Es sind vor allem die Luxuswaren, die den Gegenstand des Frankfurter Handels bildeten, die feineren Stoffe und die feineren Lebens- und Genußmittel.

Eine große Anzahl von Firmen beschäftigte sich mit Wollen-, Seide- und Modewaren. Sie bezogen die Rohseide von Mailand und verkauften sie an die rheinischen Fabriken, andere kauften fertige Seidenwaren in Lyon ein, deren Wert auf jährlich vier Millionen Francs geschätzt wurde. Die kostbarsten Stoffe wurden hier feilgeboten. General Thiébault erzählt von einem Stück indischen Mousselins von unerhörter Schönheit, von dem die Kaiserin Josefine die eine, er selbst die andere Hälfte für 300 Francs die Elle kaufte.[1])

[1]) Thiébault, Memoires IV, 71. Außer den feineren französischen wurden auch italienische (besonders Vicentiner) und schweizer Seidenwaren, besonders Bänder und Taffet, in Frankfurt abgesetzt. (Bericht Mottets).

Außer so kostbaren Stoffen konnte man sich auch mit sächsischem, schweizer, rheinischem und niederländischem Tuch[1]) und mit Baumwollenstoffen aller Art bei Frankfurter Geschäftshäusern versehen. Im ganzen zähle ich 1806 etwa 100 Firmen, beinahe ein Viertel der im Handlungskalender aufgezählten Frankfurter Kaufleute, die sich mit Erzeugnissen der Textilindustrie befaßten.[2])

Noch wichtiger war der Handel mit feinen Genuß- und Lebensmitteln, mit Wein, Tabak und Kolonialwaren, der durch mehr als 150 Häuser vertreten wurde.[3]) Schon im Mittelalter hatte man gesagt, „hier sei mehr Wein in den Kellern als Wasser in den Brunnen"; der erste Kran war für die Weinfässer angelegt worden. Noch am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts kamen die schwerbeladenen Schiffe vom Rheingau, von Straßburg und von Würzburg und führten die Erzeugnisse des Rheins und der Mosel, von Burgund, von Bordeaux und von Franken den Frankfurter Kaufleuten zu. Diese setzten die Weine vor allem nach Norddeutschland, den Niederlanden, Skandinavien und Rußland ab. In Norddeutschland traf man fast in jeder größeren Stadt Reisende an, die im Auftrag von Frankfurter Häusern Geschäfte abschlossen.

Der Handel mit Kolonialwaren und Gewürzen blühte in Frankfurt seit der Zeit der niederländischen Einwanderung, während die rührigen Kaufleute der Lombardei, die Brentano, Bolongaro, Guaita u. a. den Handel mit Südfrüchten, italienischen Weinen und Tabak hier heimisch gemacht hatten. Die Detailhändler Süddeutschlands und des Rheinlands pflegten sich in Frankfurt mit Zucker, Kaffee, Thee und Gewürzen zu versehen.

---

[1]) Am meisten verkauften die Fabriken von Aachen, Eupen, Montjoie, Verviers und Hodimont.

[2]) Unter den 123 Großhandlungen, die Dietz erwähnt, waren 26 Wollenwaren- und 11 Seidenhandlungen, zusammen 37.

[3]) Nach Dietz 75 Großhandlungen (33 Wein-, 26 Spezerei-, 16 Tabakhandlungen). Nach Faber II, 347 waren 97 Spezereihandlungen, 43 Wein- und 36 Tabakfirmen in Frankfurt. Eine genaue Statistik ist deshalb nicht möglich, weil viele Firmen mehrere Zweige zugleich betrieben.

Sehr oft war mit dem Warenhandel ein Speditionsgeschäft verbunden, aber schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war dieser Zweig durch die Eröffnung vieler neuer Chausseen, besonders der direkten Straße von Ostende über Straßburg nach Basel, und durch die Konkurrenz von Mainz und Mannheim weniger lohnend geworden; viele Speditionsfirmen wandten sich dem gewinnreicheren Bankgeschäft zu.[1])

Auch das Bankgeschäft war vielfach nur neben dem Warenhandel betrieben worden. Die großen Spezerei-, Wein- oder Tabakhandlungen hatten mit den von ihnen angesammelten Kapitalien Wechsel diskontiert oder andere Geldgeschäfte gemacht.[2]) Allmählich aber wurde der Reichtum der Frankfurter Firmen so groß, daß sie dazu übergehen konnten, nicht nur Privatleuten, sondern Staaten Kredit zu gewähren. Das Bankhaus Gebrüder Bethmann hat von 1754—1812 an 80 von Staaten und Städten gemachten Anleihegeschäften teilgenommen. Unter diesen befanden sich allerdings zahlreiche Anleihen kleiner Dynasten, wie Öttingen-Wallerstein, Reuß und Fürstenberg, aber auch Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Dänemark und vor allem Österreich nahm den Kredit des Hauses Bethmann in Anspruch.[3]) Die Emissionen wurden meist von mehreren Firmen gemeinsam gemacht und in den Zeitungen angekündigt. Im Jahre 1796 kam es sogar vor, daß der Rat eine österreichische Anleihe den Bürgern zur Zeichnung empfahl, Subscriptionsscheine in die Häuser schickte und von den Kanzeln einen Aufruf zur Beförderung des Anlehens verlesen ließ.[4])

Die Geschäfte der Bank- und Wechselfirmen, die übrigens noch wenig zahlreich waren — es gab 1806 etwa 30 christliche und ein Dutzend jüdische Bankgeschäfte — fanden ihren Mittelpunkt an der Börse. Aber wie bescheiden nimmt sich ein Kurszettel aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts aus, wenn wir ihn

---

[1]) Scharff, Frankfurter Speditionshandel vor 100 Jahren, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde III (1868), S. 258 ff.

[2]) Vgl. Dietz, Bürgerbuch S. 167.

[3]) Vgl. Heinrich Pallmann, Simon Moritz von Bethmann und seine Vorfahren Seite 567—573.

[4]) Pallmann l. c. S. 156 f.

mit dem im Abendblatt der Frankfurter Zeitung vergleichen. Da finden wir die Wechſelkurſe auf zehn Plätze (Augsburg, Bremen, Hamburg, Leipzig, Amſterdam, Baſel, London, Lyon, Paris und Wien) notiert. Dann folgten die Kurſe der Obligationen der Stadt Frankfurt, mehrerer öſterreichiſcher Anleihen und der Staatspapiere von Preußen, Bayern, Baden, Heſſen und Naſſau.[1]) Die Aktien, die heute den breiteſten Raum im Kurszettel einnehmen, fehlten gänzlich. Während heute über 1100 Papiere an der Frankfurter Börſe notiert werden, umfaßte der Kurszettel zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kaum zwei Dutzend verſchiedene Werte. Am lebhafteſten waren die Umſätze in öſterreichiſchen Papieren. Auch die Arbitrage per Eſtafette mit Wien und Augsburg ſcheint viel betrieben worden zu ſein. —

Der Frankfurter Handel, der in der Zeit nach dem Hubertusburger Frieden glänzende Tage geſehen hatte, litt unter den Wechſelfällen der Revolutionskriege. Die alten Handelsverbindungen mit England wurden, wenn auch nicht abgebrochen, ſo doch geſtört, die franzöſiſche Douanenlinie war dem Abſatz am linken Rheinufer hinderlich, die drückende Steuerlaſt minderte den Konſum der Luxusartikel, die kriegeriſchen Mißerfolge der habsburgiſchen Monarchie bewirkten den Kursſturz der öſterreichiſchen Obligationen.[2])

Aber wie es in dem Weſen des Handels liegt, ſich den veränderten Konjunkturen beſſer anpaſſen zu können als die Induſtrie, glückte es den geſchickten Frankfurter Kaufleuten auch in dieſer unruhigen Zeit ihr Kapital gewinnreich zu verwerten. Der Aufenthalt der zahlreichen Truppen am Rhein gab Gelegenheit zu vorteilhaften Lieferungsverträgen. Durch das Sinken des Aſſignatenkurſes gelang es mehreren Frankfurter Firmen Lyoner Seidenwaren zu unerhört billigen Preiſen anzukaufen. Die Sperrung der Meere

[1]) Eine Sammlung von Kurszetteln findet ſich im Frankfurter Stadtarchiv. Ein Abdruck eines Kurszettels von 1800 im Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 29. Dezember 1899. Zeitweilig wurden auch noch andere Papiere als die genannten notiert, z. B. von Leiningen, Berg, Löwenſtein, Dänemark ꝛc.

[2]) Die 4 % kaiſerlichen Obligationen, die im Jahr 1798 noch auf 87¼ geſtanden hatten, ſanken am 31. Dezember 1798 auf 67, nach dem Preßburger Frieden auf 38, 1809 auf 17, und im März 1812 auf 12.

lenkte den Handel in französischen Weinen über Straßburg nach Frankfurt, und im Börsenhandel wurden durch die Spekulation à la baisse große Summen gewonnen. Dann aber wurde nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen der Handel in Kolonialwaren und Erzeugnissen der englischen Textilindustrie im deutschen Binnenland fast ganz in die Hände der Frankfurter Kaufleute gebracht. Wie Hamburg im Norden, so ward Frankfurt im Süden die große Niederlage der überseeischen und englischen Waren, die bis nach Frankreich, Österreich und Italien abgesetzt wurden.[1])

Es ist schwer, sich von dem Umfang des Frankfurter Handels einen Begriff zu machen. Doch mag erwähnt sein, daß eine offizielle Aufzeichnung 1806 den Wert der Waren, die der Frankfurter Handel jährlich von Frankreich bezog, allein auf 50 Millionen Franken schätzte, von denen allerdings die Hälfte auf Belgien und das ehemals deutsche linksrheinische Land entfiel.[2])

Während der Frankfurter Großhandel einen völlig internationalen Charakter trug, zeigte der Handel der kleinen Städte ein territoriales Gepräge. Die Kaufleute in Aschaffenburg, Fulda und Hanau versorgten mit ihren Waren einen beträchtlichen Landbezirk; darüber hinaus reichte nur der Holzhandel der Aschaffenburger, die die Stämme des Spessarts bis nach den Niederlanden verkauften.

II

Die Gewerbetreibenden Frankfurts waren in Korporationen zusammengefaßt, deren Mitgliedern die ausschließliche Berechtigung zustand, das betreffende Gewerbe auszuüben, die Kaufleute dagegen entbehrten einer korporativen Organisation. Nur ein Meister der Schneiderzunft hatte das Recht, Kleider anzufertigen, dagegen durfte jeder Bürger uneingeschränkt Handel treiben. Diese Befugnis war nicht einmal an das Bürgerrecht geknüpft. Die Beisassen und die Juden durften den Bürgern, wenn auch nicht

[1]) Vgl. darüber Kirchner, Ansichten II, 4 f. Siehe auch unten.

[2]) Note Abels an Talleyrand im Frankfurter Stadtarchiv B 42 Band II.

in allen Zweigen des Handels, Konkurrenz machen. Dagegen war den Frankfurter Kaufleuten der lokale Markt gegen Auswärtige gesichert: Dem Nahrungsschutz der Handwerker entsprach der Nahrungsschutz der Detailhändler. Das Hausieren und überhaupt der Detailverkauf war Fremden, die Meßzeit ausgenommen, verboten.[1])

Der Rat suchte den großen Kaufleuten eine möglichst weitgehende Freiheit zu gewähren. Er erkannte nur zu gut, daß die Bedeutung Frankfurts auf dem Großhandel beruhte, er sah wohl ein, daß die Finanzen der Reichsstadt auf das Gedeihen des Handelsverkehrs gegründet waren, und er wußte, daß „der Flor der Handlung" von der Freiheit abhing, deren sich der Handel in Frankfurt zu erfreuen hatte. Die Gesetzgebung des Rates griff daher, soweit es nicht galt, das finanzielle Interesse der Stadt wahrzunehmen, in den Handelsverkehr hauptsächlich in der Absicht ein, den guten Ruf des Frankfurter Handels sicher zu stellen. Er bestimmte z. B., welche Arten Gewürze gehandelt werden durften, er verbot, mit „bösem und untüchtigem Tabak" zu handeln, und untersagte bei Strafe der Konfiskation, verfälschte oder minderwertige Seide in die Stadt zu bringen.[2])

Die Aufsicht über Maß und Gewicht war dem Rechneiamte anvertraut. Jedermann war angewiesen, sich im Handel nur der auf dem Amt gestempelten Ellen zu bedienen.[3]) Aber neben der offiziellen Elle wurde noch die Brabanter Elle und der Frankfurter Stab gebraucht. Noch größer war die im Gewichtswesen herrschende Verwirrung: Nach einer Angabe Hauschilds waren am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nicht weniger als 13 verschiedene Gewichte in der Stadt üblich.[4]) Die anarchischen Zustände des deutschen Münzwesens sind zu bekannt, als daß es nötig wäre, näher darauf

[1]) Vgl. Beyerbach, Verordnungen S. 757. 775. 996. Eine Einschränkung des Handels bedeutete das Verbot der Wollenausfuhr bis St. Bartholomäi, das 1779 im Interesse der Strumpfweber erlassen wurde. Nach Bartholomäi war die Ausfuhr der Wolle gegen einen Ausfuhrzoll von einem Gulden per Centner gestattet. Beyerbach S. 910.

[2]) Vgl. Beyerbach, Verordnungen S. 772. 778. 898 f.

[3]) Moritz II, 319.

[4]) Hauschild, zur Geschichte des deutschen Maß- und Münzwesens in den letzten 60 Jahren. Frankfurt 1861, S. 48 ff.

einzugehen. Der Frankfurter Rat hatte sich 1765 der von Österreich und Bayern 1753 abgeschlossenen Münzkonvention angeschlossen, die auf dem 20-Guldenfuß basierte. Daneben aber wurde noch nach dem 22- und 24-Guldenfuß gerechnet! Die Zölle wurden im 20-Guldenfuß bezahlt, die Schatzung im 22-Guldenfuß entrichtet, und im „gemeinen Handel und Wandel" rechnete man nach dem 24-Guldenfuß. Unzählige andere Münzen, wie französische Laubthaler, Dukaten, Louisdor, Friedrichsdor liefen außerdem im Verkehr um. Im Großhandel wurde nach einer fingierten Währung, der sogenannten Frankfurter Wechselzahlung, gerechnet, die sich trotz aller Bemühungen sie durch den Konventionsfuß zu ersetzen, bis 1842 erhalten hat.[1])—

Die Regierung des Fürsten-Primas hatte das Bestreben, sich in ihren handelspolitischen Maßnahmen durch Sachverständige leiten zu lassen. Bisher hatten die Frankfurter Kaufleute lediglich in den acht Börsenvorstehern eine Vertretung besessen, die ihr Amt auf Lebenszeit bekleideten und sich selbst ergänzten.[2]) Der Fürst-Primas suchte diese Behörde, die vom Staate gänzlich unabhängig war, durch eine nach französischem Muster eingerichtete Handelskammer zu ersetzen. Die französische Organisation, die auf dem Konsulardekret vom 3. Nivose XI beruhte, wurde 1808 auf Frankfurt übertragen: Die ehemaligen Börsenvorsteher und einige andere angesehene Kaufleute wurden zu Mitgliedern der neu errichteten Handelskammer ernannt, einer öffentlich-rechtlichen Behörde, die unter dem Vorsitz des fürstlichen Ministers tagte und die Aufgabe hatte, „auf alles aufmerksam zu machen, was zum Flor der Handlung beiträgt, Rat zu erteilen und Gutachten zu erstatten."[3])

[1]) Vgl. Moritz II, 339 ff. Beyerbach Verordnungen 1142 ff. Klüber, das Münzwesen in Deutschland, Stuttgart und Tübingen 1828, S. 215 ff. Hauschild a. a. O. S. 97.

[2]) Moritz II, 318. Die Hälfte der Börsenvorsteher gehörte der reformierten Konfession an.

[3]) Akten des Stadtarchivs zu Frankfurt. Ugwb. B. 87, No. 2 supra. Die ersten Mitglieder der Handelskammer waren: Fr. Jos. Cleynmann, Joh. Gerh. Hofmann, Joh. Noé du Fay, Rud. Passavant, Const. Fellner, Joh. Schmidt, Joh. Georg Sarasin, Georg Brentano-Laroche, Joh. Heinrich Stern, Sam. Friedr. Osterrieth und Phil. Chr. Zickwolf.

Ihre Wirksamkeit war eine sehr ausgedehnte: Sie berichtete der Regierung über Gegenstände des Handelsrechts, der Zollgesetzgebung, des Münz- und Postwesens, während die Behörden ihre Vermittlung in Anspruch nahmen, um den Kaufleuten Mitteilungen zugehen zu lassen.[1]) Ein ähnlicher, noch etwas umfassenderer Wirkungskreis war der 1812 in Fulda errichteten Kommerziendeputation zugedacht. Sie sollte unter dem Vorsitz des Präfekten über alle Gegenstände beraten, die das Gedeihen von Handel und Industrie angingen.[2])

Aber nicht nur bei der Handelsgesetzgebung, auch bei der Rechtsprechung in Handelssachen war die Mitwirkung von Kaufleuten vorgesehen. Zu der Merkantilsektion des Frankfurter Stadt- und Landgerichts sollten nach der Verordnung vom 19. März 1807 zwei Assessoren des Handlungsstandes zugezogen werden, eine Bestimmung, die in die Gerichtsverfassung des Großherzogtums Frankfurt übernommen wurde.[3])

Für die Organisation des Geldverkehrs, vor allem der Börse, wurden manche Vorschläge gemacht. Obwohl eine Anzahl leistungsfähiger Bankhäuser vorhanden waren, wurde es doch schmerzlich empfunden, daß an einem so bedeutenden Handelsplatz, wie es Frankfurt war, eine Centrale des Geldverkehrs, eine Bank, fehlte. Ferner vermißte man eine Börsengesetzgebung, insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung der Kurse.[4]) Auch gegen die Auswüchse der Börsenspekulation wurde schon damals ein Eingreifen der staatlichen Macht verlangt. Napoleon hatte 1809 Cambacérès aufgefordert, ein Gesetz gegen die Agiotage an der Börse anzufertigen, die die öffentliche Sicherheit bedrohe.[5]) Artikel 421 und 422 des Code pénal belegen Wetten über das Steigen und Fallen der Staatspapiere, sofern der Verkäufer nicht nachzuweisen vermag, daß sie bei Abschließung der Übereinkunft

[1]) Akten der Handelskammer zu Frankfurt.

[2]) Staatsarchiv zu Marburg. Auch in Hanau sollte eine Kommerziendeputation errichtet werden.

[3]) Vgl. oben S. 151, 156.

[4]) Spohrer, Vorschläge zum Besten der Handlung Frankfurt 1807.

[5]) Correspondance de Napoléon I, Band XIX, 283.

zu seiner Verfügung standen oder zur Zeit der Lieferung hatten sein sollen, mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldbuße von 500—10000 Franken. Nachdem mit der Einführung des Code pénal diese Bestimmung auch im Großherzogtum Frankfurt gesetzliche Kraft erlangt hatte, empfahl der Staatsrat, ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Baissiers an der Frankfurter Börse, die den Kurs der Staatsobligationen zum Sinken brachten. Auch eine genauere Kontrolle der Kursnotierungen wurde erwogen. Die Regierung selbst zeigte sich nicht abgeneigt, durch eigene Käufe den Kurs der Obligationen künstlich in die Höhe zu treiben. Sie hoffte dadurch einerseits den Kurs ihrer Schuldverschreibungen zu heben, andrerseits ihre Schulden noch weit unter dem Nennwert zu tilgen.[1])

Im Münzwesen hat die fürstliche Regierung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Sie suchte 1807 den Kleinverkehr von den nicht konventionsmäßig ausgeprägten Sechskreuzerstücken zu entlasten, durch die Verordnung vom 11. Februar 1808 ließ sie nur noch die Kreuzer Frankfurter und kurmainzischen Gepräges, zum vollen Werte zu; die anderen Konventionskreuzer durften nur noch zu 2 Hellern d. h. zur Hälfte des Nennwertes in Zahlung gegeben werden; bei Zahlungen von mehr als 6—8 Kreuzern sollte man sich der Scheidemünzen überhaupt nicht bedienen. 1808 wurden Verhandlungen über eine einheitliche Münze in dem „Vorderen Deutschland" gepflogen,[2]) doch scheinen dieselben resultatlos verlaufen zu sein. Man könnte die Frage aufwerfen, warum in Frankfurt nicht wie in Berg und Westfalen das französische Münzsystem zur Einführung gelangt sei. Soweit mir das Quellenmaterial bekannt ist, haben die maßgebenden Stellen die Annahme der Frankenwährung nicht einmal in Erwägung gezogen. Der Grund dürfte wohl darin zu suchen sein, daß der Frankfurter Handel eben doch nach den süddeutschen Staaten gravitierte. Dagegen suchte der Großherzog der in Maßen und Gewichten herrschenden Verwirrung durch die Annahme des metri-

[1]) Staatsratsprotokoll vom 11. April 1812.
[2]) Protokolle der Generalkommission 1808.

schen Systems ein Ende zu bereiten. Schon 1807 und 1808 wurde auf den beiden Kränen in Frankfurt nach Kilogrammen gewogen. Mit lebhafter Freude begrüßte der Großherzog eine Anregung der badischen Regierung, das metrische System in allen Staaten des Rheinbundes einzuführen, aber wie alle auf Einheit abzielenden Bestrebungen ist auch dieser Wunsch unerfüllt geblieben. Das Organisationspatent des Großherzogtums Frankfurt kündigte die Einführung des französischen Maß- und Gewichtssystems an. Der Staatsrat erklärte sich, in Erwägung der zerrissenen geographischen Lage des Landes, für die provisorische Beibehaltung der alten Maße und Gewichte. Der Großherzog aber, der sich in Paris mit Laplace über das Metermaß unterhalten hatte, sprach sich mit Entschiedenheit für das System aus, „das auf den Durchmesser unseres Planeten gegründet sei". Am 31. März 1812 verfügte er, daß das metrische System vom 1. Januar 1813 an im Großherzogtum gelten sollte. Jede Polizeidirektion erhielt ein Metermaß zugestellt und hatte dafür zu sorgen, daß die Maße und Gewichte nach dem französischen Muster verfertigt wurden. Besondere Inspektoren des Maßes und Gewichtes wurden für die einzelnen Departements bestellt, um die Einführung des neuen Systems zu überwachen, für die Anfertigung der Vergleichungs- und Reduktionstabellen zu sorgen und leicht faßliche Erläuterungen für die Bevölkerung abzufassen. Im täglichen Handel und Wandel wurde der Gebrauch der alten Maße und Gewichte noch gestattet, bei allen schriftlichen Verträgen und amtlichen Handlungen war die Anwendung der neuen Maße vorgeschrieben. [1])

Das Regierungsprogramm des Großherzogs vom 31. Dezember 1811 [2]) sprach sich für eine Begünstigung des Speditions- und Transithandels Frankfurts aus. Der Fürstprimas hatte schon 1808 die Überschlagszölle in Frankfurt um ein Drittel herabgesetzt,

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden XVII c 1. Staatsratsprotokolle 1812. Regierungsblatt II 33 ff., 593 ff.; vgl. Hauschild a. a. O. S. 50. Beaulieu, II, 212 erzählt zwar die Vorgänge im Staatsrat, kennt indes nicht die großherzoglichen Verordnungen.

[2]) Rheinischer Bund XXI, 1—22.

1810 die Rentengebühren für die zu Waſſer ankommenden, zu Lande weitergehenden Spirituoſen und Weine ermäßigt; 1811 bat er die Handelskammer um ein Gutachten, wie man die Zufuhr und den Abſatz fremder Waren in Frankfurt erleichtern könne und erklärte ſich dazu bereit, einen Zuſchuß aus den Stempelerträgen zu leiſten und nötigenfalls die Frachtfuhren vom Chauſſeegeld zu befreien.[1])

Der Großherzog hatte gewiß den beſten Willen, dem Frankfurter Handel zu helfen. Aber ſtand es in ſeiner Macht? Die Bildung einer Handelskammer, die Einführung eines Handelsgerichts, die Herabſetzung der Tranſitgebühren und die Annahme des metriſchen Syſtems waren Maßnahmen, die zum Vorteil der Frankfurter Kaufleute dienten. Aber zu einer wirkſamen Beförderung des Frankfurter Handels gebrach es der großherzoglichen Regierung denn doch an Macht. Zwar vermochte ſie 1812 einen Zollkrieg mit dem Fürſtentum Iſenburg ſiegreich durchzufechten,[2]) aber ohnmächtig ſtand ſie den Gewalten gegenüber, die damals die europäiſche Handelspolitik und damit auch den Frankfurter Handel beherrſchten.

III

Der Frankfurter Handel, deſſen internationale Bedeutung wir kennen gelernt haben, wurde in immer ſteigendem Maße durch den Krieg Frankreichs gegen England beeinflußt. Um den Gang der Ereigniſſe zu verſtehen, ſind wir genötigt, einen Blick auf die Politik des franzöſiſchen Kaiſers zu werfen.

Die verſchiedenen wirtſchaftspolitiſchen Maßnahmen Napoleons, die wir als Kontinentalſperre zu bezeichnen pflegen, ſind in erſter Linie Mittel der Kriegführung geweſen. Sie waren dazu beſtimmt, das unzweifelhafte militäriſche Übergewicht der engliſchen Seemacht durch die Vernichtung des britiſchen Handels und der britiſchen Induſtrie zu brechen. Man würde ſehr irren, wenn man der

[1]) Inſkriptenprotokolle im Kreisarchiv Würzburg.

[2]) Als Iſenburg 1812 die Zölle heraufſetzte, fuhren die Fuhrleute von Hanau auf großherzoglichem Gebiet über Altenhaslau und Somborn nach Gelnhauſen. Die Frankfurter Regierung führte außerdem einen Retorſionszoll ein. Schon am zweiten Tage gab Iſenburg nach.

Kontinentalsperre die wirtschaftliche Bedeutung absprechen wollte. Aber sie ist die Wirkung und nicht die Ursache gewesen. Nicht um die festländische Industrie gegen die englische Konkurrenz zu schützen, sondern um dem britischen Reich die materiellen Grundlagen zu entziehen, hat Napoleon den englischen Waren den Kontinent verschlossen. Die Kontinentalsperre ist nicht ein Mittel der Schutzzollpolitik, sondern eine Episode des erbitterten Kampfes zweier Weltmächte.

Nachdem England durch die Deklaration vom 16. März 1806 den gesamten Kontinent, soweit er von französischen Truppen besetzt war, in Blockadezustand erklärt hatte, antwortete der Kaiser mit dem Berliner Edikt vom 21. November 1806, das jeden Verkehr des Kontinents mit den britischen Inseln und den Handel mit englischen Waren auf dem Kontinent selbst verbot. Jede Ware, welche Engländern gehörte, oder nachweislich aus englischen Fabriken oder englischen Kolonieen stammte, wurde nicht nur auf dem Meere, sondern auch im Binnenlande mit der Konfiskation bedroht. Da das Edikt auch für alle alliierten Staaten galt, so war damit der Handel mit englischen Manufaktur- und Kolonialwaren auch in Frankfurt verboten.

Freilich war es dem Kaiser nicht möglich, das Edikt zur Durchführung zu bringen. Da Frankreich selbst sich durch enorme Schutzzölle gegen die anderen Kontinentalstaaten absperrte, so zeigten diese wenig Geneigtheit, die Anordnungen des Kaisers durchzuführen. Nach wie vor fanden die Engländer Gelegenheit, ihre Waren nach dem Festland abzusetzen. Wohl nie hat der Schmuggel solche Dimensionen angenommen wie in jenen Jahren. Von den dänischen Plätzen Altona und Tönning aus brachten Banden von Schmugglern die englischen Waren nach Hamburg, und als sich Dänemark dem französischen System angeschlossen hatte, machten die Engländer aus Helgoland eine Niederlage für die nach Norddeutschland bestimmten Waren. Thiers erzählt, daß in den Magazinen der kleinen Felseninsel Produkte für 300—400 Millionen Franks angehäuft waren. Im Süden bildete Malta den Mittelpunkt des englischen Schleichhandels. Schwedische und amerikanische Schiffe brachten Kolonialwaren auf den Kontinent, deren Ursprung

sich nicht ermitteln ließ. Der Kaiser selbst ermöglichte durch die sogenannten Licenzen die Einfuhr englischer Manufakturwaren.[1])

Napoleon hoffte sein Ziel, die Vernichtung des englischen Seehandels, dadurch am sichersten zu erreichen, daß er die europäischen Küstenländer der unmittelbaren Herrschaft Frankreichs unterwarf und ihre Bewachung durch französische Zollbeamte durchsetzte. Die Eroberung Spaniens und Portugals, die Annexion des Kirchenstaats und Toskanas, der illyrischen Provinzen, Hollands und der deutschen Nordseeküste sind nicht die Ausgeburt einer überspannten Phantasie gewesen, sondern die logische Folge des Kampfes gegen England.

Da wurde im Jahre 1810 die Politik des Kaisers durch Erwägungen ganz andrer Art in eine andere Bahn gelenkt. Als Napoleon vom österreichischen Feldzug 1809 zurückkehrte, fand er die Finanzen des Reichs in trauriger Verfassung. Die Expedition nach Walcheren hatte 50 Millionen Francs gekostet, der spanische Krieg verschlang ungeheuere Summen.[2]) Die Zolleinnahmen waren infolge der großen Kosten der Zollüberwachung und bei der stetig sinkenden Einfuhr stark zurückgegangen. Der Reinertrag der Zölle, der 1807 über 60 Millionen Francs ergeben hatte, wies 1809 nur noch 11½ Millionen auf.[3]) Die Eröffnung außerordentlicher Einnahmequellen mußte unter diesen Umständen erwünscht sein und war selbst mit Aufgabe eines bisher beobachteten Prinzips nicht zu teuer erkauft.

Die Erfahrung hatte ergeben, daß die indirekte Einfuhr von Kolonialwaren aus den englischen Besitzungen — schon infolge

---

[1]) Vgl. Kieſſelbach, die Kontinentalsperre S. 121 ff. Häuſſer, Deutsche Geſchichte III, 506. Thiers, histoire du Consulat et de l'Empire XII, 36 ff.

[2]) Correspondance de Napoléon I, Band XX, 49. 170. Vgl. auch Thiers a. a. O. XII, 33 ff.

[3]) Ich entnehme dieſe Mitteilungen dem Bericht des Zollbirektors Collin in den Archives nationales zu Paris AF IV 1080 (Rapports des douanes). Die Zolleinkünfte betrugen:

1806	51 174 327	Franks
1807	60 622 189	„
1808	18 567 303	„
1809	11 552 152	„

der Rücksicht, die man den Vereinigten Staaten schuldete — nicht zu verhindern war. Denn wer konnte es der Baumwolle ansehen, ob sie aus Jamaica oder aus Louisiana stammte? Da ergab sich der Ausweg, einen hohen Zoll auf die Kolonialwaren zu legen. „Geben wir dem Staatsschatz," schrieb der Zolldirektor Collin an den Kaiser, „den Gewinn, dessen sich sonst der Schmuggel bemächtigen würde, gewähren wir Erleichterungen für die Einfuhr der Kolonialwaren und erhöhen wir die Abgaben!"

Aus diesen Erwägungen, aus der Notwendigkeit rasch große Einnahmen zu beschaffen und dem Wunsche, die unvermeidliche Einfuhr der Kolonialprodukte für den Fiskus nutzbar zu machen, ist das Edikt von Trianon vom 15. August 1810 hervorgegangen. Das Verbot englischer Fabrikate blieb unberührt, Kolonialwaren wurden zugelassen, aber nur gegen außerordentlich hohe Zölle, die auf etwa 40—50% des Preises normiert waren und den an der Küste üblichen Schmugglerprämien gleichkamen.[1]) Die Auflage trug einen doppelten Charakter: Sie wird dadurch als eine finanzpolitische Maßregel gekennzeichnet, daß sie nicht nur als Zoll an der Grenze, sondern sofort auch von allen bereits im Inland befindlichen Kolonialwaren bezahlt werden mußte. Indem sie aber zu einer enormen Preissteigerung und damit zur Verminderung des Konsums der Kolonialprodukte führte, reizte sie zu ihrem Ersatz durch Erzeugnisse des einheimischen Ackerbaus an, wirkte als Schutzzoll für die europäische Landwirtschaft und schädigte, wenn auch indirekt, den englischen Seehandel. Das Edikt von Trianon war zunächst dazu bestimmt, dem kaiserlichen Schatz reiche Einnahmen zu liefern, später aber zur Ergänzung des Kontinentalsystems selbst zu dienen. Der finanzielle Zweck wurde glänzend erreicht. Bis zum 1. Januar 1812 waren 105 927 667 Francs 18 Cts. in die kaiserlichen Kassen geflossen.[2])

Das Edikt von Trianon sollte aber nicht nur im Kaiserreich gelten. Wenn die Kolonialwaren in Mainz und Straßburg 40 bis

[1]) Die Auflage betrug für je 100 Kilo: Baumwolle 800, Rohzucker 300, Kaffee 400, Cacao 1000 Francs; vgl. u. a. Rocke, die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf die französische Industrie. Naumburg 1894, S. 15.

[2]) Archives nationales AF IV 1080.

50 % teurer gewesen wären als in Frankfurt und Offenburg, so hätte diese Preisdifferenz, da die Schmuggelprämie auf dem Kontinent natürlich nicht die an der See üblichen Sätze erreichte, den Schmuggel außerordentlich gefördert. Dementsprechend verlangte die französische Regierung die schleunige Annahme des Tarifs von Trianon in den unter ihrem Einfluß stehenden Staaten. Die größeren unter ihnen, wie Westfalen, Sachsen und Preußen, wurden auf die günstigen Wirkungen für ihre traurigen Finanzen aufmerksam gemacht, von den kleineren und zögernden wurde die Einführung des Edikts innerhalb 24 Stunden gefordert. Alle beeilten sich, dem Wunsch oder dem Befehl des Kaisers Folge zu leisten, und Ende Oktober 1810 war das Edikt von Trianon in allen Rheinbundsstaaten, in der Schweiz und in Preußen geltendes Gesetz.[1])

Der Großherzog von Frankfurt war am 28. September 1810 dem Befehl des Protektors nachgekommen. Aber die Regierung sah wohl ein, daß die neue Auflage einen schweren Schlag für den Frankfurter Handel bedeutete, und wünschte die Durchführung des Edikts so mild als möglich zu gestalten. Der Tarif von Trianon wurde zwar nach den in Frankreich geltenden Sätzen übernommen,[2]) die Abgabe sollte aber nicht von den Großhändlern

[1]) Vgl. Correspondance XXI, 87. 103. 230. 295 u. s. w. Archives nationales AF IV 1318. Die Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten im Rheinischen Bund XVII, 99 ff.

[2]) Höchste Verordnung, die Abgaben von Colonialwaaren betreffend. Regierungsblatt I, 53—56. Die Sätze waren die folgenden:

Pro Metercentner (gleich 2 Frankfurter Centnern).

		Gulden
Amerikanische Baumwolle		372
Baumwolle aus der Levante	zu Wasser	186
	zu Land	93
Andere Baumwolle		279
Roher Zucker		140
Zucker in Hüten		186
Thee Hyswin		418
Grüner Thee		279
Anderer Thee		70
Kaffee		186
Indigo		418
Cacao		465
Cochenille		929
Weißer Pfeffer		279
Schwarzer Pfeffer		186
Ordinärer Zimmet		650
Feiner Zimmet		929
Näglein		279
Muskaten		929
Acajouholz		24
Fernambukholz		56
Campecheholz		38
Gemahlen Farbholz		47

und auch nicht an der Landesgrenze erhoben, sondern erst im Augenblick des Verkaufs der Waren von den Konsumenten bezahlt werden. Die Detailkaufleute wurden angewiesen, ihren Warenbestand zu deklarieren; sie sollten dann von dem, was sie wirklich verkauft hatten, die Steuer entrichten. Dagegen wurden diejenigen Waren, die nach dem Ausland verkauft wurden, sowie die Spedition- und Transitgüter ausdrücklich von der Auflage befreit.[1]) Durch diese Bestimmungen wären die Frankfurter Großkaufleute, die ja ihre Waren nur zum kleinsten Teile im Lande selbst absetzten, kaum von der Steuer betroffen worden. Aber der Zweck des Kaisers, den Schmuggel der Kolonialwaren nach Frankreich zu verhindern, wurde gerade durch diese Anordnung durchkreuzt. Wenn nicht die Großhändler, sondern die Konsumenten die Steuer bezahlten, so lag für die ersteren geradezu ein Anreiz vor, die Waren dort einzuschmuggeln, wo der Handel und nicht die Konsumtion besteuert wurde, also nach Frankreich.

Ich wage es nicht, mit Sicherheit zu entscheiden, ob der Frankfurter Handel unter der Kontinentalsperre von 1806—1810 eine wesentliche Einbuße erfahren hatte. Es scheint nicht, daß die Ausfuhr nach England von großer Bedeutung gewesen wäre; der Handel mit englischen Manufakturwaren hatte trotz des Berliner Edikts seinen Fortgang genommen, der Kolonialwarenhandel hatte seit der Sperrung der holländischen Häfen einen besonderen Aufschwung erfahren. Die Kaufleute Frankfurts setzten die Kolonialprodukte, die sie von den Nord- und Ostseehäfen bezogen hatten, bis nach Südfrankreich und Italien ab. „Niemals," so schrieb am 6. Januar 1810 der preußische Gesandte, „war Frankfurt so angefüllt mit Kolonialwaren, und niemals war es in gleichem Maße der Markt für ganz Europa, wie im jetzigen Augenblick. Die Kaufleute von Mailand, Turin und Venedig, ja von Triest, Lyon und Marseille versehen sich hier mit Kolonialwaren." [2]) Die französischen Behörden behaupteten — ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt — daß von Frankfurt aus

[1]) Regulativ der Erhebungsart der Auflage auf die Colonialwaaren vom 4. Oktober 1810, Regierungsblatt I, 60—63.

[2]) Berliner Staatsarchiv. Vgl. auch Kirchner, Ansichten II, 4.

ein lebhafter Schmuggel nach Holland und Frankreich betrieben würde.[1]) Im Sommer 1810 scheint die Zufuhr von Kolonialwaren noch weiter zugenommen zu haben. Ein einziges Haus soll in einer Woche mehr als tausend Centner Zucker von Königsberg bezogen haben.[2])

Alle diese Thatsachen waren in Paris wohl bekannt. Im August 1810 sandte der Kaiser einen besonderen Spion, namens Thiard, nach Frankfurt, um den Warenverkehr, insbesondere den Schmuggel, zu überwachen.[3]) Die französische Regierung war mit der Art, wie man in Frankfurt das Edikt von Trianon ausführte, äußerst unzufrieden. Sie schloß daraus, daß es dem Großherzog, wie auch den anderen Rheinbundsstaaten — Baden allein wurde ausgenommen — nicht ernstlich darum zu thun sei, das Edikt von Trianon durchzuführen.[4]) Sie befürchtete eine finanzielle Beeinträchtigung der in Frankreich vorgenommenen Maßregeln, ein weiteres Sinken der Preise und eine Zunahme der Konsumtion der Kolonialwaren und damit eine Förderung des englischen Handels. Der Kaiser faßte den Entschluß, ein Exempel zu statuieren, den anderen Rheinbundsstaaten Schrecken einzuflößen, den deutschen Kolonialwarenhandel an der empfindlichsten Stelle zu treffen, und gleichzeitig der kaiserlichen Kasse weitere bedeutende Einnahmequellen zu eröffnen.[5])

Am 17. und 18. Oktober 1810 marschierten zwei französische Infanterieregimenter in Frankfurt ein. Das war in jener krie-

[1]) Protokolle der Generalkommission 1808 II.

[2]) Berichte Hänleins im Berliner Staatsarchiv.

[3]) Correspondance de Napoléon I Band XXI S. 62.

[4]) Archives Nationales AF IV 1080. 1318.

[5]) Die Ereignisse im Oktober 1810 sind oft dargestellt worden, ohne daß mir eine Schilderung derselben im Anschluß an die französische Politik dieser Zeit bekannt wäre. Über den äußeren Hergang erwähne ich folgende Berichte von Augenzeugen: Kirchner, Ansichten II, 5 ff., Leonhard, Lebensbilder I, 239 ff., Belli-Gontard, Lebenserinnerungen 133 ff., Archiv für Frankfurts Geschichte Neue Folge VI, 295 ff., Didaskalia 1854, No. 18. Vgl. auch Beaulieu II, 231 ff. Von archivalischem Material benutze ich aus dem Frankfurter Stadtarchiv: Abgabe von Wiesbaden XVII a 4, aus dem Staatsarchiv zu Wiesbaden XVII a 3, aus dem Berliner Staatsarchiv die Berichte des preußischen Gesandten von Hänlein.

gerischen Zeit nichts Ungewöhnliches; und wenn die Gäste auch recht unerwünscht waren, so stand der Krieg mit Rußland schon damals drohend am Horizont, und man verstand es, wenn der französische Kaiser Truppen nach dem Osten vorschob. Am 22. Oktober in der Frühe wurden alle Thore und Plätze von den Soldaten besetzt, an jedem Thore eine Kompagnie aufgestellt, auf dem Roßmarkt Kanonen aufgefahren, Patrouillen durchzogen die Straßen. Die Bürger sollten bald genug erfahren, was zu diesen kriegerischen Maßregeln den Anlaß gegeben hatte. An allen Straßenecken fand man in deutscher und französischer Sprache das kaiserliche Edikt von Fontainebleau vom 14. Oktober 1810 angeschlagen.[1]) Darin las man, daß die Stadt Frankfurt mit englischen und Kolonialwaren angefüllt sei, daß die meisten dieser Waren englischen Kaufleuten gehörten, und dazu bestimmt seien, heimlich und in frevelhafter Weise in Frankreich eingeführt zu werden. Deshalb sprach der Kaiser die Sequestrierung aller in Frankfurt befindlichen Kolonial- und englischen Waren aus. Der in Frankfurt kommandierende Divisionsgeneral Graf Friant verbot infolgedessen die Ausfuhr dieser Waren aus der Stadt, forderte die Kaufleute auf, die in Frage stehenden Artikel innerhalb 24 Stunden zu deklarieren und Verzeichnisse aller der vom englischen Handel herrührenden Waren einzureichen, die sie seit vier Monaten erhalten oder versendet hätten. Im übrigen gab er die beruhigende Versicherung, die Ruhe, den Handel und Verkehr und die Lustbarkeiten der Frankfurter auch nicht einen Augenblick zu stören.

Die Frankfurter begriffen nun, zu welchem Zwecke die Truppen an ihren Thoren aufgestellt waren. Alle ankommenden und abgehenden Frachtwagen wurden angehalten und durchsucht, ja selbst Fußgänger mußten sich einer Zollvisitation unterziehen. Französische Douaniers, die von Mainz gekommen waren, forschten nach einer vom französischen Geschäftsträger Bacher gegebenen Anweisung in den Warenlagern nach englischen und Kolonialwaren nach, versiegelten die Gewölbe, beschlagnahmten Geschäftsbücher und Korrespondenzen. Die Aufregung war grenzenlos. Man

[1]) Dasselbe ist abgedruckt im Rheinischen Bund XVII, 136 ff.

ſprach davon, daß die Steuer von allen in den letzten Monaten verkauften Kolonialwaren erhoben werden ſollte; manche erblickten die einzige Rettung in der ſchleunigen Einverleibung Frankfurts in das franzöſiſche Kaiſerreich.

Die Kaufleute ſandten eine Deputation an den Großherzog, der ſelbſt erſt am 22. von den Maßregeln, die in ſeinem Lande ergriffen wurden, in Kenntnis geſetzt worden war, und baten ihn um Vermittlung bei der franzöſiſchen Regierung. Der Großherzog, der ſich gerade in Hanau aufhielt, ſandte den Kammerrat Cäſar Leonhard, der ſich ſpäter als Mineraloge einen berühmten Namen erworben hat, nach Frankfurt, mit dem Auftrag, alles aufzubieten, kein Mittel unverſucht zu laſſen, um den Gewaltſtreich abzuwenden oder wenigſtens aufzuhalten. Vergebens, der Schritt des Herrſchers hatte ebenſowenig Erfolg wie die Bitten der Miniſter Graf Beuſt und von Eberſtein. Tief ſeufzend, die Rechte auf die Schulter des treuen Dieners legend, ſoll der Großherzog, Leonhard gegenüber, in die Worte ausgebrochen ſein: „Lieber Freund, wen der Teufel in den Klauen hat . . .“

Wenn ihn in dieſer Stunde auch Schwermut übermannte, der Großherzog war zu ſehr Optimiſt, um nicht eine neue Anſtrengung zu wagen. Am 31. Oktober wies er in einem Schreiben ſeinen Geſandten in Paris an, Schritte bei der franzöſiſchen Regierung zu thun, um ſie darauf aufmerkſam zu machen, wie wertvoll der Frankfurter Platz für den franzöſiſchen Handel ſei. Größeren Eindruck machte in Paris vielleicht die Thatſache, daß die Frankfurter Großkaufleute vom 1. November 1810 an keine Wechſel acceptierten und dadurch mehrere franzöſiſche Firmen, beſonders in Straßburg, ſchwer ſchädigten. Auch der Pariſer Conseil du Commerce, und insbeſondere der Präſident der Pariſer Handelskammer, Martin d'André, ſoll dem Kaiſer die für den franzöſiſchen Handel bedenklichen Folgen einer allzugroßen Härte vorgeſtellt haben. Wie dem auch ſei, am 8. November 1810, ordnete das zweite kaiſerliche Edikt von Fontainebleau an, daß die ſequeſtrierten Kolonialwaren lediglich die im Edikt von Trianon feſtgeſetzte Auflage bezahlen ſollten, und zwar war die Zahlung in bar, Wechſeln, Wertpapieren oder Waren, in Terminen von

3, 6 und 9 Monaten gestattet. Dagegen sollten die Erzeugnisse der englischen Industrie nach den Bestimmungen des Berliner Edikts konfisziert und öffentlich verbrannt werden.

Eine kaiserliche Kommission, in der mehrere französische Offiziere unter dem Vorsitz des Mainzer Zolldirektors Collasson saßen, war mit der Ausführung dieser Maßregeln betraut. Aber es gelang den Kaufleuten, den größten Teil der konfiszierten Waren zu retten. In dem Zimmer des Obersten Boissart, dem die Behandlung der englischen Waren übertragen war, befand sich eine Kommode mit einer großen Schieblade. Die betroffenen Kaufleute legten schweigend Rollen Goldes in diese hinein; dann wurde — dem Spruche zweier Experten folgend — von der Kommission bescheinigt, daß die beschlagnahmten Gewebe nicht aus Birmingham oder Manchester, sondern aus Sachsen oder der Schweiz stammten. Dafür wurde der als englisch anerkannte Rest, meist Schund und alte Ladenhüter, mit um so größerem Pomp auf der Pfingstweide unter den lustigen Klängen der Militärmusik dem Feuer überliefert. Obwohl die so verbrannten Stoffe weniger als 200 000 Francs (100 000 Gulden) wert waren,[1]) gab die offiziöse Oberpostamtszeitung ihren Preis mit 1 200 000 Francs an.

Die zweite wichtige Aufgabe der Kommission bestand in der Erhebung der Auflage von den Kolonialwaren. Auch hierbei kamen große Unterschleife vor, denn Colasson war nicht minder bestechlich als Boissart, und ließ namentlich für Havarien und Tara erhebliche Summen nach. Ein für den Zweck der Unterhandlung mit den französischen Behörden gebildetes Comité de Commerce hat dem Frankfurter Handel wertvolle Dienste geleistet. Mit dem finanziellen Ergebnis war man in Paris so wenig zufrieden, daß man noch eine Nachzahlung verlangte, und trotz des Einspruchs des Ministers Grafen Beust auch darauf bestand. Die Gesamtsumme, die in die französische Staatskasse floß, wird verschieden angegeben und ist auch nicht leicht zu berechnen, weil ein großer Teil in Waren bezahlt wurde. Kirchner giebt sie auf 12 Millionen,

[1]) Nach Kirchner hatte der Wert der konfiszierten Waren mehr als 3 Millionen Francs betragen.

die Allgemeine Zeitung von 1811 auf etwas über 10 Millionen Francs an.[1]) Ich möchte die Summe mit etwa 9 Millionen ansetzen.[2])

Eben so wichtig wie der finanzielle Effekt war für die französische Regierung die Wirkung, daß die Rheinbundsstaaten nun den größten Eifer in der prompten Durchführung des Ediktes von Trianon bethätigten. Überall wurden die Kolonialwaren sequestriert, die englischen Waren konfisziert, und in allen größeren Städten Deutschlands flammten die Scheiterhaufen auf.[3])

Auch die Regierung des Großherzogtums Frankfurt ging jetzt, allerdings zu spät, zu größerer Strenge über. Sie mußte sehen, wie die Auflage der Stadt Frankfurt nach Frankreich floß, ohne daß es auch nur gelungen wäre, für die großherzogliche Kasse einen Anteil an dieser für sie gewaltigen Summe zu erlangen. Dagegen war sie bestrebt, sich wenigstens den Ertrag der Auflage in den anderen Teilen des Landes zu sichern. Der Großherzog beauftragte am 3. November 1810 die drei Minister mit der Vollziehung des Edikts von Trianon im Großherzogtum. Wie in Frankfurt wurden auch bei den Krämern in Aschaffenburg, Fulda und Hanau die Gewölbe versiegelt, die englischen Waren, soweit solche vorhanden waren, konfisziert und verbrannt, die Kolonialwarenbestände aufgenommen. Ja sogar der Pfarrer von Preungesheim und der Rentmeister in Bergen mußten angeben, wieviel Kaffee, Thee und Zucker sie in ihrer Küche besaßen. Die Regierung ging mit solcher Energie vor, daß Oberst Boissart meinte, es sei des Guten zu viel geschehen. Fürchtete sie doch, auch den Ertrag im Lande dem Kaiser abliefern zu müssen. Aber Napoleon hat denselben großmütig der großherzoglichen Kasse überlassen, und die 54 000 Gulden, die man aus

---

[1]) Rocke a. a. O. S. 17.

[2]) So berechnet sie der französische Generalzolldirektor Collin (Archives nationales AF IV 1080). Eine Aufzeichnung im Frankfurter Archiv giebt 9 246 946 frs. 43 cts. an.

[3]) Vgl. Rheinischer Bund XVII, 310. Sehr lehrreich für die durch die Frankfurter Maßregeln verursachte Bestürzung sind die Berichte Hänleins.

der Kolonialwarensteuer zog, haben dazu gedient, die schlechten Finanzen der Generalkasse etwas zu verbessern.[1])

Die Auflage an sich war natürlich schon dazu geeignet, wie sich Graf Beust drastisch ausdrückte, „de faire horriblement crier le commerce“, die Art der Erhebung in den einzelnen deutschen Staaten aber mußte den Kolonialwarenhandel vollends ruinieren. Diese hatten, wie die Frankfurter Regierung, die Abgabe zuerst als Konsumtionssteuer aufgefaßt, im allgemeinen Schrecken über die in Frankfurt ergriffenen Maßregeln aber die Auflage von allen zufällig im Lande befindlichen Waren erhoben, ganz gleich, ob diese für den inneren Konsum bestimmt oder nur Transitgüter waren. Dann aber waren einige Staaten zu dem früheren Prinzip zurückgekehrt und erhoben die Auflage nur von den für das Inland bezogenen Waren, während andere die Steuer von allen zollpflichtigen Waren an der Landesgrenze verlangten, ohne dabei zu berücksichtigen, ob sie schon anderwärts den Impost von Trianon, wie man sich ausdrückte, bezahlt hatten oder nicht. Wenn diese Erhebungsarten bestehen blieben, so war für die Frankfurter Kaufleute der Absatz ihrer Waren überhaupt unmöglich gemacht. Die großherzogliche Regierung bemühte sich deshalb, dem Prinzip zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen, daß die Abgabe nur einmal erhoben werden sollte, daß alle Kolonialwaren, von denen nachweislich irgendwo der Impost entrichtet worden war, frei im ganzen Rheinbund cirkulieren dürften. Die meisten Staaten traten der Auffassung der Frankfurter Regierung bei. Hessen und Baden nahmen indes einen entgegengesetzten Standpunkt ein; die Regierungen der beiden Großherzogtümer stellten den unbestreitbaren Satz auf, daß sie als Binnenländer in Zukunft nie die Auflage bekommen würden, wenn sie nicht am Prinzip der Konsumtionssteuer festhielten.

Die Frankfurter Regierung suchte in einer Verordnung vom 28. März 1811 einen Mittelweg einzuschlagen. Sie faßte zwar die Auflage nach wie vor als Konsumtionsabgabe auf, aber alle

[1]) Protokolle der Ministerialkommission im Staatsarchiv zu Wiesbaden XVII a 3.

Waren, die den Impost von Trianon irgendwo bezahlt hatten und mit Certifikaten versehen waren, sollten befreit sein, ganz gleich, ob sie nur Transitgüter oder zur Konsumtion im Großherzogtum bestimmt waren.[1])

Auf diesen vermittelnden Standpunkt stellten sich nach und nach alle Staaten des Rheinischen Bundes. Mit warmen Worten bat Freiherr Eberstein den hessischen Minister, zur Erleichterung des Handels beizutragen und sich nicht durch kleinliche fiskalische Interessen bestimmen zu lassen. Schließlich schlossen sich auch Hessen und Baden der Auffassung der Frankfurter Regierung an. Durch ihre Initiative, insbesondere durch die gewandten Verhandlungen des Freiherrn von Eberstein, war das ganze Bundesgebiet den Waren der Frankfurter Kaufleute geöffnet.

Kaum war diese Erleichterung durchgesetzt worden, als eine neue Störung von französischer Seite eintrat. Am 23. Mai 1811 teilte der französische Gesandte Graf Hédouville der Frankfurter Regierung mit, daß Percales englischer Herkunft, die in Preußen nicht verbrannt worden wären, über Leipzig ins Großherzogtum eingeführt seien.[2]) Er forderte zu sofortigen Nachforschungen auf und drohte eventuell mit neuer Einquartierung französischen Militärs. Die Regierung, die nichts mehr als das fürchtete, versprach die strengsten Maßregeln anzuwenden. Sie beschloß sofort die militärische Bewachung aller Thore, sie verbot Waren von einem Haus in ein anderes zu überführen und ließ alle verdächtigen Warenlager versiegeln. Das gesamte Bürgermilitär wurde aufgeboten, — die Wirtshäuser zur weißen Lilie und zum goldenen Roß sollen sich am besten dabei befunden haben, — Patrouillen zogen durch die Stadt, besondere Kommissare untersuchten die Gewölbe der Handelshäuser und visitierten die ankommenden Fracht-

[1]) Höchste Verordnung und Erklärung, die Erhebung des Tarifs der Colonialwaaren betreffend. Regierungsblatt I, 429—432. Über die Verhandlungen mit den Rheinbundsstaaten benutze ich die Akten im Frankfurter Stadtarchiv: Abgabe Wiesbaden XVII a 6 und die Wiesbadener Akten XVII a 2.

[2]) Für das Folgende benutze ich die Akten des Frankfurter Stadtarchivs: Abgabe Wiesbaden XVII a 4. 7.

wagen. Alle gesponnenen und gewebten Waren wurden fortgenommen und einer Kommission zur Untersuchung überwiesen.

Aber man hatte nur die Absicht „diligentiam zu prästieren". Die französische Regierung war gewiß im Recht, wenn sie behauptete, daß viele englische Waren sich in Frankfurt befänden; hatte doch Collasson selbst am meisten durchgehen lassen. Die Firma Behrends hatte eine förmliche Niederlage englischer Waren; aber der Maire Guiollett hatte auch recht, wenn er es als die Aufgabe der Frankfurter Regierung bezeichnete, „die französischen Unannehmlichkeiten abzuwenden, nicht aber unsere Einwohner zu ruinieren". So wurde als Opferlamm ein Friedberger Jude, Namens Cassella, auserkoren, bei dem einige englische Baumwollenstoffe gefunden wurden. „Bei ihrer Auseinandermachung" — schrieb Guiollett — „werden sie vieles Zeug ausmachen und eine große Quantität beim Verbrennen vorstellen." Etwas mußte geschehen, um die Franzosen zu befriedigen. Wurden die Stoffe schnell verbrannt, so war jede weitere Untersuchung abgeschnitten und man konnte den Wert der Baumwolle beliebig hoch in den Zeitungen angeben. So lud man die konfiszierten Waren am Nachmittag des 18. Juni auf drei Wagen und führte diese unter Begleitung von Militär und Polizei auf das Fischerfeld, wo man sie in Gegenwart der Behörden, Stück für Stück, dem Feuer übergab.

Kurz darauf trat die französische Regierung mit einem neuen Ansinnen hervor, das politischen Motiven entsprungen war. Am 22. Juni 1811 forderte Graf Hédouville die Frankfurter Regierung dazu auf, die Kolonialwarencertifikate der preußischen Behörden nicht mehr anzuerkennen. Man führte als Grund die Thatsache an, daß der Tarif von Trianon in Preußen in minderwertigen Obligationen bezahlt werde, in Wirklichkeit wollte man den preußischen Handel schädigen, um Preußen für seine russenfreundliche Haltung zu bestrafen. Selbstverständlich beeilte sich die Frankfurter Regierung den französischen Wünschen schleunigst nachzukommen. Sie machte am 25. Juni bekannt, daß sie in Zukunft die preußischen Certifikate nicht mehr anerkennen könne, und forderte die Kaufleute auf, alle ihre Waren, von denen der Impost in Preußen bezahlt

sei, in 24 Stunden zu nochmaliger Verzollung anzumelden. Es stellte sich indes heraus, daß die in Frage stehenden Erzeugnisse von der Leipziger Messe bezogen waren und in Sachsen die Auflage ordnungsmäßig entrichtet hatten.[1])

Auch andere Staaten bereiteten dem Kolonialwarenhandel Schwierigkeiten, weniger aus eigner Neigung, als aus Furcht vor französischen Reklamationen. Als im Frühjahr 1813 die Frankfurter Kaufleute das Glück hatten, große Mengen von Kolonialwaren nach der Schweiz abzusetzen,[2]) warnten die Räte von St. Gallen und Basel ihre Kaufleute vor weiteren Ankäufen. „Die Wünsche der Schweiz" — schrieb der Landammann Reinhard — „stimmen ganz mit denen der Frankfurter Regierung überein, aber in den gegenwärtigen Zeiten müssen oft gerechte, natürliche und auf den wahren Vorteil der Staaten gegründete Wünsche anderen Betrachtungen weichen."

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß alle diese Maßnahmen, die an das Edikt von Trianon anknüpfen, eine große Schädigung des Frankfurter Handels bedeuteten. Über das Maß der Schädigung wage ich keine bestimmten Angaben zu machen, doch möchte ich einige Punkte zur Beurteilung derselben hervorheben. 234 Frankfurter Firmen haben gegen 9 Millionen Francs an die französische Regierung bezahlt. Indes bliebe noch zu untersuchen, inwieweit die besteuerten Produkte nur in Kommission gegeben waren.

---

[1]) Stadtarchiv Frankfurt, Abgabe von Wiesbaden. XVII a 4.

[2]) Stadtarchiv Frankfurt a. a. O. Der Export von Frankfurt nach der Schweiz betrug im ersten Quartal 1813 in Centnern:

Baumwolle	27,5	Pfeffer	36
Blauholz	444,7	Piment	15
Cacao	3,1	Sandelholz	0,4
Kaffee	1466,6	Thee	8,2
Farbholz	79	Raffinirter Zucker	358
Gelbholz	38	Rohzucker	107,2
Gummi	17	Fernambukholz	30,2
Indigo	16		

Der Gesamtexport von Kolonialwaren betrug 2704,33 Centner. Das meiste ging nach Basel, einige Waren auch nach Zürich, Schaffhausen, Bern, St. Gallen, Neuchâtel und Yverdon.

Die Abwälzung auf die Konsumenten gelang nicht in vollem Umfange. Der Konsum nahm ab, und der Preis stieg infolge der verminderten Nachfrage und des sehr großen Angebots nicht um den vollen Betrag der Auflage, sondern nur um einen Bruchteil derselben. Das Pfund Kaffee stieg von 1 Gulden 12 Kreuzer auf 1 Gulden 52 Kreuzer, das Pfund Zucker von 1 Gulden 24 Kreuzer auf 2 Gulden 12 Kreuzer, während es auf 2 Gulden 4 Kreuzer resp. 2 Gulden 16 hätte steigen müssen.[1]) Napoleon selbst gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß der Preis nicht um den vollen Betrag der Steuer gestiegen sei, und schob die Schuld fälschlicherweise auf die mangelhafte Ausführung seiner Befehle.[2]) Er, der mächtige Kaiser, der die Hunderttausende in Bewegung setzte, mochte es nicht wahrhaben, daß er nicht imstande war, den Preis des Pfundes Zucker um 30 Sous in die Höhe zu treiben. In welchen Grenzen sich die Abnahme des Konsums bewegt hat, läßt sich nicht beantworten. In einer zeitgenössischen Quelle[3]) wird behauptet, daß viele Menschen sich des Kaffeetrinkens ganz entwöhnt hätten, und kaum $^1/_{10}$ des Kaffees gegen früher gebraucht werde, der Zuckerkonsum sich etwa um die Hälfte vermindert habe.

Alle diese Faktoren, die Auflage selbst und die ihr nicht entsprechende Preissteigerung, die Minderung des Verbrauchs und die fortdauernde Störung des Verkehrs haben dem Frankfurter Kolonialwarenhandel schwere Verluste verursacht. Eine gewisse Ausgleichung mögen die Kaufleute bei den großen Warenversteigerungen gefunden haben, die der französische Kaiser 1812 in mehreren Städten, unter anderen auch in Frankfurt selbst, vor-

---

[1]) Wiesbadener Staatsarchiv XVII a 3. Ebenso sagt der Régent de la Banque de France in einem Memoire sur l'état actuel du commercé vom 7. Mai 1811. (Arch. Nat. AF IV, 1060): „La progression des prix n'a point suivi la progression des droits; les besoins de vendre etaient si pressants qu'on a donné à 30 frs. le quintal des marchandises qui avaient acquitté un droit de 44 frs.

[2]) Correspondance XXIII, 194.

[3]) Winkopp, Rheinischer Bund XVII, S. 100.

nehmen ließ, und die Gelegenheit zu vorteilhaften Spekulationen boten.[1])

Der andere große Zweig des Frankfurter Handels, der Handel mit Textilwaren, scheint weit weniger unter dem Druck der Kontinentalsperre gelitten zu haben. Die Verbrennung der englischen Waren, die in allen Darstellungen den breitesten Raum einnimmt und am meisten Aufsehen erregte, ist nur eine Komödie gewesen. Unangenehmer war für die Kaufleute die Sequestrierung von mehr als 18 000 Stück Nankin, die ihnen erst im Oktober 1813 wiederausgeliefert wurden.[2]) Der größte Teil der englischen Erzeugnisse wurde indes, wie wir wissen, sofort freigegeben. Der Handel in den den englischen ähnlichen Stoffen französischer, sächsischer oder schweizer Herkunft hat sich nach den Meßberichten von 1811 und 1812 einer vorzüglichen Konjunktur erfreut. —

Die Kontinentalsperre, das Verbot der englischen Waren, war eine militärischen Zwecken dienende Maßnahme gewesen, das Edikt von Trianon verdankt finanziellen Erwägungen seinen Ursprung. Aber sowohl das Kontinentalsystem wie das Edikt von Trianon hatten positive wirtschaftliche Wirkungen, die nachträglich als Zweck hingestellt wurden. Die Ausschließung der englischen Waren sollte die kontinentale Industrie schützen, das Edikt von Trianon den Reichtum Europas vermehren und die Landwirtschaft befördern. Manche Zweige der Industrie, vor allem die Textil- und Metallwarenindustrie, genossen durch die Kontinentalsperre einen wirksamen Schutz gegen die englische Konkurrenz. Die Fabriken in Lyon, Beauvais, Amiens und Tours, die Spinnereien Sachsens und Schlesiens, die Eisengießereien und Waffenfabriken am Niederrhein fanden damals guten Absatz.[3]) Die Technik der

[1]) Die Warenmenge, die Napoleon 1812 in Frankfurt versteigern ließ, betrug 1 300 000 Kilo Zucker, 1 000 000 Kilo Kaffee, 40 000 Kilo Indigo, 30 000 Kilo Piment, 200 000 Kilo Farbholz, 80 000 Kilo andere Artikel. Hänlein berechnet den Umsatz auf 26 Millionen Francs.

[2]) Staatsarchiv Wiesbaden XVII a 13, Frankfurter Stadtarchiv, Abgabe Wiesbaden XVII a 4.

[3]) Vgl. von Gülich, Geschichte und Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus II (1830), S. 348—351. Rocke, die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf die französische Industrie.

alten Fabriken wurde bedeutend verbessert, neue Anlagen entstanden. Man könnte aber kaum ein ungünstigeres Beispiel wählen als das Großherzogtum Frankfurt, wenn man diese Seite des Kontinentalsystems schildern wollte. Die Hanauer Industrie, wie wir uns entsinnen, die am meisten entwickelte des Landes, war auf den Export ins Ausland, vor allem nach England und Amerika angewiesen und litt natürlich außerordentlich durch die Absperrung der Meere. So weit ich es zu übersehen vermag, ist nur eine Fabrik infolge der Kontinentalsperre im Großherzogtum gegründet worden. 1811 errichteten die Gebrüder Arndt in Fulda eine englische Maschinenspinnerei mit 216 Spindeln. Wie in Bayern und Sachsen wurde für die in der Fabrik verarbeitete Baumwolle der Zoll zurückvergütet.[1])

Eine etwas größere Bedeutung können die positiven wirtschaftlichen Wirkungen beanspruchen, die das Edikt von Trianon nach sich zog. Die Auflage sollte neben dem finanziellen Zweck den Konsum der Kolonialprodukte, „durch welche der Kontinent an England zinsbar war",[2]) vermindern. Man hielt damals in weiten Kreisen, auch in Deutschland, die Kolonialwaren für entbehrlich, man erklärte sie für gesundheitsschädlich und meinte außerdem, daß ihr Konsum eine Minderung des Nationalvermögens bedeute.[3]) Die Anschauung jenes Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts, der das Kaffeetrinken verboten hatte, „damit das Geld im Lande bleibe", war nun zu allgemeiner Anerkennung gelangt, und es verschlug nichts, daß der Bier- und besonders der Branntweinkonsum eine starke Steigerung erfuhr.[4])

Aber man beabsichtigte nicht nur den Gebrauch der Kolonialwaren einzuschränken, man wollte sie mit Hilfe der Wissenschaft

[1]) Staatsarchiv Wiesbaden XVII a 3. Die Fabrik ging nach der Aufhebung der Kontinentalsperre wieder ein.

[2]) Regierungsblatt I, 54. Ebenso die weimarische Verordnung. Rhein. Bund XVII, 105.

[3]) So schrieb z. B. der badische Minister in einer Note vom 25. Januar 1811 (Staatsarchiv Wiesbaden XVII a 2). Eberstein stand dem sehr skeptisch gegenüber. Er schrieb: „Baden wird trotz aller Raisonnements über die Entbehrlichkeit der Kolonialwaren deren Gebrauch doch nicht verdrängen."

[4]) Vgl. Rheinischer Bund XVII, 100. Gülich a. a. O. II, S. 354.

durch gleichwertige Produkte ersetzen, und so der europäischen Landwirtschaft und Industrie den Gewinn zuführen, der bisher in die Taschen der englischen Kaufleute geflossen war. Napoleon war es, der durch bedeutende Prämien zu Erfindungen anzuspornen, durch Subventionen die nationale Industrie zu entfalten wußte. 100000 Franks wurden dem Erfinder versprochen, der eine inländische Pflanzenfarbe statt des Indigo fände, 1000000 Franks wurden für eine Flachsspinnmaschine ausgesetzt.[1]) Man stellte damals Kaffee aus Cichorien, Runkelrüben und der Löwenzahnwurzel her, man suchte den Indigo durch den Waid, die Baumwolle durch den Flachs zu verdrängen. Vor allem aber wandte sich die Thätigkeit der Gelehrten und Industriellen dem wichtigsten Kolonialartikel, dem Zucker zu. In Livorno versuchte man Zucker aus Kastanien, in Graz aus den Maisstengeln zu gewinnen. Fürst Auersperg errichtete eine Ahornzuckersiederei auf seinen böhmischen Gütern, in Frankreich wurden Versuche mit Traubenzucker im großen unter Beteiligung der Regierung angestellt.[2]) Am wichtigsten war indes die Fabrikation des Zuckers aus den Runkelrüben, die in Frankreich die eifrigste Förderung durch den Kaiser erfuhr.

Im Großherzogtum Frankfurt schloß man sich dem französischen Beispiel an. Eine großherzogliche Verordnung vom 26. November 1810 gestattete jedem Unterthanen den fabrikmäßigen Betrieb der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, bewilligte auf 2 Jahre 5 bis 10 % Prämien auf den Verkaufspreis und Exportprämien von 2 %.[3]) Der Professor der Statistik an der Aschaffenburger Universität, der vielseitige Bernhard Sebastian Nau wurde vom Großherzog zum Direktor der Zuckerfabrikation ernannt. Er errichtete 1811 mit Beihilfe des Großherzogs eine Zuckerfabrik zu Aschaffenburg, die, wie es in der betreffenden Verordnung heißt,

[1]) Vgl. Rocke a. a. O.

[2]) Ich benutze zeitgenössische Zeitungen. Vgl. auch die Correspondance de Napoléon I.

[3]) Verordnung vom 26. November 1810. Eine Verordnung vom 2. März 1811 bewilligte den Ahornzuckersiedereien die gleichen Vorteile. Die Verordnung befahl auf den Domänen und auf Chausseen, auf denen Obstbäume nicht fortkamen, Ahorn anzupflanzen. Die Verordnungen sind im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 26. April 1811 (S. 1225 ff.) abgedruckt.

„ihn in den Stand setzen wird, nicht nur jährlich eine bedeutende Menge reinen Zuckers zu erzeugen, sondern auch jedem, der es verlangen wird, unentgeltlichen Unterricht in betreff der bestmöglichsten Weise, den Zucker zu bereiten, praktisch in der Fabrik selbst zu erteilen".[1]) Die Rau'sche Fabrik war mit einer Raffinerie verbunden und soll damals die größte Zuckerfabrik in Deutschland gewesen sein. Eine zweite Zuckerfabrik wurde ein wenig später von Kurz in dem Städtchen Lohr errichtet.[2]) Die Gründung der beiden Fabriken beförderte natürlich den Anbau der Runkelrübe. Die Aschaffenburger Fabrik versprach in einer Annonce des Aschaffenburger Anzeigers 20 Kreuzer für den Centner Rüben zu zahlen.[3]) In der Zeitung für das Großherzogtum Frankfurt forderte ein Offenbacher, namens Häniſch, zur Zeichnung für eine Zuckerfabrik auf Aktien auf, doch scheint es, daß diese Bestrebungen in Frankfurt keinen Erfolg gehabt haben. Dagegen wurden, nach den großen Rohzuckerverkäufen im Mai 1812, mehrere Zuckerraffinerieen in Sachsenhausen und Oberrad angelegt. Man ließ sich sachkundige Meister aus Bremen und Hamburg kommen und brachte bereits im Sommer 1812 einen vorzüglichen Zucker auf den Markt.[4])

Wenn wir die Bilanz ziehen wollten, so steht allerdings der Schaden, den die napoleonische Handelspolitik dem Lande zugefügt hat, zu dem Nutzen außer allem Verhältnis. Es wäre sehr verfehlt, allgemeine Schlüsse aus diesem Ergebnis ableiten zu wollen, aber es ist begreiflich, daß in Frankfurt die Erinnerung an die Oktobertage des Jahres 1810 länger lebendig geblieben ist, als an die Anfänge der Zuckerindustrie. Man dachte nicht an die Arbeiter der Aschaffenburger Runkelrübenfabrik oder der Fuldaer Baumwollspinnerei; die Soldaten Friants an den Thoren, die Kanonen auf dem Roßmarkt, die Douaniers in den Kellern, das war das Bild, das sich die Zeitgenossen von der Kontinentalsperre machten, das war das Bild, in dem die Erinnerung an die napoleonische Wirtschaftspolitik in Frankfurt fortgelebt hat.

[1]) Verordnung vom 25. Mai 1811.
[2]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 64.
[3]) Aschaffenburger Anzeiger 1811.
[4]) Kirchner II, 48.

4. Die Verkehrspolitik.

Die gewaltigen Umwälzungen, die sich im Verkehrswesen im neunzehnten Jahrhundert vollzogen haben, lassen uns leicht über die bedeutenden Fortschritte hinwegsehen, die in der zweiten Hälfte des achtzehnten auf diesem Gebiete gemacht wurden. Wie hatte man darüber geklagt, daß die Landstraßen vernachlässigt, grund- und bodenlos gelassen wurden, und trotz der großen Brücken-, Wege- und Passagierzölle nichts für ihre Unterhaltung geschehe; „daß Menschen und Pferde ermüdet und zu Schanden gemacht, teils auch zu ungeschliffener Fuhrleute entsetzlichem Fluchen und Gotteslästern und zu vielen Streithändeln Ursach gegeben hat, wann die Waren nicht zur rechten Zeit haben können geliefert werden, woran aber die bösen Wege die größte Ursache gewesen".[1])

Diese Zustände erfuhren in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege eine vollständige Veränderung. Man begann systematisch zuerst die großen Heerstraßen, dann auch die Nebenstraßen in Chausseen mit gutem Unterbau und geringem Gefälle zu verwandeln. Heinrich von Bibra ließ von 1764 an die Leipzig-Frankfurter Heerstraße und die Zweigstraße von Fulda zur Würzburger Grenze chaussieren. Der Bau wurde aus öffentlichen Mitteln bestritten, die Erhaltung der Chausseen, das Heranfahren der dazu erforderlichen Steine, Dohlen und Faschinen lag dagegen den Unterthanen ob.[2]) Die kurmainzische Regierung führte den schwierigen Bau einer Chaussee über den Spessart durch und zog dadurch den ganzen österreichisch-fränkisch-rheinischen Verkehr durch ihr Territorium. Auch die kurhessischen Gebiete wurden mit ordentlichen Chausseen versehen.

Wie heute der Frankfurter Hauptbahnhof einen Brennpunkt des deutschen Verkehrs darstellt, so trafen vor hundert Jahren

---

[1]) Orth, von den Reichsmessen S. 136; vgl. auch Goethes Schilderung in „Dichtung und Wahrheit". Sechstes Buch.

[2]) Mosers patriotisches Archiv II 17. Thomas, Privatrechte I, 318 ff.

acht wichtige Chausseen in Frankfurt zusammen. Durch das Bockenheimer Thor zog die der Taunusbahn entsprechende Straße nach Mainz, von der die sogenannte „Hohe Straße" über den Taunus nach Limburg und dem Niederrhein abzweigte. Nördlich, vom Friedberger Thor aus, wo heute die Mainweserbahn läuft, führte die Heerstraße nach Friedberg, Wetzlar, Kassel und Hamburg; durch das Allerheiligenthor kam man auf der großen Leipziger Straße nach Hanau, Fulda, Leipzig und Berlin. Weitere vier Straßen verbanden Frankfurt mit dem südlichen Deutschland, die sämtlich vom Sachsenhäuser Avethor ihren Ausgang nahmen. Über Offenbach, Seligenstadt, Aschaffenburg und durch den Spessart gelangte man nach Würzburg, Nürnberg und Wien. In Seligenstadt zweigte die italienische Straße ab, die über Obernburg und Miltenberg nach Augsburg führte. Der Main-Neckarbahn entsprach die Bergstraße, die über Darmstadt nach Heidelberg und Basel zog. Endlich konnte man auf einer in südwestlicher Richtung ziehenden Straße über Großgerau und Oppenheim nach der Pfalz und dem Elsaß gelangen.[1]) Die meisten Straßen verließen fast bei den Thoren der Stadt die Grenzen des Großherzogtums, die Leipziger Chaussee dagegen durchzog das Land der ganzen Länge nach, die Nürnberger führte bis Triefenstein durch das Aschaffenburger Gebiet, während die italienische Straße dasselbe nur auf einer kurzen Strecke berührte.[2]) Die Leitung des Chausseebauwesens war im Großherzogtum Frankfurt Departementsinspektoren anvertraut, für die einzelnen Strecken waren Wegekommissarien und Chausseewärter angestellt. Die Unterhaltung der Straßen erfolgte zum Teil durch das Chausseegeld, doch erforderten die Reparaturen, der vielen Truppendurchzüge wegen, erhebliche Zuschüsse; neue Anlagen sind, soweit meine Kenntnis der Akten reicht, nicht beabsichtigt worden.[3])

---

[1]) Vgl. Winkopp, Beschreibung S. 71, Kirchner, Ansichten I, 37.

[2]) Vgl. die dem Buche beigegebene Kartenskizze.

[3]) Von Schlüchtern nach Brückenau war eine Straße im Bau, die aber lediglich den Interessen des Bades Brückenau diente. Vgl. Zwierlein, Neueste Nachricht vom Bade Brückenau. In der Sektion Wasser-, Wege- und Brückenbau waren nach dem Staatskalender von 1812 angestellt:

Der Personen-, Brief- und Paketverkehr auf den Landstraßen wurde hauptsächlich durch die Post vermittelt.[1]) Schon im Mittelalter hatten reitende Boten den Briefverkehr zwischen Frankfurt und anderen Reichsstädten besorgt, und bis 1748 kam ein kölnischer reitender Bote nach Frankfurt; eine allgemeine regelmäßige Brief- und Personenbeförderung nach der ganzen civilisierten Welt kam erst zustande, nachdem die kaiserliche Post der Herren von Thurn und Taxis hier Fuß gefaßt hatte. Im beständigen Kampf mit den alten Botenposten und den Bestrebungen der Territorialfürsten hatte die Taxissche Post im achtzehnten Jahrhundert den größten Teil des Reiches erobert. Aber gerade in einer so bedeutenden Handelsstadt wie Frankfurt hatten sich auch die Konkurrenzunternehmungen behauptet. Obwohl der Fürst von Thurn und Taxis hier sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte, bestanden 1806 neben dem kaiserlichen Reichsoberpostamt noch ein kurfürstlich-hessisches, ein landgräflich-hessisches Postamt, eine homburgische und eine herzoglich-sächsische-landgräflich-hessische Posterpedition. Daneben dienten private Diligencen, Landkutschen, Schiffe und Boten dem Lokalverkehr mit den benachbarten Ortschaften.

Mit dem Preßburger Frieden uud der Rheinischen Bundesakte verlor die Taxissche Post ihren übrigens vielfach angefochtenen Charakter als Reichspost. Jeder Bundesfürst war nunmehr souverän, und das Postregal galt als Ausfluß der Souveränität.

Im Departement	Frankfurt . .	17	Personen	in	8	Chausseegeldstationen
„ „	Aschaffenburg	19	„	„	9	„
„ „	Fulda . . .	102	„	„	17	„
„ „	Hanau . .	53	„	„	16	„
	Zusammen	191	Personen	in	50	Chausseegeldstationen

Es ist zu bemerken, daß in Fulda und Hanau die Chausseefrohnen 1808 aufgehoben wurden, vgl. oben S. 275.

[1]) Über die Post im allgemeinen vgl. Klüber, das Postwesen in Teutschland, wie es war und seyn könnte. Erlangen 1811. Über die Post in Frankfurt vgl. Orth, Von den Reichsmessen. Moritz II, 329. Faber II, 216 ff.. Winkopp Beschreibung Seite 121. Eine zusammenfassende Darstellung geben Faulhaber im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge X (1883) und die Festschrift Post und Telegraphie in Frankfurt, Frankfurt 1895. Eine wichtige Quelle sind die Staatskalender.

Während einige Staaten eigene Territorialposten errichteten, hielten andere es für geraten, den Postbetrieb in ihren Landen auch weiter dem Fürsten von Thurn und Taxis anzuvertrauen. Baden, Hessen, Nassau, Würzburg und die meisten thüringischen Staaten errichteten zwar Landesposten, übertrugen sie aber als Lehen dem Hause Thurn und Taxis, dem 1810 noch ein Verkehrsgebiet von etwa 1030 Quadratmeilen mit über 3 Millionen Einwohnern verblieb. Zu diesem Thurn- und Taxisschen Postgebiete gehörte auch das Großherzogtum Frankfurt. Karl von Dalberg hatte den Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis zum Erblandpostmeister ernannt und ihm am 7. Dezember 1806 den Betrieb der Post im Primatialstaat gegen einen jährlichen Lehnskanon von 12000 Gulden überlassen.[1]) Es herrschte etwa das Verhältnis wie heute in den Ländern, die von Privaten betriebene Staatsbahnen haben: Die Post war staatlich, der Betrieb aber privat. Der staatliche Charakter der Post kam äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß an den Postämtern das Mainzer Rad über dem Taxisschen Wappen prangte. Die Postbeamten wurden zwar von Thurn und Taxis vorgeschlagen, aber vom Landesfürsten ernannt, die Festsetzung der Tarife unterlag landesherrlicher Genehmigung. Die fremden Postämter, die in Frankfurt bestanden, wurden 1807 trotz des lebhaften Einspruchs der westfälischen Regierung, die sich als Nachfolgerin der kurhessischen ansah, aufgehoben. Nach der Gründung des Großherzogtums Frankfurt wurde der Postverkehr in Hanau und Fulda an Thurn und Taxis übertragen, die Post jetzt als großherzoglich-frankfurtische bezeichnet.

Das Postwesen des Großherzogtums wurde vom Generalpostdirektor Freiherrn von Brints-Berberich geleitet. Er war zugleich Direktor des Oberpostamts zu Frankfurt, an dem im ganzen 40 Personen beschäftigt wurden. Im Lande gab es drei Postämter in Fulda, Hanau und Wetzlar, fünf Postverwaltereien in Aschaffenburg, in Esselbach an der Würzburger Grenze, in Geln-

[1]) Der Vertrag ist im Stadtarchiv zu Frankfurt aufbewahrt. Die wichtigsten Bestimmungen teilt Faulhaber mit a. a. O. S. 174.

hausen, Salmünster und Schlüchtern, und endlich 9 Posthaltereien.[1])

Die Post zerfiel in zwei große Abteilungen, die reitende Post, die den Briefverkehr, und die fahrende Post die den Personen- und Gepäckverkehr besorgte. Im Rahmhof in Frankfurt, dort, wo sich heute die Neue Börse erhebt, standen die Postkutschen, die die Reisenden nach allen Richtungen trugen. Allerdings die Gelegenheit zu verreisen — wofern man nicht die kostspielige Extrapost wählte — bot sich nicht allzuhäufig. Nach Mainz konnte man zwar täglich morgens um 11, nach Hanau nachmittags um 4 Uhr abreisen, aber nach Straßburg ging die Post nur viermal, nach Nürnberg, Leipzig, Berlin oder Wien nur zweimal wöchentlich ab. Würzburg wurde am zweiten, Straßburg am dritten, Basel am vierten, Augsburg am fünften Tage erreicht. Der Postpassagier hatte Recht auf 30 Pfund Freigepäck. Für die Sicherheit bei Nachtfahrten wurde dadurch gesorgt, daß dem Postwagen ein Mann mit einer Laterne voranging und ein bewaffneter Mann folgte.[2]) Die fahrende Post beförderte auch Frachtgüter, die nicht mehr als 80 Pfund wogen.

Eine größere Bedeutung, als die fahrende, hatte die „reitende Post", die Briefbeförderung. Klüber berechnet, daß das Frankfurter Postamt während der Messen täglich 12—17000 Briefe spedierte, daß manche Handlungshäuser Conti von 6 bis 10000 Gulden jährlich an die Post zu bezahlen hatten. Da begreift es sich, daß die Briefbeförderung häufiger als die Personenbeförderung stattfand. Während 1812 nur etwa dreißig Postwagen wöchentlich von Frankfurt abgingen, wurden siebzig reitende Boten in der Woche von der Postexpedition in der Zeil spediert. Fast nach allen größeren Städten Deutschlands bestand eine tägliche Verbindung. Besondere Fürsorge war dem Lokalverkehr gewidmet: Von Hanau z. B. konnte man noch am gleichen Tage Antwort erhalten. Man ist gewöhnlich geneigt, sich den Brief-

[1]) In Brückenau, Dermbach, Geis, Hammelburg, Hünfeld und Neuhof im Departement Fulda; in Dettingen, Obernburg und Rohrbrunn im Departement Aschaffenburg.

[2]) Vgl. Handlungskalender 1810, S. 104.

verkehr vor hundert Jahren als sehr kostspielig vorzustellen. Für den Lokalverkehr ist dies irrig. Der Posttarif, der im Großherzogtum Frankfurt durch eine Verordnung vom 19. August 1811 eingeführt wurde,[1]) regelte das Porto nach der Entfernung und dem Gewicht, und bestimmte für Drucksachen und Warenproben sehr ermäßigte Sätze. Ein einfacher Brief (bis zum Gewichte von einem halben Lot) kostete danach von Frankfurt nach Offenbach, Hanau und Homburg nur zwei Kreuzer, nach Aschaffenburg, Darmstadt, Ems oder Wiesbaden vier Kreuzer. Bei größeren Entfernungen stiegen die Sätze: Nach Fulda mußte man schon sechs Kreuzer, nach Würzburg acht, nach Weimar oder Rudolstadt vierzehn Kreuzer bezahlen. Weit teurer wurden die Briefe, die in das Gebiet einer anderen Administration gingen oder gar mehrere Verwaltungen zu passieren hatten. Während ehemals ein Brief von Frankfurt nach Stuttgart acht Kreuzer gekostet hatte, wurde das Porto seit der Gründung der königlich württembergischen Post auf sechzehn Kreuzer erhöht. Durch die Vermehrung der Territorialposten wurde die Korrespondenz verteuert und zugleich verlangsamt.

An die volle Durchführung des Postregals war unter den damaligen Verhältnissen nicht zu denken. Die Post beschränkte sich darauf, Kuriere und Wagen auf den großen Straßen zwischen bedeutenden Städten laufen zu lassen. Die abseits von den Heerstraßen gelegenen Ortschaften waren auf besondere Verbindungen angewiesen. Es gab in Frankfurt 1812 nicht weniger als dreißig regelmäßige Verbindungen in der Woche durch Boten und vierzig durch Fuhren, die den Verkehr Frankfurts mit sechsundvierzig Endstationen vermittelten. Montag und Freitag früh kam ein Bote von Assenheim, Dienstag und Samstag von Büdingen, alle Dienstag kam eine Fuhre von Schlitz, alle Sonntag von Babenhausen,[2]) lauter Orten, die mit Frankfurt in lebhaften Beziehungen standen und vom Postverkehr nicht berücksichtigt wurden.

---

[1]) Regierungsblatt I, 513.

[2]) Vgl. Staatskalender 1813, S. 117 f.

Ein sehr großer Teil des Güterverkehrs, soweit er sich auf den Landstraßen vollzog, wurde von privaten Fuhrleuten besorgt.[1]) Es kam wohl vor, daß manche Produzenten, wie die Eisenacher und Nordhäuser, ihre Waren, Rüböl, Thran und Käse, selbst nach Frankfurt führten, die großen Kaufleute indes bedienten sich der gewerbsmäßigen Frachtfuhrleute. Der Güterverkehr war nun in Frankfurt im Interesse der Finanzverwaltung, die ja ihre wichtigsten Einnahmen aus den indirekten Steuern zog, einer sehr genauen Kontrole seitens der Behörden unterworfen. War ein Frachtwagen durch das Thor einpassiert, so trat der Thorschreiber heran, bat den Fuhrmann um den Frachtbrief und unterzog die Ladung einer eingehenden Untersuchung. Er trug den Befund in ein großes Register ein und gab dem Fuhrmann einen Zettel mit, auf dem er die dem Staat geschuldeten Gebühren verzeichnete, den dieser, wenn er die Stadt verließ, mit dem Visum der betreffenden Stadtämter versehen, wieder abgeben mußte. Der Thorschreiber wies den Fuhrmann an einen der drei Bestätter, deren jeder den Güterverkehr bestimmter Routen zu überwachen hatte. Die Bestätter stellten eine Art staatlicher Güterannahme dar. Sie überzeugten sich davon, ob die Frachtbriefe stimmten, bezahlten die Fuhrleute und kassierten die Fuhrlöhne sowie die städtischen Gebühren von den Kaufleuten ein.[2]) Die städtischen Ämter konnten durch die Auszüge der Thorschreiber und die Berichte der Bestätter eine doppelte Kontrole ausüben. Wenn der Bestätter die Richtigkeit der Frachtbriefe konstatiert hatte, fertigte er dem Fuhrmann die Abladungskarte aus. Es war den Fuhrleuten nämlich streng verboten, selbst ihre Waren abzuladen und den Kaufleuten zuzustellen. Diese Aufgabe war den von der Stadt vereidigten Wagenspannern übertragen, die aber erst auf die Anweisung der Bestätter hin ihre Obliegenheiten erfüllen durften.

[1]) Vgl. über den Güterverkehr Moritz II, 331 ff. Orth, von den Reichsmessen 181 ff., Beyerbach, Verordnungen V, 1122 ff. X, 1742 ff. 1891. Frankfurter Staatsarchiv. Ugwb. D 47, Bestätter.

[2]) Für manche Gebühren fertigten die Bestätter Auszüge aus den Frachtbriefen für die zuständigen städtischen Stellen an, die die Gebühren selbst einzogen. Streitigkeiten über die Fuhrlöhne gehörten vor das städtische Fuhramt, das 1806 aufgehoben wurde.

Es war den Fuhrleuten gestattet, sich selbst in den Comptoirs nach Ladung umzusehen. Wenn sie sich aber einer Vermittlung bedienen wollten, so mußten sie die Hilfe der städtischen Güterschaffner in Anspruch nehmen, deren jedem eine bestimmte Straße zugewiesen war. Sie sollten die Fuhrleute der Reihe nach berücksichtigen. Es wurde aber viel darüber geklagt, daß sie ihre Gebühr, vier Kreuzer vom Centner Ladung, weit überschritten, und diejenigen Fuhrleute bevorzugten, die ihnen entweder eine höhere Bezahlung leisteten oder ihre Zechen beglichen. Das Aufladen der Waren wurde von den Wagenspannern besorgt, die darauf zu achten hatten, daß Güter, die Ausfuhrzölle schuldeten, diese beglichen; dann war es ihnen eingeschärft, die Wagen „zur Schonung der Landstraßen" nicht mit mehr als sechzig Centnern Wiener Gewichts zu beladen.

In der fürstlichen Zeit wurde, der vielen Mißbräuche wegen, die sich bei den Güterschaffnern herausgestellt hatten, die Verstaatlichung der Güterexpedition, die Errichtung eines staatlichen Frachtamtes erwogen, doch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt.

Ein Teil des Personen- und der überwiegende Teil des Güterverkehrs, wenigstens der Masse nach, fand aber auf den Wasserstraßen statt. Jeden Morgen um 10 Uhr fuhr das Mainzer Marktschiff schwer beladen, unter den lustigen Weisen des Türmers der Nikolaikirche, vom Fahrthor ab. Am Nachmittag kam es, bei niedrigem Wasserstand von sechs, ja von 10 Pferden gezogen, den Strom herauf. Das Marktschiff hatte das Monopol der Personenbeförderung zu Wasser: das Billet von Frankfurt nach Mainz kostete 24 Kreuzer auf dem Verdeck und 32 Kreuzer in der Kajüte.[1]) Auch mit Offenbach und Hanau bestand eine regelmäßige tägliche Schiffsverbindung.

Der Güterverkehr auf dem Main war außerordentlich bedeutend. Von Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg brachten die Schiffe Steine, Holz, Getreide und Frankenwein, vom Oberrhein, besonders von Straßburg, die Erzeugnisse der französischen und elsässischen Industrie und des Weinbaus, vom Niederrhein

[1]) Verordnung über die Polizei des Frankfurter Marktschiffes vom 22. August 1806, gedruckt bei Bender 1—11.

niederländische und bis zur Zeit der Kontinentalsperre englische und überseeische Produkte. [1])

[1]) Nach einer Aufzeichnung Cleynmanns im Frankfurter Stadtarchiv betrugen die Ladungen der aus Frankfurt herausgehenden Frachten:

Zu Lande.	1. Oktober 1806 — 30. Sept. 1807	1808.
Auf der nordischen Route . .	138 000 Centner	328 848 Centner
„ „ oberländischen Route .	134 490 „	127 896 „
„ „ niederländischen Route	65 856 „	99 150 „
Zusammen	338 346 Centner	555 894 Centner

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß 1806/7 ein Kriegsjahr war.

Zu Wasser.

Den Güterverkehr von Frankfurt mainaufwärts berechnet Cleynmann 1809 auf 350 000 Centner.

Über den Anteil Frankfurts an der Rheinschiffahrt giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Tabelle über den Anteil Frankfurts an der Rheinschiffahrt

nach Eichhoff, Topographisch-statistische Darstellung des Rheins. Köln 1814.

Die Einfuhr Frankfurts vom Rhein her betrug in Centnern:

	im Jahre 1808	im Jahre 1809
aus der Schweiz	4 816 Centner	11 975 Centner
von Straßburg	102 842 „	144 290 „
„ Freistett	10 504 „	17 298 „
„ Schreck	5 118 „	3 959 „
„ Speyer	59 840 „	17 842 „
„ Mannheim u. d. Neckar	15 338 „	3 430 „
„ Mainz	208 921 „	156 965 „
„ Köln direkt	7 259 „	11 483 „
Zusammen . . .	414 638 Centner	367 242 Centner

Die Ausfuhr Frankfurts nach dem Rhein betrug in Centnern:

	im Jahre 1808	im Jahr 1809
nach Straßburg	7 934 Centner	7 102 Centner
„ Freistett	2 728 „	3 760 „
„ Schreck	3 826 „	1 558 „
„ Mannheim u. d. Neckar	6 731 „	21 719 „
„ anderen oberrheinischen Plätzen . .	6 105 „	4 883 „
„ Mainz	87 859 „	80 115 „
„ Köln direkt	19 198 „	12 563 „
Zusammen . . .	134 381 Centner	131 700 Centner

Aber die Schifffahrt fand damals mancherlei Hemmnisse. Am Obermain klagte man über die Höhe der Flußzölle, die von den verschiedenen Uferstaaten erhoben wurden. 1809 wurde ein lebhafter Schriftwechsel über die enormen Zölle geführt, die die badische Regierung in Wertheim erhob.[1]) Der Konkurrenz der Schiffer suchte man 1808 durch die Einrichtung einer sogenannten Rangschiffahrt ein Ende zu machen: eine bestimmte Zahl von Schiffern fuhr in Zwischenräumen von 10 Tagen von Frankfurt nach dem Mittelmain (bis Würzburg) und dem Obermain (bis Bamberg) ab. Nur in der Meßzeit wurden Extrafahrten gestattet.[2])

Ein noch größeres Interesse als an der Schiffahrt nach dem Obermain nahm Frankfurt an dem Schiffsverkehr nach dem Rhein. Aber hier trat dem Frankfurter Handel das alte Staffelrecht der Stadt Mainz störend in den Weg. Mainz erhob den Anspruch, daß alle Schiffe, die den Rhein hinauf- oder hinabfuhren oder vom Main in den Rhein kamen, in seinem Hafen landen und ihre Ladungen in Mainzer Schiffe umladen sollten, die in bestimmten Zwischenräumen die weitere Fahrt auf dem Strom antraten. Die Frankfurter durften also nicht Waren direkt nach Köln oder Straßburg verladen oder von dort beziehen; sie mußten sie auf dem Marktschiff nach Mainz befördern und dort durch Mainzer

---

Der Gesamtverkehr Frankfurts mit dem Rhein betrug also:
1808 549 019 Centner
1809 498 942 „
Der Gesamtverkehr im Frankfurter Hafen betrug nach dem Bericht des Magistrats von 1897/98, S. 398
im Jahre 1887 7 198 000 Centner
„ „ 1897 18 209 000 „

Der größte Teil der Waren, die vom Oberrhein kamen, bestand aus Wein, daneben aus Tabak und Holz. Von Straßburg allein gingen im Jahre 1808 74 615 Centner Wein nach den Mainhäfen, 1809 133 155 Centner. Wie oben bereits hervorgehoben, gingen der Burgunderwein und die Lyoner Seidenwaren seit der Sperrung der Meere über Straßburg nach Frankfurt. Die Ausfuhr von Speyer bestand auch meist aus Wein, daneben auch aus Tabak. Vom Niederrhein bezog Frankfurt ebenfalls Wein, außerdem Korn, Eisen und Kohlen.

[1]) Varia der Generalkommission im Frankfurter Stadtarchiv.

[2]) Bender S. 34—39.

Spediteure in die Rheinschiffe umladen lassen. Eine Ausnahme machten die für die Messen bestimmten Waren. Zwölf Städte am Rhein und der Mosel hatten die Befugnis, in der Meßzeit je ein Schiff, die Stadt Bingen sogar zwei Schiffe direkt nach Frankfurt zu senden, ohne in Mainz umschlagen zu müssen.[1])

Die Frankfurter hatten gegen das für sie natürlich äußerst lästige Mainzer Staffelrecht stets Einspruch erhoben. Sie erklärten es für kostspielig, zeitraubend und für die Waren nachteilig; übrigens hatten die Frankfurter Kaufleute unter Connivenz der Mainzer Kurfürsten wiederholt Schiffe direkt nach Köln verfrachtet. In der Rheinschiffahrtskonvention vom 27 Thermidor XII (15. August 1804) war man nun zu einem Kompromiß gelangt, das die Ansprüche der beiden feindlichen Städte zu versöhnen strebte. Die Umschlagsrechte (établissement de relâche et d'échelle) der Städte Köln und Mainz wurden in bestehendem Umfange aufrecht erhalten, so daß auf dem Ober-, Mittel und Niederrhein besondere der Beschaffenheit des Stromes angemessene Schiffe verkehren sollten. Doch wurden zu gunsten der Stadt Frankfurt mehrere Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugelassen. Die Meßfreiheiten blieben im alten Umfang erhalten, die Schiffahrt zwischen dem Oberrhein und Frankfurt wurde vom Umschlagsrecht befreit, und endlich den Frankfurter Kaufleuten die Berechtigung zugestanden, für ihre Rechnung Waren direkt von Köln, aber nur auf Mainzer Schiffen zu beziehen. Sofort erhob sich ein neuer Streit über die Ausdehnung dieser den Frankfurtern bewilligten Privilegien. Vor allen Dingen stritt man sich darüber herum, worin die alten Meßfreiheiten bestanden hätten; Frankfurt beanspruchte nicht nur Waren direkt von Köln zu beziehen, sondern auch dorthin versenden zu können, und suchte die Berechtigung des Mainzer Umschlagsrechtes überhaupt anzugreifen. Es scheint, daß die Meßfreiheiten von der Rheinoktroikommission und ihrem Direktor Eichhoff in liberaler Weise gehandhabt worden sind; dagegen

[1]) Über das Mainzer Staffelrecht vgl. Eichhoff, a. a. O. Klüber Staatsrecht des Rheinbundes Seite 174. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Band I Heft 3 und Band III S. 63 ff., 190 ff. 280—416. Außerdem benutze ich die Akten der Generalkommission im Frankfurter Stadtarchiv.

wurden die Frankfurter mit ihrem Wunsche, die direkte Schiffahrt nach Köln zu erhalten, 1808 abgewiesen. Auf dem Wiener Kongreß kam der alte Streit zu endgiltiger Entscheidung und endete mit der gänzlichen Aufhebung der Umschlagsrechte.

In dem Streite der beiden feindlichen Städte spiegelt sich der große Kampf wieder, der die Welt während des Jahrhunderts erfüllt hat. Die Mainzer vertreten das alte Herkommen, die Tradition; sie stützen sich auf die Privilegien vergangener Zeiten, sie verteidigen ein mittelalterliches Recht. Die Frankfurter, sonst selbst die eifrigsten Kämpen für die aristokratischen Anschauungen, treten für die „natürliche Freiheit von Handel und Verkehr" ein und suchen die alten Vorrechte durch die Zweckmäßigkeit der Neuerungen zu bekämpfen. Sie, die den engherzigsten Nahrungsschutz in ihren Mauern beibehalten hatten, stritten kühn gegen „drückenden Stapel und Überschlag, und was mit diesen verhaßten Erfindungen längst vergangener Zeiten verpaaret, gegen nachteilige Anmaßungen veralteter Schiffergilden und Innungen, alle die lästigen Beschränkungen, welche das Emporkommen des Handels hemmen und nur den Eigennutz weniger einzelner befriedigen".

So führt uns der Streit um das Staffelrecht wieder zum Ausgangspunkte unserer Betrachtungen zurück, zum Kampf der jungen liberalen Weltauffassung mit den alten Gewalten.

VII

Die gesellschaftlichen Zustände

Wenn wir den Erscheinungen des staatlichen Lebens nachgehen, wenn wir die Einwirkung des Staates auf die Volkswirtschaft erforschen, stehen wir auf dem gesicherten Grunde eines reichen Materials von Gesetzen, Verordnungen und Akten. Wir können die Motive ergründen, welche die Fürsten und Staatsmänner zu ihren Handlungen bestimmt haben, wir können häufig

auch die Wirkung feststellen, die sie mit ihren Maßnahmen erzielt haben. Ganz anders ist es, wenn wir uns den Äußerungen des gesellschaftlichen Lebens zuwenden. Wollen wir uns über die Neigungen und Stimmungen des Volkes Rat holen, so sind wir fast ausschließlich auf die Berichte einzelner Personen angewiesen, Berichte, die gewöhnlich von Angehörigen der höheren Stände verfaßt und stark subjektiv gefärbt sind. Oft sind es nur Bruchstücke, die sich nicht zu einem Ganzen vereinen lassen, zerstreute Notizen, die eines kulturhistorischen Interesses nicht entbehren, einzelne Striche, deren Zusammensetzung zu einer Zeichnung nicht gelingt. Oft ist der Rahmen eines Staates zu weit; wir sind genötigt, uns auf eine einzelne Stadt zu beschränken, dann aber sind die Grenzen eines Territoriums zu eng, um die litterarischen, wissenschaftlichen und religiösen Tendenzen des Zeitalters zu erfassen. Trotzdem ich mir die großen Schwierigkeiten nicht verhehle und mir der Lückenhaftigkeit des Materials wohl bewußt bin, möchte ich doch den Versuch wagen, die mannigfachen Bestrebungen und Stimmungen zu schildern, die die Bürger des Großherzogtums und insbesondere der Stadt Frankfurt — denn diese steht im Mittelpunkt des Ganzen — vor neunzig Jahren erfüllt haben.

1. Die gesellschaftlichen Gruppen.

I

In einem kleinen deutschen Fürstentum pflegt der Hof den Mittelpunkt der Gesellschaft, ja „die Gesellschaft" schlechthin zu bilden. Der Adel und die höheren Schichten des Beamtentums, die Umgebung des Fürsten steht der breiten Masse des „Volkes" gegenüber. So war es in den beiden Städten Fulda und Aschaffenburg, die als Typen kleiner Residenzen gelten könnten.

Karl von Dalberg liebte keine geräuschvolle Hofhaltung. Aber der Brauch der Zeit erforderte es, daß alle Hofämter vom Oberhof- und Oberstallmeister bis zum Ofenheizer und Krebsfänger vollständig vertreten waren. Der Staatskalender von 1812 zählt nicht weniger als 208 zum Hofe gehörige Personen auf, von

denen 31 von Adel waren. Für seine Person war der Großherzog von äußerster Einfachheit. Während der Kontinentalsperre genoß er zum Frühstück weder Kaffee noch Zucker, sondern begnügte sich mit Milch; sein Mittagessen, das er im Arbeitszimmer einnahm, ließ er nebst einem Schoppen Landwein aus einem gewöhnlichen Gasthause holen.[1]) „Sparsamkeit muß man an sich anfangen," schrieb er, und statt steifer und ceremonieller Hoffeste führte er kleine, angeregte und trauliche Gesellschaften ein,[2]) in denen der Fürst und seine Gäste ohne Zwang miteinander verkehrten; zweimal in der Woche hielt er Tafel: seine Verwandten, hohe Staatsbeamte, Herren des Hofstaats, Aschaffenburger Professoren und Geistliche bildeten die Gesellschaft. Er liebte es, wenn ihn durchreisende Fremde besuchten. Nicht selten lud er auch Hanauer Gelehrte und Frankfurter Kaufleute ein. Dann wurde in der Tafelrunde über die neuesten Erscheinungen der Litteratur und wissenschaftliche Probleme geplaudert; „durch seinen hohen, reich begabten Geist", — schreibt C. von Leonhard — „durch Teilnahme an den mannigfaltigsten Verhältnissen und Beziehungen, durch Zartsinn und immerwährende Heiterkeit, wußte der Großherzog den ihn umgebenden Kreis in so behagliche Stimmung zu versetzen, daß man sich bald unbefangen und heimisch fühlte." Mit Vergnügen führte er seine Gäste durch die schöne Gemäldesammlung im Aschaffenburger Schloß und zeigte ihnen die weite Aussicht von einem der hohen Schloßtürme.[3])

Die Beziehungen des Fürsten zur Aschaffenburger Bürgerschaft trugen einen ganz patriarchalischen Charakter. Beim Schützenfest ging der Fürst-Primas auf den Festplatz, feuerte den ersten Schuß ab und unterhielt sich freundlich mit seinen lieben

---

[1]) Varrentrapp, Johannes Schulze S. 127, E. Heyder, Gallerie berühmter Frankfurter S. 101 ff.

[2]) Er schrieb 1813 an Georg Steitz: „Durch Abschaffung großer Tafeln und Einführung kleiner, freundschaftlicher Tischgesellschaften spare ich monatlich 1000 Gulden und lebe vergnügter; richtige Sparsamkeit muß man an sich anfangen." G. Steitz, Der Staatsrat Steitz S. 28.

[3]) Ich benutze die Lebensbilder von C. v. Leonhard und die Erinnerungen von Frau Belli-Gontard.

Aschaffenburgern, denen er am Abend ein Stück Rheinweins aus dem Hofkeller ausschenken ließ. Wie auf vielen großen Grundherrschaften, so war in manchen kleinen Fürstentümern trotz der großen sozialen Unterschiede der Verkehr der einzelnen Klassen noch von gegenseitiger Zuneigung erfüllt. Die Kleinbürger und Handwerker dieser kleinen Städte fanden am Hofe gewinnbringende Beschäftigung und liebevolle Unterstützung; Fürst und Adel ernährten sie. Die demokratischen Ideen konnten hier keinen Boden finden.

Für die gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem platten Lande fehlt es mir fast gänzlich an Quellenmaterial. In den Souveränitätslanden stellten die Standes- und Grundherrn die höhere Klasse dar, in den anderen Bezirken, also in dem weitaus größten Teil des Landes fehlte ein angesessener Adel völlig. Hier wurde die oberste Schicht der Bevölkerung nicht durch einen Geburtsstand, sondern durch Berufsstände gebildet: Amtleute, Pfarrer, Forstbeamte und im Fuldaischen einzelne Fabrikanten standen als Notabeln den Bauern gegenüber. Nirgends tritt uns diese Schicht so deutlich entgegen, wie in den Wahlkollegien, die ja auf den Begriff der Notabeln gegründet sind, und mit Ausnahme des Departements Aschaffenburg, einen rein bürgerlichen Charakter aufweisen.

Die Landbevölkerung des Fulder Bistums — nur über diese besitze ich Nachrichten — wird als derb, kräftig und breitstämmig geschildert. „Das Fulder Landvolk" — so schreibt König — „ist fromm und sinnlich. Es hält sich gläubig an die Lehren und Vorschriften seiner Priester, ohne sich im Mystischen zu vertiefen oder im Moralischen zu ängstigen. Im Beten genau, im Leisten lau zu sein, hatte sich der Fuldenser unter dem Krummstab gewöhnt." König erzählt, daß die Bauern in der Fröhlichkeit des Genusses oft weit über das Maß hinausgegangen seien; an Feiertagen, wenn die Bauern nachmittags aus der Stadt heimkehrten, hüteten sich die Städterinnen, ihnen zu begegnen. Meist wurden die Festtage mit Schlägereien beschlossen.[1]) Man könnte König der Voreingenommen-

[1]) König. Auch eine Jugend S. 116. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse verweise ich auf die früheren Abschnitte.

heit gegen seine Landsleute zeihen, seine Angaben werden indes durch die Berichte weltlicher und geistlicher Behörden bestätigt, die über die zunehmende Unsittlichkeit und den großen Konsum geistiger Getränke klagen.[1])

II

Der Großherzog hielt es für seine Pflicht, von Zeit zu Zeit die Landeshauptstadt zu besuchen.[2]) Alle paar Monate kam er nach Frankfurt und residierte im Palais in der Eschenheimergasse, das ihm der Fürst von Thurn und Taxis zur Benutzung überlassen hatte. Jede Woche hatte er großen Empfang, zu dem die besseren Familien der Stadt eine Einladung ein für allemal erhielten. Auch hier wußte er mit der ihm eigenen Liebenswürdigkeit für jeden ein passendes Wort zu finden. Er ging in der Gesellschaft umher und unterhielt sich mit seinen Gästen — er verbat sich, daß sie seinetwegen vom Stuhle aufstanden — in gebückter Haltung stehend. Aber selbst flüchtige Beobachter fanden, daß er sich hier nicht mit der gleichen Ungezwungenheit bewegte, wie in dem traulichen Aschaffenburg. Der große Fremdenverkehr legte ihm viele Verpflichtungen auf: bald reiste irgend ein Fürst des Rheinischen Bundes, bald ein französischer Marschall oder ein Botschafter einer Großmacht durch. Die Hofhaltung in Frankfurt war nicht nur sehr unruhig, sie war auch, was für den Großherzog schwer ins Gewicht fiel, sehr kostspielig. Dann aber mochte es ihm auch zum Bewußtsein kommen, daß der Hof hier eine ganz andere Rolle spielte, als in den kleinen Residenzen. In Aschaffenburg und Fulda war der Hof der Mittelpunkt, um den sich alles drehte; in Frankfurt gab es eine Gesellschaft, der neben dem Hofe eine selbständige Bedeutung zukam.

---

[1]) Vgl. Akten des Departementsrats von Fulda und Präfekturakten des Staatsarchivs Marburg, No. 1729 Tanzlustbarkeiten, No. 1116 Kirche und Schule u. s. w.

[2]) Über Dalbergs Hofhaltung in Frankfurt benutze ich die Erinnerungen der Frau Belli-Gontard, die Memoiren des Generals Thiébault, und gleichzeitige Zeitungen und Gesandtschaftsberichte.

Man könnte versucht sein, den Stadtadel, die Mitglieder der beiden adligen Korporationen für die „Gesellschaft" Frankfurts zu halten. Ihr politischer Einfluß war bis ans Ende der reichsstädtischen Zeit sehr bedeutend. 1806 saßen noch 9 Adlige auf den beiden ersten Bänken des Rates, und auch in der fürstlichen Zeit gehörten die Freiherren von Günderrode, Humbracht und Holzhausen zu den angesehensten Persönlichkeiten der Stadt. Aber so groß die politischen Vorrechte des Stadtadels waren, er kann doch schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts kaum noch als gesellschaftliche Klasse angesehen werden. Im Jahre 1809 gab es noch 24 Ganerben vom Altenlimpurg und 13 Mitglieder des Hauses Frauenstein; aber viele von diesen gehörten fremden Adelsgeschlechtern an,[1]) und selbst von den Mitgliedern der alten Frankfurter Familien wohnten mehrere nicht mehr in Frankfurt. Ein Baur von Eyseneck war badischer Regierungsrat, ein anderer österreichischer Offizier, ein Wiesenhütten war württembergischer Generalmajor, ein Barckhaus darmstädtischer Staatsminister. Durch ihre Stellungen als Beamte und als Offiziere und durch verwandtschaftliche Beziehungen waren sie seit langer Zeit dem territorialen Adel nahe getreten. Nach dem Verlust der Privilegien, die sie noch an ihre Vaterstadt gefesselt hatten, sind sie gänzlich in diesem aufgegangen und haben den Zusammenhang mit der Gesellschaft Frankfurts fast völlig verloren.

Die Zugehörigkeit zur „Gesellschaft" war in Frankfurt am Ende des achtzehnten und am Anfang des neunzehnten Jahrhundert weder an die Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande noch zu einer politisch einflußreichen Klasse geknüpft. Weder das Adelsprädikat noch die Ratsfähigkeit waren ausschlaggebend. Dennoch würde man sehr irren, wenn man das Geld als den einzigen Faktor hinstellen wollte, der die gesellschaftliche Stellung in Frankfurt bestimmte. Gewiß, der Besitz wurde sehr geschätzt und war eine Vorbedingung, aber nicht die einzige; daß Bildung oder Intelligenz gerade von großer Bedeutung gewesen wäre, möchte

[1]) Von den 16 Adelsgeschlechtern des Hauses Altenlimpurg waren nur sieben alte Frankfurter Familien.

ich nicht behaupten. Am wichtigsten war etwas, was ich als die Familientradition bezeichnen möchte. Man verlangte, daß die Familie seit langer Zeit in der Stadt angesessen, begütert und geachtet war. Nach dem Ansehen, das die Familie und das Geschäftshaus genossen, wurde die Zugehörigkeit zur Gesellschaft beurteilt. Wie jede aufsteigende, gesellschaftliche Klasse, hatten auch die Frankfurter Großhändler die Neigung, sich nach unten abzuschließen und sich zugleich den oberen Schichten, dem Adel, zu assimilieren. Von 1740 an wurden die Nobilitierungen immer häufiger. Karl VII, die österreichischen Herrscher und Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz haben einer großen Anzahl Frankfurter Familien — Dietz zählt von 1742—1806 46 Nobilitierungen — Adelstitel verliehen.[1]) Die Geselligkeit nahm die Formen an, die in der Aristokratie üblich waren. Neben die einfachen Familiengessen am Sonntag, die im achtzehnten Jahrhundert noch die wichtigste Form der gesellschaftlichen Zusammenkünfte gebildet hatten, traten große Bälle und Diners, bei denen aller Luxus der Tafel und Kleidung entfaltet wurde. Man hielt darauf, bei den großen Festen Leute der vornehmen Gesellschaft, Prinzen, Diplomaten und adlige Herren seine Gäste nennen zu dürfen, und so die Einheit der ersten städtischen Gesellschaft mit der internationalen vornehmen Welt zu dokumentieren. Frau Belli-Gontard erzählt,[2]) daß ihre Eltern, die besonders gastfrei gewesen seien, sechs große Mittagessen während des Winters gegeben hätten. Zwei Essen waren für die Diplomaten und Adligen bestimmt, zu drei weiteren wurde die Frankfurter Gesellschaft geladen, das sechste galt den Pfarrern der reformierten Gemeinde.

Den Mittelpunkt des geselligen Lebens und Treibens der feinen Welt bildete die 1802 gegründete Kasinogesellschaft, die am Roßmarkt tagte. Sie nahm 227, später 250 Mitglieder auf; das Eintrittsgeld von 55 Gulden und der jährliche Beitrag von 30 Gulden kennzeichneten den Klub als eine Vereinigung der reichen Leute. In den Räumen des Kasinos fand man einen gut ausgestatteten Lesesaal, ein Billard, verschiedene Zimmer, in denen

[1]) Vgl. Kriegk, Gebrüder Senckenberg S. 51. Dietz, Bürgerbuch S. 178 ff.
[2]) Lebenserinnerungen S. 76 f.

Karten gespielt wurde, und ein Restaurant. Jeden Freitag fand eine Reunion mit Damen statt; die großen Bälle der Gesellschaft, die den Höhepunkt der Saison bildeten, wurden im Rothen Hause auf der Zeil gegeben. Das Hazardspiel war im achtzehnten Jahrhundert wiederholt vom Rate verboten worden, aber während der Revolutionskriege hatte die Spielwut sehr zugenommen; es scheint, daß die in Frankfurt einquartierten preußischen Gardeoffiziere diesem Laster besonders gefröhnt haben.[1])

Im Sommer suchte alles den engen Gassen der Stadt zu entfliehen. Man reiste damals nach den Bädern des Taunus, nach Baden-Baden, und zuweilen auch nach der Schweiz; die wiedererwachende Freude an der Natur und die Begeisterung für die herrlichen Zeiten des Rittertums wiesen nach dem nahen Rhein; die großen Kaufleute fuhren auch wohl nach Paris oder Wien. Aber die Reisen waren bei den Verkehrsverhältnissen, wie sie um 1800 bestanden, doch selbst bei den reichen Familien nur eine Ausnahme. Die Herren konnten nicht allzulange den Geschäften fernbleiben, und so ergab sich das Landhaus als das natürliche Aushilfsmittel. Rings um die Stadt herum, vor den Thoren, längs der Bockenheimer, Friedberger und Offenbacher Landstraße, auf den Höhen des Mühlbergs und des Röderbergs lagen etwa 200 Landhäuser, in Gärten versteckt, die Sommersitze der Frankfurter Familien. Hier beschäftigten sich die Männer, die dem Staube des Comptoirs entronnen waren, mit ihren Treibhäusern und Orangerien, die Damen zogen Blumen und Obst aller Art. Im Herbst, zur Zeit der Septembermesse, gab man Gartenfeste, bei denen es aber im Verhältnis zu den feierlichen und steifen Diners des Winters fröhlich und ungezwungen herging. Thee, Butterbrot und Ratafuchen, später kalte Küche, Obst und Zwetschgenkuchen bildeten die Bewirtung; das Feuerwerk war die Hauptbelustigung der Gäste. Die mittelrheinische weinfrohe

[1]) Vgl. Friedrich, Aus dem Leben eines Toten I, 63. Geiger, Goethe in Frankfurt 1797, S. 72. Verordnungen gegen das Hazardspiel bei Beyerbach X, 1805—1811. Über das Casino vgl. Käppel, topographisch-historische Beschreibung. Kirchner, Ansichten II, 103. Panorama de Francfort S. 43, Jügel, Puppenhaus S. 91.

Luſtigkeit kam hier häufig zum Durchbruch. Bei allem Luxus und aller Steifheit, die man im Verkehr mit der Außenwelt, vor allem mit den vornehmen Fremden, zur Schau trug, hatte man im häuslichen Leben, ſelbſt der reichſten Familien, noch eine gewiſſe Einfachheit bewahrt.

Als der hervorragendſte Vertreter der höchſten Schicht des Frankfurter Bürgertums kann Simon Moritz von Bethmann angeſehen werden.[1]) Er gehörte keineswegs einer alten Frankfurter Familie an. Erſt ſein Vater hatte 1746 das Frankfurter Bürgerrecht erworben, aber es war dieſem ſowie ſeinem Bruder Simon Moritz gelungen, ihr Geſchäftshaus zu großer Blüte zu bringen und der Familie eine angeſehene Stellung zu erobern. Hatte doch das Bürgerſpital dem älteren Simon Moritz Bethmann nicht weniger als 83600 Gulden zu verdanken. Simon Moritz der Jüngere, der 1768 geboren war, wurde, wie es in den reichen Familien üblich, durch einen Hofmeiſter erzogen, der ihn auf Reiſen nach Holland, England und Frankreich begleitete. 1791 trat er als Teilhaber in das Bankhaus Gebrüder Bethmann ein. Durch ſeine Beziehungen zu Öſterreich — er wurde 1808 in den öſterreichiſchen Ritterſtand erhoben — und durch ſeine Stellung als ruſſiſcher Generalkonſul und Staatsrat verſtand er es auch eine politiſche Rolle zu ſpielen, die das größte Mißfallen des franzöſiſchen Kaiſers erregte und auch den Frankfurter Behörden zu manchen Ausſtellungen Anlaß gegeben hat. Als er zur Auswanderung nach Rußland aufforderte, ſtellte ihn das Journal de l'Empire als Auswanderungsagenten hin, der die Leute ins Unglück bringe. Als ſeine Kutſcher und Jäger die ruſſiſche Kokarde trugen, da machte Freiherr von Eberſtein ſeinen Fürſten auf dieſe Folgen „des Ariſtokratismus des Geldes“ aufmerkſam und ſchalt gegen den Kaufmann, der ſich als Diplomaten aufſpielte.[2]) Aber dieſer

[1]) Vgl. über ihn Pallmann, Simon Moritz von Bethmann und ſeine Vorfahren. Kriegk, Geſchichte von Frankfurt 523—536 und die Erinnerungen von Frau Belli-Gontard.

[2]) Vgl. Correspondance de Napoléon XXI, 76. Staatsarchiv Wiesbaden Ia 12. Dalberg bat Herrn von Bethmann zu ſchonen, „der ſich durch anhaltende perſönliche Dienſtfertigkeit und gute Eigenſchaften meinen Dank und meine Freundſchaft erworben hat“.

Ärger des Edelmannes beweist doch nur, wie sehr Herr v. Bethmann es verstanden hatte, in der ersten Gesellschaft einen Platz zu gewinnen und zu behaupten. Die hervorragendsten Persönlichkeiten der Zeit, Fürsten, Staatsmänner, Gelehrte und Künstler, haben im Hause des großen Frankfurter Bankiers verkehrt. Napoleon brachte in der Villa in der Friedberger Anlage die letzte Nacht auf deutschem Boden zu, Kaiser Alexander von Rußland stieg in der Luisa ab. Goethe und Marschall Blücher, Metternich und Alexander von Humboldt sind Bethmanns Gäste gewesen. Seine großen geselligen Talente, seine Liebenswürdigkeit, sein klarer Verstand und sein großes Interesse für wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen haben zu seiner exceptionellen gesellschaftlichen Stellung vielleicht ebensoviel beigetragen wie der Reichtum und die Bedeutung seines Geschäftshauses. Aber daneben hat er auch eifrig für das Wohl seiner Vaterstadt gewirkt. Seine Thätigkeit für das Frankfurter Schulwesen hat ihm in der Frankfurter Geschichte ein ebenso ehrenvolles Andenken gesichert, wie seinem Oheim die großherzige Stiftung für das Bürgerspital.

Mit der Familie Bethmann konnte sich keine andere an Ansehen messen. Die Gontards, eine reformierte Familie, standen ihr vielleicht am nächsten. Eine Reihe anderer Familien, von denen ein großer Teil der reformierten, ein kleinerer der katholischen Konfession angehörte, zählten zur gleichen gesellschaftlichen Gruppe.[1])

Der Wohlstand Frankfurts beruhte aber nicht nur auf diesem Kreis sehr reicher Familien. Wie noch heute außer einer ansehnlichen Zahl von Reichen die Wohlhabenden sehr stark vertreten sind — es giebt nach der Statistik von 1897/98 neben 368 Personen, die über eine Million Mark besitzen, nicht weniger als 3490 Personen, die mit mehr als 100 000 Mark Vermögen

[1]) Ein Verzeichnis der angesehensten Familien teilt Jügel mit, Puppenhaus S. 77. Man könnte in der ersten Frankfurter Gesellschaft drei Gruppen unterscheiden, die zwar untereinander verkehrten, aber doch wieder von einander getrennt waren, die lutherischen (bes. Bethmann und Metzler), die reformierten (Gontard, Passavant, du Fay, d'Orville u. a.) und die katholischen Familien (Bolongaro, Brentano, Guaita, Belli 2c.).

veranlagt sind[1]) — so gab es auch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eine erhebliche Anzahl von Leuten, die, ohne gerade reich zu sein, doch in behaglichem Wohlstand leben konnten. Es sind die zahlreichen Kaufleute, fast sämtlich lutherischer Konfession, die oft weit länger als die ersten Familien in Frankfurt angesessen waren und häufig Ämter im Dienste der Stadt bekleidet hatten. Sie nahmen an den geselligen Veranstaltungen der großen Welt keinen Anteil. Dafür fanden sie sich morgens um 11 Uhr zum Frühschoppen und abends in den sogenannten Kollegen ein. Diese sehr alten Vereinigungen Frankfurter Bürger, deren hervorragendste im „Rothen Männchen" am Fahrthor, im „Goldenen Brunnen" am Roßmarkt und neben dem Kugelbrunnen am großen Kornmarkt tagten, waren vielleicht noch aus den mittelalterlichen Trinkstuben hervorgegangen. Sie hatten ihre eigenen Gebräuche, Feste und selbst ihre eigene Ausdrucksweise. Hier wurde Karten gespielt, die Tagesereignisse besprochen, vor allen Dingen aber wacker gezecht. Auch auf das gute Essen wurde in diesen Kreisen sehr großes Gewicht gelegt. Anstatt im Sommer das Landhaus zu beziehen oder zu verreisen, pflegte man an schönen Sommertagen nach dem Forsthaus, nach Nieder- und Oberrad oder nach dem Sandhof hinauszuziehen und sich „hier bei einem guten Glase Wein und dem Lampenschimmer unter grünem Dach recht behaglich zu vergnügen".[2]) Während die reicheren Kaufleute sich auf ihren Reisen eine weltbürgerliche Gesinnung und freiere Anschauungen angeeignet hatten, herrschte in diesen Schichten des Bürgertums ein engherziger, reichsstädtischer Hochmut. Vielleicht noch mehr als in der höheren Gesellschaft bildete das Geld den Gradmesser, nach dem man alles beurteilte.

Die Angehörigen der freien Berufsarten, die Geistlichen, Gymnasiallehrer, Ärzte, Juristen und die zahlreichen Erzieher in den reicheren Familien, hatten denn auch sehr über die geringe

[1]) Verwaltungsbericht 1897/98, S. 129. Mit einem Einkommen von 6001 — 30 500 Mark, das dieser Schicht etwa entspricht, waren 3 969 Personen veranlagt.

[2]) Friedrich, Aus dem Leben eines Toten I, 80.

Achtung zu klagen, die man ihnen in Frankfurt bezeugte. Nur vor den Medizinern, schreibt Friedrich, hatten die Kaufleute aus Furcht vor den Krankheiten und dem Tod noch einigen Respekt. Doch dürfte das Urteil des scharfen Satirikers etwas übertrieben sein. Denn auch manche Advokaten und Pfarrer — man denke nur an die sehr angesehene Stellung Hufnagels und Kirchners — erfreuten sich allgemeiner Anerkennung. Aber im großen und ganzen war es doch richtig, daß der Frankfurter „die brotlosen Künste" gering schätzte, oder wie sich Pfarrer Kirchner ausdrückte,[1]) „in Frankfurt nicht Apoll das Szepter führe, sondern Pluto auf dem goldenen Throne sitze und sich vor ihm die List wie die Einfalt ehrerbietig beuge". Ja man sagte, in den Augen mancher Frankfurter sei ein Gelehrter, ein Schriftsteller, ein Professor, ein Sprachlehrer und ein Schulmeister ein und dasselbe, d. h. ein Mann, der kein Geld hat.

Eine Ausnahmestellung nahm eine kleine, aber recht einflußreiche Gruppe ein, die reichsstädtischen Beamtenfamilien, aus denen ein Teil des Senats hervorzugehen pflegte. Durch verwandtschaftliche Beziehungen standen sie den Beamtenfamilien der benachbarten fürstlichen Territorien nahe. Aber durch die gemeinsame Arbeit im Senat, durch Bande der Freundschaft und Verwandtschaft näherten sie sich in ihren Gewohnheiten und Interessen rasch den patrizischen und den lutherischen kaufmännischen Familien der Reichsstadt. In einer Mittelstellung zwischen den Studierten, den Patriziern und den Kaufleuten stellen sie eine für die reichsstädtische Gesellschaft charakteristische Gruppe dar.

Während der fürstlichen Zeit trat in die Frankfurter Gesellschaft eine neue Gruppe ein: das fürstliche Berufsbeamtentum, die Minister, Staatsräte, Richter, Offiziere, Polizei- und Finanz-Beamten. Man kann nicht sagen, daß die Frankfurter Sympathie für die fremden Bureaukraten empfunden hätten. Sie sahen alle Fremden schon an und für sich mit Mißtrauen an, sie ärgerten sich darüber, daß „ausländische" Beamte in die gut bezahlten Stellen einrückten; dann aber kam ihnen gerade in der Einrichtung

[1]) Ansichten I, 241.

dieſes Berufsbeamtentums die Veränderung ihrer alten Verfaſſung am deutlichſten zum Bewußtſein. Wenn auch manche Beamte, wie der Maire Guiollett wegen ihrer Liebenswürdigkeit und ihrer Verdienſte, andere ihrer vornehmen Abkunft wegen, in den Kreiſen der Großkaufleute freundliche Aufnahme fanden, die meiſten Beamten des Fürſtenprimas wurden mit Mißtrauen angeſehen und ihnen allerlei Böſes nachgeſagt. Man fand ihre Gehälter zu hoch, zieh ſie der Beſtechlichkeit und beſchuldigte ſie anderer Laſter; die Anklagen wurden freilich erſt laut erhoben, nachdem das Großherzogtum zuſammengebrochen war.

Die untere Schicht des Bürgertums wurde durch die breite Maſſe der Handwerksmeiſter gebildet. Der Staat verbürgte ihnen und ihren Kindern eine ſichere Exiſtenz, ſchützte ſie gegen Konkurrenz von innen und außen, und ſo hingen ſie noch feſter als die Kaufleute an der althergebrachten Ordnung und der reichsſtädtiſchen Freiheit. Die Abſchließung der Stadt gegen alle fremden Einrichtungen entſprach ihren Neigungen und ihrem Intereſſe. Sie kannten noch nicht die ſcharfe Konkurrenz durch den Großbetrieb, die die Lage der Handwerker heute zu einer ſo prekären gemacht hat. Sie konnten bei den ſtrengen Zunftgeſetzen ihren Betrieb nicht erweitern und keine Reichtümer anſammeln, aber ſie waren materiell geſichert und konnten, ohne ſich allzuſehr anſtrengen zu müſſen, eine reichliche Lebenshaltung führen. Eine für ſich abgeſchloſſene Geſellſchaft bildeten die Sachſenhäuſer, deren urwüchſige Grobheit ſprichwörtlich war. Manche lebten als Laſtträger und Schiebkärcher, luden die Schiffe ab und transportierten die Frachtgüter in die Stadt, andere lagen ländlichen Beſchäftigungen ob. Über die Trunkenheit und Unſittlichkeit der linksmainiſchen Bevölkerung wurde oft Klage geführt.[1])

Ein Proletariat, wie es heute in unſeren Großſtädten beſteht, gab es in Frankfurt um die Wende des neunzehnten Jahrhunderts nicht. Die 1813 aufgenommene Statiſtik verzeichnete nicht mehr als 335 Tagelöhner. Dagegen gab es eine größere Anzahl von Perſonen, die vorübergehend in Frankfurt Beſchäftigung fanden,

[1]) Stadtarchiv Frankfurt E, 1. Polizei.

und von denen sich manche auch wohl hier verheirateten und dauernd niederließen. 1813 wurden 6955 Dienstboten (5291 weibliche und 1664 männliche), 2229 Handwerksgesellen und Lehrlinge und 624 Offizianten und Handlungskommis gezählt.[1])

Die sozialpolitische Thätigkeit, wenn wir darunter die Fürsorge für die unteren Klassen verstehen, konnte sich in Frankfurt nach zwei Seiten hin bethätigen; in der Verbesserung der Lage der Handwerksgesellen und in der Armenpflege; daß nach der ersten Richtung hin nichts geleistet wurde, haben wir oben gesehen; dagegen muß man anerkennen, daß für die Armen in Frankfurt seit altersher in reichem Maße gesorgt worden war.

Die politische Gemeinde als solche stand der Armenpflege fern.[2]) Diese wurde durch die öffentlichen Stiftungen, die unter der Aufsicht der Behörden standen, durch die kirchlichen Gemeinschaften und private Wohlthätigkeitsanstalten ausgeübt. Weitaus am wichtigsten waren die ersteren, die sich zum Teil großen Grundbesitzes und reicher Kapitalien erfreuten. Der im Jahre 1428 gestiftete Almosenkasten diente in erster Linie der offenen Armenpflege, der Unterstützung von Hausarmen durch Brot, Geld und Kleidung. 1784 gab er 697 Almosenzettel an verarmte Bürger ab, die 18323 Gulden und 14400 Laib Brot bezogen, und versah 921 Personen mit Kleidung, Wäsche und Schuhen. Damit aber war seine Thätigkeit noch nicht erschöpft. Auf Kosten der Stiftung wurden Arme und Kranke in Anstalten verpflegt, Kinder in die Schulen geschickt, Kranke nach Wiesbaden zur Kur gesandt, und Tote begraben. Endlich unterhielt der Almosenkasten noch ein Irrenhaus. Für die geschlossene Armenpflege bestand das Armen- und Waisenhaus, das mit einem Arbeits- und Zuchthause verbunden war; für die kranken Bürger war durch das von Senckenberg gestiftete, von Simon Moritz Bethmann reich dotierte

[1]) Stadtarchiv Ugwb. B 89, No. 54. Die Bürger, Beisassen und Permissionisten (14649) wurden besonders gezählt.

[2]) Über das Armenwesen vgl. Moritz II, 206 ff. Faber I, 139 ff. Kirchner, Ansichten II, 50 ff., Stricker, 26 ff., Beaulieu II, 144. Bender, Verordnungen S. 127 ff. Von Akten benutze ich im Frankfurter Stadtarchiv, Abgabe Wiesbaden XII, 4. Armenwesen.

Bürgerspital, für kranke Fremde durch das Heilige Geistspital gesorgt. Neben diesen Stiftungen öffentlichen Charakters wirkten noch konfessionelle Armenkasten, private Stiftungen und die Wohlthätigkeit der Bürger.

Gerade durch diese Fülle wohlthätiger Anstalten, durch die mangelnde Centralisation und die vielfach recht nachlässige Verwaltung waren im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts große Mißstände entstanden; „nirgends giebt es reichere Fonds," — schrieb Freiherr von Eberstein am 19. Februar 1807 an den Fürst-Primas — „aber nirgends werden sie unzweckmäßiger verwaltet und verwendet. Jede Stiftung häuft für sich allein an, teilt ohne Sichtung die Gaben aus und vermehrt so die Zahl fauler und unverschämter Bettler. Mancher bezieht Gelder aus drei bis vier Stiftungen, ohne daß die eine etwas von der anderen weiß." Es war ein großes Verdienst der fürstlichen Regierung, daß sie 1809, nach dem Vorbilde von Regensburg, in der „Allgemeinen Armenkommission" eine Centralbehörde für die Armenverwaltung schuf, die aus Vertretern der drei christlichen Konfessionen zusammengesetzt, eine Aufsicht über das gesamte Armenwesen ausüben sollte. Die Stadt wurde zum Zwecke der Armenpflege in 90 Bezirke eingeteilt und jedem Bezirk ein besonderer Armenpfleger vorgesetzt, der die Armen beobachtete und der Kommission Bericht erstattete. Einige Aufgaben, wie die Sorge für die Erziehung der Findelkinder und die Versorgung alter, schwacher Personen wurden der Armenkommission direkt übertragen. Die notwendigen Mittel wurden durch Zuschüsse aus dem Almosenkasten und durch private Subskriptionen aufgebracht, unter denen der Großherzog selbst mit 6000 Gulden jährlich an der Spitze stand. Auch die Stiftungen selbst erfuhren bedeutende Verbesserungen: endlich wurde das Waisenhaus vom Zuchthaus getrennt, die Finanzen des heiligen Geistspitales durch die Umsicht des Arztes Dr. Konrad Varrentrapp in Ordnung gebracht; eine neue Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 suchte die Verwaltungen aller Stiftungen einheitlich zu regeln. Man kann auch auf diesem Gebiet der fürstlichen Verwaltung und insbesondere dem Großherzog seine Anerkennung nicht versagen. Die Organisation der

Armenpflege wurde bedeutend verbessert, und wenn Klagen laut wurden, so galten sie nicht dem Umstande, daß die Armen Not litten; im Gegenteil, man behauptete, daß vielfach Unwürdige unterstützt würden, daß die „Unverschämtheit in Frankfurt größer sei als die Armut", und die Fonds eher zu reichlich als zu knapp bemessen seien. Die Gesamtsummme der jährlichen Armenunterstützungen wurde 1812 auf etwa 100000 Gulden berechnet.[1]) —

Gänzlich außerhalb der sozialen Gruppierung der Stadtbevölkerung standen die Juden. Doch wäre die Annahme sehr verfehlt, daß die Juden etwa eine einheitliche gleichartige Masse gebildet hätten. Auch innerhalb der jüdischen Gemeinde bestanden große Unterschiede der Familie, der Bildung und des Besitzes, sowie ein großer Parteigegensatz zwischen den aufgeklärten und orthodoxen Israeliten. Nach der Emanzipation haben sich die Juden, wenn auch langsam, den einzelnen Gruppen der Stadtbevölkerung angegliedert. Es wäre von Interesse, diesen Prozeß der Assimilation, der ja auch heute noch nicht völlig zum Abschluß gelangt ist, an einem konkreten Beispiel zu verfolgen. —

Wir stehen im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts am Anfang einer neuen Gliederung der Gesellschaft. Der schroffe Gegensatz der Geburtsstände und Konfessionen beginnt sich, wenn auch langsam zu mildern: in den Territorien finden sich Adlige und Bürgerliche im Heere und im Beamtentum zusammen; in den Reichsstädten verdrängt das reiche Bürgertum das alte Patriciat. An die Stelle des Adels, der allerdings immer noch eine hervorragende Stellung behauptet, tritt mehr und mehr eine auf den Besitz gegründete Gesellschaftsschicht, die ihrerseits wieder gewisse Anforderungen an die Bildung und die Abkunft ihrer Mitglieder stellt. Der große Prozeß, der die unteren Schichten zu einem einheitlichen Proletariat zusammengeschweißt hat, hatte in Frankfurt noch nicht begonnen; in der breiten Gruppe des Berufsstandes der Handwerksmeister mit ihrer durch den Nahrungsschutz gesicherten Existenz, gab es noch einen kräftigen Mittelstand.

---

[1]) Vgl. das Gutachten des Departementsrats im „Beitrag zur Regierungsgeschichte" S. 23 ff.

III

Das Bild des gesellschaftlichen Lebens und Treibens in Frankfurt wäre unvollständig, wenn wir nicht auch des überaus großen Fremdenverkehrs gedenken würden. Die Statistik von 1813 zählt nicht weniger als 2025 Fremde auf, die sich dauernd in der Stadt aufhielten. Weit größer aber war der Durchgangsverkehr. Selbst in dem doch so ungünstigen Jahre 1812 wurden 23483 durchreisende Fremde bei der Polizei von den Gasthöfen gemeldet, 10578 Pässe auf der Oberpolizeidirektion visiert und 6395 Erlaubnisscheine zu längerem Aufenthalt erteilt.[1])

Am lebhaftesten ging es natürlich zur Zeit der beiden großen Messen zu, deren Bedeutung für das Geschäftsleben wir oben gewürdigt haben. Aber die Messen dienten nicht nur dem Austausch der Waren, sie spielten außerdem die Rolle, die heute den großen Gewerbe- und Kunstausstellungen zufällt. Wie man heute nach Paris oder London reist, um Theater zu besuchen, Kunstwerke anzusehen, Einkäufe zu machen oder sich zu amüsieren, so reiste die elegante Welt Südwestdeutschlands im achtzehnten Jahrhundert zur Frankfurter Messe. Vom Konzert, bei dem die ersten Künstler mitwirkten, bis zur Ziehharmonika und Drehorgel, von der Ausstellung der besten französischen und deutschen Gemälde und Kupferstiche bis zur Schaustellung bunter Bilderbogen, vom Hazardspiel in den großen Gasthöfen, das wenn auch nicht erlaubt, so doch geduldet wurde, bis zu dem Würfelspiel in den Buden am Main war für jeden Geschmack und für jede Börse gesorgt. Hier konnte man Schlangenbändigerinnen und gelehrige Elefanten bewundern, Taschenspieler und Bauchredner auftreten sehen. In den Panoramen schaute man die verschiedenen Hauptstädte Europas, in den Wachsfigurenkabinetten erblickte man den Schinderhannes an der Seite Suwaroffs in Lebensgröße. Das größte Aufsehen, vielleicht noch mehr als eine Kaiserkrönnng, erregte die Luftfahrt Blanchards. In der ganzen Stadt war kein Unterkommen zu finden, Plätze im ersten Rang wurden mit einem Carolin in Gold bezahlt, und

[1]) Akten der Oberpolizeidirektion.

ſelbſt für einen Platz im dritten Rang mußte man noch einen halben Dukaten erlegen.

Eben der Fremdenverkehr war es auch, der dem Treiben in den Straßen und in den Gaſthöfen ſowie den Salons etwas Großſtädtiſches verlieh. Die Gaſthöfe, insbeſondere der „Römiſche Kaiſer“ und das „Rothe Haus“ genügten den höchſten Anforderungen, denen freilich auch die hohen Preiſe entſprachen. Wenn man die elegante Welt in den neuen Anlagen am Bockenheimer Thor zwiſchen 12 und 1 Uhr flanieren ſah, oder abends eine glänzende internationale Geſellſchaft in einem der Häuſer der reichen Kaufleute traf, ſo mochte man darüber hinwegſehen, daß es im Innern der Stadt doch noch recht kleinſtädtiſch und mittelalterlich ausſah. Mit der Straßenreinigung war es ſchlecht beſtellt, das Pflaſter ſehr holperig und, wenn auch ſeit 1761 Laternenbeleuchtung eingeführt war, ſo ſuchte doch noch 1818, wie Kirchner ſchreibt, wenn der Mond im Kalender ſtand, aber am Himmel fehlte, der Wanderer oft im Nebel ſeinen Weg. Es gab zwar 200 Equipagen, aber es fehlte an öffentlichem Fuhrwerk. Wenn man ſich nicht der ſehr teuren Lohnkutſcher bedienen wollte — die Fahrt zum Theater koſtete einen Gulden — ſo mußte man ſich in den Portechaiſen tragen laſſen, die bei der Hauptwache, der Konſtablerwache und dem Römerberg aufgeſtellt waren.

Der Reichtum und der große Fremdenverkehr führten zu einer Teuerung aller Lebensbedürfniſſe, über die oft Klage geführt wurde. 1810 ſchrieb Seeger, daß eine Wohnung nicht unter 150 Gulden zu erhalten ſei, und eine Familie kaum mit 450 Gulden im Jahr ihr Auskommen finden könne. Sehr alt war der Jammer über die Zunahme der Unſittlichkeit und des Luxus; aber dieſe Klagen ſind ſo allgemein und ſo typiſch, daß ich kein großes Gewicht darauf legen möchte. Viel wichtiger iſt es, ſich die Frage vorzulegen, ob die Frankfurter Kaufleute es verſtanden haben, ſich nicht nur äußerlich der hohen Geſellſchaft anzupaſſen, ſondern auch Sinn für die idealen Beſtrebungen ihrer Zeit auf künſtleriſchem, wiſſenſchaftlichem und religiöſem Gebiete bewieſen haben.

2. Künstlerische, wissenschaftliche und religiöse Strömungen.

I

„In unserer freien Reichsstadt kennt man keinen anderen Klang als Batzengeklimper und höchstens den der Posthörner, wenn sie Passagiere verkünden.“ In dieser Äußerung, die Friedrich der Frau Rath Goethe in den Mund legt,[1]) liegt gewiß eine große Übertreibung, aber es ist doch ein Körnchen Wahrheit in ihr enthalten. In jener Zeit, in der die Begeisterung für die Welt des Schönen in der deutschen Gesellschaft einen so breiten Raum einnahm, wurden in Frankfurt die materiellen Güter weit höher geschätzt, als es in anderen Gegenden Deutschlands der Fall war.

Einem jeden dürfte sich die Frage aufdrängen, ob der Einfluß Frankreichs sich auf dem geistigen Gebiet ebenso bemerkbar gemacht hat, wie in der Gesetzgebung und Verwaltung, ob die politische Vorherrschaft sich zu einer kulturellen erweitert hat. Wir sahen, wie die französische Verwaltungsorganisation, das französische Recht, die Konskription und das Enregistrement in Frankfurt eingeführt wurden. Die französische Sprache bildete damals ein wesentliches Element der Bildung; sie wurde im geselligen Umgang und besonders in Briefen viel angewandt. Die Formen der Geselligkeit, die Tafel und die Mode wurden ganz nach dem Pariser Muster eingerichtet. Dagegen hielt der französische Einfluß in Kunst, Litteratur und Wissenschaft nicht gleichen Schritt mit dem Siegeslauf der französischen Waffen, er war in den Tagen Voltaires und Rousseaus größer gewesen als im Zeitalter Napoleons.

Am größten dürfte die Einwirkung des französischen Geschmacks auf die bildende Kunst gewesen sein.[2]) Die Bauten,

---

[1]) Aus dem Leben eines Toten I, 6.

[2]) Vgl. Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. Kirchner Skizze von Frankfurt a. M., und Ansichten. Jügel, Puppenhaus. Goethes Kunstschätze an Rhein, Main und Neckar 1814/15. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich betonen, daß es weder in meiner Absicht noch in meiner

die auf künstlerischen Charakter Anspruch machten, wurden in dem in Frankreich üblichen Stil errichtet, die Zimmereinrichtung dem neuesten Pariser Geschmack angepaßt. Auch auf die Malerei hatten französische Meister, vor allem David, Einfluß: Wendelstädt, der spätere Inspektor des Städelschen Institutes, und Joh. Adam Ackermann hatten den Unterricht des großen französischen Historienmalers erhalten. Im allgemeinen bewegte sich aber die Frankfurter Malerei in den Bahnen, die sie im achtzehnten Jahrhundert eingeschlagen hatte; eine Reihe tüchtiger Maler, von denen allerdings keiner eine mehr als lokale Bedeutung erlangt hat, widmeten sich der Landschaftsmalerei. An erster Stelle dürfte unter den Frankfurter Malern, die meist eine handwerksmäßige Ausbildung genossen hatten, Ch. Georg Schütz (der Vetter) zu nennen sein, dessen treffliche Rheinlandschaften Goethe rühmend erwähnt. Die Namen der meisten Frankfurter Künstler sind heute selbst in Frankfurt verschollen. Dagegen lebt das Andenken des hervorragendsten Kunstfreundes Johann Friedrich Städel fort, und die Ariadne in der Rotunde vor dem Friedberger Thor zieht noch heute zahlreiche Besucher von nah und fern an.

Wenn man die Frankfurt gewidmeten Bemerkungen Goethes in der Rhein- und Mainreise durchblättert oder die Zusammenstellung Kirchners liest, ist man erstaunt, wie zahlreich die Kunstfreunde Frankfurts am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts gewesen sind, und selbst solche Berichterstatter, die alles in Frankfurt tadeln, geben zu, daß die Frankfurter eifrige Bildersammler waren. Schon im sechzehnten Jahrhundert hatten die niederländischen Einwanderer Kunstschätze aus ihrer Heimat mitgebracht, und seit dieser Zeit war der Sinn für die Kunst, besonders aber für die Malerei in Frankfurt lebendig geblieben. Als „den Dekan der echten Frankfurter Kunstfreunde" bezeichnet Goethe den aus Straßburg stammenden Bankier Johann Friedrich Städel (geb. 1728), der seine reiche Sammlung von Gemälden, Kupfer-

Competenz liegt, eine Kunst- oder Litteraturgeschichte Frankfurts zu schreiben. Ich beabsichtige lediglich den Einfluß der Kunst und Litteratur auf die Gesellschaft darzustellen.

stichen und Handzeichnungen der Stadt vermachte. In den Häusern einer großen Anzahl von Kaufleuten, unter denen Franz Brentano-Birkenstock, Ettling und Hochwiesner genannt seien, fand man wertvolle Bilder aller Schulen und Zeiten, doch scheint es, daß sich der Geschmack der Frankfurter Kunstfreunde mit besonderer Vorliebe den niederländischen Bildern zugewandt hat. Es erklärt sich dies aus der alten Tradition und der Entwicklung des Kunsthandels auf den Messen, der vorzugsweise in niederländischen Händen lag. Eine ganz neue Richtung schlug Herr von Bethmann ein. Er ließ Abgüsse der besten, damals bekannten Kunstwerke des klassischen Altertums, die von Napoleon im Louvre vereinigt waren, anfertigen, und in einem besonderen, dem Publikum geöffneten Pavillon aufstellen. Hier hatten die Frankfurter Gelegenheit, den Laokoon und den Apoll von Belvedere, den Borgheſischen Fechter und die Mediceische Venus zu bewundern. Die Freude, die Bethmann an den plastischen Meisterwerken der Griechenwelt fand, bestimmte ihn auch, bei lebenden Bildhauern Bestellungen zu machen. Eine Frucht der Italienfahrten des Herrn von Gerning war eine reichhaltige Sammlung von Werken der antiken Kleinkunst; Gefäße, Waffen, Bronzen, Münzen und Gemmen hatte der kunstsinnige Mann von seinen Reisen in die Heimat mitgebracht.

„Das Publikum einer großen Stadt lebt in einem beständigen Taumel von Erwerben und Verzehren, und das, was wir Stimmung nennen, läßt sich weder hervorbringen noch mitteilen, alle Vergnügungen, selbst das Theater, sollen nur zerstreuen und die große Neigung des lesenden Publikums zu Journalen und Romanen entsteht eben daher, weil jene immer, diese meist Zerstreuung in die Zerstreuung bringen.“ Mit diesen Worten erklärt Goethe das geringe Interesse und das noch geringere Verständnis,[1]) das seine Landsleute der Litteratur entgegenbrachten. Der Gesichtspunkt der Zerstreuung war der wichtigste.

[1]) Goethe an Schiller, Frankfurt 9. August 1797 (auch in der Reise in die Schweiz).

Im achtzehnten Jahrhundert hatten die Puppentheater die beliebteste Belustigung der Frankfurter gebildet.[1]) Auf dem Liebfrauenberg und dem Garküchenplatz waren Bretterbuden aufgeschlagen, und in ihnen spielte man burleske und krasse Stücke. Die Sage des Doktors Faust, die Tragödie der rasenden Erzzauberin Medea und die Komödie der tugendhaften Genoveva bildeten das Repertoire dieser volkstümlichen Bühnen. Der Geschmack war damals selbst beim besseren Publikum noch recht wenig geläutert. Erzählt doch Frau Belli-Gontard, daß noch 1799 eine öffentliche Hinrichtung eines Gattenmörders auf dem Roßmarkt als ein Fest betrachtet wurde, zu der die sehr angesehene Familie Gogel ihre Freunde und Bekannten einlud; und als der berühmte Räuberhauptmann Schinderhannes 1804 in Mainz guillotinniert wurde, ging ein Extraschiff den Main hinunter, das mit Passagieren aller Art bis zum Erdrücken angefüllt war.[2])

Ein ständiges Theater hatte es in Frankfurt lange nicht gegeben; zu den Messen und Kaiserkrönungen kamen wandernde Truppen, die vielfach Possen sehr zweideutiger Natur, Operetten und Ballette aufführten. Doch wurden auch die Meisterdramen der französischen Litteratur in Frankfurt gegeben. Erst 1787 wurde das Schauspielhaus eröffnet, und es dauerte noch mehrere Jahre, bis eine Aktiengesellschaft von 60 Bürgern den Betrieb übernahm und regelmäßige Aufführungen durch ein ständiges Personal ermöglichte. Man sollte meinen, daß in der „Goethestadt" die neuen Werke der deutschen Litteratur eine besondere Berücksichtigung gefunden hätten. Aber der Geschmack des Publikums verlangte eine ganz andere Kost. Gewiß, Fiesco, Don Carlos und auch einzelne Dramen Shakespeares wurden aufgeführt, aber kein klassisches Drama hatte den Erfolg wie das „Mädchen von Marienburg", ein Stück, dessen Namen heute wohl

[1]) Über das Theater vgl. außer der Seite 8 citierten Litteratur: Bing, Rückblicke auf die Geschichte des Frankfurter Theaters. E. Menzel, Der junge Goethe und das Frankfurter Theater in der Festschrift des Freien Deutschen Hochstifts zu Goethes 150. Geburtstagsfeier, S. 105 ff.

[2]) Belli-Gontard, Lebenserinnerungen S. 50. Friedrich, Aus dem Leben eines Toten I, 164. Geiger, Goethe in Frankfurt a. M. 1797, S. 83 ff.

kaum noch jemand kennt,[1]) und die Komödien Kotzebues, die lange das Repertoire der Frankfurter Bühne beherrscht haben. Das Interesse des Publikums für das Theater war außerordentlich rege. Die Zauberflöte, die am 16. August 1793 zuerst über die Bretter ging, erregte ein ungeheures Aufsehen, das manche indes mehr der für die damalige Zeit glänzenden Dekoration als der herrlichen Musik zuschrieben. Handwerker, ja selbst Sachsenhäuser erschienen im Theater, um die Wunder der Schlange und die Sprünge der Affen zu bewundern, und auf der Promenade sah man eine Zeitlang die Knaben in Papagenokleidchen, die Mädchen in Sternenkleidern à la Königin der Nacht einherstolzieren.[2]) Einen ähnlichen Erfolg erzielte das Theater erst wieder, als Iffland 1811 mehrere Gastspiele in Frankfurt gab. „Zwei Stunden früher als gewöhnlich" — so erzählt Leonhard[3]) — „mußte das Haus geöffnet werden. Lange vorher war bereits der Platz mit Menschen bedeckt, die einzudringen strebten."

Auch in Privatgesellschaften war es üblich, Theater zu spielen und zu musizieren; aber nach den Zeugnissen, die wir besitzen, wird das Urteil Goethes vollauf bestätigt. In sehr engen Kreisen, die der Frau Rath nahe standen, herrschte ein wirkliches Verständnis für die litterarischen Strömungen der Zeit; hier wurde Wallensteins Tod oder der Tasso mit verteilten Rollen gelesen, aber im großen und ganzen wurde die Litteratur doch nur als eine flüchtige Zerstreuung betrachtet. Man las Romane aus der Leihbibliothek oder warf in der „Lesegesellschaft" einen Blick in die aufliegenden Tageblätter oder Zeitschriften. Es dürfte deshalb gewagt erscheinen, von dem Vorherrschen dieser oder jener Strömung zu sprechen, doch scheint es, daß das Interesse für die französische Litteratur am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts im Rückgang begriffen war. Ein allerdings nicht einwandfreier Zeuge[4]) berichtet, daß eine französische Leihbibliothek nicht mehr als 6 Abon-

[1]) Eine Inhaltsangabe giebt Geiger l. c. S. 99. Nach Geiger wurde von 1797—1800 kein Stück Goethes aufgeführt.

[2]) Friedrich a. a. O. I, 72 ff.

[3]) Lebensbilder I, 253 ff.

[4]) Panorama S. 70.

nenten gefunden habe; dafür wissen die Akten von einer täglichen Zunahme der frivolen und unsittlichen Litteratur in den Leihbibliotheken zu erzählen.[1])

Noch geringer war das wissenschaftliche Interesse in Frankfurt entwickelt. Soweit es überhaupt vorhanden war, bethätigte es sich ebenso wie das künstlerische Interesse im Sammeleifer, und zwar nach zwei Richtungen hin. Die Freunde der vaterländischen Geschichte sammelten Gegenstände, die auf die Vergangenheit der Reichsstadt Bezug hatten: Ratsverordnungen, alte Bücher, Flugschriften und Portraits bekannter Persönlichkeiten. Die Liebhaber der Naturwissenschaften legten sich sogenannte Naturalienkabinette an. Weltberühmt war die Schmetterlings- und die Insektensammlung des Herrn von Gerning. Als neunjähriger Knabe hatte er damit begonnen im Frankfurter Walde Schmetterlinge zu fangen. Später sandte er besondere Reisende aus, um seltener Schmetterlinge habhaft zu werden und stellte seine umfangreichen Geschäftsverbindungen in den Dienst seiner Sammlung. Sein Sohn, der sich mehr für Kunstgegenstände interessierte, setzte aus Pietät die Sammlung des Vaters fort, die auf mehr als 50000 Exemplare angewachsen war. Andere wieder legten Herbarien an oder suchten sich seltene Mineralien und Versteinerungen zu verschaffen und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Das Sammeln von Naturalien war nicht wie das Sammeln von Kunstwerken auf die Reichen beschränkt. Ein Schneidermeister besaß eine Sammlung ausgestopfter Vögel, ein Glasermeister schöne Insekten und Schmetterlinge.[2])

Diese Sammlungen, die freilich oft nur Spielerei oder Modesache waren, konnten doch auch dazu dienen, das wissenschaftliche Interesse in weitere Kreise zu tragen und die Inhaber auch wohl zur Beschreibung ihrer Schätze, zum Nachdenken über dieselben und zu eigener Forschung anzuregen, doch war das in den seltensten Fällen das Ziel, dem der Sammler nachstrebte. Meist findet der Sammler seine Freude nur am Sammeln. Wenn er den von

---

[1]) Protokolle der Generalkommission 1810.

[2]) Kirchner, Skizze S. 33, Ansichten I, 251 Anm., 253 ff.

ihm gewünschten Gegenstand im Besitze hat, so erlischt oder vermindert sich sein Interesse an demselben. —

Von ganz anderer Bedeutung war für Frankfurt und ist noch heute die großartige Stiftung des Arztes Joh. Christian Senckenberg. Ihm war es zu danken, daß der naturwissenschaftlichen Forschung für alle Zeit eine würdige Stätte in Frankfurt bereitet wurde. Trotz des geringen Verständnisses, das er bei seinen Mitbürgern fand, hat er, alle Einwände mit dem Wort „carpant mea poma nepotes" zurückweisend, aus Liebe zur Wissenschaft, zu seiner Vaterstadt und zu seinen leidenden Mitmenschen das Institut gegründet, das nach ihm seinen Namen führt; es zerfällt in die mildthätige Stiftung, das Bürgerspital, und die wissenschaftlichen Institute, die aus einer Anatomie, einem Mineralienkabinet, einem botanischen Garten und einer naturwissenschaftlichen Bibliothek bestehen.

Einen unmittelbar praktischen Zweck verfolgten die Bestrebungen Bethmanns und seiner gleichgesinnten Genossen, die mit großen pekuniären Opfern die philosophischen und pädagogischen Ideen ihrer Zeit zu verwirklichen suchten. Die Frucht dieser Tendenzen, die auch unter den Juden Anhänger fanden, sind die Musterschule und das Philanthropin gewesen.[1])

Wenn so die Frankfurter Bürger auch keine Florentiner gewesen sind, so geht es doch nicht an, sie als egoistische Kalkulations-Menschen hinzustellen, denen alles höhere geistige Streben fremd gewesen wäre. Die verschiedenen Strömungen der Zeit haben eben in sehr verschiedener Stärke auf sie eingewirkt. Ihr Sinn für das in die Augen fallende und für den Luxus, sowie die alten Traditionen der reichen und einflußreichen niederländischen Einwanderer erzeugten ein reges Interesse für die Malerei. Ihr aufs Praktische gerichteter Verstand wandte sich der Naturwissenschaft zu, zeigte indes für die neueren Strömungen der Litteratur auffallend wenig Verständnis.

---

[1]) Vgl. oben S. 219 ff.

II

Man kann über die politische Thätigkeit Dalbergs ein hartes Urteil fällen, man mag seine Schwäche tadeln und über seine phantastischen Ideen lächeln; niemand wird indes verkennen können, daß er für die künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Zeit ein empfängliches Gemüt, ein ehrliches Interesse und ein nicht geringes Verständnis gezeigt hat. Nicht als ob seine eigene litterarische Thätigkeit, die sich über alle Gebiete ausdehnte, eine große Bedeutung beanspruchen könnte. Es fehlte ihm doch an der genügenden Vorbildung, sowie an der sorgsamen fleißigen Durcharbeitung der Gedanken. Aber die Schwäche des Schriftstellers wird zur Stärke des Fürsten: er verstand nicht so viel von den Dingen, um selbst darüber neue Ideen aufzustellen, aber er beherrschte sie doch soweit, um die fremden Gedanken in sich verarbeiten und verstehen zu können. Wie manche jener alten Gelehrten in allen Wissenschaften als Forscher auftraten, so zeigte Dalberg Empfänglichkeit für alle Zweige des menschlichen Wissens und Könnens. Er verstand es mit einem Mediziner und einem Naturforscher, mit einem Historiker und einem Theologen in anregender Weise über dessen Wissenschaft zu plaudern. Er brachte einem Gemälde, einem Drama und einem Tonwerk das gleiche Interesse entgegen.

Man kann sich vorstellen, daß die Frankfurter Künstler- und Gelehrtenkreise vom Fürsten-Primas eine weitgehende Förderung ihrer Pläne erwarteten; hatte doch der Frankfurter Staat fast nichts für Kunst und Wissenschaft gethan, und sogar die kostbaren Bücher der Bibliothek in entlegenen Räumen des Römers und in den Dachkammern des Gymnasiums aufs notdürftigste untergebracht. Die gebildeten Kreise Frankfurts wünschten den Bau eines neuen würdigen Bibliothekgebäudes und eines Kunstmuseums, die Vergrößerung des Senckenbergischen Instituts, die Errichtung einer Sternwarte und die Beförderung öffentlicher Vorlesungen zur Grundlage einer künftigen Akademie. Aber wie Freiherr von Günderrode richtig bemerkte, der Zeitpunkt (1806) war nicht dazu

angethan, dieſe Pläne zu verwirklichen. Dem Staat fehlte es, wie wir geſehen haben, nur zu ſehr an den nötigen Mitteln, und die Privatleute waren nicht geneigt, bei dem enormen Steuerdruck und der ungünſtigen Lage des Geſchäfts viel für gemeinnützige Zwecke herzugeben.[1])

Trotzdem wurde manches zur Förderung des wiſſenſchaftlichen und künſtleriſchen Lebens in Frankfurt gethan. Wir ſahen, wie der Fürſtprimas die Senckenbergiſche Stiftung zur Grundlage einer mediziniſchen Hochſchule machte, wie er beſtrebt war, in dem Lyceum eine Anſtalt zur Verbreitung allgemeiner Bildung zu errichten und eine architektoniſche Schule begründete. Wenn er ſo die ſtaatlichen Mittel für Kunſt und Wiſſenſchaft verwandte, ſo hat er doch nicht minder geſucht, mit ſeinem eigenen Vermögen ſoweit es anging, den Mäcen zu ſpielen. Das Theater fand in ihm einen eifrigen Beſucher. Er erließ der Geſellſchaft nicht nur die Hausmiete von 4000 Gulden, ſondern zahlte ſelbſt für ſeine Loge den anſehnlichen Betrag von 2200 Gulden. Dann aber erfüllte er die vornehme Aufgabe, junge Künſtler durch Geldunterſtützungen und Aufträge zu fördern. Joſef Karl Stieler malte auf die Beſtellung Dalbergs hin die Befreiung des heiligen Leonhard aus dem Kerker als Altarblatt für die Leonhardskirche, und ein Bild des Biſchofs von Worms, Johann von Dalberg; Joſef Nik. Peroux erhielt von ihm Aufträge zu größeren hiſtoriſchen Gemälden, der Savoyarde Joſef Chabord, der zum Hofmaler ernannt wurde, porträtierte den Großherzog und malte einen ſterbenden Perikles. Den Kindern des verſtorbenen Malers Preſtel kaufte er für 1200 Thaler Bilder ab und beſtellte bei der Tochter überdies zwei Landſchaften. Der damals ſehr angeſehene Frankfurter Maler Chr. G. Schütz endlich ſollte die Gemälde, die ſich in den aufgehobenen Klöſtern befanden, reſtaurieren. Daß dieſer das Vertrauen des Großherzogs ſchmählich täuſchte und die beſten Bilder, vor allem einige Holbein heimlich an einen Würz-

[1]) Stadtarchiv Frankfurt, Abgabe Wiesbaden XI b 2 Promemoria betr. Hebung der Kunſt und Wiſſenſchaft (1806).

burger Sammler verkaufte, kann dem Fürſten unmöglich zur Laſt gelegt werden.[1])

Aber der Fürſtprimas hatte auch den Plan, die Frankfurter Geſellſchaft mit ſeinen im beſten Sinn humaniſtiſchen Ideen zu erfüllen, und einen Verein zu ſtiften, in dem ſich alles in gemeinſamer Liebe zum Wahren und Schönen zuſammenfinden ſollte. Es gab damals in Frankfurt neben manchen talentvollen Malern und Architekten mehrere tüchtige junge Gelehrte, die zum Teil in ſehr untergeordneten Stellen als Gymnaſiallehrer oder Erzieher in Familien, ohne jedes geſellſchaftliche Anſehen, lebten. Dalberg ſuchte nun in der neuen Vereinigung dieſe Männer mit den höchſten Schichten der Frankfurter Geſellſchaft zuſammenzubringen. Das war der Zweck der Muſeumsgeſellſchaft, die mit Unterſtützung des Fürſtenprimas von Nikolaus Vogt im Jahre 1808 geſtiftet wurde. Die Künſtler und Gelehrten bildeten die aktiven Mitglieder, die ſich in drei Klaſſen, bildende Künſtler, Tonkünſtler und Gelehrte ſchieden. In die vierte Klaſſe, die der paſſiven Mitglieder, konnte jeder aufgenommen werden, der einen beſtimmten Jahresbeitrag zahlte.[2])

In der feierlichen Eröffnungsſitzung, die in Gegenwart des Fürſten-Primas am 8. April 1808 im Engliſchen Hof ſtattfand, wurde zuerſt ein Stück der Schrift Dalbergs über Perikles vorgeleſen. Dann wurden Gedichte vorgetragen und zum Schluß eine Symphonie aufgeführt. Im Saale waren Bilder aus dem Beſitze des Fürſten und einiger Privatleute aufgeſtellt. Durch dieſe Veranſtaltung wollte man gleichſam den univerſellen Geiſt andeuten, der die neue Geſellſchaft beſeelen ſollte.

Ihre Wirkſamkeit iſt außerordentlich vielſeitig geweſen.[3]) Die

[1]) Vgl. Ph. Gwinner, Kunſt und Künſtler. Sein S. 542 ausgeſprochenes Urteil über dieſe Seite der Thätigkeit Dalbergs ſcheint mir zu hart zu ſein. Vgl. auch Kramer, Leben Ritters I, 189 und die Lebenserinnerungen von J. H. von Hefner-Alteneck S. 37 ff.

[2]) Vgl. Kirchner, Anſichten I, 242, Stricker S. 24 ff.

[3]) Ich benutze vorzugsweiſe zeitgenöſſiſche Zeitungen; über die Muſeumsgeſellſchaft vgl. auch Kramer, Leben Ritters I, 208 f. Kirchner, Anſichten I, 327 ff., Erinnerung an Anton Kirchner 1835, G. E. Steitz, Erinnerung an Anton Kirchner 1879 u. ſ. w.

Gesellschaft, die am Anfang nur aus etwa 70 Mitgliedern bestand, versammelte sich alle 14 Tage am Freitag um 1/2 7 Uhr abends im Englischen Hofe. Gelehrte, wie der Pfarrer Kirchner, der eben seine Frankfurter Geschichte vollendet hatte, der Geograph Karl Ritter, der Erzieher im Hollwegschen Hause war, der Stadtgerichtsrat Schlosser und der Altertumsfreund Isaak von Gerning hielten wissenschaftliche Vorträge. Ritter z. B., der das Amt eines Sekretärs der Gesellschaft bekleidete, widmete dem eben verstorbenen Dichter Pfeffel, den er aus persönlichem Umgang kannte, einen Nachruf und hielt Vorlesungen über das Leben Rafaels und Albrecht Dürers. Mit besonderem Eifer wurde die zeitgenössische Litteratur gepflegt. Schauspieler des Theaters oder Personen der Gesellschaft deklamierten — das war damals Mode — Gedichte oder einzelne Stücke aus Dramen der deutschen Dichter. In den Kreisen der Museumsgesellschaft fand auch der größte Bürger Frankfurts die ihm gebührende Anerkennung: am 19. April 1811 wurde eine besondere Goethefeier veranstaltet, in der Herr von Gerning die Festrede hielt, und der Rat Schlosser Stücke aus den Werken Goethes vortrug. Dann kamen hier die Tonwerke Mozarts und Haydns zur Aufführung; in den großen Konzerten, die am Freitag Abend im großen Saal des Roten Hauses stattfanden, war die ganze Frankfurter Gesellschaft anwesend, und wie eine zeitgenössische Zeitung mitteilt, oft mehr Schönes zu sehen als zu hören. Endlich diente die Gesellschaft auch der Förderung der bildenden Kunst. Der Fürst-Primas, der ihr ein Kapital von 6000 Gulden schenkte, überwies ihr die altdeutschen Gemälde der aufgehobenen Klöster und manche Bilder, die er bei zeitgenössischen Künstlern bestellt hatte; sie sollen den Grundstock eines Kunstmuseums bilden. Ausstellungen von Kunstwerken aus Privatbesitz trugen dazu bei, die Ansichten über die bildende Kunst auszutauschen und die kunstgeschichtlichen Studien zu fördern. Man könnte gerade über die Vielseitigkeit der Museumsgesellschaft spotten, aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß in ihr ein wichtiges Element vorhanden war, um die gesellschaftlichen Gegensätze zu überbrücken und die Strömungen der Zeit weiteren Kreisen mitzuteilen. Die Museumsgesellschaft hat mit einem gewissen Nach-

druck in der Zeit der größten politischen Übermacht Frankreichs die Förderung der deutschen Bildung auf ihre Fahne geschrieben, und, wohl nicht ohne Absicht, französische Vorträge abgelehnt.[1]) Ein Blick auf das Programm der Vorträge beweist, daß auch die Ideen der jungen romantischen Schule, die Pflege altdeutscher Geschichte und Kunst, in Frankfurt Boden gefunden hatten. Das Buch Kirchners über die Frankfurter Geschichte und die heftige Polemik, die sich an sein Erscheinen knüpfte, führte dazu, das Interesse für die vaterländische Geschichte neu zu beleben.

III

Die litterarische Geselligkeit, die die Epoche kennzeichnet und sich in nord- und mitteldeutschen Städten zu hoher Blüte entwickelte, wurde auch in den kleineren Städten des Großherzogtums, allerdings in etwas verschiedener Weise, heimisch. In Aschaffenburg bildeten der Hof, die Universitätslehrer, die vielen Beamten und die höhere Geistlichkeit eine Gesellschaft, die unter dem Einfluß des litterarisch und künstlerisch so thätigen Fürsten für die Ideen der Zeit in hohem Grade empfänglich war. Es wurde hier eine Lesegesellschaft und ein Kasino gegründet und ein Theater- und Gesellschaftshaus errichtet, zu dessen Bau der Fürst-Primas 27000 Gulden spendete.[2])

In Fulda war die litterarische Bildung noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr gering gewesen. Der nüchterne Rationalismus, der zu so vielen nützlichen Reformen auf wirtschaftlichem Gebiete und im Schulwesen geführt hatte, zeigte wenig Verständnis für die junge deutsche Litteratur; die französische, die an vielen deutschen Höfen herrschte, konnte in dem trotz aller Aufklärung doch streng katholischen Fulder Lande noch weniger Eingang finden. Hier gab es, wie König berichtet, keine französischen Kammerherren und Köche, Kammerdiener und Spieler, Sprach- und Tanzmeister; ja General Thiébault macht sich darüber lustig, daß selbst der Bischof Adalbert kein Wort der Hof- und Diplomaten-

[1]) Panorama S. 43.

[2]) Krämer, Dalberg S. 29, Winkopp S. 328.

ſprache verſtand.[1]) Die erſten fremden Ideen drangen erſt mit der Herrſchaft des oraniſchen Fürſten in Fulda ein. Wir ſahen, wie das Gymnaſium in modern-proteſtantiſchem Geiſt reformiert wurde, wie die Hofgeſellſchaft und das Beamtentum aus der Fremde Zufluß empfing. Zum erſtenmal wurde in dem Orangeriegebäude eine Bühne aufgeſchlagen, und Kotzebues „Huſſiten vor Naumburg“ gingen nun auch in der Bonifatiusſtadt über die Bretter. General Thiébault, der 1806 den Sitz des Oraniers im Ratszimmer des Fulder Schloſſes einnahm, verſtand es wohl, die Geſelligkeit und Repräſentation nach dem Pariſer Muſter einzurichten: die Tafel, die Toiletten der franzöſiſchen Damen, die Konzerte, die er im Schloſſe veranſtaltete, erregten die Bewunderung der an einfache Sitten gewöhnten Fulder Edelleute und Beamten. Aber die franzöſiſche Herrſchaft war doch zu kurz, um einen weſentlichen Einfluß auf die Fulder Geſellſchaft ausüben zu können. Nachdem Fulda an das Großherzogtum Frankfurt gefallen war, kamen hin und wieder Schauſpielertruppen und böhmiſche Muſikbanden in die Stadt. Der Polizeidirektor Karg behauptete wohl nicht mit Unrecht, daß dieſe wandernden Truppen den Geſchmack des Publikums verdürben, dagegen fand ſeine Behauptung, es laſſe ſich mathematiſch beweiſen, daß ſich keine Truppe länger als ſechs Wochen in Fulda halten könne, eine raſche Widerlegung; denn es gelang einem Direktor, namens Pfeiffer, durch moraliſche Stücke, in denen die Tugend belohnt, das Laſter aber beſtraft wurde, das Publikum den ganzen Winter zu unterhalten.[2])

Um dieſen lediglich auf die Zerſtreuung des Publikums ſpekulierenden Unternehmungen entgegenzutreten und die Kunſt um ihrer ſelbſt willen zu pflegen, bildete ſich unter Beteiligung des Großherzogs, der im Winter 1811/12 in Fulda Hof hielt, ein Verein, der ein ſtändiges Liebhabertheater errichten wollte. Der Großherzog taufte die Geſellſchaft „Fulder Freunde der Muſen“ und ſchenkte ihr eine Bühneneinrichtung. Unter Leitung des Baurats Coudray wurde nun in der Orangerie des Schloſſes eifrig

[1]) König, Auch eine Jugend, S. 62. Thiébault, Memoires IV.

[2]) Staatsarchiv Marburg, Fulder Präfekturakten Nr. 1300, Theater.

Theater gespielt. In der Bibliothek des Vereins, die 223 dramatische Werke enthielt, überwog auch Kotzebue, doch waren auch Schiller, Shakespeare und Iffland vertreten.[1])

Die Gesellschaft der Fulder Musenfreunde gewährt ein kulturhistorisch ansprechendes Bild. Aber sie ist doch nur von den dem Hofe des Großherzogs nahestehenden Kreisen gegründet worden, sie ist kein Produkt der in der Fulder Bürgerschaft herrschenden Ideen.

Ganz anders war es in Hanau.[2]) Die Fabrikanten dieser Stadt, meist französischer und niederländischer Abkunft, wurden durch die Art ihrer Industrie, die einen geläuterten Geschmack erforderte, dem künstlerischen Verständnis näher gebracht. Durch ihre ausgedehnten Geschäftsverbindungen, die bis nach den fernsten Ländern reichten, war es ihnen ermöglicht, sich eine weltmännische Bildung anzueignen. Durch den Verkehr der Fabrikanten mit den zahlreichen Beamten, den Lehrern der höheren Schulen und den Ärzten bildete sich in der Hanauer Gesellschaft ein reges geistiges Leben. Auf der kleinen Bühne wurden deutsche und französische Stücke aufgeführt, Deklamatoren trugen Gedichte vor, und wie in Fulda, wurde auch in Hanau ein Liebhabertheater in der Gesellschaft gebildet, als dessen Intendant der Kammerrat und Mineraloge Leonhard fungierte. Ihm gelang es 1812, Iffland zu einem Auftreten in Hanau zu bewegen, „zu Schillers Gedächtnis". Auf den Wunsch des großen Schauspielers wurde die Hälfte des Ertrags seines Gastspiels den Hanauer Armen, die andere Hälfte der Witwe Schillers überwiesen.

Aber auch die Wissenschaft zählte in Hanau eine Reihe eifriger und zum Teil begeisterter Anhänger. Dr. Gärtner, der die „Flora der Wetterau" verfaßt hatte, der Arzt Leisler, ein Sprößling einer Hanauer Fabrikantenfamilie, der sich viel mit zoologischen Studien befaßte, ein anderer Arzt Dr. Kopp, der sich der Chemie und Physik zugewandt hatte, Pfarrer Merz, der ebenso wie der Domänen-

[1]) Fulder Präfekturakten No. 1582, und König, Ein Stilleben, Band I, Seite 7 ff.

[2]) Vgl. über Hanau die S. 68 u. 74 citierte Litteratur, insbesondere Leonhard, aus meinem Leben, außerdem Goethe, Reise an Main, Rhein und Neckar.

inspektor Leonhard die Mineralogie in seinen Mußestunden pflegte, sie alle fanden sich 1808, als noch die Franzosen in Hanau regierten, mit einigen gleichgesinnten Genossen zusammen und begründeten die „Wetterauische Gesellschaft für die gesamte Naturkunde;" bald traten auch in anderen Gauen Deutschlands, vor allem in Frankfurt, Freunde der Naturwissenschaft der Gesellschaft bei, deren vortreffliche Leistungen den Beifall der ersten Naturforscher Deutschlands, ja Europas fanden. Die französischen Behörden bewilligten ihr für ihre Sitzungen und reichhaltigen Sammlungen, die rasch anwuchsen, ein Lokal im Schlosse, der Großherzog gewährte ihr eine jährliche Unterstützung von 1200 Gulden aus seiner Privatschatulle. In den Versammlungen hielten einheimische und fremde Naturforscher Vorträge über alle Zweige des weiten Forschungsgebiets.[1]) Die Gesellschaft setzte außerdem Preise aus und gab Annalen heraus. Aus der freien Initiative einiger Forscher entstand hier eine gelehrte Gesellschaft, die, wie Goethe schreibt, der Stadt Hanau einen vorteilhaften und bewährten Ruf in naturgeschichtlicher Hinsicht verschaffte.

IV

Wenn es schon sehr schwierig ist, sich von den wissenschaftlichen und künstlerischen Strömungen, die die Gesellschaft beherrschten, ein klares Bild zu machen, so gilt dies in erhöhtem Maße von den religiösen Anschauungen einer Zeit, und besonders dieser Zeit um die Wende des Jahrhunderts, in der das religiöse Leben auf einem Tiefpunkt angelangt war, den es kaum wieder erreicht hat.[2])

[1]) So sprach z. B. der Petersburger Naturforscher Hofrat Langsdorf über den Gebrauch des Fliegenschwamms in Kamtschatka, Hofrat Meyer über Gänse, Enten und Schweine, Leonhard über die Mineralien der Wetterau, Kopp über Harnsäure als Farbstoff, Hundeshagen über die schöne Eiche zu Harreshausen. Vgl. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen 1809, S. 298. 1417. 3297.

[2]) Die folgenden Bemerkungen beruhen auf gelegentlichen Mitteilungen in den verschiedensten Schriften, z. B. den Memoiren der Frau Gontard, den Erinnerungen Friedrichs: Aus dem Leben eines Toten, Kramer, Leben Ritters, Kirchner, Ansichten, Jügel, Puppenhaus, Kriegk, Gebr. Senckenberg u. a. m.

Die Würdenträger der katholischen Kirche, vor allem der Großherzog selbst, und auch die katholischen Beamten waren den Ideen der Aufklärung zugethan, wie sie am kurmainzischen Hofe vertreten worden waren. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Dalberg selbst den Dogmen der Kirche aufrichtig anhing, oder anzuhängen glaubte. Gewiß, die Gedanken, wie sie von den Männern der Aufklärungszeit vertreten wurden, waren mit den Dogmen und vor allem mit der hergebrachten Organisation der Kirche nicht zu vereinigen, aber Dalberg war eben kein logisch denkender Kopf, sondern ein Mensch, der von wechselnden Stimmungen beherrscht wurde und mehr fühlte als dachte. Anders war es mit manchen seiner Räte. Freiherr von Eberstein ist durchaus rationalistisch gesinnt gewesen: in einer seiner Schriften machte er allen Ernstes den Vorschlag, die katholische Kirche in eine Reihe von Nationalkirchen aufzulösen, deren Patriarchen das Konzil bilden sollten, während die Bischöfe aus der Wahl von Diözesansynoden hervorgehen sollten.[1]) Es wäre ein müßiges Beginnen in diesen vergilbten Papieren zu blättern, wenn sie nicht ein helles Licht auf die gewiß unkatholischen Ideen werfen würden, die damals in der nächsten Umgebung des Großherzogs ausgeheckt wurden. Noch weiter hatte sich der Graf Benzel, der später zum Protestantismus übergetreten ist, von dem Glauben der Kirche entfernt. Wie weit die rationalistischen Ideen in den niederen Klerus und in die Bevölkerung eingedrungen sind, darüber fehlt mir jegliches Zeugnis.

Während bei den Katholiken, wenigstens in den höheren Schichten der Gesellschaft, ein milder toleranter Geist herrschte, zeigte sich der konservative Sinn der Frankfurter auch darin, daß sie den althergebrachten konfessionellen Hader noch im achtzehnten Jahrhundert mit großem Eifer fortsetzten. Die lutherische Mehrheit hielt es, wie wir gesehen haben, für angezeigt, ihren reformierten und katholischen Mitbürgern viele Rechte vorzuenthalten. Selbst nachdem durch den Fürsten-Primas die Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen gesetzlich sanktioniert war, blieben die

[1]) Vgl. eine Schrift über die Hierarchie in seinem Nachlaß in der Stadtbibliothek zu Mainz.

Gegensätze in der Gesellschaft noch sehr lebendig; erst langsam ist die große Feindschaft der Reformierten und Lutheraner der Vergessenheit anheimgefallen. Es wäre aber verfehlt, aus diesen konfessionellen Streitigkeiten auf einen starken religiösen Sinn schließen zu wollen. Hat doch die Abneigung gegen die Reformierten mehr in ihrer einflußreichen sozialen Stellung als in ihrer abweichenden religiösen Meinung ihre Wurzel.

Die mittleren und unteren Schichten des Frankfurter Bürgertums hingen der hergebrachten lutherischen Orthodoxie an, der auch der größte Teil der Geistlichkeit ergeben war. In den höheren Kreisen der Gesellschaft waren schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhundets die Lehren der französischen Philosophie aufgenommen worden, und hatten hier auf einem Boden, auf dem schon an und für sich die materiellen Genüsse einen breiten Raum einnahmen, zu einer roh-materialistischen Weltanschauung geführt, die von einigen Leuten mit großem Cynismus vertreten wurde. Aber die erklärten Freigeister bildeten eine Ausnahme. Die meisten Mitglieder der guten Gesellschaft hielten es doch für angebracht, die äußeren Formen zu bewahren, und zogen es vor, der Religion gegenüber eine indifferente Haltung einzunehmen. Karl Ritter klagt darüber, daß den Menschen der „Gesellschaft“ alle Religion fehle. „Es ist hier bei allen Aufgeklärten Mode,“ so schreibt er 1805,[1]) „an die Vernichtung der Seele nach dem Tode zu glauben; dabei kann natürlich der Begriff von Gott nicht bestehen, und darum spricht von ihm die gebildetste Dame (natürlich mit Ausnahmen) nur, wenn er etwa bei einer Geschichtserzählung nicht ausgelassen werden kann. Prediger werden nur als Cermonienmeister behandelt, und in die Kirche zu gehen, das ist unmöglich; denn selbst Sonntag morgens um 11 Uhr geht die Holländische Post.“ Noch bezeichnender für die herrschenden Ideen ist vielleicht Ritters Äußerung von 1811:[2]) „Es herrscht durchaus eine so sinnliche Liebe zum Irdischen unter uns Allen, daß die zum Geistlichen, Göttlichen zu den größten Seltenheiten gehört. Ich kann Jahre lang in unserm (d. i. dem hollwegischen) Hause

[1]) Kramer a. a. O. S. 146.
[2]) Ebendaselbst S. 238.

leben, das aus einer bedeutenden Anzahl von Personen besteht, ohne auch nur eine einzige religiöse Äußerung von freien Stücken zu vernehmen. Es ist durchaus von nichts in religiöser Beziehung die Rede, da diese Ansicht vollkommen fehlt. Die Menschen werden hier geboren und sterben, sie sind glücklich und unglücklich, sie hoffen und fürchten, und nichts von alledem erinnert sie an einen höheren Zusammenhang, an Gott und Unsterblichkeit."

In diesen Äußerungen möchte doch wohl eine gewisse Übertreibung enthalten sein. Es ist gewiß, daß in vielen Frankfurter Familien dieser absolut irreligiöse Geist herrschend war. Aber manche Kreise, selbst der vornehmen Gesellschaft, waren streng orthodox, und ein gewiß nicht unbedeutender Teil der gebildeten Protestanten hing jener moralisch-rationalistischen Richtung an, die von Hufnagel und Kirchner vertreten wurde, und die Aufklärungs-Philosophie mit den Dogmen in Einklang zu bringen suchte. Mit ihrem Appell an die Vernunft anstatt an das Gemüt verkannten sie das Wesen der Religion ebenso wie ihre katholischen Gesinnungs-Genossen. Aber man darf nicht übersehen, daß gerade diese Richtung zur Überbrückung der alten konfessionellen Gegensätze am meisten beigetragen hat. —

Fünf Momente sind es, die die gesellschaftlichen Gruppen von einander trennten und zugleich mit einander verbanden: Der Geburtsstand, der Beruf, der Besitz, die Bildung und die Konfession. Alle diese Momente wirkten zugleich auf die Stellung des Einzelnen zu den politischen Fragen ein.

Wenn wir dies am Beispiel der Stadt Frankfurt erläutern, so war der Adlige natürlich geneigt, die ständischen Privilegien zu verteidigen, der Reiche sträubte sich gegen die Vermehrung der direkten Steuern und wünschte, sie durch indirekte zu ersetzen, der Handwerker war ein Anhänger des Nahrungsschutzes und ein Gegner der Gewerbefreiheit. Der Anhänger der Aufklärungsphilosophie trat für Freiheit und Gleichheit ein, die Katholiken und Reformierten erstrebten die Gleichberechtigung der Konfessionen. Aber so verschieden die Forderungen der einzelnen Gruppen in Fragen der Lokalpolitik auch gewesen sind, so treten doch in der Gesellschaft wie im Staatsleben die kleineren

Unterſchiede hinter den größeren zurück. Reformierte, Lutheraner und Katholiken, Bürgerliche und Adelige, Freidenker und Orthodoxe fanden ſich doch in den Salons zuſammen, alle waren in der guten Geſellſchaft vertreten, die im weſentlichen auf den beiden Momenten des Beſitzes und der Familien-Tradition beruhte. Ebenſo kann man auch, wenn man von kleinen Nüancen abſieht, von einer vorherrſchenden politiſchen Anſchauung in Frankfurt ſprechen. Gewiß, es gab einzelne Leute, die man heute als Intellektuelle bezeichnen würde, Anhänger der Aufklärungs-Philoſophie, eifrige Leſer Voltaires und Rouſſeaus, die die Anſchauungen der franzöſiſchen Revolution teilten, die ça ira auf dem Klavier ſpielten und ſich für die Forderungen der Demokratie begeiſterten; aber dieſe waren doch eine verſchwindende Minorität. Die große Mehrheit der Bevölkerung — und hierin fanden ſich adlige Patrizier, bürgerliche Großkaufleute, Krämer und Handwerker zuſammen — waren Anhänger der beſtehenden Geſellſchaftsordnung, der herrſchenden Stadt- und Wirtſchafts-Verfaſſung. Die Aufgabe der folgenden Betrachtungen iſt es nun, zu zeigen, wie ſich die öffentliche Meinung Frankfurts zu dem neuen Staat, zu den neuen Einrichtungen, zu den Fragen der deutſchen und der Welt-Politik verhalten hat.

3. Die öffentliche Meinung.

I

Wenn wir uns heute über die öffentliche Meinung eines Landes unterrichten wollen, ſo ziehen wir in erſter Linie die Preſſe zu Rate. Die Tageszeitungen ſind es, die die Anſichten der Parteien und Intereſſengruppen wiederſpiegeln; aus ihnen können wir erſehen, wie die Grundbeſitzer oder die Kaufleute über eine beſtimmte Frage denken. Wir können aus der Preſſe ein wenn auch nicht völlig zutreffendes, ſo doch in weſentlichen Zügen getreues Bild der im Lande vorhandenen Stimmungen gewinnen.

Aus dieſer für unſere Tage ſo wichtigen Quelle iſt für die Rheinbundszeit wenig zu entnehmen. Nicht als ob es keine

Zeitungen gegeben hätte;[1]) in Frankfurt erschienen 1806 nicht weniger als fünf große politische Zeitungen: Die Oberpostamts-Zeitung, das offiziöse Blatt des Hauses Thurn und Taxis, das französische Journal de Francfort, das Staats-Ristretto, die Neuwieder Zeitung und das deutsche Frankfurter Journal, Zeitungen, die auch auswärts verbreitet waren und zum Teil eine Auflage von mehreren tausend Exemplaren hatten.[2]) Aber man würde sehr irren, wenn man in diesen Blättern politische Urteile suchen wollte. Die Zeitungen enthielten im allgemeinen nur thatsächliches Material und zwar vorzugsweise über Ereignisse, die sich in der Fremde zugetragen hatten. Sie erzählten mit größter Breite die Verhandlungen des englischen Parlaments, aber sie berichteten nichts über die Sitzungen des Frankfurter Bürgerausschusses, sie schilderten die Zustände in der Türkei und in Japan, aber sie hüteten sich davor, etwas über Maßnahmen der bayrischen oder württembergischen Regierung zu äußern. Nur selten wagte der Redakteur, etwas wie eine eigene Meinung verlauten zu lassen und auch dann nur über Ereignisse, die sich weit außerhalb der Landesgrenzen abgespielt hatten.

Seit der französischen Revolution war die Censur, die vorher recht lax gehandhabt worden war, sehr verschärft wor-

---

[1]) Über die Frankfurter Zeitungen vgl. F. v. Schwarzkopf, über politische und gelehrte Zeitungen 1802 und A. Dietz, das Frankfurter Zeitungswesen bis 1810 in der Didaskalia 1888.

[2]) Über die Zahl der Abonnenten der einzelnen Zeitungen giebt die folgende Tabelle Aufschluß, die auf den Berichten der Stempel-Verwaltung (im Frankfurter Stadtarchiv) beruht.

Zeitung	Zahl der Abonnenten 1807	1808
Oberpostamtszeitung	5543	5019
Staatsristretto	1690	1402
Neuwieder Zeitung	1732	1466
Frankfurter Journal	426	440
Journal de Francfort	2154	2315
Zusammen	11545	10642

den.[1]) Nachdem Napoleon den französischen Thron bestiegen hatte, sank der letzte Schatten von Preßfreiheit auch in deutschen Landen dahin. Der Kaiser war, wie auch andere große Männer, von einer besonderen Empfindlichkeit gegen Urteile der Presse erfüllt. Die meisten französischen Zeitungen wurden unterdrückt, die wenigen noch bestehenden der strengsten polizeilichen Kontrolle unterworfen. Aber auch die ausländische Presse wurde von dem Zorn des Kaisers betroffen. Mit großer Heftigkeit machte er es den fremden Behörden zum Vorwurf, wenn die unter ihrer Aufsicht erscheinenden Journale etwas ihm Mißliebiges druckten. Drohte er doch einmal, die Stadt Lugano zu annektieren, weil eine dort erscheinende Zeitung einen ihm unangenehmen Artikel gebracht hatte. Übrigens waren auch die anderen Regierungen von den gleichen Empfindungen beherrscht. Denn gerade die Thatsache, daß die Censur eine Nachricht hatte passieren lassen, gab ihr einen amtlichen Stempel, und verursachte diplomatische Reklamationen, die bei Freiheit der Presse sinnlos gewesen wären.

Auch in Frankfurt nahmen die Beschwerden der Diplomaten kein Ende. Bald tadelte der französische Kaiser, daß eine Zeitung Meldungen über Truppenbewegungen veröffentlichte oder den Namen der Bourbons erwähnte, bald beschwerte sich Sachsen über eine Notiz im Frankfurter Journal des Inhalts, im Torgauer Militärgefängnis sei ein Soldat von Ratten aufgefressen worden, dann reklamierte Österreich, als in einer Zeitung die Niederkunft der Kaiserin fälschlich gemeldet wurde.

Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen die Regierungen die Censur mit Strenge handhabten, weniger wie später aus reaktionärem Eifer, als um Unannehmlichkeiten seitens des Auslandes zu vermeiden. Schon der Frankfurter Rat hatte wiederholt auf Beschwerden der französischen Regierung hin, welche die Verbreitung falscher, Frankreich nachteiliger Nachrichten in Frankfurter Zeitungen gerügt hatte, den Censor zu größerer Strenge ermahnt. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1804 verbot

[1]) Für das Folgende benutze ich die „Correspondance de Napoleon I", Taine, Le régime moderne II, 223 ff. u. Akten des Frankfurter Stadtarchivs.

irgend etwas gegen auswärtige Regierungen oder Herrscher zu drucken.[1]) 1806 hatte man es sogar für angezeigt gehalten, die Censur dem französischen Minister-Residenten Bacher zu übertragen.

Die primatische Regierung schlug der Presse gegenüber dieselbe Politik ein, die der Frankfurter Magistrat befolgt hatte. Am 22. November 1806 verbot der Fürst-Primas den Zeitungen, irgend etwas über seine Person, seinen Staat oder Angelegenheiten der Stadt Frankfurt zu bringen, was ihm nicht vorher vorgelegt sei.[2]) Aber so sehr die Censur darauf sah, alle irgendwie anstößigen Äußerungen der Journale zu verhindern, vermochte sie doch nicht allen Ansprüchen fremder Regierungen, vor allem Frankreichs Genüge zu thun.

Nach dem kaiserlichen Edikt vom 3. August 1810 sollte im französischen Kaiserreich in jedem Departement nur noch eine Zeitung geduldet werden. Napoleon verlangte die Anwendung der gleichen Maßnahme von seinen Verbündeten. In Baden wurden auf Wunsch des Kaisers alle Zeitungen bis auf eine unterdrückt, und auch im Großherzogtum Frankfurt durch die Verordnung vom 10. Oktober 1810[3]) befohlen, daß „auf das Uns von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich eröffnete Verlangen" am letzten Dezember des Jahres alle politischen Zeitungen des Großherzogtums aufhören sollten. In Zukunft wurde nur noch eine offizielle Zeitung in Frankfurt geduldet, deren Redakteur vom Polizei-Minister ernannt, deren Censur vom Polizeidirektor besorgt wurde. So erschien denn vom 1. Januar 1811 an als einzige politische Zeitung die „Zeitung des Großherzogthums Frankfurt" („Gazette du Grand Duché de Francfort") in deutscher und französischer Sprache, ein, wie man anerkennen muß, gutgeleitetes Blatt, das mit starker Benutzung des „Journal de l'Empire" ausführlich über alle Vorgänge im Auslande berichtete. Die Zeitung teilte die Botschaft des amerikanischen Präsidenten mit, sie erzählte die Revolution in Curaçao,

[1]) Beyerbach XI, 5.

[2]) Frankfurter Stadtarchiv Ugwb. A 23 (Censur).

[3]) Regierungsblatt I, 65. Über Baden vgl. die Abhandlung von K. Obser in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Bd. 14 (1899) S. 111 ff.

sie unterrichtete die Frankfurter über den Grenzverkehr der Russen und Chinesen in Kjachta und über die Zunahme des Ackerbaus im Gouvernement Irkutsk, aber vergeblich würde man in ihren Spalten eine Meinungsäußerung über die heimischen Angelegenheiten suchen.

Außer dieser Zeitung, die den Charakter eines großen Blattes trug, gab es noch einige unpolitische Zeitungen, die von der oben berührten Verordnung nicht betroffen wurden. In Frankfurt erfreute sich das zweimal wöchentlich erscheinende „Intelligenzblatt" einer großen Verbreitung; 1808 zählte es 1631 Abonnenten. Es war wie heute ein großes Inseratenblatt. Neben den Bekanntmachungen der Behörden und den Auszügen aus den Standesregistern fand man hier Stellengesuche, Wohnungsanzeigen und vor allem kaufmännische Reklamen aller Art, die zur Zeit der Messen einen sehr großen Umfang einnahmen. Auch in der Provinz, in Fulda und Aschaffenburg,[1]) erschienen derartige Blätter, die aber außer den Annoncen auch noch einen redaktionellen Teil hatten. Hier fanden vor allem sogenannte gemeinnützliche Mitteilungen Aufnahme, volkswirtschaftliche Belehrungen für Landwirte und Gewerbetreibende. Der „Aschaffenburger Anzeiger" brachte auch Anekdoten, Reisebeschreibungen und kurzgefaßte politische Nachrichten.

Außerdem erschienen in Frankfurt die „Gemeinnützlichen Blätter für das Großherzogthum Frankfurt" und das „Neue Bürgerblatt". Das erstere strebte, wie der Name sagt, vor allem die ökonomische Belehrung seiner Leser an, enthielt indes auch Besprechungen von litterarischen Neuigkeiten, Gedichte und wissenschaftliche Abhandlungen. Das Neue Bürgerblatt trug einen vorwiegend belletristischen Charakter. Es druckte Abschnitte aus Werken berühmter Schriftsteller ab, von Jean Paul, Claudius, Graf Stolberg, Karl v. Rotteck und anderen; in seinen eigenen Artikeln zeigte es eine ausgesprochen nationale Tendenz, die in dieser Zeit in einem litterarischen Blatte am ehesten in Erscheinung treten durfte. Man verstand eben, wie in allen Staaten, in denen die Censur geübt wird, die Kunst, zwischen den Zeilen zu schreiben — und

[1]) Die Hanauer Zeitung ist mir nicht zugänglich gewesen.

zu lesen. Wenn das Blatt die Eroberungskriege Ludwigs XIV. mißbilligte oder während des russischen Feldzuges eine Abhandlung über die Schlacht von Pultawa veröffentlichte, so konnte kein Censor darin einen Grund zum Einschreiten finden, man war sicher, daß die französische Regierung nicht intervenierte, und der Leser wußte doch genau, wie es gemeint war. Ebensowenig Anstoß erregten die oft sehr durchsichtigen Anspielungen auf den französischen Kaiser und die patriotischen Gedichte. Sie waren eben doch so unpolitisch, ideologisch, wie man damals sagte, daß man sie nicht für gefährlich hielt. [1])

Die Aufsicht über die in Buchform erscheinenden Druckwerke war etwas weniger streng als über die Tagespresse. Zwar war in den Tagen Kaiser Rudolphs II eine Bücher-Kommission in Frankfurt angeordnet worden, die die Aufgabe hatte, den Buchhandel auf der Messe zu überwachen; die vom Rat eingesetzte Bücher-Inspektion sollte die Censur ausüben. Ihre Thätigkeit beschränkte sich im achtzehnten Jahrhundert lediglich darauf, dem Rat über gefährliche Bücher Gutachten zu erstatten und nötigenfalls das Verbot zu erwirken. Unter dem Druck der Verhältnisse und in der beständigen Furcht vor Reklamationen wurde auch die Aufsicht über die Bücher am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts verschärft. Bei der Ausgabe eines Kalenders wurde die Buchhandlung Varrentrapp angewiesen, die Bourbons auszulassen und die Aufschrift „mit Kaiserlich Römischem Privilegium" nicht mehr zu drucken, der Schriftsteller Winkopp wurde gezwungen, in seine eigene Zeitschrift eine Erklärung einzurücken, die ihm die Mißbilligung des Fürsten-Primas aussprach, und der Minister von Albini ließ eine patriotische Rede des Hanauer Gymnasial-Direktors Johannes Schulze — allerdings im Januar 1813 — konfiszieren. [2]) Als aber der Großherzog im September 1812 davon sprach, eine

[1]) So brachte das Neue Bürgerblatt am 1. Januar 1811 folgende Verse:

„Denn hoch und herrlich wird vor Allen
Erstehen deutsches Volk und Land.
Ich höre Klopstocks Stimme schallen,
Ich seh die Feuersäule wallen
Und in der Wolke Gottes Hand!"

[2]) Rheinischer Bund VI, 485. Varrentrapp, Johannes Schulze S. 149.

Censur-Anstalt für das Großherzogtum zu errichten, „weil von Zeit zu Zeit durch Schwindelgeist und Schreibseligkeit der Schriftsteller die Obrigkeit in diesem bedenklichen Zeitpunkt in Verlegenheit kommt", da lehnte der Staatsrat diesen Vorschlag in einem vom 17. Oktober 1812 datierten Gutachten ab, das einer wörtlichen Anführung wert sein dürfte:

„In Erwägung, daß Seine Königl. Hoheit in dem Hohen Reskript vom 14. Höchstselbst in Ansehung der Büchercensur zu äußern geruht haben, daß eine Censureinrichtung ebensoviel Mäßigung auf einer Seite als Vorsicht und Klugheit auf der andern Seite erfordere,

„In Erwägung, daß die Etablierung einer neuen Censuranstalt nach der Erörterung des Herrn Referenten auch bei den besten Vorschriften befürchten lasse, daß der aus solchen Censuranstalten entstehende Nachtheil für die dem Menschen so schätzbare Freiheit des Denkens und Forschens das beabsichtigte Gute weit überwiegen werde,

„In Erwägung, daß zwischen Leipzig, dem Sitze des deutschen Buchhandels, und Frankfurt ein großer Unterschied obwalte, auch zu befürchten sei, daß der in Frankfurt noch vorhandene geringe Buchhandel durch eine besondere Censuranstalt ganz verscheucht werden möge,

„In Erwägung, daß in den übrigen Städten des Großherzogthums sehr selten etwas gedruckt oder verlegt werde, als was von der Lokal-Polizei ohne besondere Censuranstalt leicht zu übersehen sei,

„Endlich in Erwägung, daß das Napoleonische Strafgesetzbuch durch die in den Artikeln 217 und 283—289 enthaltenen Bestimmungen und Strafen eigene Vorschriften über Bücher-Censur entbehrlich mache,

glaubt der Staatsrath,

daß nach Annahme des Napoleonischen Strafgesetzbuchs eine besondere Verordnung über Büchercensur nicht nothwendig sein dürfte." [1])

[1]) Protokoll des Staatsrats vom 17. Oktober 1812. Der Artikel 217 des Code pénal bestraft die Aufforderung zur Empörung durch Druckschriften. Artikel 283—289 verbieten die Verbreitung von Druckschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in denen Verfasser und Drucker nicht genannt sind.

Der Großherzog glaubte dieſer mit ſo großem Nachdruck vertretenen Auffaſſung ſeines Staatsrats nicht entgegentreten zu dürfen, und ſprach ſich dahin aus, eine Verordnung über die allgemeine Cenſur zur Zeit ausſetzen zu wollen. Doch ſollten in den ſchwierigen Zeitläuften alle in Frankfurt zu druckenden Gegenſtände dem Appellationsgerichtsrat Bachmann zugeſandt werden, der auch die Cenſur der Zeitungen ausübte.

Wenn durch dieſe Maßregel die freie Meinungsäußerung ſehr erſchwert wurde, ſo war es doch nicht unmöglich, ſeine politiſchen Anſchauungen in einer Druckſchrift niederzulegen. Der Cenſor konnte die Zeit finden, jeden Tag ein Zeitungsblatt mit ſeinem Rotſtift zu korrigieren, aber konnte er daran denken, alle Bücher genau durchzuleſen? Überdies war es leicht, ein Buch auswärts drucken und in Frankfurt verbreiten zu laſſen. So glückte es einem witzigen Belgier, Le Plat du Temple, für zwei ſcharfe ſatiriſche Gedichte einen Drucker in Darmſtadt zu finden. Das eine Gedicht Perikles, Madrigal anacréontique pour l'anniversaire de son Altesse Royale le Prince Primat, premier Grand duc sur son avènement au trône ducal de Francfort betitelt,[1]) knüpfte an die Schrift des Großherzogs über Perikles an. Le Plat beſingt die Tugenden des Großherzogs in einem geſchraubten Stil, der gerade durch ſeine Überſchwenglichkeit lächerlich wirkt; dann aber richtet er die ſpitzen Pfeile ſeines Witzes gegen das Napoleoniſche Regierungsſyſtem, mit dem auch Dalberg ſeine Völker beglückte. Vielfach bedient er ſich mythologiſcher Umſchreibungen, die dem Gedicht anſcheinend einen gelehrten Charakter verleihen, aber er verſäumt es nicht, ſie auch dem ungelehrten Leſer durch Anmerkungen verſtändlich zu machen, die die Verſe des Gedichts noch an Bosheit übertreffen. Das komiſchſte war, daß die Polizei die Lobeserhebungen ernſt nahm, das kecke Pamphlet für ein Huldigungsgedicht hielt und erſt nach mehreren Wochen, als es bereits ſeinen Abſatz gefunden hatte, zur Konfiskation ſchritt.

Noch luſtiger, übermütiger und frecher war das zweite Gedicht „Le Microcosme ou le Petit Monde, Panorama moderne

[1]) Das Gedicht iſt abgedruckt bei Beaulieu im Anhang Bd. II, 377—384.

de la ville et des habitans de Francfort", das Le Plat 1812 veröffentlichte. Der Spottvogel macht sich hierin nicht nur über den Großherzog und seine Räte, sondern auch über die Frankfurter Gesellschaft lustig; er geißelt die Schwäche der Regierung, insbesondere ihre Abhängigkeit von Frankreich, er spottet über die geringen geistigen Interessen der Frankfurter Bürger. Aber man würde sehr irren, wenn man in dem Pamphlet Le Plats tiefere politische oder sittliche Ideen suchen würde. Die Satire ist ihm nicht, wie es bei einem ernsten Schriftsteller der Fall ist, nur das Mittel zum Zweck, sie ist ihm selbst der Zweck. So findet denn auch sein Gedicht, das viel gallische Verve enthält, mit den unanständigsten Zoten seinen Abschluß. Für uns, die wir die Stimmungen jener Zeit kennen lernen wollen, bieten die Le Plat'schen Schriften, sofern sie mit Vorsicht benutzt werden, manche wertvolle Belehrung.

Außer Büchern und Zeitungen bilden auch öffentliche Reden und Beschlüsse von Versammlungen, Vereinen und Korporationen Elemente der öffentlichen Meinung. Die Redefreiheit war im Großherzogtum noch beschränkter als die Preßfreiheit: bereits 1778 hatte der Rat der Stadt Frankfurt die Einwohner aufgefordert, sich „in kritischen Weltläuften, in Zusammenkünften und Gesellschaften aller unbedachten vorwitzigen und gefährlichen, mehrenteils nur aus unzeitigem Eifer und Unverstand herrührenden Gespräche und Urteile zu enthalten". 1804 hatte er diese Ermahnung wiederholt und die Bürger gebeten, „vorlaute Urteile über Maßregeln großer Mächte und ihrer Minister in größeren Gesellschaften, Gast- und Weinhäusern zurückzuhalten". Das Verbot scheint indes nicht befolgt worden zu sein; am 31. März 1807 mußte die Generalkommission es erneuern, und kurz darauf, am 6. September 1807, es nochmals wiederholen.[1])

Die Bildung politischer Vereine war in den damaligen Zeiten natürlich ganz ausgeschlossen. Eine Verordnung des Großherzogs vom 27. April 1812 erklärte die geheimen Gesellschaften

[1]) Beyerbach, Verordnungen I, 15, XI, No. 5 und Primatische Verordnungen.

für aufgehoben, versprach aber Verbindungen zu gesellschaftlichen und wohlthätigen Zwecken unter Aufsicht des Staates zu gestatten. Von dieser Verordnung wurden in erster Linie die Freimaurerlogen betroffen, doch sprach der Großherzog selbst den Wunsch aus, die Logen zwar nicht förmlich zu autorisieren, aber auch nicht zu stören. Die Logen wurden zwar formell aufgelöst, ihre Wiedereröffnung aber nach Bekanntgabe ihrer Mitgliederlisten gestattet.[1])

Von den öffentlichen Körperschaften haben die Stände, wie wir sahen, nur eine geringe Wirksamkeit entfaltet, dagegen sind die offenen Meinungsäußerungen des Staatsrats sehr wertvoll und das von uns oft erwähnte Gutachten des Frankfurter Departementsrats beleuchtet die Situation, die sich im Jahre 1812 herausgebildet hatte.

Auf Grund dieser Zeugnisse, auf Grund zahlreicher Äußerungen, die in einzelnen Briefen, Erinnerungen und Aktenstücken aufbewahrt sind, wollen wir es versuchen, eine, wenn auch sehr unvollkommene Übersicht über die politischen Stimmungen im Großherzogtum, insbesondere in der Stadt Frankfurt zu geben.

II

Man darf bei der Beurteilung der Zustände im Großherzogtum Frankfurt nicht außer acht lassen, daß in einem vollen Drittel, im Fürstentum Aschaffenburg, Karl v. Dalberg der rechtmäßige Landesherr war. Günstig für ihn lagen auch die Bedingungen in Fulda. Hier, in dem streng katholischen Lande, in dem die Priester seit uralter Zeit herrschten, konnte ein hoher Kirchenfürst an und für sich auf Sympathie rechnen; nach der vorausgegangenen Herrschaft des ketzerischen Oraniers und der Auspressung des Landes durch die Franzosen mußte die großherzoglich frankfurtische Regierung trotz der hohen Lasten, die sie dem Lande auferlegte, noch als

[1]) Regierungsblatt II, 44. Würzburger Archiv. Präfekturakten No. 606. Geheime Gesellschaften.

erwünscht erscheinen. Anders waren die Verhältnisse in Hanau und in Frankfurt geartet.

In Frankfurt[1]) war, wie wir gesehen haben, die erdrückende Mehrheit der Bürgerschaft, trotz der von vielen nicht geleugneten Mißstände und Mißbräuche, der aristokratischen Verfassung treu ergeben und bedauerte das Ende der reichsstädtischen Herrlichkeit; aber die Stimmung, die 1806 in Frankfurt herrschte, ist doch eine andere gewesen, als sie 1866 in Frankfurt oder 1871 im Elsaß vorhanden war.

Vergebens sucht man nach einem Ausdruck des Hasses oder der Erbitterung. Man sah der neuen Regierung, und insbesondere dem neuen Herrscher, mit Vertrauen, in manchen Kreisen mit Liebe entgegen. Alle Welt freute sich, daß die Stadt, wenn sie doch die Freiheit verlieren mußte, an Karl von Dalberg und an keinen andern gefallen war.[2]) „Unser neuer Herr ist längst bekannt als liebreicher Menschenfreund," schrieb Frau Rath Goethe, und sie wird in dieser Meinung mit der Mehrzahl ihrer Mitbürger einig gewesen sein. Und in der That, der neue Herr verstand es sehr bald, sich bei der Bürgerschaft populär zu machen. Auf den Hoffesten und im Theater plauderte er liebenswürdig mit der vornehmen Gesellschaft, bei dem Huldigungsfest am 2. Januar 1807 unterhielt er sich leutselig mit den einfachen Bürgern, zu dem großen Schützenfest im Sommer 1807 spendete er nicht nur 3000 Gulden, sondern that selbst die ersten Schüsse nach der Scheibe, und wenn er auch nicht ins Schwarze traf, so gewann er doch durch seine Freundlichkeit die Zuneigung der Kleinbürger.

---

[1]) Für die Schilderung der Stimmung in Frankfurt benutze ich die Erinnerungen der Frau Belli-Gontard, die Briefe der Frau Rath Goethe, die in Kramers Leben Ritters mitgeteilten Briefe Karl Ritters, die Briefe des Gymnasialdirektors Matthiae, die Erinnerungen Engelhards (Manuskript) und Fingers, das Tagebuch der Bürgeroffiziere, die Mitteilungen Kirchners in den Ansichten, die Biographie Steitz' von Georg Eduard Steitz, Jügel, Puppenhaus, Friedrich Aus dem Leben eines Toten. Für die Zeit nach 1809 habe ich die Berichte des preußischen Gesandten v. Haenlein benutzt.

[2]) So schrieb z. B. Freiherr v. Günderrode am 28. Juli 1806: „Wird Dalberg unser Landesvater — wie ich als malum minus wünschen und hoffen muß" Stricker S. 171.

Auch die meisten Maßnahmen der primatischen Regierung erfreuten sich des Beifalls der Bürgerschaft. Wir sahen, wie die reichsstädtischen Institutionen mit großer Schonung behandelt, wie der Senat, der Bürgerausschuß und die Neuner beibehalten wurden, wie die fürstliche Generalkommission die notwendigen Reformen einführte, ohne die am alten Hängenden allzusehr zu verletzen. Gewiß, es war nicht möglich, alle Schichten der Bevölkerung zu befriedigen. Viele Bürger ärgerten sich, wenn die Juden nun auch auf der Allee spazieren gehen durften; die wohlhabenden Klassen waren wenig erfreut, als die Bürgerrepräsentanten die indirekten Steuern ablehnten; aber die Gleichstellung der sehr einflußreichen Reformierten schuf dem Fürsten gerade unter den reichsten Bürgern viele Freunde, sein lebhaftes Interesse an allen künstlerischen und gelehrten Bestrebungen gewann ihm die Zuneigung eines Kirchner, eines Schlosser, die Berufung der Bürgerrepräsentanten, die Befolgung ihrer Ratschläge im Steuerwesen und die den Meistern günstige Gewerbepolitik erwarb ihm den Beifall des Mittelstandes; man kann wohl sagen, daß nach kurzer Zeit die reichsstädtische Herrlichkeit fast vergessen, die neue Herrschaft bei allen Klassen der Bevölkerung zwar keine Begeisterung fand — der Frankfurter ist nicht so schnell von Enthusiasmus erfüllt wie der Rheinländer — aber doch mit Wohlwollen und Anerkennung beurteilt wurde. Ein ruhiger Beobachter, wie es Karl Ritter war, der damals als Hauslehrer im Hollwegschen Hause wirkte, wunderte sich, „mit welcher Schnelligkeit der sogenannte Reichsbürgersinn sich in den Hofton umwandelte. Der Bürgergeist," so schrieb er, „entweicht nun bald immer mehr aus unseren Mauern, der Geist, der mit Achtung für eine große Klasse der Einwohner abzwang. Ich sehe aber, daß er nicht Folge des Charakters, sondern Folge der Verhältnisse ist."

Wenn der Frankfurter Bürger sich auch mit der Regierung des Fürstenprimas befreundet hatte, wenn er die mannigfachen Verbesserungen der fürstlichen Generalkommission anerkannte und sich über die Leutseligkeit Dalbergs freute, so konnte er sich doch nicht verhehlen, daß die Weltlage große Gefahren für die Vaterstadt und das deutsche Vaterland in sich barg. Wir müssen uns fragen,

welche Stellung der Frankfurter Bürger zu den politischen Ereignissen jener Tage einnahm, welche Gesinnung er gegen Frankreich und seinen Herrscher gehegt hat. Da finden wir denn zwei vorwaltende Stimmungen: Die peinliche Ungewißheit über die Zukunft, und die gründliche Abneigung gegen die Franzosen und ihren Kaiser.

Nie hatte ein so allgemeines Behagen geherrscht wie in der langen Friedenszeit nach dem siebenjährigen Kriege. Ruhig konnte der Bürger seinen Geschäften nachgehen, ohne sich über die hohe Politik beunruhigen zu müssen; wenn Polen geteilt wurde, wenn die türkische Flotte im Hafen von Tschesme verbrannte oder Franklin und Washington die Freiheit eines Erdteils erkämpften, was ging das den Reichsstädter an? Wie hatte sich die allgemeine Sicherheit in wenigen Jahren geändert! Seit dem Ausbruch der Revolutionskriege war keine Ruhe mehr in deutschen Landen gewesen. Alle Völker Europas waren, wie im dreißigjährigen Kriege, auf deutschem Boden zusammengekommen; mächtige Staaten waren zusammengebrochen, Könige wurden gezwungen, ihren Thron zu räumen, Fürsten und Grafen durch einen Federstrich ihrer Unabhängigkeit beraubt, neue Staaten aus dem Nichts durch den Willen eines gewaltigen Mannes hervorgezaubert. Infolge der ungeheuren Ereignisse, die seit 1789 ganz Europa in fortwährender Spannung erhielten, entstand eine überaus nervöse Stimmung; die allgemeine Meinung war, daß alle Veränderungen keinen Bestand haben würden, daß doch alles nur provisorisch sei. Man erwartete vom nächsten Tage neue ungeahnte Umwälzungen. „Seitdem Napoleon in Deutschland ist," schrieb Ritter, „ist es ganz anders. Alles, glauben sie nun, würde zerstört werden; ich weiß bestimmt, daß ein Vater deswegen viele schlaflose Nächte zugebracht hat." Ja die großen Ereignisse, die wirklich stattgefunden hatten, genügten der überreizten Phantasie noch nicht, die tollsten Gerüchte tauchten auf und fanden Glauben. In Frankfurt sprach man bald von der Einverleibung der Stadt in das Königreich Westfalen, bald von der bevorstehenden Annexion an Frankreich; andere erwarteten die Gründung eines fränkischen Königreichs, das die ganzen Mainlande umfassen sollte. Niemand

hielt die bestehende Länderverteilung für dauernd. Vermochten doch die Beamten des Großherzogtums Frankfurt selbst nicht an den Bestand ihres Staates zu glauben.

Wem konnte man aber die Schuld an dieser Unsicherheit, die das Geschäftsleben aufs schwerste schädigte, anders zuschreiben, als den Franzosen und ihrem Kaiser? Aber noch mehr. Wie hatten die französischen Heere die blühenden Gaue des deutschen Südwestens seit 1792 geschädigt! Was hatten sie in Frankfurt allein an Kontributionen erpreßt! Wenn der Frankfurter Bürger seine Vermögenssteuer der Rechnungskommission ablieferte, oder die Kohlen und das Holz teurer als früher bezahlte, wurde er an die Besetzung der Stadt durch die französischen Heere erinnert. Aber auch als man in die Reihe der Alliierten Frankreichs getreten war, hörten die Kriegslasten nicht auf. Fortwährend marschierten französische Truppen durch, die Einquartierung nahm kein Ende. In dem kleinen Oberrad waren 1807 bei dem Durchmarsch der Franzosen von Preußen allein 1200 Mann untergebracht, in Frankfurt lagen täglich mehrere tausend Soldaten in Bürgerquartieren.[1]) Wenn auch vielfach die gute Haltung der französischen Truppen anerkannt wurde, so waren die Lasten für die Bevölkerung immer drückend.

Noch größer aber wurde die Erbitterung, als die Landeskinder selbst gezwungen wurden, im Dienste der französischen Politik Kriegsdienste zu leisten, als die Frankfurter Bürger genötigt wurden, Truppen für den französischen Kaiser mit ihren Steuern auszurüsten. Ferner klagte man in Frankfurt über die Napoleonische Handelspolitik. Die Maßregeln des Kaisers gegen die englischen Waren und seine Zollpolitik am Rhein haben manchen Frankfurter Kaufleuten große Verluste verursacht.

Die Abneigung gegen die Franzosen entsprang indes nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, einer bewußt nationalen Gesinnung, einer tiefen Entrüstung über die Vorherrschaft Frankreichs

[1]) Nach einer Zusammenstellung v. Ovens in den Mittheilungen des Alterthums-Vereins IV (1870) S. 353 ff. kamen von 1806—1812 auf den Tag 1178 Mann Einquartierung. Frankfurt zählte damals 3467 Häuser. Vgl. auch oben Seite 128.

und die Schmach des deutschen Vaterlandes. Gewiß, es gab auch in Frankfurt einige Leute, die die Größe Deutschlands in schön klingenden Versen feierten, von dem zukünftigen deutschen Reiche träumten, aber in weiteren Schichten der Bevölkerung wäre man wohl zufrieden gewesen, wenn die Franzosen keine Kontributionen erhoben, weniger Kriege geführt und den Handel nicht gestört hätten. An einer Abhängigkeit des Großherzogtums von Frankreich hätte man dann, irre ich nicht, kaum Anstoß genommen. Daß man nachträglich, unter dem Einfluß der Ereignisse von 1813 auch die Stimmung der früheren Zeit als eine nationale hingestellt hat, möchte ich nicht in Abrede stellen.

Die franzosenfeindliche Haltung der Frankfurter zeigte sich deutlich im Kriege von 1809. Während man dem Schicksale Preußens gegenüber wenig Teilnahme bekundet hatte, bestanden in Frankfurt für das österreichische Herrscherhaus und die österreichische Monarchie weitgehende Sympathien, die durch den starken Besitz an österreichischen Wertpapieren begreiflicherweise nicht vermindert wurden. Die Freude über die Erfolge des Kaiserstaats muß nach der Schlacht von Aspern so unzweideutig bekundet worden sein, daß die primatische Regierung damals die Kaufleute aufforderte, sich selbst in ihren Korrespondenzen politischer Meinungsäußerungen zu enthalten.

So stark der Franzosenhaß auch gewesen ist, so mußte er doch durch das Edikt von Trianon, und die Art und Weise, in der es durch die französischen Truppen und Zollbeamten in Scene gesetzt wurde, noch weiter gesteigert werden. Klar sah man jetzt die Nachteile der Fremdherrschaft vor Augen, klar sah man jetzt die Schwäche der eigenen Regierung, die trotz ihres unleugbar guten Willens nicht im stande gewesen war, diese neue Brandschatzung durch die Bundesgenossen zu verhüten.

Nach der Gründung des Großherzogtums Frankfurt erfuhr das Verhältnis der Frankfurter zur Regierung des Fürsten-Primas eine völlige Änderung. In der Zeit von 1806—1810 hatte dieselbe mit Schonung der bestehenden Einrichtungen manche nützliche Reformen durchgeführt. Nun aber fand ein völliger Wechsel des Systems statt; an die Stelle der alten bewährten reichsstädtischen Institutionen trat eine neue Verfassung. Und schon der Umstand,

daß diese den französischen Stempel trug, reichte hin, um sie in dieser Zeit in Frankfurt unpopulär zu machen. Man fragte nicht darnach, ob die Reformen zeitgemäß und zweckmäßig, ob sie gerecht und nötig waren, ihr Ursprung allein diskreditierte sie in den Augen der Frankfurter Bürger. Selbst wer einst an der Verfassung des Rats und des Bürgerausschusses manches auszusetzen gehabt hatte, mochte sich doch nicht mit der Mairie und dem Munizipalrat befreunden. Die Einführung der konstitutionellen Staatsverfassung konnte um so weniger befriedigen, als sie nicht befolgt wurde, die Gleichberechtigung der Konfessionen, insbesondere die 1811 dekretierte Gleichstellung der Juden war in den Kreisen der Frankfurter Geschäftsleute und Handwerker äußerst unpopulär. Daß die Unterdrückung der Zeitungen, die Vermehrung der Steuerlast, die neue Organisation des Bürger-Militärs nicht dazu beigetragen haben, die Zufriedenheit zu vermehren, läßt sich denken. Vor allen Dingen sind es aber zwei Maßregeln gewesen, die das besondere Mißfallen der Frankfurter erregt haben: Die Konskription verbunden mit dem System der Dispensationstaxen, und das Enregistrementsgesetz. Demgegenüber wurden die vielfachen Verbesserungen in der Verwaltungs-, Gerichts- und Schul-Organisation nicht anerkannt, ja auch den guten Absichten der Regierung andere Motive untergeschoben, ihre Beweggründe verdächtigt. Wenn es wohl auch noch einige Personen gab, die ihre alte Zuneigung zum Großherzog bewahrt hatten, wenn es sogar einige wenige französisch Gesinnte gab, die die Größe des Kaisers bewunderten, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die große Mehrheit der höheren und niederen Klassen im Jahre 1812 die Vernichtung des bestehenden Regiments, die Rückkehr zur alten reichsstädtischen Verfassung gewünscht hat.

Vom russischen Kriege erhoffte mancher die ersehnte Befreiung. „Nur nicht nach Norden", so deutete das Volk die vier N, die man am Rock der französischen Infanteristen sah; die Gebildeten musterten aufmerksam die Karten von Rußland und Polen, die in den Buchhandlungen auslagen, und wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Verpflegung einer so großen Armee in den öden Gegenden Litauens ergeben mußten. Manche sprachen es

mit großer Bestimmtheit aus, der russische Krieg werde die Niederlage Napoleons für immer herbeiführen, während andere der Meinung waren, das Genie des Kaisers werde alle Schwierigkeiten wie bisher so auch künftig überwinden. Als der Einzug in Moskau durch ein Tedeum im Dom und ein Festessen beim Minister v. Eberstein gefeiert wurde, da schien es, als ob die letzteren Recht behalten sollten. Aber bald, schon im November, erfuhr man durch heimkehrende verwundete Soldaten und durch kaufmännische Korrespondenzen, wie es stand. Gleich sah man — der Wunsch war der Vater des Gedankens — die Lage der Armee als verzweifelt an; vergeblich suchte der französische Gesandte Graf Hédouville noch Siegesnachrichten zu verbreiten, vergeblich suchte die offiziöse Zeitung das Publikum vom guten Zustande der Armee zu überzeugen. Am 22. Dezember las man im 29. Bulletin die Wahrheit auch von französischer Seite anerkannt. Manche trugen so wenig Bedenken, ihre Freude über das Unglück der Franzosen zu äußern, daß Hédouville sich bei Herrn v. Eberstein beschwerte. Die Erregung war in Frankfurt so groß, daß der preußische Gesandte, wahrscheinlich um seine eigene Regierung zu ermuntern, die Möglichkeit einer Revolution in Erwägung zog. Die Konvention von Tauroggen, die die Zeitung des Großherzogtums Frankfurt erst am 16. Januar 1813 mitteilte, soll einen solchen Eindruck gemacht haben, daß 2000 Exemplare der Zeitung mehr als gewöhnlich abgesetzt wurden. Allgemein wurde die That Yorks — so schrieb Herr v. Haenlein — gebilligt, alle Welt glaubte an eine allgemeine Erhebung. Aber Haenlein täuschte sich, wenn auch nicht in der Stimmung, so doch in dem Temperament der Frankfurter Bevölkerung. Trotz der unleugbar vorhandenen großen Unzufriedenheit ist es nicht zur geringsten Ausschreitung in Frankfurt gekommen, und auch ohne die Besetzung der Stadt durch französische Truppen, die Ende Januar 1813 erfolgte, wäre die Ruhe erhalten geblieben.

Dagegen ist es in dem benachbarten Hanau zu Excessen gekommen, die leicht einen ernsteren Charakter hätten annehmen können.[1]) Die Erbitterung über die Franzosen, die allgemeine

[1]) Vgl. darüber: Leonhard, Lebensbilder. Duncker, Rückert am Gymnasium in Hanau. Varrentrapp, Johannes Schulze. Gößmann, Geschichte

Unzufriedenheit war hier noch größer und vielleicht noch mehr begründet als in Frankfurt. Die französischen Beamten hatten vier Jahre in dem Lande gewirtschaftet, der Druck der Einquartierung und der Truppen-Durchzüge lasteten schwer auf dem längs der großen Heerstraße sich hinziehenden Departement, die enormen Steuern und die fortwährenden Aushebungen erregten den größten Widerwillen in der ganzen Bevölkerung. Die einst so blühende Industrie der Stadt Hanau war durch die Kriege und die französische Wirtschaftspolitik beinahe ruiniert. Hunderte von Arbeitern waren genötigt zu feiern. Man erzählte sich, daß die Agenten des verjagten hessischen Kurfürsten die notleidende Bevölkerung mit Geld unterstützten. Das lebhafte Temperament der stark mit wallonischem und französischem Blut gemischten Hanauer Bevölkerung machte sie zu Demonstrationen geneigter als die ruhigeren Frankfurter.

Wiederholt waren die Stadt und die benachbarten ländlichen Ortschaften der Schauplatz von Ausschreitungen gewesen. Als die Behörden in einer Landgemeinde einen Deserteur ergreifen wollten, da erschienen die Bauern bewaffnet und versicherten, den Gesuchten nicht herausgeben zu wollen. Nicht einen Mann mehr wollten sie ausmarschieren lassen; für den Kurfürsten dagegen würden sie alle mit Freuden ins Feld ziehen. In der Stadt Hanau hatte man in der Neujahrsnacht 1813 Vivats auf Kaiser Alexander und den hessischen Kurfürsten ausgebracht und die französischen Niederlagen in Liedern verhöhnt. Noch bedenklicher waren die Vorfälle, die sich am Abend des 17. Januar 1813 auf dem Hanauer Marktplatze zutrugen. Die angesammelte Menge ließ dort den Zaren und den angestammten Landesherren hochleben und riß unter dem Absingen von Spottliedern die französischen Wappen von den der kaiserlichen Domänenverwaltung gehörenden Gebäuden ab. Einige als Kosaken verkleidete junge Leute insultierten zwei zufällig anwesende französische Offiziere; als die Übelthäter verhaftet werden

---

Fuldas S. 277. Beaulieu II, 245 ff. Von Archivalien benutze ich außer den Berichten des preußischen Gesandten v. Haenlein: Staatsarchiv Wiesbaden XIV a 3, Polizei; Staatsarchiv Marburg Acc. Wiesbaden 1890, No. 51.

ſollten, wurden ſie vom Pöbel befreit. Die Aushebung von Rekruten, die am 20. Januar 1813 ſtattfinden ſollte, konnte erſt vorgenommen werden, nachdem ein Bataillon regulären Militärs in Hanau eingerückt war.

Die großherzogliche Regierung hatte dieſen Vorfällen gegenüber zunächſt keine weitergehenden Maßregeln ergriffen. Sie hatte dem Gymnaſialdirektor Schulze befohlen, mehr auf das Betragen der Schuljugend zu achten, damit ſie nicht ihren vaterländiſchen Gefühlen zu lauten Ausdruck verleihe, und drohte mit Züchtigung und Inkarceration. Daß auch eine Schrift Schulzes ſelbſt konfiszieret wurde, die einige patriotiſche Stellen enthielt, konnte unter dieſen Umſtänden nicht Verwunderung erregen. „Wenn eine Armee nicht gerade ſiegend ſei," ſo lautete es in einem Aktenſtück der Regierung, „müſſe alles aufs ſorgfältigſte vermieden werden, was auf irgend eine Teilnahme gegen eine ſolche Armee ſchließen laſſe."

Aber die franzöſiſche Regierung verlangte mehr als die Inkarceration ungezogener Schulbuben. Die Scene auf dem Marktplatz zu Hanau wurde, wahrſcheinlich ſehr aufgebauſcht, nach Paris gemeldet und erregte den Zorn des Kaiſers;[1]) man hielt ſie hier für ein Symptom der in Deutſchland herrſchenden Stimmung, man fürchtete eine allgemeine Erhebung des deutſchen Volkes und wollte deshalb, ſo lange es noch Zeit war, jede Ausſchreitung mit größter Strenge unterdrücken. „Il faut une punition prompte et exemplaire", ſchrieb Graf Hédouville am 1. Februar 1813 an die großherzogliche Regierung. Nachdem das ganze Großherzogtum von franzöſiſchen Truppen beſetzt war, erließ Marſchall Kellermann eine Proklamation, in der er jede Beleidigung gegen Franzoſen oder Angriffe auf franzöſiſches Eigentum durch kriegsgerichtliches Verfahren zu ahnden drohte. Die franzöſiſchen Militärbehörden verhafteten ſechs Hanauer Bürger zur Strafe für die ſchlechte Haltung der Stadt, und die drei reichſten Bauern in Niederdorfelden, einem Dorfe, in dem ein franzöſiſcher Soldat tot aufgefunden war, und führten ſie als Geiſeln nach Mainz ab, wo ſie bis zum Pariſer Frieden in Gefangenſchaft verblieben ſind. Alle Bürger wurden in

[1]) Correspondance de Napoléon XXIV, 433.

Hanau entwaffnet, ja sogar den Büchsenmachern die Flinten fortgenommen. Ein gewisser Müller, der als Kosak die französischen Offiziere insultiert haben sollte, wurde verhaftet und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt. Am 5. März 1813 fand im Rathaus die öffentliche Verhandlung gegen ihn statt. Ganz Hanau sah dem ungewohnten Schauspiel zu; jedermann erwartete ein Todesurteil. Die wackeren Offiziere mochten aber Mitleid mit dem Mann haben, der in der Trunkenheit excediert hatte, und sprachen nach kurzer Beratung den Angeklagten frei. Der Kaiser, der ein Exempel gewünscht und eine Hinrichtung zur Abschreckung gern gesehen hätte, soll sich dahin geäußert haben, die Richter hätten die politischen Rücksichten außer Acht gelassen.[1])

Alle Maßnahmen der französischen Militärbehörden lassen darauf schließen, daß sie einen gewaltsamen Ausbruch des Franzosenhasses auch im Süden Deutschlands für wahrscheinlich gehalten haben. Sie zwangen auf Befehl des Kaisers die großherzogliche Regierung, die Kaserne in Frankfurt dem französischen Militär einzuräumen, damit es im Falle eines Aufstandes gleich beisammen sein könne; das Frankfurter Militär dagegen, dem sie weniger trauten, mußte teils Bürgerquartiere beziehen, teils nach Aschaffenburg abmarschieren.

Auch der Großherzog zeigte jetzt großen Eifer, nicht weil er eine Revolution befürchtet hätte, sondern um seinen guten Willen den Franzosen gegenüber an den Tag zu legen. Der Hanauer Polizeidirektor Schlereth, dem man Nachlässigkeit vorwarf, wurde abgesetzt und vor dem Staatsrat zur Verantwortung gezogen, Freiherr v. Albini mußte die Aufsicht über die Polizei dem energischeren Freiherrn von Eberstein abtreten, ein gewisser Robertson, der in sehr schlechtem Rufe stand, von dem indes der Großherzog, allerdings mit Unrecht annahm, daß er den französischen Generälen genehm sein werde, wurde zum Polizeipräfekten von Frankfurt und Hanau ernannt, wenige Tage später durch den Freiherrn v. d. Tann ersetzt. In einem Cirkular wurden die Distriktsmaires aufgefordert, „in den gegenwärtigen bedenklichen

[1]) Müller wurde übrigens trotz der Freisprechung in Haft behalten.

Zeitläuften die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit Strenge zu handhaben, und insbesondere jeden Aufruhr bei Ausführung der Konskriptionsgesetze zu unterdrücken". In den Städten wurden die Maskenbälle verboten, alle lauten Rufe auf den Straßen untersagt, und den Wirten befohlen, keine politischen Gespräche zu dulden. Der Fremdenverkehr wurde noch strenger als bisher kontrolliert. Jeder Fremde, der sich in Frankfurt oder Hanau aufhielt, mußte sich auf dem Paßbureau der Polizei persönlich melden und sich mit einer Sicherheitskarte versehen.

Wenn man so auch alle Maßregeln traf, um einer Volkserhebung entgegentreten zu können, so hatte doch Freiherr von Eberstein recht, wenn er sagte: „Die Frankfurter schwätzen zwar laut, sind aber der Thätlichkeiten unfähig." Ja selbst in Hanau wäre wohl ein wirklicher Aufstand kaum zu befürchten gewesen, und wenn es auch im Frühjahr 1813 bei den Aushebungen zu Widersetzlichkeiten kam, so war man doch von einer allgemeinen Volkserhebung, wie sie die Franzosen befürchteten, weit entfernt. Gewiß die Mißstimmung und Unzufriedenheit hatte ihren Gipfel erreicht. Die Frankfurter und Hanauer ersehnten die Befreiung vom Joche Frankreichs; sie wünschten den Frieden und wenn möglich, die Wiederherstellung der alten Ordnung. Aber sie hatten nicht das Temperament und wohl auch nicht die Kraft, den Lockungen der russischen Proklamationen und dem Beispiele der Spanier zu folgen, und von selbst die verhaßte Fremdherrschaft zu vernichten. Es bedurfte des Anstoßes von außen, um den Zusammenbruch des Großherzogtums herbeizuführen.

VIII

Der Zusammenbruch

Bei der Kunde von dem unglücklichen Ausgang des russischen Feldzuges soll Dalberg die Fürsten des Rheinischen Bundes zum Abfall von Frankreich aufgefordert haben.[1]) Nachdem aber sein Vorschlag abgelehnt war, hielt er treu an der Sache Frankreichs fest und verknüpfte sein eigenes Geschick mit dem des Kaisers. Vergebens versuchte Freiherr von Albini, der von allen Räten dem Großherzog am nächsten stand, seinen Herrn zu Verhandlungen mit den verbündeten Mächten zu bestimmen, um ihm für seine alten Tage wenigstens das Fürstentum Aschaffenburg zu erhalten. Leonhard begab sich im Auftrage Albinis nach Aschaffenburg und gab dem Zweifel Ausdruck, ob Napoleons Panier noch zu vielen Siegen wehen werde. Allein der Großherzog wollte alle Zweifel weit von sich weisen: „Auch Sie haben übertriebene Befürchtnisse," rief er aus, „auch Sie erliegen dem Wahn, auch Sie sind der Meinung verfallen, es werde der Stern dieses Riesengeistes untergehen." Mit der Absicht, auch nicht den leisesten Anschein eines Zweifels erwecken zu wollen, aber doch angstvoll fuhr er fort: „Ich denke nicht so, ich nicht."[2]) Nachdem er aber den bevorstehenden Abfall Bayerns von der Sache des Kaisers erfahren hatte, gab er die Hoffnung auf den Sieg Napoleons auf. Er lehnte es jetzt ab, den Kaiser zu verlassen und im Rücken feindlich gegen ihn aufzutreten. „Unwiderruflich ist mein Entschluß gefaßt," sagte er zu Johannes Schulze der an diesem denkwürdigen Tage (am 30. September 1813) sein Gast war, „ich habe mit heute aufgehört, Großherzog von Frankfurt zu sein."[3]) Er übertrug die Regierung

[1]) Erzählung Schulzes bei Varrentrapp Johannes Schulze S. 155.

[2]) Leonhard, Lebensbilder I, 324 f. Die Mitteilung scheint der Schulzes zu widersprechen. Wer den Charakter Dalbergs kennt und weiß, daß seine Stimmungen einem raschen Wechsel unterworfen waren, wird sich den Widerspruch leicht erklären können.

[3]) Varrentrapp a. a. O.

des Landes der aus den drei Ministern bestehenden Ministerial-Konferenz, deren Protokolle er sich nachsenden ließ. Er selbst begab sich, wie es in dem Erlaß vom 30. September 1813 heißt, „in bischöflich Konstanzischen Kirchen-Angelegenheiten und im Drang der gegenwärtigen Zeitumstände für einige Zeit" nach Konstanz.[1]) Er wußte wohl, daß es für immer war: er hat den Boden des Großherzogtums nie wieder betreten. —

Die Schlachten an der Katzbach und bei Großbeeren, von Kulm und Dennewitz wurden in der Zeitung des Großherzogtums Frankfurt verschwiegen, und die fremden Zeitungen von den Behörden einer strengen Musterung unterworfen. Erst am 24. September 1813 konnte das Frankfurter Publikum lesen, daß „das siebente Korps im Gefecht bei Großbeeren nicht reussiert habe". Trotzdem war man über die Mißerfolge der französischen Waffen wohl unterrichtet.[2]) Scharen von Flüchtlingen, Infanteristen ohne Gewehr und ohne Gepäck, vielfach ohne Schuhe und Kopfbekleidung, die Füße mit Lumpen und mit Stroh umwunden, Kavalleristen ohne Pferde, tausende von Kranken und Verwundeten suchten auf der großen Heerstraße, manche auch auf Seitenstraßen, den Rhein zu erreichen. Diese sich täglich mehrenden Züge von Versprengten erzählten mehr von den Niederlagen der französischen Armee, als es hunderte von Zeitungsartikeln hätten thun können.

Die Aufregung der Bevölkerung des Landes, dem der Krieg näher und näher rückte, war ungeheuer. Von morgens bis abends — so erzählt Leonhard — kamen die Leute in die Assemblée, das Gesellschaftshaus der eleganten Welt in Hanau, um Nachrichten

---

[1]) Der Erlaß bei Beaulieu II, 254. Diese Flucht des Großherzogs ist schwer getadelt worden, vor allem von Eichhorn; doch dürfte die Frage gestattet sein, was denn der Großherzog anderes hätte unternehmen können. Er konnte sich doch nicht an der Spitze eines Heeres den Verbündeten entgegenstellen.

[2]) Für das Folgende sind benutzt: Leonhard, Lebensbilder. König, ein Stilleben. Gößmann, Geschichte Fuldas. Acht denkwürdige Tage aus dem deutschen Befreiungskriege, Tübingen 1831. Von ungedrucktem Material benutze ich die Papiere des Freiherrn v. Eberstein auf der Stadtbibliothek zu Mainz und die Protokolle der Ministerial-Konferenz im Staatsarchiv zu Wiesbaden. (Das erste Protokoll ist von Beaulieu veröffentlicht, Band II, 254—258.)

vom Kriegsschauplatz zu erfahren. Täglich kam ein Eilbote von einem gut unterrichteten Frankfurter Freunde, der das neueste mitteilte. Man befürchtete wieder, besonders in Hanau, den Ausbruch von Unruhen, die, solange das französische Militär noch im Lande stand, zu ernsten Verwicklungen Anlaß geben konnten. Es war die Aufgabe der vom Großherzog eingesetzten Ministerial-Konferenz für die Erhaltung der Ordnung in diesen schwierigen Zeiten zu sorgen. In Frankfurt wurde das Bürgermilitär mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit betraut: Patrouillen der bürgerlichen Kavallerie sollten die Stadt durchziehen und die Umgebung durchstreifen. Der Polizeipräfekt wurde angewiesen, mit den Geschworenen der Zünfte und anderen angesehenen Einwohnern, die auf die geringeren Klassen Einfluß hatten, in Verbindung zu treten. Diese sollten ihren Einfluß geltend machen, um den Ausbruch von Unruhen und namentlich Demonstrationen beim Abzug oder bei der Ankunft fremder Truppen zu verhüten. In dem stets unruhigen Hanau übernahm es Freiherr von Albini, persönlich für die Erhaltung der Ruhe thätig sein zu wollen. Jedenfalls sollte alles vermieden werden, was irgendwie dem französischen Militär den geringsten Anlaß zum Einschreiten geben könnte. Trotz der großen Erbitterung, die in Frankfurt gegen die Franzosen herrschte, wird von allen Seiten anerkannt, daß die Einwohner sich gegen die sehr zahlreichen Verwundeten und Kranken einer musterhaften Haltung befleißigten und sie vielfach mit Hintansetzung der eigenen Gesundheit und des Lebens pflegten. Nicht wenige Bürger sind bei der Pflege der Typhuskranken Opfer ihrer Pflichterfüllung geworden.[1]) —

Die Schlacht bei Leipzig war geschlagen. Während die Zeitung des Großherzogtums auch diesmal ihrem Vertuschungssystem treu blieb und zunächst einen großen französischen Sieg ausposaunte, dann aber ihre Leser von den Türken und Serben, einer Botschaft James Monroës, von den Ausgrabungen in Pompeji und von der New-Yorker Pelzwarenkompagnie unterhielt, war bereits

[1]) Über die entsetzliche Typhusepidemie des Winters 1813/14, vergl. L. Wilbrand, „Die Kriegslazarethe von 1792—1815 und der Kriegstyphus“ in dem Archiv für Frankfurts Geschichte. Neue Folge XI (1884).

am 23. Oktober die Meldung des Präfekten von Fulda eingegangen, daß feindliche Truppen in der Gegend von Meiningen und Eisenach aufgetaucht seien. Die Ministerial-Konferenz faßte daraufhin den Beschluß, die aktiven Soldaten des Großherzogtums auf Urlaub zu entlassen, die französischen Verwundeten aber, soweit sie transportfähig waren, nach Mainz zu schaffen, eine Maßregel, die in der letzten Oktober-Woche durchgeführt wurde.

Von zwei Seiten her näherten sich die Truppen der Verbündeten den Grenzen des Großherzogtums. Von Nordosten rückten die Hauptmassen der alliierten Armee dem geschlagenen Feind nach, von Südosten zog die österreichisch-bayerische Armee heran, um den Franzosen den Rückzug zu verlegen. Die letzten Scenen des gewaltigen Kampfes von 1813 sollten sich auf dem Boden des Großherzogtums vollziehen.

Die französische Armee wurde von den feindlichen Kavalleriemassen überholt, die ihrerseits vor der geschlossenen Hauptmacht der Franzosen zurückwichen. Dieser rückte dann die verbündete Armee in kurzem Abstand nach. Die Folge war die, daß die Bewohner des Großherzogtums einen dreifachen Durchzug von Truppen — sehr zu ihrem Schaden — durchmachen mußten. Schon am 27. Oktober waren die Kosaken in Fulda eingerückt; sie beschlagnahmten die großherzoglichen Kassen und plünderten die Magazine, zogen sich indes beim Herannahen der Großen Armee, die am 28. und 29. Fulda passierte, schleunigst zurück. Der Rückzug des Gros des französischen Heeres vollzog sich in guter Ordnung; doch wurde von den vielen Versprengten manche Gewaltthat verübt, und anderen mag es vielleicht ebenso ergangen sein wie dem Distriktskontroleur Heinrich König, dem zwei polnische Lanzenreiter die Börse raubten. Was die Franzosen übrig gelassen hatten, das nahmen die Alliierten, insbesondere die Kosaken den Bauern fort.[1]) Die an der großen Heerstraße ge-

[1]) Das Folgende entnehme ich der Darstellung der Lage des Großherzogtums Frankfurt Ende November 1813 vom Verwaltungsrat (Ministerconseil) im Staats-Archiv zu Wiesbaden III A, 2, mitgeteilt von Wilbrand l. c., Seite 158 ff. Auch die Protokolle der Ministerial-Konferenz I c 8 enthalten manches über diese Vorgänge.

legenen Orte in den Departements Fulda und Hanau wurden nochmals geplündert, teilweise durch Brandstiftungen geschädigt. Alles Zugvieh und Melkvieh wurde geraubt, oder bei den Transporten derart in Anspruch genommen, daß es nicht mehr brauchbar war. Lebensmittel aller Art, Mäntel, Röcke, Hosen, Wäsche, Schuhe, Hufeisen, Nägel wurden unter dem Vorwurf, den Franzosen sei ja alles auf der Stelle bewilligt worden, in Massen requiriert. Kaum hatte man die Sachen mit größter Mühe in dem armen ausgesogenen Lande herbeigeschafft, als der Soldat sie um weniges Geld verschleuderte. Die Hütten der Bauern wurden der Fenster, Thüren und Schlösser beraubt, das für die Wintersaaten bestimmte Saatkorn fortgenommen; die öffentliche Sicherheit auf dem Lande war derart, daß trotz der entsetzlichen Typhusepidemie[1]) kein Arzt auf das platte Land, kein Seelsorger in sein Filialdorf zu gehen wagte.

Während die Große Armee und ihre Verfolger sich auf der Leipzig-Frankfurter Heerstraße bewegten, hatten die Bayern und Österreicher am 26. Oktober Würzburg besetzt, und rückten über den Spessart gegen Aschaffenburg und Hanau vor. Am 27. Oktober abends 7 Uhr riefen Trompeten die französische Besatzung Hanaus, die meist aus Kavallerie bestand, zusammen. Allgemein war die Erregung der Bevölkerung, die von dem Herannahen der verbündeten Truppen unterrichtet war. „Bei jedermann," so erzählt Leonhard, „war die Erwartung auf das höchste gestiegen. Ängstlich fragend rannten die Menschen hin und zurück. Hoffnungen und Befürchtungen von der nächsten Zukunft boten die einzigen Gegenstände tiefer Gespräche." Am 28. vor 6 Uhr morgens verließen die letzten Franzosen die Stadt, und als der finstere Herbstmorgen zu dämmern begann, da schallten wieder die Trompeten, und

[1]) Die Sterblichkeit muß sehr groß gewesen sein. Die Bevölkerung sank nach einer Mitteilung im Staatsarchiv von Marburg von 1812—1815 in der Stadt Fulda von 8010 auf 7368, im Amt Burghaun von 4638 auf 3602, im Amt Fulda von 7678 auf 6976, im Amt Geis von 6319 auf 5757 Seelen. Auch im Departement Aschaffenburg nahm die Bevölkerung, allerdings in geringerem Umfang ab. Die Bevölkerungsabnahme beziffert sich für das ganze Departement im Jahre 1813 auf etwa 1400 Seelen.

hundert bayerische Chevauxlegers, vom Obersten v. Krach geführt, ritten in Hanau ein und postierten sich auf dem Marktplatz. Trotz der Mahnungen der Behörden wurden sie jubelnd von der versammelten Menge begrüßt, Mützen und Hüte wurden geschwenkt, Bekannte und Unbekannte beglückwünschten sich und umarmten einander.

Zwei Tage später bot Frankfurt das gleiche Bild.[1]) Die französische Garnison, die aus Infanterie, Dragonern und polnischen Lanciers zusammengesetzt war, war in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober auf der Straße nach Mainz abgezogen; alle Schiffe und alles verfügbare Holz, sowie alle transportfähigen Verwundeten wurden in die große Festung geschafft. Gegen 6 Uhr früh zogen die letzten Franzosen zum Thore hinaus. Etwa eine Stunde später rückten die ersten bayerischen Kavalleristen auf der Straße von Offenbach in Sachsenhausen ein, konnten indes, da die Franzosen die Brücke abgebrochen hatten, nicht sogleich den Main überschreiten, und erst gegen 10 Uhr durften die Frankfurter die ersten Truppen der Verbündeten begrüßen. Unter den fröhlichen Hochrufen der zusammengelaufenen Volksmassen zogen die bayerischen Reiter durch die Fahrgasse und über die Zeil. Alle Fenster waren mit Neugierigen besetzt, überall wehten ihnen weiße Tücher als Willkommensgruß entgegen. Welcher Jubel entstand aber erst, als eine Abteilung Kosaken durch das Friedberger Thor in die Stadt sprengte! Die Gäste aus dem fernen Osten wurden von der Menge, nach Aussagen von Augenzeugen, mehr getragen, als sie vorangehen konnten.

Aber die Freude der Frankfurter sollte von kurzer Dauer sein. Die französische Hauptarmee war durch das Kinzigthal herabmarschiert.[2]) Am 28. befand sich das kaiserliche Hauptquartier

[1]) Über die Oktobertage in Frankfurt existiert eine reiche Litteratur. Vgl. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge VI (Fingers Tagebuch). Jügel, Puppenhaus 145 ff. Didaskalia vom 14. November 1865. „Acht denkwürdige Tage". Kirchner Ansichten I, 166 ff. Stricker S. 33 ff. Über das ungedruckte Material siehe oben S. 395 Anm. 2.

[2]) Die Schilderung der kriegerischen Operationen fällt selbstverständlich nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Ich möchte nur soviel mitteilen, wie zum Verständnis der das Großherzogtum Frankfurt angehenden Ereignisse notwendig ist.

in Schlüchtern, am 29. im fürstlich Isenburgischen Schlosse zu Langenselbold. Am 30. Oktober erkämpfte sich der Kaiser bei Hanau den Rückzug.

Die Folgen blieben auch für Frankfurt nicht aus. Die Bayern räumten in der Nacht vom 30. zum 31. wieder die Stadt, und zogen sich über den Main nach Sachsenhausen zurück. Dumpfe Stille herrschte in Frankfurt. Man fürchtete die Rache des Kaisers für den freudigen Empfang, den man am Tage vorher den Verbündeten bereitet hatte. Kirchner vergleicht die Lage Frankfurts mit einem Schiffer, der nach langen Irrfahrten in den Hafen gelangt ist, und nun plötzlich von einem gewaltigen Windstoß wieder in das klippenreiche Meer zurückgeschleudert wird.

Am Morgen des 31. erreichten die ersten Soldaten der Großen Armee das Obermainthor. Zum letztenmal im neunzehnten Jahrhundert sah Frankfurt französische Truppen in seinen Mauern. Ein lebhaftes Gewehrfeuer entspann sich zwischen den Franzosen auf der „Schönen Aussicht" und den bayerischen Scharfschützen, die in graue Oberröcke gehüllt auf dem Geländer der Mainbrücke, auf den Dächern der Brückenmühle und der Häuser Sachsenhausens saßen. Die Brückenmühle ging in Flammen auf und rötete noch lange den Abendhimmel.

Am Nachmittag kam der Kaiser auf der Landstraße von Hanau angeritten. Ein wackerer Bürgeroffizier, Bernhard Aubin, ritt ihm entgegen. Napoleon ließ sich von ihm nach dem Landhause des Herrn v. Bethmann am Friedberger Thore geleiten. Aubin führte den Kaiser über die Pfingstweide, und machte ihn auf die von der Stadt errichteten Lazarett-Baracken aufmerksam, in denen die französischen Kranken lagen. „Ich bin euer Schuldner", soll der Kaiser gesagt haben.[1]) Um eine Zersplitterung der Reste seines Heeres zu verhüten, traf Napoleon die Anordnung, daß die Truppen nicht in der Stadt Quartiere beziehen, sondern vor den Thoren biwakieren sollten. Vom Allerheiligen- bis zum Gallusthor, um die ganze Stadt herum loderten unzählige Wachtfeuer, an denen sich die Besiegten von Leipzig wärmten.

[1]) Die Legende hat Herrn v. Bethmann zum Helden dieser Episode gemacht. Vgl. Kriegk, Geschichte Frankfurts S. 525 ff.

Wenn die Frankfurter erwartet hatten, daß Napoleon für ihre franzoſenfeindliche Haltung Repreſſalien ausüben würde, ſo hatten ſie ſich doch in dem Charakter des Kaiſers getäuſcht, der kein Freund nutzloſer Grauſamkeiten war. Er befahl, auf die Anregung Bethmanns hin, alsbald die Einſtellung des zweckloſen Gewehrfeuers am Mainufer. „Berthier, faites cesser le feu," rief er aus, und mit dieſen Worten war, wie Kirchner erzählt, Gut und Blut von Tauſenden gerettet. Am Mittag des 1. November verließ er die Stadt. Mit dem Worte: „Mais conduisez-vous bien!" nahm er von ſeinem Gaſtgeber Abſchied, gleichſam eine baldige Rückkehr prophezeiend. In den Abendſtunden des 1. November 1813 eilten die letzten Soldaten der Großen Armee durch das Mainzer Thor dem Rheine zu. Die franzöſiſche Vorherrſchaft in Deutſchland war zu Ende.

Damit war auch das Schickſal des Großherzogtums Frankfurt entſchieden. Der Großherzog hatte, ſehr gegen den Rat ſeiner Umgebung, nach der Kunde von der Leipziger Schlacht den König von Bayern brieflich erſucht, von dem Großherzogtum für den Thronfolger Eugen Beauharnais Beſitz zu nehmen. Die verbündeten Mächte, denen der bayeriſche König den Brief übergab, anerkannten zwar den Verzicht Dalbergs, wollten indes von dem Thronfolgerecht eines feindlichen Heerführers nichts wiſſen.[1])

Nachdem die Truppen der Verbündeten unmittelbar nach dem Abzug der Franzoſen das Land und die Hauptſtadt beſetzt hatten, wurde unter der Oberaufſicht des Centralverwaltungsrats der öſterreichiſche Generalleutnant Prinz Philipp von Heſſen-Homburg zum General-Gouverneur des Großherzogtums Frankfurt und des Fürſtentums Iſenburg beſtellt.[2]) Der erſte Erlaß des General-Gouverneurs vom 6. November 1813 beſtätigte proviſoriſch alle im Lande beſtehenden Behörden. Die vom Großherzog eingeſetzte Miniſterial-Konferenz beſorgte zuerſt als Miniſterconſeil, ſpäter unter der Bezeichnung Verwaltungsrat die Geſchäfte der Central-Verwaltung des Landes. Während aber die Miniſter

[1]) Beaulieu II, 258 ff.

[2]) Vgl. Eichhorn, die Central-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein. Deutſchland 1814.

bisher gleichberechtigt gewesen waren, wurde nun Freiherr v. Albini, der sich des besonderen Vertrauens der Österreicher erfreute, zum Vorsitzenden des Ministerconseils berufen.[1]) Für alle mit der Armee zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Einquartierung und Verpflegung, wurde ein General-Kriegskommissariat unter dem Vorsitz des Staatsrats Molitor errichtet. Dann wurden die Gerichte angewiesen, die früheren Bezeichnungen wieder zu gebrauchen.

Noch ehe über das Schicksal der einzelnen Territorien, aus denen das Großherzogtum zusammengesetzt war, nähere Bestimmungen getroffen waren, begann man schon mit dem Abbruch der von dem Großherzog erlassenen Gesetzgebung. Es verstand sich von selbst, daß die mit Großbritannien verbündeten Mächte alle auf die Kontinentalsperre bezüglichen Verordnungen kurzerhand beseitigten, und die Einfuhr der englischen Fabrik- und Kolonialwaren für frei erklärten. Dem Wunsch der Frankfurter Kaufleute entsprechend wurde durch eine Verordnung vom 9. Dezember 1813 das besonders unbeliebte Enregistrement vom 1. Januar 1814 an aufgehoben,[2]) am 22. Dezember 1813 das Erscheinen der 1810 unterdrückten Zeitungen wieder gestattet. Die gesamte Verwaltungs-Organisation des Großherzogtums wurde durch die Verordnung vom 21. Dezember 1813 umgestoßen: Alle Central-Behörden, der Verwaltungsrat, die Ministerien, der Staatsrat, und das General-Kriegs-Kommissariat wurden aufgelöst, die Lokalbehörden direkt dem General-Gouvernement unterstellt.[3])

War man vorher in der Übernahme der französischen Einrichtungen vielleicht zuweit gegangen, so war man jetzt geneigt, alles, was französischen Ursprungs war, zu verdammen. Der Nachfolger des Prinzen von Homburg, Prinz Reuß XIII, dem der österreichische Geheimrat Freiherr v. Hügel zur Seite stand, erklärte in einer Proklamation vom 16. Januar 1814, „das allgemeine Nationalinteresse fordere, daß deutsche Gesetze und Gewohnheiten, deren wohlthätiger Einfluß erprobt sei, an die

[1]) Regierungs-Blatt III, 209. Für das Folgende sind die Protokolle des Ministerconseils benutzt.

[2]) Regierungsblatt III, 220. 227.

[3]) Regierungsblatt III, 237.

Stelle eines fremden Gesetzbuchs treten, welches weder dem Volkscharakter, der Denkungsart, den Sitten und der Moralität entspreche, noch der Staatsverfassung angemessen sei und dessen Beibehaltung Deutschlands Unterwürfigkeit unter fremde Oberherrschaft auf ewige Zeiten offenbar beurkunden und immer fester knüpfen würde." So wurde im vermeintlichen Interesse der deutschen Nationalehre die gesamte, das materielle Recht und das Prozeßverfahren betreffende Gesetzgebung, der Code civil, der Code penal und die Seegersche nach dem Prozesse des Reichshofrats gearbeitete Prozeßordnung mit dem 1. Februar 1814, d. h. schon nach 14 Tagen, außer Kraft, Giltigkeit und Wirkung gesetzt. An ihre Stelle traten nun wieder alle alten Rechte und Verordnungen. Zugleich wurden die Civilstandsregister wieder durch die Kirchenbücher ersetzt. [1])

Inzwischen hatte auch schon die territoriale Auflösung des Großherzogtums begonnen. Am 2. Dezember 1813 wurden die ehemals kurhessischen Landesteile (das Departement Hanau) dem Kurfürsten von Hessen übergeben, am 14. trat die Stadt Frankfurt in ihre alte Verfassung, freilich unter der Aufsicht des General-Gouverneurs, zurück, der bisherige Präfekt Freiherr v. Günderrode wurde zum Stadtschultheiß, der Vorstand des Bürgermilitärs v. Humbracht und der Geheime Justizrat Metzler zu Bürgermeistern ernannt. Die Stadt Frankfurt hatte zwar noch keine staatliche Selbständigkeit erlangt, aber sie befand sich doch in einer Sonderstellung, wie sie sie etwa im Primatialstaat eingenommen hatte. [2])

Das Großherzogtum setzte sich jetzt nur noch aus Aschaffenburg, Fulda, Wetzlar und den anderthalb Gemeinden Obererlenbach und halb Niederursel zusammen. Diese Gebiete, deren Verwaltung, Finanz- und Gerichtsverfassung im großen und ganzen nicht verändert wurde, [3]) bildeten den Gegenstand von Verhand-

---

[1]) Regierungsblatt III, 249—251.

[2]) Regierungsblatt III, 235. vgl. Kriegk, Geschichte von Frankfurt S. 537 ff.

[3]) Durch spezielle Verordnung vom 16. Januar 1814 (Regierungsblatt III, 257) wurde der Appellationshof zu Aschaffenburg zum obersten Gericht erklärt.

lungen, die sich durch zwei Jahre hinzogen.[1]) Durch den Vertrag zwischen Österreich und Bayern vom 3. Juni 1814 wurde das Fürstentum Aschaffenburg an das Königreich Bayern überlassen, eine Bestimmung, die in der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 ihre definitive Sanktion erhielt. Außerdem fiel nun Wetzlar an Preußen, die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, das sie 1803 besessen hatte, trat als Freistaat in den neuen Deutschen Bund ein. Diese Bestimmungen waren definitiv. Dagegen mußte Fulda noch eine weitere provisorische Regierung, die sechste seit zwölf Jahren, durchmachen. Der größte (nördliche) Teil des Landes kam unter preußische Verwaltung, und jetzt amtierte Herquet als königlich preußischer Präfekt von Fulda. Der südliche Teil (die Ämter Hammelburg, Brückenau, Weihers, Salmünster und ein Teil von Bieberstein) wurden ebenso wie die anderthalb Gemeinden Niederursel-Solms und Obererlenbach unter österreichische Verwaltung gestellt. Österreich trat die letzteren Orte am 3. November 1815 an das Großherzogtum Hessen ab, und überließ seine Fuldaischen Ämter am 14. April 1816 an Bayern; nur das Amt Salmünster kam an das Kurfürstentum Hessen. Preußen, das erst im Juni 1815 von Fulda Besitz ergriffen hatte, trat bereits am 22. September 1815 die beiden Ämter Dermbach und Geis im nordöstlichen Teil des Fuldaer Landes an das Großherzogtum Sachsen-Weimar ab. Der Rest des ehemaligen Fürstentums Fulda wurde am 16. Oktober 1815 dem Kurfürstentum Hessen-Cassel cediert. Am 5. Februar 1816 fand die Übergabe des Landes im Roten Saale des Schlosses zu Fulda statt.

Das Ergebnis aller dieser Länderverteilungen war eine vollständige Zersplitterung des Großherzogtums Frankfurt. Außer der Stadt Frankfurt, deren Landgebiet im alten Umfange wiederhergestellt wurde, hatten nicht weniger als fünf Staaten sich in das Großherzogtum zu teilen. Preußen, Sachsen-Weimar und Hessen-Darmstadt hatten kleinere Stücke erhalten, Bayern und

[1]) Über die Territorialveränderungen vgl. Carl Wilhelm v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse. Berlin 1830. Klüber, Akten des Wiener Congresses.

Hessen-Cassel die Hauptmasse des Territoriums und der Einwohner gewonnen.[1])

Die weiteren Schicksale der Einrichtungen des Großherzogtums Frankfurt erzählen zu wollen, hieße die Geschichte der Gesetzgebung der sechs Staaten schreiben, die sich in sein Gebiet geteilt haben. Und diese Staaten vertraten sehr verschiedene Tendenzen. Während das Bayern Montgelas' nach den gleichen Prinzipien regiert wurde, welche die Verwaltung Dalbergs beherrscht hatten, wurde in dem Kurhessen des Kurfürsten Wilhelm der Zustand vor 1806, soweit als möglich, zur Norm erhoben. In der Freien Stadt Frankfurt bewegte man sich auf der Mittellinie. Auch hier hatten die konservativen Parteien die Oberhand, auch hier suchte man soweit als möglich die reichsstädtischen Institutionen wieder einzuführen, aber es gab doch in Frankfurt eine, zwar an Zahl geringe, aber an Einfluß nicht unbedeutende liberale Richtung; und so wurden

[1]) Es fielen an die einzelnen Staaten (die Ziffern entnehme ich dem Staatskalender von 1812):

A. Freie Stadt Frankfurt:			
a) Stadt Frankfurt		40485	Einwohner
b) Landbezirk		6612	„
		47097	„
B. Königreich Preußen: Wetzlar		4278	„
C. Großherzogtum Hessen-Darmstadt:			
Obererlenbach und halb Niederursel		1201	„
D. Großherzogtum Sachsen-Weimar:			
a) Amt Dermbach		4182	„
b) Geis		6223	„
		10445	„
E. Königreich Bayern:			
a) Departement Aschaffenburg		91296	„
b) vom Departement Fulda:			
Amt Brückenau	8998		
„ Hammelburg	8391		
vom Amt Weihers	6808		
„ „ Bieberstein	1761		
		25958	„
Bayern zusammen		117 254	„
F. Kurfürstentum Hessen-Cassel:			
a) Departement Hanau	57854		
b) Der Rest des Departements Fulda	63963		
Hessen-Cassel zusammen		121 817	„

doch manche der in den Jahren 1806—1813 gemachten Fortschritte auch in die neue Verfassung übernommen.

Aber man würde in einen großen Irrtum verfallen, wenn man die Bedeutung der geschilderten Zeit lediglich in den Einrichtungen suchen würde, die die Ereignisse von 1813 überdauert haben. Gewiß, viele als französisch und liberal bezeichnete Institutionen fielen der hereinbrechenden Reaktion zum Opfer; aber die Ideen, welche die Gesetzgebung der Rheinbundszeit bestimmt haben, blieben bestehen und sind aus dem deutschen Staatsleben nicht wieder verschwunden.

Die Rheinbundszeit bildet den Abschluß des Zeitalters der absoluten Monarchie. Das Staatsideal des aufgeklärten Despotismus, der einheitlich eingerichtete Staat mit dem allmächtigen Fürsten an der Spitze und dem streng hierarchisch gegliederten Beamtentum ist verwirklicht. Alle Zweige des öffentlichen Lebens werden durch die staatliche Gesetzgebung beherrscht, und für das gesamte Staatsgebiet nach den gleichen Regeln geordnet. In den vollendeten Formen des napoleonischen Staates fanden die deutschen Fürsten dasjenige, was sie selbst seit langer Zeit erstrebt und erhofft hatten.

Kann man so die Rheinbundszeit gleichsam als den Höhepunkt der Reformarbeit des achtzehnten Jahrhunderts bezeichnen, so ist sie doch auch der Ausgangspunkt einer neuen Epoche geworden. Der Gedankeninhalt der französischen Revolution, die Freiheit und Gleichheit werden jetzt auf deutschem Boden heimisch. Das konstitutionelle Prinzip, die Volksvertretung, wird in den neuen Verfassungen anerkannt, und verdrängt die aristokratische Vertretung der Geburtsstände. Die staatsbürgerliche Gleichheit tritt an die Stelle der alten ständischen Gliederung, die wirtschaftliche Freiheit, die Ablösung der Grundlasten und die Gewerbefreiheit werden in der Gesetzgebung jener Tage angestrebt und zum Teil auch verwirklicht. So wird in den Rheinbundsstaaten wie in dem Napoleonischen Kaiserreich ein Ausgleich geschaffen zwischen den monarchischen Traditionen des achtzehnten Jahrhunderts und den demokratischen Ideen der französischen Revolution.

Beilagen

A. Zur Statistik des Großherzogtums Frankfurt.

1. Die Volkszahl und Einteilung des Großherzogtums im Jahre 1812 nach dem Staatskalender 1812.[1])

	Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl	Bemerkungen
I. Departement Frankfurt:			
1. Stadt Frankfurt	1	40485	
2. Landdistriktsmairie Frankfurt . .	9	7813	Darunter Bornheim 1881, Oberrad 1378, Niederrad 1208 Einw.
3. Unterpräfektur Wetzlar . . .	1	4278	
Departement Frankfurt	11	52576	
II. Departement Aschaffenburg:			
1. Distriktsmairie Aschaffenburg . .	2	7666	Stadt Aschaffenburg 6590.
2. „ Aufenau	2	1021	
3. „ Creuzwertheim .	9	2453	
4. „ Eschau	4	1744	
5. „ Frammersbach . .	4	3984	
6. „ Kaltenberg . . .	26	6975	
7. „ Kleinwallstadt . .	11	4260	
8. „ Krombach . . .	11	2289	
9. „ Lohr	7	5429	Stadt Lohr 3030.
10. „ Obernburg . . .	11	8287	Stadt Obernburg 1380.
11. „ Rieneck	4	2030	Stadt Rieneck 1200.
12. „ Rothenbuch . . .	18	9437	
13. „ Rothenfels . . .	8	4122	
14. „ Schweinheim . .	18	9559	
15. „ Triefenstein . . .	6	1771	
16. „ Klingenberg . . .	11	6413	
17. „ Stadtprozelten . .	7	3175	
18. „ Hoppach	1	356	
19. „ Fechenbach . . .	2	1153	
20. „ Orb	5	5815	Stadt Orb 3710.
21. „ Burgjoß	10	3357	
Departement Aschaffenburg	177	91296	
III. Departement Fulda:			
1. Stadt Fulda	1	7468	
2. Distriktsmairie Bieberstein . . .	26	5432	
Übertrag	27	12900	

[1]) Die Amtsgrenzen sind auf der beigegebenen Karte verzeichnet, die Amtshauptstädte unterstrichen.

		Zahl der Gemeinden	Einwohnerzahl	Bemerkungen
	Transport	27	12900	
3.	Distriktsmairie Brückenau . . .	23	8998	Stadt Brückenau 1238
4.	„ Burghaun . . .	16	4508	
5.	„ Dermbach . . .	16	4182	
6.	„ Eiterfeld	20	5504	
7.	„ Fulda-Land . . .	34	7329	
8.	„ Geis	21	6263	
9.	„ Großenlüder . .	20	7970	
10.	„ Hammelburg . .	18	8391	Stadt Hammelburg 1285.
11.	„ Haselstein . . .	9	3078	
12.	„ Hünfeld	17	5938	Stadt Hünfeld 1663.
13.	„ Johannesberg . .	21	3440	
14.	„ Neuhof	21	7835	
15.	„ Salmünster . . .	18	7154	Salmünster 1318.
16.	„ Weihers	24	6876	
	Departement Fulda	305	100366	
	IV. Departement Hanau:			
1.	Stadt Hanau	1	11997	
2.	Distriktsmairie Altengronau . .	8	4321	
3.	„ Bergen	14	9498	Bergen 1431, Bockenheim 1038, Seckbach 1139.
4.	„ Bieber	5	3166	
5.	„ Bücherthal . . .	14	6151	
6.	„ Gelnhausen . . .	11	6966	Gelnhausen 2613.
7.	„ Schwarzenfels . .	10	5585	
8.	„ Steinau	13	7330	Steinau 1453, Schlüchtern 1425.
9.	„ Windecken . .	7	4840	
	Departement Hanau	83	59854	
Großherzogtum Frankfurt		576	304092 [1]	

2. Die größeren Gemeinden des Großherzogtums Frankfurt (1812).

Frankfurt . . .	40485 Einwohner.	Wetzlar	4278 Einwohner.
Hanau	11997 „	Orb	3710 „
Fulda	7468 „	Lohr	3030 „
Aschaffenburg . .	6590 „	Gelnhausen . . .	2613 „
		Hammelburg . .	2285 Einwohner.

[1]) Etwas abweichend sind die Ziffern des Staatskalenders von 1813, der die Bevölkerungsziffer mit 305576 Einwohnern angiebt.

B. Zur Finanzgeschichte des Großherzogtums Frankfurt.

Staatsvertrag über den Rückkauf der Domänen vom 28. Dezember 1811 (zu S. 180)

(Stadtarchiv zu Frankfurt).

PREMIÈRE PARTIE: *Remboursement des dettes.*

Art. 1. Sont cédés et abandonnés à Son Altesse Royale tous les droits du Domaine extraordinaire à la répétition des sommes dues par les bailliages de Hanau et Fulde réunis au Grand-duché de Francfort:

1) pour contribution de guerre.
2) pour contributions et revenus ordinaires.
3) pour bois et grains fournis aux armées à la décharge des dites provinces, et loyers de bâtiments domaniaux occupés par les établissements et employés régaliens.
4) pour capitaux et intérêts dus par ces provinces à la direction du domaine extraordinaire.
5) pour arrérages de rentes sur l'octroi du Rhin cédés au domaine extraordinaire par le prince Löwenstein et le comte de Linanges.

Le montant desquels objets d'après l'etat dressé par le directeur du domaine extraordinaire dans les provinces de Fulde et Hanau le 25 septembre dernier, déduction faite des acomptes payés et de la valeur des fournitures et livraisons exécutées par les dites provinces, s'élèvent à la somme de quatre millions quatre cent quatorze mille sept cent soixante dix francs quatre vingt quatorze centimes. (4 414 770 frcs. 14 cent.)

Art. 3. En retour de la cession énoncée en l'article 1 $\frac{er}{=}$ il sera versé au trésor du Domaine extraordinaire à Paris au moment de l'échange des ratifications de la présente convention cinquante Bons de quarante mille francs chacun, formant ensemble la somme de deux millions.

Les dits bons porteront intérêt à cinq pour cent sans retenue jusqu'au remboursement du capital et entreront dans les séries payables aux époques indiquées à l'article 10.

Art. 5. Sont spécialement affectés à la garantie du payement du capital et des intérêts des dits bons les revenus des bailliages de Fulde et Hanau réunis au grandduché de Francfort.

DEUXIÈME PARTIE: *Cession des domaines réservés.*

Art. 9. Les domaines que par l'article 7 du traité conclu à Paris le 16 fevrier 1810. S. M. I. et R. s'est réservés dans les bailliages des provinces de Fulde et Hanau réunis au grandduché de Francfort sont cédés en toute propriété à Son Altesse Royale le Grand Duc pour en jouir et disposer ainsi qu'Elle le jugera convenable.

Sont exceptés de la présente cession ceux des dits domaines et tous les droits en dépendant compris dans les dotations de S. A. I. Mde. la Princesse Pauline Duchesse de Guastalla, de S. E. M. le Duc de Frioul[1]) de M. le général Lemarrois, de M. M. les comtes Frochot et Regnier, dont ils continueront de jouir avec tous les privilèges et droits qui leur sont assurés par le traité du dit jour 16 février 1810.

Les revenus des domaines cédés montant à un revenu de deux cent quatre vingt seize mille trois cent quatre vingt dix neuf francs soixante treize centimes (296 399 frcs. 73 cent.) appartiendront jusqu'au premier janvier 1812 à S. M. l'Empereur et seront perçus par son domaine extraordinaire . . . à compter du dit jour premier janvier 1812 les revenus des dits domaines appartiendront à S. A. R. le Grandduc.

Art. 10. Pour le prix de la cession faite par l'article précédent, il sera versé au trésor du domaine extraordinaire à Paris et au moment de l'échange des ratifications de la présente convention des bons du montant de la somme de cinq millions neuf cent vingt sept mille neuf cent quatre vingt quatorze francs soixante centimes (5 927 994 frs. 60 cent.) capital au denier vingt des revenus des domaines cédés, lesquels bons ainsi que ceux-ci devant stipulés porteront intérêt sur le pied de cinq pour cent sans retenue et seront divisés de la manière suivante et payables aux époques ci-après désignées.

Au total 202 bons en 10 séries: 8 061 530 frs. 60 cent.[2])

---

[1]) Der Marſchall Duroc.

[2]) Die Differenz ergiebt ſich aus einigen kleineren Rückſtänden, die in Artikel 6 geregelt waren.

Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Quellen.

A. Ungedruckte Quellen.

Bei der großen Menge der benutzten Akten muß ich auf eine Aufzählung der einzelnen Faszikel verzichten und mich auf eine kurze Übersicht der Archivalien beschränken.

1. Frankfurter Stadtarchiv.

Benutzt wurden aus der reichsstädtischen und primatischen Zeit die Akten des Senats, der bürgerlichen Kollegien und der Ämter, aus der primatischen Zeit die Organisationsakten, insbes. Ugwb. B. 87 und 89, die Protokolle der Generalkommission, der Achtundzwanziger und die primatischen Reskripte, aus der großherzoglichen Zeit die Akten der Präfektur, des Departementsrats, der Mairie und des Munizipalrats, der Polizei und der Finanzbehörden Ugwb. B. 37. 89. E. 1. 29. 30. 31. D. 62, die Abgaben von Wiesbaden, die großherzoglichen Reskripte, die Berichte der großherzoglichen Gesandten unter der Rubrik: Räthe und Residenten.

Von Manuskripten benutzte ich die Aufzeichnungen des Conditors Engelhard, die Steitzschen Papiere, die Papiere Cleynmanns und die Darstellung Roths über das Bürgermilitär.

2. Archiv der Frankfurter Handelskammer.

3. Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Die auf das Großherzogtum Frankfurt bezüglichen Akten bilden eine besondere Abteilung des Archivs.

4. Stadtbibliothek zu Mainz.

Ich benutzte hier den Nachlaß des Freiherrn von Eberstein und die Sammlung der Kurmainzischen Verordnungen.

5. Staatsarchiv zu Marburg.

Ich benutzte hier Akten von Hanau und Fulda, Präfekturakten, Finanzministerialakten und Abgaben von Wiesbaden.

6. Kreisarchiv zu Würzburg.

Benutzt sind die Akten der Mainzer geheimen Kanzleiregistratur, Präfekturakten von Aschaffenburg, Mainzer Regierungsakten, Inskriptenprotokolle, Akten betr. das Zunftwesen u. a. m.

7. **Archives Nationales zu Paris.**

Ich benutzte für Hanau und Fulda: A F. IV 1040. 1292. 1304. 1311. 1320. 1835. 2149. 2492. 2665. 2666. 3099. 3151. 3535. A B XIX 314. 318, für die auf die Kontinentalsperre bezüglichen Maßregeln A F IV 1060. 1061. 1080. 1318.

8. **Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.**

Auswärtiges Amt: Frankfurt. Depêches du et au sieur de Hänlein.

B. Gedruckte Quellen.

Die Spezialliteratur ist bei den einzelnen Abschnitten verzeichnet. Ich führe hier nur die öfters citierten allgemeinen Werke an:

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg.

Beaulieu-Marconnay, Karl Frhr. v., Karl von Dalberg und seine Zeit. 2 Bände. Weimar 1879.

Belli-Gontard, M., Lebenserinnerungen. Frankfurt 1872.

Bender J. H., Handbuch des Frankfurter Privatrechts. Frankfurt 1848.

— — J. H., Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806—1816. Frankfurt 1833.

Berghaus, H., Deutschland vor 100 Jahren. 2 Bände. Leipzig 1859/60.

Berghaus, H., Deutschland vor 50 Jahren. 3 Bände. Leipzig 1861/62.

Bernays, G., Schicksale des Großherzogthums Frankfurt und seiner Truppen. Berlin 1882.

Beyerbach, J. K., Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1798. ff.

Correspondance de Napoléon I. 32 Bände. Paris 1858/70.

Dietz, A., Frankfurter Bürgerbuch. Frankfurt 1897.

Häusser, Ludwig. Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. 4 Bände. Vierte Auflage. Berlin 1869.

Kirchner, Anton, Ansichten von Frankfurt a. M. 2 Bände. Frankfurt 1818.

Klüber, J. L., Akten des Wiener Congresses. 8 Bände. Erlangen 1815—19.

Koenig, Heinrich, Auch eine Jugend. Leipzig (ohne Jahreszahl).

Koenig, Heinrich. Ein Stillleben. 2 Bände. Leipzig (ohne Jahreszahl).

Kramer, Carl Ritters Leben. Halle 1864. 70.

Krämer, August, Carl Theodor, Reichsfreiherr von Dalberg. Regensburg 1817.

Kriegk, G. L., Die Brüder Senckenberg. Frankfurt 1869.

— —, Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert. Frankfurt 1874.

— —, Geschichte von Frankfurt a. M. Frankfurt 1871.

Leonhard, K. C. von, Aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Stuttgart 1844/46.

Moritz, J. A., Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1785.

Perthes, Clemens Theodor, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Band 1. Gotha 1862.

Regierungsblatt, großherzoglich frankfurtisches. 3 Bände. Frankfurt 1810/13.

Rheinische Bund, Der, herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankfurt 1806 ff.

Staatskalender der Fürstprimatischen Stadt Frankfurt am Main für das Jahr 1807—1810.

Staatskalender f. d. Großherzogthum Frankfurt. Frankfurt a/M. 1812.

Steitz, Georg Eduard, der Staatsrath Georg Steitz und der Fürst Primas Karl von Dalberg. Frankfurt 1869.

Stricker, Wilhelm, Neuere Geschichte von Frankfurt a/M. Frankfurt 1881.

Thiers, A., Histoire du consulat et de l'empire. Paris 1845 ff.

Treitschke, H. von, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1879 ff.

Varrentrapp, C., Johannes Schulze und das höhere Preußische Unterrichtswesen in seiner Zeit. Leipzig 1889.

Winkopp, P. A. Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt. Weimar 1812.

Druckfehler und Berichtigungen

Seite 2. Zeile 14 von oben lies: Karl Theodor von Dalberg, statt Theodor Dalberg.
„ 6. Zeile 11 und 12 von oben lies: mit einem Ertrage 600 000 Frcs., statt im Werte von 600 000 Frcs.
„ 30. Anm. 1, Zeile 1, streiche: „besonders".
„ 73. Anm. 3, Zeile 3, lies: 185 959 fl., statt 185 969 fl.
„ 73. Zeile 6 von oben lies: Hanauer, statt Hauauer.
„ 91. Zeile 14 von unten lies: dasselbe vertraut, statt auch sie vertr
„ 103. Anm. 1 lies: für das folgende, statt über das folgende.
„ 116. sind die beiden Anmerkungen vertauscht.
„ 128. Zeile 10 von unten lies: Kriegslasten, statt Kriegskosten.
„ 176. Anm. 1 lies: Staatsarchiv, statt Stadtarchiv.
„ 180. Zeile 13 von unten lies: 4 414 770, statt 4 417 770.
„ 180. „ 11 „ „ „ 296 399, statt 296 393.
„ 244. Anm 1 lies: Rheinischer Bund, statt Reinischer Bund.
„ 258. Anm. 2, Zeile 4 lies: Stadtarchiv statt Staatsarchiv.
„ 258. „ 2, Zeile 5 lies: Staatsarchiv, statt Staatsarchivs.
„ 260. sind die Zeichen für die Anmerkungen 1 und 2 mit denen vo 3 und 4 vertauscht.
„ 268. Zeile 9 lies: Anerbenrecht statt Anerberecht.

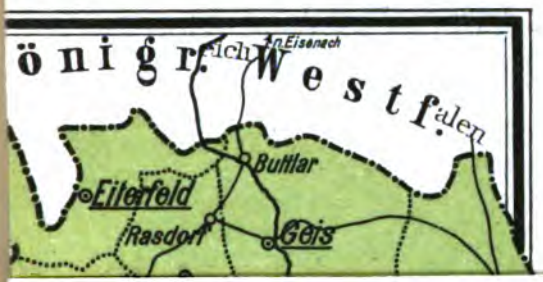

önigr. Westf.
n.Eisenach
Buttlar
Eiterfeld
Rasdorf
Geis

1978
47